



Wahlen in Pregarten seit 1945

**10.3**

**Volksbegehren**

## Inhalt

106 / 2024/ Volksbegehren "Bist du gescheit" .....	5
105 / 2024/ Volksbegehren "Neutralität Österreichs stärken" .....	6
104 / 2024/ Volksbegehren "Kein Elektroauto-Zwang" .....	7
103 / 2024/ Volksbegehren "Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren" .....	8
102 / 2024/ Volksbegehren "Kein NATO-Beitritt" .....	9
101 / 2024/ Volksbegehren "Tägliche Turnstunde" .....	10
100 / 2024/ Volksbegehren "Energiepreisexplosion jetzt stoppen" .....	11
99 / 2024/ Volksbegehren "Essen nicht wegwerfen" .....	12
98 / 2024/ Volksbegehren "Glyphosat verbieten" .....	13
97 / 2024/ Volksbegehren "Energieabgaben streichen" .....	14
96 / 2024/ Volksbegehren "CO2-Steuer abschaffen" .....	15
95 / 2024/ Volksbegehren "Parteienförderungen abschaffen" .....	16
94 / 2024/ Volksbegehren "Nein zu Atomkraft-Greenwashing" .....	17
93 / 2024/ Volksbegehren "Frieden durch Neutralität" .....	18
92 / 06.11. – 13.11.2023/ Volksbegehren "Impfpflichtgesetz abschaffen-Volksbegehren" .....	19
91 / 06.11. – 13.11.2023/ Volksbegehren "COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren" .....	22
90 / 06.11. – 13.11.2023/ Volksbegehren "Gerechtigkeit den Pflegekräften" .....	25
89 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Staatsbürgerschaft für Folteropfer" .....	26
88 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Rettung unserer Sparbücher" .....	28
87 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Umsetzung der Lebensmittelherkunftskennzeichnung" .....	39
86 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Asylstraftäter sofort abschieben" .....	40
85 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Lebensmittelrettung statt Lebensmittelverschwendung" .....	41
84 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Untersuchungsausschüsse live übertragen" .....	42
83 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Verbot für Kinder-Instagram" .....	43
82 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "anti-gendern Volksbegehren" .....	45
81 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "NEUTRALITÄT Österreich JA" .....	53
80 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Nehammer muss weg" .....	54
79 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Lieferkettengesetz - Volksbegehren" .....	56
78 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Unabhängige JUSTIZ sichern" .....	57
77 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN" .....	58
76 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "GIS-Gebühren: NEIN" .....	59
75 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Beibehaltung Sommerzeit" .....	60
74 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Echte Demokratie - Volksbegehren" .....	61
73 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Für uneingeschränkte Bargeldzahlung" .....	80
72 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "GIS-Gebühren abschaffen" .....	83

71 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Kinderrechte-Volksbegehren“	84
70 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Recht auf Wohnen“	85
69 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Wiedergutmachung der COVID-Maßnahmen“	86
68 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Black Voices“	87
67 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "COVID-Maßnahmen abschaffen“	91
66 / 20.06. – 27.06.2022/ Volksbegehren "Keine Impfpflicht“	104
65 / 20.06. – 27.06.2022/ Volksbegehren "Rücktritt Bundesregierung“	106
64 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Stoppt Leberdier-Transportqual“	109
63 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Mental Health Jugendvolksbegehren“	111
62 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren“	113
61 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!“	115
60 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "NEIN zur Impfpflicht“	117
59 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Arbeitslosengeld RAUF!“	130
58 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Antikorruption und Rechtsstaatlichkeit“	134
57 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Kauf Regional“	147
56 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Impfpflicht: Striktes NEIN“	149
55 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Impfpflicht: Notfalls JA“	151
54 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Notstandshilfe“	153
53 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Ethik für ALLE“	156
52 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Für Impf-Freiheit“	158
51 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Tierschutzvolksbegehren“	160
50 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Klimavolksbegehren“	163
49 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Asyl europagerecht umsetzen“	167
48 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "EURATOM-Ausstieg Österreichs“	169
47 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Smoke - JA“	171
46 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Smoke - NEIN“	173
45 / 18.11. – 25.11.2019/ Volksbegehren "Bedingungsloses Grundeinkommen“	175
44 / 25.03. – 01.04.2019/ Volksbegehren "CETA-Volksabstimmung“	176
43 / 25.03. – 01.04.2019/ Volksbegehren "Für verpflichtende Volksabstimmungen“	187
42 / 01.10. – 08.10.2018/ Volksbegehren "ORF ohne Zwangsgebühren“	192
41 / 01.10. – 08.10.2018/ Volksbegehren "Don't smoke“	194
40 / 01.10. – 08.10.2018 / "Frauenvolksbegehren“	197
39 / 23.01. - 30.01.2017 / Volksbegehren "Gegen TTIP / CETA“	201
38 / 24.06. - 01.07.2015 / „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“	203
37 / 15.03. - 22.03.2013 / Volksbegehren „Gegen Kirchenprivilegien“	205
36 / 15.03. - 22.03.2013 / Volksbegehren „Demokratie Jetzt“	207

35 / 03.11. - 10.11.2011 / Volksbegehren „Bildungsinitiative“ .....	209
34 / 28.02. - 07.03.2011 / Volksbegehren „Raus aus EURATOM“ .....	213
33 / 27.07. - 03.08.2009 / Volksbegehren „Stopp dem Postraub“ .....	226
32 / 06.03. - 13.03.2006 / Volksbegehren „Österreich bleib frei“ .....	228
31 / 22.03. - 29.03.2004 / „Pensions-Volksbegehren“ .....	234
30 / 17.06. - 24.06.2003 / Volksbegehren „Atomfreies Europa“ .....	238
29 / 29.07. - 05.08.2002 / Volksbegehren „Gegen Abfangjäger“ .....	242
28 / 03.04. - 10.04.2002 / Volksbegehren „Sozialstaat Österreich“ .....	245
27 / 14.01. - 21.01.2002 / Volksbegehren „Veto gegen Temelin“ .....	247
26 / 06.11. - 13.11.2001 / „Bildungsoffensive- und Studiengebühren-Volksbegehren“ .....	248
25 / 29.11. - 05.12.2000 / „Volksbegehren neue EU-Abstimmung“ .....	249
24 / 09.09. - 16.09.1999 / „Familien-Volksbegehren“ .....	251
23 / 24.11. - 01.12.1997 / Volksbegehren „Schilling-Volksabstimmung“ .....	252
22 / 24.11. - 01.12.1997 / Volksbegehren „Für ein atomfreies Österreich“ .....	253
21 / 09.03. - 16.03.1997 / Frauen-Volksbegehren .....	255
20 / 09.03. - 16.03.1997 / Gentechnik-Volksbegehren .....	258
19 / 18.03. - 25.03.1996 / Neutralitäts-Volksbegehren .....	259
18 / 18.03. - 25.03.1996 / Tierschutz-Volksbegehren .....	261
17 / 12.06. - 19.06.1995 / Volksbegehren „Pro Motorrad“ .....	264
16 / 25.01. - 01.02.1993 / Volksbegehren „Österreich zuerst“ .....	265
15 / 11.11. - 18.11.1991 / Volksbegehren „Europäischer Wirtschaftsraum“ .....	266
14 / 27.11. - 04.12.1989 / Volksbegehren „Rundfunkfreiheit“ .....	267
13 / 29.05. - 05.06.1989 / Volksbegehren „Senkung Klassenschülerzahl“ .....	268
12 / 22.06. - 29.06.1987 / Volksbegehren „Anti Privilegien“ .....	269
11 / 03.03. - 10.03.1986 / Volksbegehren „Anti Draken“ .....	270
10 / 04.11. - 14.11.1985 / Volksbegehren „Gegen Abfangjäger“ .....	271
09 / 22.04. - 29.04.1985 / Volksbegehren „Zivildienst“ .....	272
08 / 04.03. - 11.03.1985 / Volksbegehren „Konrad Lorenz“ .....	273
07 / 10.05. - 17.05.1982 / Volksbegehren „Konferenzzentrum“ .....	274
06 / 03.11. - 10.11.1980 / Volksbegehren „Anti-Zwentendorf“ .....	275
05 / 03.11. - 10.11.1980 / Volksbegehren „Pro Zwentendorf“ .....	276
04 / 24.11 – 01.12.1975 / Volksbegehren „Aktion Leben“ .....	277
03 / 12.05. - 19.05.1969 / Volksbegehren „Abschaffung der 13. Schulstufe“ .....	281
02 / 04.05. - 11.05.1969 / Volksbegehren "40-Stunden-Woche" .....	283
01 / 05.10. - 12.10.1964 / Volksbegehren "Rundfunkreform" .....	285

**106 / 2024/  
Volksbegehren "Bist du gescheit"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**105 / 2024/**

**Volksbegehren "Neutralität Österreichs stärken"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**104 / 2024/  
Volksbegehren "Kein Elektroauto-Zwang"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**103 / 2024/  
Volksbegehren "Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-  
Volksbegehren"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**102 / 2024/  
Volksbegehren "Kein NATO-Beitritt"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**101 / 2024/  
Volksbegehren "Tägliche Turnstunde"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**100 / 2024/  
Volksbegehren "Energiepreisexplosion jetzt stoppen"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**99 / 2024/  
Volksbegehren "Essen nicht wegwerfen"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**98 / 2024/  
Volksbegehren "Glyphosat verbieten"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**97 / 2024/  
Volksbegehren "Energieabgaben streichen"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**96 / 2024/  
Volksbegehren "CO2-Steuer abschaffen"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**95 / 2024/  
Volksbegehren "Parteienförderungen abschaffen"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**94 / 2024/  
Volksbegehren "Nein zu Atomkraft-Greenwashing"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**93 / 2024/  
Volksbegehren "Frieden durch Neutralität"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			
Stimmbeteiligung in Prozent			

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**92 / 06.11. - 13.11.2023/**

**Volksbegehren "Impfpflichtgesetz abschaffen-Volksbegehren"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.468	1,096.693	6,340.710
gültige Unterstützungserklärungen	76	17.272	84.310
gültige Eintragungen	21	3.901	17.083
Gesamtsumme	97	21.173	101.393
Stimmbeteiligung in Prozent	2,17	1,93	1,60

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

"Die Unterzeichner dieses Volksbegehrens wollen, dass das COVID-19-Impfpflichtgesetz 2022 so rasch als möglich vom Parlament abgeschafft wird.

Das Impfpflichtgesetz ist unangemessen, gefährdet Menschenleben und verstößt offensichtlich gegen die Grundrechte, die jeder Einzelperson gegenüber dem Staat zustehen.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber möge die Aufhebung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes raschest beschließen."

**Bevollmächtigter:**

Mag. Robert Marschall

**Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Michael Fichtenbauer  
Gerlinde Wolz  
Ing. Andre Hutter  
Alexandra Pichler-Geritz

**Begründung zum Volksbegehren:**

Wir wollen keinen Impfwang, weder durch die Vordertüre, noch durch die Hintertüre. Ein Impfwang ist unseres Erachtens ein Angriff auf unsere Grund- und Menschenrechte. Die Frage, ob sich jemand impfen lässt oder nicht, soll auch weiterhin jedem selbst überlassen bleiben.

Wir lehnen daher den Impfwang - und auch die ganze Werbung und Schleichwerbung zum Thema Impfen - kategorisch ab. Dass Impfungen ohne Zulassungsprüfungen in Österreich verabreicht werden dürfen und auch verabreicht wurden. ist ein Skandal der Sonderklasse Speziell bei Kindern unter 18 Jahren braucht es ein generelles Impfverbot, damit - ahnungslose - Eltern ihre Kinder nicht unbeabsichtigt einer Schädigung aussetzen. Die Impfn Nebenwirkungen sind viel zu massiv und können auch zum raschen Tod des Geimpften führen. Wer ein Versuchskaninchen für Impfversuche sein will, der sollte vorher seine ausdrücklich Zustimmung dazu abgeben müssen (und am besten auch gleich sein Testament machen, denn es könnte bei der „Impfung“ etwas schief gehen...).

Das "Impfpflichtgesetz abschaffen - Volksbegehren" startete im Februar 2022 und war bereits teilweise erfolgreich. Das COVID-Impfpflichtgesetz wurde im Juli 2022 im österr. Parlament (vorläufig) abgeschafft. Das ist ein erster Zwischenerfolg. Wir wollen aber auch KEINE Wiedereinführung der Impfpflicht mittels Pandemievertrag der WHO (der gerade vorbereitet wird) oder mittels EU-Verordnung oder Epidemiegesetz!! ! Das wollen wir den Parteien im österr. Parlament mit diesem Volksbegehren klar machen

1. Das Impfpflichtgesetz war grenzüberschreitend:

Das Impfpflichtgesetz belegt jeden Österreicher mit einem Zwang. Wer sich dem Gesetz nicht beugt, der muss bis zu 3600 € Strafe zahlen. Eine solche Strafe können sich nur die Reichen leisten. Die Parlamentsmehrheit mißachtet, dass jeder Mensch selbst über seinen Körper entscheiden darf und jeder Mensch ein Recht auf körperliche Unversehrtheit hat. Das Impf-Perpetuum-mobile hört nie mehr auf. Es folgt der 2. Stich, 3. Stich, 4. Stich usw. Wer die Impfung nicht regelmäßig auffrischen lässt, gilt als "ungeimpft" und somit als Aussätziger. Dass Impfen die Menschen gesünder macht, glaubt aber niemand. Teils schwere Impfnebenwirkungen werden von den Politikern toleriert bzw. verschwiegen. Frage: Wieviele Impfungen bzw. Genexperimente hält ein Mensch aus? Das Impfpflichtgesetz und seine Umsetzung (z.B. die Abwicklung der Ausnahmen durch ELGA) ist so mangelhaft, dass es bis zunächst bis 31. Mai und weiter bis zum 31. August 2022 ausgesetzt wurde. Mit 1. September 2022 sollte das österr. Impfpflichtgesetz wieder voll in Kraft treten und genau das haben wir bereits durch dieses Volksbegehren verhindert.

2. Dem Impfpflichtgesetz fehlt die demokratische Legitimation:

Das Impfpflichtgesetz ist undemokratisch zustande gekommen. Das Volk hat dem nicht zugestimmt. Es gab und gibt einen großen Widerstand im Volk gegen dieses Impfpflichtgesetz. Die Koalitionsparteien haben soviel Angst vor dem österreichischen Volk, dass sie keine Volksabstimmung zum Thema Impfen zugelassen haben. Die 5 Parlamentsparteien glauben gescheitert zu sein, als die Schwarmintelligenz der 9 Millionen Österreicher, von denen sie gewählt wurden. Was für ein Trugschluß! Eine Volksabstimmung wollen die Parlamentsparteien nicht zulassen. Warum eigentlich nicht?

3. Ansteckung und Übertragung auch bei Geimpften möglich:

Geimpfte (= gentechnisch Gespritzte) können mit dem Coronavirus angesteckt werden und auch andere Menschen anstecken! Voraussetzung für eine Impfung sei - taut (Gesundheitsministerium - aber das Gegenteil, nämlich eine sterile Immunität. Da durch die Covid-19-Impfstoffe die Übertragung nicht verhindert werden kann, ist aber eine Impfpflicht nicht gerechtfertigt.

4. Schwere Nebenwirkungen:

Die Impfpflicht schadet - aufgrund der zum Teil schweren Impfnebenwirkungen - der Gesundheit der Bevölkerung. Die Impfnebenwirkungen können leider auch zum Tod des Geimpften nach einer Injektion („Impfung“) führen. Dass die COVID-Impfung töten kann, ist auch dem Gesundheitsminister Johannes Rauch bekannt (Gesundheitsausschuß vom 21. April 2022).

5. Keine nachweisbare Schutzwirkung der Impfstoffe:

Die Pharmafirmen haben noch keinen Nachweis erbracht, dass ihre Impfungen überhaupt gegen die Corona-Krankheit wirken. Folglich gab es bislang auch nur vorübergehende Impfulassungen. Die Experimente sind noch nicht abgeschlossen.

6. Die Unverhältnismäßigkeit der COVID-Impfung:

Das Risiko und die schädlichen Impfnebenwirkungen überwiegen, gegenüber den möglichen Vorteilen. Das Impfpflichtgesetz ist unangemessen, gefährdet Menschenleben und verstößt offensichtlich gegen die Grundrechte, die jeder Einzelperson gegenüber dem Staat zustehen. Auch ist nicht einzusehen, warum sich Menschen impfen lassen müssen, die selbst nur ein geringes Risiko haben, ernsthaft zu erkranken. Die Auswirkungen auf die Zeugungsfähigkeit und Schwangerschaft von jungen Menschen ist auch nicht bekannt.

7. Keine Haftung durch die Hersteller, dem Impfarzt oder vom Parlament:

Weder die Pharmafirmen als Hersteller, noch das Parlament als gesetzgebende Institution, noch der Impfarzt als ausführende Person tragen eine Haftung. Da darf man sich nicht wundern, wenn die Skepsis in der Bevölkerung gegenüber einer Injektion ("Impfung") recht groß ist. Die Menschen sind klüger - als sich die Politik das wünscht - und wollen die Haftung für die Pharmaprodukte auch nicht tragen.

8. Das Gesetz ist vermutlich verfassungswidrig:

Bundespräsident Alexander Van der Bellen hat das Gesetz trotzdem unterschrieben. Mehrere Gerichtsverfahren gegen das Gesetz laufen bereits. Der parteipolitisch besetzte Verfassungsgerichtshof erkannte bis dato keine Verstöße gegen die Grundrechte und die Verfassung. Dies vermutlich deshalb, weil sonst die Schadenersatzansprüche der Geschädigten und der zu Unrecht in Quarantäne eingesperrten Menschen den Staat Österreich in die Staatspleite geführt hätten.

9. Spaltung der Gesellschaft:

Das Gesetz führt zu einer Spaltung von Familien, Unternehmen und der ganzen Gesellschaft. Die Spaltung ist klar abzulehnen. Anm: ÖVP & GRÜNE wollten (Stand: 23.6.2022) "die Gräben zuschütten", (die sie selbst gegraben haben).

10. Es gibt bessere Alternativen:

Die weitaus bessere Alternative ist, mit gesunder Ernährung, Sonnenlicht (Vitamin D), Bewegung und psychische Entlastung für die Gesundheit der Menschen zu sorgen. Infos zum Volksbegehren, die Begründung und Medienberichte finden Sie auf => [www.volksbegehren-oesterreich . at/impfpflichtgesetz-abschaffen . html](http://www.volksbegehren-oesterreich.at/impfpflichtgesetz-abschaffen.html)

**91 / 06.11. – 13.11.2023/**

**Volksbegehren "COVID-Strafen-Rückzahlungsvolksbegehren"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.468	1,096.693	6,340.710
gültige Unterstützungserklärungen	87	21.428	90.091
gültige Eintragungen	10	2.446	11.561
Gesamtsumme	97	23.874	101.652
Stimmbeteiligung in Prozent	2,17	2,18	1,60

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

"Zig-tausende COVID-Strafen wurden in der Vergangenheit von den Behörden zu Unrecht über die Bürger verhängt. Ein Teil der Strafen wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben und von den Behörden zurückbezahlt. Es wurde aber nur den erfolgreichen und nachfolgenden Beschwerdeführern die Strafe erlassen.

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll nun die Rückzahlung ALLER verhängten Corona- bzw. COVID-Strafen – auch wegen eines eventuellen Verstoßes gegen die Impfpflicht – beschließen."

**Bevollmächtigter:**

Mag. Robert Marschall

**Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Gerlinde Wolz

Ing. Andre Hutter

Michael Fichtenbauer

Alexandra Pichler-Geritz

**Begründung zum Volksbegehren:**

**1. Seit Anfang März 2020 gibt es Corona / COVID in Österreich.**

Corona / COVID ist manchmal eine Grippekrankheit. Manchmal ist sie auch nur eine Infektion ohne Symptome. Die Mortalitätsrate nach Corona / COVID-Erkrankungen liegt bei 0,3%, ist also eigentlich unerheblich.

(Wie hoch die Todesrate nach COVID-Impfungen ist, ist derzeit noch unbekannt aber stetig steigend. Manche Leute sterben bereits in der Impfstation, manche Stunden später im Spital.)

Die Todesursachen in Österreich 2020:

Herz-Kreislauf-Krankheiten (35,7%), Krebs (22,9%), Atmungsorgane (5,3%), der Verdauungsorgane (3,5%), sonstige Krankheiten (27,3%) und nicht natürliche Todesursachen, wie Verletzungen und Vergiftungen (5,4%).

Qu.: Statistik Austria,

[http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/gesundheit/todesursachen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/gesundheit/todesursachen/index.html)

**2. Was die Politik aus Corona / COVID macht, ist ein Irrsinn.**

Von Mund-Nasenschutz, über Babyelefant, bis Ausgehverbote (Quarantäne) für Gesunde ist da alles dabei.

Sogar Schulen wurden schon geschlossen und der frühere Gesundheitsminister, Anschöber

Daten (Stand per 18.05.2023)

10.3

Datensammlung und Layout:

Bmi.gv.at und Stadtamt Pregarten

Seite 22

Erwin Zeinhofer

(Grüne), sprach allen Ernstes die Empfehlung aus, dass man sogar Sex, zuhause und mit dem Partner möglichst nur mit Mund-Nasen-Schutzmaske haben möge! Folglich wurde in Österreich, übrigens als erstes und einziges EU-Land, die allgemeine Corona-Impfpflicht (=Impfzwang) verhängt.

Die Impfpflicht wurde zunächst eingeführt, dann verschoben und schließlich - unter anderem dank dreier Anti-Impfpflicht-Volksbegehren und unzähliger Demonstrationen in ganz Österreich - wieder abgeschafft.

In Niederösterreich will man die verfassungswidrigen Corona-Strafen - laut der neuen OVP-FPO-Landesregierung - an die Betroffenen in NO zurückzahlen. Die Verfassungsministerin Karoline Edtstadler (ÖVP) sieht aber weder als Juristin, noch als Verfassungsministerin eine Möglichkeit, die Rückzahlungen auf Bundesebene umzusetzen („geht sich nicht aus“). Die Regierung verbreitet Angst und Schrecken im Volk. Das Kalkül der Regierungskoalition ist einfach: Wenn die Leute irrsinnig viel Angst haben, dann werden sie sich irgendwann breitschlagen lassen und sich impfen lassen. Schon alleine wegen des Drucks und der Diskriminierungen entstehen im Volk psychische Krankheiten wie z.B. Depressionen und Vereinsamung, bis hin zu Selbstmorden. Die Leute halten das einfach nicht mehr aus. Der Regierung scheint das egal zu sein. Doch es mehren sich die Anzeichen, dass dies vielleicht sogar von der Koalition gewollt ist.

Vielleicht dreht sich auch ein ganz großes Korruptionskarussell, bei dem zuerst Politiker Steuergeld - mit wahnwitzigen Begründungen - an die Pharmafirmen schleusen und anschließend Rückzahlungen auf's Privatkonto erhalten oder nachher lukrative Jobs bekommen. Ein prominenter Fall in der EU ist bereits bekannt.

### **3. Was bisher alles bestraft wurde:**

Beim Bestrafen der Bevölkerung waren der Gesetzgeber und die Behörden sehr einfallsreich  
Bestraft wurde bisher

- \* die Verletzung von 1- bis 2-Meter Abstandsregeln zwischen Bürgern (Wie widersinnig schon allein diese Verordnung war, zeigt die Tatsache, dass deren Nichtbefolgung in öffentlichen Verkehrsmittel keineswegs geahndet wurde. Durfte oder sollte man sich in den Öffis anstecken!?!);
- \* das Nichttragen von Mund-Nasenschutzmasken und FFP2-Masken;
- \* das unangemeldete Spazierengehen (Die Spaziergänge wurden von der Polizei einfach so als Versammlungen gewertet, die klarerweise nicht angemeldet waren);
- \* wegen angeblichen Widerstands gegen die Staatsgewalt (Polizei), wo es gar keinen Widerstand gab;
- \* das Tragen von "Ungeimpft"-Buttons (wegen angeblicher Wiederbetätigung für das NAZI-Regime. Um diese Vorgangsweise zu legitimieren, hat die Koalition nachträglich im Herbst 2022 ein Gesetz beschlossen);
- \* das Gehen auf Straßen, statt auf Gehsteigen;
- \* und weitere Absurditäten.

Die Strafen lagen bisher bei bis zu 500 Euro.

Viele Bürger haben berufen und gewonnen. Sie brauchten keine Strafe bezahlen. (Diese Berufungen gegen Strafbescheide waren und sind klarerweise Big-Business für Rechtsanwälte, wenn sie beigezogen werden. Nahm man sich keinen Anwalt und hatte vielleicht auch keine Zeugen, so war man der Willkür der Richter voll ausgesetzt, was zum Teil ungläubliche Ausmaße angenommen hatte.)

In Summe gab es in Österreich im Jahr 2021 ca. 25.000 Verwaltungsanzeigen, 200 Personen wurden nach dem Verwaltungsstrafgesetz und weitere 200 Personen nach der Strafprozessordnung festgenommen.

Qu.: Pressekonferenz von Innenminister Gerhard Karner (OVP) am 15.2.2022.

Über 28 COVID-Verordnungen wurden bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

#### **4. Strafandrohung von 3.600 Euro wegen Verstoßes gegen die Impfpflicht!**

Die Regierungskoalition plante eine COVID-Impfpflicht mit saftigen Strafen für Impfunwillige ab 1. Februar 2022:

Obwohl die "Corona-Impfung" keine Lösung des Grippe-Problems 2020, 2021 und 2022 war und ist und teilweise zu schweren Nebenwirkungen bis hin zum Tode führt oder führen kann, wollten OVP und GRÜNE den Zwang zur mehrfach wiederholten Impfung durchziehen, (die in Wahrheit übrigens eine Gen-Therapie ist!!!). Damit ergäbe sich eine Verpflichtung zur Covid-19-Mehrfach-Impfung. Das Gesetz sollte laut OVP und GRÜNE (unter Mitwirkung von SPO und NEOS) ab 1. Feb. 2022 für alle Personen (somit für Inländer, Eu-Ausländer und Nicht-EU Ausländer) ab dem 18. Lebensjahr - mit einem Wohnsitz in Österreich - gelten. Wer sich aus den verschiedensten Gründen nicht gegen COVID "impfen" lassen wollte, sollte nach S 7 (1) COVID-19-Impfpflichtgesetz eine Verwaltungsstrafe mit bis zu 3600 € zahlen müssen und das nicht nur 1 Mal, sondern, gemäß von dieser Regierung geplanten Überprüfungen zu vierteljährlich festgelegten Stichtagen, sogar bis zu 4 Mal !!! Österreich war das erste Land in der EU, das eine COVID-Impfpflicht eingeführt hat.

#### **5. Was tun?**

Alles, was man gegen diese irrsinnigen Maßnahmen tun konnte, war mit Aufwendungen und Risiken verbunden, die einem bis dahin normal im Leben stehenden Bürger genau genommen unzumutbar waren.

Man konnte auf mühsame Art, durch COVID-Infektion + PCR-Tests + Abwarten eines sogenannten Absonderungsbescheides + mehrere Tage Quarantäne, für die Zeit eines halben Jahres, ein sogenannter „Genesener“ werden.

Man konnte sich strafen lassen und diese Strafen folglich, so gut es ging, beeinspruchen. Der ärgste bekannte Fall ist der einer Mutter mit 3 Kindern, die von den Behörden 25.000 € an Strafen aufgebremmt bekommen hat, nur weil sie keine Maske tragen wollte und auch nicht immer den COVID-Mindestabstand eingehalten hat. Die Mutter ist übrigens immer noch gesund.

Manch einer sah sich sogar genötigt, aus Österreich auszuwandern, dies zum Teil nur vorübergehend, um an den, von der Regierung geplanten Stichtagen zur Überprüfung des Impfstatus nicht anwesend zu sein oder sogar generell, weil in unserem Land noch vieles mehr schief läuft. Mit wieviel Aufwand, Stress und lebensschneidenden Veränderungen eine Auswanderung verbunden ist, braucht hier wohl nicht weiter dargelegt zu werden.

Zig-tausende COVID-Strafen wurden in der Vergangenheit von den Behörden zu Unrecht über die Bürger verhängt. Ein Teil der Strafen wurde bereits vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben und von den Behörden zurückbezahlt. Es wurde aber nur den erfolgreichen und nachfolgenden Beschwerdeführern die Strafe erlassen

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll nun - dem Beispiel der aktuellen ÖVPFPÖ-Landesregierung in Niederösterreich folgend - die Rückzahlung ALLER verhängten Corona- bzw. COVID-Strafen beschließen.

Mehr Infos unter => <http://www.volksbegehren-oesterreich.at/covid-strafenrueckzahlungsvolksbegehren.html>

## 90 / 06.11. – 13.11.2023/ Volksbegehren "Gerechtigkeit den Pflegekräften"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.468	1,096.693	6,340.710
gültige Unterstützungserklärungen	79	19.851	104.297
gültige Eintragungen	25	5.939	27.624
Gesamtsumme	104	25.790	131.921
Stimmbeteiligung in Prozent	2,33	2,35	2,08

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Seit Beginn der Corona-Pandemie wird über die besondere Belastung des Pflegepersonals berichtet. Die Reaktion darauf war aber im Wesentlichen bloß „Anerkennung“ und Applaus.

Wir fordern daher vom (Bundesverfassungs-)Gesetzgeber erheblich mehr Geld für aktive Pflegekräfte bzw. eine generelle Aufstockung der für diesen Bereich vorgesehenen Budgetmittel, um Personalnot zu lindern bzw. hintanzuhalten!"

### Bevollmächtigter:

René Kališ

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Marcus Hohenecker  
Helmut Kališ  
Jasmine Kališ  
Natascha Kahlen

### Begründung zum Volksbegehren:

Die Initiative für das Volksbegehren „Gerechtigkeit den Pflegekräften !" resultierte aus einer, von vielen als zutiefst ungerecht empfundenen, Situation während der Corona-Pandemie: Die Reaktion auf die besondere Belastung war nämlich vorrangig bloß „Anerkennung“ und Applaus. Auch nach Ende der Pandemie ist die Situation suboptimal.

Über 100.000 Unterstützer dieses Volksbegehrens fordern daher vom (Bundesverfassungs-)Gesetzgeber erheblich mehr Geld für aktive Pflegekräfte bzw. eine generelle Aufstockung der für diesen Bereich vorgesehenen Budgetmittel, um Personalnot zu lindern bzw. hintanzuhalten.

Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und der Gesetzgeber ist daher gefordert, faire Rahmenbedingungen zu schaffen (allenfalls unter Einbindung der Sozialpartner).

## 89 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Staatsbürgerschaft für Folteropfer"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	7	2.992	19.365
gültige Eintragungen	3	1.193	7.194
Gesamtsumme	10	4.185	26.829
Stimmbeteiligung in Prozent	0,22	0,38	0,42

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Whistleblower, die für Demokratie und Pressefreiheit kämpfen und deshalb als politische Gefangene Folter durch fremde Regierungen ausgesetzt sind oder waren, sollen die Staatsbürgerschaft durch Änderung der Bundesverfassung erhalten können. Das Folteropfer hat Rechtsanspruch auf die Verleihung, wenn ein UN-Sonderberichterstatter das Vorliegen von Folter bestätigt. Der Antrag dazu kann auch gestellt werden, wenn sich das Folteropfer in Haft des Drittstaates befindet."

### Bevollmächtigter:

Dr. Edgar Hagenbichler

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Nadia Schwarz  
Ayse Nusin Arslan  
Karin Zalesak-Waxmund  
Adnan Marvillo

### Begründung zum Volksbegehren:

Julian Assange ist wohl derzeit und weltweit der bekannteste Whistleblower, der für Demokratie und Pressefreiheit kämpft. Er wird deshalb als politischer Gefangener verfolgt und ist inhaftiert. Er ist der Folter durch die Regierung des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland ausgesetzt.

Er hat die Kriegsverbrechen der USA im Irakkrieg aufgedeckt und auf seiner Plattform Wikileaks veröffentlicht. Dafür wurde er von den Regierungen Schwedens, der USA und des Vereinigten Königreiches verfolgt.

Die Antragsteller des Volksbegehrens wollen, dass er für seine mutigen Taten die österreichische Staatsbürgerschaft erhält. Dadurch sollen die österreichischen Staatsorgane verpflichtet werden, sich für seine Freilassung einzusetzen.

Julian Assange soll durch dieses Volksbegehren Rechtsanspruch auf die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft erhalten. Der UN-Sonderberichterstatter Nils Melzer hat das Vorliegen von Folter durch die Regierung des Vereinigten Königreiches bei Julian Assange bestätigt.

Assange soll auch die Möglichkeit erhalten, den Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft zu stellen, wenn er sich noch in Haft im Vereinigten Königreich befindet. Es zeigt sich auch und gerade jetzt im Umgang mit der sogenannten Corona-Pandemie und mit dem Ukraine Konflikt, dass die Pressefreiheit in Österreich bereits massiv eingeschränkt ist.

Julian Assange erhält durch dieses Volksbegehren die Solidarität und Achtung aller aufrechten Menschen der österreichischen Zivilgesellschaft, die für seine Freiheit und Grundrechte kämpfen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Antragsteller des Volksbegehrens

## 88 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Rettung unserer Sparbücher"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	41	8.770	43.971
gültige Eintragungen	37	4.685	26.762
Gesamtsumme	78	13.455	70.733
Stimmbeteiligung in Prozent	1,75	1,23	1,12

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Forderung der 5-Sterne-für-Österreich bezüglich einer Ergänzung zum Bundesgesetz über das Bankwesen § 32:

Die öffentliche Hand subventioniert jährlich die jeweiligen Sparguthaben österreichischer Staatsbürger sowie gemeinnütziger Vereine des Landes bis zu € 50.000,-- mit bis zur Hälfte der jährlichen Inflationsrate des Vorjahres (KESt.-frei) als Abgeltung der jährlichen Inflation.

Und zwar durch das Einrichten eines eigenen Sparkontos, Sparbuch „Austria A“."

### Bevollmächtigter:

Dr. Kurt Traar

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Elisabeth Seidl  
Julia-Teresa Traar  
Mag. Brigitte Traar-Nurscher  
Heinz Siegmeth

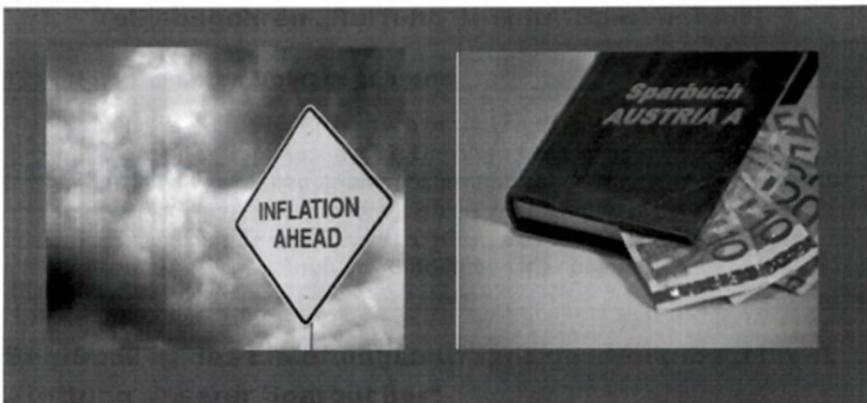
## Begründung zum Volksbegehren:

### **Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Rettung unserer Sparbücher“**

#### **Text des geplanten Volksbegehrens:**

Forderung der 5-Sterne-für-Österreich bezüglich einer Ergänzung zum Bundesgesetz über das Bankwesen § 32: Die öffentliche Hand subventioniert jährlich die jeweiligen Sparguthaben österreichischer Staatsbürger sowie gemeinnütziger Vereine des Landes bis zu € 50.000,- mit bis zur Hälfte der jährlichen Inflationsrate des Vorjahres (KESt.-frei) als Abgeltung der jährlichen Inflation. Und zwar durch das Einrichten eines eigenen Sparkontos, Sparbuch „Austria A“.

#### **Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Rettung unserer Sparbücher“**



#### **A. Wozu ein weiteres Volksbegehren?**

Die Empörung unter der Bevölkerung ob der galoppierenden Inflation ist denkbar groß.

Für Dezember 2022 wies Statistik Austria geschätzte 10,2 Prozent als Inflationsrate (Index der Verbraucherpreise) aus und 15,2 Prozent für Lebensmittel.

Während Bundesregierung sowie Landesregierungen Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Inflation auf das tägliche Leben der Menschen, deren etwaige längerfristige Wirksamkeit ich nicht beurteilen möchte, trafen und des Weiteren die Europäische Zentralbank (EZB) magere Placebo – Leitzinserhöhungen von bisher 2,5 Prozent, wo doch eine solche von fünf und sechs Prozent eher angebracht wäre, vornahm, blieb aber die inzwischen gar nicht mehr schleichende Enteignung unserer Sparguthaben völlig unberücksichtigt!

Warum aber dies? Selbst hohe Inflationsraten sind auch in Österreich nichts Neues: Beispielsweise lag im Jahr 1974 der Verbraucherpreisindex (die Inflationsrate) bei 9,7 Prozent „per annum“ und sogar bei 10,2 Prozent im Juni des gleichen Jahres.

Aber damals hatten wir noch unseren Schilling („Alpendollar“ liebevoll genannt), die Regierung Kreisky/Androsch sowie einer unter der Leitung des ehemaligen ÖVP-Finanzministers, Stephan Koren, wirklich unabhängigen Österreichischen Nationalbank, die energisch dagegen steuerte, worauf in den Jahren zwischen 1975 – 1978 Nominalzinsen fast in der gleichen Höhe wie die jeweiligen Inflationsraten auf täglich fällige und sogar darüber hinaus auf gebundene Spareinlagen gewährt wurden.

Der Nominalzinssatz auf täglich fällige Sparguthaben lag im Dezember 1974 bei satten fünf(!) Prozent, für die gebundenen Spareinlagen war er dann dementsprechend höher.

Da die Inflationsraten in all diesen Jahren nicht immer gleich hoch waren, konnten sich die Sparer über Realzinsgewinne (Sparzinsen minus Inflationsrate) von mehreren Prozentpunkten erfreuen.

2022 – ungefähr 50 Jahre später – steuern wir wieder auf eine Inflationsrate historischen Ausmaßes zu. Eine zweistellige Inflationsrate wurde bereits im September des alten Jahres erreicht.

Aktuell – Stand Ende November 2022 - und nach der neuesten Leitzinserhöhung durch die EZB auf nunmehr 2,5 Prozent werden für die täglich fälligen Spareinlagen 0,20 Prozent gewährt. Dies entspricht ungefähr einem 25stel der Sparzinsen für täglich fällige Spareinlagen im Jahr 1974.

**Dies kommt einer kalten Enteignung der Sparguthaben gleich!**

**Daher hat der gemeinnützige 5-Sterne-für-Österreich-Verein beim Bundesministerium für Inneres einen Antrag zum Einleiten eines Volksbegehrens „Rettung unserer Sparbücher“ eingebracht.**

Dieses sehr günstige Sparangebot, Sparbuch „Austria A“, gilt auch für alle gemeinnützigen Vereine und Organisationen des Landes. Die meisten gemeinnützigen Organisationen haben nämlich die Rechtsform eines Vereines gewählt. Wenn Sie daher einen solchen Verein oder eine solche Organisation unterstützen oder dort sogar arbeiten, dann haben Sie einen weiteren Grund, eine Unterstützungserklärung abzugeben bzw. andere dazu zu ermuntern.

**B. Warum müssen unsere Sparbücher gerettet werden?  
Zehn Antworten sowie eine grundsätzliche Überlegung !**

**1. Warum kann die Europäische Zentralbank (EZB) die Leitzinsen – und damit verbunden die Sparzinsen – nicht massiv anheben, wenn man von verhaltenen Schritten absieht?**

a. Höhere Zinsen für Staatsanleihen brächten Athen, Paris und Rom unter einen enormen Druck, würden die Leitzinsen massiv erhöht werden. Vielen Eurostaaten – vor allem den Südstaaten (und dazu zählt auch Frankreich) – kämen hohe Zinssätze der EZB mittel- und langfristig teuer zu stehen. Sie könnten sich diese einfach nicht mehr leisten. Dies wissen auch Madame Lagarde und ihre EZB!

b. Die EZB ist daher nur allzu bereit, auch sehr hohe Inflationsraten zuzulassen. Es bleibt ihr eigentlich gar nichts anderes mehr übrig. Die steigende Verschuldung der finanzschwachen Südstaaten im Euro-Raum und ihre günstige Refinanzierung durch eine Niedrigzinspolitik der EZB verbietet eine **massive(!) Anhebung** der Leitzinsen, um einer galoppierenden Inflation zu begegnen. **Dies führe nämlich - zumindest mittel- und langfristig - direkt zu einem finanziellen Kollaps finanzmaroder Staaten!**

c. Die FED (Notenbank der USA) hat die Leitzinsen auf 3,5 Prozent erhöht – und zwar bei einer gegebenen Inflationsrate von 6,3 Prozent.

**Auf den Euro-Raum umgelegt hieße dies, dass bei einer durchschnittlichen Inflationsrate von zehn Prozent die Leitzinsen auf 5,5 Prozent angehoben werden müssten.**

d. Wenn aber die EZB die Zinssätze wie in den Siebziger Jahren anhebt, um die Inflation zu bekämpfen, dann führe dies auch zu einem Bankrott von Zombie-Firmen, Schattenbanken und Institutionen.

**e. Es verstärkt sich daher der Eindruck, dass die EZB mit ihrer Niedrigzinspolitik bewusst die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten in der EU in Kauf nimmt, um marode EU-Staaten vor dem Staatsbankrott zu retten.**

f. Hinzu kommt, dass die exorbitant hohen Inflationsraten ein probates Mittel bilden, die Schulden mit Zauberhand verschwinden zu lassen.

g. Die EZB entfernt sich daher immer mehr vom Prinzip der Preis- bzw. Geldwertstabilität. Die Geldwertstabilität bildete einmal eine der zentralen Aufgaben der EZB.

## **2. Wer ist an der galoppierenden Inflation schuld: Putin oder Lagarde?**

Der Einfluss Putins auf die Inflation kann am Beispiel der Entwicklung der Preise für Adhoc-Einkäufe von Erdgas auf den internationalen Spotmärkten in den letzten zwei Jahren sinnfällig demonstriert werden. **Solche kurzfristigen Einkäufe mussten vor allem beim Ausfall russischen Erdgases getätigt werden!**

- Man muss sich das einmal vorstellen: Die Adhoc-Gaspreise sind in diesem Zeitraum – 2020 bis 2022 - um das Zehnfache und mehr gestiegen. **Eine kleine Umrechnung in Prozent gefällig: stolze 1.000 Prozent.**
- Anfänglich – und zwar verglichen mit der explosionsartigen Steigerung im Laufe des Jahres 2022 – war noch ein relativ „moderater“ Anstieg zu beobachten. **Allerdings betrug bereits damals der Preisanstieg deutlich mehr als zweihundert Prozent.**

Mit anderen Worten: 2021 habe ich verglichen mit 2011 für 100 Euro nur mehr Waren und Dienstleistungen im Wert von 82 Euro erhalten.

Mit dieser Politik der EZB werden vor allem die „kleinen“ Leute bestraft, die nicht auf andere Sparformen ausweichen können!

**Die nunmehr folgende Aufstellung vermittelt eindrucksvoll die Kaufkraftverluste bei zwei, fünf und acht Prozent jährlicher Inflation: Wieviel sind 100 Euro nach zehn oder zwanzig Jahren noch wert?**

Dabei erweist sich eine durchschnittliche jährliche Inflationsrate von acht Prozent – bei einer gegebenen Niedrigzinspolitik der EZB – als ein Brandbeschleuniger ersten Grades: Halbierung der Sparguthaben innerhalb von nur zehn Jahren!

<b>Tab1: Kaufkraft von € 100,- bei jährlichen Realzinsen von minus zwei, minus fünf und minus acht Prozent nach zehn und zwanzig Jahren</b>			
	<b>Realzinsen: nominale Sparzinsen minus Inflationsrate</b>		
	<b>Minus zwei Prozent</b>	<b>Minus fünf Prozent</b>	<b>Minus acht Prozent</b>
<b>Ausgangsbetrag</b>	<b>100 €</b>	<b>100 €</b>	<b>100 €</b>
<b>Nach zehn Jahren</b>	<b>82 €</b>	<b>59 €</b>	<b>43 €</b>
<b>Nach zwanzig Jahren</b>	<b>67 €</b>	<b>36 €</b>	<b>19 €</b>

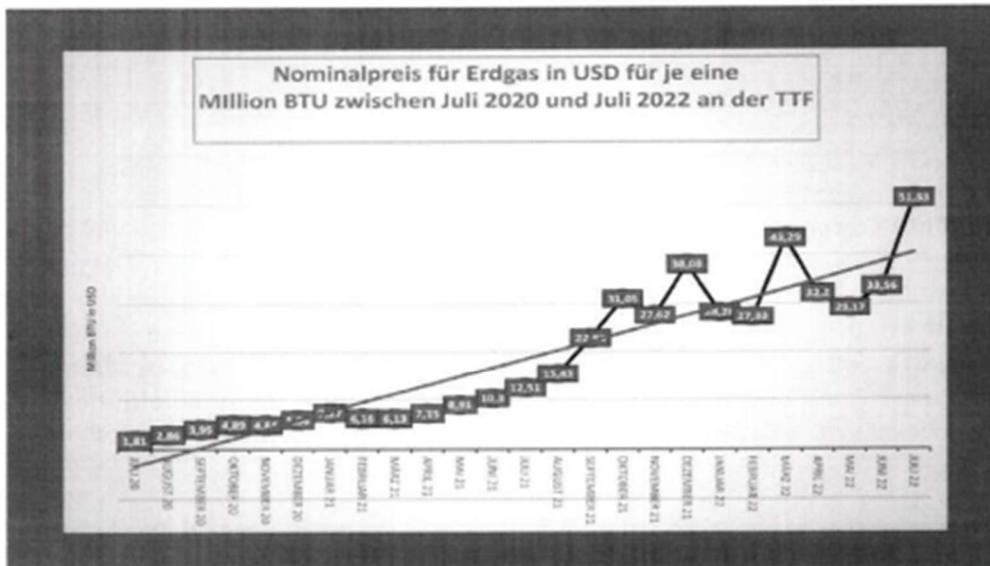
#### **4. Mit welchen Zinsverlusten müssen derzeit die Sparer rechnen?**

Die leidgeprüften Sparer müssen derzeit (Stand: November 2022) laut Oesterreichischer Nationalbank negative Realzinsen (nominale Sparzinsen minus Inflationsrate) um die zehn Prozent in Kauf nehmen. Manche Kreditinstitute haben allerdings etwas bessere Angebote: bis zu 0,36 Prozent für täglich fällige Spareinlagen, bis zu 1,3 Prozent mit einer Laufzeit von einem Jahr sowie bis zu 1,9 Prozent darüber.

<b>Tab2: Realzinsen (nominale Sparzinsen minus Inflationsrate) von frei verfügbaren Sparguthaben sowie von solchen mit einer Laufzeit bis zu zwei Jahren bzw. über zwei Jahre von österreichischen Banken gewährt (Stand: November 2022)</b>			
	<b>Realzinsen: Nominalsparzinsen minus nominale Inflationsrate</b>		
	<b>Nominalzinsen – in Prozent</b>	<b>Inflationsrate – in Prozent</b>	<b>Realzinsen – in Prozent</b>
<b>Frei verfügbar</b>	<b>0,20 %</b>	<b>10,6 %</b>	<b>- 10,4 %</b>
<b>Laufzeit: bis zu 2 Jahre</b>	<b>0,30 %</b>	<b>10,6 %</b>	<b>- 10,3 %</b>
<b>Laufzeit: über 2 Jahre</b>	<b>0,45 %</b>	<b>10,6 %</b>	<b>- 10,2 %</b>

**Quellen: Oesterreichische Nationalbank, Statistik Austria sowie eigene Berechnungen**

- **Völlig saisonunabhängig kam es dann zu einem Preisanstieg von fünfhundert Prozent.** Danach fiel wieder der Gaspreis – und zwar bis unmittelbar vor dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022.
- **Der durch Putin entfesselte Gaskrieg kann aber nur 40 Prozent des Preisanstieges statistisch erklären, wie die Berechnungen auf der Basis linearer Trendgleichungen ergaben.** Der überwiegende Anteil ging nämlich auf das Konto westlicher Unternehmen mit ihren unverantwortlichen Preisspekulationen.



Wieviel an der Inflation ist aber dem schwachen Euro geschuldet? Ein Blick zeigt uns das Erstarren des Schweizer Franken. Lag im Jahr 2013 noch das Verhältnis des Euro zum Schweizer Franken bei 1:1,2. Für einen Euro erhielt man damals 1,2 CHF, 2022 wurde nahezu eine Parität erreicht.

Ein starker Franken bewirkt, dass die importierten Güter (vor allem Energie) sowie importierte Dienstleistungen billiger werden.

Die Folge ist aber eine Inflationsrate, die sich sehen lassen kann: nur drei Prozent! Zum Vergleich dazu lag die durchschnittliche Inflationsrate im EU-Raum bei 9,9 Prozent. Wäre es daher falsch, für die Differenz von fast sieben Prozent die EZB mit ihrer mörderischen Währungspolitik verantwortlich zu machen?

### 3. Welche Auswirkungen haben Realzinsverluste von zwei, fünf und acht Prozent auf die Sparguthaben?

Die Europäische Zentralbank (EZB) strebte bis vor zwei Jahren eine Inflationsrate von zwei Prozent an.

Selbst diese an sich moderate Inflationsrate führte aber in den letzten zehn Jahren bei einer faktischen Nullzinspolitik der EZB zu einem Kaufkraftverlust von 18 Prozent.

## **5. Ist die Inflation von Dauer?**

**Die Parallelen mit den 1970er Jahren sind nämlich nicht mehr zu übersehen:**

Bereits zehn Jahre vor dem „Ölschock“ haben der Vietnamkrieg und die exzessiven Sozialprogramme der Regierung Lyndon B. Johnson einen enormen Finanzierungsbedarf entwickelt. Daher wurde auf die amerikanische Notenbank, Federal Reserve System (FED), ein gewaltiger Druck ausgeübt, damit die Leitzinsen niedrig blieben.

Auch heute – mehr als fünfzig Jahre später – ist die Verschuldung in den USA enorm. Zwischen 2019 und 2021 ist in den USA die Staatsschuldenquote um 24 Prozent – von 109 Prozent 2019 auf 133 Prozent des BIP 2021 - gestiegen. Am stärksten in allen 16 von uns untersuchten Ländern.

Damit ist aber noch nicht die neuerliche Verschuldung im heurigen Jahr – 2022 - im Zuge des Ukraine-Krieges angesprochen.

**Während damals die FED ungefähr zehn Jahre brauchte, um die Inflation durch eine nachhaltige Erhöhung der Leitzinsen wieder auf einen stabilitätskonformen Wert zu drücken, haben in Europa die Deutsche Bundesbank, aber auch die Österreichische Nationalbank prompt mit einer deutlichen Erhöhung der Leitzinsen – und damit verbunden der Sparzinsen – reagiert.**

**So betragen 1974 die Sparzinsen stolze fünf Prozent p.a. auf täglich fällige Spareinlagen, bei einer gegebenen Inflationsrate von 9,7 %.**

Die hohen Sparzinsen sicherten dann in den 1980er Jahren täglich fällige Spareinlagen vor Kaufkraftverlusten ab und bescherten Realzinsgewinne auf längerfristig gebundene Sparguthaben. Mehr dazu auf Tab3!

**Allerdings währte die hohe Inflation in Österreich mehr als zehn Jahre, von 1970 – 1982, mit jährlichen Inflationsraten zwischen fünf und fast zehn Prozent.**

Die Folgen einer solchen restriktiven Geldpolitik durch die Nationalbanken sollen aber auch nicht verschwiegen werden. Es kam damals zu einem massiven Wirtschaftseinbruch, der erst Jahre später wieder aufgeholt wurde.

Die Inflation wurde daher auf Kosten einer Rezession (Rückgang der nationalen Wirtschaftsleistung), die uns wiederum droht, besiegt.

**Aber damals wurden die Sparer geschützt, was aber diesmal nicht mehr der Fall sein wird!**

**Ein allfälliger Vergleich mit den Siebziger Jahren lehrt uns aber auch, dass die Inflation gekommen ist, um zu bleiben. Für das nächste Jahr wird eine Inflationsrate um die acht Prozent prognostiziert.**

Es bestehen daher durchaus Parallelen mit den Siebziger Jahren. Die heutige Situation ist aber ungleich brisanter, weil multipolar: Die damalige Ölkrise wurde durch einzelne, nur wenige geopolitische Schocks ausgelöst. Heute sind wir mit einer Corona-Pandemie, einer Energiekrise, dem Klimawandel, den Störungen im globalen Handel, dem Krieg in der Ukraine sowie einer galoppierenden Inflation konfrontiert.

<b>Tab3: Nominalzinsen, Inflationsrate und Realzinsen österreichischer Banken auf täglich fällige Spareinlagen zum Dezember des jeweiligen Jahres 1970 - 1991</b>			
<b>Jahr</b>	<b>Nominalzinsen auf täglich fällige Spareinlagen</b>	<b>Inflationsrate</b>	<b>Realzinsen (Nominalzinsen minus Inflationsrate)</b>
1970	3,5%	4,6%	-1,1%
1971	3,5%	4,9%	-1,4%
1972	3,5%	7,6%	-4,1%
1973	3,5%	7,8%	-4,3%
1974	5,0%	9,7%	-4,7%
1975	5,0%	6,8%	-1,8%
1976	5,0%	7,2%	-2,2%
1977	4,5%	4,6%	-0,1%
1978	4,0%	3,7%	0,3%
1979	4,0%	4,7%	-0,7%
1980	5,0%	6,7%	-1,7%
1981	5,0%	6,4%	-1,4%
1982	5,0%	4,7%	0,3%
1983	4,0%	3,8%	0,2%
1984	4,0%	5,0%	-1,0%
1985	3,8%	2,8%	1,0%
1986	3,5%	1,1%	2,4%
1987	2,7%	2,1%	0,6%
1988	2,9%	1,9%	1,0%
1989	3,0%	2,9%	0,1%
1990	3,8%	3,5%	0,3%
1991	3,8%	3,1%	0,7%

**Quellen: Oesterreichische Nationalbank, Statistik Austria sowie eigene Berechnungen**

## **6. Warum brauchen wir gesicherte Sparguthaben?**

Eine solche dringend notwendige Maßnahme wie die „Rettung unserer Sparbücher“ wäre für Alt und Jung ein attraktives Angebot, um fürs Alter und für Eventualitäten des Lebens vorzusorgen. Ein „Notgroschen“ sozusagen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass sehr viele Menschen in unserem Land bereits etwas größere Anschaffungen wie eine Waschmaschine beispielsweise nicht mehr aus den laufenden Einkommen (Gehalt, Lohn oder Pension) finanzieren können. Jüngere können sich dann vielleicht verschulden. Aber die Alten?

**Es wird ja noch so weit kommen, dass sich die Oma ihr eigenes Begräbnis nicht mehr leisten kann!**

Von den Jungen wird vielfach der Einwand vorgebracht, dass sie ohnehin über keinerlei Ersparnisse verfügen und daher ein solcher Vorschlag ins Leere ziele. Dabei wird aber völlig übersehen, dass sie oft von den älteren Generationen alimentiert werden. Eine solche kalte Enteignung privater Sparguthaben würde dann diesen Geldfluss versiegen lassen.

## **7. Warum wird vom Staat der verfassungsrechtliche Schutz privater Sparguthaben nicht garantiert**

Die österreichische Bundesverfassung gewährleistet in Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 (StGG 1867) das Eigentum im Sinn einer Institutsgarantie. „Das Eigentum ist unverletzlich.

Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“ Und weiter: „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt.“

**Unserem Staat obliegt es daher, Maßnahmen gegen die schändliche Niedrigzinspolitik der EZB und für eine Geldwertstabilität der Sparguthaben zu ergreifen. Diese widersprechen auch nicht dem EU-Recht.**

## **8. Warum sollten österreichische Steuerzahler private Sparguthaben subventionieren?**

Bezüglich seiner Finanzierung sei nur darauf verwiesen, dass sich der österreichische Staat jährlich ungefähr sechs Milliarden Euro an Zinsen für die Schulden der öffentlichen Hand (Bund, Länder und Gemeinden) erspart, die bei einem Zinsniveau des Jahres 2007 angefallen wären. Und davon profitieren die Euro-Staaten auch derzeit, da die EZB die Leitzinsen nur sehr „schaumgebremst“ angehoben hat.

Die Berechnungen bezüglich der Zinsersparnis für die öffentliche Hand wurden von deutschen Bundesstellen für ihr Land durchgeführt und betragen ungefähr 55 Milliarden Euro jährlich. Für Österreich wurden sie proportional zu seiner Bevölkerungsgröße geschätzt.

Auf ein weiteres eindrucksvolles Beispiel von „windfall“-Einnahmen, die der österreichische Staat den leidgeprüften privaten Sparern – zumindest teilweise – rückerstatten müsste, verweist Agenda Austria mit ihrer Schätzung, dass die galoppierende Inflation Mehreinnahmen in Milliardenhöhe aus Mehrwert-, Lohn- und Einkommensteuer in die Kassen des Staates spült.

**Es ist daher nur recht und billig, wenn ein kleiner Teil dieser „windfall“-Gewinne (nicht mehr als zehn Prozent) an jene Bürger rückerstattet wird, deren Sparbücher durch die EZB geplündert wurden und weiterhin verstärkt geplündert werden.**

## **9. Gibt es auch ausländische Vorbilder?**

„Oui, bien sûr“: In Frankreich wird seit 1818 – nach den Napoleonischen Kriegen – ein semistaatliches Sparbuch, ein „Livret A“, über dessen Ersparnisse man jederzeit verfügen kann (keine Bindung), angeboten.

Die eingesammelten Gelder werden zum großen Teil zur Finanzierung des sozialen Wohnbaues verwendet!

Der Zinssatz wird halbjährlich nach einer komplizierten Formel errechnet und liegt immer etwas unter der Hälfte der jährlichen Inflationsrate.

Am 1. August 2022 wurde ein solcher von zwei Prozent festgelegt, der bis zum 1. Februar 2023 beibehalten wird. Bei einer gegebenen Inflationsrate von 5,6 Prozent (September 2022) in Frankreich sind dies fast 40 Prozent.

**Warum aber blieb die Inflationsrate in Frankreich so niedrig?**

Ein entscheidendes Argument für einen allgemeinen „Energiepreisdeckel“ verweist auf Frankreich, wo dieser bereits im Vorjahr – und zwar für Strom **und(!)** Gas – eingerichtet und im heurigen Jahr fortgesetzt wurde. Des Weiteren gewährt der französische Staat Tankrabatte von 30 Cent pro Liter auf Benzin und Diesel.

Experten vertreten daher die Ansicht, dass gerade diese Maßnahmen gewichtige Ursachen für die relativ niedrige Inflationsrate von 5,6 Prozent (September 2022) waren und immer noch sind, ungefähr halb so viel wie in Österreich.

Aber zurück zum „Livret A“: Dieses kann von natürlichen Personen (Obergrenze: € 22.950,--) wie auch von Vereinen (Obergrenze: € 76.500,--) eröffnet werden.

Praktisch jeder Franzose (über 80 Prozent) ist Inhaber eines solchen Sparbuches. Das sind fast 55 Millionen Sparkonten. Durchschnittlich werden aber nicht mehr als € 5.000,-- veranlagt. Ein Notgroschen eben!

## **10. Wieviel wird uns diese Rettungsmaßnahme kosten?**

Es bestehen mehrere Verfahren die Kosten der geplanten Maßnahme zu schätzen.

Viele Wege führen nämlich nach Rom. Einer davon soll hierorts präsentiert werden. Nämlich jener mit dem Bezug auf Frankreich: praktisch jeder Franzose besitzt ein Livret „A“ mit einer durchschnittlichen Einlage von nicht mehr als € 5.000,--.

Im Jahr 2021 wurden für unser Land ungefähr 7.400.000 österreichische Staatsbürger ausgewiesen.

Man kann daher davon ausgehen, dass ungefähr sechs Millionen österreichische Staatsbürger wie auch Vereine unseres Landes das geförderte Sparangebot Sparbuch „Austria A“ in Anspruch nehmen können. Maximale Obergrenze!

Daraus ergäbe sich, eine maximale jährliche Zinssubvention von 300 Millionen Euro – bezogen auf einen Prozentpunkt. Bei vier Prozent abzugeltenden Realzinsen wären dies 1,2 Milliarden Euro. Allerdings nur bei einer maximalen Inanspruchnahme!

**Und abschließend zur grundsätzlichen Überlegung: Warum darf in Österreich das Volk nicht entscheiden? Sind wir dazu zu blöd?**

In der Schweiz - ungefähr gleiche Bevölkerungsgröße wie in Österreich - dürfen die Proponenten 18 Monate lang 100.000 Unterstützungserklärungen sammeln, damit daraufhin eine für die Regierung bindende Volksabstimmung eingeleitet wird.

In Österreich hingegen bedarf es ebenfalls 100.000 Unterstützungserklärungen, damit sich das österreichische Parlament mit der Materie - mit ungewissem Ausgang - überhaupt beschäftigt.

**Erkennen Sie den Unterschied? In der Schweiz ist das Volk der Souverän, der letztlich die Entscheidungen trifft, währenddessen die Österreicher lediglich als Bittsteller fungieren dürfen.**

**87 / 19.06. – 26.06.2023/  
Volksbegehren "Umsetzung der  
Lebensmittelherkunftskennzeichnung"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	101	25.346	120.261
gültige Eintragungen	30	5.319	29.630
Gesamtsumme	131	30.665	149.891
Stimmbeteiligung in Prozent	2,94	2,80	2,36

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

"Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um eine sofortige und umfassende Lebensmittelherkunftskennzeichnung einzuführen. Durch deren Umsetzung wird ein wesentlicher Beitrag zum Klima-, Umwelt-, Gesundheitsschutz und zum Erhalt der regionalen Arbeitsplätze erreicht. Eine Verankerung der Lebensmittelversorgung unserer Bevölkerung mit heimisch-regional erzeugten Lebensmittel in der Bundesverfassung gewährt die Verfügbarkeit und ist als Grundrecht abzusichern."

**Bevollmächtigter:**

Leopold Steinbichler

**Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Franz Strasser  
Paul Ringer  
Elisabeth Ecker  
Christian Brandstätter

**Begründung zum Volksbegehren:**

Mit diesem Volksbegehren werden weitere wichtige Themen umgesetzt!

- Einschränkung der Lebewandtransporte
- Verbesserung des Klimas
- Schutz unserer Umwelt
- Förderung der regionalen Wertschöpfung
- Förderung der heimischen Arbeitsplätze
- Wesentliche Verbesserung der Kaufentscheidung der Konsumenten.
- Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung

## 86 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Asylstraftäter sofort abschieben"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	145	30.270	160.195
gültige Eintragungen	46	6.567	36.956
Gesamtsumme	191	36.837	197.151
Stimmbeteiligung in Prozent	4,28	3,36	3,11

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Personen, die in Österreich Asyl in Anspruch nehmen und straffällig werden, sind unverzüglich ohne Wenn und Aber in ihre Heimat abzuschicken. Dazu ist der Bundes(verfassungs)gesetzgeber aufgefordert, nationales Recht und internationale Übereinkommen so anzupassen, dass die Abschiebung möglich und auch durchgeführt wird. Es kann nicht sein, dass Asylstraftäter den Zusammenhalt des Landes weiter gefährden können, weil ihnen mehr Recht auf Sicherheit zugestanden wird als unserer Bevölkerung!"

### Bevollmächtigter:

Gottfried Waldhäusl

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Johann Böck  
Regina Stoll  
Konstantin Bank  
Mag. Robert Lagler

### Begründung zum Volksbegehren:

Der Fall der jungen Leonie im Juli 2021, die von drei afghanischen Asylwerbern unter Drogen gesetzt und zu Tode vergewaltigt wurde, hat das Fass zum Überlaufen gebracht. Asyl ist Schutz auf Zeit für Menschen, die in ihrem Heimatland um ihr Leben fürchten müssen. Es kann jedoch nicht sein, dass nun die österreichische Bevölkerung selbst bangen muss. Das Argument, dass Personen nicht abschiebbar seien, weil ihnen in der Heimat Ungemach droht, muss die Geltung verlieren, sobald die Schutzbietenden selbst von den „Gästen“ in ihrer Sicherheit gefährdet werden.

Die Mörder der Leonie wurden zwar zu langen Haftstrafen verurteilt, dieses Volksbegehren zielt jedoch darauf ab, dass Asylstraftäter wie diese in ihre jeweiligen Heimatländer zurückgebracht werden müssen, um dort ihre Strafe abzusitzen. Denn: Unser Land und unsere Bevölkerung kann und will es sich nicht leisten, kriminell gewordene Asylwerber auch noch in unseren Gefängnissen durchzufüttern.

Mord und Gewalt (besonders oft gegen Frauen), Vergewaltigungen, Angriffe gegen Einsatz- und Rettungskräfte zeigen, dass viele der zugewanderten junge Männer jene Zustände bei uns herbeiführen, vor denen sie angeblich geflohen sind. Es muss daher insbesondere angesichts des neuen Allzeit-Hochs von über 110.000 Asylanträgen in Österreich die Möglichkeit geschaffen werden, Asylstraftäter ohne Wenn und Aber abzuschicken.

**85 / 19.06. – 26.06.2023/  
Volksbegehren "Lebensmittelrettung statt  
Lebensmittelverschwendung"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	120	31.556	171.879
gültige Eintragungen	35	5.528	31.952
Gesamtsumme	155	37.084	203.831
Stimmbeteiligung in Prozent	3,47	3,38	3,21

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

"Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert - den in Frankreich, Italien und Tschechien bereits beschlossenen Gesetzen zur Bekämpfung von Lebensmittelabfällen entsprechend - gesetzliche Regelungen zu schaffen, die Lebensmittelunternehmen sowie Supermärkte mit mehr als 400 qm Verkaufsfläche verpflichten, nicht mehr verkaufsfähige aber noch genießbare, Lebensmittel an gemeinnützige Organisationen oder direkt an Bedürftige zu spenden bzw. bei Eignung auch als Tierfutter zu verwerten."

**Bevollmächtigter:**

Lukas Papula

**Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Dietmar Walch  
Michaela Maier  
Leopold Oslansky  
Gregor Ruelens

**Begründung zum Volksbegehren:**

„Weil Lebensmittel wertvoll sind“

## 84 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Untersuchungsausschüsse live übertragen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	57	14.724	87.043
gültige Eintragungen	16	2.569	15.712
Gesamtsumme	73	17.293	102.755
Stimmbeteiligung in Prozent	1,64	1,58	1,62

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Gesetzgeber möge dafür Sorge tragen, dass Untersuchungsausschusssitzungen zukünftig live übertragen werden. Im Sinne der Transparenz muss der Bevölkerung ermöglicht werden zumindest medienöffentliche Sitzungen mittels Direktübertragung in Bild und Ton zu verfolgen. Dieser Livestream hat auf der Parlamentshomepage abrufbar zu sein sowie interessierten Medien zur Verfügung gestellt zu werden. Erklärtes Ziel ist dabei die größtmögliche Verbreitung der Befragungen von Auskunftspersonen."

### Bevollmächtigter:

Lukas Papula

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Michaela Maier  
Madeleine Kreuzer  
Viktoria Hofer  
Peter Lindorfer

### Begründung zum Volksbegehren:

„Weil der Öffentlichkeit die Befragungen von zumindest jenen Auskunftspersonen, welche Personen des öffentlichen Interesses sind, in Bild und Ton zur Verfügung zu stellen sind.“

## 83 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "Verbot für Kinder-Instagram"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	31	9.065	49.398
gültige Eintragungen	22	3.333	19.881
Gesamtsumme	53	12.398	69.279
Stimmbeteiligung in Prozent	1,19	1,13	1,09

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der amerikanische Konzern Facebook (Eigentümer von Instagram) plant zum Ausbau seiner Umsätze ein eigenes Instagram für Kinder. Hier wird der Schutz der Privatsphäre von Kindern für die Gewinnmaximierung von Facebook geopfert. Wir fordern die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu achten und zu schützen, und deshalb durch bundesgesetzliche Maßnahmen ein unkontrolliertes Datensammelnetzwerk zu untersagen.

### Bevollmächtigter:

Eduard Egger

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Andreas Palli  
Mag. Rene Günter Moser  
Silke Nicole Schieg  
Johannes Neubauer

### Begründung zum Volksbegehren:

**Verbot von sozialen Netzwerken wie Instagram für Kinder unter 13 Jahren.**

**2021 verkündete Marc Zuckerberg (Eigentümer Facebook- Meta, Instagram), dass an einem sozialen Netzwerk für Kinder (Instagram) gearbeitet wird. Nach massiver Kritik vieler Familienverbände wurde dieses Vorhaben in der Öffentlichkeit nicht mehr kommuniziert.**

**Wir fordern die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu achten und zu schützen, und deshalb durch bundesgesetzliche Maßnahmen ein unkontrolliertes Datensammelnetzwerk zu untersagen**

**Weiters fordern wir ein wesentlich strengeres Überprüfen der Altersverifizierung auf Instagram.**

#### • Kein Daten Tracking von Kindern

Instagram finanziert sich zu 100 % aus Werbung und versucht das Verhalten der Nutzer – unserer Kinder – zu erforschen, speichern und zu Geld zu machen. > Mit Schleichwerbung wird dann Geld gemacht.

#### • Kein Schutz persönlicher Daten und das bei Kindern

Instagram, Facebook, TikTok) und andere amerikanische sowie Chinesische Tech Konzerne

erklären, dass persönliche Daten geschützt werden. Ob und wie sie das machen, wird nicht bekannt gegeben. Ebenfalls ist das alles NOCH freiwillig. Hier muss gesetzlich eingegriffen werden > am besten Daten gar nicht sammeln

- **Opfer von Cyber Mobbing schon bei Kindern**

Um Aufmerksamkeit von Gleichaltrigen zu bekommen, steigt der Druck für Kinder sexualisierte Selfies zu posten. Dies in einem weltweit offenen Netzwerk birgt nicht einschätzbare Gefahren für unsere Kinder.

- **Gefährdung der Kindergesundheit**

Studien belegen, dass soziale Medien negative Auswirkungen auf Heranwachsende haben, psychische Probleme wie Suizidgefährdung, Angststörungen oder Vereinsamung sind nur einige davon.

## 82 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren “anti-gendern Volksbegehren“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	98	21.198	116.560
gültige Eintragungen	33	6.348	37.542
Gesamtsumme	131	27.546	154.102
Stimmbeteiligung in Prozent	2,94	2,51	2,43

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Nationalrat wolle ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, welches beinhalten soll:

Gendern darf nicht verpflichtend sein. Natürliche oder juristische Personen, die nicht gendern, dürfen keine Nachteile erfahren.

Nicht zu gendern muss in unterschiedlichsten Bereichen, Hochschulen, Ämtern, Firmen frei von Zwang sein und darf nicht verpflichtend vorgeschrieben werden.

Das Recht, nicht zu gendern, muss der Einstellung des Einzelnen überlassen bleiben und soll eingefordert werden dürfen."

### Bevollmächtigter:

Mag. Stefan Grünberger

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Gabriele Grünberger  
Clemens Grünberger  
Dieter Schöfnagel  
Ivica Djordjević

### Begründung des Volksbegehrens:

**Betrifft Verbot zu verpflichtendem Gendern  
Nicht zu Gendern darf zu keinen Nachteilen führen.**

#### Prämbel:

Die Würfel in der Frage der „geschlechterneutralen Gender-Sprache“ sind noch nicht gefallen - eine Debatte ist im Gange.

Wie hast du's mit Gendern?

Gendersternchen oder doch Binnen-I: Wie kommt das bei den Österreichern an? Die „Krone“ hat mit Nadine Ejupi vom Institut IFDD nachgefragt.

Kurzfassung: Mehrheit dagegen.

Heimat großer Töchter und Söhne. Die „Gender-Debatte“ ist spätestens seit 2017 in Österreich in aller Munde, in Deutschland beklagte zuletzt Autor Uwe Tellkamp die „Vergewaltigung der Sprache“ durch das Gendern. Die Diskussion läuft heiß, Experten und Sprachenthusiasten diskutieren gleichermaßen - ebenso viele Argumente sprechen für eine geschlechterneutrale Sprache wie dagegen. Ohne Gendern wird das Geschlecht überbetont: der Arzt, die Putzfrau. Heißt es allerdings Ärzt\*in oder Putzkraft, verliert der Begriff den geschlechtlichen Charakter, was die Gleichberechtigung fördern kann, wie bereits 2018 eine

schwedische Studie ergab. Andererseits treffen Gendersternchen und Co. in der Gesellschaft häufig auf Reaktanz, und stören beim Lesefluss. Fehlt es an einer gendergerechten Sprache, oder kann jederfrau\*mann vorn Binnen-I nichts mehr hören? Die von der „Krone“ in Auftrag gegebene Umfrage mit Studienleiterin Nadine Ejupi vom Institut für Demoskopie und Datenanalyse hat unter 1250 wahlberechtigten Österreichern ab 16 Jahren nachgefragt. Das Ergebnis: Die überwältigende Mehrheit von 71 Prozent will kein Gendern in Medien, 40 Prozent sind gar für ein Verbot in öffentlichen Einrichtungen. Drei von vier Befragten sehen die Debatte darüber zudem als "emotional und heftig". Mehr als 80 Prozent der Befragten stimmen übrigens zu, dass am "Ende wir selbst entscheiden, was sich im Sprachgebrauch durchsetzt". Und: Geschlechtergerechte Sprache ist für zwei Drittel beim Thema Gleichbehandlung offenbar nicht so wichtig („stimme eher zu“ bzw. „gar nicht zu“). ..

**Verweis zu:**

**Netzwerk Wissenschaftsfreiheit:**

**Gendersprache darf niemandem aufgezwungen werden**

- Beitrags-Autor:Redaktion
- Beitrag veröffentlicht:26. Juni 2021

Weder auf sprachwissenschaftlicher noch psychologischer oder ethischer Grundlage hat sich bislang ein Konsens ergeben, welcher Form der sprachlichen Bezugnahme auf gemischtgeschlechtliche Personengruppen aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit der Vorzug zu geben wäre. Es kann deshalb nicht Sache der wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Institutionen sein, in dieser offenen Frage Vorschriften zu erlassen.

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit tritt dafür ein, dass niemandem eine als geschlechterinklusiv deklarierte Sprache aufgezwungen werden darf, die nicht den Regeln der deutschen Rechtschreibung entspricht. Insbesondere darf niemand gezwungen werden,

- in wissenschaftlichen Publikationen,
  - offizieller Korrespondenz,
  - universitären Gremien und Internetauftritten,
  - in Lehrveranstaltungen, akademischen Prüfungen
- sowie in Bewerbungs-, Berufungs- und Akkreditierungsverfahren Formen geschlechterinklusive Sprache zu verwenden.

Gleichzeitig soll jede und jeder nach eigener Fassung frei sein, solche Sprachformen zu verwenden.

Weiters:

Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit ist ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit dem gemeinsamen Anliegen, die Freiheit von Forschung und Lehre gegen ideologisch motivierte Einschränkungen zu verteidigen und zur Stärkung eines freiheitlichen Wissenschaftsklimas beizutragen.

Wir beobachten, dass die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre zunehmend unter moralischen und politischen Vorbehalt gestellt werden soll. Wir müssen vermehrt Versuche zur Kenntnis nehmen, der Freiheit von Forschung und Lehre wissenschaftsfremde Grenzen schon im Vorfeld der Schranken des geltenden Rechts zu setzen. Einzelne beanspruchen vor dem Hintergrund ihrer Weltanschauung und ihrer politischen Ziele, festlegen zu können, welche Fragestellungen, Themen und Argumente verwerflich sind. Damit wird der Versuch unternommen, Forschung und Lehre weltanschaulich zu normieren und politisch zu instrumentalisieren. Wer nicht mitspielt, muss damit rechnen, diskreditiert zu werden. Auf diese Weise wird ein Konformitätsdruck erzeugt, der immer häufiger dazu führt, wissenschaftliche Debatten im Keim zu ersticken.

Hochschulangehörige werden erheblichem Druck ausgesetzt, sich bei der Wahrnehmung ihrer Forschungs- und Lehrfreiheit moralischen, politischen und ideologischen Beschränkungen und Vorgaben zu unterwerfen: Sowohl Hochschulangehörige als auch externe Aktivisten skandalisieren die Einladung missliebiger Gastredner, um Druck auf die einladenden Kolleginnen und Kollegen sowie die Leitungsebenen auszuüben. Zudem wird versucht, Forschungsprojekte, die mit den weltanschaulichen Vorstellungen nicht konform gehen, zu verhindern und die Publikation entsprechend missliebiger Ergebnisse zu unterbinden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die mittelbaren Wirkungen dieser

Druckmaßnahmen: Sie senden das Signal, dass man auf den ‚umstrittenen‘ Gebrauch seiner Forschungs- und Lehrfreiheit künftig besser verzichte. Die Etikettierung als „umstritten“ stellt dabei den ersten Schritt der Ausgrenzung dar.

Wir beobachten damit die Entstehung eines Umfelds, das dazu führt, dass Hochschulangehörige ihre Forschungs- und Lehrfreiheit selbst beschränken, weil sie antizipieren, mit Äußerungen, Themenstellungen oder Veranstaltungen als Person diskreditiert zu werden. Solche präventiven Einschränkungen erfolgen vor allem dann, wenn die Betroffenen die Erfahrung gemacht haben, dass denjenigen, die ins Visier des ideologischen Aktivismus geraten, wegen des Risikos, selbst zur Zielscheibe zu werden, niemand beispringt.

Wenn Mitglieder der Wissenschaftsgemeinschaft aus Furcht vor den sozialen und beruflichen Kosten Forschungsfragen meiden oder sich Debatten entziehen, erodieren die Voraussetzungen von freier Wissenschaft. Eine solche Entwicklung wirkt sich negativ auf die Leistungsfähigkeit der Hochschulen und damit auf den Wissenschaftsstandort Deutschland und seine internationale Reputation aus. Hauptziel des Netzwerkes ist es, die Voraussetzungen freiheitlicher Forschung und Lehre an den Hochschulen zu verteidigen und zu stärken. Dazu wird das Netzwerk

- **allen Versuchen entgegenwirken, die wissenschaftliche Arbeit von Hochschulangehörigen einzuschränken. Grenzen dieser Freiheit sind ausschließlich Verfassung und Gesetz;**
- **sich aktiv dafür einsetzen, dass intellektuelle Freiheit und wissenschaftlicher Pluralismus in Forschungsfragen, Forschungsansätzen und Forschungsmethoden als selbstverständlich gelten und dass die argumentative Auseinandersetzung mit anderen Ansätzen und Perspektiven stattfindet, auch und gerade, wenn sie inhaltlich nicht geteilt werden;**
- **für eine Debattenkultur eintreten, in der alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierenden ihre Erkenntnisinteressen frei von Sorgen vor moralischer Diskreditierung, sozialer Ausgrenzung oder beruflicher Benachteiligung verfolgen und ihre Argumente in Debatten einbringen. Das Netzwerk stellt die Bedeutung der Forschungs- und Lehrfreiheit durch öffentliche Veranstaltungen heraus, analysiert Gefährdungen der gelebten Wissenschaftsfreiheit, legt Fälle ihrer Einschränkung offen und entwickelt Gegenstrategien.**

Darüber hinaus organisiert das Netzwerk Debattenformate, die zu unterschiedlichen Themen möglichst viele Perspektiven zusammenbringen, die in einem offenen intellektuellen Klima ausgetauscht werden. Schließlich unterstützt das Netzwerk Kolleginnen und Kollegen sowie all diejenigen, die sich Angriffen auf ihre Wissenschaftsfreiheit ausgesetzt sehen.

\*\*\*\*\*

gegen zwangsweises Gendern

### **Schriftstellerin Overath : Gendern? Nicht mit mir**

Ich bin für die Artenvielfalt. Ich liebe Kakadus und Van-Katzen und Dschungarische Zwerghamster und Zebras. Ich liebe es, wenn es anderes und andere gibt.

Ich will niemandem böse. Aber ich mag nicht gendern.

Die Gründe sind ganz harmlos: Ich halte das Gendern nicht für nötig. Denn das generische Maskulinum (die allgemeine Männlichkeitsform) benennt Frauen nicht nur „mit“, es meint Männer wie Frauen gleichermaßen: „Frauen sind die entspannteren Bruchpiloten.“

Im Deutschen sind alle Plurale weiblich: der Mann, die Männer. Da könnten sich die Männer ja auch nur „mitgemeint“ fühlen in einem weiblichen Kosmos der Vielheit. Zugegeben, der Vergleich ist schief. Aber solche Schieflagen bestimmen die Gender-Diskussion aufs Abenteuerlichste. (Und das könnte manchmal schon wieder lustig sein.)

Mein anderer Grund gegen das Gendern wäre: Gendern ist hässlich. Beim Glottisschlag bekomme ich Hühnerhaut. Ich liebe meine Muttersprache (und eher weniger ein Vaterland, das ich als Tochter von Vertriebenen so nicht habe). Meine Sprache ist mein Daheim.

Vielleicht tut mir deshalb das Brechen eines Wortes durch eine I-Majuskel, einen Asterisk oder einen Doppelpunkt weh. Ästhetik darf, nicht nur für eine Schriftstellerin, sondern für jeden Menschen, ein Argument sein.

Ich will niemandem böse! Ich möchte Frauen achten und Männer und Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen. Im Tierreich gibt es genug Beispiele dafür, dass die Grenzen zwischen den Geschlechtern fließend sind. So den Flammenfahnen-Barsch: Stirbt im Schwarm das Weibchen, das die Eier legt, wird das nächstgrößte Männchen weiblich und übernimmt seine Funktion. Oder die Schnecke, die hermaphroditisch liebt. Oder die Seepferdchenmänner, die schwanger werden und dann aus ihrem Bauch eine Wolke von winzigen Seepferdchenkindern ins Meer entlassen. Es gibt viele andere Beispiele.

Mein Problem: Ich mag autoritäre Strukturen nicht. Ich werde nicht gerne überfahren. Leben lassen und leben, wäre meine Perspektive. Niemand muss sich zu einem Geschlecht bekennen und niemand sollte gezwungen werden zu gendern (und damit paradoxerweise Geschlechtergrenzen erst zu markieren).

Schon seit Kindertagen liebe ich Zebrastreifen, vielleicht nur wegen des Wortes. Wie Gänsefüßchen sind sie ein schönes Bild, das mit dem, was sie bezeichnen, relativ wenig zu tun hat. Das macht ihre poetische Kraft aus

Ein Zebrastreifen ist ein so viel schöneres Ding als ein Fußgängerüberweg.

ach neuen Regeln (wer hat über sie entschieden?) müsste ein Fußgängerüberweg ein Fußgänger:innenüberweg sein. Das wäre nicht überzeugend. Aber konsequent. (Wenn ich mehr Zeit Aber wie sieht es mit der Diversivität beim Zebrastreifen aus? Tierhaut! Leicht ein Affront. Und auch sonst gefährlich. Ziemlich abgründig. Schwarz, weiß, schwarz, weiß, schwarz und weiß.

Schon sehe ich am Bordstein die Pinguine stehen. Zwergpinguine, Königspinguine, Felsenpinguine, Eselpinguine, Brillenpinguine, auch die Tristanpinguine sind gekommen. Sie schwenken ihre Fahnen. Ja, haben sie nicht allen Grund, beleidigt zu sein?

Müssten nicht auch Pinguine, schwarz, weiß, schwarz, weiß, benannt werden bei einer gesellschaftlich so zentralen Institution wie dem Zebrastreifen. Zebringuinübergang?

Regenwolken ziehen auf. Und auf einmal regnet es.

Regen, Regen, wir stehen mitten im Regen. Himmel hilf, diese Wörter, sie machen sich selbständig. Sie sind gefährlich. Wer jetzt nicht aufpasst und rückwärts ins Palindrom stolpert, kommt kaum heil über den Zebrastreifen.

## **Des Gendern Tod**

### **Mag. Stefan Grünberger**

**Generisches Maskulinum (Wikipedia)** (von lateinisch genus „Geschlecht, Gattung, Art“, und masculus „Männchen“) **bezeichnet die sexusindifferente (geschlechtsneutrale)**

**Verwendung maskuliner Substantive oder Pronomen.** Hierbei werden beispielsweise grammatisch maskuline Personen- oder Berufsbezeichnungen, von denen sich oft auch eine feminine Form ableiten lässt, generisch (also verallgemeinernd) für Personen verwendet, deren biologisches Geschlecht entweder unbekannt, nicht von Bedeutung oder (im Plural) männlich, weiblich oder gemischt ist. Das generische Maskulinum ist somit die „Fähigkeit maskuliner Personenbezeichnungen, geschlechtsabstrahierend verwendet zu werden“. Auch für einige Tierarten wird das generische Maskulinum geschlechtsneutral verwendet (siehe Abgeleitete Tierbezeichnungen). Im Gegensatz zum „spezifischen“ Maskulinum, das immer männliche Individuen bezeichnet, abstrahiert das generische Maskulinum vom Geschlecht, beispielsweise:

◦ jeder, der helfen will, ist willkommen (jede und jeder)

◦ alle Lehrer wollen guten Unterricht machen – sowohl männliche als auch weibliche Lehrkräfte

◦ viele Bären leben in den Bergen – sowohl männliche (Bären) als auch weibliche (Bärinnen)

Mir ist aufgefallen, dass auf die Frage, was denn das Generische Maskulinum sei, oft ratloses Kopfschütteln folgt.

**Man weiß mit dem Begriff wenig bis nichts anzufangen.**

Ähnlich ergeht es einem mit Schülern, wenn man danach fragt.

Für den Standard, den ORF, etc. ist es ein rotes Tuch, ebenso für die meisten Genderisten.

**Was sagt uns das, was zeigt uns das?**

Das Generische Maskulinum ist die größte Gefahr für das Gendern.

Weil sich dort alle die Geschlechter mühelos abbilden lassen , die beim Gendern zwangsweise herbeigeschrieben werden müssen.

Das, was mit Gendern unschreibbar, unlesbar und unsprechbar wird, bekommt wieder Sinn in der effizienten Nutzung der deutschen Sprache.

### **Warum betone ich Effizienz dabei so besonders?**

Wer gegenderte Texte in diesem Zusammenhang als sogenannte Blähsprache erkennt, hat das Bedürfnis den geschriebenen Inhalt wieder als das zu verstehen wofür er gedacht ist. Nämlich als effiziente Mitteilung an die Leser, um Informationen rasch und ohne Umwege zu verbreiten.

**Das Englische macht uns das vor. Knappe Darstellung von Mehrzahlwörtern, mit minimalem Aufwand. Da gibt es teachers, pupils, students, users, posters, visitors, etc. Die Liste ließe sich endlos fortsetzen. Frauen werden da nicht durch Wortgeschwurbel-Endungen dazugedichtet, sondern sie finden sich darin selbstverständlich genauso wieder.**

**Keine Frau bekommt da deshalb Schnappatmung.**

**Wir empfehlen daher als begleitende Maßnahme zum Anti-Gendern-Volksbegehren Text zusätzlich im Schulunterricht das Generische Maskulinum als verpflichtend in den Schullehrplänen einzubauen und schon sehr frühzeitig zu lehren und zu lernen. Bei Nachfrage nach Künstlern, Lehrern, Erfindern, werden dann auch weibliche Personen automatisch leicht genannt.**

**Damit geht den Genderisten ihr Hauptargument automatisch verloren.**

**Das Gendern wird damit unnötig**

"Warum gendern Sie nicht? In der Tat nutzt ZEIT ONLINE das Gendersternchen, das Binnen-I und auch den Unterstrich in Substantiven nicht, wenn wir uns auf Männer, Frauen und Menschen anderen Geschlechts beziehen. Wir haben uns bisher – so auch in der jüngsten Debatte – dagegen entschieden, eine dieser alternativen Schreibweisen konsequent einzusetzen. Dahinter steht die Sorge, dass unsere Texte unleserlich würden und wir Leserinnen abschrecken könnten, weil sie sich erzogen fühlen. Wir wollen aber nicht bei jedem Text mit Lesern über das Sternchen diskutieren, sondern über den Inhalt.

2022-05-06 22:43:12

Nun schlägt Hans Jürgen Heringer zu. Dieser Modernisierer der Germanistischen Linguistik, der Vorprescher zu neuer Syntax und Semantik äussert sich wie folgt: man weiss nicht ob es sich nur um Mädchenschulen berichtet wird oder ob es sich um gemischte Klassen gehandelt hat. Wesentliche Informationen bleiben offen. Das generische Maskulinum, einfach nur von Schülern oder Maturanten zu sprechen hat den Vorteil, dass es mittlerweile klar ist an alle Beteiligten zu denken, Männlein oder Weiblein. Das ist reine Bewusstseins- und Erziehungssache. Dann wäre alles eindeutig. Man könnte männliche Schüler schreiben, wollte man nur Bubenschulen nennen oder eben Schülerinnen bei Mädchenschulen. Nur weil man verabsäumt hat das generische Maskulinum besser zu üben, hat man jetzt das Desaster...

### **Kampf um die Sprache : Gendern diskriminiert**

◦ Ein Kommentar von Susanne Kusick

Überklebtes Straßenschild an der Thomas-Mann-Straße in Prenzlauer Berg

(Archivaufnahme) Bild: picture alliance / Geisler-Fotopress

Woher rührt das Unbehagen, wenn es um das Gendern geht? Viele Frauen (und auch viele Männer) ahnen, dass es nur eine neue Art der Diskriminierung ist.

Dafür, dass das Gendern eigentlich ein unwichtiges Thema ist, wird die Diskussion darüber mit erstaunlich großer Verve geführt. Das Thema lässt so gut wie keinen kalt. Im Gegenteil: Gegner geraten praktisch aus dem Stand in Rage, Befürworter erstarren in moralischen Höchstansprüchen. Für einander haben sie oft nur Verachtung übrig.

Woher kommen diese Emotionen, die vor allem aufseiten der Gegner oft heftig sind?

Zunächst einmal empört viele, dass das Ansinnen der Gender-Befürworter auf gleich zwei Fehlschlüssen beruht, einem linguistischen und einem ideologischen. Der linguistische Fehlschluss besteht in der Annahme, das grammatikalische Genus bezeichne gleichzeitig auch das biologische Geschlecht oder werde zumindest damit assoziiert.

Letzteres ist aber eine Unterstellung und Ersteres sprachgeschichtlich und -systematisch falsch. Im älteren Indoeuropäischen war das Maskulinum ein gemeinsames Genus für Wesen beider biologischer Geschlechter. Bis heute können Benennungen für Tiere oder Körperteile im Neuhochdeutschen allen drei Genera angehören und alle drei Genera männliche und weibliche Personen bezeichnen.

### **Die Sprache bildet das Denken ab**

Der ideologische Fehlschluss besteht darin, dass davon ausgegangen wird, das Denken könne durch die Sprache verändert werden, während es sich eigentlich umgekehrt verhält: Die Sprache bildet das Denken ab. Erst ein verändertes Denken oder zum Beispiel neue technische Errungenschaften bringen eine neue Sprache hervor. Das Beispiel der Sprachschöpfungen rund um Handy und Computer zeigt das eindrucksvoll – und es zeigt auch, wie leicht dabei Teile der Bevölkerung abgehängt werden.

Drittens das komplette Durcheinander in der Diskussion selbst: Oft wird Gender mit sexueller Orientierung gleichgesetzt, schießen politische LGBTQ-Aspekte in die Diskussion hinein, obwohl die Genderforschung ursprünglich nur untersuchte, inwiefern geschlechtstypisches Verhalten angeboren oder anerzogen ist (sie beantwortete diese Frage, indem sie zwischen biologischem und sozialem Geschlecht unterschied; Geschlechterrollen sind demnach soziale Setzungen und somit auch sozial veränderbar).

### **Eine Stellvertreterauseinandersetzung**

Viertens ärgert viele die Tatsache, dass die Diskussion überhaupt geführt wird. Sollte man nicht lieber darüber nachdenken, wie man konkrete Verbesserungen für Frauen (und andere) erreicht anstatt nur auf einem symbolischen Feld? Denn darum handelt es sich: eine Verschiebung, eine Stellvertreterauseinandersetzung. Dass sich durch das Gendern die Bedingungen und Chancen für Frauen mit der Zeit irgendwie verbessern würden, wird zwar immer wieder impliziert, ein überzeugender Beweis fehlt jedoch.

Fünftens gilt aber auch umgekehrt: Dass die Diskussion beispielsweise in den öffentlich-rechtlichen Sendern gerade nicht mehr geführt, sondern die ganze Sache einfach vollzogen wird, bringt das Blut in Wallung, sobald ein Radio- oder Fernsehredakteur oder eine -redakteurin die Hörer ungebeten mit einem stockenden „-Innen“ konfrontiert.

### **Eine neue Art der Diskriminierung**

So viel zu den Emotionen. Doch was ist mit den „Diskutierenden“ selbst? Da fällt vor allem auf: Es sind, einem subjektiven, gern zu korrigierenden Eindruck nach, überwiegend Männer. Männer schreiben gegen das Gendern an, weil sie sich zu Unrecht an den Pranger gestellt fühlen, oder sie schreiben dafür, weil sie selbst sich an den Pranger stellen. In einer Umfrage von infratest dimap 2021 sprachen sich 56 Prozent der befragten Männer und 52 Prozent der Frauen gegen das Gendern aus. In Äußerungen zum Thema findet sich dieses Verhältnis jedoch nicht wieder.

Aber warum reden und schreiben Frauen seltener über das Gendern? Ist das Zustimmung? Gleichgültigkeit? Ein typisch weiblicher Widerwillen, an den oft unsachlichen Diskussionen teilzunehmen? Das mögen Gründe sein. Doch womöglich steckt dahinter ein Gefühl, dass ihnen hier etwas für gut verkauft werden soll, was ihnen in Wirklichkeit nicht nur nicht hilft, sondern vielleicht sogar schadet. Denn es erinnert Frauen immer wieder daran, dass sie eben Frauen sind – nicht Menschen, die sich für etwas interessieren, engagieren, kämpfen. Als täte die Natur nicht schon genug, um sie diese Tatsache nicht vergessen zu lassen! Das ist im Kern eine neue Art der Diskriminierung, und zwar keine positive. Frauen werden dadurch immer wieder zurückgeworfen auf ihr Frau-Sein, das sie durch ihre gesellschaftliche Emanzipation doch eigentlich überwinden wollen, zumindest in sozialer Hinsicht. Sie wünschen ja gerade, dass es keine Rolle mehr spielen möge, dass sie eine Frau sind, denn genau das war früher die Begründung, warum sie so vieles nicht tun durften. Der wahrhaft universelle, wirklich gleichberechtigte Anspruch müsste darum lauten: an einer Gesellschaft als Mensch mitwirken zu können. Alles andere spaltet nur.

### **Beilage 3**

Beispiele für Unlesbarkeit, Unschreibbarkeit, Unsprechbarkeit durch Gendern

Nach der Frage zu einem Gegenkandidaten zu Rendi Wagner wurde wie folgt formuliert: eine:n Gegenkandidatin/en gegen die PRW?

Jetzt versuche man das vorzulesen. Ich muss gestehen , ich bin daran gescheitert. Auf Nachfrage wurde vorgeschlagen das so vorzulesen: ...eine Gegenkandidatin oder einen Gegenkandidaten. im Ernst jetzt, wären Sie da drauf gekommen?

--- gendern in anderen ländern(30.05.2021)

england, frankreich, italien polen - diese länder beschränken sich beim gendern auf das nötigste. z.b. architektin, doktorin, etc was ja auch ok ist, wenn es sich um weibliche personen handelt. im englischen| versucht man dann gleich andere wörter für weibliche personen zu finden. aber niemand vergewaltigt die sprache dermassen mit weiblichen mehrzahlformen wie im deutschen...

2022-05-06 20:43:04 ----

Eine Sparkasse schrieb von Kundenbetreuern und Kunden- betreuerinnen. Damit blieb sie auf halbem Wege stehen, denn sie hätte Kundenbetreuer, Kundinnenbetreuer, Kundenbetreu- erinnen und Kundinnenbetreuerinnen schreiben müssen – aber: selbst dann blieben alle Diversen diskriminiert! Die Sprachchaotiker vom ORF verleiden einem die Sprache. Die dummdreiste Totsagung des generischen Maskuli- nums müsste schon allein an der Entdeckung des generischen Feminiums und Neutrums kläglich scheitern, wenn da nicht diese Scheuklappen wären. Doch Tarek Leitners Schnackerl- deutsch ist nicht in aller Munde! Die Muttersprache zugleich reinigen und bereichern, ist das Geschäft der besten Köpfe. Reinigung ohne Bereicherung erweist sich öfters geistlos; denn es ist nichts bequemer, als von dem Inhalt absehen und auf den Ausdruck passen. Johann Wolfgang von Goethe Auf dem Weg zur Sprachlosigkeit? Dieter Schöfnagel WSB 2022-Mai-B.indd 12WSB 2022-Mai-B.indd 12 06.05.22 20:2906.05.22 20:29

---- Sprungtechnik' beim Lesen von ein\*e gut ausgebildete\*r Jurist\*in oder die ‚Flasherei‘ in ein/e übe/d/e Les/er/in. Die Li- nearität natürlicher Sprachen wird als Schikane erkannt. Dr. Gerhard Kurzmann, 3. Landtagspräsident im Steirischen Landtag, verwehrt sich gegen die „Verhunzung“ unserer Muttersprache und den „Gender“-Schwachsinn unserer Eliten. Als Germanist mache ich den „Gender“-Schwachsinn bewusst nicht mit. Das Binnen-I verhunzt nicht nur unsere Muttersprache, sondern macht viele Texte auch unleserlich. Darüber hinaus bringt es keiner Frau einen Vorteil in der Arbeitswelt. Was haben die linken Emanzen etwa für die berechtigte Forderung „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit!“ in den letzten Jahren weitergebracht? Nichts.

Standard Bericht: wer spricht eigentlich von Amerikanern und Amerikanerinnen, oder Franzosen und Französinen oder Briten und Britinnen ... das alles hört man nirgends-nur Österreich schreibt so -österreicher und österreicherinnen in vorauseilendem Gehorsam in der Blähsprache. Österreicher laut Umfrage gegen Nato-Beitritt ... wäre völlig ausreichend ---- und mit so einem unsinn werden wir leben müssen- das kanns doch nicht sein:

habe ich eine:n langsame:n Radler:In vor mir - bericht einer radfaherin

Sowas önnte uns auch drohen, wenn wir es nicht stoppen .....würde sich so manche:r jedermann/frau.

„Zeit Online“-Artikel zur NRW-Wahl aufgeworfen. Es hieß darin: „Viele andere Wählende blieben dagegen diesmal zuhause.“ Kann man ein Wählender sein, wenn man gar nicht wählt? Ist man nur dann ein Wählender, wenn man im Wahllokal sitzt? Sind „Flüchtlinge“ auch am Ankunftsort ihrer Wahl weiter „Flüchtende“, weil der Mensch, der ja nur Gast auf Erden ist, immer vor irgendwas wegläuft?

Skurriler Fall von Gender-Wahn: Eine Jobsuchende Obersteirerin wurde für das Vorstellungsgespräch abgelehnt: Nicht etwa wegen fehlender Kompetenzen, sondern ihr Bewerbungsschreiben sei nicht gendergerecht.Genau dafür setzt sich auch das Anti-Gendern-Volksbegehren ein. Gendern darf nicht verpflichtend sein und eine Gender-Verweigerung darf keine Nachteile nach sich ziehen. Kronen Zeitung v. 23.6.22

Betreff: Info Europa - Ausgabe 03/2022 Wien, 2022-11-30

Sehr geehrte Frau Chefredakteurin! Ihre Zeitschrift ist sehr informativ. Der Text „Die letzten Donauriesen“ auf den Seiten 14 und 15 regt auch zum Lachen an durch seltsame Wortschöpfungen:

AhnInnen; BotInnen; FürsprecherInnen, - und besonders lustig und originell - die „RäuberInnen“ für die Störe.

Sprachlich nicht lächerlich sondern wohltuend korrekt sind hingegen „Donauriesen“; „Giganten“; „Dinosaurier“.

Diese sprachlichen Verrenkungen/Verhunzungen sind sehr schwer lesbar und noch schwerer auszusprechen und zerstören den Lesefluss, das Schriftbild und die rasche Erfassung der Bedeutung einer Aussage nachhaltig. Mit Gleichbehandlung bzw. Sichtbarmachung der verschiedenen biologischen Geschlechter männlich, weiblich sowie divers hat das überhaupt nichts zu tun. Man erkennt sofort, dass der Verfasser (weiblich, männlich, divers) solcher Wörter den Unterschied zwischen biologischem und grammatikalischem Artikel völlig missachtet oder vielleicht gar keine Ahnung hat. Die genannten seltsamen Wortschöpfungen sind vom sprachlichen Standpunkt völlig falsch und zeigen, dass der Autor(= weiblich, männlich oder divers) die grundlegenden Regeln der deutschen Sprache – hier im Bereich der Nomen – nicht weiß. Wenn man derartige Wortschöpfungen vorliest, entsteht der Eindruck einer Sprachstörung. Psychologisch erzielt man das genaue Gegenteil von Akzeptanz; man ärgert sich bis zum Ende eines solchen Textes immer mehr.

Mit den generischen (allgemeinen, umfassenden) Formen hat die deutsche Sprache ein treffsicheres Instrument, niemand nur „mitzumeinen“, sondern alle zu meinen.

**Das generische Femininum:** Die Person, die Aushilfe, die Fachkraft, die Geisel, die Katze. Alle können auch männlich sein;

**Das generische Maskulinum:** Der Mensch, der Zwilling, der Lehrling, der Hund kann auch weiblich sein;

**Das generische Neutrum:** Das Mitglied, das Opfer, das Staatsoberhaupt, das Pferd, das Lebewesen kann weiblich oder männlich sein.

Dass es Frauen, Männer und Diverse gibt, ist allgemein bekannt und muss nicht jeden Tag hunderte Male „sichtbar“ gemacht werden.

Buch dazu: Fabian Payr / Von Menschen und Mensch \*innen – 20 gute Gründe, mit dem Gendern aufzuhören

ISBN 978-3-659-36674-2

## 81 / 19.06. – 26.06.2023/ Volksbegehren "NEUTRALITÄT Österreich JA"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.462	1,096.862	6,342.959
gültige Unterstützungserklärungen	59	14.939	79.401
gültige Eintragungen	50	6.844	37.431
Gesamtsumme	109	21.783	116.832
Stimmbeteiligung in Prozent	2,44	1,99	1,84

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes soll Österreich seine immerwährende Neutralität abermals erklären und bekräftigen, in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beizutreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Staatsgebiet nicht zuzulassen. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Neutralität Österreichs durch ein weiteres Verfassungsgesetz beschließen."

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk  
Mag. Iris Friedrich  
Josef Andreas Baumgartner  
Ing. Werner Bolek

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Anzahl der UnterstützerInnen dieses Volksbegehrens zeigt, dass die Bevölkerung sich in der Frage der österreichischen Neutralität ein klares, abermaliges Bekenntnis des Gesetzgebers zur immerwährenden Neutralität wünscht.

## 80 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Nehammer muss weg"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	73	21.460	87.866
gültige Eintragungen	24	3.818	18.574
Gesamtsumme	97	25.278	106.440
Stimmbeteiligung in Prozent	2,17	2,30	1,68

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) hat die Bundesregierung sofort zu verlassen.

Gründe dafür sind die von ihm angestrebte Impfpflicht, das Vorgehen der Polizei gegen das friedliche Volk und der Terroranschlag vom 2.11.2020 in Wien mit 4 Todesopfern.

Weiters ist Karl Nehammer ein Bruch der Gewaltentrennung vorzuwerfen. Er zog nach der letzten Nationalratswahl 2019 – mit nur 366 Bundes-Vorzugsstimmen – in den Nationalrat (= Legislative) ein, um jetzt Bundeskanzler (= Chef der Exekutive) zu sein.

Karl Nehammer hat das Vertrauen der Wähler und das Vertrauen in die Demokratie grob mißbraucht.

Es wird eine Änderung des Art. 41 Abs. 2 Bundesverfassung derart anregt, dass alle Beschlüsse des Nationalrats auch per Volksbegehren begehrt werden können (wie z.B. ein Mißtrauensbeschluß nach Art. 74 Abs. 1 B-VG gegen Bundeskanzler Karl Nehammer).“

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Gerlinde Wolz

Ing. Andre Hutter

Michael Fichtenbauer

Alexandra Pichler-Geritz

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Hauptgründe des "NEHAMMER MUSS WEG" – Volksbegehrens sind:

- 1) die von ihm als Bundeskanzler und ÖVP-Bundesparteiobmann angestrebte und umgesetzte COVID-19- Impfpflicht;
- 2) das Vorgehen der Polizei während seiner Amtszeit als Innenminister gegen das friedliche Volk bei Kundgebungen. Zahlreiche Prozesse sind bei den Gerichten anhängig und beschäftigen dort die Richter und Gerichte.
- 3) Karl Nehammer wurde nie vom Volk zum Bundeskanzler gewählt. Damit fehlt Karl Nehammer die demokratische (= volksherrschaftliche) Basis. Weiters ist ihm ein Bruch der Gewaltentrennung vorzuwerfen. Er wurde nach der letzten Nationalratswahl 2019 in den Nationalrat (= Legislative) gewählt und eben nicht zum Bundeskanzler (= Chef der Exekutive);
- 4) Bundeskanzler Nehammer verspielte das Vertrauen Russlands in Österreich. Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) erklärte am 27.2.2022 in der ORF-Pressestunde, dass die Neutralität Österreichs "eigentlich unter einem Druckszenario" entstanden sei und dass die Sowjets die Neutralität den Österreichern aufgezwungen hätten. (Anm.: In den vergangenen 67 Jahren hieß es seitens Österreichs allerdings immer, dass sich Österreich aus freien Stücken zur immerwährenden

Neutralität bekannt habe.) Russland bezeichnete Karl Nehammer darauf hin nur mehr als den Bundeskanzler eines "scheinbar neutralen Österreich". Russland setzte inzwischen Österreich auf die Liste "unfreundlicher Staaten".

5) Bundeskanzler Karl Nehammer (ÖVP) rät am Tiroler ÖVP-Landesparteitag am 9.7.2022 zu „Alkohol oder Psychopharmaka“ als Schmerzlinderungsmittel gegen die exorbitanten Teuerungen, die die ÖVP mitverursacht hat;

6) Bundeskanzler Nehammer mit 40 Erinnerungs- und Wahrnehmungslücken: Am 30.11.2022 wurde Karl Nehammer (ÖVP) im parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur ÖVP-Affäre befragt. Er war im Wahlkampf 2019 ÖVP-Generalsekretär, danach Innenminister und ist nun immer noch Bundeskanzler. Laut SPÖ hatte Nehammer 40 Mal "keine Erinnerung" oder "keine Wahrnehmungen". Da kann oder muss man an der Leistungsfähigkeit des Bundeskanzlers zweifeln.

7) Die Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze durch die ÖVP: Der Rechnungshof wirft der ÖVP vor, dass die ÖVP beim Wahlkampf zur Nationalratswahl 2019 die gesetzlich festgelegte Wahlkampfkostenobergrenze von sieben Millionen Euro um mindestens 500.000 Euro (!) gesetzwidriger Weise überschritten hat. Karl Nehammer leitete damals als Generalsekretär die Kampagne für Sebastian Kurz (ÖVP). Qu.: Der Spiegel vom 13.12.2022; „Das vergiftete Kurz Erbe“ Webseite: [www.nehammer-muss-weg.at](http://www.nehammer-muss-weg.at)

Bevollmächtigter Marschall 1. Stellvertreter Wolz 2. Stellvertreter Hutter 3. Stellvertreter Fichtenbauer 4. Stellvertreter Pichler-Geritz

## 79 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Lieferkettengesetz - Volksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	59	14.585	86.702
gültige Eintragungen	35	6.583	33.695
Gesamtsumme	94	21.168	120.397
Stimmbeteiligung in Prozent	2,11	1,93	1,90

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Verfassungsgesetzgeber möge dem Beispiel Deutschlands folgend ein Lieferkettengesetz beschließen, das Unternehmen und Konzerne verpflichtet,

1. den Produktionsprozess inkl. Transportwesen ihrer Waren lückenlos zu dokumentieren und transparent offenzulegen und

2. Menschenrechts-, Arbeits-, Tier- und Umweltschutz entlang der Lieferkette ebenso zu garantieren, wie bei in Österreich produzierten Produkten.

Verletzungen dieser Sorgfaltspflichten müssen wirksame Sanktionen nach sich ziehen."

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk

Mag. Iris Friedrich

Josef Andreas Baumgartner

Ing. Werner Bolek

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Anzahl der UnterstützerInnen dieses Volksbegehrens zeigt, dass die Bevölkerung möchte, dass Österreich dem Beispiel Deutschlands folgend ein Lieferkettengesetz beschließt. Entlang der gesamten Lieferkette von in Österreich vertriebenen Waren, ist die Einhaltung der Menschenrechte, Arbeits-, Tier und Umweltschutz ebenso zu sichern, wie wenn die Waren direkt in Österreich hergestellt worden wären.

## 78 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Unabhängige JUSTIZ sichern"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	80	19.441	104.287
gültige Eintragungen	49	7.613	38.930
Gesamtsumme	129	27.054	143.217
Stimmbeteiligung in Prozent	2,89	2,47	2,26

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die Unabhängigkeit der Justiz sichern. Die Unterzeichner  
- Untersuchungsrichter wieder einsetzen (wurde 2008 abgeschafft)  
-Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung  
-Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft"

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk  
Mag. Iris Friedrich  
Josef Andreas Baumgartner  
Ing. Werner Bolek

### Begründung des Volksbegehrens:

Die drei Forderungen des Volksbegehrens sind zentral für die Sicherstellung eines unabhängigen Justizsystems in einem demokratischen Rechtsstaat. Diese werden im Einzelnen wie folgt begründet:

#### 1. Untersuchungsrichter wieder einführen: >

Um im Bereich der Strafjustiz ein politisch unbeeinflusstes Verfahren bereits in der vielfach zentralen Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens sicherzustellen, sollten die entsprechenden Beschlüsse und Weisungen von einem/einer RichterIn stammen. Nur die richterlichen Eigenschaften (auf Dauer ernannt, weisungsungebunden, nicht absetzbar und nicht versetzbar) garantieren, dass das bereits das Ermittlungsverfahren ausschließlich so geführt wird, dass dem Grundrecht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) möglichst Genüge getan wird.

#### 2. Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft in die Verfassung

Dieses Volksbegehren fordert, den gesetzlichen Grundlagen der Einrichtung der WkStA durch Beschluss eines Gesetzes im Verfassungsrang erhöhte Bestandskraft zu verleihen.

#### 3. Eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft

Dieses Volksbegehren fordert die Einrichtung eines unabhängigen Bundes-/Generalstaatsanwalts. Die Unabhängigkeit dieser Behörde soll etwa durch Unabhängigkeit im Bestellungsverfahren, Unabhängigkeit der Person, sowie Kontinuität gesichert werden. Verantwortlichkeit gegenüber dem Parlament soll sich strikt auf nachträgliche Auskunftspflicht über abgeschlossene Verfahren beschränken. Dadurch soll bereits jeder Anschein der Möglichkeit politischer Einflussnahme auf laufende Ermittlungen ausgeschlossen werden.

**77 / 17.04. – 24.04.2023 /  
Volksbegehren "BARGELD-Zahlung: Obergrenze NEIN"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1.097.199	6.345.470
gültige Unterstützungserklärungen	36	8.722	49.787
gültige Eintragungen	85	13.896	71.563
Gesamtsumme	121	22.618	121.350
Stimmbeteiligung in Prozent	2,71	2,06	1,91

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

"BARGELD bedeutet Freiheit und darf weder beschränkt noch abgeschafft werden. Die Intentionen der EU und mehrerer Parteien in Österreich, Bargeld-Zahlungen auf 10.000,- bis 15.000,- Euro zu beschränken, sind ein unzulässiger Eingriff in unsere demokratischen Rechte und strikt abzulehnen!

Es wird daher der Beschluss eines Bundes(verfassungs)gesetzes zur dauerhaften Absicherung von uneingeschränkten Bargeldzahlungen gefordert!"

**Bevollmächtigter:**

Ing. Werner Bolek

**Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Anatolij Volk

Mag. Iris Friedrich

Josef Andreas Baumgartner

Mag. Marcus Hohenecker

**Begründung des Volksbegehrens:**

Die UnterstützerInnen dieses Volksbegehrens lehnen eine Beschränkung oder Abschaffung des Bargeldes ab. Nur ein diesbezüglich klares Bundesverfassungsgesetz trägt diesem Anliegen ausreichend Rechnung. Ein gleichzeitig registriertes Volksbegehren, das die betragsmäßige Beschränkung von Bargeldzahlungen gefordert hat, erhielt so wenige Unterstützer, dass eine Einleitung nicht möglich war. Dadurch kam der demokratische Wille der Bevölkerung, über mehrere Monate vom Innenministerium erhoben, klar zum Ausdruck.

## 76 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "GIS-Gebühren: NEIN"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	78	18.695	105.894
gültige Eintragungen	66	11.387	61.512
Gesamtsumme	144	30.082	167.406
Stimmbeteiligung in Prozent	3,23	2,74	2,64

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Die Unterstützer dieses Volksbegehrens sprechen sich für die Abschaffung der Gebühren zur Finanzierung des öffentlichen Rundfunks (GIS-Gebühren) aus. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge sämtliche allgemeinen Gebühren und Abgaben zur Finanzierung des ORF beseitigen."

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk

Mag. Iris Friedrich

Josef Andreas Baumgartner

Ing. Werner Bolek

### Begründung des Volksbegehrens:

Dass die Bevölkerung die GIS Gebühren ablehnt, zeigte sich schon bei anderen Volksbegehren. Nun aber wurde gleichzeitig in einem eigenen Volksbegehren auch gefragt, ob es auch Unterstützer einer Beibehaltung der GIS Gebühren gibt. Das Ergebnis war so eindeutig, dass das Volksbegehren gegen die GIS Gebühren bereits über 100.000 Unterschriften erreichte, als das Volksbegehren für GIS Gebühren nicht einmal die für die Einleitung nötigen 8.401 Unterschriften erhalten hat. Die vom Innenministerium auf diese Art zur amtlichen Abstimmung zur Verfügung gestellten Volksbegehren lieferten ein sehr klares Ergebnis: Nur ein kleiner Bruchteil der insgesamt deutlich über 100.000 Unterzeichner wollen die GIS Gebühren beibehalten. Die überwältigende Mehrheit von deutlich über 90% will die GIS Gebühren (nunmehr auch nachweislich) abgeschafft sehen.

## 75 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Beibehaltung Sommerzeit"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	76	21.992	120.116
gültige Eintragungen	44	9.702	48.589
Gesamtsumme	120	31.694	168.705
Stimmbeteiligung in Prozent	2,69	2,89	2,66

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um die Beibehaltung der Sommerzeit zu verankern.

Die ursprüngliche Notwendigkeit einer Zeitemstellung ist nicht mehr gegeben.

Es wird daher gefordert, die Sommerzeit als "Normalzeit" beizubehalten."

### Bevollmächtigter:

Doris Galbruner

### Als Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Bevollmächtigten wurden nominiert:

Maria Teply  
Christoph Galbruner  
Elke Galbruner  
Matthias Zottl

### Begründung des Volksbegehrens:

- Nachteilige Auswirkungen auf den Biorhythmus von Mensch und Tier
- Negativer Effekt in verschiedenen Arbeitsbereichen
- Hoher finanzieller sowie zeitlicher Aufwand
- Zweck der Energieersparnis wird nicht mehr erfüllt
- Bessere Lichtausschöpfung („eine Stunde mehr Sonnenlicht“) in den Abendstunden und somit mehr Aktivitätszeit • „Jetlag“ ähnliche Auswirkungen fallen weg
- EU-Parlament stimmte Vorschlag der EU-Kommission zugunsten der Sommerzeit bereits im Jahr 2019 zu

# 74 / 17.04. – 24.04.2023/ Volksbegehren "Echte Demokratie - Volksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.464	1,097.199	6,345.470
gültige Unterstützungserklärungen	74	19.488	96.053
gültige Eintragungen	40	7.100	35.566
Gesamtsumme	114	36.588	131.619
Stimmbeteiligung in Prozent	2,55	2,42	2,07

## Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat möge unverzüglich Bundes(verfassungs)gesetze zur Umsetzung echter Demokratie in Österreich beschließen.

1. Echte Demokratie = Absolutes Diktaturverbot!  
Demnach soll kein Gesetz, zu keinem Zeitpunkt oder aus irgendeinem Anlass beschlossen werden, das der Bundesverfassung widerspricht.
2. Versammlungsfreiheit
3. Volksabstimmungen, die auch durch das Volk einleitbar sind (z.B. durch Volksbegehren)
4. faires Wahlrecht, wo jede Stimme gleich viel zählt (z. B. keine %-Hürden)

## Bevollmächtigter:

Sabine Hatzl

## Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Ing. Andre Hutter

Michael Fichtenbauer

Alexandra Pichler-Geritz

Gerlinde Wolz

## Begründung des Volksbegehrens:

### 1.0. Grundsatzüberlegungen :

#### Volk:

##### 1.0.1. "Demokratie" heißt Volksherrschaft.

Daher geht in einer echten Demokratie das Recht tatsächlich vom Volk aus (und nicht - wie derzeit - von den Parteien im Parlament oder vom Verfassungsgerichtshof mittels Rechtserfindung). Österreich braucht Bürgerentscheidungen auf der Staatsebene, der Landesebene und der Gemeindeebene.

##### 1.0.2. Demokratie (= Volksherrschaft) ist leider nicht selbstverständlich.

In den aller-meisten Ländern der Welt gibt es leider keine Demokratie (sondern Diktaturen). Für die Demokratie muss das Volk meist kämpfen. In vielen Fällen geht der Demokratie Bürgeraufstände, ja sogar Revolutionen voraus. Die wenigsten Revolutionen waren friedlich. (Exkurs: Eine Revolution, die friedlich war, war z.B. die Revolution im Jahr 1989 in der "Deutschen Demokratischen Republik" (DDR) - die leider trotz des Namens nicht sehr "demokratisch" war.) Derzeitige Ausgangslage: in Österreich hat die jetzige "Demokratie" auch erst nach zwei Weltkriegen erhalten. Die Regierungsform der "Demokratie" wurde Österreich von den Siegermächten aufgezwungen. Sie hat sich aber größtenteils bewahrt, bis es zur Entartung der Demokratie durch die machthungrige Kurz-ÖVP am. Die jetzige Form der Demokratie in Österreich ist deutlich verbesserbar.

##### 1.0.3. Demokratie (= Volksherrschaft) kostet Zeit und Geduld.

\* Entscheidungen durch das Volk dauern klarerweise viel länger, als Entscheidungen durch ein Regime.

\* Dafür sind Volksentscheidungen auch deutlich besser, als Politikerentscheidungen.

\* Politiker sollen in einer Demokratie Entscheidungen vorbereiten, aber nicht für das Volk entscheiden.

##### 1.0.4. Der Artikel 1 der Bundesverfassung soll dem Volk dienen.

Daten (Stand per 18.05.2023)

10.3

Datensammlung und Layout:

Bmi.gv.at und Stadtamt Pregarten

Seite 61

Erwin Zeinhofer

Artikel 1 B-VG lautet: "Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus."

Exkurs- Der Artikel 1 der Bundesverfassung soll nicht „der Schönheit“ der Bundesverfassung – so wie das Bundespräsident Van der Bellen (GRÜNE) gerne hätte - und auch nicht den Parlamentsparteien

#### **1.0.5. Mit "Volk" ist das Bundesvolk gemeint.**

Das **Bundesvolk** sind die **wahlberechtigten Staatsbürger**; siehe Art. 26 Abs. 1 BVG, Art. 44 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 Bundesverfassung. Österreichische Staatsbürger sind alle Menschen, die die österreichische Staatsbürgerschaft haben

(Exkurs: Das Staatsvolk ist die Gesamtheit der durch die Herrschaftsordnung eines Staates vereinigten Menschen. Unter Staatsvolk versteht man das im Staatsgebiet lebende Volk, also auch Ausländer und Staatenlose. Klarerweise kann jeder Ausländer auch die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Wichtig dafür ist die Erfüllung der Voraussetzungen, wo unserer Ansicht auch ein klares Bekenntnis zur (ECHTEN) Demokratie und der immerwährenden Neutralität Österreichs gehören, Andernfalls können Ausländer sinnvoller Weise eben nur in ihrem Heimatland wählen.)

#### **1.0.6. Hausverstand & Schwarmintelligenz einer großen Gruppe ...**

... führen in den meisten Fällen zu besseren Ergebnissen, als die Gesetze und Verordnungen der - manchmal auch korrupten - Politiker;

#### **1.0.7. Demokratie braucht viele Diskussionen:**

Der Mensch ist ein soziales Wesen, das sich in der Gemeinschaft am wohlsten fühlt. Die Volksherrschaft (= Demokratie) lebt von der Diskussion der Menschen.

Die Diskussion sollte möglichst frei sein und vom Staat nicht gelenkt oder manipuliert werden.

Freie Diskussionen zwischen Menschen finden überall statt. in der Familie, in der Schule, am Arbeitsplatz, unter Freunden, beim Wirt, in Kirchengemeinschaften, auf Märkten, in Stadien und insbesondere auch auf Kundgebungen. Schön langsam bildet sich daraus eine gemeinsame Überzeugung.

Exkurs: Dagegen sind blinder Gehorsamkeit bis Unterwerfung Anzeichen eines Regime / Tyrannis.

Ein Despot bzw. Minister entscheidet, das Volk gehorcht. Das Drüberfahren der Staatsgewalt haben wir leider seit 2020 in der Corona Pandemie in Österreich erleben müssen. Es gab viele

Verwaltungsstrafanzeigen, die teilweise auch 2022 noch nicht beendet waren. Die Angst vor der Obrigkeit und die Existenzängste haben leider auch viele Menschen - insbesondere auch Kinder - in den Selbstmord getrieben. Von ihren Taten haben sich die gesetzgebenden Nationalratsabgeordneten und der "Gesundheitsminister" nicht einmal noch bei den Angehörigen entschuldigt.

**1.0.8. (ECHTE) Demokratie erfordert viel Mut:** Demokratie erfordert viel Mut, wenn man in der Gesellschaft mitreden möchte. Dabei wehren sich viele ECHTE-Demokraten auch gegen den Staat, der auch manchmal Gesetze bricht.

(Derzeitige Ausgangslage: Dabei riskieren manche ECHTE-Demokraten auch ihren Job oder geben ihren Job gezwungener Maßen auf. Ihre Meinung und Gesundheit war und ist ihnen wichtiger als ihr Job. Deshalb nahmen sie sogar ihre Kündigung in Kauf. Man muss sich gegen Verleumdungen und Verächtlichmachungen durch die Medien wehren, die einen gerne in ein gewisses Eck stellen wollen. Gar nicht so selten wurden Menschen - die sich nicht Impfen lassen wollten - als "COVIDIOTEN" "Schwurbler", "Aluhutträger", "Staatsverweigerer", "Wissenschaftsgegner" usw. diffamiert. Das herrschende System wollte keine Diskussion, sondern die Diskussion und damit die Demokratie – beenden.

Damit trieb man die Diskussion damit aber nur in den Untergrund und es baute sich ein mächtiger Widerstand im Volk auf.

Diese Auseinandersetzung haben der Staat, die Polizei und die Medien vorerst einmal verloren.

Das Impflpflichtgesetz der Politiker wurde Ende Juli 2022 in Österreich abgeschafft.

#### **1.0.9. Demokratie lebt von der Teilnahme des Volkes an Wahlen und Volksabstimmungen.**

Deshalb sollte es die Aufgabe des Innenministeriums sein, die Wähler und Wählerinnen darüber - und auch vom Vorverfahren - zu informieren.

Insbesondere sollte das Innenministerium darüber informieren, welche Bewerber und kandidierende Parteien es gibt und wie man für diese Unterstützungserklärungen unterzeichnen kann, damit diese überhaupt auf dem Stimmzettel kommen. Das ist derzeit leider nicht der Fall

(aktueller Fall: Bundespräsidentenwahl 2022)

#### **1.0.10. Das österreichische Volk haftet für den Staat Österreich**

D.h. die "Staatsbürger" bürgen - wenig überraschend - für den Staat.

**Daher soll das Volk bzw. die Staatsbürger auch darüber entscheiden dürfen, wofür sie nachher haften.**

Derzeitige Ausgangslage: Die Politiker und Abgeordnete haften derzeit nicht für ihre Entscheidungen.

**1.0.11. Die ECHTE-Demokratie als STOP-Taste.** In einer ECHTEN-Demokratie sollen

Fehlentwicklungen der Parteienvertreter im Parlament oder der Bundesregierung jederzeit vom Volk gestoppt werden können;

1.0.12. Das Korrektiv zu ungewollten Gesetzen des Regierungskartells **sind Volksabstimmungen, die das Volk selbst einleiten kann;**

(Exkurs: "Regierungskartell" deshalb, weil ja nicht einmal die Parteienvertreter der Opposition effektiv mitentscheiden können. Die Oppositionsparteien fristen eine Statistenrolle im Parlament

\* "Regierungskartell" auch deshalb, weil es so gut wie kein freies Mandat im Parlament gibt und alle Abgeordneten dem Parteien-Klubzwang unterworfen werden. Abtrünnige werden dadurch bestraft, dass sie bei der nächsten Wahl nicht mehr bei der Partei kandidieren können und damit den gutbezahlten Abgeordneten-Job verlieren.)

**1.0.13. Abänderungen von Volksabstimmungen sollen durch das Volk möglich sein:**

\* Volksabstimmungen können auch ein schlechtes Ergebnis bringen, so wie auch Politiker Fehlentscheidungen treffen können.

\* Entscheidend ist, dass die Fehlentscheidungen des Volkes vom Volk selbst getragen und bezahlt werden, womit die Volksabstimmungen weniger fehleranfällig sind. Auf jeden Fall ist das Volk nicht korrumpierbar.

\* Volksabstimmungen sollen durch neuerliche Volksabstimmungen abgeändert werden können, denn nichts ist für die Ewigkeit.

\* Jedenfalls gibt es durch Volksabstimmungen viel weniger Entscheidungen zu Lasten Dritter, so wie das mit den jetzigen Politikerentscheidungen der Fall ist.

1.0.14. Notfalls - falls der Wählerwillen nicht bei Wahlen oder durch die Gesetze abgebildet wird - **gibt es in einer ECHTEN-Demokratie ein uneingeschränktes Versammlungsrecht bzw. Demonstrationsrecht.**

Recht:

1.0.15. Es braucht eine **vom Volk beschlossene und von Politikern nicht veränderbare**

**Verfassung:**

(meint Dieter Grimm; früherer deutsche Verfassungsrichter, Professor an der Humboldt Universität und Rektor des Wissenschaftskollegs)

An beiden Merkmalen mangelt es derzeit in Österreich:

\* Erstens hat das Volk noch niemals über eine österreichische Verfassung abstimmen dürfen !!

\* Zweitens ändert das Parlament bzw. die Nationalratsabgeordneten die österr. Bundesverfassung bis zu 6 Mal im Jahr ab!

(6x wurde die Bundesverfassung im Jahr 2005 abgeändert; siehe =>

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000038>)

**1.0.16. Wahlen machen noch keine Demokratie:**

*"... Wenn man Wahlen allein als Mittel zur Herrschaftsübertragung betrachte, ..., und die Regierung dann, einmal an der Macht, tun und lassen könne was sie wolle, würde man den Kern der Demokratie verfehlen. . . ."*

Zitat: Barack Obama im Jahr 2009 bei seiner Ansprache in Ägypten. Besser und kürzer kann man die Situation in Österreich nicht beschreiben.

Staatsverschuldung & Währung:

**1.0.17. Die Schuldenpolitik Österreichs beenden:**

\* Das österr. Volk hat dem immer neuen Schulden-machen nicht zugestimmt!!!

\* Kein Haushalt funktioniert auf Dauer, wenn jedes Jahr mehr ausgegeben wird, als eingenommen wird.

\* Schulden bedeuten Souveränitätsverlust und somit Demokratieverlust, weil die Schuldner nicht mehr frei entscheiden können. Alle Schulden müssen auch einmal - inkl. Zinsen - zurückbezahlt werden. Wenn nicht, dann kommt der Exekutor

\* Österreich erfüllt mit derzeit 83% Staatsschuldenquote vom BIP nicht einmal die EU-Maastricht-Kriterien von maximal 60% Staatsschuldenquote vom BIP.

\* Österreich sollte sich ein Beispiel nehmen an Russland 20%, Luxemburg & Bulgarien 25%, Dänemark & Schweden: 34%, Schweiz 41%, Tschechien 43%, Polen & Rumänien 51%.

\* Die Rückkehr zur Schillingwährung und zu geordneten Verhältnissen beim österr.

Staatshaushalt wären wichtig. Darüber sollte es dringend eine Volksabstimmung geben

Personen:

**1.0.18. Die Politik sollte nicht (Berufs-)Politikern überlassen werden.**

Politik geht uns alle etwas an.

Politik regelt nämlich das gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen.

Politik ist zu wichtig, als dass man diese den Berufspolitikern überlassen könnte.

Exkurs: Eine klare Fehlentscheidung war das Impfpflichtgesetz 2022 der Berufspolitikern. Aus diesem verheerenden Fehler sollte man für die Zukunft lernen

#### 1.0.19. **Ein starker Mann, ein fescher Schwiegersohn und die EU sind nicht demokratisch :**

Ein "*starker Mann, der ordentlich auf den Tisch haut:*",

sowie ein "*fescher Schwiegersohn*" als Bundeskanzler und

die EU - die über Österreich herrscht und es ausbeutet -

sind nicht demokratisch und lösen nicht die Probleme Österreichs;

1.0.20. **Die EU- und Verfassungsministerin Mag. Karoline Edtstadler (ÖVP)**, die mehrmals eine Impfpflicht des österreichischen Volkes forderte (z.B. am 30.11.2021), hat weder Artikel 1 der Bundesverfassung, noch das Wesen der Demokratie (= Volksherrschaft) verstanden.

Auch die Klubobleute der ÖVP, SPÖ, GRÜNE und NEOS im Nationalrat sind keine Demokraten, da sie die Impfpflicht per 5. Feb. 2022 in Österreich gesetzlich eingeführt haben. Die FPÖ hat beim 1. COVID-Maßnahmengesetz mit ÖVP, SPÖ, GRÜNE und NEOS mitgestimmt. Die FPÖ hat auch in der Koalition mit der ÖVP auf Bundesebene keine vom Volk einleitbaren Volksabstimmungen beschlossen und auf Landesebene auch nicht.

#### 1.0.21. **Wer entscheidet aber den Notstand?**

Wer Ober den Notstand bzw. Ausnahmezustand entscheidet, der ist der wahre Souverän bzw.

Herrscher. Das Volk kann derzeit in Österreich nicht über den Notstand entscheiden. Das Volk wird nicht einmal zeitnah über die Ausübung von Notkompetenzen informieren. Daher ist das Volk derzeit auch nicht der tatsächliche Souverän von Österreich.

Lösungsvorschlag: Die Notkompetenzen gehören dringend zeitlich und betragsmäßig eingegrenzt. Dafür braucht es ein Gesetz, das durch das Volk beschlossen wird. Die Maßnahmen der Notkompetenzen sind sofort auf der Webseite und mittels Presseausendung zu veröffentlichen.

Exkurs: in Wien hat Bürgermeister Dr. Michael Ludwig (SPÖ) mittels Notkompetenz am 15. Juli 2022 der Wien-Energie 700 Millionen € im Geheimen und im Alleingang überweisen lassen. Die Probleme lösten sich aber nicht von alleine auf, sondern verdoppelten sich bis August 2022 auf 1,4 Milliarden €. Erst als auch die Stadt Wien zahlungsunfähig zu werden drohte und um Rettung beim Bund ansuchte, flog der Deal rund um die Notmaßnahme auf. (UNFASSBAR!!)

Die Gegner der Demokratie:

#### 1.0.22. **Wer sind die Gegner der Demokratie?**

Gibt es überhaupt Gegner der (ECHTEN) Demokratie?

Ja und zwar sind das sehr entscheidende Leute und Gruppierungen:

\* z.B. die Elite, die sich um begrenzte Rohstoffe sorgt und deshalb die Menschheit von 8 Milliarden Menschen auf 0,5 Milliarden Menschen senken will; (siehe => Georgia Guidestones)

\* z.B. die Globalisten, von Kapitalisten bis Kommunisten. Bei den einen zählt nur das Geld, bei den anderen eine Ideologie;

\* z.B. die Großkonzerne und deren Eigentümer;

\* z.B. totalitäre Staaten, die ihren Herrschaftsbereich ausdehnen wollen;

\* z.B. scheindemokratische Staaten, in denen es nicht um das eigene Volk, sondern nur um die jeweils eigene Partei oder Person geht;

\* z.B. auch die EU, USA, Russland, China, UNO, die noch keine einzige Volksabstimmung durchgeführt haben;

\* z.B. so manche Wissenschaftler (insb. Virologen / Wirt-o-logen), die meinen die Weisheit für sich gepachtet zu haben;

\* z.B. Parteien, die nur als Interessensvertretung für ihre eigenen Interessen auftreten (= Lobbyismus), statt das Allgemeinwohl im Auge zu haben. Damit verwässern bzw. verhindern die meisten Parteien die (echte) Demokratie! Insofern sind viele Parteien sogar die Feinde der Demokratie (= Volksherrschaft)!

\* z.B. Bankenvertreter, Bauernvertreter, Beamtenvertreter, Gewerkschaftsfunktionäre und andere Lobbyisten, die im österreichischen Parlament sitzen,

\* z.B. die regierungstreuen, manipulativen Medien.

## 1.1 **Echte Demokratie = absolutes Diktaturverbot!**

### 1.1.1. **Österreich verkommt immer mehr zu einer Diktatur, im Namen der angeblichen Gesundheit.**

In Österreich gab es seit März 2020 Ausgangssperren, Abstandsregeln und die Mund-Nasenschutz-Pflicht. Für viele Betriebe gibt es Betretungsverbote ohne angemessene Entschädigungen. Die Kunst- und Kultur-Szene ist zusammengebrochen. Im Nov. 2021 wird eine Impfpflicht medial propagiert und im Februar 2022 beschlossen. Erst nach heftigen Protesten wurde das Impfpflichtgesetz am 28. Juli 2022 wieder aufgehoben.

Dies alles entgegen dem Staatsgrundgesetz 1867, der Bundesverfassung 1920 idgF und der Europäischen Menschenrechtskonvention, wo zumindest Versammlungen und die Privatsphäre gesetzlich geschützt wurden.

Deshalb ist es wichtig, dass kein Gesetz, zu keinem Zeitpunkt oder aus irgendeinem Anlass beschlossen werden kann, das der Bundesverfassung widerspricht.

#### **1.1.2. Wir brauchen die Freiheitsrechte speziell in Krisensituationen und nicht nur bei politischem "Schönwetter".**

Wir wollen ein absolutes Diktaturverbot. von links bis rechts bis zu Gesundheitsthemen  
Derzeitige Ausgangslage: Ein Parlament, das den Gesundheitsminister dazu ermächtigt hat, mittels Verordnungen die Grundrechte auszuhebeln, ist sich seiner Verantwortung gegenüber dem Volk - das es eigentlich vertreten sollte - nicht bewußt.

#### **1.1.3. Die Polizei auf seiten des Staates, statt auf der Seite des Volkes.**

Wie immer in Diktaturen steht die Polizei in Österreich auf Seiten der Politik (Nationalrat + Regierung) und nicht auf Seiten des Volkes. Selbst offensichtlich verfassungswidrige Verordnungen werden von Karl Nehammers Polizei ausgeführt. Das ist skandalös und ist sofort zu beenden.

Derzeitige Ausgangslage: Friedliche Versammlungsteilnehmer werden von der Polizei auf der Straße eingekesselt und anschließend "beamtshandelt" - sprich identifiziert und angezeigt. Die Angezeigten müssen dann die Strafanzeigen beeinspruchen. Das Rechtsrisiko, zu verlieren und Strafe zu zahlen, liegt auf Seiten des Volkes. Die Politiker & Polizisten werden hingegen gut bezahlt

#### **1.1.4. Die Bundesverfassung gilt immer!**

Es soll kein Gesetz und keine Verordnung, zu keinem Zeitpunkt oder aus irgendeinem Anlaß, die in der Bundesverfassung verankerten Rechte außer Kraft setzen dürfen oder unterlaufen dürfen. Zuwiderhandelnde Beamte sind sofort ihrer Funktion zu entheben und zu bestrafen.

#### **1.1.5. Demokratie ist etwas ganz anderes, als eine Diktatur auf Zeit.**

(Derzeitige Ausgangslage: Das derzeitige Regierungskartell aus ÖVP und GRÜNE-Partei ist in der Minderheit. Das ÖVP-Grüne Kartell hat nur mehr eine Zustimmung von ca. 32%, wenn man den Meinungsumfragen glauben möchte. Vielleicht ist die Zustimmung auch schon weniger

#### **1.1.6. Echte Demokratie ist auch viel mehr, als nur Wahlen abzuhalten (noch dazu manipulative Wahlen oder sogar eine rechtswidrige Wahl.**

Echte Demokratie heißt nicht nur "Wahlen abhalten" und seine politischen Sachwalter (= Nationalräte) zu wählen, sondern heißt Volksherrschaft, in allen seinen verschiedenen Facetten .  
Derzeitige Ausgangslage: Z.B. musste die Bundespräsidentenschaftswahl vom 23. Mai 2016 aufgrund einer Verfassungsgerichtshof-Entscheidung wiederholt werden Warum es überhaupt zu einer mündlichen Verhandlung beim VfGH gekommen war lag in einer Fehleinschätzung des VfGH-Präsidenten Dr. Gerhart Holzinger, der glaubte die Argumente der Wahlanfechtung widerlegen zu können, was ihm aber mißlang. Zur Bundespräsidentenwahl 2022 liegen bereits 3 Wahlanfechtungen vor,

**1.1.7. Demokratie erfordert ein besseres Schulsystem**, das jedem Menschen "eigenständiges Denken" und "dem eigenen Denken zu vertrauen" beibringt. Auch sollte man bereits in jungen Jahren lernen, andere Meinungen zu respektieren und Widersprüche zu erkennen (und wenn geht aufzulösen).

#### **1.1.8. Die freie Meinungsäußerung sollte erlaubt sein:**

(Derzeitige Ausgangslage: Ein großer Teil der Österreicher meint derzeit, man könne seine Meinung nicht frei äußern bzw. habe man wirtschaftliche Nachteile dadurch. Das ist eine Schande für unsere "Demokratie" Eine Äußerung seiner Meinung sollte nicht zu beruflichen und gesellschaftlichen Nachteilen führen, denn sonst gibt es keine Meinungsfreiheit mehr. Die Meinungsfreiheit ist die Basis der Demokratie. Andere Meinungen auszuhalten macht eine Demokratie erst aus. Wir brauchen wieder offene Debattenräume insbesondere auch zum Coronavirus und den verordneten Maßnahmen.)

#### **1.1.9. Demokratie versus Regime versus Parteien-Diktatur:**

\* Bei einer Demokratie geht das Recht vom Volk aus. Mitteln dazu sind Volksabstimmungen und Wahlen.

\* Bei einem Regime bzw. einer Diktatur geht das Recht (und die Verfolgung von Staatsbürgern)

vom Despoten bzw. Diktator aus.

\* in Österreich leben wir derzeit in einer begrenzten Parteiendiktatur auf Zeit. In einer Legislaturperiode leben die Parteien ihre Machtherrschaft voll aus. Die Bürger bzw. das Bundesvolk hat nichts mitzuentcheiden. Es gibt keine Volksabstimmung. Derzeitige Ausgangslage: Das geht so weit, dass die ÖVP-GRÜNE Bundesregierung derzeit lediglich 32% an Wählerzustimmung hält und das ÖVP-GRÜNE Kartell trotzdem noch die Mehrheit im Parlament inne hat. d.h. nicht repräsentativ für den Volkswillen ist. Über diese Mandatsmehrheit im Parlament stützt sie das Kartell in der Bundesregierung. Der (GRÜNE) Bundespräsident unterstützt das ganze morsche System, anstatt das er sofortige Neuwahlen veranlasst oder die Bundesregierung entlässt. Klarerweise ist Österreich so keine repräsentative Demokratie mehr. Die Medien werden vom Staatsbudget für ihr Schweigen mittels Presseförderung ruhig gehalten. Der parteipolitisch besetzte ORF schweigt größtenteils zum Thema Volksentscheidungen - wenig überraschend ebenfalls, außer bei ein paar genehmen Volksbegehren

## 1.2 ECHTE Demokratie braucht die Versammlungs- & Veranstaltungsfreiheit:

1.2.1. **Die echte Versammlungs- und Veranstaltungsfreiheit ist wieder herzustellen.** Die Versammlungsfreiheit und Veranstaltungsfreiheit sind Freiheitsrechte. Diese Freiheitsrechte sind seit dem Jahr 1867 im Staatsgrundgesetz in Österreich verankert. Diese Freiheitsrechte sollten nicht vom Gesundheitsminister (dzt. Johannes Rauch, GRÜNE) mittels Verordnungen ausgehebelt werden und so außer Kraft gesetzt werden. Das Problem ist aber, dass er genau das macht.

Daher sind die Coronamaßnahmengesetze und -verordnungen ersatzlos zu streichen. Damit soll es wieder möglich sein, Versammlungen und Veranstaltungen in Österreich ohne angeblicher Gesundheitsmaßnahmen (Masken, 2 Meter Abstände, Verbote) durchzuführen.

Versammlungsfreiheit versus Polizeieinkesselungen

(Derzeitige Ausgangslage: Durch das COVID-Maßnahmengesetz und die dazugehörigen Verordnungen gibt es immer mehr Beschränkungen. Öffentliche Veranstaltungen waren ab März 2020 gar nicht mehr erlaubt. Bei Versammlungen schikanierte die Polizei die Teilnehmer, identifizierte sie und brachte sie zur Anzeige. Die Teilnehmer mußten dann mühsam die Strafverfügungen und die Verordnungen beeinspruchen. Der Verfassungsgerichtshof hat bereits 28 COVID-Maßnahmen-Verordnungen auf Bundesebene nachträglich aufgehoben. Aber auch in privaten Wohnungen und Häusern dringt die Polizei ein und bestraft gegebenenfalls die Anwesenden nach den COVID-Verordnungen.)

1.2.2. Wir wollen im Versammlungs- und Veranstaltungsrecht **eine unverzügliche Überprüfung freiheitsbeschrankender Gesetze und Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof verankert sehen.**

1.2.3. Weiters sollen **private Veranstaltungen** (Geburtstagsfeiern, Partys, Grillfeste) wieder möglich sein und zwar ohne Anmeldungen und ohne Bewilligungen.

1.2.4. **Rechtsgrundlagen des Versammlungsgesetzes:** Eigentlich ist das Versammlungsrecht im Artikel 12 des österreichischen Staatsgrundgesetz 1867 und im Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgeschrieben. Diese Rechtsgrundlagen müssen - wie andere auch - im Sinne der Rechtsstaatlichkeit eingehalten werden.

Derzeitige Ausgangslage: Nur leider wurden diese Rechte durch das COVID- Maßnahmengesetz und die COVID-Verordnungen in Österreich ausgehöhlt und sinnentleert

## 1.3 FAIRER WETTBEWERB und UNABHÄNGIGE MEDIEN:

### 1.3.1. Meinungsfreiheit:

Ein fairer politischer Wettbewerb setzt die Freiheit der Meinungsäußerung des einzelnen Staatsbürgers und unabhängige Medien voraus.

Derzeitige Ausgangslage: Das ist derzeit in Österreich leider bei weitem nicht der Fall und hat derzeit leider auch keine Konsequenzen

### 1.3.2. Die Qualität der Medien & objektive Informationen:

Die Demokratie - insbesondere Volksabstimmungen und Wahlen - steht und fällt mit der Qualität der objektiven Informationen für das Wahlvolk.

Deshalb braucht es **eine Wahlbroschüre und ein Abstimmungsbroschüre**, wo sich jede Partei bzw. die Befürworter & Gegner bei Volksabstimmungen selbst darstellen dürfen. Das Wahl- und Abstimmungsbroschüre sollte jedem Staatsbürger vor der Wahl auf Staatskosten zugesandt werden, sowie auf der Parlamentswebseite abrufbar sein.

1.3.3. Unabhängige Medien:  
\* Es braucht tatsächlich unabhängige Medien, insbesondere finanziell unabhängige Medien

\* Nur unabhängige Medien können objektive Informationen - zumindest von der Regierung und von Parteien unabhängige Informationen - bieten.

\* Die Medien sollen sich den Lesern verpflichtet fühlen und nicht den Parlamentsparteien oder Regierungsparteien.

(Derzeitige Ausgangslage: Deshalb sollte kein Anfüttern der Medien erlaubt sein, weder durch Regierungsinserate mittels Steuerzahlergeld, noch durch Parlamentsparteien. die derzeit ihrerseits hauptsächlich über die Parteienförderung mittels Steuerzahlergeld finanziert werden. Ebenso stellt die Presseförderung ein Anfüttern der Medien durch die Koalitionsparteien bzw. Parlamentsparteien dar. Medien werden derzeit üppigst mit Regierungsinserten versorgt.  
Factsheet #69 Fact Sheet Austria

Inserate und Medien-Kooperationen der Öffentlichen Hand in Österreich Ausgaben-Exzesse trotz Rekordarbeitslosigkeit			
Medium	2019 Aufträge in €	2020 Aufträge in €	Steigerung
Kronen Zeitung	17.701.681	22.874.656	+29,2 %
Heute	11.372.871	14.140.655	+24,3 %
Österreich – oe24	8.317.009	11.553.971	+38,9 %
Kurier	7.082.711	8.525.778	+20,4 %
Kleine Zeitung	5.384.548	7.139.458	+32,6 %
Die Presse	4.712.371	6.097.932	+29,4 %
Der Standard	4.692.173	5.819.614	+24,0 %
OÖ Nachrichten	3.171.275	4.444.436	+40,1 %
Tiroler Tageszeitung	2.892.532	3.764.266	+30,1 %
Vorarlberger Nachrichten	2.943.892	3.686.783	+25,2 %
NÖN	3.273.471	3.671.911	+12,2 %
<a href="http://www.krone.at">www.krone.at</a>	1.386.764	2.919.288	+110,5 %
Salzburger Nachrichten	2.086.875	2.792.077	+ 33,8 %
<a href="http://www.derstandard.at">www.derstandard.at</a>	1.035.395	1.806.997	+74,5 %
Österreich-Sonntag	1.424.126	1.684.471	+18,3 %
<a href="http://www.heute.at">www.heute.at</a>	651.658	1.439.630	+120,9 %
Summe	177.530.591	222.486.047	+25,3 %

Im Jahr 2020 haben staatliche Stellen und staatsnahe Betriebe 222 Millionen Euro (= ca. 3 Milliarden Schilling) für Zeitungsinserate ausgegeben und somit die Medien für eine wohlwollende Berichterstattung angefüttert.

Rund 40% der Inserate der Ministerien gehen an "Krone", "Heute" und die Tageszeitung "Österreich". Die Ausgaben-Steigerung aller Inserate um rund 70% gegenüber dem Vorjahr ist skandalös  
PS: 1/3 der Werbegelder - nämlich die unter 5000 Euro pro Quartal - müssen nicht einmal gemeldet werden

Resümee: Die Medieninserate und die Presseförderung des Staates gehören sofort ersatzlos gestrichen.

#### 1.3.4. Der öffentliche Debattenraum der Medien:

In einer Demokratie wäre es wünschenswert, wenn sich jeder einzelne Staatsbürger erst einmal über die wichtigsten Dinge eingehend selbst informiert und zwar bei unabhängigen Quellen. Wichtig für die ECHTE-Demokratie ist **ein möglichst großer, öffentlicher, unzensurierter Debattenraum**.

D.h. bei Themen wie EU-Mitgliedschaft versus Selbstbestimmung, immerwährende Neutralität Österreich in Bezug auf den Ukraine-Krieg, Gesundheit durch (Impf-)Spritze oder durch Immunität, Mobilfunk mittels Mikrowellenfrequenzen, Migration versus Grenzkontrollen, EURO versus Schillingwahrung, CO2 besteuern als Klimaschutz oder CO2 als die Luft zum Atmen für Pflanzen nicht besteuern. usw. sind sinnvolle Lösungen gefragt und die findet man nur bei einer offenen Diskussion.

(Derzeitige Ausgangslage: Stattdessen besteht die "Information" der - angeblich informierten - Staatsbürger derzeit aus einer Mixtur von dafür bezahlten manipulierenden Quellen. Da eine Überschrift dort ein Bild, ein Stück weiter eine umgeschriebene Presseaussendung, im Radio irgendwo ein paar Sätze aufgeschnappt und drum-herum Werbung. So funktioniert die angebliche Information des österreichischen Volkes derzeit über Politik. Es geht den Medien offensichtlich nicht um Information. sondern um Manipulation. Gehirnwasche mit einfachen Slogans und einer emotional-haltungsorientierten-wertenden-urteilenden Diktion. Die ORF-ZIBs beweisen es Jeden Tag! (Mit so einer Anleitung bzw. Faktenlage würde man nicht einmal ein Mittagessen kochen können. geschweige Daten (Stand per 18.05.2023)

denn ein Auto starten können). Die Demokratie-Show soll aus der Sicht der Strippenzieher (Kapitalisten Globalisten, Faschisten, "Elite") so weitergehen. Sonst wäre ihr ganz großes Geschäftsmodell bedroht.

Damit die Medien bei diesem manipulativen Spiel mitspielen, erhalten sie hunderte Millionen an Presseförderung, ORF-Förderung und Inserate der Parlamentsparteien, sowie der Ministerien. Dafür wird zum Beispiel dann vom "Nichtwahlkampf" des Ex-Bundeskanzlers Kurz in den Bundesländern berichtet. Zum Ausgleich wird über neue Parteien so gut wie gar nicht berichtet. Das geht so weit, dass zum Beispiel laut Presseausendung der Salzburger Nachrichten vom 5.8.2019 die Salzburger Nachrichten gleich zwei in ganz Österreich kandidierende Parteien - nämlich die KPÖ und Der Wandel - gar nicht zum „Großen Schlagabtausch“ (= Diskussion mit den Spitzenkandidaten) einlädt. Das soll angeblich folgendes bewirken: "Ein spannender politischer Abend, der den Wählerinnen und Wählern erstmals eine Chance auf Orientierung bietet."

Die Einschränkung des öffentlichen "Debattenraums" durch die Medien: (*Anm.: hier ist eine Grafik eingesetzt*). S. 202 des Buches: "Warum schweigen die Lammer", von Prof. Rainer Mausfeld. Rote Ergänzungen von R. Marschall.

Durch Selektion der Information schränken die Medien den öffentlichen Debattenraum massiv ein. Der Debattenraum ist jener Raum, über den die Medieninhaber in ihren Medien diskutieren lassen. *"Dieser zulässige Debattenraum wurde im Gefolge der neoliberalen Revolution zunehmend verengt bis hin zum gegenwärtigen Schrumpfraum der neoliberalen Mitte."* ((c) Rainer Mausfeld. Buch: Warum schweigen die Lammer?). Ist der öffentliche Diskussionsraum eingeschränkt, so ist das Fundament der Demokratie zerstört. Die Einschränkungen werden in den letzten Jahrzehnten immer restriktiver und immer besser sichtbar. Beispielsweise traten bei der vorigen Nationalratswahl 16 Parteien an. Es wurde aber nur von maximal 5 - 6 Parteien von den Medien berichtet und die restlichen Parteien mehr oder weniger verschwiegen. Facebook ist zum Linklöschen von Links auf nicht genehme Seiten übergegangen. Suchmaschinen reißen unliebsame (bzw. unbezahlte?) Einträge weit nach hinten. Anderes Beispiel: Die Mitgliedschaft Österreichs in der EU und die Milliarden Mitgliedsbeiträge werden von den Massenmedien nicht in Frage gestellt, sondern gesund-gebetet. Die Mitgliedschaft Bundesheeres bei der NATO-Partnerschaft und die Auslandseinsätze des Bundesheeres ebenso nicht, obwohl das Bundesheer doch zur "immerwährenden Neutralität" verpflichtet wäre. Die Grenzkontrollen an der österreichischen Staatsgrenze zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Österreich sind nur an den Grenzübergängen zu Slowenien und Ungarn halbwegs intakt, bei den anderen Staatsgrenzen gar nicht vorhanden. Die Masseneinwanderung durch Migranten im Jahr 2015/2016 war zwar eu-rechtswidrig, wurde aber dennoch auch von Österreich - genauer gesagt von SPÖ-ÖVP-GRÜNE-NEOS - mitgetragen.

Statt das Volk zu informieren, überfluten die Medien das Volk mit ausführlichen Berichten über Fußball, Autos, Katzenfotos, Girl des Tages, Wetter und klarerweise mit Werbung. Der Debattenraum wird so nicht nur eingeschränkt, sondern geschickt auf Banales umgeleitet.)

"Message-Control" durch die ÖVP: Das kann im Falle der C)VP auch als "Nachrichten-Kontrolle" übersetzt werden. Die meist von den Inseraten-Gelder der Parteien und der Ministerien abhängigen Medien feiern diese Message-Control als geniale Erfindung der ÖVP, was aber in Wirklichkeit nichts anderes ist, als eine Einschränkung der Pressefreiheit. Früher einmal hätte man Zensur dazu gesagt. "Medien unterwerfen, Journalisten einschüchtern. Kurier-Herausgeber Brandstätter über das System Kurz ->kontrast.at vom 22.7.2019

#### 1.3.5. **Demokratie ist im Zweifelsfall wichtiger als die Medien:**

Wenn die Medien die Demokratie ("Volksherrschaft") bekämpfen, müssen wir - zur Rettung der Demokratie - die Medien bekämpfen.

Anders geht das nicht.

Beispielsweise haben die Medien doch glatt versucht, die Anzahl der Bewerber der Bundespräsidentenwahl 2022 lange Zeit zu verheimlichen, während auf wikipedia bereits 15 Bewerber bekannt waren, berichteten die regierungstreuen, finanziell abhängigen Massenmedien von lediglich 5 Bewerbern.

Bei Wahlen werden auch meist von den Massenmedien die neuen Parteien verschwiegen. Diese haben dann bei der Wahl keine Chance und die Medien versuchen sich nachträglich damit zu rechtfertigen, dass die neuen Parteien keine Chance gehabt hätten. (= Das ist ein Henne / Ei - Problem)

Lösungsvorschlag:

\* Alternative Medienkanäle z.B. Webseite, E-mail-Verteiler und telegram-Kanäle aufbauen. Jeder kann Infos an zumindest 10 Leute weiterleiten. Daraus entsteht ein großer Multiplikator.

\* Keine Medien mehr abonnieren, die Inseratengelder oder Presseförderung kassieren.

#### 1.3.6. **Faire Parteienfinanzierung:**

Zu einem fairen Wettbewerb gehört auch eine faire Parteienfinanzierung.

Lösungsvorschlag: Jede kandidierende Partei bzw. jeder alleine kandidierender Kandidat soll die gleiche staatliche Förderung vor dem Wahltag bekommen (= Startfinanzierung) und den gleichen Betrag pro Stimme nach der Wahl (= Ergebnisfinanzierung).

Andere Vorschläge zu einer fairen Parteienfinanzierung sind uns herzlich willkommen.

Derzeitige Ausgangslage: Ausgeschlossenen werden sollte, dass sich Parteien über parteinahe Vereine Steuerzahlergeld holen können, wie das aktuell beim ÖVP-Seniorenbund der Fall ist. Dabei hat sich der Seniorenbund ca. 2 Millionen € aus dem Corona-Hilfsgeldertopf geholt

#### 1.3.7. **Die Kartellbildung im Parlament gehört dringend verboten:**

Lösungsvorschlag:

\* Ziel der ECHTEN Demokratie ist die freie Meinungsbildung im Parlament, wo bei jedem Thema die beste Lösung angestrebt wird;

\* Der freie Mandatar gehört gefördert und nicht die Parteien;

\* Klub- bzw. Parteienfinanzierung gehört abgeschafft, da diese keinen Mehrwert bringen ;

\* Kartellbildungen im Parlament gehören verboten und unter eine empfindliche Strafe gestellt.

(Derzeitige Ausgangslage: Derzeit ist es üblich, dass Parlamentsparteien ein Kartell bilden und so die Mehrheit und die Regierungsmacht an sich reißen. Diese Kartelle haben den hübschen Namen "Koalition" bekommen. Die Opposition wird so weitgehend ausgeschaltet. Das wird über geheime "Sideletters" Nebenabsprachen vollzogen, wie Anfang Februar 2022 öffentlich bekannt wurde.

Dadurch wird eine konstruktive Suche nach Lösungen verhindert und die meisten großen Probleme gehen im Parteien-Hickhack unter. Eine Kartellbildung entspricht klarerweise nicht dem

Verhältnismäßigrecht und nicht einer "repräsentativen" Demokratie. Die aktuelle ÖVP-Grüne "Koalition" hat nur mehr eine Zustimmung von 10% (!) in der Bevölkerung. (siehe oe24-Artikel vom 16.6.2022

<https://www.oe24.at/oesterreich/politik/umfrage-mehrheit-fuer-ampelkoalition/522061192>. Aber auch die anderen Koalitionen sind von 50% weit entfernt, liegen sogar nur zwischen 8% - 23% der Befragten.)

### **1.4. ECHTE Demokratie braucht VOLKSABSTIMMUNGEN:**

#### **Warum?**

##### **1.4.1. Eine echte Demokratie ohne Volk ist nicht vorstellbar.**

(... so wie Autofahren nicht ohne Räder vorstellbar ist.)

Das gilt umso mehr, wenn in der österreichischen Bundesverfassung im Artikel 1 steht : *"Das Recht geht vom Volk aus."*

Demokratie heißt, dass die Bürger gemeinsam zu wichtigen Themen Entscheidungen treffen können.

##### **1.4.2. Das ganze Volk ist von Gesetzen betroffen und bezahlt die Steuern.**

Daher sind Volksentscheidungen auch sehr sinnvoll.

Die Akzeptanz von Volksentscheidungen im Volk ist wesentlich höher, als von Parteienentscheidungen oder gar nur von Bundeskanzler-Entscheidungen.

##### **1.4.3. Der größte Vorteil von Volksentscheidungen ist, dass Lobbyisten nicht das ganze Volk "kaufen" können.**

(so wie das derzeit bei Parteien und Parteilprechern mittels Korruption der Fall ist oder sein könnte.) Auch ist ein ganzes Volk viel schwerer zu manipulieren, als nur 92 Nationalratsabgeordnete (= die einfache Mehrheit, die es für einen Parlamentsbeschluss benötigt wird) bzw. nur die beiden Fraktionssprecher der Koalitionsparteien .

##### **1.4.4. Fehlentwicklungen der Parteienvertreter stoppen:**

Fehlentwicklungen der Parteienvertreter (= Nationalräte) oder der Bundesregierung können jederzeit vom Volk mittels Volksabstimmungen gestoppt werden.

#### **Wer?**

##### **1.4.5. Das Volk darf über jedes Thema abstimmen, denn sonst wäre es nicht der Souverän.**

D.h., das Volk hat auch über einen Notstand und Kriegseinsätze zu entscheiden. Die Krisenzeiten sind meist Zeiten, in denen leider die Demokratie abgeschafft oder massiv eingeschränkt wird. Dabei braucht es gerade in der Krise sehr gute Entscheidungen. Da ist die Schwarmintelligenz - die Intelligenz der Vielen - gefordert. Es gibt kein Thema, dass das Parlament mit seinen Parteisoldaten besser abstimmen kann, als das Volk.

##### **1.4.6. Somit steht das österr. Volk auch über der EU, dem EuGH und dem EGMR.**

Keine internationale Organisation - auch nicht die UNO oder die WHO - entscheidet über das österreichische Volk.

#### **Was?**

1.4.7. **Volksabstimmungen** sollen nach allen positiven Volksbegehren (derzeit bei über 100.000 Unterstützungserklärungen) abgehalten werden müssen, denn das sind **wichtige Themen**.

1.4.8. Volksabstimmungen sollen auch bei allen **Verfassungsänderungen** und am besten auch bei neuen Raumordnungsgesetzen & Naturschutzthemen verpflichtend abzuhalten sein.

1.4.9. Klarerweise kann das Volk seine Entscheidung im Laufe der Zeit - durch eine neuerliche Volksabstimmung - auch abändern.

1.4.10. **Volksabstimmungen sollen auch gegen Verordnungen** möglich sein (z.B. gegen die COVID-Verordnungen).

**Wie?**

1.4.11. **Der mehrheitliche Wille des Volkes ermitteln und umsetzen:**

Der mehrheitliche Wille des Volkes kann mittels Volksabstimmung zuverlässig ermittelt und rechtsverbindlich umgesetzt werden. Wir wollen, dass die Österreicher/innen zu wichtigen Themen Volksabstimmungen selbst - d.h. ohne Parlament - einleiten können! Das ist ein Eckpfeiler der ECHTEN-Demokratie!

1.4.12. Der Staat soll **gleich viel Sendezeit im staatlichen ORF für Befürworter und Gegner** zur Verfügung stellen.

Die Gestaltung der Sendungen soll gleichwertig sein.

Dafür kassiert der ORF die ORF-Gebühren.

Exkurs: Andernfalls sollte man die ORF-Gebühren streichen

1.4.13. **Das Wahlgeheimnis soll auch bei Volksabstimmungen gelten.**

Nur in einem Wahllokal kann die Wahlkommission die geheime und persönliche Abstimmung garantieren.

Daher soll kein öffentliches und offenes Abstimmen möglich sein (wie bei der Volksabstimmung 1938) und auch keine Abstimmung mittels Brief oder Internet.

1.4.14. **Knappe Mehrheiten bei Volksabstimmungen:**

Bei knappen Mehrheiten (50% - 53%) soll eine Wiederholung der Volksabstimmung durchgeführt werden müssen, z.B. nach 1 Jahr.

1.4.15. **Volksabstimmungen & der Verfassungsgerichtshof:**

Die Gültigkeit von Volksabstimmungen soll nicht vom Verfassungsgerichtshof - mittels Rechtserfindung - verloren gehen.

(So geschehen mit dem VfGH-Erkenntnis vom 6. Oktober 2020 in Sachen Flächenwidmung in der Gemeinde Ludesch in Vorarlberg. Qu. ORF.at Beitrag vom 23.10.2020)

1.4.16. **Volksbegehren & Parlament:**

ALLE bisherigen Volksbegehren der 2. Republik Österreichs führten zu keiner einzigen Volksabstimmung, sondern sie wurden im Parlament allesamt abgewürgt!!! Die repräsentative Demokratie hat massiv versagt. Daher braucht es auch die direkte Demokratie, wo Volksabstimmung ohne Parlament gestartet werden können..

1.4.17 **Beispiele für Fragen bei Volksabstimmungen**

\* Sind Sie für eine (echte) Demokratie in Österreich? JA / NEIN

\* Sind Sie für die Versammlungsfreiheit in Österreich? JA / NEIN

\* Soll das österreichische Volk eine Volksabstimmung nach positiven Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen einleiten können? JA / NEIN

\* Sind Sie für ein faires Wahlrecht (insbesondere für ein Verhältniswahlrecht laut Bundesverfassung), ohne %-Hürden? JA / NEIN

\* Sind Sie für eine Verkürzung der Legislaturperiode auf 2 Jahre? JA / NEIN

\* Sind Sie für die Abschaffung der Briefwahl (da diese gegen das persönliche und geheime Wahlrecht laut Bundesverfassung verstößt)? JA / NEIN

\* Wahlrecht nur für volljährige österreichische Staatsbürger? JA / NEIN

\* Sind Sie für Ausgangsbeschränkungen der (ungetesteten) Bevölkerung? JA / NEIN (Was man alles testen könnte: Coronagrippe, Delta-Variante, Wuhan-Variante, Südafrika-Variante, Omikron-Variante, 30-Coronavirus-Mutationen, Vogelgrippe, Schweinegrippe, Herpes, HIV, Hepatitis, ...)

\* Sind Sie für die Impffreiheit (und somit gegen den Impfzwang) in Österreich? JA / NEIN

\* Sind Sie für Erwerbsfreiheit in Österreich? JA / NEIN

\* Sind Sie für die Beibehaltung von Bargeld? JA / NEIN

\* Sind Sie nur mehr für elektronisches Geld? JA / NEIN

\* Sind Sie für ein Gentechnikverbot in Lebensmitteln? JA / NEIN

\* Sind Sie für Änderungen beim Asylgesetz, in Richtung vorübergehender Schutz bis maximal 3 Jahre? JA / NEIN

\* Sind Sie für ein Export-/Import-Verbot von Lebewesen? JA / NEIN

\* Sind Sie für die Abschaffung der 2x jährlichen Uhrenumstellungen? JA / NEIN

\* Sind Sie für die dauerhafte Normalzeit = Sonnenzeit oder für die Sommerzeit (+ 1 Stunde) oder für die Winterzeit (-1 Stunde) ?

- \* Sind Sie für Grenzkontrollen an der Staatsgrenze? JA / NEIN
- \* Sind Sie für Gesundheitskontrollen an der Staatsgrenze? JA / NEIN
- \* Sind Sie für die Beibehaltung der immerwährenden Neutralität Österreichs? JA / NEIN
- \* Sind Sie für Überflug- und Durchfahrtsrechts von USA-Armee-Soldaten in Österreich? JA / NEIN
- \* Sind Sie für Auslandseinsätze / Kriegseinsätze des österreichischen Bundesheeres in Afghanistan, Mali, Libanon? JA / NEIN
- \* Sind Sie für den EURATOM-Ausstieg Österreichs? JA / NEIN
- \* Sind Sie für Staatszuschüsse an extrem klimaschädliche Betriebe (z.B. Fluggesellschaften wie die AUA) ? JA / NEIN
- \* Sind Sie für den Rücktritt der derzeitigen Bundesregierung? JA / NEIN

Dieses Volksbegehren will, daß Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen verpflichtend zu Volksabstimmungen führen. Daher ist der Artikel 41 Abs. 2 der Bundesverfassung zu ergänzen: "Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Bei Volksbegehren mit aber 100.000 Unterstützungserklärungen sind zwingend Volksabstimmungen abzuhalten, falls das Parlament nicht von sich aus dem Inhalt des Volksbegehrens zustimmt und die betreffende Gesetze dahingehend abändert. " und Artikel 43. B-VG ist abzuändern "Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 beziehungsweise gemäß Art. 42a, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt. Weiters soll eine Volksabstimmung umgehend abgehalten werden, wenn ein Volksbegehren mit mehr als 100.000 Unterstützungserklärungen dies fordert ."

## 1.5. ECHTE Demokratie braucht ein FAIRES Wahlrecht

1.5.1 . Eine **gute Demokratie** kann es nur mit einem fairen Wahlrecht geben.

1.5.2. Nur ein **gleiches Wahlrecht** in allen Bundesländern ist fair und leicht verständlich.

Vorschlag zur Gesetzesänderung:

In den Landesverfassungsgesetzen und Landesbürgerevidenzgesetze von NÖ und Burgenland ist die Wahlberechtigung von Zweitwohnsitzern zu streichen, da diese eben nicht gleich mit Hauptwohnsitzern sind.

Derzeitige Ausgangslage: Z.B. waren in Niederösterreich (bis Feb. 2022) und sind in Burgenland Zweitwohnsitzer wahlberechtigt. in Wien und anderen Bundesländer nicht. Wer entscheidet, wer nun als Zweitwohnsitzer wahlberechtigt ist? Der (parteiliche) Bürgermeister!

### 1.5.3. Ein vorzeitiger Wahltag wird vom Volk bestimmt

(Derzeitige Ausgangslage: Dzt. wird der Wahltag vom Kartell der Regierungskoalition bestimmt. Dadurch kann einerseits eine korrupte und fehlgeleitete Regierungskoalition NICHT vorzeitig abgewählt werden. Das Volk muss derzeit bis zu 5 Jahre zuschauen, wie Österreich von der Regierungskoalition ausgebeutet und drangsaliert wird. Andererseits soll ein Regierungskartell nicht den Wahltag beliebig nach günstiger Stimmungslage für die Koalitionsparteien vorverlegen können.)

### 1.5.4. Ausreichende Vorlaufzeiten für Wahltermin, Stichtag, UE-Sammelfrist:

Lösungsvorschlag: Der **Wahltermin** muss zumindest 6 Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt gemacht werden. Der **Stichtag** sollte mindestens 6 Wochen vorher vom Nationalrat festgelegt und bekannt gegeben werden. Die **Unterstützungserklärungsfristen** sollten mindestens 4 Wochen dauern und in allen Gemeinden mit dem Stichtag beginnen. (Dzt. kann man in Wien bereits ab der Ausschreibung der Wahl Unterstützungserklärungen sammeln, während man in den anderen Bundesländern erst ab dem Stichtag - also erst 4 Wochen später - sammeln kann. Die verschiedene Interpretation ist ein klarer Verstoß gegen das "gleiche" Wahlrecht. Wobei sogar das Sammeln der Unterstützungserklärungen gegen die übergeordnete Bundesverfassung, z.B. Art. 60 Abs. 3 B-VG, verstößt.)

Derzeitige Ausgangslage: Die Vorlaufzeiten für die Festlegung des Wahltermins des Stichtages und der Frist zum Sammeln der Unterstützungserklärungen sind viel zu kurz und gar nicht eindeutig im Gesetz festgelegt.

### 1.5.5. Keine Änderungen der Wahlgesetze in laufenden Wahlverfahren.

Man würde meinen, dass sei selbstverständlich, dass Wahlgesetze nach einer Wahlausschreibung in laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden, ist es aber nicht in Österreich.

Derzeitige Ausgangslage: Das ist es aber derzeit nicht der Fall, wie das Beispiel der Bundespräsidentenwahl 2022 in Österreich zeigt: Hier wurde nach der Ausschreibung der Wahl am 7.7.2022 (BGBl. II Nr. 273/2022) nachträglich noch das BPräsWG mittels Wahlrechtsänderungsgesetz 2022 per 19.7.2022 geändert, das am 20.7.2022 in Kraft trat.. Dabei wurde ausgerechnet das

Formular für die Unterstützungserklärungen geändert. Das heißt, es war für die Wahl maßgeblich (siehe dazu die VfGH-Entscheidung vom 05.10.2021 zur Stadtratswahl in Groß Gerungs W15/2021)  
1.5.6. Es sollte **gleiche Regeln** für alle wahlwerbenden Gruppen beim **Sammeln von Unterstützungserklärungen** gelten, solange man diese noch sammeln muss. Weiters sollen von der Behörde fehlerhaft ausgestellte Unterstützungserklärungen nicht zu Lasten einer wahlwerbenden Partei gehen (so wie dies bei der OÖ Landtagswahl 2021 der Fall war.)

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit werden die Parlamentsparteien Landtagsparteien und Gemeinderatsparteien massiv bevorzugt, da diese für ihren Wahlantritt keine Unterstützungserklärungen im Volk sammeln müssen. Das heißt die Parlamentsparteien, Landtagsparteien und Gemeinderatsparteien haben wesentlich weniger Aufwand zu leisten, als die neu antretenden Parteien. Das ist ein glatter Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich festgelegte gleiche Wahlrecht

#### 1.5.7. **Das Sammeln von Unterstützungserklärungen sollte auch für Wahlen mittels elektronischer Signatur ermöglicht werden:**

Lösungsvorschlag: Falls man das Sammeln der Unterstützungserklärungen beibehalten möchte, sollten alle Unterstützungserklärungen bei Volksbegehren und bei Wahlen auf die gleiche Art und Weise unterschrieben werden können. (Dabei gibt es auch keinen Missbrauchsfall, denn im schlimmsten Fall gibt es einen Kandidaten mehr am Stimmzettel. Das wäre ja bei einer Wahl sogar etwas Gutes.)

Derzeitige Ausgangslage: Das Sammeln von Unterstützungserklärungen für wahlwerbende Gruppen ist derzeit NICHT mittels Handysignatur elektronisch möglich. wie z.B. bei den Volksbegehren. Das schafft jede Menge unnötige Verwirrung bei den Wählern -innen.

#### 1.5.8. Die Anzahl der **zu Unterstützungserklärungen** für einen Wahlantritt **soll zumindest halbiert werden**

Vorschlag zur Gesetzesänderung :

**§42 (2) Nationalratswahlordnung** ist folgendermaßen abzuändern: „**Der Landeswahlvorschlag muss von Personen**, die am Stichtag in einer Gemeinde des Landeswahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (S 21 Abs. 1) waren, unterstützt sein, und zwar in den Landeswahlkreisen Burgenland und Vorarlberg von je **50**, in den Landeswahlkreisen Kärnten, Salzburg und Tirol von je **100**, in den Landeswahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von je **200** und in den Landeswahlkreisen Niederösterreich und Wien von je **250** Personen. Hierbei sind dem Landeswahlvorschlag die nach Muster Anlage 4 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.“ xxxxx

Der Gesetzgeber kann - bis zu einer Abänderung durch den VfGH - auch überlegen, ob das Sammeln der Unterstützungserklärungen nicht gänzlich zu streichen ist, da diese gegen das "gleiche" Wahlrecht verstoßen. Jede Person oder Partei - die kandidieren möchte - soll auch kandidieren können. Das Einreichen eines Wahlvorschlages soll ausreichen. Es soll das Volk entscheiden wer gewählt wird und nicht die gesammelten Unterstützungserklärungen darüber entscheiden, eine Partei oder ein Kandidat überhaupt am Stimmzettel steht und damit letztlich gewählt werden kann.

#### 1.5.9. **Registrierung durch das "Zentrale Wählerregister" am Amt:**

D.h. sobald eine Unterstützungserklärung bei einem Gemeindeamt bzw Magistratischen Bezirksamt abgegeben wurde, ist diese gültig.

Derzeitige Ausgangslage: Das "Zentrale Wählerregister" sollte nicht - wie bisher – nur bei Volksbegehren gelten sondern auch bei Wahlen - insbesondere auch bei der Abgabe von Unterstützungserklärungen.

#### 1.5.10. **Die Rücksendung der Unterstützungserklärungen an die Kandidaten ist sinnlos:**

Lösungsvorschlag: Die Rücksendungsverpflichtung abschaffen. Die Unterstützungserklärungen werden derzeit ohnedies bei einem Amt abgegeben, Das Innenministerium hat schon derzeit ein elektronisches Wählerverzeichnis und sammelt die Unterstützungserklärungen bei Volksbegehren österreichweit elektronisch ein.. Es ist daher nicht notwendig, dass - wie bisher - eine Rücksendung der Unterstützungserklärung an die Kandidaten in Papierform erfolgen müssen, die die Unterstützungserklärungen dann bei einem weiteren Amt - nämlich beim Innenministerium - einreichen müssen.

Derzeitige Ausgangslage: Die Rücksendeverpflichtung bringt keinen Mehrwert, außer der Post. Der Minderwert der derzeitigen Situation ist:

- Einige Unterstützungserklärungen verschwinden bei der Post oder kommen zu spät
- Einige Unterstützungserklärungen werden von den Unterstützungswilligen nie aufgegeben, da es am Kuvert oder an der Briefmarke scheitert oder weil sie darauf vergessen, den Brief rechtzeitig abzusenden. Das verringert die Chancen der Kandidaten erheblich, obwohl es nicht am Wählerwillen scheitert.

1.5.11. Jede **wahlberechtigte Person** sollte bei der Wahl zu einer Gebietskörperschaft auch **für sich alleine antreten können**, (und nicht nur als Teil einer Partei. Derzeit müssen Kandidaten eine Partei gründen oder einer Partei beitreten oder von dieser aufgestellt werden, um kandidieren zu können. Das würde ein Bürgerparlament ermöglichen anstelle des derzeitigen Parteienparlaments).

1.5.12 Die **Bundeswahlbehörde braucht einen Behördensitz** (und nicht nur einen Briefkasten). (Laut Mag. Robert Stein, Wahlrechtsabteilung und Stellvertreter des Bundeswahlleiters in der Bundeswahlbehörde, hat die Bundeswahlbehörde keine Anschrift und daher auch keinen Sitz, Qu.: E-mail vom 26. August 2022. GZ: 2022- 0.61 1 512.

Daher konnten die Wahlwerber zur Bundespräsidentenwahl 2022 auch keine Wahlvorschläge bei der Bundeswahlbehörde einbringen, so wie das im 97 Abs. I BPrasWG gefordert wird. Beim Briefkasten in 1111nenministerium konnte man den Wahlvorschlag übrigens auch nicht einbringen.)

1.5.13. Es soll **keine Gebühren** für die Einreichung von Wahlvorschlägen geben.

Vorschlag zur Gesetzesänderung: Ersatzlose Streichung des **§43 Abs. 4 der Nationalratswahlordnung und §7 Abs. 9 Bundespräsidentenwahlgesetz**

(Derzeitige Ausgangslage: Es ist nicht einzusehen, warum Parteien und Kandidaten Gebühren für die Einreichung eines Wahlvorschlages (= passives Wahlrecht) bezahlen müssen. Das ist ein Verstoß gegen das gleiche Wahlrecht, denn die einen Parteien - die ein Mandat bekommen - bekommen das Geld über die Parteienförderung wieder retour, die anderen nicht. Bei der Bundespräsidentenwahl bewirkt die Zahlungsverpflichtung von 3.600 € eine Diskriminierung jener Kandidaten, die sich das nicht leisten können. Diese Gebühr ist auch unsachlich, da die Gebühr nichts mit den Kosten einer Wahl zu tun hat, denn sonst müßte die Gebühr bei mehreren Kandidaten immer geringer werden. Das tut sie aber nicht.

Dass Wähler keine Gebühr für das aktive Wahlrecht bzw. für eine Stimmabgabe bezahlen müssen. steht ja auch außer Streit.) xxxx

1.5.14. **Keine Veröffentlichung von Umfragen mehr kurz vor dem Wahltag**

Die Veröffentlichung von (manipulierten) Meinungsumfragen 3 Wochen vor dem Wahltag, gehören bei Strafe verboten.

Derzeitige Ausgangslage: Wie man gerade in der der Affäre von Sebastian Kurz sieht, hat die ÖVP bzw. sein Umfeld die manipulierten Meinungsumfragen in Auftrag gegeben. Dies mit dem voraussichtlich Ziel, die Nationalratswahl zugunsten der ÖVP medial zu beeinflussen bzw. manipulieren. Gleichermäßen kann man auch andere Wahlen medial manipulieren

1.5.15. Die **Briefwahl** soll abgeschafft werden.

Vorschlag zur Gesetzesänderung: §38, 39, 40 und 60 der Nationalratswahlordnung sind ersatzlos zu streichen

Bis zur Abschaffung der Briefwahl, sollen die Briefwahlunterlagen nur mittels eingeschriebenen Briefen zugestellt werden dürfen.

(Derzeitige Ausgangslage: Die Briefwahl soll abgeschafft werden, da sie Tür und Tor zu einem Mißbrauch öffnet und eine Wahlmanipulation ermöglicht. Bei der Briefwahl gibt es nämlich keine Wahlbehörde, die z.B. das persönliche und geheime Ausüben des Wahlrechts garantieren. So kann in Vereinen oder Moscheen gemeinsam, offen oder von anderen Personen gewählt werden. Damit ist das persönliche und geheime Wahlrecht nur mehr ein totes Recht, welches nur mehr am Papier steht. Die Briefwahl wurde erst im Jahr 2007 etngeführt und machte die bis dahin geltende Wahlkartenwahl obsolet. Die Briefwahl ermöglicht auch den verbotenen Stimmenkauf und gehört schon alleine deshalb abgeschafft. Die Briefwahl wird teilweise als normaler Brief zugestellt, womit nicht einmal sicher ist, dass die betroffene Person die Briefwahlunterlagen übernommen hat, Verfassungsbeschwerden gegen die Briefwahl gab es bereits mehrere. Die VfGH-Richter lehnten aber die Einsprüche gegen die Briefwahl ab, trotz offensichtlicher Verfassungswidrigkeit. Somit ist nun der Gesetzgeber gefordert.)

1.5.16. **Wahlkartenwahl (statt Briefwahl):**

Mit einer Wahlkarte kann man in allen Wahllokalen Österreichs und im Ausland (z.B. in Botschaften) wählen gehen, falls man am Wahltag ortsabwesend ist. Wie bei der normalen Wahl (= Urnenwahl) am Hauptwohnsitz, gewährleistet bei einer Wahlkartenwahl eine Wahlkommission die geheime und persönliche Stimmabgabe in einem Wahllokal. Das hat viele Jahre in Österreich sehr gut funktioniert und soll daher wieder eingeführt werden.

1.5.17. **Behinderte sollen auch wählen "gehen" können.**

Lösungsvorschlag: Alle Wahllokale sollen behindertengerecht zugänglich sein.

(Derzeitige Ausgangslage: Derzeit können gehbehinderte Personen des öfteren nicht der Fall wählen "gehen", z.B. wenn das Wahllokal im 1. Stock ist und kein Aufzug vorhanden ist. Wie soll der Behinderte mit seinem Rollstuhl oder Rollator in den 1. Stock kommen? Dass sich mobilitätseingeschränkte Personen bereits Wochen vor der Wahl melden müssen, um am Wahltag barrierefrei wählen zu können, schränkt jedenfalls all jene Personen ein, die kurzfristig

Einschränkungen erleben.)

**1.5.18. Mit Kugelschreiber (statt mit Bleistiften) die Stimmzettel ankreuzen;**

Lösungsvorschlag: Alle Wahllokale sind mit nicht-ausradierbaren Kugelschreibern auszustatten

Derzeitige Ausgangslage: Immer wieder werden Bleistifte in den Wahlzellen aufgelegt. Das Problem dabei ist, dass man Stimmabgaben ("Kreuze") mit Bleistift nachträglich ausradieren kann und abändern kann. Deshalb sollte sich jeder Bürger einen Kugelschreiber zur Stimmabgabe mitnehmen.)

**1.5.19. Nur volljährige Österreicher sollen in Österreich wahlberechtigt sein;**

Es sollen nur volljährige Personen ab 18 Jahren wählen dürfen (statt bisher auch minderjährige Kinder)

Begründung: Nur volljährige Menschen sind voll geschäftsfähig. Weiters ist es auch von Vorteil, dass damit Politik aus dem Schulunterricht (Mittelschule, Berufsschule) draußen gehalten werden kann.

**1.5.20. Das Ausländerwahlrecht für EU-Bürger in Österreich abschaffen:**

Das Ausländerwahlrecht der EU-Bürger in Österreich sollte auf allen Ebenen abgeschafft werden. Die Ebenen betreffen sowohl die Gemeindeebene, als auch die EU-Ebene. Das würde die Fremdbestimmung Österreichs verkleinern. EU-Bürger können und sollen in ihrem Heimatland wählen, aber nicht im Gastland.

**Artikel 23a. (1) Bundesverfassung:** Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag volljährig sind und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

**1.5.21. Für einen einheitlichen, gleichzeitigen Wahlschluss in allen Sprengeln;**

Lösungsvorschlag: Für alle Sprengel soll es einen einheitlichen Wahlschluss geben. Dadurch kann es nicht passieren, dass schon Ergebnisse von Sprengeln im Umlauf sind, während andere noch wählen. Derzeitige Ausgangslage: Derzeit ermöglicht der unterschiedliche Wahlschluss dass viele Sprengel vor Wahlschluss ausgezählt werden und die Ergebnisse von Parteimitgliedern, die in den Wahlkommissionen sitzen, intern weitergegeben werden. D.h. die Parteien wissen dann, ob und wo es für sie knapp wird und können so ihren letzten Wahlkampfeinsatz koordinieren. Das ist eine Diskriminierung all jener Parteien, die nicht in allen Sprengeln ihre Vertreter drinnen sitzen haben

**1.5.22. Eine öffentliche Stimmenauszahlung soll verpflichtend werden:**

Das würde die Transparenz und damit die Glaubwürdigkeit von Wahlen erhöhen.

z.B. durch die Anwesenheit von Medienvertretern oder einfachen Bürgern;

z.B. durch Fernseh- und Video-Übertragungen, so wie in Großbritannien.

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit erfolgt die Stimmenauszahlung in Österreich geheim. Warum wohl?

**1.5.23. Das Verhältniswahlrecht; Jede Stimme zählt gleich viel.**

Ein faires Wahlrecht beinhaltet, dass jede Stimme gleich viel zählt und den gleichen Erfolgswert bei der Auszahlung hat.

Das Verhältniswahlrecht laut Artikel 26 Abs. 1 der österr. Bundesverfassung ist einzuhalten und umzusetzen. Z.B. gab es bei der Nationalratswahl 2019 4.777.246 gültige Stimmen. Bei 183 Abgeordneten würde man für 1 Mandat somit 26.106 Stimmen benötigen. Das letzte Mandat (= Reststimmenmandat) sollte die Person bekommen, die am meisten Reststimmen erhalten hat.

z.B

1 % der Stimmen soll auch ca. 1 % der Mandate ergeben.

2% der Stimmen soll auch ca. 2 % der Mandate ergeben, usw.

Viele Parteien im Nationalrat repräsentieren die Vielfalt des Volkes deutlich besser, als das jetzige unfaire Wahlrecht gemäß der Nationalratswahlordnung.

Vorschlag zur Gesetzesänderung:

§100. (1) Nationalratswahlordnung ist folgendermaßen abzuändern

„Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen Parteien teil, die im ersten Ermittlungsverfahren gültige Stimmen erzielt haben

(Derzeitige Ausgangslage: Die %-Hürden bei der Mandatsvergabe für den Einzug ins Parlament sollen abgeschafft werden, da diese nicht dem Verhältniswahlrecht entsprechen und daher verfassungswidrig sind. Wir wollen keine Abänderungen und Um-interpretationen der Bundesverfassung durch einfache Gesetze oder durch den Verfassungsgerichtshof

**1.5.24. Die Legislaturperiode soll auf 2 Jahre verkürzt werden.**

Damit könnte der Machtmissbrauch durch die Parteienvertreter im Parlament klein gehalten werden.

Vorschlag zur Gesetzesänderung:

Artikel 27. (1) Bundesverfassung: Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert zwei Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentretens an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

**1.5.25. Beschränkung der Amtszeit von Nationalratsabgeordneten auf max. 10 Jahre:**

Um Machtmissbrauch und Korruption zu minimieren, sollte man **bei Parlamentariern eine Funktionsdauer von max. 10 Jahren** vorsehen.

(Derzeitige Ausgangslage: Derzeit gibt es keine Höchstdauer für Nationalratsabgeordnete. D.h. es kann derzeit auch jemand 25 Jahre und noch länger Abgeordneter sein.)

#### 1.5.26. **Die Wahlbehörden gehören von parteifreien Wahlbeisitzern besetzt.**

Lösungsvorschlag: Wahlbehörden sollen nur mit Beisitzern besetzt werden, die keiner Partei angehören. Denn nur Wahlbeisitzer, die keiner Partei angehören, sind weitgehend unbefangen und unparteiisch. Nur so kann ein korrektes Wahlergebnis sichergestellt werden!!!

Alternativvorschlag: Jede wahlwerbende Partei kann gleich viele Wahlbeisitzer stellen.

Die Wahlbehörden sollten medienöffentlich zugänglich sein.

Transparenz schafft Vertrauenswürdigkeit in die Abläufe und in das Wahlergebnis.

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit werden die Wahlbehörden (Bundeswahlbehörde.

Landeswahlbehörden. Gemeindewahlbehörden) mit Wahlbeisitzern von den Parlamentsparteien besetzt. Diese geloben per Handschlag ihre Unparteilichkeit und Unbefangenheit. Das ist klarerweise eine Farce

#### 1.5.27. Eine **Amtsverschwiegenheit für Wahlzeugen und Vertrauenspersonen** sollen bis zum Wahlschluss gelten:

Auch Wahlzeugen und Vertrauenspersonen sollen bis zum Wahlschluss keine Informationen nach außen geben dürfen, um Wahlmanipulationen zu verhindern..

§61 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung sollte dahingehend korrigiert werden

(Anm.: Derzeit geben die Wahlzeugen Informationen an ihre Parteien, wer schon wählen war und wer nicht. Die Parteien vergleichen dann die Wählerliste mit ihrem Mitgliederverzeichnis und drangsalieren dann ihre Mitglieder, doch endlich wählen zu gehen. Manchmal wird den Parteimitgliedern sogar ein Shuttle-Service der Parteien zum Wahllokal angeboten. Dadurch wird von den jeweiligen Parlamentsparteien versucht, ihr Wahlergebnis positiv zu beeinflussen.)

#### 1.5.28. **Niederschriften und Wahlprotokolle gehören veröffentlicht:** Das würde eine Wahl für jeden Bürger nachvollziehbar machen.

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit sind alle Wahlprotokolle geheim. Auf der obersten Ebene - der Bundeswahlbehörde - wird kein einziges Wahlprotokoll einer Landeswahlbehörde vorgelegt. Die Niederschrift bzw. das Protokoll einer Sitzung der Bundeswahlbehörde ist wiederum geheim. Nicht einmal die Beisitzer der Bundeswahlbehörde erhalten ein Protokoll.

#### 1.5.29. **Es sollte für jeden Wahlberechtigten ein Recht zur Wahlanfechtung geben.**

Das würde die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit einer Wahl und somit die Glaubwürdigkeit erhöhen. (Derzeitige Ausgangslage: Derzeit können nur wahlwerbenden Parteien eine Wahlanfechtung beim Verfassungsgerichtshof einbringen.)

#### 1.5.30. **Die Parteienförderung gehört massiv gesenkt, fairer gestaltet und auch für Kleinstparteien zugänglich gemacht.**

Eine besondere Förderung von Kleinstparteien, die es bei der letzten Wahl nicht in den Nationalrat geschafft haben, wäre erstrebenswert. Beispielsweise wären Wahlkampfentschädigungen bzw. Ergebnisfinanzierung pro gültiger Stimme bei der letzten Wahl sinnvoll.

Demokratie lebt von der Meinungsvielfalt. Insofern ist es gerechtfertigt, dass auch Klein- und Kleinstparteien gefördert werden.

#### 1.5.31. Die Abwahl des Bundespräsidenten soll durch das Volk möglich werden.

Lösungsvorschlag: Änderung des §60 (6) B-VG:

„Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn ein Volksbegehren mit über 100.000 Unterstützungserklärungen oder die Bundesversammlung es verlangen“

(Derzeitige Ausgangslage: Der Bundespräsident kann derzeit zwar mittels Volksabstimmung abgewählt werden (Art. 60 Abs. 6 B-VG). allerdings kann das Volk diese Volksabstimmung nicht selbst einleiten, sondern nur die parteipolitisch besetzte Bundesversammlung

#### 1.5.32. **Verhältnismahlrecht statt D'Hondt-Wahlverfahren:**

In Artikel 26. der Bundesverfassung ist die Verhältniswahl gesetzlich festgelegt:

*(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.*

Das Verhältniswahlrecht - wo jede Stimme gleich viel zählt - sollte bei allen Wahlen in Österreich gelten. Die Verteilung der Mandate muss nach dem "Verhältnis der Parteisummen" erfolgen, so der Verfassungsgerichtshof. Das verstehe man unter einem "gleichen Wahlrecht". In der Praxis bedeutet das, die Anwendung der **Hare/Niemeyer-Verfahrens**. Das klingt selbstverständlich, ist es aber nicht. (Derzeitige Ausgangslage: Bei Mandatsvergaben wird in Österreich oft das **D'Hondt-Verfahren**

angewandt. Das ein Divisorverfahren mit Abrundung, bei dem Großparteien profitieren und kleinere Parteien benachteiligt werden. Deshalb wurde z.B. die Stadtratswahl in Groß-Grungs schon 2x vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, weil die Mandatsvergabe **nicht dem Wählerwillen entsprach**. Diese Bevorzugung der Großparteien verstößt gegen das verfassungsmäßige Recht auf Gleichbehandlung und im Speziellen gegen das Recht auf gleiches Gewicht aller Wählerstimmen. (Vorgeschichte: Die ÖVP hatte mit 68% der Stimmen, 100% der 5 Stadtratsmandate nach dem D'Hondt-Verfahren für sich beansprucht und sich selbst zugeteilt und damit 2x beim VfGH verloren. Das war auch dem Verfassungsgerichtshof zu krass und er wich von seiner bisherigen Rechtssprechung ab. Nun ging 1 Stadtrat an SPÖ und 1 Stadtrat an die FPÖ.)  
\* Entscheidungen: Verfassungsgerichtshof, Wien, W16/2020 vom 8. Oktober 2020 und W15/2021 vom 05.10.2021.

\* Zeitungsartikel von heute vom 28.10.2021,

### 1.5.33. **Mandatsverschiebungen mit einem fairem Wahlrecht:**

(d.h. ohne Anwendung der 4%-Hürde bzw. Sperrklausel in §100 und §107 der NRWO,)

Mandatsraub bei der Nationalratswahl 2017 in Österreich:

Welcher Partei wieviele - der ihnen aufgrund des Wahlergebnisses zustehenden - Mandate bei der Nationalratswahl 2017 geraubt wurden:

GRÜNE: 3,8%, 7 Mandate

GILT: 0,95%. 2 Mandate

KPÖ: 0,8%. 1 Mandat

In Summe 5,5% bzw. 10 Mandate, die ihnen vorenthalten ("geraubt") wurden.

Wer diese legal geraubten Mandate verloren hätte?

ÖVP: -4 Mandate SPÖ: -3 Mandate FPÖ: -3 Mandate

Mandatsraub bei der Nationalratswahl 2013 in Österreich:

Welcher Partei wieviele - der ihnen aufgrund des Wahlergebnisses zustehenden - Mandate bei der Nationalratswahl 2013 geraubt wurden:

BZÖ: 3,5%, 6 Mandate KPÖ: 1,0%, 2 Mandate Piratenpartei: 0,8%, 1 Mandat

In Summe 5,3% bzw. 9 Mandate, die ihnen vorenthalten ("geraubt") wurden.

Wer diese legal geraubten Mandate verloren hätte? SPÖ: -3 Mandate ÖVP: -3 Mandate FPÖ: -2 Mandate Grüne: -1 Mandat

D.h. man sieht, ein faires Wahlrecht betrifft alle Parteien, (ist also kein links-rechts-Thema). Siehe auch die Forderungen der Interessensgemeinschaft für ein →fares Wahlrecht.

## 1.6. **ECHTE Demokratie braucht eine echte GEWALTENTEILUNG / GEWALTENTRENNUNG:**

1.6.1. **Der Sinn der Gewaltenteilung bzw. Gewaltentrennung ist**, dass sich die Staatsmacht auf verschiedene Gruppen verteilt, **die sich gegenseitig kontrollieren**.

So sollte es zu möglichst geringem Machtmissbrauch und möglichst wenig (Parteien-)Korruption kommen.

Durch Gewaltenteilung wird verhindert, dass eine Partei die Mehrheit im Parlament, in der Bundesregierung, im Verfassungsgerichtshof, im Rechnungshof und im ORF gleichzeitig hat (so wie das derzeit leider mit der ÖVP der Fall ist).

Exkurs: Grundsätzlich ist die Gewaltenteilung in der Bundesverfassung oberflächlich verankert. Der Verfassungsgerichtshof schaut derzeit beim Bruch der Gewaltentrennung zu, ohne den Missstand zu beseitigen.

1.6.2. Die Staatsgewalt soll in **LEGISLATIVE, EXEKUTIVE u. JUDIKATIVE Gewalt** aufgeteilt werden. (siehe Charles Montesquieu, vom Geist der Gesetze, 1748)

Diese Staatsgewalten haben nicht nur - wie bisher - formal, sondern auch inhaltlich voneinander unabhängig zu sein. D.h. getrennte Wahlen für die Wahl der Mitgliedern der jeweiligen Staatsgewalt. Parteien dürfen nur bei Wahlen zur Legislative antreten. Bei der Wahl der Exekutive und Judikative sollen nur natürliche Personen zur Wahl antreten dürfen, die keiner Partei zugehörig sind (aber leioje juristischen Personen wie z.B. Parteien)

1.6.3. **Für jede Staatsgewalt soll es eine eigene Wahl geben.**

Die Gewaltentrennung der Staatsgewalten wird am besten durch getrennte Wahlen erreicht.

Parteimitglieder sollten bei der Jobbesetzung in den Gerichten und in der Bundes- und Landesregierung ausgeschlossen sein.

(Exkurs: Was bei einer echten Gewaltentrennung nicht mehr ginge wäre, dass eine Partei mit einer absoluten Mehrheit im Parlament auch - automatisch oder sonst wie - die Mehrheit in den anderen Gewalten erhält. Denn sonst wäre die Gewaltentrennung nur eine scheinbare und würde nicht funktionieren. Wer meint, die getrennten Wahlen wären zu teuer, der soll sich einmal überlegen, wie hoch der Korruptionsschaden durch die derzeitigen Strukturen ohne Gewaltenteilung ist.

1.6.4. **Es braucht Ausschließungsgründe** für die Bewerbung von Personen von anderen Staatsgewalten. (Abkühlphase 10Jahre)  
Personen sollten nicht zwischen den Gewalten hin- und herspringen dürfen.  
Unser Vorschlag wäre eine **Abkühlphase von 10 Jahren**, nach der erst der Umstieg von einer Gewalt auf eine andere möglich ist.

(Derzeitige Ausgangslage: Beispiele:

Es soll nicht möglich sein, dass Sebastian Kurz zum Nationalrat gewählt wird (= Gesetzgebung) und dann Bundeskanzler (= Chef der Staatsverwaltung, Exekutive) wird, dort zurücktritt und anschließend wieder im Parlament auftaucht und von von aus die Staatsverwaltung (= Bundesregierung) kontrolliert!)

Es soll nicht möglich sein, dass Mandatare - wie Werner Kogler - für das Europaparlament gewählt werden und noch während dieser Periode für das österreichische Parlament gewählt werden (= Legislative) und dann den Job als Vizekanzler (= Exekutive, Staatsverwaltung) annehmen.

Es soll nicht möglich sein, dass Wolfgang Brandstetter als Justizminister (= Exekutive) anschließend in den Verfassungsgerichtshof (= Judikative) wechselt.

Es soll nicht möglich sein, dass die Verfassungsgerichtshofs-präsidentin (Judikative) Brigitte Bierlein anschließend Bundeskanzlerin (= Exekutive) wird.)

1.6.5. **Die Gewaltentrennung braucht es auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.**

Will man Machtmißbrauch und Korruption wirksam bekämpfen, so braucht es die Gewaltentrennung auf allen 3 Verwaltungsebenen des Staates. In den Landtagen und Gemeinderäten gibt es das gleiche Problem, wie auf Staatsebene.

1.6.6. **Verbot von Kartellbildungen ("Koalitionen") von Parteien** im Nationalrat, in den Landtagen und in den Gemeinderäten.

Das Ziel sind Gesetze, die dem Volkswillen entsprechen und nicht den Parteienwillen abbilden.

Kartelle / Koalitionen dienen nicht dem Volk und sind daher zu verbieten.

Kartelle / Koalitionen sind der pure Machtmißbrauch und daher abzustellen.

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit werden von den Parteien nicht nur die Wahlen manipuliert, sondern auch nachher die Umsetzung der Wahlergebnisse. Mit den Kartellen ("Koalitionen") im Parlament, wird die Repräsentativität (= Abbildung des Volkswillens) im Nationalrat umgangen. Es zählt nicht mehr der Wählerwille, sondern es entsteht ein Kuhhandel der beiden Kartellpartner. Dabei stimmt der eine Kartellpartner beim anderen mit, um sich Vorteile gegenüber der Opposition zu verschaffen. Kartelle führen zu Machtmißbrauch. Kartelle sind in der Wirtschaft längst verboten, aber in der Politik Realität

**Maßnahmen im Nationalrat:**

1.6.7. **Die Freiheit des einzelnen Mandatars gehört aufgewertet.**

Der Klubzwang der Parteiklubs gehört gesetzlich bei Strafe verboten.

1.6.8. Wichtig wäre ein **Sexismusverbot...**

... und somit auch das Verbot eines Reisverschlußsystems nach Geschlechtern.

1.6.9. **Mandatsvergabe nach Anzahl der Vorzugsstimmen:**

Die Wahl der Abgeordneten soll nach Anzahl der Vorzugsstimmen (und nicht wie bisher nach Parteienlisten) erfolgen.

(Derzeitige Ausgangslage: Übrigens wußten Sie, dass Karl Nehammer mit nur 366 Bundes-Vorzugsstimmen - in den Nationalrat (= Legislative) gewählt wurde, um jetzt Bundeskanzler (= Chef der Exekutive) zu sein. Für diese Funktion er definitiv nicht vom Volk gewählt wurde

1.6.10. **Für eine freie Bildung von Mehrheiten** im Parlament bei jedem Sachthema. Das wäre der eigentliche Sinn der repräsentativen Demokratie!

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit läuft es völlig verkehrt. Derzeit wird das Parlament zum Erfüllungsgehilfen der Regierung gemacht. Die Regierung wurde dabei nicht einmal vom Volk gewählt.

**Maßnahmen in der Staatsverwaltung / Regierung:**

1.6.11. **Die Minister bzw. die Bundesregierung dürfen - aufgrund der Gewaltenteilung - keine Gesetzesvorlagen mehr einbringen dürfen**, sondern sollen nur mehr Gesetze vollziehen.

1.6.12. **Die Minister müssen Qualifikationen für ihren Job haben.** Die Berufsvoraussetzungen müssen durch Bewerbungsunterlagen nachgewiesen werden.

1.6.13. **Das Volk soll die jeweiligen Bundesminister in einer eigenen Wahl wählen. Krasse Fehlbesetzungen können so vermieden werden.**

(Derzeitige Ausgangslage: Norbert Darabos (Wehrdienstverweigerer) oder Fr. Mag. Claudia Tanner (sie war nie beim Bundesheer oder Zivildienst) als Verteidigungsminister sind die offensichtlichsten Fehlbesetzungen in der Regierung. Diese Personen haben ihre Jobs nur aufgrund der fehlenden Gewaltentrennung von "ihrer Partei" bekommen. Das ist purer Machtmißbrauch und Postenschacher.

Wie kann man das verhindern? Indem die Regierung (eigentlich Staatsverwaltung) separat vom Nationalrat (Gesetzgebung) gewählt wird

z.B. Ausschreibung der Wahl der 12 - 15 Minister,

=> Definition der Vorkenntnisse samt Praxis der Bewerber

=> verschiedene Bewerber zu jedem Ministeramt

=> Wahl + Stichwahl durch das Volk

Das Ergebnis lautet mit ganz großer Wahrscheinlichkeit nicht Klaudia Tanner als

Verteidigungsministerin oder Karl Nehammer als Innenminister oder Gernot Blümel als Finanzminister oder Rudolf Anschober als Gesundheitsminister.

Traurige Berühmtheit erlangte die Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend Christine Aschbacher, die wegen ihrer abgeschriebenen und stümperhaften Diplomarbeit im Januar 2021 zurücktrat. Sebastian Kurz könnte - aufgrund der Gewaltentrennung - auch nicht Bundeskanzler werden, wenn er doch in den Nationalrat gewählt wurde. Für Minister gilt das Gleiche.

### **Maßnahmen an den Gerichtshöfen:**

#### **1.6.14. Keine Parteipolitik an Gerichtshöfen:**

Parteipolitik muss aus den unabhängigen Gerichten draußen gehalten werden. (Das funktioniert nicht, wenn die Parteien die Richter - auf welche Weise auch immer nominieren und ernennen)

D.h. auch hier braucht es eigenständige Wahlen im Sinne der Gewaltentrennung. Durch Wahlen entsteht die Diskussion, wer denn der bessere Kandidat sei. Schon alleine das würde viel zum Guten bewirken.

#### **1.6.15. Höchstrichter sollen vorher Richter gewesen sein:**

Die Kandidaten für die Höchstgerichte sollen Richter sein oder zumindest in ihrem Leben einmal Richter gewesen sein. (Das ist derzeit leider bei den 14 Höchstrichtern nicht der Fall!) Die Kandidaten bewerben sich und stellen sich der Öffentlichkeit vor. Das Volk entscheidet.

(Derzeitige Ausgangslage: Das Volk kann schwer schlechter entscheiden, als das, was wir bisher in Österreich erlebt haben

der VfGH entschied, dass die Briefwahl verfassungskonform sei (entgegen dem geheimen und persönlichen Wahlrecht, das in der Bundesverfassung verankert ist)

z.B. der VfGH entschied sich für ein drittes Geschlecht / intersexuelle Personen

z.B. der VfGH und die Homoehe =>

<https://presse.dsp.at/einrichtungen/kommunikation/artikel/2018/homoehe-exhoechstrichter-kritisiert-verfassungsgerichtshof>

z.B. der VfGH und die Aufnahme von Asylwerbern.

#### **1.6.16. Für starke Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung,**

z.B. durch eine (partei-)unabhängige Staatsanwaltschaft + (partei-)unabhängige Gerichte.

**1.6.17. Die Dienstdauer der Verfassungsrichter beschränken:** Die Verfassungsrichter sollen maximal auf 10 Jahre bestellt werden.

### **Maßnahmen im Rechnungshof:**

#### **1.6.18. Die Besetzung des Präsidenten des Kontrollorgans "Rechnungshof" muss ein Oppositionsrecht werden.**

Derzeitige Ausgangslage: Derzeit ist die Rechnungshofspräsidentin mit Fr. Dr. Margit Kraker ebenfalls von der regierenden ÖVP besetzt. D.h. die ÖVP-Rechnungshofspräsidentin prüft derzeit die unter Korruptionsverdacht stehende ÖVP Was für ein Ergebnis will man sich da erwarten?)

Aber auch bei den untergeordneten Postenbesetzungen sollte es mehr Objektivität und Transparenz geben (siehe Gerichtsprozess vom 9.6.2021 wegen Postenbesetzung im Rechnungshof)

### **1.7. RECHTSSTAATLICHKEIT:**

**1.7.1. Das Recht geht vom Volk aus.** (Art, 1 der Bundesverfassung). Das muss auf in Zukunft so bleiben.

**1.7.2. Die Unversehrtheit des Menschen muß wieder gewahrt werden.** Daher sind (angeblich gesundheitlich notwendigen) Zwangsmaßnahmen an Menschen unzulässig.

**1.7.3. Handlungen des Staates sollen wieder auf der Bundesverfassung und auf Gesetzen beruhen.**

Alles andere ist Willkürherrschaft bzw. Diktatur.

**1.7.4. Der Gesetzgeber soll wieder das österreichische Parlament sein.**

(aber nicht der Gesundheitsminister oder der Innenminister oder der Bundeskanzler oder die Wirtschaftskammer oder Arbeiterkammer und auch nicht die EU und die WHO)

**1.7.5. Der österreichische Gerichtsbarkeit soll wieder (partei-)unabhängig werden.**

D.h. die Richter sollen nach den bestehenden Gesetzen entscheiden, aber nicht nach politischen Vorgaben. Die Richter sollen aufgrund ihrer juristischen Leistung und ihren sozialen Fähigkeiten ihr Richteramt erhalten, aber nicht aufgrund ihres Parteibuches oder ihrer Parteinähe. (Derzeit werden die 14 Verfassungsrichter politisch von den Parlamentsparteien besetzt. Somit ist maximale politische Abhängigkeit garantiert.)

#### **1.7.6. Transparente Gerichtsentscheidungen erhöhen das Vertrauen der Bürger in die Justiz:**

Die Justiz ist ein Grundpfeiler unserer Demokratie.

Tatsächlich verliert die Justiz aber das Vertrauen der Bürger immer mehr. Dieser Vertrauensverlust kann mit intransparenten Gerichtsentscheidungen begründet werden, z.B. bei Nichtwiedergabe von Beschwerdevorbringen vermutlich insbesondere zwecks Verschleierung. Das Volk kann so den rechtserheblichen Sachverhalt nicht erkennen und nicht mehr überprüfen, ob sich die Höchststrichter an die Gesetze gehalten haben. Das wäre aber in einer Demokratie sehr wichtig. Weiters sollten Ton- und/oder Videoaufnahmen von Kläger, Beklagten und unbeteiligten Dritten bei Gericht zugelassen werden. Diese sollten als Beweismaterial für die Betroffenen in nachfolgenden Gerichtsverhandlungen herangezogen werden dürfen. Insgesamt würde sich dadurch die Transparenz von Gerichtsverhandlungen erhöhen. Manipulative und willkürliche Gerichtsverhandlungen durch Richter könnten so durch die Betroffenen und Verurteilten aufgedeckt werden. (Das wollen die Richter klarerweise nicht). Protokolle von Gerichtsverhandlungen sollten den Beteiligten vor dem Urteil zugestellt werden (und nicht erst auf Verlangen nachträglich nach dem Urteil, wie z.B. beim Landesverwaltungsgericht in NO). Falls es zu einem Einspruch gegen ein vom Richter unvollständig oder manipulativ verfaßtes Protokoll einer Gerichtsverhandlung kommt, so müßte auch das Gerichtsurteil nachträglich korrigiert werden

**1.7.7. Die Polizei soll auf Seiten des Volkes und der Bundesverfassung und im Zweifelsfall auf Seiten der Bürger stehen,** statt auf der Seite des Innenministers, wenn dieser offensichtlich verfassungswidrig handelt und entscheidet. Ein Diensteid der Polizisten gilt dem Staat Österreich, nicht dem Innenminister!

**1.7.8. Die Polizei soll Kundgebung & Demonstrationen und deren Teilnehmer beschützen, (und diese nicht drangsalieren,** so wie das 2021 der Fall war).

**1.7.9. Die Polizei soll de-eskalierend auf die Leute einwirken** (und nicht eskalierend).

**1.7.10. Die Polizei soll wieder "Freund und Helfer" der (normalen) Menschen werden.**

**1.7.11. Das Betreten von Wohnungen und Häusern im Privateigentum soll für die Polizei nur mit richterlichem Beschluß erlaubt sein.**

**1.7.12. Der Bundes-Verfassungsschutz** soll gegen offensichtlich verfassungswidrige Gesetze beim Verfassungsgerichtshof Verfassungsbeschwerden einbringen können und nicht warten müssen, bis Leute aus dem Volk eine solche einbringen, Es sollte nicht so sein, dass das Volk bislang über 28 Bundesverordnungen (COVID-Maßnahmenverordnungen) wegen Verfassungswidrigkeit erfolgreich bekämpft hat und der Verfassungsschutz immer noch untätig ist !!!

Mag. Robert Marschall, Bevollmächtigter des „ECHTE-Demokratie – Volksbegehrens“

## 73 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Für uneingeschränkte Bargeldzahlung"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	216	51.053	229.726
gültige Eintragungen	217	52.189	301.212
Gesamtsumme	433	103.242	530.938
Stimmbeteiligung in Prozent	9,68	9,39	8,35

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, um die Beibehaltung des uneingeschränkten Bargeldzahlungsverkehrs zu verankern. Das Bargeld ist im vollen Umfang als Zahlungsmittel und Vermögensform zu schützen, ohne Obergrenzen. Nur eine Verankerung des Bargeldes in der Bundesverfassung, gewährt die Freiheit und die Verfügbarkeit privaten Vermögens und ist als Grundrecht abzusichern."

### Bevollmächtigter:

Sabine Hatzl

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Josef Binder (\*1967)

Brigitte Binder

Christine Binder

Josef Binder (\*1940)

### Begründung des Volksbegehrens:

**Ziel dieses Volksbegehrens ist der Erhalt der Bargeldzahlung ohne Beschränkung. Bargeld MUSS alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel bleiben. Alle anderen Bezahlförmlichkeiten wie Überweisungen, Kreditkarten, digitale Bezahlförmlichkeiten haben Zahlungsmittel-Eigenschaft und bleiben dem Bargeld untergeordnet. Eine verfassungsmäßige Verankerung des Bargelds ist notwendig, um den Erhalt des Bargelds ohne Beschränkungen sicherzustellen.**

Die zunehmende Digitalisierung ermöglicht eine unglaubliche Datensammlung und macht jeden Bürger besorgniserregend gläsern. Bargeld gerät immer mehr in den Fokus von EU, Regierungen und Konzernen. In mehreren EU-Ländern ist die Bargeldzahlung bereits begrenzt, teilweise gelten als Obergrenze für Barzahlungen nur mehr € 500,-. Die digitale Zahlung wird stark beworben, die Bargeldzahlung wird eingeschränkt und schlecht geredet. Ein Beispiel ist ein Slogan von Bankenvertretern, der seit 2016 kursiert: „Bar zahlt nur mehr die Oma oder der Verbrecher“. Dieses in die Welt gesetzte Vorurteil ist eine grobe Unterstellung wie auch eine verletzende Altersdiskriminierung.

Ein Ziel der Bargeldabschaffung ist, das Konsumverhalten der Bürger zu durchleuchten und die Bürger für jede Transaktion von digitalen Bezahlsystemen durch Konzerne und Kreditinstitute abhängig zu machen. So wird der Bürger künftigen Kosten und Gebühren von Banken und Finanzunternehmen hilflos ausgesetzt. Ohne Bargeld gibt es keine Möglichkeit mehr, sein Vermögen privat, frei und anonym unter Kontrolle zu halten.

Eine Umfrage zu Zahlungsmitteln der Nationalbank ergab: 85 % der Bargeldbefürworter wollen Anonymität (Medikamente oder andere der Privatsphäre unterliegenden Produkte und Dienstleistungen), 92 % schätzen die Einfachheit und Schnelligkeit, 87 % die Gebührenfreiheit sowie 85 % die Übersichtlichkeit von Bargeld.

Die Bargeldgegner argumentieren, dass Bargeld der Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorfinanzierung diene. Dieser Generalverdacht bestätigt sich gemäß einer Studie von Prof.

Schneider aus 2017 NICHT. Der gesamte Anteil an kriminellen Aktivitäten, die über das Bargeldauflaufen laufen, liegt bei 2 %. Daraus rechtfertigt sich die Diskriminierung des Bargelds nicht. Für Geldwäsche werden häufig ganz legale Wege über internationale Firmengeflechte, Banken und Strohleute verwendet. Das gilt auch für die Terrorfinanzierung. Hier müssen andere polizeiliche Ermittlungsansätze gelten als der Generalverdacht jedes Bürgers und Unternehmers. Die Abschaffung bzw. die Beschränkung des Bargelds hat keine Treffsicherheit zur Eindämmung von Kriminalität.

Geldwäsche, Terrorfinanzierung, Cyberkriminalität laufen vermehrt über Kryptowährungen, die keiner staatlichen Kontrolle unterliegen. Es gibt kein einziges Erpresserschreiben im Netz, das als Lösegeld Bargeld fordern würde.

Diese Volksbegehren will, das Bargeldzahlung gesetzlich sichergestellt bleibt. Es zielt nicht darauf ab, Kartenzahlungen, digitale Bezahlförm, Überweisungen oder Internetzahlungen zu bekämpfen. Wir wollen aber eindringlich darauf hinweisen, dass z.B. die Kartenzahlung nur eine Zwischenlösung darstellen könnte.

Große Konzerne arbeiten inzwischen an einer digitalen Identitätsplattform in Verbindung mit digitalen Währungen (Rubel, Yuan, Dollar und Euro), wo Zahlungen nur über biometrische Erkennung möglich sind. Versuche in Nairobi oder Jordanien laufen diesbezüglich schon seit Jahren mit Gesichtserkennung oder Augenscan der Iris. Damit wird jede einzelne Transaktion nachvollziehbar und auswertbar.

Auch einer Einführung eines sogenannten Sozialkreditsystems, wie bereits in China eingeführt, könnte damit Tür und Tor geöffnet werden. Wer nicht genug „Credits“ erarbeitet, darf dann bestimmte Ausgaben nicht mehr tätigen (z.B. Urlaubsreisen). Schon jetzt setzen manche Lokale, Fitness-Center, Hotels, etc., ausschließlich auf bargeldlose Zahlung und nötigen sogar Stammgäste zur Verwendung von Kreditkarte. Ein riesiges Spielfeld zur Steuerung, ja zur Unterwerfung des Bürgers, könnte geschaffen werden.

### **Bezahlen mit Bargeld hat erhebliche Vorteile:**

- Es funktioniert auf der ganzen Welt, immer, ohne Strom und Netzanbindung.
- Es verhindert Altersdiskriminierung bzw. Benachteiligung von Menschen die mit der digitalen Welt nicht firm sind.
- Es lehrt Kindern den Umgang mit Geld und dessen Wertigkeit wie auch das Haushalten mit Taschengeld.
- Es verhindert durch Anonymität das Darstellen und Auswerten von Konsumverhalten, Bewegungsmustern, Freizeitgewohnheiten und die damit verbundene Katalogisierung des Bürgers.
- Es ermöglicht die Verwahrung von Vermögen physisch zuhause oder in einem Schließfach.
- Es ist die billigste Zahlungsform ohne Gebühren und Nebenkosten für den Nutzer. Digitale Zahlung einschließlich des Erhalts des Bezahlsystems dagegen sind teuer, umweltschädlich sowie energieaufwendig. Studien zufolge erzeugen die Rechner weltweit 2,5 mal so viel CO2 wie der Autoverkehr.
- Das physische Bargeld erleichtert es, in keine Schuldenfalle zu geraten. „Was ich nicht im Borsler hab, kann ich nicht ausgeben“
- Es ist immun gegen Hackerangriffe und/oder Black-Out's.
- Es ermöglicht bei Dienstleistungen, insbesondere im Gastgewerbe, aber auch beim Gesundheitspersonal (physikalische Therapie) in einfacher Weise Anerkennung zukommen zu lassen. Eine digitale Zahlung verkompliziert oder verunmöglicht es sogar.
- Es schützt unsere Privatsphäre!
- Es unterstützt grundsätzlich die heimische, lokale Wirtschaft. Lieferungen von weltweiten Konzernen ohne Steuerleistung in Österreich erfordern eine digitale Zahlung.
- Es schafft die Möglichkeit, einen Teil seines Vermögens in Bargeld zu verwahren.
- Es stellt sicher, bei einer möglichen (vermeintlichen) Sperrung des Kontos weiter zahlungsfähig zu bleiben.
- Bargeld überträgt keine Krankheitserreger. In der Corona-Pandemie ist bisher kein Fall bekanntgeworden, dass Geldscheine zur Übertragung des Coronavirus geführt hätten (René Gottschalk – Leiter des Frankfurter Gesundheitsamtes). Auch von Münzen gehe keine Gefahr aus (Viren mögen keine metallischen Oberflächen). Die Aufforderungen zur digitalen Zahlung zur Viruseindämmung entbehren jeder Grundlage. Auch Johannes Beermann (Vorstandsmitglied der deutschen Bundesbank), attestiert dem Bargeld kein besonderes Infektionsrisiko, „Die

Wahrscheinlichkeit für eine Ansteckung ist wesentlich geringer als bei anderen alltäglichen Gegenständen”.

- Bargeld macht unabhängig.

Bargeld ist gedruckte Freiheit!

## 72 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "GIS-Gebühren abschaffen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	73	21.209	101.270
gültige Eintragungen	193	42.685	263.076
Gesamtsumme	266	63.894	364.346
Stimmbeteiligung in Prozent	5,95	5,81	5,74

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge die GIS Gebühr abschaffen. Die von einem großen Teil der Bevölkerung als solche wahrgenommene abnehmende Programmqualität, eine fragwürdige Erfüllung des öffentlichen Bildungsauftrags, parteipolitische Besetzungen der Führungspositionen und des Stiftungsrats sowie die Abschaffung wichtiger Sportübertragungen rechtfertigen die bestehende Gebühr aus Sicht der Initiatoren nicht. Eine streng zweckgewidmete Gebühr zur Finanzierung von Ö1 ist hingegen legitim."

### Bevollmächtigter:

Dominik Schmid

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Lukas Papula  
Michaela Maier  
Florian Oberauer  
Felix Oberauer

### Begründung des Volksbegehrens:

„Weil es notwendig ist“

## 71 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Kinderrechte-Volksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	58	16.981	93.789
gültige Eintragungen	51	13.199	78.226
Gesamtsumme	109	30.180	172.015
Stimmbeteiligung in Prozent	2,44	2,75	2,71

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge:

1. die vollständige UN Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang heben,
2. den Import von Produkten, die Kinderarbeit im Produktionsprozess oder der Lieferkette aufweisen, verbieten,
3. in Schulen die tägliche Turnstunde einführen und dafür Sorge tragen, dass diese regional bezogenes Schulesen kostenlos anbieten,
4. für eine signifikante und nachhaltige Erhöhung des Kinderbetreuungsgeldes sorgen und
5. die staatliche Unterhaltsgarantie umsetzen. "

### Bevollmächtigter:

Lukas Papula

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Marcus Hohenecker

Madeleine Kreuzer

Viktorija Hofer

Michaela Maier

### Begründung des Volksbegehrens:

„Alle fünf von den InitiatorInnen geforderten Maßnahmen sind langjährig artikulierte und wesentliche Forderungen der Debatte über Kinderrechte, welche allesamt ihrer überfälligen Umsetzung harren und keiner gesonderten Begründung bedürfen.“

## 70 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Recht auf Wohnen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	33	11.547	74.638
gültige Eintragungen	45	10.435	60.026
Gesamtsumme	78	21.892	134.664
Stimmbeteiligung in Prozent	1,74	2,00	2,12

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Nationalrat wolle ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, welches beinhalten soll:

Die Republik hat grundsätzlich alle Staatsbürger bzw. Staatsbürgerinnen ab einem bestimmten Alter auf Antrag beim Erwerb oder der Erhaltung von Wohneigentum in Österreich z.B. durch zinslose Darlehen bedarfsorientiert zu unterstützen.

Die Republik hat jedem Menschen in Österreich auf Antrag eine kostenfreie Unterkunft zur Verfügung zu stellen, wenn und solange dieser sich keine Unterkunft leisten kann."

### Bevollmächtigter:

Helmut Bitschnau

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Marion Vonach

Martina Metz

David Salzgeber

Irene Ewert

### Begründung des Volksbegehrens:

- Viele Leute können sich derzeit Wohneigentum nicht leisten
- Viele Menschen können sich kaum noch eine adäquate Unterkunft leisten
- Es gibt immer mehr Obdachlose in Österreich
- Allfällige Wohnungsnot oder gar Obdachlosigkeit kann zu physischen und/oder psychischen Erkrankungen führen. Manche Menschen werden sogar kriminell, um eine Wohnung oder eine Unterkunft bezahlen zu können.

## 69 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Wiedergutmachung der COVID-Maßnahmen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	94	25.798	115.668
gültige Eintragungen	57	13.588	69.268
Gesamtsumme	151	39.386	184.936
Stimmbeteiligung in Prozent	3,38	3,58	2,91

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Die vielen willkürlichen Vorschriften der Regierung haben massive menschliche, soziale und wirtschaftliche Schäden verursacht. Durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sollen alle Covid-19-Gesetze zurückgenommen, entsprechende Strafen aufgehoben, bezahlte Strafen refundiert und Schadenersatz nach dem bisherigen Epidemie-Gesetz anerkannt werden. Daten müssen privat bleiben, der Verfassungsgerichtshof soll Eilentscheidungen treffen und Amtshaftung auch bei verfassungswidrigen Gesetzen möglich sein."

### Bevollmächtigter:

Dr. Christian Fiala

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Dr. Michael Brunner

Sepp Rothwangl

Karin Kaiblinger

Gabriele Safran

### Begründung des Volksbegehrens:

Die vielen willkürlichen Vorschriften der Regierung haben massive menschliche, soziale und wirtschaftliche Schäden verursacht. Durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sollen alle Covid-19-Gesetze zurückgenommen, entsprechende Strafen aufgehoben, bezahlte Strafen refundiert und Schadenersatz nach dem bisherigen Epidemie-Gesetz anerkannt werden. Daten müssen privat bleiben, der Verfassungsgerichtshof soll Eilentscheidung treffen und Amtshaftung auch bei verfassungswidrigen Gesetzen möglich sein.

## 68 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "Black Voices"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	18	6.184	44.655
gültige Eintragungen	23	8.007	54.734
Gesamtsumme	41	14.191	99.379
Stimmbeteiligung in Prozent	0,92	1,29	1,56

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Das Black Voices Volksbegehren ist eine antirassistische Initiative in Österreich mit dem Zweck die institutionelle, repräsentative, gesundheitliche, bildungspolitische, arbeitsrelevante und sozioökonomische Stellung für Schwarze Menschen, Menschen afrikanischer Herkunft und People of Colour mit bundesverfassungsrechtlichen Maßnahmen zu verbessern und zu stärken."

### Bevollmächtigter:

Noomi Anyanwu

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Asma Aiad, BA

Emmeraude Banda

Melanie Kandlbauer

Nada Taha Ali Mohamed

### Begründung des Volksbegehrens:

#### BLACK VOICES GEDICHT

Mit den Morden durch die Polizei kam eine Welle der Empörung  
wir nennen das Rassismus, ihr nennt es eine Verschwörung  
doch Rassismus ist systematisch, nicht einfach nur Hass  
es ist die Abschottung, Abgrenzung und Abneigung en masse  
es gibt nur einen Menschen, deshalb sind Rassen ein Konstrukt  
erfunden um Menschengruppen zu unterdrücken, verrückt  
die Trennung nach Hautfarbe, Religion oder Kultur  
bringen Gesellschaften nicht weiter, sondern trennen sie nur  
Politiker verwenden dies um weiter zu Spalten  
doch wir halten dagegen und lassen keine Gnade walten  
1963 nannte Dr. King seinen Traum alle Menschen leben in Frieden ohne Grenzen ohne Zaun  
dieser Gedanke hat Black Voices attestiert und konstatiert,  
dass es in diesem Staat noch nicht jeder kapiert,  
deshalb das Volksbegehren, das unsere Intention schildert  
alle Menschen sind gleich, niemand ist geringer  
Vorurteile sind falsch und somit antiquiert  
wie die Executive, die mit Racial Profiling  
hantiert Gleichberechtigung für alle Menschen ist unser Appell  
einschließlich People of Color, auch wenn es nicht jedem gefällt,  
denn die Zeit ist reif für eine offenere Welt.

© Jay Jony Jay

### Bildung

**Rassismusprävention beginnt durch Bildung. Lehrkräfte und Schüler\*innen müssen Rassismus verlernen und Anti-Rassismus erlernen. Bildungseinrichtungen müssen Inklusion ermöglichen.**

**Deshalb fordern wir:**

1. Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung für Rassismus sowie die Reflexion über Privilegien müssen unter Mitwirkung außerschulischer und außeruniversitärer Anti-Rassismus-Einrichtungen und -expert\*innen verpflichtend in den Unterricht, die Lehre und die pädagogische Betreuung integriert werden, etwa in Form von Workshops oder freien Lehrveranstaltungen. Außerdem soll das Unterrichtsprinzip "Post-Kolonialismus" in Österreich eingeführt werden.
2. Schulbücher sowie Lehr- und Lerninhalte aller Schulformen müssen auf diskriminierende, rassistische, kolonialistische und eurozentrische Kontinuitäten fortschreibende Inhalte überprüft und gegebenenfalls geändert werden. In allen Bildungsmedien und Lehr- und Lerninhalten muss die Diversität der Bevölkerung abgebildet und Schwarze Menschen und People of Colour als gleichberechtigt und gleichwertig dargestellt werden.
3. Inklusive Pädagogik<sup>1</sup> als Basisausbildung von Lehrpersonen sowie verpflichtende Aus- und Fortbildungen für pädagogisches Fachpersonal und Lehrpersonen aller Schulformen zur Sensibilisierung für Rassismus, zur Reflexion eigener Privilegien und Vorteile sowie zum Umgang mit Diversität und Mehrsprachigkeit.
4. Ersetzung der segregativen Deutschförderklassen durch die Einführung eines gemeinsamen Deutschunterrichts, der an die individuellen Voraussetzungen aller Schüler\*innen angepasst ist. Gezielte Förderung der Schüler\*innen durch die Erhöhung des Stundenkontingents für Förderunterricht sowie den Ausbau der Ganztagschule und des Unterrichts in der Erstsprache.
5. Erhöhung des Anteils Schwarzer Menschen und People of Colour im Bereich des pädagogischen Fachpersonals, des Lehrpersonals und als Direktor\*innen.
6. Einrichtungen von unabhängigen und außerschulischen Beratungs- und Interventionsstellen sowie von Meldestellen für rassistische Vorfälle in allen Bundesländern, die von der Handhabung her auf Jugendliche ausgerichtet sein sollen (z. B. Bearbeitung mittels Chat oder Hotline).

### **Repräsentation und Öffentlichkeit**

**Schwarze Menschen und People of Colour sind genauso Teil der Gesellschaft wie alle anderen in Österreich lebenden Menschen. Dazu muss sich auch bekannt werden! Sie es in Medien, Politik oder im Stadt- und Ortsbild.**

**Deshalb fordern wir:**

1. Wahlrecht an den Hauptwohnsitz binden. Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts auf allen politischen Ebenen, ab einer gemeldeten Wohndauer von fünf Jahren in Österreich.
2. Erhöhung des Anteils Schwarzer Menschen und People of Colour bei der Besetzung politischer Gremien und Kontrollgremien von Unternehmen mit Staatsbeteiligung. Besonderer Fokus soll dabei auf Schwarze Frauen\* und Women\* of Colour gelegt werden.
3. Anti-Rassismus-Beauftragte\*r für jede staatliche Institution von der Bezirks bis zur Bundesebene. Diese Beauftragten sollen vornehmlich Schwarze Menschen und People of Colour sein.
4. Keine Nennung der Herkunft von Täter\*innen beziehungsweise Tatverdächtigen in den Medien.
5. Die sofortige Umbenennung von rassistischen und kolonialistischen Straßennamen und Ortsbezeichnungen (beispielsweise "Mohrengasse").
6. Verbot von Werbungen, Marketingstrategien und sonstigen kommerziellen Medieninhalten, die Schwarze Menschen und People (insbesondere Women\*) of Colour in abwertender, stereotyper, sexistischer und/oder rassistischer Weise darstellen.

### **Gesundheit**

**Rassismus wirkt sich negativ auf die psychische und physische Gesundheit der Betroffenen aus. Die medizinische Forschung und Lehre fokussiert sich mehrheitlich auf weiße, meist männliche Körper. Nicht berücksichtigte Personengruppen sind einem höheren Risiko von Behandlungsfehlern und Fehldiagnosen ausgesetzt, die wiederum fatale gesundheitliche Folgen nach sich ziehen können. Das Gesundheitswesen muss**

---

<sup>1</sup> unter besonderer Berücksichtigung der ethnischen, kulturellen und religiösen Diversität

## **gesundheitliche Chancengerechtigkeit und eine adäquate gesundheitliche Versorgung aller Menschen sicherstellen.**

### **Deshalb fordern wir:**

1. Ausbau der Diversität in der medizinischen Forschung, Lehre und Praxis, um ein wissenschaftlich breiteres und individualisiertes Wissen über den menschlichen Körper jeder Hautfarbe zu generieren (nach Vorbild der Gender- und Kindermedizin).
2. Erhöhung der staatlichen Finanzierung von Studien, die sich wissenschaftlich mit der Gesundheit Schwarzer Menschen und People of Colour (u.a. zu den Auswirkungen von Racial Profiling und Rassismus auf die Psyche) auseinandersetzen.
3. Anti-Rassismus-Workshop und Änderungen in der Ausbildung sowie berufsbegleitende Fortbildungen für Psychiater\*innen, Psycholog\*innen und Psychotherapeut\*innen, um die psychischen und psychologischen Erfahrungen Schwarzer Menschen und People of Colour in Forschung und Therapie mit einzubeziehen.
4. Anti-Rassismus-Workshop und Änderungen in der Ausbildung sowie berufsbegleitende Fortbildungen für praktizierendes medizinisches Personal an einer Klinik oder im niedergelassenen Bereich (insbesondere in der Allgemeinmedizin) um Schwarzen Menschen oder People of Colour nach biopsychosozialem Modell die individualisiert beste Behandlung zukommen zu lassen.
5. Anti-Rassismus-Beauftragte\*r in der Österreichischen Ärztekammer, in den Kliniken und den Patient\*innenanwaltschaften sowie Einrichtung einer unabhängigen Meldestelle für rassistische Ereignisse.
6. Einrichtung von staatlich finanzierten Förderprogrammen (beispielsweise Stipendien) an den Universitäten, um mehr Schwarze Menschen und People of Colour für den medizinischen Bereich zu motivieren.

## **Arbeitsmarkt**

### **Diversität am Arbeitsplatz ist Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe von Schwarzen Menschen und People of Colour. Arbeitgeber\*innen, Firmen und Unternehmen müssen Diversität als Teil der Unternehmenskultur etablieren und ein rassistisches Arbeitsumfeld sicherstellen.**

#### **Deshalb fordern wir:**

1. Anti-Rassismus-Workshops in Unternehmen mit direkter und indirekter Staatsbeteiligung für das gesamte Personal mit dem Ziel einer offenen und inklusiven Organisationskultur sowie das Angebot von Anti-Rassismus-Workshops für private Unternehmen durch das Bundesministerium für Arbeit unter Mitwirkung externer Anti-Rassismus-Einrichtungen und -expert\*innen.
2. Erhöhung des Anteils von Schwarzen Menschen und People of Colour in Unternehmen mit Staatsbeteiligung in allen Ebenen der Belegschaft. Diese Strategie soll zentral in der Organisationsentwicklung und im Bewerbungsprozess verankert werden.
3. Privatunternehmen, die die Diversität in ihrer Belegschaft nachhaltig fördern, sollen bevorzugt (zusätzliche) öffentliche Leistungen erhalten.
7. Ausbau der Anerkennung von Ausbildungen und (akademischen) Abschlüssen von Migrant\*innen in Österreich.

## **Polizei**

### **Polizei und Justiz sind unerlässlich für die Rassismusbekämpfung. Innerhalb und außerhalb der Polizei und Justiz müssen rassistische Vorfälle konsequent geahndet und Betroffene adäquat unterstützt werden. Sicherheitsinstitutionen müssen allen Menschen gleichermaßen Schutz und Hilfe bieten.**

#### **Deshalb fordern wir:**

1. Einrichtung eines psychosozialen Dienstes von und für Schwarze Menschen und People of Colour bei Fällen rassistischer Polizeigewalt.
2. Einrichtung einer neuen und unabhängigen Kontroll- und Beschwerdestelle gegen polizeiliches Fehlverhalten – explizit außerhalb vom Bundesministerium für Inneres – mit

Expert\*innen. Bei der Auswahl der Expert\*innen ist sicherzustellen, dass Schwarze Menschen People of Colour mit gleicher fachlicher Kompetenz, in der Auswahl der Stellenbewerber\*innen bevorzugt werden.

3. Wirksame rechtliche Konsequenzen bei Fehlverhalten von Exekutivbeamt\*innen.
4. Verfahrenserleichterung für Betroffene von rassistischen polizeilichen Übergriffen.
5. Verpflichtende Verwendung von Bodycams und Anbringung der Dienstnummer an der Dienstkleidung der Polizeibeamt\*innen.
6. Anti-Rassismus-Schulungen als Teil der Polizeiausbildung, abgehalten von externen Expert\*innen. Bei der Auswahl der Expert\*innen ist sicherzustellen, dass Schwarze Menschen und People of Colour mit gleicher fachlicher Kompetenz in der Auswahl der Trainer\*innen bevorzugt werden.
7. Öffentliche Beschimpfungen und Verspottungen die sich gegen der im § 283 Abs. 1 StGB bezeichneten Gruppen richten, müssen unabhängig von Wortwahl und Anwesenheit mehrerer Personen verfolgt werden. Die Strafverfolgung der Täterin/des Täters erfolgt auf Verlangen der verletzten Person, ohne dass das Delikt als Privatanklage beim zuständigen Strafgericht erhoben werden muss. Bei einem Privatanklagedelikt muss die Gebühr von €270, welche vom Strafgericht erhoben wird, nicht von der verletzten Person, die öffentliche Beschimpfung und Verspottung erlebt, getragen werden.

## **Flucht und Migration**

**Eine humane Migrationspolitik ist die Basis für eine offene und inklusive Gesellschaft. Dafür müssen die Menschenrechts-Prinzipien geachtet, Hetze gegen Migrant\*innen unterlassen und Geflüchteten aktiv geholfen werden.**

**Deshalb fordern wir:**

1. Einsatz der österreichischen Regierung für die Erneuerung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sowie für die Schaffung sicherer und legaler Wege nach Europa unter Beachtung der menschenrechtlichen Prinzipien der UN-Menschenrechtscharta sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).
2. Aktive Beteiligung Österreichs an Resettlement- sowie Relocation-Programmen, insbesondere durch die Aufnahme von Geflüchteten aus überfüllten Aufnahmezentren.
3. Inklusion aller Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund in die österreichische Gesellschaft durch den Ausbau des Angebots und der staatlichen Finanzierung von Deutschkursen, durch die Erweiterung von Angeboten zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie durch die Ausweitung des Zugangs von Asylwerber\*innen zum Arbeitsmarkt.
4. Obligatorische Anti-Rassismus-Schulung für sämtliche am Asylverfahren beteiligte Akteur\*innen sowie das Angebot einer psychologischen<sup>2</sup> Unterstützung und Kinderbetreuung für die Dauer der Einvernahme und der mündlichen Verhandlung. 5. Ergreifung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Verhetzung, rassistischer Gewalt und rassistischer (öffentlicher) Beleidigung gegenüber Asylwerber\*innen, Geflüchteten und Migrant\*innen, insbesondere in Wahlkämpfen und im politischen Diskurs, sowie – sofern angezeigt – konsequente Strafverfolgung.

---

<sup>2</sup> schließt Polizeibedienstete, die mit der Erstbefragung von Asylwerber\*innen befasst sind, verfahrensführende Referent\*innen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Rechtsberater\*innen sowie Rückkehrberater\*innen der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU), Richter\*innen und juristische Mitarbeiter\*innen des Bundesverwaltungsgerichts, die mit der Durchführung von Asylverfahren befasst sind, Rechtsbeistände, ausgebildete Expert\*innen und die Zuständigen der Datenerhebung für das Büro der Staatendokumentation, sowie sachverständige Mitarbeiter\*innen des Bundesverwaltungsgerichts ein.

## 67 / 19.09. – 26.09.2022/ Volksbegehren "COVID-Maßnahmen abschaffen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.473	1,099.371	6,358.858
gültige Unterstützungserklärungen	89	25.756	110.950
gültige Eintragungen	115	21.163	107.850
Gesamtsumme	204	46.919	218.800
Stimmbeteiligung in Prozent	4,56	4,27	3,44

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Keine gentechnischen Experimente mit Kindern!

Wir sind gegen jede Art von Impfzwang, insbesondere bei Kindern. Die Schulen sollen wieder einen ungehinderten Präsenzunterricht - ohne COVID-Maßnahmen - ermöglichen. Die COVID-Maßnahmen und die 3-G-Regel (geimpft, getestet, genesen) gefährden die Gastronomie-, Dienstleistungs- und Kultur-Betriebe existenziell, ohne erkennbaren Nutzen. Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll die sofortige Aufhebung aller COVID-Maßnahmen in Österreich beschließen.“

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Gerlinde Wolz  
Ing. Andre Hutter  
Michael Fichtenbauer  
Alexandra Pichler-Geritz

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Hauptgründe für das "COVID-Maßnahmen abschaffen" - Volksbegehren sind:

- 1. Der Zwang durch die Politik ist abzulehnen. Wir fordern die Grundrechte ein.**  
Das österr. Parlament und die Bundesregierung zwingen die Österreicher und Österreicherinnen seit mehr als zwei Jahren zu fragwürdigen COVID-Tests, (Staubschutz-FFP2-)Masken, Betriebs- sperren, Abstandhalten, Hausarrest ("Lockdown"), und seit 5. Feb. 2022 auch zu COVID-Impfungen (= gentechnisches Experiment), ohne dass diese Maßnahmen geeignet wären, die Infektionen durch COVID/Corona-Viren dadurch aufzuhalten. Die regierungssubventionierten Medien wurden auf die Regierungslinie eingeschworen. Es gibt für breite Bevölkerungsschichten keine verlässlichen Informationen mehr, nicht zur Gesundheit allgemein und schon gar nicht zum Corona-/COVID-Gen-Experiment oder zum Verfassungsbruch, der mit Parlamentsmehrheit beschlossen wurde. Die COVID-Maßnahmen führten und führen
  - \* zu einer Spaltung der Familien und der ganzen Gesellschaft,
  - \* zu zahlreichen Firmenpleiten & Arbeitslosigkeit,
  - \* zu einem extremen Anstieg bei den Staatsschulden Österreichs,
  - \* auch zu zahlreichen Impfschäden, insbesondere bei 3-fach-geimpften.
  - \* zur einseitigen Information der Bevölkerung, z.B. durch Löschung unerwünschter Videos auf YouTube. Das heißt, die COVID-Maßnahmen führen zu Armut und Krankheiten bei sehr vielen Menschen. Das lehnen wir entschieden ab. Ebenso lehnen wir die Kriminalisierung großer Teile der Bevölkerung durch das Parlament ab.

Wir fordern daher die Einhaltung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechte, die insbesondere auch in Krisenzeiten gelten. Wir fordern das Recht der Freiheit der Person, das Recht auf die körperliche Unversehrtheit, auf Meinungsfreiheit, auf Versammlungsfreiheit und der Unverletzlichkeit der Wohnung ein.

Jeder Bürger soll selbst entscheiden, ob er sich gesund fühlt oder nicht, ob er mit Mund-Nasenschutz besser oder schlechter atmen kann, wieviel Abstand er zu wem halten möchte, ob er oder sie an einem Genexperiment teilnehmen möchte, ob er einem (geldgierigen?) Arzt vertrauen mag oder doch lieber seinem (kostenlosen) Hausverstand, ob er eine Genspritze haben will oder doch lieber Gesundheit durch gesündere Ernährung, durch mehr Bewegung und durch mehr Sonnenlicht bzw. Vitamin-D haben will. Die Bürger sind mündig genug, um diese Eigenverantwortung für sich wahrnehmen zu können.

2. **Gentechnisch Geimpfte können mit dem Coronavirus angesteckt werden und auch andere Menschen anstecken!**

D.h. der angeblich "Impfschutz" gibt keine sterile Immunität.

Das spricht auch verfassungsrechtlich gegen eine Impfpflicht. Der Corona-"Impfschutz" ist somit nicht das, was er verspricht. (Wahrscheinlich müssen die Hersteller des Impfstoffes deshalb keine Produkthaftung übernehmen.)

**D.h. selbst eine Impfquote von 100% in Österreich, brächte kein Ende der "COVID-Pandemie".** Insofern geht das Hauptargument der angeblichen "COVID-Impfung" völlig ins Leere. Dass Geimpfte nicht getestet werden müssen (2G) und die Pandemie dennoch gestoppt werden könne, ist somit eine große Fehleinschätzung.

3. **Keine ordentliche Zulassung vorhanden. Die Langzeitfolgen sind unbekannt:**

Namhafte Institutionen, wie die Universität Bonn, haben im August 2021 bestätigt, dass die Impfung unser Immunsystem dauerhaft schädigt. Die Langzeitfolgen sind - klarerweise - noch nicht erforscht. Es handelt sich nach wie vor nur um eine Notfallzulassung, aber keine ordentliche Zulassung. Weil es aber noch keine ordentliche Zulassung gibt, befindet sich der COVID-Impfstoff noch immer im experimentellen Stadion. Wir wollen keine Versuchskaninchen der Pharmabranche sein.

4. **Wie man vom Staat Österreich als tatsächlich "Geimpfter" oder "Genesener" zum angeblich "Ungeimpften" gemacht wird:**

\* Impfstatus unbekannt => Status "ungeimpft"

\* 1x geimpft => Status "ungeimpft"

\* 2x geimpft + mehr als 183 Tage zurückliegend => Status "ungeimpft"

\* 2x geimpft + Corona-Symptome => Status "ungeimpft"

\* 2x geimpft, aber kreuzgeimpft => Status "ungeimpft"

\* kein Nachweis in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache => Status "ungeimpft"

\* Genesen + 6 Monate => Status "ungeimpft" (denn auch eine weitere vorhandene natürliche Immunabwehr zählt nach 6 Monaten nicht mehr).

\* Mit in der EU nicht zugelassene Injektionen - wie Sputnik oder Sinovac, etc. - geimpft => Status "ungeimpft"

Anm.: Auch wenn sie rechtlich als "ungeimpft" gelten, so haben Geimpfte dennoch die gentechnische Flüssigkeit im Körper. D.h. die angeblich "Ungeimpfte" haben dann tatsächlich Nebenwirkungen von der (gentechnischen) "Impfung" zu befürchten.

**Exkurs: Mit einem anderen Impfstoff Geimpfte, zählen nicht als Geimpfte in Österreich.**

Zu den in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen zählen z.B. **Sinovac** (Totimpfstoff aus China), **Sinopharm** (Totimpfstoff aus China), **Valneva** (Totimpfstoff aus Österreich & Frankreich), **Sputnik V** (Totimpfstoff aus Russland; gentechnisch hergestellter, viraler Vektorimpfstoff), **Bharat Biotech Indien (Covaxin®)** (Totimpfstoff aus Indien), **Novavax** (rekombinanter Proteinimpfstoff bzw. Totimpfstoff mit gentechnisch hergestellten Virusantigenen aus Indonesien) und **Turkovac** (türkischer Totimpfstoff).

"Totimpfstoff" heißt, dass nur abgetötete Viren oder Virenbestandteile gespritzt werden. Die toten Viren können sich im Körper nicht mehr vermehren. Bei den in der EU zugelassenen "Impfungen" werden hingegen im Rahmen eines Gentechnik-Experiments lebendige Viren in die Menschen gespritzt...)

PS: Deshalb liegen jetzt angeblich so viele "Ungeimpfte" - tatsächlich oft aber Geimpfte - auf den Intensivstationen in Österreich

5. **Dritte Teilimpfung = Booster-Impfung:**

Ab vier Monaten nach der zweiten Covid-Impfung kann man sich in Österreich ein drittes Mal gegen Corona impfen lassen. Eine Auffrischungsimpfung (oder Booster-Impfung) ist nötig, weil angeblich die ersten zwei Impfungen doch nicht so toll waren. Dann kommt die 4., 5., 6., usw. Impfung. **Ansonsten gilt man wieder offiziell als Ungeimpfter (= Aussätziger).**

Ab 1. Februar 2022 wird der gesetzliche zeitliche Mindestabstand zwischen der zweiten und der dritten Impfung von 120 Tagen auf 90 Tage verkürzt.

PS: Normale Impfungen haben eine Schutzwirkung von 10-20 Jahren oder wirken sogar für das gesamte restliche Leben.

6. **Nebenwirkungen einer COVID-"Impfung" können sein:** (hier eine kleine Auswahl):

- \* Kopfschmerzen
- \* man riecht seltsam (Die Ausdünstungen riechen nach Chlor. Das können nicht nur Hunde, sondern auch Menschen riechen.)
- \* Haarausfall
- \* Fieber
- \* Muskel- und Gliederschmerzen
- \* Menstruations- und Schwangerschaftsprobleme
- \* Gürtelrose bzw. Herpeserkrankung
- \* Gesichtslähmungen
- \* Erblindungen
- \* epileptische Anfälle
- \* schwerer Gedächtnisverlust (man kann sich ev. nicht einmal mehr an seine Angehörigen erinnern!)
- \* Thrombosen (insbesondere im Flugzeug! Immer wieder sterben auch Piloten!!!)
- \* Blutbildveränderungen
- \* Nierenschäden (Der Urin kann dadurch blutig oder aufschäumend sein.)
- \* Atemnot
- \* Erschöpfungszustände
- \* anaphylaktische Schocks (lebensbedrohliche Immunreaktion, die auf einer Allergie beruht)
- \* Fehlgeburten
- \* Herzinfarkte
- \* Tod

Aufgrund der langen Liste an möglichen Nebenwirkungen und der Schwere der Nebenwirkungen, sollten unseres Erachtens derzeit keine COVID-Injektionen ("Impfungen") durchgeführt werden. Eine Impfpflicht lehnen wir bei solchen Nebenwirkungen strikt ab.

7. **Impfdurchbrüche:**

Unter "Impfdurchbrüche" versteht man, dass selbst vollständig Geimpfte mit dem Coronavirus infiziert werden und Symptome entwickeln.

Anm.: **Impfdurchbrüche dürften bei einer "Schutzimpfung" aber gar nicht passieren.**

Tatsächlich ist das aber kein Sonderfall, sondern passiert logischer Weise eben, wenn man bedenkt, dass **Corona-Impfungen Lebendimpfstoffe sind, wo noch lebende Corona-Viren oder Bestandteile injiziert werden.** Dann bricht der Virus früher oder später auch aus.

8. **Die angeblichen "Impfungen" sind tatsächlich Mogelpackungen.**

Die angeblichen "Impfungen" sind tatsächlich gentechnische Experimente und somit Mogelpackungen. **Ärzte sollten ihre Kunden/Patienten über diese Irreführung aufklären,** auch über die möglichen schweren Nebenwirkungen und die nur bedingte Zulassung der Impfung. Die Pharmafirmen und die Ärzte sollen die Garantie für die Schutzwirkung ihrer „Impfungen“ und die volle Haftung für schädliche bis tödliche Nebenwirkungen übernehmen. Das tun sie aber nicht.

Wer keine Gentechnik im Essen haben will, sollte sich auch keine Gentechnik in seinen Körper reinspritzen lassen.

Wir sind jedenfalls für Entscheidungsfreiheit des einzelnen über seinen Körper, für die Wahrung der Menschenrechte, sowie gegen eine Impfpflicht bzw. Impfwang;

9. **Die Regierungskoalition drückte das COVID-Impfpflichtgesetz im Parlament durch. Es trat am 5. Februar 2022 in Kraft:**  
 Das Gesetz gilt laut ÖVP und Grünen (unter Mitwirkung von SPÖ und NEOS) ab 5. Feb. 2022 für alle Personen (somit für Inländer und Ausländer) ab dem 18. Lebensjahr **mit einem Wohnsitz in Österreich**. Das wird auch viele **EU-Bürger in Österreich treffen**, weshalb auch geltendes EU-Recht und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) eingeklagt werden wird.  
 Wer sich aus den verschiedensten Gründen nicht gegen COVID "impfen" läßt, wird nach § 7 (1) COVID-19-Impfpflichtgesetz eine **Verwaltungsstrafe mit bis zu 3600 € aufgebürdet bekommen**. Damit will die Regierungskoalition aus ÖVP-Grüne das Volk maximal abschrecken und einschüchtern. Österreich ist das erste Land in der EU, das eine COVID-Impfpflicht eingeführt hat.
10. **Influenza und COVID19 ähneln sich zum Verwechseln.**  
 Aber bei Grippe / Influenza gibt es keinen Lockdown, keine Quarantäne, keine Strafen. Deshalb sollten diese beiden Erkrankungen peinlich genau unterschieden werden. Werden sie aber nicht! Seit es Corona gibt, gibt es keine Influenza / Grippe mehr.
11. **Der Lockdown für Ungeimpfte von 22. Nov. 2021 bis 31. Jan. 2022 kommt einer Freiheitsstrafe ohne Verurteilung sehr nahe**, ohne erkennbaren Nutzen für den einzelnen, die Gäste bzw. Kunden. Der Zwang zu Betriebsschließungen bei den Gastronomie-, Hotellerie-, Dienstleister-, Veranstaltungs- und Kulturbetrieben führt zu existenziellen Bedrohungen;  
 Von 15.11.2021 - 31.1.2022 (= 2,5 Monate) schickte die ÖVP-Grüne Regierungskoalition nur die Ungeimpften in den Lockdown, die Geimpften lediglich 16.11. - 30.11.2021 (= 2 Wochen). Dass das eine Diskriminierung gegenüber den Geimpften & Genesenen sei, kam der Bundesregierung nicht in den Sinn. Alle Menschen sind halt doch nicht gleich. Am 23. Nov. 2021 erklärte der neue österreichische Bundeskanzler Karl Nehammer in Beantwortung einer "Dringlichen Anfrage" im Parlament, dass es derzeit **kein Enddatum für den Lockdown der Ungeimpften gäbe**.
12. **Die Quarantäne = Freiheitsentzug:**  
**"360.000 Menschen" (!)** sind gestern, 13.1.2022, in Österreich in Quarantäne gewesen, so der oberste österreichische Rettungskommandant Gerry Foitik ...Qu.: [orf.at vom 14.1.2022, https://orf.at/stories/3243657/](https://orf.at/stories/3243657/)  
 Unter "Quarantäne" versteht man die Isolierung von Personen, die im Verdacht auf eine Infektion mit dem Corona-Virus stehen. Durch die Isolierung soll die Ausbreitung von Erregern zu anderen Menschen vermieden werden.  
**In Quarantäne kommt man in Österreich, wenn man**  
 \* eine Kontaktperson mit einem Infizierten ist,  
 \* selbst mit dem Corona-Virus infiziert ist,  
 \* tatsächlich an Corona - mit Symptomen - erkrankt ist oder  
 \* nach Österreich einreisen will und keinen negativen PCR-Test vorweisen kann.  
 Eine richterliche Entscheidung über diesen Freiheitsentzug gibt es nicht. Falls der Freiheitsentzug zu Unrecht war, dann hat der Betroffene eben Pech gehabt. Es gibt keine Entschädigungen für den entstandenen Schaden der Isolierung zu Hause oder im Krankenhaus.  
 Die Arbeitgeber haben Mitarbeiter im Corona-Krankstand zu verbuchen, die in Quarantäne sind, aber vielleicht nicht einmal krank oder infiziert sind. Das liegt an den höchst ungenauen PCR-Tests.  
 Österreich **berühmtester Quarantäne-Inhaftierter** ist der dreifachgeimpfte (!) Bundeskanzler Karl Nehammer. Er war trotz seiner Impfungen corona-positiv und mußte vom 7.1. - 15.1.2022 - in Heimquarantäne und daß, obwohl er - nach eigenen Aussagen - keine Krankheitssymptome hatte
13. **Die Impfpflicht bzw. der Impfwang ist bei Erwachsenen - wegen des schweren Eingriffs in die Grundrechte - verpönt.**  
 Bei minderjährigen Kindern wäre die Impfpflicht bzw. der Impfwang noch absurder, da minderjährige Kinder ja fremdbestimmt werden, noch dazu bei einem Grundrechtseingriff. Die Impfpflicht ist von ÖVP-Grünen ab 1. Februar 2022 für alle Menschen mit Hauptwohnsitz in

Österreich angedacht.

Unserer Meinung nach sollten die Grundrechte jedenfalls auch in der Krise gelten, denn sonst sind sie keine Grundrechte.

**14. Der Impfbrief vom Dachverband der Sozialversicherung und vom Sozialministerium:**

Am Dienstag 7.12.2021 flatterte bei den Österreichern ein Impfbrief ins Haus oder in die Wohnung bzw. in den Briefkasten. Rechtsgrundlage ist der Paragraph, der kurz zuvor am 3.12.2021 als §750 (1a) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beschlossen wurde. Die Impfbriefe ("Informationsschreiben") gehen an alle Personen in Österreich, die älter als 18 Jahre sind und noch keine erste COVID-Impfung abbekommen haben. Dabei wird von der Sozialversicherung und vom Sozialminister Mückstein (Grüne) versucht, die Menschen zur COVID-Impfung zu treiben.

**Dieser Impfbrief hat aber einige Mängel:**

Erstens sind keine Absendeadressen der Absender enthalten und zweitens auch keine Unterschriften der Absender. D.h. wer die Haftung für den Impfbrief übernimmt, bleibt offen.

Drittens: Über die möglichen Nebenwirkungen der Corona-Impfung wird nicht berichtet und auch nicht darüber, dass es tatsächlich ein gentechnisches Experiment im Versuchsstadium ist.

Viertens fehlt noch dazu das Datum am Impfbrief.

Fünftens: Auf der Rückseite des Impfbriefs wird eines Impfmythen gehuldigt, dass Schwangere keine Gesundheitsschäden zu befürchten hätten. Aber was wenn doch? Wer zahlt die Schäden? Was passiert, wenn die schwangere Frau oder ihr Baby stirbt? (Exkurs: Ein Brief ans Christkind ist informativer.)

Der wahre Skandal aber ist, dass die höchst-persönlichen Gesundheitsdaten der Österreicher - wie z.B. der Impfstatus - offensichtlich von der ELGA GmbH an die Sozialversicherungen weitergegeben wurden.

PS: Eine Abmeldung von ELGA (der elektronischen Gesundheitsakte) hat - in Bezug auf den Impfstatus - auch nichts geholfen.

**15. Tests oder Impfung von nur einer Virus-Variante schützt jedenfalls nicht vor Erkrankung oder Ausbreitung einer anderen Variante:**

Was man alles testen könnte und wogegen man sich impfen lassen könnte: Coronagrippe, Delta-Variante, Wuhan-Variante, Südafrika-Variante, Omikron-Variante, 30-Coronavirus-Mutationen, Vogelgrippe, Schweinegrippe, Herpes, HIV, Hepatitis, Gelbfieber, Diphtherie, Malaria, Meningokokken, Typhus, Cholera, Dengue, Japan B-Encephalitis oder Tollwut. ...

Wenn sie gegen den falschen Virus oder die falsche Variante geimpft sind, dann ist die "Impfung" klarerweise mehr oder weniger sinnlos. Gegen alle Viren und Varianten kann man sich aber nicht impfen lassen und würde das vermutlich auch nicht lange überleben.

**16. Positive Tests sind keine "Inzidenz"**

*"Das, was die „Experten“ der Ärztekammer als „Inzidenz“ bezeichnen, ist nicht die Häufigkeit einer Erkrankung, sondern die Häufigkeit eines positiven Corona-Tests. Der Nachweis eines Erregers ist jedoch nicht zwangsläufig mit einer Infektion oder Erkrankung verbunden."*

Qu: OTS-Presseaussendung Ärztegruppe zerlegt "Faktencheck" ihres Kammerpräsidenten Szekeres vom 25.1.2022

**17. PCR-Tests sind nicht zur Diagnose geeignet,**

da erstens fehleranfällig und zweitens mit einer geringen Aussagekraft über die Krankheit und den eventuellen Krankheitsverlauf.

**Dr. Anthony Fauci** (oberster Chef der Gesundheitsbehörde, Krisenstab und Berater des Präsidenten der USA) erklärt am 30.12.2021 auf MSNBC **die Untauglichkeit des PCR-TESTS zum Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus:** *"Covid-PCR Tests bewirken nicht das, was man denkt". „Die einzige Art und Weise, ob es (das Virus) übertragbar ist, ist nur möglich, wenn man nachweisen kann, dass ein lebendes vermehrbares Virus in dir ist. Und der PCR-Test kann dies nicht feststellen. Der PCR-Test stellt nicht das Vorliegen oder Fehlen des Virus fest. Das Virus kann tot sein oder inaktiv und folglich nicht übertragbar. Deshalb ist es vollkommen verständlich, warum die Menschen darüber in Verwirrung geraten können.“*

Neuerliche **Strafanzeige von Konstantin Haslauer**, wohnhaft in 1110 Wien, gegen die

gesamte österr. Bundesregierung eingebracht. Der Fall Fauci deckt alles auf. Auf 54 Seiten wurde der Betrug der PCR & Antigentest durch Hilfe der CDC "Centers for Disease Control and Prevention" und als Repräsentant der USA Regierung Jo Biden, Herr Dr. Anthony Fauci, aufgedeckt. **Weder PCR noch Antigentest können feststellen, ob jemand ansteckend ist. Niemand kann bei einem positiven Fall sagen - wie lange die Testperson schon positiv war!**

Damit sind alle Grundlagen der sogenannten Pandemie hinfällig. Der PCR Test war das einzige Indiz für eine Pandemie. Ohne PCR-TEST keine Pandemie. Dies ist der letzte Schlüssel, der ultimative Beweis, dass die Maßnahmen alle sofort aufgehoben werden müssen.

(Exkurs: Im November 2021 ist das Testsystem "Österreich testet" zusammengebrochen. Nicht nur bei der Anmeldung zu den PCR-Tests gibt es Probleme, sondern auch mit der Lieferung der Ergebnisse. Testauswertungen dauern in manchen Bundesländern 30 Stunden oder länger. Die Auswertungen gilt aber nur 72 Stunden ab Probenabnahme, in Wien sogar nur 48 Stunden);

"... *"Die WHO hat ebenfalls erkannt, dass sich ein positiver PCR-Test nicht zur Diagnose einer Infektion eignet und hat daher im Januar 2021 ihre diesbezüglichen Richtlinien geändert. Wir berichteten im vorigen Link. Die WHO fordert, dass positiv Getestete erst dann als Infizierte gelten, wenn sie neben einem positiven Test noch weitere Kriterien erfüllen: Sie müssen zuallererst einmal Symptome aufweisen und mit einem an Covid-19 Erkrankten Kontakt gehabt haben. Darüber hinaus müsse laut WHO die Art der Probe berücksichtigt werden, der Zeitpunkt der Probenentnahme und die Spezifikationen des jeweiligen Tests. ..."*

Qu: zentrum-der-gesundheit.de vom 11. Nov. 2021

Rechtsgutachten der Fachanwältin für Medizinrecht, Rechtsanwältin Beate Bahner:

*"Der PCR-Test ist ein geniales und nobelpreisgekröntes Diagnose- instrument.*

*Er ist allerdings nicht imstande, ein vermehrungsfähiges Virus nachzuweisen, weil er nicht zwischen vermehrungsfähigem und nicht vermehrungsfähigem Agens im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektions- schutzgesetz (im Folgenden IfSG) unterscheidet. Der PCR-Test ist lediglich geeignet für den Nachweis winzigster Viruspartikel oder toter Virusreste, nicht jedoch für den zuverlässigen und alleinigen Nachweis eines vermehrungs- fähigen, also lebenden Virus und damit einer akuten Infektion i.S.d. § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 5 IfSG. ...*

*Der Begriff „Infektion“ ist in § 2 Nr. 2 IfSG definiert: Danach ist eine Infektion „die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung und Vermehrung im menschlichen Körper“.*

*Der Begriff „Krankheitserreger“ ist in § 2 Nr. 1 IfSG definiert:*

*Im Sinne dieses Gesetzes ist Krankheitserreger: ein vermehrungs- fähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann, ...*

*Der Begriff „übertragbare Krankheit“ ist in § 2 Nr. 3 IfSG definiert: Danach ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit. ...*

**Der PCR-Test ist im Übrigen bei gesunden Menschen nur für Forschungszwecke und gerade nicht für diagnostische Zwecke zugelassen. Es ist also bereits unzulässig, Millionen gesunde Bürgerinnen und Bürger überhaupt einem PCR-Test zu unterziehen. ... Tatsächlich gibt es keinen einzigen Test, der das SARS-CoV2 Virus und eine Infektion mit diesem Virus nachweisen kann!"**

S. 25: **Ein PCR-Test kann keine Viruslast nachweisen.**

S. 34: **"Damit wird der PCR-Test seit April 2020 in medizinisch beispielloser Weise für Zwecke missbraucht, die nichts mit der Corona-Krankheit und auch nichts mit Gesundheitsschutz zu tun haben."**

Qu.: Rechtsanwältin Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht, Heidelberg, BRD

#### 18. **Mund-Nasen-Schutzmasken filtern nur wenige Viren aus der Atemluft,**

sind dafür aber gesundheitsschädlich. Die Maske ist ein Symbol der Unterdrückung und steht für "Klappe halten";

Artikel:

\* Kein Infektionsschutz durch Masken - schon gar nicht bei Kindern!

\* FFP2-Maskenpflicht gefährdet mehr als dass sie nützt.

\* Doktorarbeit der TU München: Schon eine einfache OP-Maske führt zu vermehrter CO<sub>2</sub>- Rückatmung und erhöht den CO<sub>2</sub> Partialdruck bei gesunden Nichtraucherern um ca. 5.6 mmHg (ca. 14%).

Qu.: Webseite Dr. Wolfgang Wodarg, (Arzt, Ex-SPD-Bundestags- abgeordneter, jetzt DieBasis)

19. **Der 1-Meter- bzw 2-Meter-Abstand gilt auch im Freien, aber nicht in Bussen.**  
Der 1-Meter bzw 2-Meter-Abstand (= Babyelefant bzw. doppelter Babyelefant) gilt auch im Freien, obwohl die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung der Krankheit im Freien sehr gering ist.  
Hingegen gilt der Mindestabstand nicht in öffentlichen Bussen, Straßenbahnen und U-Bahnen, wo sich die Menschen in den Stoßzeiten zusammenquetschen müssen, weil zu wenig Platz ist.  
In Flugzeugen gibt es keinen Mindestabstand zwischen den Passagieren, da ja die "Freiheit über den Wolken grenzenlos" sein soll.  
Die COVID-Maßnahmen der Regierung sind daher widersprüchlich und sinnlos.  
Unser Vorschlag wäre (wenn schon), dass ein empfohlener Mindestabstand dort gelten sollte, wo die Übertragungswahrscheinlichkeit am Größten ist, nämlich in den öffentlichen **Verkehrsmitteln. Denn dort atmen alle Menschen die gleiche Luft vom Fahrgastraum.**
20. **Die 3G-Regel sowie der "Grüne Pass" sind aus Datenschutzgründen abzulehnen** und bringen ohnedies nur wenig. Das "Contact-Tracing", also die Kontaktpersonenverfolgung der Kontakt 1- und Kontakt 2-Personen, ist ein besonders gravierender Eingriff in die Privatsphäre - somit in die Grundrechte - und daher abzulehnen.  
Außerdem ist nichts GRÜN am "Grünen Pass" (Der Impfpass ist nämlich gelb);
21. **Die 2G-Regel wurde im Non-Food-Handel viel zu spät aufgehoben.**  
Die 2G-Regel wurde am 12. Feb. 2022 im Non-Food-Handel aufgehoben. Handelsverband-Geschäftsführer Rainer: Der Handel werde „nicht mehr Polizei spielen müssen“. Für viele Handelsbetriebe ist das aber zu spät. Sie haben bereits ihren Betrieb für immer geschlossen.
22. **Schulschließungen passen nicht mit der Ausbildungspflicht zusammen.** Sie sind auch nicht sinnvoll, da Kinder und Jugendliche nur selten an COVID erkranken und wenn dann nur milde Verläufe haben. Die Kinder verlieren aber durch das Betretungsverbot der Schule unwiederbringlich wertvolle Unterrichtszeit und viele soziale Kontakte
23. **Kinder:**  
Die Tagesstruktur der Kinder ist mit den Schulschließungen zusammengebrochen. Die Kinder wurden oft nicht nur von den Kinderschutzeinrichtungen im Stich gelassen, sondern oftmals auch von ihren Eltern. Die Kinder konnten und können kein Sozialverhalten mehr lernen und waren suizidgefährdet. Die psychischen Störungen und die Traumatisierung der Kinder hätten vermieden werden können. Familien, die schon in normalen Zeiten sehr belastet sind, sind nun komplett unter die Räder gekommen. Die Kinder- und Jugendhilfe war größtenteils im Home-office. Der Schaden, den man den Kindern mit den Corona-Maßnahmen zufügt, ist größer, als mit einer Viursinfektion.  
Die Regierungskoalition von ÖVP und Grünen (unter Mitwirkung von SPÖ und NEOS) plante dennoch die verpflichtende Kinderimpfung **für alle Kinder ab 14 Jahren und zwar ab 1.2.2022. Dies war überraschend, da Kinder nur selten an COVID / Corona erkranken und selbst dann nur einen leichten Verlauf der Krankheit haben.** Wozu also die Kinder dem enormen Gesundheitsrisiko eines gentechnischen Experiments aussetzen? Wieso entscheidet der Staat über die Körper der minderjährigen Kinder?  
Die Impfpflicht für Kinder wurde am 16.1.2022 von ÖVP-Grünen abgesagt. PS: In der EMA-Datenbank gibt es bereits 64 (!) Kinder, die zeitnah zur Covid-19-Injektion verstorben sind. Waren die Corona-Impfungen grob fahrlässig? Wurde ihr Tod bewußt in Kauf genommen?
24. **Amtsvorstand + 2 Stellvertreter in Innsbruck legten ihren Ämter zurück.**  
*"Der Amtsvorstand des Amtes Allgemeine Bezirks- und Gemeindeverwaltung, quasi der Bezirkshauptmann Innsbrucks, legte „mit sofortiger Wirkung“ sein Amt zurück. Auch seine Stellvertreter sagten dankend ab. Grund: Permanenter Personalmangel. Und nun steht auch noch die Impfpflicht vor der Tür! ... Denn nicht nur Asen trat zurück, sondern eine Stunde später auch seine Stellvertreterin, die per Gesetz seine Agenden hätte übernehmen sollen. Nach ihrer Absage wäre als nächstes Thomas Jenny zum Zug gekommen, der langjährige Leiter des Innsbrucker Strafamtes. Doch auch er sagte schriftlich ab. Drei Rücktritte in der*

*hohen Stadtverwaltung binnen drei Stunden – auch das gab es in Innsbruck noch nie. ..."*  
Qu.: Kronenzeitung vom 28.1.2022  
PS: Bravo! Die Nationalratsabgeordneten und Bürgermeister sollten sich ein Beispiel an Innsbruck nehmen und ebenfalls zurücktreten.

25. **Ministerin Mag. Karoline Edtstadler (ÖVP) fordert die "Impfpflicht":** Die EU- und Verfassungsministerin Mag. Karoline Edtstadler (ÖVP), die (z.B. am 30.11.2021) eine Impfpflicht des österreichischen Volkes forderte, hat weder Artikel 1 der Bundesverfassung, noch das Wesen der Demokratie (= Volksherrschaft) verstanden. In einer Demokratie entscheidet das Volk und nicht ein Minister der Staatsverwaltung ("Regierung"). Das gilt auch für die ÖVP, SPÖ, Grüne und Neos im Nationalrat, mit deren Stimmen die Impfpflicht ab 5. Feb. 2022 in Österreich gesetzlich eingeführt wurde.
26. **"Virologen wollen die Leute am liebsten in ein Zimmer sperren, da können sie sich nicht infizieren und niemanden anstecken. Aber dann werden die Leute halt an Depressionen sterben oder verhungern oder verdursten. Wir können nicht nur die virologische Seite berücksichtigen."**  
Der Spruch stammt vom Salzburger Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer am 10. Nov. 2021. Alle Leute in ein Zimmer einzusperren, mag für Virologen die Lösung sein. Diese geht aber vollkommen an der Lebensrealität vorbei.
27. **Der Corona-Panikmodus in Österreich läuft seit März 2020.**  
Die Regierung verbreitet Angst und Schrecken. Das Kalkül der Regierungskoalition ist einfach: Wenn die Leute irrsinnig viel Angst haben, dann werden sie sich irgendwann breitschlagen lassen.  
Schon alleine deshalb entstehen im Volk psychische Krankheiten wie z.B. Depressionen und Vereinsamung, bis hin zu Selbstmorden. Die Leute halten das einfach nicht mehr aus.
28. **Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)**  
hat bereits über 28 COVID-Verordnungen oder VO-Bestandteile aufgehoben (z.B. die maximale Teilnehmerzahl bei Begräbnissen). D.h. die Bundesregierung hat bislang mit vielen rechtswidrigen Verordnungen agiert und ist immer noch im Amt.  
Der Verfassungsgerichtshof hat nun am 26. Jänner 2022 im Verfahren V11/2022 viele detaillierte Fragen zur COVID-Krankheit an Gesundheitsminister Mückstein gestellt, z.B. **"Aufschlüsselung nach Personen, die an COVID-19 verstorben sind, Personen, die mit COVID-19 verstorben sind, und Personen, die (asymptomatisch) mit SARS-CoV-2 verstorben sind."** oder **"Um welchen Faktor reduziert das Tragen einer FFP2-Maske in geschlossenen Räumen bzw. im Freien das Ansteckungs- bzw. Übertragungsrisiko?"** oder **"Um welches Maß vermindern eine Erstimpfung, eine Zweitimpfung und eine Drittimpfung das Risiko, wegen COVID-19 auf einer Normalstation bzw. auf einer Intensivstation hospitalisiert zu werden bzw. an COVID-19 zu versterben?"**  
Die Klage wurde vom VfGH abgewiesen mit der Begründung, der Gesundheitsminister habe es zum Zeitpunkt seiner Entscheidung nicht besser gewußt und er habe sich auf die Leute verlassen können (die von ihm selbst eingesetzt wurden).  
Bei der mündlichen Verhandlung am VfGH wurden übrigens Ungeimpfte - die nicht genesen oder getestet waren - nicht als Zuschauer zugelassen (siehe => mobbing-konkret vom 13.3.2022). Dabei sind die hoffentlich 3-fach gegen COVID gespritzten VfGH-Richter doch hoffentlich vor COVID geschützt oder?
29. **Tiefe Spaltung der Gesellschaft:**  
Mit der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wird das österreichische Volk seit 15. Nov. 2021 in Geimpfte und Ungeimpfte - mit oder ohne 2G-Nachweis - gespalten. Gesunde Ungeimpfte ohne 2G-Nachweis dürfen nicht einmal mehr einen Christkindlmarkt im Freien besuchen und oftmals auch nicht mehr den eigenen Arbeitsplatz betreten. Sie werden mehr oder weniger zu Hause eingesperrt ("Lockdown"). Die Grund- und Freiheitsrechte gelten in Österreich offensichtlich nicht mehr.  
Österreich ist übrigens das bislang einzige Land in Europa, das einen Lockdown nur für Ungeimpfte eingeführt hat.

30. **Fristlose Entlassung der 14 Mitarbeiter der Klink Hietzing aufgehoben:**  
 Die halbstündige Pausen-Feier zur Verabschiedung eine pensionierten Mitarbeiterin war keine Party und fand jedenfalls ohne Alkoholgetränke statt. Jene 14 Mitarbeiterinnen des Krankenhauses Wien-Lainz (jetzt "Klinik Hietzing"), die wegen Verstößen gegen die Corona-Regeln im Zuge einer Pensionierungsfeier im heurigen Februar fristlos entlassen worden waren, müssen wieder eingestellt werden bzw. haben Anspruch auf Schadenersatz. Ein entsprechendes Urteil fällt nun ein Senat des Arbeits- und Sozialgerichts. Die Stadt Wien muss alle 14 wieder einstellen und ihnen für die Zeit der ungerechtfertigten Entlassung Entgeltersatz bezahlen. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Stadt Wien überlegt noch in Berufung zu gehen. PS: Jedenfalls wird man die angebliche Pandemie nicht besser bewältigen, indem Mitarbeiter von Spitäler entlassen werden.
31. **Apres-Ski Lokal "Kitzloch" in Ischgl & das Corona-Glück:**  
**März 2020:** *"Das "Kitzloch" und Ischgl waren zu Beginn der Pandemie international in die Schlagzeilen geraten, nachdem sich dort zahlreiche Gäste und Mitarbeiter mit dem Coronavirus infiziert hatten."* Qu. KURIER vom 30.12.2021  
**27.12.2021:** *"Im Ischgler Corona-Superspreader-Hotspot "Kitzloch" schert man sich offenbar einen Dreck um die vorgeschriebene Gästeregistrierung. ..."* Qu. Facebook-Posting des Kabarettisten Markus Koschuh  
**30.12.2021:** 3 weitere Mitarbeiter sind Corona-positiv  
**1.1.2022:** Fünfter Corona-Fall eines "Kitzloch"-Mitarbeiters. Qu. Die Presse vom 1.1.2022  
**13.1.2022:** Wirtschaftshilfen: ... *"Die Gesellschaft hinter dem Hotel, zu dem das berühmte Ischgl Kitzloch gehört, erhielt immerhin 1,03 Millionen Euro an Staatshilfen für 2021 und 2020."* Qu.: Der Standard vom 13.1.2022  
 Anmerkung Red.: Lieber Steuerzahler & Steuerzahlerinnen!  
 Nur damit Sie wissen, warum Sie soviel Steuern zahlen und wie sinnlos das ist. Da gibt es Profiteure, die mit der Corona-Krise und den Staats- subventionen noch gute Geschäfte machen. Und unser Ex-Finanz- minister Gernot Blümel (ÖVP) sagte dazu: "Koste es was es wolle." Naja, ist ja nicht sein Geld, das hier verpraßt wird.
32. **Kein Steuergeld mehr für die gentechnischen Experimente des Staates!**  
 Alleine für 2022 und 2023 hat der Staat Österreich 910 Millionen Euro (= 12,5 Milliarden Schilling) für den Kauf von Impfdosen geplant, sehr zur Freude der Pharmabranche. Bezahlen müssen das alles die österreichischen Steuerzahler, obwohl sie bisher keine Zustimmung dazu gaben. Es gab nämlich keine Volksabstimmung. Die Staatsverschuldung Österreichs stieg bereits um 35 Mrd. € im Jahr 2020 an und wird um ca. 30 Mrd. € im Jahr 2021 weiter ansteigen. Die Staatsverschuldung Österreichs wird 2021 auf 90% vom BIP steigen. (Die EU erlaubt eigentlich nur 60% vom BIP). Die Staatsbürger heißen deshalb so, weil sie für den Staat "bürge", ob sie wollen oder nicht;
33. **Regierungsparty im ORF-Zentrum nach "Licht ins Dunkel - Gala" am 24.11.2021:**  
 Die Bundesregierung - mit dem damaligen Bundeskanzler Alexander Schallenberg, Vizekanzler Werner Kogler und Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein, Elisabeth Köstinger, Arbeitsminister Martin Kocher (3-fach geimpft), Europaministerin Karoline Edtstadler (3-fach geimpft), der Bundespräsident Alexander Van der Bellen (1-fach geimpft) und einige Promis mehr feierten am 24.11.2021 ohne Maske und ohne Abstand eine Aftershow-Party nach der "Licht ins Dunkel - Spendengala"-Sendung . Die Videos zeigen, wie sie alle zum Opus-Lied "Live is Life" im ORF-Zentrum klatschten und tanzten. Die Bundesregierung wurde bereits mehrfach angezeigt, darunter auch von einem ÖVP-Gemeinderat und Rechtsanwalt aus Sollenau (NÖ). Der ORF rechtfertigt sich so: *"Die 'Licht ins Dunkel'-Gala ist – wie alle ORF-Studiosendungen – eine TV-Produktion und keine Veranstaltung."* Und weiter: *"Es dauerte ungefähr 35 Minuten, bis die letzten anwesenden Politikerinnen und Politiker sowie Prominente, die an den Spendentelefonen saßen (Erg.: und bei der Sause tanzten), den ORF verlassen hatten."* PS: Die österreichische Bevölkerung bleibt laut Corona-Maßnahmenschutz-Verordnung der Bundesregierung von 22.11. bis mindestens 12.12.2021 zu Hause eingesperrt.
34. **Hugo Portisch war Impf-Testimonial.  
 Er starb kurze Zeit nach der Impfung.**

Hugo Portisch sollte eine Gallionsfigur der Impfbefürworter in Österreich sein. Portisch setzte sich leidenschaftlich für COVID-Impfungen ein. In Fernsehspots war zu sehen, wie er sich im Februar 2021 impfen ließ.

Hugo Portisch starb am 1.4.2021, 5 Wochen und 6 Tage nach seiner 2. BIONTECH/Pfizer Impfung. 1. Impfung: 25.1.2021 (?), 2. Impfung: 19.2.2021 (sein 94. Geburtstag). (Danach sucht man auf wikipedia vergeblich.)

Nach seinem Tod wurden alle Impfspots mit Hugo Portisch gelöscht.

35. **Dompfarrer des Wiener Stephansdoms hat kein Mitleid mit Ungeimpften:** "Der Dompfarrer (Pfarrer des Wiener Stephansdomes) Toni Faber hat öffentlich und per Video dokumentiert (Youtube) gesagt, dass **„er mit Ungeimpften kein Mitleid habe.“** Gemeint ist offenbar, Menschen die sich der sogenannten "Coronaimpfung" verweigern (sie können ja gegen Pocken, Masern, Kinderlähmung, Tuberkulose, FSME geimpft sein). Der Dompfarrer übt ein Kirchenamt gemäß Canones 146 ff aus. Er ist Priester und somit Kleriker gem. CIC. Aus den in der Folge zitierten Canones gehen folgende Klerikerpflichten heraus, gegen die er mit dieser öffentlichen Äußerung verstossen hat.  
ad Can. 276 — § 1. und 2: ... Die pauschale Verweigerung des "Mitleids" gegenüber einer bestimmten Personengruppe verstößt ganz allgemein gegen das Vierte Gebot.  
ad Can. 287 — § 1. ... Es ist einem Kleriker zuzumuten und auch seine Pflicht, Propaganda und Demagogie seitens politischer Organe und der Massenmedien kritisch zu hinterfragen und diesen zu widerstehen.  
Im Wesen (siehe Thomas von Aquin "De ente et de essentia") ist der Dompfarrer mit dieser seiner Äußerung öffentlich vom katholischen Glauben abgefallen.  
Nach Canon 194 , Paragraph 1, Punkt 2 ist strafbar, „*wer vom katholischen Glauben oder der Gemeinschaft der Kirche öffentlich abgefallen ist.*“  
Kirchenrechtlich ist es wenig erheblich ob die „Ungeimpften“ katholisch oder akatholisch sind. Auszugehen ist, dass sicherlich ein guter Teil dieser Gruppe katholisch getauft sind. Eine Verweigerung des Mitleids Getauften gegenüber ist besonders strafverschärfend. Es liegt daher zumindest die Strafe der Suspension gem Canon 1333 nahe, wenn nicht sogar der Exkommunikation oder einer Sühnestrafe gem Canon 1336, Punkt 2 (Amtsentzug). ..."  
Qu.: Unser Mitteleuropa, Dr. Harald Sitta von 21.11.2021
36. **Kirchenaustritte in Österreich stiegen 2021 um 22,7% gegenüber dem Vorjahr, wegen Corona!**  
Insgesamt traten im vergangenen Jahr 72.055 Personen aus der römisch-katholischen Kirche in Österreich aus.  
Paul Zulehner: Die Kirche hat viele Impfgegner irritiert. ... Impfgegner hat gestört, dass man sich im Stephansdom impfen hat lassen können und dass sich der Papst impfen hat lassen. Impfgegner können nicht aus der Republik austreten, aber aus der Kirche. In der Pandemiezeit sind viele wegen der Position der Kirche ausgetreten.  
Qu.: Ö1-Mittagsjournal vom 12. Jän. 2022  
PS: Die Kirche kann sich entscheiden, entweder weiterhin sich von Kirchenbeiträgen finanzieren oder über Staatssubventionen.
37. **Die Gewerkschaft (ÖGB) schaut der Quälerei am Arbeitsplatz zu:**  
Die Gewerkschaft (ÖGB) schaut der Quälerei der Arbeitnehmer mit Maske und Tests, der Arbeitsplatzvernichtung und der Kurzarbeit in der Coronakrise mehr oder weniger tatenlos zu. **Bislang gab es noch keinen einzigen Streik** gegen die Corona-Betriebsschließungen, 3G- oder 2G-Regel, die FFP2-Maskentragepflicht am Arbeitsplatz, usw. in Österreich. Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in Österreich steigt und steigt.  
Man hat fast den Eindruck, dass sich der ÖGB von seiner schweren Krise aufgrund des Finanz-Spekulationsskandals im Jahr 2006 noch nicht erholt hat. Der ÖGB hat damals hohe Geldbeträge - angeblich 2 Milliarden Euro an Streikgeldern - dafür verwendet, um die BAWAG P.S.K. zu retten. Seitdem dürfte die Streikkassa des ÖGBs ziemlich leer sein. Das hilft den arbeitslosen Arbeitnehmern aber auch nicht weiter.
38. **Die internationalen Medien stellen Österreich bereits an den Pranger.**  
**CNN:** "*Austria plans to become the first country in Europe to make Covid-19 vaccinations mandatory for all eligible people. ... The move comes only days after Austria took the step, unprecedented in Europe, of imposing lockdown measures for all those age 12 and older who*

are not fully vaccinated against Covid-19. Under those measures, which came into force on November 15, the unvaccinated were ordered to stay at home except for a few limited reasons, with the rules policed by officers carrying out spot checks on those who were out and about. ... Once it goes into effect in February, Austria's Covid-19 vaccination mandate will be the most stringent measure to control the coronavirus through vaccination yet seen in Europe. ...” Qu. CNN, 19. Nov. 2021

**New York Times:** "Austria Announces Covid Vaccine Mandate, Crossing a Threshold for Europe. The extraordinary step shows that governments desperate to safeguard public health and economic recoveries are increasingly willing to push for once unthinkable measures. ... But it also showed that increasingly desperate governments are losing their patience with vaccine skeptics and shifting from voluntary to obligatory measures to promote vaccinations and beat back a virus that shows no sign of waning, rattling global markets at the prospect that still tentative economic recoveries will be undone. ... With its latest move, Austria significantly moved ahead of other European countries that have inched up to, but not crossed, a threshold that once seemed unthinkable. The announcement drew an immediate threat of violent protest this weekend by leaders of anti-vaccine movements and the far-right Freedom Party, which compared the government's latest mandates with those of a dictatorship. ...” NY Times, 19. Nov. 2021

**The Guardian:** "Austria plans compulsory Covid vaccination for all. ... Those refusing to be vaccinated are likely to face administrative fines, which can be converted into a prison sentence if the fine cannot be recovered. ... The country has the lowest vaccination rate in western Europe, with 66% of its population fully vaccinated. ... Those who have got their second jab will in the future only be considered fully immunised for seven rather than nine months, and can get their booster shot after four months. ... The former chancellor Kurz, who resigned amid a corruption inquiry in mid-October, had assured the public in July that “for everyone who is vaccinated, the pandemic is now over”. “No one wants a lockdown, it is a crude instrument,” said Austria's Green health minister, Wolfgang Mückstein, on Friday. “But it is the most effective instrument that we have available”. ...” Qu. Guardian, 19. Nov. 2021

**Aljazeera:** "Austria imposes full COVID lockdown, makes vaccination mandatory. ... Austria will become the first country in Western Europe to reimpose a full coronavirus lockdown to tackle a new wave of infections and will require its whole population to be vaccinated by February, its government has said. ... But the chancellor said on Friday that those who refused to be vaccinated would now face fines, adding the details would be finalised in the coming weeks. “For a long time, the consensus in this country was that we didn't want mandatory vaccination,” Schallenberg said. “For a long time, perhaps too long.” ...” Qu. Aljazeera, 19. Nov. 2021

**Politico:** "Austria becomes first Western country to resort to mandatory coronavirus vaccination. ... Chancellor Alexander Schallenberg announced Friday that COVID-19 vaccination would be mandatory in the Alpine republic from February 2022. That makes Austria the first European country — and one of the first in the world — to impose compulsory coronavirus vaccination. ... The decision by Schallenberg, who has only been in the job for just over a month after predecessor Sebastian Kurz stepped down amid a sleaze investigation, marks a dramatic escalation in Vienna's policy response after Austria's fourth coronavirus wave went ballistic.” Qu.: Politico, 10. Nov. 2021

Anm. der Red.: Naja, nach solch vernichtenden internationalen Medienberichten, hat die Tourismuswirtschaft Österreichs jetzt ordentlich etwas zu tun und sie wird den Absturz der Touristenzahlen im Wintertourismus dennoch nicht verhindern können. Das paßt der Regierung offensichtlich ins Kozept, den maximalen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schaden für Österreich anzurichten.

Hier nun die Zahlen:

""Coronabedingte Betriebsschließungen und internationale Reisebeschränkungen haben dem Tourismus in Österreich auch im Jahr 2021 stark zugesetzt", fasste Statistik-Austria-Generaldirektor Tobias Thomas am Mittwoch zusammen. ... Der heimische Tourismus hat auch im zweiten Coronajahr 2021 massive Einbußen erlitten. Das verdeutlichen die vorläufigen Daten der Statistik Austria. Demnach brachen die Nächtigungen gegenüber 2020 nochmals um fast 19 Prozent auf 79,57 Millionen ein. **Das war um 48 Prozent weniger als im Jahr vor der Pandemie (2019).** ..."

### 39. Die Silvester-Sperrstunde 2021-2022 war schon um 22 Uhr! Scherz oder?

Nein. Die ÖVP-GRÜNE-Regierungskoslition meint das ernst.

Mit der Silvester-Regelung sollen sich Gäste nur bis 22 Uhr anstecken können und nicht bis 1 Uhr nachts. Der Unterschied liegt auch darin, dass die Urlauber, Hotel-, Wirtshaus- und Partygäste in der Silvesternacht nicht zuviel Freude entwickeln sollen.

Die Hoteliers sind sehr erbost, da sie allein in der Silvesternacht einen Umsatzverlust von bis zu 100.000 Euro erwarten. Vielen Wirtsleuten stehen die Tränen in den Augen. (Die Wirtschaftskammer sagt jetzt lieber nichts.)

Ab 5. Feb. 2021 wird die Sperrstunde in der Gastronomie In Österreich - mit der Ausnahme Wien - von 22 Uhr auf 24 Uhr verlegt.

**40. Selbstbehalte & Abgaben für Ungeimpfte werden diskutiert.**

Da wäre dann als nächster Schritt die Einführung von Selbstbehalten für Raucher, Alkoholiker, Handytelefonierer, Extremsportler, usw.. Das würde zu einer kompletten Entsolidarisierung der Gesellschaft führen.

Die NÖ-Ärzttekammer schlägt eine Pandemie-Abgabe für Ungeimpfte vor, mit einem ähnlichen Ergebnis der Entsolidarisierung der Gesellschaft. Der Vizepräsident der niederösterreichischen Ärztekammer, Gerrit Loibl, schlägt 90 - 100 € pro Monat pro Person vor. (Abgesehen davon, sollte sich die Ärztekammer für eine offene Diskussion zur Heilung der Corona-Krankheit einsetzen und nicht für Steuer- und Abgabepolitik.)

**41. Unter dem jetzigen Corona-Regime ist keine Planbarkeit der Zukunft möglich:**

Konnte man früher 10-20 Jahre vorausplanen, so hat sich der Planungshorizont zur Zeit auf die nächsten 2 Wochen reduziert. Man weiß ja leider nicht, welche Verordnungen der Gesundheitsminister dann herausgibt, ob man noch ins Ausland auf Urlaub fahren kann, ob man Oma und Opa im Altersheim besuchen kann, mit wievielen Freunden man sich zu Hause treffen kann, ob man beim Wirten ein Bier trinken kann und sein Lokal überhaupt betreten darf, ob man seine geplanten Behandlungen und Operationen erhalten wird, usw.;

Die Wirtschaft reagiert auf diese Unsicherheiten mit einem Investitionsstopp.

Die Menschen reagieren auf Unsicherheiten mit Sorgen, Ängsten und Frustrationen. Wir sind hingegen für viel mehr Planungssicherheit für Wirtschaft und Menschen und daher für ein Ende der Corona-Maßnahmen.

**42. Ab 5. März 2022 beginnen große Lockerungen:**

\* Die 2G- und 3G-Regel werden - außer bei Pflegeheimen und Krankenhäusern - aufgehoben.

\* KEINE FFP2-Maskenpflicht mehr, außer in öffentlichen Verkehrsmittel, Supermärkten, Apotheken und Krankenhäuser.

\* Für Nachtgastronomie gilt wieder die normale Sperrstunde.

\* Veranstaltungen dürfen wieder uneingeschränkt stattfinden.

\* In Schulen fiel die Maskenpflicht erst per 25. April 2022.

**Aber ACHTUNG:**

1. Das bis 31. Mai 2022 ausgesetzte Impfpflichtgesetz **gilt ab 1. Juni 2022 wieder voll!** Der Druck aus der Gesellschaft (z.B. Demonstrationen, Auto-Korsos, diverser Volksbegehren und Klagen) ist so groß, dass mit einer Aufhebung des Impfpflichtgesetzes per 15.3.2022 gerechnet wurde. Immerhin kam eine Aussetzung des Gesetzes zunächst bis 31.5.2022.

2. Wien ist anders: Im Bundesland Wien gelten meist strengere Regeln.

3. Nur bis Ende März 2022 bleiben die Tests gratis.

4. Die Pandemie ist - laut Koalition - nach 2 Jahren immer noch nicht vorbei. Die Maßnahmen werden derzeit nur auf "stand-by" geschaltet, so Gesundheitsminister Wolfgang Mückstein.

5. **Das CoV-Maßnahmengesetz** wird voraussichtlich Ende April 2022 **bis Mitte 2023 verlängert werden.**

**43. Der Gesamtschaden für Österreich liegt vermutlich bei ca. 100 Milliarden €:**

\* Davon wurden vom Staat bereits 43 Milliarden € an Subventionen ausbezahlt.

\* Die Kredite an die Gastronomie und Hotellerie sind für den Staat schwer eintreibbar, weil viele Betriebe vor der Pleite stehen. Also werden noch einige Milliarden an Schadensvolumen dazukommen.

\* Auch wurde ca 1 Milliarde € für die Impflotterie geplant, die aber nun doch nicht kommt. Das Steuergeld will die Koalition an Polizei und Bundesheer ausschütten, aber leider nicht als Haftentschädigung für die Ungeimpften im Lockdown.

\* Dadurch, dass viele Betriebe derzeit Verluste schreiben, wird auch das Steueraufkommen

des Staates deutlich sinken.

\* Die hohen Arbeitslosenzahlen werden noch längere Zeit bestehen bleiben.

**44. Eine Abwahl der demokratieverhindernden Parteien ist dringend geboten.**

Alle Parlamentsparteien - also ÖVP, SPÖ, FPÖ, GRÜNE, NEOS - haben dem 1. COVID-Maßnahmengesetz im März 2020 zugestimmt. Die ebenso fragwürdige Verlängerung wurde ohne gesundheitliche Notwendigkeit von der Parlamentsmehrheit durchgewunken.

Wir fordern echte demokratische Entscheidungen durch das Volk mittels Volksabstimmungen und wir fordern die Einhaltung der Grundrechte.

Was kann und soll jeder Bürger nun tun? Die Bürger sollten bei der kommenden Bundespräsidentenwahl 2022 einem tatsächlich demokratischen Kandidaten ihre Stimme geben. Das würde sehr viel in Richtung Volksherrschaft verändern. Nur so kommen wir weg von der internationalen Konzernwirtschaftsdiktatur, hin zu einer österreichischen Volksherrschaft, zu einer Demokratie, die ihren Namen auch verdient.

Die Gesundheit jedes einzelnen hat - wie man sieht - sehr viel mit ECHTER-Demokratie zu tun.

Mag. Robert Marschall, Bevollmächtigter des „COVID-Maßnahmen abschaffen“ – Volksbegehrens, Webseite: [www.covid-volksbegehren.at](http://www.covid-volksbegehren.at)

## 66 / 20.06. – 27.06.2022/ Volksbegehren "Keine Impfpflicht"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.467	1,099.491	6,359.012
gültige Unterstützungserklärungen	154	41.200	166.437
gültige Eintragungen	94	15.960	75.731
Gesamtsumme	248	57.160	242.168
Stimmbeteiligung in Prozent	5,55	5,20	3,81

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Wahlfreiheit der medizinischen Behandlung. Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge ein Gesetz beschließen, durch das es verboten wird, Menschen in Österreich einer generellen Impfpflicht zu unterwerfen und/oder Menschen aufgrund ihres Impfstatus in der Öffentlichkeit, in der Arbeitswelt und/oder im Privatbereich zu diskriminieren. Diskriminierungen aufgrund des Impfstatus sollen in diesem Gesetz unter Strafe gestellt werden."

### Bevollmächtigter:

Mag. Florian Höllwarth

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Alexander Scheer

Mag. Karin Sorger

Mag. Gertrud Putz

Valentina Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

Laut Art 3 der Charter der Grundrechte der europäischen Union hat jedermann das Recht nicht zwangsweise einer medizinischen Behandlung unterzogen zu werden. Der Eingriff in dieses Grundrecht ist nur dann zulässig, wenn es sonst keine andere Möglichkeit zum Schutz der Gesundheit der Gesamtbevölkerung und zur Aufrechterhaltung des ordre public gibt.

In der aktuellen epidemiologischen Lage soll eine Impfpflicht gegen SARS-CoV-2 eingeführt werden und hat die Regierung bereits eine Gesetzesvorlage präsentiert, die eine Impfpflicht der Gesamtbevölkerung ab 14 Jahren vorsieht. Es handelt sich hierbei um einen ungerechtfertigten Eingriff in die Grund- und Freiheitsrechte der einzelnen Bürger und Bewohner der Republik.

Auch wenn derzeit die medizinische Infrastruktur durch die fehlgeleitete Politik der Regierung stark belastet ist, bedeutet es nicht, dass die Zwangsimpfung jedes Einzelnen gegen SARS-CoV-2 das einzige zweckmäßige Mittel zur Eindämmung der Pandemie darstellt.

Insbesondere auf Basis der aktuellen Daten über die aktuellen Virusvarianten, kann abgeleitet werden, dass diese die Wirksamkeit der aktuell zur Verfügung stehenden Impfstoffe herabsetzen oder gar aussetzen. Deshalb muss die Gesellschaft und die Politik auf sämtliche zur Verfügung stehenden alternativen Maßnahmen zurückgreifen. Die Gesundheit der Bevölkerung wird in einer Pandemie entscheidend durch die Unterbrechung der Infektionskette geschützt. Und ist es daher wesentlicher festzustellen, ob man infektiös ist, weil die Impfung nicht zwingend vor Infektiosität schützt.

Die Impfung mag zum Selbstschutz wesentlich sein, rechtfertigt jedoch nicht, dass das Recht

des Einzelnen auf Selbstbestimmung durch einen Impfwang verletzt wird, weil nachweislich auch Geimpfte die Infektion weitergeben können.

Darüber hinaus kommt es nachweislich zu Todesfällen und Impfschäden in zeitlich engem Konnex zur Impfung und ist es aufgrund der fehlenden Langzeitstudien und praktischen Unmöglichkeit des Nachweises des Schadens aufgrund der Impfung unverhältnismäßig und fahrlässig eine Impfpflicht anzuordnen.

Aufgrund des individuellen Risikos und des individuellen Nutzen der Impfung für den Einzelnen, muss es eine individuelle Entscheidung jedes Einzelnen bleiben, ob man sich gegen SARS-CoV-2 impfen lässt. Dieses Prinzip war bislang der Generalkonsens in Österreich und ist eben Ergebnis des oben zitierten Grundprinzips der Würde des Menschen. Aus diesem Grund fordern wir, dass der Gesetzgeber dafür sorgt, dass Impfungen generell nicht staatlich erzwungen werden dürfen.

In den letzten Monaten ist die politische Diskussion im Zusammenhang mit der Impfung eskaliert und wurde die Gesellschaft gespalten. Es ist notwendig wieder zu den Grundprinzipien einer liberalen, rechtstaatlichen Demokratie zurückzukehren. Der Gesetzgeber hat die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Impfstatus des Einzelnen sanktioniert werden. Dies soll nicht nur ein Verbot staatlicher Diskriminierung bedeuten, sondern sind (ähnlich den anderen Antidiskriminierungsnormen) Sanktionen gegen Diskriminierung in der Zivilgesellschaft zu verhängen. Aus diesem Grund fordern wir die Diskriminierung aufgrund des Impfstatus unter Strafe zu stellen.

## 65 / 20.06. – 27.06.2022/ Volksbegehren "Rücktritt Bundesregierung"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.467	1,099.491	6,359.012
gültige Unterstützungserklärungen	111	28.897	126.652
gültige Eintragungen	60	10.272	46.060
Gesamtsumme	171	39.169	172.712
Stimmbeteiligung in Prozent	3,83	3,56	2,72

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Nationalrat möge ehestmöglich durch einfaches Bundesgesetz gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG vor Ablauf der XXVII. Gesetzgebungsperiode seine Auflösung beschließen. Hierdurch soll der Weg für die unverzügliche Abberufung der gesamten Bundesregierung und die Ernennung einer Expertenregierung bis zur Durchführung von Neuwahlen freigemacht werden."

### Bevollmächtigter:

Elias Mühlbauer

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Katharina Huber  
Martin Kaser  
Michael Dragomir  
David Mühlbauer

### Begründung des Volksbegehrens:

Dieses Volksbegehren soll uns allen die Möglichkeit geben, der Österreichischen Bundesregierung endlich ein Ende zu setzen. In den zurückliegenden Monaten, spätestens jedoch in der „Corona-Krise“, wurden die Inkompetenz und Verantwortungslosigkeit der Bundesregierung offenkundig.

### Rechtsstaatlichkeit in Gefahr

Die Maßnahmen und Verordnungen zur Eindämmung des Coronavirus sind teilweise verfassungswidrig, nicht verhältnismäßig und menschlich völlig unangebracht. Grund- und Freiheitsrechte werden geknüpft an Zwangsmaßnahmen. Wer sich diesen nicht unterwirft, wird ausgegrenzt oder die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert.

Unser Leben, wie wir es kennen, die Rechtsstaatlichkeit sowie unsere verfassungsgeschützten Grundrechte werden immer mehr beschnitten und sind in Gefahr. *Wir fordern die sofortige Aufhebung aller freiheitsberaubenden Gesetze, Verordnungen und Erlässe und den Verfall aller Anzeigen und Strafen, die auf Basis unklarer Rechtsvorschriften verhängt wurden. Freiheit ist unser höchstes Gut!*

### **Unverhältnismässige Massnahmen**

Die von der Bundesregierung erlassenen COVID-Verordnungen sind nicht evidenzbasiert und eine Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben. Versprochene Schutzmassnahmen wurden nicht umgesetzt. Masken im Freien tragen zu müssen, ist völlig sinnbefreit.

Die verhängte Maskentragepflicht hat keinerlei Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen und ist ersatzlos aufzuheben. Zudem ist das Tragen der Maske vom gesundheitlichen und psychologischen Standpunkt aus kontraindiziert und kann für viele Menschen ein gesundheitliches Risiko darstellen. Jeder Bürger muss selbst entscheiden dürfen, Maske zu tragen oder nicht.

*Wir fordern den Schutz vulnerabler Gruppen, wie es seitens der Regierung versprochen wurde. Angedachte Massnahmen müssen schon vor ihrem Inkrafttreten von einem unabhängigen Gericht auf Verfassungskonformität überprüft werden. Ebenso sind unabhängige Experten zwingend einzubeziehen.*

### **Spaltung der Gesellschaft und Unterdrückung von Kritikern**

Das Volk wird gespalten. Die Grauzone zwischen Befürwortern und Kritikern wird kleiner. Andersdenkende und kritische Geister werden sozial geächtet und ausgegrenzt. Es gibt keinen Konsens über die Massnahmen. Kritische Meinungen werden aber gar nicht erst zugelassen, sondern unterdrückt.

Zudem wird der Eindruck erweckt, dass Medien das Establishment stützen. Regierungstreue Boulevardmedien verunglimpfen Regierungskritiker und investigative Medien.

Um einen Konsens über die Sinnhaftigkeit der Massnahmen zu bekommen, bedarf es die Förderung alternativer und freier Medien.

Transparenz ist die Basis für angemessene Debattenkultur.

*Wir fordern die Wiederherstellung eines öffentlichen Konsenses auf wissenschaftlicher Basis und die Einbeziehung von unabhängigen Experten.*

### **Leiden unserer Kinder und Schwächsten**

Die Massnahmen bringen unseren Nachwuchs in psycho-soziale und seelische Not. Depressive Zustände und Angstzustände sind im Zuge der Pandemie gestiegen. Gerade die Schwächsten trifft es besonders hart.

Kinder mit soziokulturell bedingten oder sonstigen Beeinträchtigungen sind durch den Online-Unterricht direkt benachteiligt. Die Schließung der Schulen und des damit verbundenen Online-Unterricht stellen für Familien, aber vor allem Alleinerziehende, eine zusätzliche Belastung dar.

*Wir fordern den schulischen und universitären Regelbetrieb unverzüglich anzustreben. Menschen, insbesondere Kinder, haben ein Recht auf Bildung.*

### **Undurchdachte Politik zerstört Existenzen**

Die Corona-Politik hat eine bedrohliche Schiefelage, indem sie unsere heimische Wirtschaft geschwächt und Lebensperspektiven zerstört hat. Die Wirtschaftsleistung ist eingebrochen und viele Arbeitsplätze sind in Gefahr. Zick-Zack-Kurse, Unberechenbarkeit und eine kolportierte Angststrategie haben das Fass zum Überlaufen gebracht. Der Mittelstand wird zerstört. Die gesellschaftliche Schere geht weiter auseinander. Die sozialen Unterschiede verstärken sich und die soziale Ungerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft verschärft sich und trägt zu einer Spaltung bei.

Die vollständige Erwerbsfreiheit, so wie es in einer freien Marktwirtschaft üblich ist, ist

wiederherzustellen.

*Wir fordern den sofortigen Stopp der Betretungsverbote, damit Unternehmer wieder wirtschaften können*

### **Land der Berge, Land der Schulden**

Das Vorgehen der Regierung ist nicht nur seelisch und gesellschaftspolitisch eine Belastung, sondern auch für unseren Staatshaushalt. Geld-Umverteilungen, Rekordarbeitslosigkeit, Unternehmensschließungen und Reisebeschränkungen kosten uns Milliarden.

Binnen kürzester Zeit hat man es geschafft, den Schuldenberg auf Rekordniveau heranwachsen zu lassen.

Österreich erleidet gerade den größten Wirtschaftseinbruch seit dem Zweiten Weltkrieg. Wer soll diesen Schuldenberg bezahlen?

### **Fehler im System. Ausbau direkter Demokratie**

Die Repräsentative Demokratie hat diese Situation erst möglich gemacht und uns dieses Chaos eingebracht.

Seit dem Bestehen der zweiten Republik wurden Ministerien und Behörden politisch eingefärbt. „Freunderlwirtschaft“ und Korruption sind leider bereits ein fester Bestandteil dieses Systems geworden. In unserer sogenannten Parteien-Demokratie werden wir alle fünf Jahre für weitere fünf Jahre „entmündigt“.

Leider verkommt diese Parteien-Demokratie innerhalb kurzer Zeit zu einem Marionetten-System, geleitet durch Medien, Konzerne und Banken einer globalistischen Diktatur, die ganz andere Ziele hat als die Mehrheit der Bürger einer freien Republik, was in Zeiten wie diesen ganz offenkundig geworden ist.

*Wir verlangen unser verfassungsgemäßes Recht auf direkte Entscheidungsfindung anzuerkennen, das bewährte Züricher Direkte-Demokratie-Modell mit allen seinen Regeln zu übernehmen und in Verfassungsrang zu heben, denn: Nur Direkte Demokratie ist echte Demokratie! Die Direkte Demokratie soll somit ausgebaut werden.*

## 64 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Stoppt Lebedntier-Transportqual"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	203	45.225	274.940
gültige Eintragungen	126	28.268	151.998
Gesamtsumme	329	73.493	426.938
Stimmbeteiligung in Prozent	7,38	6,68	6,71

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Der Gesetzgeber möge bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen treffen, damit es zu keinem Tierleid beim Schlachtviehtransport mehr kommt und sich die Regierung für entsprechende EU-weite Regelungen einsetzt. Ziele:

Tierleid verringern: Schlachtviehtransporte nur noch vom Bauern zu nächstgelegenen Schlachthöfen.

Fleischtransport mit Hausverstand: Vom Schlachthof wird Fleisch nur noch gekühlt oder gefroren transportiert.

Global denken: Stopp von unnötiger Tiertransportqual auf Europas Straßen."

### Bevollmächtigter:

Gottfried Waldhäusl

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Johann Böck  
Regina Danov  
Konstantin Bank  
Mag. Robert Lagler

### Begründung des Volksbegehrens:

Die ausufernden Lebedntiertransporte von Schlachtvieh in Europa sind ein Armutszeugnis für die EU-Staaten: Täglich sind laut Tierschutzorganisationen etwa 3,8 Millionen Tiere auf den Straßen unterwegs, das sind 1,4 Milliarden (!) pro Jahr. Während das Vieh auf stunden- und tagelangen Fahrten unter verheerenden Bedingungen fürchterliche Qualen durchleidet, machen einige wenige fleischverarbeitenden Großbetriebe enormen Profit.

Viele Tiere werden zu extrem weit entfernten Schlachthöfen transportiert, die Routen führen etwa von Spanien nach Italien (Dauer: 35 Stunden), von Irland nach Spanien (Dauer: 3 Tage) oder von Österreich in die Türkei (7 Tage). Unfälle, Staus und Wartezeiten an heißen Sommer- oder eisigen Wintertagen verlängern die Transportzeiten noch.

Es kommt zu Erschöpfungszuständen, Verletzungen durch den oft massiven Platzmangel (zu kleine Ladeflächen bzw. unzureichende Deckenhöhen), Durst und Dehydrierung bei den Tieren; ganz abgesehen von fehlenden Infrastrukturen bei Notfällen.

Die EU-Gesetzgebung bestimmt, dass Rinder, Schafe und Ziegen bis zu 30 Stunden, Schweine bis zu 24 Stunden ohne Ruhepause transportiert werden können.

Die Folgen sind unendliches Tierleid auf den Straßen. Stresshormonausschüttungen durch die brutalen Transporte „vergiften“ außerdem das Fleisch und schaden letztlich den Konsumenten. Der CO2-Ausstoß durch Tiertransporte steigt enorm etc.

Proteste gehen seit vielen Jahren ins Leere, Kontrollen sind Placebo – Tatsache ist, dass sämtliche bisherigen Änderungsansätze zu kurz greifen.

**Eine Lösung mit Hausverstand** kann nur darin liegen, **dass Lebendtiertransporte von Schlachtvieh in ganz Europa verboten werden, die Tiere unmittelbar am nächstgelegenen Schlachthof zu schlachten sind**, und das **Fleisch** danach nur **noch gekühlt bzw. gefroren transportiert werden dar**

## 63 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Mental Health Jugendvolksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	13	4.668	20.632
gültige Eintragungen	86	20.302	117.499
Gesamtsumme	99	24.970	138.131
Stimmbeteiligung in Prozent	2,22	2,27	2,17

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Mentale Gesundheit ist die Grundvoraussetzung für ein selbstbestimmtes, erfülltes Leben, welches nicht durch Ängste oder Selbstzweifel geleitet wird. Die Situation der psychischen Gesundheit unter Kindern und Jugendlichen hat sich die vergangenen Jahre massiv zugespitzt und durch Covid-19 einen alarmierenden Höhepunkt erreicht. Wir fordern den Bundes(verfassungs)gesetzgeber dazu auf, Maßnahmen im Bereich Mental Health bei der Jugend zu tätigen. Weils darum geht (Jugend-)Leben zu retten!“

### Bevollmächtigter:

Carina Reithmaier

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mira Lobnig  
Sarah Drexler  
Paul Freysinger  
Ines Strohmayer

### Begründung des Volksbegehrens:

*Weil die Antwort auf "Wie geht's dir?" nicht immer "gut" sein muss!*

### Dieses Volksbegehren ist kein GEGEN sondern ein FÜR.

Dieses Volksbegehren ist ein Teil der Initiative "Gut, und selbst?" zur entschiedenen Förderung der psychischen Gesundheit für Kinder und Jugendliche. Mit dieser Initiative wollen wir...

... das Thema psychische Gesundheit **enttabuisieren**, denn es soll genauso normal sein über psychische Belastungen zu reden, wie über Kopfweh.

... **Bewusstsein schaffen**, wo psychische Belastungen anfangen und wie man sich selbst und anderen helfen kann.

... Kinder und Jugendliche **ermutigen**, nicht länger zu schweigen, sondern darüber zu sprechen und sich Hilfe zu holen.

Die folgenden Maßnahmen dieses Volksbegehrens bauen einen Weg um diese Ziele zu erreichen. Hierbei sind alle in Österreich lebenden Personen gefordert, ihren Beitrag zu leisten. Schweigen wir nicht, sondern reden wir! Schauen wir nicht weg, sondern handeln wir!

1. Früherkennung und Prävention durch persönliches Umfeld

Die Früherkennung spielt beim Thema psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen eine große Rolle, da Betroffene früh unterstützt und damit eventuelle dramatische Entwicklungen vorgebeugt werden können. Das frühe Erkennen von psychischen Problemen muss gelernt sein. Mindestens genauso wichtig ist auch die Prävention psychischer Erkrankungen, in dem Kinder und Jugendliche mehr über sich selbst und den Umgang mit Belastungen lernen.

Deswegen braucht es die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, das Angebot von Workshops und Informationsmaterial für Erziehungsberechtigte an der Schule sowie die Etablierung von Peer Coaches. Ein besonderer Schwerpunkt muss auf den flächendeckenden Einsatz von bereits bestehenden evidenzbasierten Mobbing- und Suizidpräventionsprogrammen im Schulalltag gelegt werden.

### **Deswegen braucht es jetzt...**

**... leicht zugängliche, unbürokratische und flächendeckende Angebote zur Prävention und Früherkennung von psychischen Belastungen für Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, sowie Kinder und Jugendliche.**

### **2. Schulsupportpersonal**

Schulpsycholog:innen, Schulpsychotherapeut:innen, Schulsozialarbeiter:innen, Vertrauenslehrer:innen, Jugend Coaches - all diese Personen helfen unzähligen Schüler:innen am Schulstandort. Allerdings ist das Angebot des Schulsupportpersonals zurzeit noch viel zu gering, weshalb es einen Ausbau dieser braucht! Ebenso soll eine diskrete Abhaltung von Terminen mit diesem Schulsupportpersonal, sowie das Einbinden dieser in den Unterricht als Expert:innen möglich sein, um die Hemmschwelle für Kinder und Jugendliche zu senken, sich Hilfe zu holen.

### **Deswegen braucht es jetzt...**

**... einen flächendeckenden Ausbau des Schulsupportpersonals, sowie das umfängliche und leicht zugängliche Einbinden in den Schulalltag.**

### **3. Lehrplan & Unterricht**

Um das Thema psychische Gesundheit zu enttabuisieren, muss es auch im Unterricht aufgerollt und behandelt werden. Die Thematisierung eines bewussten Umgangs mit Sozialen Medien (Hass im Netz, Cybermobbing, Schönheitsideale etc.), aber auch die Vermittlung eines gesunden Lebensstils, würden helfen, die psychische Gesundheit von Schüler:innen präventiv zu unterstützen. Außerdem müssen "Hilfe zur Selbsthilfe" sowie die Information niederschwelliger Anlaufstellen für Betroffene und Angehörige im Unterricht Platz finden. Wenn Kinder und Jugendliche schon in jungen Jahren von Expert:innen über Themen wie Mobbing, Ausgrenzung, Rassismus und Suchtmittel aufgeklärt werden, kann viel Leid in der Zukunft vermieden werden.

**Deswegen braucht es jetzt... ... eine möglichst breite Thematisierung der psychischen Gesundheit in allen Schulstufen und passenden Schulfächern, sowie das Einbinden von Expert:innen in den Unterricht für gezielte Aufklärung.**

*Mit dem Mental Health Jugendvolksbegehren soll nicht nur temporäre Aufmerksamkeit auf das Thema der psychischen Gesundheit unter Kindern und Jugendlichen gelenkt werden, sondern eine langfristige Enttabuisierung und Bewusstseins-schaffung sowie Unterstützung für Betroffene in der Gesellschaft bewirkt werden.*

**62 / 02.05. – 09.05.2022/**

**Volksbegehren "Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren"**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	184	40.754	162.925
gültige Eintragungen	81	18.059	83.551
Gesamtsumme	265	58.813	246.476
Stimmbeteiligung in Prozent	5,94	5,35	3,87

**Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:**

„Bei der [www.impf-abstimmung.at](http://www.impf-abstimmung.at) hatten alle Wahlberechtigten die Möglichkeit, auf jedem Amt / per Handysignatur für JA/NEIN zu unterschreiben: 80,39% der ÖsterreicherInnen lehnen die Impfpflicht strikt ab.

Nun will die Regierung das eindeutige demokratische Ergebnis ignorieren: Eine allgemeine Impfpflicht ist für 1.2.2022 angekündigt, samt empfindlicher Geld-/Freiheitsstrafen.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber wird aufgefordert, den Willen des Volkes umzusetzen und eine Impfpflicht auszuschließen!"

**Bevollmächtigter:**

Ing. Werner Bolek

**Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Mag. Marcus Hoheneker

Anatolij Volk

Mag. Iris Friedrich

Josef Baumgartner

**Begründung des Volksbegehrens:**

**Bei der amtlichen „Impf-Abstimmung“ wurde Ende September 2021 die Frage „Impfpflicht JA oder NEIN“ entschieden: Eine klare Mehrheit von 80,39% stimmte dabei gegen eine Impfpflicht und gegen Diskriminierung aufgrund des Impfstatus!**

Wichtiges Detail: Zum Zeitpunkt der Impf-Abstimmung im Herbst 2021 war bereits mehr als **die Hälfte der Bevölkerung geimpft.**

Alle relevanten Medien (APA, ORF, Krone, oe24, etc.) haben über die Möglichkeit der Abstimmung berichtet und die Bevölkerung informiert. Die demokratische Entscheidung des österreichischen Volkes ist nun zu respektieren! **Eine Impfpflicht wird vom Volk nachweislich abgelehnt!**

Dennoch hat die Regierung knapp nach der Impf-Abstimmung Ende 2021 die Impfpflicht verkündet und das Parlament diese im Eiltempo am 20. Jan. 2022 beschlossen, samt empfindlicher Strafen. Dieser Schritt **widerspricht nachweislich dem demokratischen Willen des Volkes.**

Das Ergebnis der Impf-Abstimmung – das klare NEIN – wurde dem Parlament am 22. Nov. 2021 zugewiesen, aber bis heute **nicht inhaltlich behandelt!**

Daher ist das aktuelle Volksbegehren „Impfpflichtabstimmung: NEIN respektieren!“ so wichtig, um **das Parlament daran zu erinnern**, dass es das Volk und nicht die Regierung vertritt!

Das Parlament wird somit aufgefordert, die Impfpflicht wieder ersatzlos abzuschaffen und die Verfassung klar und deutlich hineinzuschreiben, dass eine **Impfpflicht** und jegliche **Deskriminierung** aufgrund des Impfstatus in Österreich **ausdrücklich verboten wird**.

**Bitte unterschreiben Sie das Volksbegehren**

Weitere Infos auf: [www.impf-abstimmung.at](http://www.impf-abstimmung.at)

# 61 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Bedingungsloses Grundeinkommen umsetzen!"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	60	15.249	98.576
gültige Eintragungen	66	12.949	70.405
Gesamtsumme	126	28.198	168.981
Stimmbeteiligung in Prozent	2,83	2,56	2,66

## Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern den Gesetzgeber auf, durch bundesverfassungsgesetzliche Regelungen ein Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) einzuführen. Dieses soll jeder Person mit Hauptwohnsitz in Österreich ein menschenwürdiges Dasein und echte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen. Höhe, Finanzierung und Umsetzung sollen nach einem Prozess, an dem die Zivilgesellschaft maßgeblich beteiligt ist, gesetzlich verankert werden.“

## Bevollmächtigter:

Dipl.-Ing. Klaus Sambor

## Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Roswitha Minardi  
Ingrid Faraq  
Paul Ettl, MBA  
Petra Payer

## Begründung des Volksbegehrens:

Das Bedingungslose Grundeinkommen ist eine monatliche, staatliche Zahlung an jeden Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich.

Es gilt als soziales Menschenrecht und bleibt bei Zuverdienst erhalten.

Es wird jedem Menschen ohne Antrag und ohne Einkommens- oder Vermögensprüfung garantiert. Bezieher:innen von hohem Einkommen und Vermögende werden durch steuerliche Maßnahmen zur Finanzierung beitragen.

Es beinhaltet keinen Zwang zu einer Gegenleistung und ist ein Vertrauensvorschuss der Gesellschaft.

Es ermöglicht bezahlte und unbezahlte Tätigkeiten, aber auch Erholungszeit besser auf die Menschen aufzuteilen.

Es ergänzt den heutigen Sozialstaat statt in zu ersetzen.

Es garantiert individuell, wertgesichert und unpfändbar die Lebensgrundlage.

Wir erwarten, dass dieses materielle Recht auf Leben

- den sozialen Zusammenhalt stärken,
- die Existenzangst abbauen,

- den Klimaschutz vorantreiben,
  - die Armut abschaffen,
  - den Wandel der Arbeitswelt besser gelingen lassen,
  - die Ungleichheit in Österreich verringern,
  - die Geschwindigkeit unseres Lebens senken,
  - unsere Gesundheit und Lebensfreude steigern
- kann, mehr als es der heutige Sozialstaat ohne Bedingungslosigkeit je könnte.

Deshalb fordern wir den Gesetzgeber auf, den Einführungsprozess unverzüglich zu beginnen.

## 60 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "NEIN zur Impfpflicht"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	141	32.775	134.820
gültige Eintragungen	112	24.880	112.058
Gesamtsumme	253	57.655	246.878
Stimmbeteiligung in Prozent	5,68	5,24	3,88

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind gegen jede Art von Impfpflicht in Österreich, insbesondere an minderjährigen Kindern.

Mit der (COVID-) Impfpflicht will der Staat jetzt aber das Volk zur Teilnahme an einem gentechnischen Experiment zwingen. Die Wirkungen & Nebenwirkungen der COVID-„Impfungen“ sind zweifelhaft.

Unsere Erachtens sollen sich in Österreich wohnhafte Menschen u.a. nicht mit dem SARS-CoV-2-Virus anstecken und die Infektion überstehen müssen, um Strafen durch Behörden zu entgehen (§3 (1) 3 COVID-19-IG).

Der Bundes(verfassungs)gesetzgeber soll daher alle Impfpflichten in Österreich verhindern bzw. die sofortige Aufhebung aller COVID-Impfpflichten beschließen.“

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Gerlinde Wolz  
Ing. Andre Hutter  
Michael Fichtenbauer  
Alexandra Pichler-Geritz

### Begründung des Volksbegehrens:

#### Die Hauptgründe für das "NEIN zur Impfpflicht" - Volksbegehren sind:

##### 1. Die Regierungskoalition plant eine COVID-Impfpflicht ab 1. Februar 2022:

Obwohl die "Corona-Impfung" keine Lösung des Grippe-Problems 2020, 2021 und 2022 ist, teilweise zu schweren Nebenwirkungen führt und auch zum Tod führen kann, planen ÖVP-GRÜNE eine Impfpflicht ab 18 Jahren ab Anfang Februar 2022!!! Damit ergäbe sich eine Verpflichtung zur Covid-19-Mehrfach-Impfung. Das Gesetz soll laut ÖVP und Grünen (unter Mitwirkung von SPÖ und NEOS) ab Anfang Februar 2022 für alle Personen (somit für Inländer und Ausländer) ab dem 14. Lebensjahr (1. Entwurf) bzw. ab 18 Jahren (2. Entwurf) - mit einem Wohnsitz in Österreich - gelten. Wer sich aus den verschiedensten Gründen nicht gegen COVID "impfen" läßt, wird nach § 7 (1) COVID-19-Impfpflichtgesetz eine Verwaltungsstrafe mit bis zu 3600 € aufgebürdet bekommen. Österreich ist das erste Land in der EU, dass eine allgemeine COVID-Impfpflicht für Erwachsene einführen will.

Anm.: In Griechenland trat eine COVID-Impfpflicht für über 60-Jährige am 17.1.2022 in Kraft. Ungeimpfte über 60 Jahren, wird im Jänner eine Strafe von 50 Euro zahlen müssen, ab Februar sind es dann 100 Euro monatlich. *"Eine Impfpflicht für andere Altersgruppen schloss Regierungschef Kyriakos Mitsotakis hingegen mit der Begründung aus, dass es vor allem die Älteren seien, die schwer an CoV erkrankten."* Qu.: ORF.at

In Italien plant man nur Erwachsene über 50 Jahren gegen Corona zu impfen.

Anm.: Das ist zwar auch gegen das Menschenrecht auf Privatleben, aber immerhin noch sinnvoller, als - wie in Österreich - alle Personen über 18 Jahren zu impfen, die ohnedies nicht (schwer) erkranken. Wenn schon, dann sollte man nur Risikogruppen (60+) impfen, aber doch nicht die ganze Bevölkerung und schon gar nicht Kinder.

Eingeführt haben die Corona-Impfpflicht bisher lediglich die autoritären bzw. faschistischen Länder wie Indonesien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ecuador, Mikronesien und der Vatikan. Qu.: Salzburger Nachrichten vom 17.1.2022.

## **2. Kinderimpfungen waren von der Regierungskoalition geplant und sind ab 16.1.2022 im Gesetzesentwurf gestrichen:**

Die Regierungskoalition von ÖVP und Grünen (unter Mitwirkung von SPÖ und NEOS) plante die verpflichtende Kinderimpfung für alle Kinder ab 14 Jahren und zwar ab 1.2.2022!!!

Dies war und ist überraschend, da Kinder nur selten an COVID / Corona erkranken und selbst dann nur einen leichten Verlauf der Krankheit haben. Wozu also die Kinder dem enormen Gesundheitsrisiko eines gentechnischen Experiments aussetzen? Wieso entscheidet der Staat über die Körper der minderjährigen Kinder? Wird dadurch nicht das "Kindeswohl" massiv gefährdet?

### **Am 16.1.2022 das Einsehen der Regierungskoalition: Kinder zwischen 14 und 18 Jahren werden nicht der Impfpflicht unterliegen.**

Anm.: Da merkt man, dass Aufklärung der Politiker durch das Volk, Demos, Stellungnahmen und Volksbegehren doch wirken.

## **3. Die Mortalität bei SARS-CoV-2-Infizierten liegt bei minimalen 0,3%:**

Bei über 65-Jährigen beträgt die Mortalität je bis zu 10%.

Qu.: AGES (Agentur für Ernährungssicherheit)

D.h. an Corona bzw. COVID zu sterben ist ein sehr seltenes Ereignis. Umso unverständlicher ist der ganze Hokus-pokus, der um COVID bzw. Corona inszeniert wird. PS: Bei der ganz normalen Grippe sind jedes Jahr bis zu 6.000 Menschen gestorben. Es hat kein hysterische Aufschrei wegen der Grippetoten gegeben, so wie jetzt bei Corona.

Man sollte sich fragen:

\* Was für eine Mini-Krankheit mit 0,3% Mortalität (Sterblichkeit) wird da bei Corona überhaupt bekämpft?

\* Oder geht es gar nur um eine Milliarden-Geldumverteilung zu den Pharmafirmen und den Aktionären?

\* Wäre es nicht besser, das Steuergeld für die Bekämpfung der meisten Todesursachen in Österreich, nämlich der Herz-Kreislaufkrankungen und Krebs, zu investieren? (z.B. durch pflanzliche (vegane) BIO-Ernährung und mehr Sport / Bewegung).

## **4. Die angeblichen "Impfungen" sind in Wirklichkeit gentechnische Experimente.**

Ärzte sollten ihre Kunden über diese Irreführung aufklären, auch über die möglichen schweren Nebenwirkungen und die nur bedingte Zulassung der Impfung. Die Pharmafirmen und die Ärzte sollen die Garantie für die Schutzwirkung ihrer „Impfungen“ und die volle Haftung für schädliche bis tödliche Nebenwirkungen übernehmen. Das tun sie aber nicht.

Wer keine Gentechnik im Essen haben will, sollte sich auch keine Gentechnik in seinen Körper reinspritzen lassen.

Wir sind für Entscheidungsfreiheit des einzelnen über seinen Körper, für die Wahrung der Menschenrechte, sowie gegen eine Impfpflicht / Impfzwang;

## **5. Geimpfte können mit dem Coronavirus angesteckt werden und auch andere Menschen anstecken!**

D.h. der angeblich "Impfschutz" gibt keine sterile Immunität.

Das spricht auch verfassungsrechtlich gegen eine Impfpflicht.

Der Corona-"Impfschutz" ist somit nicht das, was er verspricht. (Wahrscheinlich müssen die Hersteller des Impfstoffes deshalb keine Produkthaftung übernehmen.)

D.h. selbst eine Impfquote von 100% in Österreich, brächte kein Ende der "COVID-Pandemie".

Insofern geht das Hauptargument der angeblichen "COVID-Impfung" völlig ins Leere.

Dass Geimpfte nicht getestet werden müssen (2G) und die Pandemie dennoch gestoppt werden könne, ist somit die größte Fehleinschätzung.

## **6. Booster-Impfungen:**

Ab vier Monaten nach der zweiten Covid-Impfung kann man sich in Österreich ein drittes Mal gegen Corona impfen lassen. Eine Auffrischungsimpfung (oder Booster-Impfung) ist nötig, weil angeblich die ersten zwei Impfungen doch nicht so toll waren. Wahrscheinlich haben alle Leute, die erst einmal mit den Corona-Impfungen begonnen haben, ein Impfabo abgeschlossen. Dann kommt die 4., 5., 6. Impfung. Ansonsten gilt man wieder offiziell als ungeimpft (= Aussätziger).

PS: Normale Impfungen haben eine Schutzwirkung von 10-20 Jahre oder wirken sogar für das gesamt restlich Leben.

## **7. Impfdurchbrüche:**

Unter "Impfdurchbrüche" versteht man, dass selbst vollständig Geimpfte mit dem Coronavirus infiziert werden und Symptome entwickeln.

PS: Das dürfte bei einer "Schutzimpfung" aber gar nicht passieren. Tatsächlich passiert das logischer Weise eben, wenn man bedenkt, dass Corona-Impfungen Lebendimpfstoffe sind, wo noch lebende Corona-Viren oder Bestandteile in die Menschen injiziert werden. Dann bricht der Virus früher oder später auch aus.

## **8. Tests oder Impfung von nur einer Virus-Variante schützt jedenfalls nicht vor Erkrankung oder Ausbreitung einer anderen Variante:**

Was man alles testen könnte und wogegen man sich impfen lassen könnte: Coronagrippe, Delta-Variante, Wuhan-Variante, Südafrika-Variante, Omikron-Variante, 30-Coronavirus-Mutationen, Vogelgrippe, Schweinegrippe, Herpes, HIV, Hepatitis, Gelbfieber, Diphtherie, Malaria, Meningokokken, Typhus, Cholera, Dengue, Japan B-Encephalitis oder Tollwut. ...

Wenn sie gegen den falschen Virus oder die falsche Variante geimpft sind, dann ist die "Impfung" klarerweise mehr oder weniger sinnlos. Gegen alle Viren und Varianten kann man sich aber nicht impfen lassen und würde das vermutlich auch nicht lange überleben.

**9. PCR-Tests sind nicht zur Diagnose geeignet**, da erstens fehleranfällig und zweitens mit einer geringen Aussagekraft über die Krankheit und den eventuellen Krankheitsverlauf. Noch weniger geeignet sind PCR-Tests, um eine Impfpflicht zu verordnen.

**Dr. Anthony Fauci** (oberster Chef der Gesundheitsbehörde, Krisenstab und Berater des Präsidenten der USA) **erklärt am 30.12.2021 auf MSNBC die Untauglichkeit des PCR-TESTS zum Nachweis einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus:** „Covid-PCR Tests bewirken nicht das, was man denkt“. „Die einzige Art und Weise, ob es (das Virus)

*übertragbar ist, ist nur möglich, wenn man nachweisen kann, dass ein lebendes vermehrbares Virus in dir ist. Und der PCR-Test kann dies nicht feststellen. Der PCR-Test stellt nicht das Vorliegen oder Fehlen des Virus fest. Das Virus kann tot sein oder inaktiv und folglich nicht übertragbar. Deshalb ist es vollkommen verständlich, warum die Menschen darüber in Verwirrung geraten können.“*

Neuerliche **Strafanzeige von Konstantin Haslauer**, wohnhaft in 1110 Wien, **gegen die gesamte österr. Bundesregierung eingebracht**. Der Fall Fauci deckt alles auf. Auf 54 Seiten wurde der Betrug der PCR & Antigentest durch Hilfe der CDC "Centers for Disease Control and Prevention" und als Repräsentant der USA Regierung Jo Biden, Herr Dr. Anthony Fauci, aufgedeckt. Weder PCR noch Antigentest können feststellen ob jemand ansteckend ist. Niemand kann bei einen positiven Fall sagen - wie lange die Testperson schon positiv war.

Damit sind alle Grundlagen der sogenannten Pandemie hinfällig. Der PCR Test war das einzige Indiz für eine Pandemie. **Ohne PCR-TEST keine Pandemie**. Dies ist der letzte Schlüssel, der ultimative Beweis, dass die Maßnahmen alle sofort aufgehoben werden müssen.

(Exkurs: Im November 2021 ist das Testsystem "Österreich testet" zusammengebrochen. Nicht nur bei der Anmeldung zu den PCR-Tests gibt es Probleme, sondern auch mit der Lieferung der Ergebnisse. Testauswertungen dauern in manchen Bundesländern 30 Stunden oder länger. Die Auswertungen gilt aber nur 72 Stunden ab Probenabnahme, in Wien sogar nur 48 Stunden);

**"... "Die WHO hat ebenfalls erkannt, dass sich ein positiver PCR-Test nicht zur Diagnose einer Infektion eignet und hat daher im Januar 2021 ihre diesbezüglichen Richtlinien geändert. Wir berichteten im vorigen Link. Die WHO fordert, dass positiv Getestete erst dann als Infizierte gelten, wenn sie neben einem positiven Test noch weitere Kriterien erfüllen: Sie müssen zuallererst einmal Symptome aufweisen und mit einem an Covid-19 Erkrankten Kontakt gehabt haben. Darüber hinaus müsse laut WHO die Art der Probe berücksichtigt werden, der Zeitpunkt der Probenentnahme und die Spezifikationen des jeweiligen Tests. ..."** Qu. zentrum-der-gesundheit.de vom 11. Nov. 2021

**Rechtsgutachten der Fachanwältin für Medizinrecht, Rechtsanwältin Beate Bahner:**

**"Der PCR-Test ist ein geniales und nobelpreisgekröntes Diagnose- instrument.**

**Er ist allerdings nicht imstande, ein vermehrungsfähiges Virus nachzuweisen, weil er nicht zwischen vermehrungsfähigem und nicht vermehrungsfähigem Agens im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektions- schutzgesetz (im Folgenden IfSG) unterscheidet. Der PCR-Test ist lediglich geeignet für den Nachweis winzigster Viruspartikel oder toter Virusreste, nicht jedoch für den zuverlässigen und alleinigen Nachweis eines vermehrungs- fähigen, also lebenden Virus und damit einer akuten Infektion i.S.d. § 2 Nr. 1 und § 2 Nr. 5 IfSG. ...**

**Der Begriff „Infektion“ ist in § 2 Nr. 2 IfSG definiert: Danach ist eine Infektion „die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung und Vermehrung im menschlichen Körper“.**

**Der Begriff „Krankheitserreger“ ist in § 2 Nr. 1 IfSG definiert:**

**Im Sinne dieses Gesetzes ist Krankheitserreger: ein vermehrungs- fähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann, ...**

**Der Begriff „übertragbare Krankheit“ ist in § 2 Nr. 3 IfSG definiert: Danach ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger verursachte Krankheit. ...**

**Der PCR-Test ist im Übrigen bei gesunden Menschen nur für Forschungszwecke und gerade nicht für diagnostische Zwecke zugelassen. Es ist also bereits unzulässig, Millionen gesunde Bürgerinnen und Bürger überhaupt einem PCR-Test zu unterziehen. ...**

**Tatsächlich gibt es keinen einzigen Test, der das SARS-CoV2 Virus und eine Infektion mit diesem Virus nachweisen kann!"**

S. 25: Ein PCR-Test kann keine Viruslast nachweisen.

S. 34: "Damit wird der PCR-Test seit April 2020 in medizinisch beispielloser Weise für Zwecke missbraucht, die nichts mit der Corona-Krankheit und auch nichts mit Gesundheitsschutz zu tun haben." Qu.: Rechtsanwältin Beate Bahner, Fachanwältin für Medizinrecht, Heidelberg, BRD

## 10. Viele offene Fragen

zu Corona bzw. COVID und der Impfpflicht:

- \* Ist die Impfpflicht gegen Corona bzw. COVID wirklich nötig?
- \* Führt das gentechnische Experiment (neuerdings „Impfung“ genannt) zum gewünschten Ziel?
- \* Was ist überhaupt das Ziel? (70%, 80%, 85%, 90%, 95%, 99% oder 100% Durchimpfungsrate der Bevölkerung?)
- \* Was sind gelindere Mittel und sind diese ausgeschöpft?
- \* Soll es eine allgemeine „Impfpflicht“ für nur vorläufig zugelassene Impfstoffe geben?
- \* Warum gibt es bisher keine Impfpflicht für Risikogruppen?
- \* Warum werden gesunde Ungeimpfte gegenüber ev. kranken Geimpften diskriminiert?

Intensivbetten in Österreich:

- \* Gibt es einen Engpaß bei Intensivbetten?

Wieviele Intensivbetten gibt es überhaupt in Österreich?

Wurde die Intensivbetten-Anzahl tatsächlich von 2600 Intensivbetten im Jahr 2020 auf 2100 Intensivbetten im Jänner 2022 gekürzt?

Wie hoch ist die Auslastung der Intensivbetten je Bundesland?

Ärzte:

- \* Welches Eigeninteresse haben Ärzte und Labors an Testungen und Impfungen?
- \* Hat das Eigeninteresse der Ärzte eine Auswirkung auf deren Aussagen zu Impfungen? Wie befangen sind Ärzte in eigener Sache?
- \* Verdienen Ärzte wirklich 150 € brutto pro Stunde ohne Haftung? (Anm.: Sind Impfarzte die neuen Goldgräber?)

Pharmafirmen:

- \* Warum werden die Verträge mit den Pharmafirmen geheim gehalten? Wieso darf ich das als Normalbürger nicht wissen?
- \* Warum will man in Österreich nur einige wenige Pharmafirmen viel Geld verdienen lassen, andere aber nicht wie z.B. Sinovac (Totimpfstoff aus China), Sinopharm (Totimpfstoff aus China), Valneva (Totimpfstoff aus Österreich & Frankreich), Sputnik V (Totimpfstoff aus Russland; gentechnisch hergestellter, viraler Vektorimpfstoff), Bharat Biontech Indien (Covaxin®) (Totimpfstoff aus Indien), Novavax (rekombinanter Proteinimpfstoff bzw. Totimpfstoff mit gentechnisch hergestellten Virusantigenen aus Indonesien) und Turkovac (türkischer Totimpfstoff)?

Recht & Verfassung:

- \* Warum gibt es beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) keine Eilverfahren wie in Deutschland, sondern man muss beim VfGH - mit seinen nebenberuflichen Richtern - zumindest 1 Jahr auf eine Entscheidung warten?
- \* Gelten in Österreich keine Grundrechte mehr?
- \* Warum ist die Strafandrohung bei einem Einspruch deutlich höher, als wenn man keinen Einspruch macht? Will die Regierungskoalition die Ungeimpften damit einschüchtern??? Ist das nicht klar rechtswidrig?

Koalition (bzw. Kartell) ÖVP-Grüne:

Wenn die Regierungskoalition diese Fragen jetzt nicht beantworten kann, so wird sie das nachher vor Gericht auch nicht können.

Eine Niederlage der Regierungskoalition ist wahrscheinlich.

Die Dummen wären dann diejenigen, die sich gegen Corona impfen haben lassen. Sie können nämlich die Impfung nicht rückgängig machen, selbst wenn ein Gericht das Gesetz nachträglich aufheben wird.

### **11. Wie man vom Staat als tatsächlich "Geimpfter" oder "Genesener" zum angeblich "Ungeimpften" gemacht wird:**

- \* Impfstatus unbekannt => Status "ungeimpft"
- \* 1x geimpft => Status "ungeimpft"
- \* 2x geimpft + mehr als 360 Tage zurückliegend => Status "ungeimpft"
- \* 2x geimpft + Corona-Symptome => Status "ungeimpft"
- \* 2x geimpft, aber kreuzgeimpft => Status "ungeimpft"
- \* kein Nachweis in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache => Status "ungeimpft"
- \* Genesen + 6 Monate => Status "ungeimpft" (denn auch eine weiter vorhandene natürliche Immunabwehr zählt nach 6 Monaten nicht mehr).
- \* Mit in der EU nicht zugelassene Injektionen - wie Sputnik oder Sinovac, etc. - geimpft => Status "ungeimpft"

Anm.: Auch wenn sie rechtlich als "ungeimpft" gelten, so haben Geimpfte dennoch die gentechnische Flüssigkeit im Körper. D.h. die angeblich "Ungeimpfte" haben dann tatsächlich Nebenwirkungen von der (gentechnischen) "Impfung" zu befürchten.

**Exkurs: Mit einem anderen Impfstoff geimpfte, zählen nicht als Geimpfte in Österreich.**

Zu den in der EU nicht zugelassenen Impfstoffen zählen z.B. **Sinovac** (Totimpfstoff aus China), **Sinopharm** (Totimpfstoff aus China), **Valneva** (Totimpfstoff aus Österreich & Frankreich), **Sputnik V** (Totimpfstoff aus Russland; gentechnisch hergestellter, viraler Vektorimpfstoff), **Bharat Biontech Indien (Covaxin®)** (Totimpfstoff aus Indien), **Novavax** (rekombinanter Proteinimpfstoff bzw. Totimpfstoff mit gentechnisch hergestellten Virusantigenen aus Indonesien) und **Turkovac** (türkischer Totimpfstoff).

"Totimpfstoff" heißt, dass nur abgetötete Viren oder Virenbestandteile gespritzt werden. Die toten Viren können sich im Körper nicht mehr vermehren. Bei den in der EU zugelassenen "Impfungen" werden hingegen im Rahmen eines Gentechnik-Experiments lebendige Viren in die Menschen gespritzt...)

PS: Deshalb liegen jetzt angeblich so viele "Ungeimpfte" - tatsächlich oft aber Geimpfte & Genesene - auf den Intensivstationen in Österreich ;-)

### **12. "Virologen wollen die Leute am liebsten in ein Zimmer sperren,**

*da können sie sich nicht infizieren und niemanden anstecken. Aber dann werden die Leute halt an Depressionen sterben oder verhungern oder verdursten. Wir können nicht nur die virologische Seite berücksichtigen."*

Der Spruch stammt vom Salzburger Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer am 10. Nov. 2021. Alle Leute in ein Zimmer einzusperren, mag für Virologen (bzw. Wirr-ologen) die Lösung sein. Diese geht aber vollkommen an der Lebensrealität vorbei.

### **13. Der Impfbrief vom Dachverband der Sozialversicherung und vom Sozialministerium:**

Am Dienstag 7.12.2021 flatterte bei den Österreichern ein Impfbrief ins Haus oder in die Wohnung bzw. in den Briefkasten. Rechtsgrundlage ist der Paragraph, der kurz zuvor am 3.12.2021 als §750 (1a) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beschlossen wurde. Die Impfbriefe ("Informationsschreiben") gehen an alle Personen in Österreich, die älter als 18 Jahre sind und noch keine erste COVID-Impfung abbekommen haben. Dabei wird von der Sozialversicherung und vom Sozialminister Mückstein (Grüne) versucht, die Menschen zur COVID-Impfung zu treiben.

#### **Dieser Impfbrief hat aber einige Mängel:**

Erstens sind keine Absendeadressen der Absender enthalten und zweitens auch keine Unterschriften der Absender. D.h. wer die Haftung für den Impfbrief übernimmt, bleibt offen.

Drittens: Über die möglichen Nebenwirkungen der Corona-Impfung wird nicht berichtet und auch nicht darüber, dass es tatsächlich ein gentechnisches Experiment im Versuchsstadium ist.

Viertens fehlt noch dazu das Datum am Impfbrief.

Fünftens: Auf der Rückseite des Impfbriefs wird eines Impfmythen gehuldigt, dass Schwangere keine Gesundheitsschäden zu befürchten hätten. Aber was wenn doch? Wer zahlt die Schäden? Was passiert, wenn die schwangere Frau oder ihr Baby stirbt? (Exkurs: Ein Brief ans Christkind ist informativer.)

Der wahre Skandal aber ist, dass die höchst-persönlichen Gesundheitsdaten der Österreicher - wie z.B. der Impfstatus - offensichtlich von der ELGA GmbH an die Sozialversicherungen weitergegeben wurden.

PS: Eine Abmeldung von ELGA (der elektronischen Gesundheitsakte) hat - in Bezug auf den Impfstatus - auch nichts geholfen.

#### **14. Ministerin Mag. Karoline Edtstadler (ÖVP) fordert die "Impfpflicht":**

Die EU- und Verfassungsministerin Mag. Karoline Edtstadler (ÖVP), die (z.B. am 30.11.2021) eine Impfpflicht des österreichischen Volkes forderte, hat weder Artikel 1 der Bundesverfassung, noch das Wesen der Demokratie (= Volksherrschaft) verstanden. In einer Demokratie entscheidet das Volk und nicht ein Minister der Staatsverwaltung ("Regierung") und auch nicht die Klubobleute der ÖVP, SPÖ, GRÜNE und NEOS im Nationalrat, die eine gesetzliche Impfpflicht ab 1. Feb. 2022 in Österreich einführen wollen.

#### **15. Der Corona-Panikmodus in Österreich läuft seit März 2020.**

Die Regierung verbreitet Angst und Schrecken.

Das Kalkül der Regierungskoalition könnte sein: Wenn die Leute irrsinnig viel Angst haben, dann werden sie sich irgendwann breitschlagen lassen. Schon alleine deshalb entstehen im Volk psychische Krankheiten wie z.B. Depressionen und Vereinsamung, bis hin zu Selbstmorden. Die Leute halten das einfach nicht mehr aus.

Anm.: Vielleicht dreht sich auch ein ganz großes Korruptionskarussell, bei dem zuerst Politiker Steuergeld - mit wahnwitzigen Begründungen - an die Pharmafirmen schleusen und anschließend Rückzahlungen auf's Privatkonto erhalten oder nachher lukrative Jobs bekommen. Ein prominenter Fall in der EU ist bereits bekannt geworden und wird nun untersucht. Es gilt - wie immer - die Unschuldsvermutung.

#### **16. Die 3-G-Regel sowie der "Grüne Pass" (= Handy App) sind aus**

**Datenschutzgründen abzulehnen** und bringen ohnedies nur wenig. Das "Contact-Tracing", also die Kontaktpersonenverfolgung der Kontakt 1- und Kontakt 2-Personen, ist ein besonders gravierender Eingriff in die Privatsphäre - somit in die Grundrechte - und daher abzulehnen.

Anm.: Außerdem ist nichts GRÜN am "Grünen Pass" (... da der Internationale Impfpass gelb ist.);

#### **17. Die Impfpflicht bzw. der Impfwang ist bei Erwachsenen - wegen des schweren Eingriffs in die Grundrechte - verpönt.**

Bei minderjährigen Kindern wäre die Impfpflicht bzw. der Impfwang noch absurder, da minderjährige Kinder ja fremdbestimmt werden, noch dazu bei einem Grundrechtseingriff. Die Impfpflicht ist von ÖVP-Grünen ab 1. Februar 2022 für alle Menschen ab 18 Jahren mit Hauptwohnsitz in Österreich angedacht.

Anm.: Unserer Meinung nach sollten die Grundrechte jedenfalls auch in der Krise gelten,

denn sonst sind sie ja keine Grundrechte. Auch deshalb sollte keinen gesetzlichen Zwang zur Impfpflicht geben.

### **18. Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):**

"Maßgeblich ist für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der Art. 8 EMRK, das **Grundrecht auf Privatleben und damit auf körperliche Integrität**. Eingriffe in dieses Grundrecht sind nur zulässig, wenn sie gesetzlich präzise vorgesehen sind, einem klar definierten Ziel dienen, und wenn sie notwendig und verhältnismäßig in einer demokratischen Gesellschaft sind."

D.h. der EGMR wird prüfen müssen, "ob der "zusätzliche Wert der Impfungen den schweren Eingriff rechtfertige". Dafür wären "extrem präzise und überzeugende wissenschaftliche Daten erforderlich". Maßgeblich sei auch das Fehlen eines europaweiten Konsenses hinsichtlich der Vertretbarkeit solcher Maßnahmen."

Qu.: Gastkommentar von Wilfried Ludwig Reh in der Wiener Zeitung am 6.1.2022

**19. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)** hat bereits über 28 COVID-Verordnungen oder VO-Bestandteile aufgehoben (z.B. die maximale Teilnehmerzahl bei Begräbnissen). D.h. die Bundesregierung hat bislang mit rechtswidrigen Verordnungen agiert;

### **20. Können die Behörden & Gerichte die vielen zu erwartenden Impf-Beschwerden überhaupt abarbeiten?**

Nein, mit den derzeitigen Ressourcen können die das nicht.

Kosten werden die Impfbeschwerden dem Staat Österreich 150 Millionen Euro oder auch viel mehr.

*"Regierung veranschlagt rund 150 Mio. Mehrkosten bis 2025, Verwaltungsgerichte erwarten höheren Mehraufwand. Auf die Justiz kommt mit der Impfpflicht ein "unglaublicher Aufwand" zu, den man ohne entsprechende Aufstockungen nicht bewältigen werde können, konstatiert Richterpräsidentin Sabine Matejka. Dies betrifft nicht nur die Verwaltungs-, sondern auch die Höchstgerichte. VfGH und VwGH erwarten jeweils rund 13.000 Fälle mehr. Sie verlangen in der Begutachtung zum Impfpflicht-Gesetz zusätzliche Budgetmittel zur Bewältigung dieses enormen Arbeitsanfalls. ...*

*Unzumutbare Verzögerungen in der Erledigungsdauer gäbe es auch bei den Höchstgerichten - sollte der nötige Mehraufwand nicht finanziell bedeckt werden. Die Präsidenten Christoph Grabenwarter (VfGH) und Robert Thienel (VwGH) weisen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass für die Impfpflicht-Verfahren budgetär nicht vorgesorgt ist, also "zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen".*

*Grabenwarter beziffert den Bedarf mit rund 4,1 Mio. Euro (bis 2025) - durch "grob geschätzt" 13.000 Beschwerden gegen Geldstrafen und 300 Individualanträge gegen das Gesetz. Das ist mehr als das doppelte der üblicherweise zwischen 5.000 und 6.000 neuen Anträge pro Jahr. Um dies zu bewältigen wären nach der "Wirkungsorientierten Folgeschätzung" - zu den derzeit rund 100 Verwaltungsbediensteten - heuer 16 Mitarbeiter mehr nötig, nächstes Jahr 13, danach noch drei, hat der VfGH berechnet.*

*Der VwGH erwartet ebenso "grob geschätzt" bis 2025 rund 13.000 Revisionsverfahren mehr, die meisten bis 2023. Der übliche neue Arbeitsanfalls pro Jahr beläuft sich am VwGH auf rund 7.500 Fälle. ...*

*Was die Kosten für den Mehraufwand betrifft, gehen viele Begutachtungs-Teilnehmer von deutlich höheren Beträgen aus als die Regierung. Sowohl die Zahl der erwarteten Verfahren (133.000) als auch der Zeitaufwand (drei Stunden pro Fall) sei "viel zu niedrig angesetzt", ist Markus Thoma vom **Dachverband der Verwaltungsrichter** überzeugt. Schließlich müssten die Gerichte mündlich verhandeln und sicherlich oft Sachverständige beiziehen. Der Dachverband hält eine Verdoppelung - also 330 Stellen mehr - für nötig. ..."*

Qu.: oe24 vom 12. Jänner 2022

*"Die Regierung rechnet damit, dass heuer **1,8 Millionen Strafverfügungen** ausgestellt werden, es in der Folge zu **1,4 Millionen Verwaltungsstrafverfahren** (nach Einsprüchen) bei den Bezirkshauptmannschaften und zu **100.000 Verfahren bei den Landesverwaltungsgerichten** kommt..."*

Qu. orf.at vom 12.1.2022

Anm.: Man könnte sich fragen:

\* Haben die Behörden sonst nichts zu tun?

\* Glauben die Behörden, dass ihre Arbeit wertschöpfend ist???

\* Wäre es nicht besser, in einer Gesundheitskrise mehr Personal in Gesundheits-berufen zu beschäftigen, anstelle mehr Verwaltungsbeamte und Richter einzustellen?

## **21. Wird die Gesellschaft durch die Corona-"Impfung" gesünder und positiver?**

**NEIN !!!**

Erstens, weil die Corona-Spritze keine "Impfung" ist, sondern ein gentechnisches Experiment.

Zweitens, weil die Regierung mit ihren vielen Halbwahrheiten, Falschheiten, Diskriminierungen und ihrer 2-Jahre langen Propaganda das österreichische Volk depressiv gemacht hat.

Es gibt eine tiefe Spaltung der Gesellschaft. Mit der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde das österreichische Volk ab 15. Nov. 2021 in Geimpfte und Ungeimpfte - mit oder ohne 2G-Nachweis - gespalten. Gesunde Ungeimpfte ohne 2G-Nachweis dürfen nicht einmal mehr einen Eislaufplatz im Freien besuchen und oftmals auch nicht mehr den eigenen Arbeitsplatz betreten. Sie werden mehr oder weniger zu Hause eingesperrt ("Lockdown"). Die Grund- und Freiheitsrechte gelten in Österreich offensichtlich nicht mehr.

Österreich ist übrigens das bislang einzige Land in Europa, das einen Lockdown nur für Ungeimpfte eingeführt hat.

## **22. Kein Steuergeld mehr für die gentechnischen Experimente des Staates.**

Alleine für 2022 und 2023 hat der Staat Österreich 910 Millionen Euro für den Kauf von Impfdosen geplant, sehr zur Freude der Pharmabranche. Bezahlen müssen das alles die österreichischen Steuerzahler, obwohl sie bisher keine Zustimmung dazu gaben. Es gab nämlich keine Volksabstimmung.

Die Staatsverschuldung Österreichs stieg bereits um 35 Mrd. € im Jahr 2020 an und wird um ca. 30 Mrd. € im Jahr 2021 weiter ansteigen. Die Staatsverschuldung Österreichs wird 2021 auf 90% vom BIP steigen. (Die EU erlaubt eigentlich nur 60% vom BIP).

PS: Die Staatsbürger heißen deshalb so, weil sie für den Staat "bürge(n)", ob sie wollen oder nicht;

## **23. Hugo Portisch war Impf-Testimonial. Er starb kurze Zeit nach der Impfung.**

Hugo Portisch sollte eine Galionsfigur der Impfbefürworter in Österreich sein. Portisch setzte sich leidenschaftlich für COVID-Impfungen ein. In Fernsehspots war zu sehen, wie er sich im Februar 2021 impfen ließ. Hugo Portisch starb am 1.4.2021, 5 Wochen und 6 Tage nach seiner 2. BIONTECH/Pfizer Impfung. 1. Impfung: 25.1.2021 (?), 2. Impfung: 19.2.2021 (sein 94. Geburtstag). (Danach sucht man auf wikipedia vergeblich.) Nach seinem Tod wurde alle Impfspots mit Hugo Portisch gelöscht.

## **24. Die Gewerkschaft (ÖGB) schaut der Arbeitsplatzvernichtung zu:**

Die Gewerkschaft (ÖGB) schaut der Arbeitsplatzvernichtung und der Kurzarbeit in der Coronakrise mehr oder weniger tatenlos zu. Bislang gab es noch keinen einzigen Streik gegen die Betriebsschließungen, 3Goder 2G-Regel, die FFP2-Maskentragepflicht am Arbeitsplatz, usw. Die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in Österreich steigt und steigt.

Man hat fast den Eindruck, dass sich der ÖGB von seiner schweren Krise aufgrund des

Finanz-Spekulationsskandals im Jahr 2006 noch nicht erholt hat. Der ÖGB hat damals hohe Geldbeträge - angeblich 2 Milliarden Euro an Streikgeldern - dafür verwendet, um die BAWAG P.S.K. zu retten. Seitdem dürfte die Streikkassa des ÖGBs ziemlich leer sein. Das hilft den arbeitslosen, ungeimpften Arbeitnehmern aber auch nicht weiter.

## **25. Die internationalen Medien stellen Österreich bereits an den internationalen Pranger.**

**CNN:** *"Austria plans to become the first country in Europe to make Covid-19 vaccinations mandatory for all eligible people. ... The move comes only days after Austria took the step, unprecedented in Europe, of imposing lockdown measures for all those age 12 and older who are not fully vaccinated against Covid-19. Under those measures, which came into force on November 15, the unvaccinated were ordered to stay at home except for a few limited reasons, with the rules policed by officers carrying out spot checks on those who were out and about. ... Once it goes into effect in February, Austria's Covid-19 vaccination mandate will be the most stringent measure to control the coronavirus through vaccination yet seen in Europe. ..."* Qu. CNN, 19. Nov. 2021

**New York Times:** *"Austria Announces Covid Vaccine Mandate, Crossing a Threshold for Europe. The extraordinary step shows that governments desperate to safeguard public health and economic recoveries are increasingly willing to push for once unthinkable measures. ... But it also showed that increasingly desperate governments are losing their patience with vaccine skeptics and shifting from voluntary to obligatory measures to promote vaccinations and beat back a virus that shows no sign of waning, rattling global markets at the prospect that still tentative economic recoveries will be undone. ... With its latest move, Austria significantly moved ahead of other European countries that have inched up to, but not crossed, a threshold that once seemed unthinkable. The announcement drew an immediate threat of violent protest this weekend by leaders of anti-vaccine movements and the far-right Freedom Party, which compared the government's latest mandates with those of a dictatorship. ..."* NY Times, 19. Nov. 2021

**The Guardian:** *"Austria plans compulsory Covid vaccination for all. ... Those refusing to be vaccinated are likely to face administrative fines, which can be converted into a prison sentence if the fine cannot be recovered. ... The country has the lowest vaccination rate in western Europe, with 66% of its population fully vaccinated. ... Those who have got their second jab will in the future only be considered fully immunised for seven rather than nine months, and can get their booster shot after four months. ... The former chancellor Kurz, who resigned amid a corruption inquiry in mid-October, had assured the public in July that "for everyone who is vaccinated, the pandemic is now over". "No one wants a lockdown, it is a crude instrument," said Austria's Green health minister, Wolfgang Mückstein, on Friday. "But it is the most effective instrument that we have available". ..."* Qu. Guardian, 19. Nov. 2021

**Aljazeera:** *"Austria imposes full COVID lockdown, makes vaccination mandatory. ... Austria will become the first country in Western Europe to reimpose a full coronavirus lockdown to tackle a new wave of infections and will require its whole population to be vaccinated by February, its government has said. ... But the chancellor said on Friday that those who refused to be vaccinated would now face fines, adding the details would be finalised in the coming weeks. "For a long time, the consensus in this country was that we didn't want mandatory vaccination," Schallenberg said. "For a long time, perhaps too long." ..."* Qu. Aljazeera, 19. Nov. 2021

**Politico:** *"Austria becomes first Western country to resort to mandatory coronavirus vaccination. ... Chancellor Alexander Schallenberg announced Friday that COVID-19 vaccination would be mandatory in the Alpine republic from February 2022. That makes Austria the first European country — and one of the first in the world — to impose compulsory coronavirus vaccination. ... The decision by Schallenberg, who has only been in*

*the job for just over a month after predecessor Sebastian Kurz stepped down amid a sleaze investigation, marks a dramatic escalation in Vienna's policy response after Austria's fourth coronavirus wave went ballistic." Qu.: Politico, 10. Nov. 2021*

PS: Naja, nach solch vernichtenden internationalen Medienberichten, hat die Tourismuswirtschaft Österreichs jetzt ordentlich etwas zu tun und sie wird den Absturz der Touristenzahlen im Wintertourismus dennoch nicht verhindern können. Das paßt der Regierung offensichtlich ins Konzept, den maximalen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schaden für Österreich anzurichten.

## **26. Unter dem jetzigen Corona-Regime ist keine Planbarkeit der Zukunft möglich:**

Könnte man früher 10-20 Jahre vorausplanen, so hat sich der Planungshorizont zur Zeit auf die nächsten 2 Wochen reduziert. Man weiß ja leider nicht, welche Verordnungen der Gesundheitsminister dann herausgibt, ob man noch ins Ausland auf Urlaub fahren kann, ob man Oma und Opa im Altersheim besuchen kann, mit wie vielen Freunden man sich zu Hause treffen kann, ob man beim Wirten ein Bier trinken kann und sein Lokal überhaupt betreten darf, ob man seine geplanten Behandlungen und Operationen erhalten wird, usw.;

Die Wirtschaft reagiert auf diese Unsicherheiten mit einem Investitionsstopp. Die Menschen reagieren auf Unsicherheiten mit Sorgen, Ängsten und Frustrationen. Wir sind hingegen für viel mehr Planungssicherheit für Wirtschaft und Menschen und daher für ein Ende der Corona-Maßnahmen.

## **27. Impfpflicht: Verschieben? oder gar nicht beschließen?:**

Wie die ELGA GmbH in einer Stellungnahme zum Impfpflichtgesetz mitteilte, könne die Impfpflicht aus technischen Gründen frühestens am 1. April 2022 - und nicht wie geplant per 1. Februar - starten. D.h. eine Verschiebung des geplanten Starts der Impfpflicht in Österreich ist wahrscheinlich, auch wenn die ÖVP nach-wie-vor trommelt, dass es keine Verschiebung geben wird.

Eine Verschiebung des Starts löst vielleicht Abwicklungsfragen der ELGA, aber nicht das Grundsatzproblem mit der Sinnlosigkeit und vermutlich Rechtswidrigkeit des Gesetzes. (Letzteres werden die Gerichte noch zu klären haben.)

Besser wäre es daher, die Impfpflicht nicht zu beschließen und dafür mehr Geld in Spitäler und die Betreuung der (wenigen) Intensivpatienten zu stecken, anstatt in mehr Polizisten, Verwaltungsbeamte und Richter.

Aber wie schon in Zwentendorf 1978 wurde zuerst ein Atomkraftwerk gebaut, um es dann NICHT in Betrieb zu nehmen. Die Volksabstimmung wurde damals nämlich nicht am Beginn des Baus, sondern erst nach Fertigstellung (!) des Kraftwerks durchgeführt. Jetzt steht das Atomkraftwerk in der Gegend herum. Bei der Impfpflicht wird das vermutlich so ähnlich laufen...

## **28. Führt die Impfung zur Spaltung von Familien, Parteien und der Gesellschaft?**

Die Impfung und der Impfwang sind ein so grundlegendes Thema, dass sie durch sämtliche Familien, Firmen und Parteien quer durchgehen und diese spalten. Das schmerzt alle Beteiligten.

Nicht einmal Ostern oder Weihnachten konnten Familien gemeinsam feiern. Oma, Opa und weitere Verwandte waren von Familientreffen ausgeschlossen.

Gottesdienste inkl. Palmweihe, Speisensegnungen und Osternachtsfeiern fielen 2020 gänzlich aus.

Wenig hilfreich ist es, wenn die Regierung den Besuch von Oma und Opa zu Ostern 2020 verbietet, um nachher zu sagen, es war eh nicht verboten. "Ihr habt das freiwillig getan."

Damit fühlen sich die Menschen verschaukelt. Noch viel mehr Menschen traf es, wegen der depressiven (faschistischen?) ÖVP-Grüne-Koalition keine Familientreffen und Familienausflüge machen zu dürfen.

Wenn die Impfpflicht zu einer Spaltung der Gesellschaft führt, dann wird das Jahr 2022 auch zu einer Spaltung der Parteien (also von SPÖ, GRÜNE, ÖVP, NEOS, ev sogar die FPÖ) führen. Dann hätte das ganze Corona-Theater sogar noch einen Nutzen :-)

Anm.: Die ÖVP lenkt mit dem Corona-Theater klarerweise am besten von den Korruptionsermittlungen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) gegen die ÖVP ab. Die ÖVP gehört - aufgrund der erdrückenden Beweislage - schon die längste Zeit auf die Anklagebank und nicht auf die Regierungsbank. Bis zu einer Verurteilung gilt aber auch für die ÖVP die Unschuldsvermutung. Das muss man fairer Weise dazu sagen. Die Grünen dienen der ÖVP leider weiterhin als Steigbügelhalter für die "Besetzung" der Bundesregierung.

### **29. NEHAMMER MUSS WEG; Mückstein und Edtstadler müssen auch weg.**

Wenn es so derartig große gesellschaftliche Verwerfungen gibt, wie die durch die Corona-Schein-pandemie ausgelöst, dann sollte man nach den Ursachen und Konsequenzen nachdenken. Früher oder später kommen viele Leute zu dem Schluß, dass die ÖVP bzw. die "Liste Sebastian Kurz, die neue Volkspartei" seit 1987 in der Bundesregierung und in der Koalition sitzt und daher auch für das gegenwärtige Multiorganversagen des Staates Österreich verantwortlich ist.

Sebastian Kurz ist schon aus der Bundesregierung weg.

Aber auch NEHAMMER MUSS WEG. Karl Nehammer wurde nie zum Bundeskanzler gewählt, sondern mit der letzten Nationalratswahl 2019 mit mickrigen 366 Bundesvorzugsstimmen ins Parlament gewählt. (Wo bleibt da die Gewaltentrennung?). Karl Nehammer hat als ehemaliger Innenminister das gewaltbereite und eskalierende Vorgehen der Polizei gegen das friedliche Volk bei Kundgebungen zu verantworten. Weiters hat es Karl Nehammer zu verantworten, dass durch das stümperhafte und schlampige Agieren der Polizei der Terroranschlag vom 2.11.2020 in Wien mit 4 Todesopfern nicht verhindert wurde. Karl Nehammer ist für die Impfpflicht und das Impfpflichtgesetz und somit ursächlich für die gesellschaftliche Spaltung verantwortlich. Karl Nehammer ist aber auch intellektuell massiv überfordert. Er hat nicht einmal ein Studium begonnen. Er war lediglich Teilnehmer eines Universitätslehrgangs (Lehrling?) für Kommunikation.

Wolfgang Mückstein (GRÜNE) und Karoline Edtstadler (ÖVP) wissen anscheinend auch noch nicht, dass sie Minister der Staatsverwaltung (= exekutive Gewalt) sind und eben nicht Gesetzgeber (= legislative Gewalt). Wegen des eklatanten Verstoßes gegen die Gewaltentrennung und wegen ihrer Vorantreibung des Impfpflichtgesetzes, müssen Mückstein und Edtstadler auch weg.

Und wenn Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen (Grüne) das verfassungsmäßige Zustandekommen des offensichtlich grundrechtswidrigen Impfpflichtgesetzes unterschreibt, dann hat er sich für das Amt disqualifiziert und eben muss auch weg.

### **30. Führt die Impfpflicht zum Genozid (Völkermord)?**

\* Führen die Corona-Impfungen und die Impfpflicht zum Völkermord?

\* Wieso sagt der Bundespräsident etwas Qualifiziertes zum Thema Impfpflicht?

\* Wieso nicht?

### **Lösung: Wie kommt Österreich aus der Corona-Sackgasse?**

Durch ECHTE-Demokratie!

Demokratie heißt Volksherrschaft und nicht Parteienherrschaft!!!

Es hätte schon längst eine Volksabstimmung zur Abschaffung der COVID-Maßnahmen in Österreich stattfinden müssen (Art.1 B-VG), hat es aber nicht.

Österreich braucht dringend:

\* eine Versammlungsfreiheit,

\* ein faires Wahlrecht,

- \* Volksabstimmungen, die vom Volk einleitbar sind,
- \* eine unabhängige Rechtsstaatlichkeit
- \* unabhängige Medien, die nicht vom Staat finanziell abhängig sind.

Der Nationalrat hat am 20. Jänner 2021 das Impfpflichtgesetz mehrheitlich beschlossen. Eine Volksabstimmung wurde nicht in Betracht gezogen. (Schande).

Im gegenständlichen Fall sollte der Bundesrat in seiner Sitzung am 3. Februar 2022 von seinem 8-wöchigen Vetorecht Gebrauch machen und einen Einspruch gegen das Impfpflichtgesetz erheben. Das würde zu einer Nachdenkpause in der umstrittenen Causa Impfpflichtgesetz führen. (Vor 1. April 2022 kann das Unternehmen ELGA GmbH („Elektronische Gesundheitsakte“) das Impfpflichtgesetz aus technischen Gründen ohnedies nicht umsetzen.)

**Mögen die über 100.000 Unterstützungserklärungen im Einleitungsverfahren zum Volksbegehren gegen das Impfpflichtgesetz ein ausreichender Grund für das Veto des Bundesrates sein.**

#### **Resümee:**

Wir sind gegen jede Art von Impfpflicht in Österreich und der EU.  
Wir sind für ECHTE Demokratie.

Mehr Infos auf unserer Webseite => [www-.neinzurimpfpflicht-.at/](http://www-.neinzurimpfpflicht-.at/)

## 59 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Arbeitslosengeld RAUF!"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	15	4.096	24.602
gültige Eintragungen	48	10.751	61.615
Gesamtsumme	63	14.847	86.217
Stimmbeteiligung in Prozent	1,41	1,35	1,36

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern vom Nationalrat eine Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes,

\*mit der die Nettoersatzrate für die Bemessung der Höhe des Arbeitslosengeldes – wenigstens auf 70 % - und entsprechend die Notstandshilfe sofort und dauerhaft erhöht wird

\*und die Zumutbarkeitsbestimmungen entschärft werden sowie die Rechtsstellung der Arbeitslosen insgesamt verbessert wird.“

### Bevollmächtigter:

Norbert Bauer

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Irina Vána  
Christine Angerer  
Horst Huemer  
Raimund Lechthaler

### Begründung des Volksbegehrens:

**Wir brauchen endlich eine dauerhafte Erhöhung des Arbeitslosengeldes auf mindestens 70% sowie eine Entschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen für Erwerbslose, weil ein Sozialstaat, welcher dieser Bezeichnung gerecht werden soll auch eine wirkliche Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verdient und kein Modell , welches eine Degression bis zur aktuellen Untergrenze vorsieht. Effektive Armutsbekämpfung, Nachfragesteigerung sowie Schutz vor Lohndumping und Niedriglöhnen sind nur einige der vielen Argumente, das Volksbegehren "Arbeitslosengeld RAUF!" zu unterstützen.**

Die Argumente im Detail:

#### 1. Armut und Existenzangst bekämpfen

Österreich hat mit einer Nettoersatzrate von 55% (das sind in Regel unter 55% des letzten Nettoeinkommens) ein sehr niedriges Arbeitslosengeld; der OECD-Mittelwert liegt bei rund 70%. Arbeitslosigkeit führt daher rasch in die Armut. Insbesondere Frauen sind aufgrund der hohen Teilzeirate und oftmals geringerer Löhne davon betroffen. Laut einer AK-Umfrage können acht von zehn Arbeitslosen von der Arbeitslosenunterstützung nicht leben. Das durchschnittliche Arbeitslosengeld bzw. die durchschnittliche Notstandshilfe liegt deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle von 1.286 Euro pro Monat (2018): Im Durchschnitt hatten Männer damals im Falle von Arbeitslosigkeit 1.040 Euro zur Verfügung; Frauen 870

Euro. Insbesondere Langzeitarbeitslose sind von Existenznot betroffen. Und die Zahl der Langzeitarbeitslosen ist dramatisch gestiegen: Sie ist im letzten Jahrzehnt in Österreich um mehr als das Elf-Fache in die Höhe geschneilt. Frauen, Jugendliche und ältere Personen sind besonders gefährdet. Aber auch unter Personen im Haupterwerbsalter (zwischen 25 und 45 Jahren) stieg die Langzeitarbeitslosigkeit vehement an.

## **2. Schutz vor Lohndumping und Niedriglöhnen!**

Ein höheres Arbeitslosengeld, ein besserer Schutz des sozialen Status von Arbeitslosen und eine Entschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen verbessern die Verhandlungssituation der Arbeitslosen bei der Arbeitssuche, indem sie die Menschen davor bewahrt, zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes unfaire Arbeits- und Lohnbedingungen akzeptieren zu müssen. Ein höheres Arbeitslosengeld beeinflusst damit positiv die Lohnbildung, weil es den mittleren Lebensstandard mitdefiniert, der in kollektiven Lohnverhandlungen mindestens erreicht werden muss. Der legitime Anspruch auf ein gut bezahltes und gut reguliertes Arbeitsverhältnis würde in der Arbeitslosenversicherung stärker verankert. Umgekehrt gilt: Je höher die Arbeitslosigkeit, je niedriger die Arbeitslosenunterstützung und je schlechter die Rechtsstellung von Arbeitslosen, desto stärker wird der Druck auf die Löhne und Gehälter, desto leichter können Kollektivverträge ausgehöhlt werden. Ein weiteres Anwachsen des Niedriglohnssektors wie in Deutschland muss verhindert werden.

## **3. Soziale Lage von Frauen verbessern**

Die Löhne und Gehälter von Frauen liegen immer noch deutlich unter denen von Männern. Zum einen, da diese aufgrund von Pflege- und Betreuungsarbeit vielfach Teilzeit erwerbstätig sind. Zum anderen, da Branchen, in denen mehr Frauen arbeiten oftmals einen geringen Mindestlohn aufweisen. Entsprechend niedrig ist auch das Arbeitslosengeld von Frauen und später die Pensionen. Frauen sind daher besonders armutsgefährdet. Die Anhebung des Arbeitslosengeldes und damit der Kampf gegen Niedriglöhne sind ein wichtiger Beitrag, um die prekäre soziale Lage vieler Frauen zu verbessern. Weitere Maßnahmen sind darüber hinaus notwendig, z.B.: qualitativ hochwertige Kinderbetreuung auch im Falle von Arbeitslosigkeit, mit Kinderbetreuungspflichten vereinbare Anfahrtszeiten, stärkerer Einbezug von Betreuungsarbeit und Pflege in die Sozialversicherung.

## **4. Wirtschaftliche Nachfrage stärken!**

Ein höheres Arbeitslosengeld vermeidet nicht nur Armut, sondern bedeutet auch mehr Konsummöglichkeiten. Dies verbessert die Auftragslage von Unternehmen, schafft weitere Jobs und trägt somit positiv zur Krisenbewältigung bei. Im Jahr 2020 waren über eine Million Menschen in Österreich von Arbeitslosigkeit betroffen. Im Jahresdurchschnitt lag die Arbeitslosigkeit bei über 466.000 Menschen. Laut wissenschaftlichen Studien könnte eine Anhebung des Arbeitslosengeldes auf 70% zusätzlich 6.000 – 10.000 Arbeitsplätze schaffen. Durch niedriges Arbeitslosengeld und Lohndumping werden zwar einige Reiche reicher, aber sicher nicht die Wirtschaft krisenfester.

## **5. Dauerhaft statt degressiv !**

Wir sind für eine dauerhafte Erhöhung des Arbeitslosengeldes, ein degressives Modell, das das Arbeitslosengeld mit der Länge der Arbeitslosigkeit immer weiter absenkt, lehnen wir ab. Denn damit würden jene unter die Räder kommen, die schwerer am Arbeitsmarkt Fuß fassen können: Ältere Arbeitslose, Frauen (mit und ohne Betreuungspflichten), Menschen mit geringerer Ausbildung, Menschen mit Beeinträchtigungen und Krankheiten. Damit trägt ein degressives Arbeitslosengeld dazu bei, dass soziale Ungleichheiten und Ausgrenzung verschärft werden. Das Verarmungsrisiko steigt mit jedem Monat Arbeitslosigkeit an. Die Armutsgefährdung ist nach einem Jahr Arbeitslosigkeit bereits mehr als doppelt so hoch wie im ersten halben Jahr. Es kann nicht sein, dass die Versicherungsleistung immer weniger wird, je mehr die Existenznot der Menschen zunimmt.

## **6. Zumutbarkeits-bestimmungen entschärfen, Rechtsstellung von Arbeitslosen verbessern!**

Arbeitslose müssen der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bestimmte rechtliche Vorgaben (z.B. Arbeitswilligkeit, Einhaltung von Kontrollmeldetermine) erfüllen, um das Arbeitslosengeld beziehen zu können. In den letzten Jahrzehnten sind die rechtlichen Vorgaben verschärft worden, insbesondere wurde die Ablehnung von Schulungsmaßnahmen mit jenen von echten Jobangeboten gleichgestellt, eine Zunahme an Bezugssperren des Arbeitslosengeldes war die Konsequenz. Das AMS verständigt die bezugsberechtigte Person von der Einstellung, stellt aber einen Bescheid nur über Verlangen aus. Insbesondere bei einem Entzug wegen der angeblichen Arbeitsunwilligkeit wäre es wünschenswert, wenn das AMS sofort einen begründeten Bescheid ausstellen würde. Ein mehrwöchiger Entzug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe bringt die Betroffenen in existenzielle Schwierigkeiten und höhlt den Versicherungsschutz der Arbeitnehmer\*innen zunehmend aus. Schulungen und die Beschäftigung in sozialökonomischen Betrieben sollten nicht auf Zwang beruhen. Die Zumutbarkeitsbestimmungen regeln über den Entgeltsschutz auch, welchen Lohn und welche Arbeiten Arbeitslose bei Zuweisung akzeptieren müssen. Eine Entschärfung der Zumutbarkeitskriterien verhindert mithin Lohndrückerei.

## **7. Versicherungsleistung stärken – Altersarmut vorbeugen!**

Verschiedentlich wird eingewendet: Eine Erhöhung des Arbeitslosengeldes würde nur die Länderbudgets entlasten. Viele Arbeitslose bekommen ein derartig geringes Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, dass sie gezwungen sind, um Aufstockung durch die Mindestsicherung – in NÖ und OÖ bereits Sozialhilfe – anzusuchen. Das übersieht aber, dass sich das Arbeitslosengeld/die Notstandshilfe in vielem von der Sozialhilfe unterscheidet. Das eine ist eine Versicherungsleistung, auf die ein Rechtsanspruch erworben wurde. Der Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe unterliegt sehr viel restriktiveren Bestimmungen (z.B. Einberechnung des Haushaltseinkommens, Ausschluss selbst bei geringem Vermögen). Im Unterschied zur Mindestsicherung/Sozialhilfe werden beim Bezug von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe Pensionsversicherungszeiten und Gutschriften auf dem Pensionskonto erworben, die von der Höhe von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe abhängen. Eine höhere Arbeitslosenunterstützung beugt damit auch der Altersarmut vor. Daher besonders wichtig: Die Möglichkeit der Beantragung/Verlängerung einer Notstandshilfe muss erhalten bleiben.

## **8. Jede\*r wird gebraucht – niemand ist überflüssig!**

Oft hören wir: Wenn das Arbeitslosengeld erhöht wird, werden die Leute gar nicht mehr arbeiten wollen. Studien zeigen hingegen, dass vor allem Beschränkungen im Zugang zum Arbeitsmarkt, etwa fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen und weitere Hürden (z.B. aufgrund von Krankheit und Alter), dazu führen, dass Arbeitssuchende dem Arbeitsmarkt nicht sofort zur Verfügung stehen. Das gewichtigste Argument ist jedoch das Missverhältnis von Arbeitslosen und offenen Stellen: Im Jahr 2020 kamen auf eine offene Stelle mehr als sieben Arbeitslose. Im Jänner 2021 stellten sich sogar 9 Arbeitslose um eine offene Stelle an. Das heißt, 8 von 9 können nicht arbeiten, so sehr sie auch wollen. Es liegt nicht an den Arbeitslosen, dass sie arbeitslos sind, sondern an den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, dass viele gesellschaftlich notwendige Arbeiten unerledigt bleiben, während gleichzeitig viele Menschen aus dem Arbeitsprozess rausgedrängt werden und durch Privatisierung und Budgetkürzungen Arbeitsplätze im öffentlichen Sektor vernichtet wurden. Es gibt kein dauerhaftes Modell der Wohlfahrtssteigerung, in dem nicht alle Menschen an dieser Steigerung beteiligt werden. Niemand darf zurückgelassen werden! Jede/r wird gebraucht, niemand ist überflüssig! Die Forderungen dieses Volksbegehrens fördern und erfordern daher eine umfassende Politik, die niemanden zurücklässt, zum

Beispiel:

- Beteiligung der Arbeitenden an den Produktivitätsgewinnen durch entsprechende Lohnerhöhungen in den Kollektivverträgen, insbesondere starke Anhebung der Mindestlöhne, um Niedriglohnssektoren zu verhindern
- Einführung einer armutsfesten Mindestsicherung
- Reform der Arbeitslosenversicherung, z.B. stärkere Einbeziehung von Pflegearbeit in die Sozialversicherung; Verbesserung der Erwerbslosenversicherungsmöglichkeit für prekär Beschäftigte und Selbstständige, insbesondere EPU's und Personen die mit Dienstleistungsschecks ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, um Notsituationen überbrücken und ein stabileres Einkommen sichern zu können;
- Vollbeschäftigungspolitik z. B. durch eine ökosoziale Investitionsoffensive, Arbeitszeitverkürzung, Ausweitung der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

**Denn: Geht's dem Sozialstaat gut, geht's allen gut !**

Weitere Informationen auf der Homepage des Volksbegehrens : [www.arbeitslosengeld-rauf.at](http://www.arbeitslosengeld-rauf.at)

## 58 / 02.05. – 09.05.2022/ Volksbegehren "Antikorruption und Rechtsstaatlichkeit"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.458	1,099.800	6,361.479
gültige Unterstützungserklärungen	77	14.403	80.400
gültige Eintragungen	175	42.969	227.229
Gesamtsumme	252	57.372	307.629
Stimmbeteiligung in Prozent	5,65	5,21	4,84

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürger/-innen – in Sorge um grassierende Korruption, fragwürdige polit. Kultur & Angriffe auf d. Rechtsstaat – sehen sich verpflichtet die Stimme zu erheben.  
Wir fordern daher Verfassungs- bzw BundesG-liche Reformen zu: Anstand & Integrität id Politik; Stärkung Rechtsstaat; Stärkung Unabhängigkeit Justiz (insb. WKStA) & Ermittlungs- u Kontrollbehörden; Umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung; Pressefreiheit, Medienförderung & Inseratenkorruption.  
72 Vorschläge: Begründung/Website"

### Bevollmächtigter:

Mag. Martin Kreutner

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

DDr. Heinz Mayer  
Dr. Heide Schmidt  
Peter Michael Norbert Ikrath

### Begründung des Volksbegehrens:

Wir sind Bürgerinnen und Bürger, die sich seit vielen Jahren mit der im Land grassierenden Korruption sowie einer zunehmend fragwürdigen politischen Kultur beschäftigen. Unzählige neue Fälle, von schwerwiegendem Korruptionsverdacht bis zu massiven Angriffen auf den Rechtsstaat, verpflichten uns, unsere Stimme auch öffentlich zu erheben. Wir wollen nicht länger zusehen und starten daher **dieses Rechtsstaat & Anti-Korruptionsvolksbegehren**.

Österreich hat seit Jahrzehnten ein unübersehbares und strukturelles Problem mit Korruption. Unser Land läuft damit zunehmend Gefahr, zu einem rechtsstaatlichen Außenseiter Europas zu werden. Das hat tiefer liegende Ursachen.

Postenschacher, Freunderlwirtschaft und Ämterpatronage, Druck auf Kontrollorgane wie Justiz und Medien, Gesetzeskauf, intransparente Parteienfinanzierung, Misswirtschaft, Beschaffungs-, Privatisierungs- und Bankenskandale: all das kostet uns jährlich Milliarden Euro an Steuergeld.

Korruption unterwandert unsere Demokratie und die Reputation, die der Wirtschaftsstandort Österreich so dringend braucht. Korruption untergräbt unseren sozialen Zusammenhalt und zwischenmenschliches Vertrauen. Korruption unterhöhlt den Rechtsstaat.

## Wir fordern daher ein Umdenken und umfassende Reformen.

- **Wir alle haben ein Recht** darauf, dass Politikerinnen und Politiker die Republik mit Anstand, Integrität und Achtung vor dem Amt regieren.
- **Wir alle haben ein Recht** auf Politikerinnen und Politiker, deren Tun vorbildlich ist und die dieser Verantwortung gerecht werden.
- **Wir alle haben ein Recht** auf Politikerinnen und Politiker, deren Handeln sich am Gemeinwohl (res publica) und hohen Maßstäben ethischen Verhaltens ausrichtet – und nicht nur am Strafrecht.
- **Wir alle haben ein Recht** auf Politikerinnen und Politiker, die Gesetze und Entscheidungen der Gerichte nicht nur einhalten, sondern sie auch mit Vorbildwirkung beachten und umsetzen.
- **Wir alle haben ein Recht** auf eine saubere und transparente Verwaltung, die alle Bürgerinnen und Bürger, ohne Ansehen ihrer Stellung und ihres Namens, eines Parteibuchs sowie ohne Parteispenden gleichbehandelt.
- **Wir alle haben ein Recht** auf eine unabhängige und starke Justiz, auf unabhängige, objektive und gut ausgestattete Kontroll- und Ermittlungsbehörden, auf eine den Bürgerinnen und Bürgern verpflichtete Beamtenschaft und Polizei, die alle ohne (partei)politisch motivierte Diskreditierungen, Eingriffe und Untergriffe arbeiten können sollen.
- **Wir alle haben ein Recht** auf freie und unabhängige Medien, die weder durch Inseratenkorruption noch durch politischen Druck an ihrer Informations- und Kontrollaufgabe gehindert werden.

Wir fordern daher von allen politischen Parteien:

Die Bundesregierung möge mit Dringlichkeit vorschlagen und das Parlament möge mit Dringlichkeit alle nötigen Verfassungsgesetze, einfachen Gesetze, Regularien, Kodizes, Selbstverpflichtungen und sonstigen Vereinbarungen, inklusive ihrer allfälligen budgetären Bedeckung, beschließen und umsetzen, die (zumindest) folgende Themenbereiche abdecken:

### **Thema 1: Anstand & Integrität in der Politik**

**Was moralisch verwerflich ist, kann politisch nicht opportun sein!** Vielmehr haben alle Politikerinnen und Politiker, haben alle höchsten Organe, Repräsentantinnen und Repräsentanten des Staates und der Verwaltung eine **Vorbildverantwortung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern. Und diese Vorbildfunktion darf sich nicht nur an den Grenzen des Strafrechts messen, sondern sie muss sich an hohen ethischen Maßstäben orientieren und diesen gerecht werden.

**Daher sollen:** die Nichtbefolgung von höchstgerichtlichen oder sonstigen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen durch höchste Organe des Staates einen Funktionsverlust nach sich ziehen; politische Mandatsträger sich in öffentlichen Integritätserklärungen klar und unmissverständlich zu ethischem und dem Gemeinwohl geschuldeten Handeln verpflichten; die erst kürzlich verabschiedeten Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates mit einem internen Sanktionsregime versehen werden; sowie die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse dahingehend abgeändert werden, als einerseits für leitende und sonstige Funktionen des Untersuchungsausschusses Regeln zu Befangenheiten und Interessenkonflikten

aufgenommen werden sowie andererseits den allgemeinen grund- und menschenrechtlichen Bestimmungen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit genau Rechnung getragen wird.

Die Regelungen zur Parteienfinanzierung sind deutlich auszuweiten, und vorsätzliche Verstöße sind auch auf „Geberseite“ zu sanktionieren. Für den Rechnungshof sind volle Prüfkompetenzen, inklusive direkter Kontroll- und Einschau-Rechte, zu verankern. Der Rechnungshof hat diese Berichte zu veröffentlichen.

## **Thema 2: Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und damit des Wirtschaftsstandortes**

### **Der gewaltentrennende Rechtsstaat ist ein Grundprinzip einer modernen Demokratie.**

Er ist Fundament und integraler Teil der österreichischen Bundesverfassung sowie Standard internationalen Rechts. Er beruht auf dem klaren Gedanken, dass die staatliche und politische Macht geteilt werden soll, um ihren Missbrauch zu verhindern. **Er stellt sicher, dass vor dem Gesetz alle gleich sind.**

Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz sind maßgebliche zivilisatorische Errungenschaften. Mit ihrem Schutz wird auch die Glaubwürdigkeit und die internationale Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Österreich sichergestellt und gestärkt.

**Daher sollen:** das Parlament in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan gestärkt werden; Ausschreibungen und Bestellungen im öffentlichen Sektor sowie staatsnahen Unternehmen – bei sonstiger Nichtigkeit und Schadenersatzpflicht – ausschließlich in transparenten Verfahren, nach objektivierbaren Kriterien und unbestrittener fachlicher Eignung erfolgen; die Beiziehung von unabhängigen Personalberatungsunternehmen nach objektivierbaren und öffentlichen Kriterien geschehen; in Dienststellen des öffentlichen Sektors sowie von staatsnahen Unternehmen ein Public Corporate Governance bzw. Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards eingerichtet werden.

Für Unternehmen mit Compliance Management Systemen nach internationalen Standards sollen vermehrt Anreize geschaffen werden. Auch ist die Einrichtung solcher Systeme, speziell für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs), durch staatliche Mittel zu fördern.

## **Thema 3: Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (insbes. der WKStA) sowie der Ermittlungs- und Kontrollbehörden**

Durch die Gewaltentrennung stehen die Staatsgewalten zueinander „auf Augenhöhe“. Die unabhängige Justiz muss frei von politischem Einfluss arbeiten können, Rechtsschutz und Kontrolle müssen ausschließlich durch unabhängige Richterinnen und Richter gewährleistet sein. Dies gilt vor allem für den Bereich der Korruptionsbekämpfung. **Wenn die Politik von Korruptionsermittlungen betroffen ist, kann sie nicht die Korruptionsermittlungen selbst kontrollieren.**

Die Staatsanwaltschaften, insbesondere die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), aber auch andere Ermittlungs- und Kontrollbehörden, haben in politisch sensiblen und heiklen Angelegenheiten zu ermitteln. Vor allem die Erfahrungen der letzten Zeit zeigen deutlich, dass es nicht an Versuchen fehlt, speziell die Tätigkeit der WKStA durch politische Angriffe und Unterstellungen, aber auch durch laufend neue „Reformvorschläge“ (Hausdurchsuchungsverbot, Kompetenzänderungen) einzuschränken und das Ansehen dieser Behörde in der Öffentlichkeit zu untergraben. Einflussreiche Player nützen ihre politischen Zugänge, um sich vor Ermittlungen durch die WKStA zu schützen. Auch damit **droht eine Zwei-Klassen-Justiz.**

**Daher soll:** die WKStA verfassungsrechtlich abgesichert werden. Durch die Bundesverfassung ist zu garantieren: Die WKStA ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig; die Kontrolle ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Gerichte; Korruptionsdelikte und zentrale Delikte der Wirtschaftskriminalität verbleiben in der Zuständigkeit der WKStA. Auch kann die WKStA ihre Aufgaben nur dann unabhängig erfüllen, wenn ihr eine Polizei, die ausschließlich ihr unterstellt ist, zur Verfügung steht. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ihre Tätigkeit durch politische Interventionen behindert wird. Daher muss der WKStA eine eigene Einheit von Ermittlungsbeamtinnen und -beamten beigegeben werden, deren Größe in einem vorgegebenen Verhältnis zur Zahl der staatsanwaltschaftlichen Planstellen der WKStA festgeschrieben wird.

Die Unabhängigkeit aller Staatsanwaltschaften ist durch die zeitnahe Schaffung einer Bundesstaatsanwaltschaft sicherzustellen.

Ernenntungsverfahren von Richterinnen und Richtern sowie von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten müssen transparent und von der Politik unabhängig sein. Für sämtliche Stellen von Richterinnen und Richtern soll es verbindliche Besetzungsvorschläge eines richterlichen Gremiums geben. Dies soll sinngemäß auch für die Ernennung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie für Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter gelten.

Auch die anderen Ermittlungs- und Kontrollbehörden (wie das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), der Rechnungshof (RH), die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) und die Finanzmarktaufsicht (FMA) sind verfassungs- bzw. bundesgesetzlich in ihrer Unabhängigkeit und ihren Kontrollbefugnissen zu stärken.

#### **Thema 4: Moderne, umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung**

Erst kürzlich hat die Staatengruppe GRECO des Europarates in der Korruptionsbekämpfung Österreich **das sehr blamable Urteil „umfassend nicht zufriedenstellend“** („globally unsatisfactory“) ausgestellt. **So gibt es immer noch (zu) viele Lücken und Baustellen** sowohl in gesetzgeberischer als auch faktischer Hinsicht. Von einer modernen und umfassenden Antikorruptions- und Transparenzgesetzgebung ist Österreich weit entfernt. Nicht zuletzt das „**ibiza-Video**“ hat uns das sehr drastisch vor Augen geführt.

**Daher sollen:** die Kandidatenbestechung und -bestechlichkeit sowie der „Mandatskauf“ im Korruptionsstrafrecht verankert werden; alle Bestrebungen hin zu einer Zwei-Klassen-Justiz durch ein faktisches „Razzienverbot im öffentlichen Sektor“ sofort eingestellt werden; bei öffentlichen Auftragsvergaben die Vertragsparteien – bei sonstiger Nichtigkeit und Pönale – verpflichtet sein, weder Offshore-Firmen noch „Verkaufsberater“ einzuschalten („*cutting out the middle-man*“); sowie strafrechtliche Verurteilungen wegen Korruption oder Amtsdelikten zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen. Auch soll das Lobbying-Gesetz nachgeschärft werden, um alle Lobbying-Aktivitäten zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen; sowie das Staatsarchiv-Gesetz modernisiert werden, um den neuen Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien glaubwürdig Rechnung zu tragen. In einem neuen Informationsfreiheitsgesetz soll sichergestellt sein, dass Informationsbedürfnissen der Bevölkerung und Medien unbürokratisch und rasch nachgekommen wird und nicht das bisherige Amtsgeheimnis über die Hintertüre, etwa von Geschäftsgeheimnissen (insbesondere bei öffentlichen Auftragsvergaben) oder nur vorgeschobenen Datenschutzargumenten, weitgehend aufrecht bleibt.

#### **Thema 5: Pressefreiheit, Medienförderung und Inseratenkorruption**

**Freie und unabhängige Medien**, Meinungsvielfalt auch in der Medienlandschaft, Pressefreiheit und öffentliche Kontrollfunktion durch **Qualitäts- und Investigativ-Journalismus** gehören zu den Grundsäulen einer stabilen Demokratie und eines robusten Rechtsstaates. Mit gutem Grund ist all dies in die Europäische Menschenrechtserklärung eingeflossen und hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das umfassend und wiederholt bestätigt. **Inseratenkorruption, politische Abhängigkeiten und (partei) politischer Druck auf Medien sind Gift für Demokratie und Rechtsstaat.**

**Daher sollen:** die Medienförderung und Inseratenvergabe durch öffentliche Stellen, insbesondere nach Qualitätskriterien, objektiviert werden; durch Gesetz personelle und budgetäre Höchstgrenzen für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesministerien geregelt werden; über all das jährliche und detaillierte Rechenschaftsberichte an das Parlament und die Öffentlichkeit ergehen; in Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen Compliance Management Systeme nach internationalen Standards eingeführt werden. Auch soll insbesondere der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks den neuen technologischen Möglichkeiten angepasst und etwa um ein breites öffentlich-rechtliches Internetangebot erweitert werden; es soll der öffentlich-rechtliche Rundfunk über seine Einnahmen und seine Mittelverwendung verbindlich, umfassend und öffentlich Bericht erstatten; die Bestellung der Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem objektivierten Verfahren nach internationalen Standards erfolgen; des Weiteren soll der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entpolitisiert werden; und sollen sich die Mitglieder des Stiftungsrates des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mindestens einmal im Jahr einem öffentlichen Hearing im Parlament stellen.

## **Rechtsstaat & Antikorruptionsvolksbegehren**

### **Die 72 Forderungen / Vorschläge**

#### **Anstand und Integrität in der Politik –**

Thema 1 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Nichtbefolgung von höchstgerichtlichen oder sonstigen, rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen durch oberste Organe des Staates soll einen Funktionsverlust nach sich ziehen; das Erlöschen der Funktion soll der VfGH auf Antrag einer parlamentarischen Minderheit aussprechen.
2. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist dahingehend zu ergänzen, als klar definierte Unvereinbarkeitskriterien und Befangenheitsregelungen im Hinblick auf die Vorsitzführung und die Mitglieder aufzunehmen sind. Zudem soll einer Mehrheit der Ausschussmitglieder das Recht eingeräumt werden, ein allfälliges Vorliegen von Unvereinbarkeit bzw. Befangenheiten gemäß diesen Kriterien festzustellen und etwa eine Änderung in der Vorsitzführung zu veranlassen.
3. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ist weiters dahingehend abzuändern, als grund- und menschenrechtlichen, datenschutzrechtlichen Erwägungen sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen werden muss. Dabei ist ein Maßstab zu wählen, welcher vergleichbar nicht unter jenem der Strafprozessordnung (StPO) liegt.
4. Die erst kürzlich verabschiedeten Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates sollen mit einem Sanktionsregime versehen werden.

5. Der am 18. Nov. 2020 durch den Ministerrat beschlossene Verhaltenskodex für öffentliche Bedienstete soll dazu subsidiär als weitere Richtschnur und Vorgabe auch für politische Mandatsträger gelten.

6. Politische Mandatsträger sollen sich in öffentlichen Integrität- & Selbstverpflichtungserklärungen klar und unmissverständlich zu ethischem und dem Gemeinwohl verpflichteten Handeln im Allgemeinen sowie zu den Zielen der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie im Speziellen erklären.

7. Zur Stärkung der Vorbildwirkung der politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger sollen die Bestimmungen zur Offenlegung von Vermögensverhältnissen von Regierungsmitgliedern, inkl. Staatssekretärinnen und -sekretären, von Einkünften aus Nebentätigkeiten von Abgeordneten im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz zu einem zielgerichteten und transparenten Instrument mit einem zweckmäßigen Sanktionsmechanismus weiterentwickelt werden.

8. In allen Parteien ist – auch als breite Vorbildwirkung – ein Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten, dessen Effizienz im Rahmen der Prüfberechtigung des Rechnungshofes durch diesen zu überprüfen ist. Diese Prüfberichte sind zu veröffentlichen.

9. Das Parlament möge eine umfassende 5-Jahres Nationale Anti-Korruptionsstrategie, und die Regierung einen darauf aufbauenden zugehörigen Nationalen Antikorruptionsplan verabschieden. Über die Fortschritte und Ergebnisse des Nationalen Antikorruptionsplans soll die Regierung dem Parlament jährlich schriftlich und in öffentlicher Sitzung Bericht erstatten. Die Öffentlichkeit ist über all das zu informieren. Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie, der Nationale Antikorruptionsplan sowie die Fortschritte und Ergebnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

10. Um Umgehungsmöglichkeiten zu verhindern, sind die Regelungen zur Parteienfinanzierung im Parteiengesetz im Interesse der Transparenz und Korruptionsbekämpfung deutlich auszuweiten sowie das Sanktionsregime zu stärken. 6 Hinweis des Bundesministeriums für Inneres: Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

11. Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sowie die Überschreitung der gebotenen Wahlkampfkosten sollen durch neue Straftatbestände (letztlich inklusive Mandatsverlust) effizienter sanktionierbar sein.

12. Vorsätzliche Verstöße gegen die Regelungen zur Parteienfinanzierung sind auch auf „Geberseite“ zu sanktionieren.

13. Für den Rechnungshof sind volle Prüfkompetenzen hinsichtlich der Parteienfinanzierung, inklusive direkter Kontroll- und Einschau-Rechte zu verankern. Der Rechnungshof hat diese Berichte zu veröffentlichen.

14. Der Objektivitätsgrundsatz und das politische Äquidistanz-Gebot in der öffentlichen Verwaltung sind durch konkrete gesetzliche Bestimmungen, inklusive eines effektiven Sanktionsregimes, zu stärken.

15. Gelebte Compliance und Antikorruption sind als Key Performance Indicator (KPI) für alle Leitungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung, für Funktionen der Vorstands- und Aufsichtsratsebene sowie des senior management bzw. der Geschäftsführung (und je vergleichbarer Ebenen) in den öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der

Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteter Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – gesetzlich vorzusehen und umzusetzen.

16. Durch Gesetz sind die Zuständigkeiten, Befugnisse, Verantwortlichkeiten sowie personelle und budgetäre Höchstgrenzen der politischen Kabinette in den Bundesministerien festzulegen.

17. Ebenso sind durch Gesetz personelle und budgetäre Höchstgrenzen für die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit der Bundesministerien zu regeln.

18. Die Generalsekretäre/Generalsekretärinnen der Bundesministerien sind nach Ablauf ihrer Funktionsperiode nur dann im Beamtenstatus zu belassen, wenn sie die erforderliche Qualifikation nach BDG mindestens bereits zehn Jahre vor Antritt der Funktion der Generalsekretärin/des Generalsekretärs innegehabt haben. Für die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den (politischen) Kabinetten ist eine vergleichbare, angemessene Regelung zu verankern.

19. Österreich soll sich als aktiver und unterstützender Partner mit den in Wien ansässigen thematischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, wie UNODC, IACA, INTOSAI, IOI, FRA et al. auch international proaktiv dem Kampf gegen Korruption verschreiben und dabei Wien als internationales Zentrum („global hub“) der Korruptionsbekämpfung etablieren und stärken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

### **Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und damit des Wirtschaftsstandortes**

#### Thema 2 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das Parlament soll in seiner Funktion als Gesetzgeber und Kontrollorgan gestärkt werden – durch zusätzliche Ressourcen für parlamentarische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abgeordneten, aber auch durch einen gut ausgestatteten allgemeinen Rechtsdienst, der insbesondere Gesetzgebung und Untersuchungsausschüsse unterstützt.

2. Ausschreibungen von Leitungsfunktionen und sonstigen Bestellungen bzw. Besetzungen in öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie in durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen, haben in transparentem Verfahren – bei sonstiger Nichtigkeit, Pönale und Schadensersatzpflicht – ausschließlich nach objektivierbaren Kriterien und fachlicher Eignung zu erfolgen. Insbesondere ist Diskriminierung aufgrund politischer Gesinnung („Parteibuchwirtschaft“) zu sanktionieren.

3. Die anzustrebende Beiziehung von unabhängigen Personalberatungsunternehmen zu solchen Bestellungen bzw. Besetzungen hat ihrerseits nach objektivierbaren, öffentlichen Kriterien zu erfolgen. Ein obligatorisches Pönale sowie gesetzliche Schadensersatzpflicht sollen sicherstellen, dass die mandatierten Personalberatungsunternehmen keine anderen als objektive Kriterien für ihre Befunde und Empfehlungen heranziehen.

4. In allen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters in allen der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen – jeweils ab einer zu definierenden, angebrachten Mindestgröße – sind ein Public Corporate Governance und

Compliance Management System (CMS) nach internationalen Standards einzurichten und in den Public Corporate Governance Kodex einzubeziehen.

5. Die Einrichtung von Compliance Management Systemen (CMS) in der Privatwirtschaft ist, speziell für KMUs, durch staatliche Mittel zu fördern.

6. Für Unternehmungen mit funktionierenden und glaubwürdigen Compliance Management Systemen (CMS) nach internationalen Standards sollen vermehrt Anreize geschaffen werden; insbesondere soll dies im Falle behördlicher Ermittlungen als Milderungsgrund nach den entsprechenden Bestimmungen des Strafrechts (inklusive des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes) umfassender und klarer anrechenbar sein.

### **Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz (insbes. der WKStA) sowie der Ermittlungs- und Kontrollbehörden**

Thema 3 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Das System der Meinungs- und Entscheidungsfindung an den Höchstgerichten, insbesondere am VfGH, hat sich über Jahrzehnte bewährt. Insofern ist das angedachte Institut der „dissenting opinion“ abzulehnen, als es lediglich zu einer Verpolitisierung der Höchstgerichte, im Speziellen des VfGH, führen würde.

2. Den justiziellen (insbesondere der WKStA), kriminalpolizeilichen (insbesondere dem BAK) und sonstigen Ermittlungsdienststellen nach Art 6 und 36 der Konvention gegen Korruption der Vereinten Nationen (UNCAC), nach Art 20 der Strafrechtskonvention gegen Korruption des Europarates, sowie des Guiding Principle 3 der Resolution (97) 24 des Europarates, Twenty Guiding Principles for the Fight against Corruption, et al. ist jene Unabhängigkeit verfassungsgesetzlich einzuräumen, wie dies die genannten Bestimmungen sowie internationale Empfehlungen des Europarates/ GRECO oder auch die Empfehlungen von EPAC/EACN (2011) sowie der Jakarta-Declaration der Vereinten Nationen (2012) inhaltlich vorsehen. Die verfassungsgesetzlich zu verankernde Unabhängigkeit nach Vorbild des Rechnungshofes als „Innenrevisionsstelle der Republik“ ergibt sich für die WKStA und das BAK auch aus ihrer Rolle als „Deliktsrevisionsstellen der Republik“.

3. Die Staatsanwaltschaften sind vom Bundesministerium für Justiz zu entkoppeln. Es ist eine politisch unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft als Teil ausschließlich der Justiz bei gleichzeitiger Neuordnung des staatsanwaltschaftlichen Berichts- und Weisungswesens zu schaffen.

4. Für Fragen der justiziellen Selbstverwaltung, insbesondere für Angelegenheiten des Personalmanagements, ist nach Vorbild anderer europäischer Staaten ein unabhängiger „Rat der Gerichtsbarkeit, zuständig für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, einzurichten. Insbesondere Ernennungsverfahren müssen von der Politik unabhängig und transparent abgewickelt werden.

5. Die Unabhängigkeit sowie transparente und unabhängige Kontrolle der WKStA soll über die im Volksbegehren angeführten verfassungsrechtlichen Maßnahmen sichergestellt werden, etwa durch die Stärkung und gesetzliche Verankerung des internen Mehraugenprinzips, die Anpassung des StAG und DV-StAG an die aktuellen Bedürfnisse einer modernen und effizienten Strafrechtspflege, die Entrümpelung des Zuständigkeitskatalogs durch Konzentration auf die Zuständigkeit für alle Korruptionsdelikte sowie insbesondere für gravierende Wirtschafts- und Amtsdelikte. Statt überbordender Berichtspflichten und dem „Daschlogn“ von Verfahren ist der gerichtliche Rechtsschutz zu erweitern.

6. Zur Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit soll ein „Vorabentscheidungsverfahren“ beim OGH für grundsätzliche und ungelöste Rechtsfragen von erheblicher Bedeutung geschaffen werden.
7. Das Ernennungsverfahren für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte ist jenem der ordentlichen Gerichtsbarkeit anzugleichen.
8. Es sind den Befangenheits- und Befangenheitsanscheinsproblematik Rechnung tragende, klar determinierte Zuständigkeiten für Anzeigen gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie höchste Repräsentanten der Justiz zu schaffen.
9. Leitungsfunktionen bei Staatsanwaltschaften, inklusive einer einzurichtenden Bundesstaats-anwaltschaft, sowie alle Planstellen der WKStA können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern).
10. Neben der Einrichtung einer der WKStA zugeordneten Polizeieinheit soll die Unabhängigkeit des BAK gestärkt werden. Leitende Funktionen im BAK können nicht von Personen bekleidet werden, die eine der in Art 92 Abs 2 B-VG genannten Funktionen ausüben bzw. in den letzten fünf Jahren ausgeübt haben (Unvereinbarkeit mit politischen Ämtern). Die Besetzung der Planstellen hat transparent und von der Politik unabhängig zu erfolgen. Berichte und andere Informationen in Einzelstrafsachen an übergeordnete Dienststellen (etwa das BMI) sollen unzulässig sein.
11. Die Unabhängigkeit und die Kontroll-Rechte der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) sind zu stärken, sie soll kompetenzmäßig im Bundesministerium für Justiz ressortieren.
12. Die Unabhängigkeit und Kontroll-Rechte der FMA sind zu stärken (arg „Bankenskandale“). So hat der Vorstand jedenfalls aus zumindest zwei Mitgliedern zu bestehen, um das 4-Augen-Prinzip sicherzustellen; der FMA ist die Befugnis einzuräumen – auf Stichprobenbasis sowie im Anlassfall – sogenannte „Joint Audits“ anzuordnen, d.h. die gemeinsame Prüfung des beaufsichtigten Unternehmens mit einem zusätzlichen unabhängigen Wirtschaftsprüfer; weiters die aufsichtsbehördlichen Kompetenz zur Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates bei mangelnder fachlicher Eignung (wie unionsrechtlich durch die Richtlinie (EU) 2019/878 („CRD V“) vorgesehen); sowie ist die verstärkte Zusammenarbeit (etwa auf Grundlage des FMABG) der FMA mit der Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) sicherzustellen.
13. Alle genannten justiziellen, kriminalpolizeilichen und sonstigen Ermittlungsdienststellen, wie bspw. das Amt für Betrugsbekämpfung im BMF, sowie die genannten Kontrollbehörden sind mit den ihren Aufgaben entsprechenden, ausreichenden und längerfristig planbaren personellen und materiellen Ressourcen auszustatten.
14. Die Leitungsfunktionen der WKStA, des BAK, der BWB, der FMA sowie der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaften sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige maximale Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen.
15. Die Möglichkeiten der Abschöpfung krimineller Vermögen sind – nach internationalen Vorbildern – auszubauen, etwa durch die Einrichtung einer eigenen Agentur, die die Staatsanwaltschaften bei Aufspüren, Sicherstellung, Verwahrung und Rückführung krimineller Vermögen unterstützt.

## **Moderne, umfassende Antikorruptions- & Transparenz-Gesetzgebung**

### Thema 4 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Kandidatenbestechung/-bestechlichkeit („Prospektivtäter“) und der „Mandatskauf“ sind im Korruptionsstrafrecht als Delikte zu verankern.
2. Neben der bereits bestehenden Wertqualifikation sind zu den Korruptionstatbeständen Qualifikationen für Fälle zu schaffen, in welchen besonders wichtige Interessen (z.B.: langjährige Vergabe von Posten mit entsprechendem Gehalt, Pressefreiheit, Unabhängigkeit der Justiz etc.) betroffen sind.
3. Die Strafbarkeit nach § 295 StGB (Beweismittelunterdrückung) soll auf Beweismittel für parlamentarische Untersuchungsausschüsse ausgeweitet werden.
4. Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist in der Praxis der Strafgerichtsbarkeit wenig wirksam. Es soll zu einem modernen, effizienten Unternehmensstrafrecht weiterentwickelt werden. Unter anderem sollen strafrechtliche Verurteilungen von Unternehmen („Verbänden“) oder Unternehmensorganen wegen Korruptionsdelikten oder der Beteiligung an Amtsdelikten zum Ausschluss von öffentlichen Aufträgen führen.
5. Das Absehen von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mangels Anfangsverdachts (derzeit § 35c StAG) ist in das Regime der StPO mit dem dort vorgesehenen Rechtsschutz zu implementieren.
6. Die bestehende Kronzeugenregelung ist aufgrund ihrer Komplexität und mangelnden Praxisbezogenheit nahezu „totes Recht“ und läuft mit 31. Dezember 2021 aus. Ab 1. Jänner 2022 ist eine umfassende neue Kronzeugenregelung zu schaffen, die den Erfordernissen der Praxis und einer effektiven Strafrechtspflege sowie der gebotenen Rechtssicherheit für den Kronzeugen Rechnung trägt.
7. Alle Bestrebungen hin zu einer „Zwei-Klassen-Justiz“, durch etwa ein faktisches „Razienverbot im öffentlichen Sektor“ (arg Entwurf zu einem § 112a StPO), sind sofort einzustellen.
8. Die Abschaffung der generellen Amtsverschwiegenheit sowie die Verabschiedung eines umfassenden Informationsfreiheitsgesetzes, das diesen Namen auch verdient, sind beschleunigt umzusetzen. Dazu wird auf die bereits mannigfachen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ergangenen Stellungnahmen verwiesen. Die effektive Durchsetzung von Auskunftsansuchen ist durch die Einsetzung eines unabhängigen „Informationsfreiheits-beauftragten“ sicherzustellen.
9. In einem neuen Informationsfreiheitsgesetz muss gewährleistet sein, dass Informationsbedürfnisse der Bevölkerung und Medien unbürokratisch und rasch nachgekommen wird und nicht das bisherige Amtsgeheimnis über die Hintertüre von Geschäftsgeheimnissen (etwa bei öffentlichen Auftragsvergaben) oder nur lediglich vorgeschobenen Datenschutzargumenten weitgehend aufrecht bleibt. Daher sollen Vereinbarungen von Geheimhaltungsklauseln nichtig sein, außer bei international anerkannten schutzwürdigen Interessen (z.B. nachrichtendienstliche Angelegenheiten, militärische Geheimnisse, sensible Sicherheitsinteressen oder der Außenbeziehungen, etc.).
10. Alle öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters alle der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen haben ihre Strukturen und Abläufe im Hinblick auf größtmögliche Transparenz zu verankern und relevante

Informationen, sofern nicht gerechtfertigte Gründe dagegenstehen, online zugänglich zu machen.

11. Das Lobbying-Gesetz ist nachzuschärfen, um alle Lobbying-Aktivitäten (insbesondere bezahlte Einflussnahme durch Argumente und Informationen) zu erfassen und öffentliche Kontrolle zu ermöglichen. Dabei sind insbesondere alle Lobbying-Betreibenden gesetzlich gleichzustellen und bisher ausgenommene Gruppen einzubeziehen; sind Offenlegungspflichten auf die Lobbyierten auszuweiten; und ist der interessierten Öffentlichkeit online und in sonst geeigneter Form Einsichtnahme in das Lobbying-Register zu gewähren. Zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen im LobbyingG sind effektive Kontrollmechanismen und Sanktionsmechanismen einzurichten.

12. Die Beteiligung von Interessenverbänden, Unternehmen und sonstigen privaten Akteuren bei der Vorbereitung von Gesetzen ist kenntlich zu machen („legislativer Fußabdruck“).

13. Das Staatsarchiv-Gesetz ist dahingehend zu revidieren, als es den neuen Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien Rechnung trägt und präzisiert, welches „Archivgut“, inklusive welcher Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger öffentlicher Organe und ihnen gleichzusetzender Personen und Institutionen, jeweils inklusive ihrer Kabinette, von welchen Regelungen umfasst sind.

14. Insbesondere hat das Staatsarchiv-Gesetz auch zu regeln von wem, wann und auf wessen Veranlassung welches „Archivgut“, inklusive Aufzeichnungen, Einträge, Daten und Datenträger zu ändern, zu löschen, zu übergeben bzw. zu vernichten ist. Dabei soll jedenfalls sichergestellt werden, dass jede Kommunikation, die mit der abstrakten Zuständigkeit des Amtsinhabers in Zusammenhang steht, zu archivieren ist.

15. In praktisch allen größeren Korruptionsfällen verhindert die Einschaltung von Offshore-Firmen (shell companies) eine Aufklärung der Geldflüsse und Ermittlung der Letztempfänger; ein Umstand, der oft beklagt, gegen den jedoch bis dato nichts Nachhaltiges unternommen worden ist. Daher sollen bei öffentlichen Auftragsvergaben die Vertragsparteien verpflichtet sein, weder Offshore-Firmen noch „Verkaufsberater“ einzuschalten („*cutting out the middle-man*“), widrigenfalls Nichtigkeit des Vertrags, ein Pönale von mindestens 30 Prozent des Auftragswertes sowie volle Schaden-ersatzpflicht schlagend werden.

16. Bei der innerstaatlichen Umsetzung der EU-europäischen Hinweisgeber-Richtlinie („Whistleblower-Richtlinie“) sind Verstöße gegen nationales Recht, insbesondere mit besonderem Fokus auf Korruptionsdelikte, in den Geltungsbereich einzubeziehen. Dadurch und durch einen möglichst einfachen Zugang soll es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden, sich aktiv gegen korrupte Machenschaften zu stellen und zu ihrer Aufklärung beizutragen. Gleichzeitig hilft ein modernes Whistleblower-System dabei, ungerechtfertigte Anschuldigungen schneller und transparenter zu entkräften.

17. Die Veröffentlichung von parlamentarischen Ausschussprotokollen ist gesetzlich zu verankern.

18. Die Rahmendaten aller Vergaben der öffentlichen Verwaltung sind – bei sonstiger Nichtigkeit – vollständig zu veröffentlichen.

19. Die Ergebnisse, Methoden, Datengrundlagen sowie der diese durchführenden Institutionen (bzw. Personen) von Studien, Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und ähnliches, deren Finanzierungsanteil öffentlicher Stellen, inklusive von Parteien, mindestens 25% entspricht, sind vollständig zu veröffentlichen.

20. Interessenskonflikte (conflicts of interest) der Mitglieder von Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, weiters von der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Unternehmen sind gesetzlich zu regeln und offenzulegen. Die Mitglieder und Sitzungstermine dieser Beratungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Dienststellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie von durch Gesetz eingerichteten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind offenzulegen, ebenso die Sitzungsprotokolle, sofern keine schutzwürdigen Interessen und persönlichen Rechte dadurch verletzt werden.

21. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie ist durch klare, sinnvolle und umsetzbare gesetzliche Regelungen branchenübergreifend in nationales Recht zu überführen.

22. Auf EU-Ebene hat sich Österreich für die Einrichtung eines EU-weiten Registers für politisch exponierte Personen (PEP), für eine Regelungen zur Förderung der Transparenz in europäischen Steueroasen sowie die Zurückdrängung von Briefkastenfirmen und offshore/shell companies einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

23. In internationalen Gremien, insbesondere jenen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union sowie des Europarates, hat sich Österreich für Regularien und Register zu Transparenz des faktischen wirtschaftlichen Eigentums (beneficial ownership transparency, BOT) einzusetzen. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

24. Das bestehende österreichische wirtschaftliche Eigentümerregister und das mit der WiReG-Novelle eingeführte Compliance-Package (EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019) ist weiter auszubauen und seitens Österreich auf eine rasche EU-weite Vernetzung der einzelnen Länderregister hinzuwirken. Über den Fortgang und die Ergebnisse ist dem Parlament zumindest jährlich Bericht zu erstatten.

### **Pressefreiheit, Medienförderung und Inseratenkorruption**

#### Thema 5 - Detailvorschläge, Ergänzungen und Erläuterungen

1. Die Medienförderung und Inseratenvergabe durch öffentliche Stellen sind zu objektivieren. Die Medienförderung soll sich an Qualitätskriterien wie der Ausbildung von journalistischem Nachwuchs und an Inhalten wie dem Anteil an Investigativ-Journalismus oder an Kulturberichterstattung orientieren. Über all dies sind jährliche und detaillierte Rechenschafts-berichte an das Parlament zu übermitteln und sind diese online und in sonst geeigneter Form zu veröffentlichen.

2. In Verlagen, Redaktionen, Rundfunkanstalten und anderen Medienunternehmen sind Compliance Management Systeme nach internationalen Standards einzuführen. Dabei sind insbesondere Interessenkonflikte und Nahebeziehungen zu den Gegenständen und/oder Vertretern der Berichterstattung sowohl von den sachbearbeitenden Journalistinnen und Journalisten als auch vom jeweiligen Medium bzw. dem Medienbetreiber zu veröffentlichen (etwa „Compliance-Hinweise“).

3. Der Versorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks soll den neuen technologischen Möglichkeiten angepasst und etwa um ein breites öffentlich-rechtliches Internetangebot erweitert werden.

4. Insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat über seine Einnahmen und seine Mittelverwendung verbindlich, umfassend und öffentlich Bericht zu erstatten. Gleichzeitig ist die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Finanzierung und Unabhängigkeit seiner Organe zu stärken.
5. Der Stiftungsrat des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist zu entpolitisieren und sind insbesondere die Besprechungsprotokolle des Stiftungsrates zu veröffentlichen. Des Weiteren haben sich die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens einmal im Jahr einem öffentlichen Hearing im Parlament zu stellen.
6. Die Bestellung der Leitung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung und einem objektivierten Verfahren nach internationalen Standards.
7. Die Leitungsfunktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind – in Anlehnung an die Regelung beim Rechnungshof – auf eine einmalige Funktionsperiode von zwölf Jahren festzulegen. Desgleichen sind bei den genannten Funktionen Unvereinbarkeits- bzw. Abkühlregelungen nach dem Muster des Art 92 Abs 2 B-VG vorzusehen.
8. Österreich soll in den Verhandlungen zu einer angekündigten EU-Richtlinie zu Strategic Lawsuits against Public Participation (SLAPP) eine proaktive Rolle spielen und sich dabei insbesondere für Aspekte von Transparenz, Medienfreiheit, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit einsetzen

## 57 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Kauf Regional"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.474	1,101.798	6,374.081
gültige Unterstützungserklärungen	53	13.425	79.340
gültige Eintragungen	55	14.977	66.955
Gesamtsumme	108	28.402	146.295
Stimmbeteiligung in Prozent	2,41	2,58	2,30

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern, dass der Wettbewerbsnachteil unserer regionalen Wirtschaftsbetriebe, die das Rückgrat unserer Städte bilden, gegenüber dem „niederlassungslosen“ Online Handel durch (verfassungs-)gesetzliche Änderungen ausgeglichen wird. Eine zweckgebundene Regionaltransferabgabe des Online Handels oder die Senkung der Mehrwertsteuer des stationären Handels sind Beispiele dafür. Von Online Handel wie Amazon sollte Solidarität eingefordert werden, regionale Arbeitsplätze müssen verteidigt werden!“.

### Bevollmächtigter:

Eduard Egger

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Andreas Palli  
Mag. pharm. Rene Günter Moser  
Silke Nicole Schieg  
Johannes Neubauer

### Begründung des Volksbegehrens:

#### Volksbegehren zur Rettung unserer Innenstädte:

#### **KAUF REGIONAL – REGIONALTRANSFERABGABE FÜR DEN ONLINE HANDEL (AMAZON)**

Volksbegehren „Kauf Regional“ Wir fordern, dass der Wettbewerbsnachteil unserer regionalen Wirtschaftsbetriebe, die das Rückgrat unserer Städte bilden, gegenüber dem „niederlassungslosen“ Online Handel durch (verfassungs-) gesetzliche Änderungen ausgeglichen wird. Eine zweckgebundene Regionaltransferabgabe des Online Handels oder die Senkung der Mehrwertsteuer des stationären Handels sind Beispiele dafür. Von Online Handel wie Amazon sollte Solidarität eingefordert werden, regionale Arbeitsplätze müssen verteidigt werden!

#### **RETTEN WIR DIE INNENSTÄDTE – VERGLEICHEN SIE SELBST**

##### **Amazon (Online Händler)**

\*Anonymer amerikanischer Betrieb mit Zentrallager  
\*Monopolist und Mindestlohnzahler, Steuerverschiebung in Steueroasen  
\*Corona Krisengewinner:  
Amazon Eigentümer-Reichster Mensch der Welt mit minimaler Steuerlast

##### **Wir (Regionaler niedergelassener Handel)**

\*Rückgrat unserer heimischen Wirtschaft mit Persönlichkeit  
\*Schafft qualifizierte Arbeitsplätze und zahlt alle Steuern vor Ort  
\*Engagiert sich in unseren Vereinen, schafft Infrastruktur und Versorgung, Herzstück der Innenstadt

## UNSERE FORDERUNGEN – UNTERSTÜTZEN SIE UNS

1. Gewinne von multinationalen Digitalkonzernen **müssen in ÖSTERREICH versteuert** werden! (und nicht auf CAYMAN ISLAND)!

Durch Steuertricks, wie die Verschiebung von Lizenz- und Patentgebühren und die konzerninterne Verrechnung von massiv überhöhten Kosten, schaffen es die großen Online Konzerne, Gewinne in Steueroasen zu verschieben. Laut Fachmedien zahlt Apple weniger als 1 % Gewinnsteuer in der EU. Das muss sich ändern!

2. **Geringerer Umsatzsteuersatz** für den niedergelassenen Handel! Der Gesetzgeber hat im Jahre 1963 mit der Schaffung des ermäßigten Steuersatzes von 10 % (gegenüber 20 % Normalsteuersatz) gewisse Bereiche, Produkte gegenüber anderen verbilligt. Ursprünglich sollte es sich um „bestimmte Güter des lebensnotwendigen Bedarfs“ handeln. Mittlerweile unterliegt aber selbst die Vermietung von Camping einem Steuersatz von 10 %. In der heutigen Zeit geht es um das Überleben des stationären Handels. Aus diesem Grunde sollten die **Umsatzsteuersätze nach dem Beitrag zur regionalen Arbeitsplatzhaltung** differenziert werden. Das heißt konkret, dass für dasselbe Produkt weniger Umsatzsteuer anfällt, wenn es vor Ort gekauft wird.

3. Zweckgebundene **Regionalabgabe des Online Handels** für Regionalgesellschaft / Regionalfonds / Regionalvereine!

Ohne regionale Arbeitsplätze werden nicht nur die Ortskerne sterben, sondern auch das Vereinsleben, die Gaststätten, die Feuerwehren und am Ende auch die ganze andere Infrastruktur. Aus diesem Grunde sollten auch die Online Händler mit einer temporären Regionaltransferabgabe ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung unserer Ortskerne beitragen.

4. Verpflichtende **Bewerbung der Städte u. Orte durch den ORF !**

Der durch Zwangsabgaben finanzierte ORF mit seinen 9 Landesstudios sollte seinen Beitrag zur Aktivierung regionaler Ortskerne verpflichtend leisten. Neben einem fixen Volumen an Werbezeiten für einzelne Regionen, sollten Maßnahmen vor Ort die Vorteile des regionalen Konsums ganz klar hervorheben.

5. **Öffentliche Abstimmung im Parlament ohne Klubzwang**

über die oben angeführten Maßnahmen

MEHR VOR ORT – WERDEN SIE AKTIV

Weniger Pendler =	Weniger Verkehr =	Weniger CO2
Weniger Online =	Weniger Retoune =	Weniger CO2
Mehr vor Ort =	Mehr Regionalbudget =	Mehr Infrastruktur
Mehr vor Ort =	Mehr Vereinsleben =	Mehr Miteinander

## 56 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Impfpflicht: Striktes NEIN"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.474	1,101.798	6,374.081
gültige Unterstützungserklärungen	48	14.546	65.418
gültige Eintragungen	241	47.566	203.973
Gesamtsumme	289	62.112	269.391
Stimmbeteiligung in Prozent	6,46	5,64	4,23

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Impfen ist ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und eine höchstpersönliche Entscheidung. Weder Corona (COVID-19) noch andere Ereignisse rechtfertigen einen Zwang zu Impfungen.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge daher eine Impfpflicht verbieten und jegliche Art der Diskriminierung von Menschen ohne Impfung verhindern. Impfen muss freiwillig bleiben! Für Minderjährige entscheiden die Erziehungsberechtigten.

Meine Gesundheit, mein Recht: Impfpflicht NEIN!“

### Bevollmächtigter:

Ing. Werner Bolek

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk

Marcus Hohenecker

Mag. Iris Friedrich

Josef Andreas Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

**Bei der „Impf-Abstimmung“, also der Frage „Impfpflicht JA oder NEIN“ entscheiden wir, also alle Österreicherinnen & Österreicher.**

Bei der Impf-Abstimmung nicht nur entschieden, ob man (notfalls) zwangsweise geimpft werden darf oder nicht, sondern insbesondere, ob Menschen mit Impfung mehr Freiheiten haben sollen bzw. dürfen, als Ungeimpfte bzw. ob es zulässig sein sein, ungeimpfte Menschen zu **diskriminieren**.

Wer „Impfpflicht NEIN“ unterschreibt, findet es nicht gerechtfertigt, nur gegen bestimmte Krankheiten (z.B. Corona) bereits Geimpften den ungehinderten Zugang zu Gastronomie, Kinos, Theatern, Veranstaltungen, Reisen, etc. zu ermöglichen. Genau das kommt aber – Stichwort: „**Grüner Pass**“.

Die Freiheit, sich nicht impfen zu lassen und die Toleranz gegenüber Ungeimpften sollen verfassungsrechtlich abgesichert werden, **Druck oder Zwang** sind strikt abzulehnen.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass diversen Berufsgruppen die Berufsausübung verboten werden könnte oder eine Kündigung droht, wenn man sich nicht gegen COVID-19

impfen lassen will. Wer das nicht will, sagt **Impfpflicht NEIN!**

Es ist nicht notwendig, alle Menschen mit Druck oder Zwang zu impfen. Es reicht aus, bloß jene zu impfen, die das auch **wünschen**.

## 55 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Impfpflicht: Notfalls JA"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.474	1,101.798	6,374.081
gültige Unterstützungserklärungen	7	1.633	10.930
gültige Eintragungen	27	9.670	54.799
Gesamtsumme	34	11.303	65.729
Stimmbeteiligung in Prozent	0,76	1,03	1,03

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Impfungen sind sinnvoll und notwendig. Vor allem bei Pandemien wie Corona (COVID-19) überwiegt der Schutz der gesamten Bevölkerung deutlich die Interessen Einzelner.

Der Bundesverfassungsgesetzgeber möge deshalb dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen freiwillig impfen lassen, z.B. durch positive Anreize. Wenn dennoch eine Überlastung des Gesundheitssystems droht, soll eine Impfpflicht kommen.

Gesundheitssystem in Gefahr: Impfpflicht JA!“

### Bevollmächtigter:

Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk

Ing. Werner Bolek

Mag. Iris Friedrich

Josef Andreas Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

**Bei der „Impf-Abstimmung“, also der Frage „Impfpflicht JA oder NEIN“ entscheiden wir, also alle Österreicherinnen & Österreicher.**

Viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sollen Geimpften wieder offenstehen. Menschen mit Impfung sollen mehr **Freiheiten** haben als Ungeimpfte.

Wer Impfpflicht JA unterschreibt, befürwortet ein **Anreizsystem**, damit sich möglichst viele Menschen impfen lassen. Es ist sachlich und somit rechtlich gerechtfertigt, bereits Geimpften den ungehinderten Zugang zu **Gastronomie, Kinos, Theatern, Veranstaltungen, Reisen**, etc. zu ermöglichen.

Ob nun mit einem „**Grünen Pass**“ oder anders: Freiheit für Geimpfte ist zu begrüßen!

Toleranz und Freiheit enden dort, wo schwere Nachteile für die Allgemeinheit beginnen. Spätestens wenn das Gesundheitssystem in Gefahr ist, geht es vorrangig darum, Leben zu retten. Die österreichische Ärztekammer (allen voran der Präsident) fordern bereits jetzt vehement eine Impfpflicht.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Berufsgruppen mit hohem Kontaktpotential **jedenfalls geimpft** sein müssen, z.B. Krankenhauspersonal, Altenpfleger, Apotheker etc.

und zwar zur Sicherheit ihrer Patient\*innen und Kund\*innen. Wer das gut findet, sagt  
Impfpflicht JA!

Es ist zu hoffen, dass sich genug Menschen impfen lassen, um **Herdenimmunität** zu  
erreichen – darauf muss hingewirkt werden.

**Weitere Infos auf [www.impf-abstimmung.at](http://www.impf-abstimmung.at)**

## 54 / 20.09. – 27.09.2021/ Volksbegehren "Notstandshilfe"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.474	1,101.798	6,374.081
gültige Unterstützungserklärungen	16	5.654	41.879
gültige Eintragungen	22	7.464	37.255
Gesamtsumme	38	13.118	79.134
Stimmbeteiligung in Prozent	0,85	1.19	1,24

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Durch entsprechende Festlegung in der Bundesverfassung soll verhindert werden, dass die Notstandshilfe durch „Arbeitslosengeld Neu“ ersetzt wird.

Menschen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen ein wenig „geschont“ werden.

Eine Abschaffung wäre Existenzbedrohung und es fördert die soziale Ausgrenzung."

### Bevollmächtigter:

Thomas Eireiner

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Alexandra Lobenwein

Sonja Föger-Kalchschmied

Irmgard Prochazka

Benhard Höfler

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Bundesregierung Kurz-1 hatte sich vorgenommen, die Notstandshilfe abzuschaffen. So stand es auch im Regierungsprogramm: „Arbeitslosengeld (Neu) degressive Gestaltung der Leistungshöhe mit klarem zeitlichem Verlauf und Integration der Notstandshilfe“. Von einer Abschaffung wären viele Menschen betroffen, die wiederum von der Regierung in die Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) gedrängt werden. Sobald jemand künftig keinen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung mehr hat, bleibt ihm nur mehr die Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) als letztes soziales Netz übrig.

Die Bundesregierung Kurz-2 hat im Sommer 2020 auch wieder Aussagen dazu getätigt: „am Anfang soll die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld (Neu) erst höher sein und mit der Zeit sinken“. Die geplante Abschaffung der Notstandshilfe ist im Regierungsprogramm nicht zu finden. Es ist die Rede von einer „Weiterentwicklung des Arbeitslosengeldes mit Anreizen, damit arbeitslose Menschen wieder schneller ins Erwerbsleben zurückkehren können“. Auch Covid-19 und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbrüche haben gezeigt dass noch mehr Menschen von Armut bedroht sind.

Der Unterschied ist vor allem, dass das erste eine Versicherungsleistung und das zweite eine Fürsorgeleistung ist. Wenn die Notstandshilfe abgeschafft wird, ist dies in der Zweiten Republik erstmals ein historischer Systembruch. Verfassungsrechtlich ist dieses Vorhaben durchaus heikel, da in erworbene Versicherungsansprüche nicht so einfach eingegriffen werden kann. Experten warnen sogar vor einer Abschaffung der Notstandshilfe. Im Rahmen

der sozialen Sicherheit bildet die Arbeitslosenversicherung einen eigenen Zweig. Es werden Betrags- und Versicherungsleistungen erfasst, bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich also um eine Pflichtversicherung, für unselbstständige Arbeitnehmer\*innen, allerdings haben auch Selbstständige, „neue“ Selbstständige und freie Dienstnehmer die Möglichkeit, sich gegen das Risiko Arbeitslosigkeit zu versichern. Die Arbeitslosenversicherung wird durch den Versicherungsbeitrag finanziert, der je zu Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer\*innen getragen wird.

Weiter ist es für langzeitbeschäftigungslose Personen auch ungleich schwerer, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Hier greifen die Unterstützungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie Vermittlung, Qualifizierung und das zur Verfügung stellen von Arbeitsplätzen auf dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt.

Die Folgen sind:

3. Bevor man Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) bekommt, muss man erst sein Ersparnis bis € 5300,-- aufgebraucht haben.
4. Auf Eigentum wird nach ca. 6 Monaten - 3 Jahren zugegriffen, ein Auto ist nur erlaubt wenn man es für die Arbeit benötigt.
5. Die Zeiten in denen man Mindestsicherung bezieht werden auch nicht zur Pension angerechnet.
6. Ab Juli 2018 trat der im Oktober 2017 gefasste Beschluss zur Gesetzesänderung in Kraft, wonach die Anrechnung des Partnereinkommens auf die Höhe der Notstandshilfe entfällt. Bei der Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) ist dies jedoch nicht der Fall. Für die Betroffenen ist es somit eine Existenzbedrohung und eine soziale Ausgrenzung.

In Deutschland wurde mit Hartz-IV der Arbeitsmarkt dereguliert, mit Sanktionen für Menschen weiter verschärft und eine gesetzliche Regelung für Ein-Euro-Jobs geschaffen. Dadurch wurde dort der Niedriglohnsektor ausgebaut. Dort wird schon diskutiert ob Hartz-IV der richtige Weg ist.

Anstelle eines Systems des verstärkten Drucks auf Arbeitslose durch niedrige, zeitlich begrenzte Leistungen und erhöhten Vermittlungszwang mit existenzbedrohenden Sanktionen, braucht es eine moderne Arbeitslosenversicherung, die die aktuellen Herausforderungen in fördernder Weise berücksichtigt.

Daher braucht es eine Absicherung bei Arbeitslosigkeit, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zugang zur Arbeitslosenversicherung auch für Menschen mit fragmentierten Erwerbsverläufen

- durch Berücksichtigung atypischer Beschäftigungsformen sowie
  - durch entsprechende Ausgestaltung der Zugangsbedingungen.
2. Existenzsichernde und dauerhafte Geldleistung
    - durch Erhöhung der Nettoersatzrate
    - und unbefristete Bezugsdauer.
  3. Erreichten beruflichen Status sichern
    - durch Zumutbarkeitsbestimmungen mit ausreichendem Entgeltschutz
    - und Berufsschutz, der eine Vermittlung unterhalb der erreichten beruflichen Qualifikation vermeidet.
  4. Vermeidung von Nachteilen in der Pension
    - durch entsprechende Sozialversicherungsbeitragsleistungen bei Leistungsbezug.
  5. Qualitätsvolle individuelle Beratung und Betreuung
    - durch verbesserte Ressourcenausstattung des Arbeitsmarktservice,
    - um optimale Vermittlungsunterstützung zu ermöglichen.
  6. Rechtsanspruch auf berufliche Um- und/oder Höherqualifizierung
    - durch einen Rechtsanspruch auf Beratung und
    - Finanzierung des Lebensunterhalts während der Berufsausbildung oder Höherqualifizierung in Form eines Qualifizierungsgeldes
    - für Personen, die selbstbestimmt einen Umstieg in ihrem Berufsleben planen.
  7. Recht auf kollektivvertragliche Beschäftigung für Arbeitsuchende, die keine Chance auf einen Arbeitsplatz in einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen haben:
    - Aufbau eines gemeinnützigen, öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose nach dem Vorbild der Aktion +20.000, in einem ersten Schritt insbesondere für ältere und/oder gesundheitlich beeinträchtigte langzeitarbeitslose Menschen.
  8. Verstärktes Beteiligen von Unternehmen an den Kosten der Arbeitslosenversicherung,
    - wenn sie kurzfristige Auslastungsschwierigkeiten durch Zwischenparken von Mitarbeiterinnen in der Arbeitslosenversicherung an die Allgemeinheit auslagern.

Leider gibt es Politiker die nicht Armut oder Arbeitslosigkeit bekämpfen, sondern die Menschen die es trifft. Politiker, die solche Maßnahmen in Österreich ergreifen, um Menschen noch mehr in die soziale Ausgrenzung und Armut zu befördern, sind fehl am Platz. Arbeitslose und Notstandshilfebezieher haben schon genug zu kämpfen mit Ihrer momentanen Situation. Einige Menschen sind von Arbeitslosigkeit betroffen und in einer demokratischen Gesellschaft sollten auch diesen faire Chancen eröffnet werden, zum Wohle des sozialen Friedens in Österreich.

Solange diese Punkte nicht einmal annähernd umgesetzt wurden, werden wir vehement dafür eintreten, die Notstandshilfe in der gegenwärtigen Form beizubehalten. Covid-19 hat gezeigt dass wir in Österreich das Arbeitslosengeld und Notstandshilfe brauchen, sowie dass die Nettoersatzrate von 55% viel zu niedrig ist.

## 53 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Ethik für ALLE"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.455	1,102.133	6,379.781
gültige Unterstützungserklärungen	26	7.618	61.767
gültige Eintragungen	76	21.852	98.211
Gesamtsumme	102	29.470	159.978
Stimmbeteiligung in Prozent	2,29	2,67	2,51

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Zur Erfüllung des Wertevermittlungsauftrages der Schule (§1(2) SchOG, Art14(5a) B-VG) fordern wir die Einführung eines vom Religionsunterricht entkoppelten Ethikunterrichtes in jeder Schule mit Öffentlichkeitsrecht als Pflichtfach für alle SchülerInnen von der 1. bis zur 12./13. Schulstufe. Ferner fordern wir:

- Ein abgeschlossenes Ethik-Lehramtsstudium als Mindestqualifikation für EthiklehrerInnen
- Unvereinbarkeitsregeln für Ethik-und zugleich ReligionslehrerInnen
- Ein Ethikfachinspektorat“

### Bevollmächtigter:

Mag. Eytan Reif, BA

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Johannes Maria Zellinger

Helmut Dolezal

Mag. Heidrun Anna Andre

Michael Franz

### Begründung des Volksbegehrens:

Der Ethikunterricht ist als solcher konsensfähig und eine repräsentative Umfrage belegt, dass über 70% der ÖsterreicherInnen einen Ethikunterricht für ALLE bevorzugen. Und dennoch: im Schuljahr 2021/22 soll der Ethikunterricht ausschließlich als Pflichtfach für Schülerinnen und Schüler, die keinen Religionsunterricht besuchen, eingeführt werden. Die von der Koalition beschlossene diskriminierende Einführung dieses wichtigen Fachs ist aus pädagogischer, gesellschaftlicher und demokratiepolitischer Sicht nicht vertretbar. Nur ein gemeinsamer Ethikunterricht für ALLE Schülerinnen und Schüler – ungeachtet ihrer religiösen Zugehörigkeit und ab der ersten Klasse – würde hingegen die Vielfalt in der österreichischen Gesellschaft widerspiegeln, das Gemeinsame betonen und einen wichtigen Beitrag zur Integration in Österreich leisten. Ferner würde nur ein seitens der Republik beaufsichtigter gemeinsamer Ethikunterricht für ALLE gewährleisten, dass die Erfüllung des „Zielparagraphen“ (§2 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz) in Österreichs Schulen sachlich und frei von ideologischer bzw. politischer Einflussnahme stattfindet.

Der Ethikunterricht ist viel zu wichtig, um den Partikularinteressen der Religionsgemeinschaften oder einer politischen Partei geopfert zu werden. In einer offenen, säkularen Gesellschaft kann – und muss – ein Ethikunterricht viel mehr bieten als einen minderwertigen Ersatz für den (nichtbesuchten) Religionsunterricht. In den Genuss eines Ethikunterrichtes sollen vielmehr in jeder Schule mit Öffentlichkeitsrecht alle SchülerInnen des intakten Klassenverbandes und unabhängig vom Besuch (oder Nichtbesuch) eines Religionsunterrichtes kommen – und zwar ab der 1. und bis zur 12./13. Schulstufe. Denn wer

zum Zweck der Wertevermittlung Klassen entlang konfessioneller oder ethnischer Grenzen auseinanderdividiert, der spaltet die Gesellschaft auch außerhalb der Schule und wer mit der Wertevermittlung zu spät beginnt, der vermittelt zu wenig.

## 52 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Für Impf-Freiheit"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.455	1,102.133	6,379.781
gültige Unterstützungserklärungen	56	15.144	62.386
gültige Eintragungen	224	49.478	196.763
Gesamtsumme	280	64.622	259.149
Stimmbeteiligung in Prozent	6,29	5,86	4,06

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Art.7 (1) der Österreichischen Bundesverfassung ist wie folgt zu ergänzen:Staatsbürger, die an ihrem Körper keine chemische, biologische oder hormonelle Veränderung durchführen haben lassen und keine mechanischen oder elektronischen Implantate tragen, dürfen in keiner Weise gegenüber anderen Personen benachteiligt werden. Es ist unzulässig, solche Veränderungen zwangsweise an Personen vorzunehmen.

### Bevollmächtigter:

Dr. Rudolf Gehring

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter der Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. (FH) Elisabeth Sternad  
Alfred Kuchar  
Emanuel Dragomir  
Edeltraud Gehring

### Begründung des Volksbegehrens:

Dieses Volksbegehren beinhaltet keine Diskussion über die Sinnhaftigkeit oder die Vor- und Nachteile einer Impfung, insbesondere gegen das Corona-Virus.

Es will Freiheit bei Impfungen und richtet sich gegen einen Impfwang sowie gegen jegliche Benachteiligung von Menschen, die nicht geimpft sind.

Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes sind alle Staatsbürger gleich zu behandeln, unabhängig davon, welche Entscheidung sie getroffen haben.

### Gesundheit ohne Impfwang ist das Ziel

Im Zuge der COVID-19 (Virus SARS-CoV-2) Pandemie wird von vielen Politikern im In- und Ausland davon gesprochen, dass nur mit einer Impfung eine Rückkehr zu einem Leben, wie es vor der Pandemie stattgefunden hat, möglich ist.

Dazu gibt es auch wiederholte Aussagen von Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung. Bundeskanzler Sebastian KURZ sagte: "Was die gesundheitliche Krise betrifft, wird es spätestens mit der Erforschung eines Medikaments oder einer Impfung ein Ende geben."

Auch wenn mehrfach von Regierungsseite betont wird, dass es keinen Impfwang geben wird, wäre es wichtig, die Impffreiheit auf Verfassungsebene festzuschreiben. Dieses Grundrecht soll künftig nicht von politischen Zufallsmehrheiten abhängig sein.

### Der derzeitige Inhalt des Art. 7 (1) der Bundesverfassung lautet:

„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden)

bekannt sich dazu, die GLEICHBEHANDLUNG von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

### **Keine Bevormundung**

Eine Impfung kann nur ein Angebot sein und darf nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Es ist für jeden Menschen eine persönliche Gewissensfrage, ob er das Angebot einer Impfung annehmen will oder nicht. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit muss unbedingt gewahrt bleiben, auch für Kinder, Kranke und Alte, die für sich nicht selbst entscheiden können.

Die **Gewissensfreiheit** ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt und in Österreich geltendes Recht: "Gewissensfreiheit ist die Freiheit, Entscheidungen und Handlungen aufgrund des Gewissens, frei von äußerem Zwang, durchführen zu können."

Auf die Einhaltung dieser Grundfreiheit hat jeder Staatsbürger ein Recht.

Die Initiatoren und Unterzeichner dieses Volksbegehrens fordern daher, dass die Entscheidung über eine Impfung eine höchst persönliche ist und bleiben muss und nicht von staatlicher Seite vorgeschrieben und - direkt oder indirekt - erzwungen werden darf.

### **Eigenverantwortung statt Zwang**

Es steht im Raum, dass grundlegende Bürgerrechte an **Zwangsimpfungen** gebunden werden. Derartige Maßnahmen können zur Ausgrenzung oder Benachteiligung von Menschen mit unversehrten (nicht geimpften) Körpern führen. Außerdem besteht die Gefahr, dass missliebige Personen von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden.

Es ist auch zu befürchten, dass es in absehbarer Zeit zur „sozialen Pflicht“ wird, sich einen Chip (RFID) einsetzen zu lassen oder ständig eine Tracking-App mitzuführen. Durch die sodann mögliche lückenlose Überwachung und Kontrolle ist das Recht auf Privatsphäre nicht mehr gewährleistet. Mit der Einführung des 5G-Mobilfunknetzes werden wesentliche technische Voraussetzungen dafür geschaffen.

Der elektronische „Immunitätsnachweis“ (Impfpass) wäre ein erster Schritt zur Verwirklichung eines indirekten Impfzangs und würde einen zusätzlichen Anreiz zur missbräuchlichen Verwendung höchstpersönlicher Daten liefern.

Der Staat hat kein Recht, seine Bürger dazu zu zwingen, sich irgendwelche Substanzen in den Körper injizieren zu lassen, auch nicht indirekt, durch den Entzug von Grundrechten. Noch dazu, wo die Gefahren völlig unabschätzbar sind, die von dem möglichen Corona-Impfstoff ausgehen, der jetzt im Eilverfahren, womöglich ohne ausreichende Tests und klinische Studien auf den Markt gebracht werden soll.

**Grundrechte gelten für alle Bürger**, immer und überall, gerade in Krisenzeiten und unabhängig von Immunitätsnachweisen.

Es wäre eine Erpressung, die Bürger einer Zwangsimpfung unterziehen zu wollen und sie anderenfalls in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken oder ihnen sonstige Zwangsmaßnahmen (Verbot des Kindergartenoder Schulbesuchs, Verbot der Teilnahme an Gottesdiensten, Einschränkung der Reisefreiheit, oder auch Einschränkungen, bestimmte Berufe ausüben zu können, etc.) aufzuerlegen. Jedem Bürger muss es freistehen, sich impfen zu lassen. Die Gültigkeit der Grundrechte darf nicht davon abhängig gemacht werden.

### **Stärkung der direkten Demokratie**

Bei einem Volksbegehren, das von mindestens 4% der Stimmberechtigten (ca. 250.000 Personen) unterstützt wird, sollte verpflichtend eine Volksabstimmung durchgeführt werden müssen.

Vom Volksbegehren „Für Impf-Freiheit“, welches im Interesse der Bewahrung der persönlichen Grundund Freiheitsrechte gestartet wurde, wird erwartet, dass es Anstoß zu einer grundlegenden Diskussion über die Gesundheitssicherung bei Impfungen gibt.

## 51 / 18.01. – 25.01.2021/ Volksbegehren "Tierschutzvolksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.455	1.102.133	6.379.781
gültige Unterstützungserklärungen	135	28.635	210.431
gültige Eintragungen	210	48.659	205.798
Gesamtsumme	345	77.294	416.229
Stimmbeteiligung in Prozent	9,38	8,79	6,52

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Tiere sind fühlende Wesen. Sie sind von uns zu respektieren und zu schützen. Doch Millionen Tiere erhalten diesen Schutz nicht und leiden unermessliche Qualen. Wir wollen ihnen in Österreich eine starke Stimme geben. Um Tierleid zu beenden und Alternativen zu fördern, verlangen wir (verfassungs-)gesetzliche Änderungen vom Bundesgesetzgeber. Diese sollen heimische BäuerInnen stärken und sich positiv auf die Gesundheit, Umwelt und Klima und auf die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder auswirken

### Bevollmächtigter:

Dr. Sebastian Bohrn Mena

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter der Bevollmächtigten wurden nominiert:

Veronika Bohrn Mena  
Alexander Bohrn  
Mag. Dieter Welbich  
Mag. Ernst Schmidt

### Begründung des Volksbegehrens:

**Tiere sind fühlende Wesen. Sie sind von uns zu respektieren und zu schützen. Doch Millionen Tiere erhalten diesen Schutz nicht und leiden unermessliche Qualen. Wir wollen ihnen in Österreich eine starke Stimme geben. Um Tierleid zu beenden und Alternativen zu fördern, verlangen wir (verfassungs-)gesetzliche Änderungen vom Bundesgesetzgeber. Diese sollen heimische BäuerInnen stärken und sich positiv auf Gesundheit, Umwelt und Klima und auf die Zukunft unserer Kinder und Enkelkinder auswirken.**

### FÜR EIN ÖSTERREICH, DAS IM UMGANG MIT TIEREN VORBILDLICH IST:

1. Für eine tiergerechte und zukunftsfähige Landwirtschaft
2. Öffentliche Mittel sollen das Tierwohl fördern
3. Mehr Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten
4. Ein besseres Leben für Hunde und Katzen
5. Eine starke Stimme für die Tiere

Einige Forderungen des Tierschutzvolksbegehrens bedingen einander und sind daher über weite Strecken als Gesamtpaket zu betrachten, sie bauen aufeinander auf. So benötigt etwa die Umstellung auf eine Landwirtschaft, die den Tieren gerecht wird (Punkt 1), eine

entsprechende Unterstützung und Nachfrage durch die öffentliche Hand (Punkt 2) und die Konsumentinnen und Konsumenten (Punkt 3).

## **1. FÜR EINE TIERGERECHTE UND ZUKUNFTSFÄHIGE LANDWIRTSCHAFT**

Zur Umstrukturierung der österreichischen Landwirtschaft in eine menschen-, tier- und umweltgerechte, ökologisch, ökonomisch und sozial zukunftsfähige Landwirtschaft, in der das Tierwohl hohe Beachtung erfährt und die Tiere unserer Kulturlandschaft einen Lebensraum finden, sind insbesondere nachfolgende Grundsätze umzusetzen:

### **1.1: HALTUNGSFORMEN MÜSSEN GRUNDBEDÜRFNISSE DER TIERE BEFRIEDIGEN**

Tieren muss es möglich sein, sich ausreichend zu bewegen und zu beschäftigen, mit Artgenossen frei zu interagieren, angeborene Verhaltensweisen auszuleben, artgemäß zu ruhen und sich tiergerecht zu ernähren. Nicht vereinbar mit ihren Grundbedürfnissen sind z.B. mangelnde Bewegungsmöglichkeiten, die Haltung auf Vollspaltenböden, Stallhaltung ohne Einstreu, Kastenstandhaltung, fehlendes Beschäftigungsmaterial oder zu hohe Besatzdichten.

### **1.2: SCHLUSS MIT QUALZUCHT**

Masthühner, die so viel Brustfleisch ansetzen, dass sie kaum noch stehen können, oder Kühe, die extreme Milchleistungen erbringen müssen, sind Beispiele für züchterische Auswüchse, die für die betroffenen Tiere ein Leben voller Leid bedeuten und daher beendet werden müssen. Durch bundesweite Programme ist die Umstellung auf robustere, gesündere Rassen voranzubringen.

### **1.3: TIERTRANSPORTE MINIMIEREN, STRESS VOR DER SCHLACHTUNG REDUZIEREN**

Transporte sollen bis zum nächstgelegenen, geeigneten Schlachthof führen oder auf eine Höchstdauer von vier Stunden beschränkt werden. Fleischtransporte sollen Lebendtransporte ersetzen. Exporte von Zuchttieren in Drittstaaten sind an die Vorlage von Protokollen des Herdenaufbaus in den Zielstaaten zu knüpfen. Hochträchtige Tiere dürfen nicht zur Schlachtung transportiert werden. Kälber und Lämmer sollen in Österreich aufgezogen und dürfen nicht im Säuglingsalter exportiert werden. Zur Verminderung des Tierleids bei der Schlachtung ist die jeweils am wenigsten belastende Form der Betäubung zu ermitteln und dann als gesetzlicher Standard zu verankern. Mobile Schlachthöfe, Hofschlachtung und andere Formen der transportvermeidenden Schlachtung sollen gefördert und erleichtert werden.

### **1.4: AMPUTATIONEN, SCHMERZHAFTE EINGRIFFE UND KÜKENTÖTEN BEENDEN**

Kastration ohne Schmerzausschaltung oder Kupieren der Schwänze von Schweinen sind Beispiele für Praktiken, die so rasch wie möglich zu beenden sind. Statt Tiere an Haltungssysteme anzupassen, sollen sich die Haltungssysteme nach den Bedürfnissen der Tiere richten. Die millionenfache Tötung männlicher Küken von Legerassen soll verboten werden, sobald Methoden für eine frühzeitige Geschlechtsbestimmung im Ei praxistauglich sind.

### **1.5: ARTGEMÄSSE FÜTTERUNG STATT NAHRUNGSKONKURRENZ UND NATURZERSTÖRUNG**

Die artgemäße Fütterung mit gentechnikfreien und ökologisch nachhaltig produzierten Futtermitteln regionaler Herkunft nützt Mensch, Tier & Umwelt. Die Regenwald-Zerstörung für den Anbau von Gentech-Soja hat nicht nur enorme Auswirkungen auf das Klima, sie vernichtet auch den Lebensraum vieler Tiere.

## **2. ÖFFENTLICHE MITTEL SOLLEN DAS TIERWOHL FÖRDERN**

### **2.1: UMSCHICHTUNG DER FÖRDERMITTEL**

Nationale landwirtschaftliche Fördermittel sind so umzuschichten, dass sie Verbesserungen des Tierwohls über den Mindeststandard hinaus unterstützen und Bäuerinnen und Bauern eine tier- und umweltgerechte sowie existenzsichernde Tierhaltung erleichtern, statt Konzentrationsbewegungen zu verstärken. Dieses Ziel ist auch bei den Verhandlungen über die Gemeinsame EU-Agrarpolitik zu verfolgen.

### **2.2: LEBENSMITTEL-BESCHAFFUNG DURCH DIE ÖFFENTLICHE HAND AN TIERWOHL**

## KNÜPFEN

Für Ausschreibungen und Aufträge öffentlicher Einrichtungen wie Krankenhäuser oder Schulen sind verbindliche, substantielle und ansteigende Mengenquoten für Produkte aus tiergerechter Landwirtschaft und für Bio-Lebensmittel festzulegen.

## 3. MEHR TRANSPARENZ FÜR KONSUMENTINNEN UND KONSUMENTEN

### 3.1: VERPFLICHTENDE TIERWOHL-KENNZEICHNUNG TIERISCHER LEBENSMITTEL

Nach dem erfolgreichen Vorbild der vierstufigen Kennzeichnung von Schaleneiern sind alle tierischen Lebensmittel in Einzelhandel, Gastronomie und öffentlichen Küchen nach Tierwohlkategorie und Herkunft zu kennzeichnen.

### 3.2: VERPFLICHTENDE PELZ-KENNZEICHNUNG NACH DEM VORBILD DER SCHWEIZ

Dabei sind alle Tierpelz-Artikel (auch Besätze etc.) nach Tierart, Herkunft und Gewinnungsmethode (z.B. Fallenfang) zu kennzeichnen. 3.3: SCHLUSS MIT IMPORTIERTEN TIERQUAL-PRODUKTEN Tierqual-Produkte, die in Österreich nicht hergestellt werden dürfen, sollen auch nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen. Dazu zählen etwa Eier aus Käfighaltung, Enten- und Gänsestopfeln oder Pelz aus „Pelztierfarmen“.

## 4. EIN BESSERES LEBEN FÜR HUNDE UND KATZEN

### 4.1: QUALZUCHT VERUNMÖGLICHEN

Die bestehenden Regelungen gegen Qualzucht haben sich in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Noch immer müssen Hunde, Katzen und andere Heimtiere an Atemnot, missgebildeten Schädeln, Haarlosigkeit und anderen Auswüchsen falsch verstandener Rassezucht leiden. Bestehende Ausnahmebestimmungen müssen daher gestrichen und Tiere mit Qualzuchtmerkmalen mit einem eindeutigen Zuchtverbot belegt werden.

4.2: KATZENSCHUTZ NEU REGELN Die derzeitige gesetzliche Regelung zur Haltung und Kastration von Katzen bietet keine tragfähige Lösung für die Streunerproblematik. Es soll daher im Zusammenwirken mit allen relevanten Interessengruppen ein Prozess zur Verbesserung initiiert werden, der dem Wohl der Tiere gerecht wird.

## 5. EINE STARKE STIMME FÜR DIE TIERE

### 5.1: MITWIRKUNGSRECHTE FÜR TIERSCHUTZORGANISATIONEN

Um die Stimme der Tiere in gerichtlichen und behördlichen Verfahren zu stärken, sollen anerkannte Tierschutzorganisationen Mitwirkungsrechte und Parteistellung erhalten. In Deutschland ist dies in mehreren Bundesländern bereits verwirklicht, in Österreich gibt es das Verbandsklagerecht z.B. im Konsumentenschutzgesetz.

### 5.2: DEN AMTLICHEN TIERSCHUTZ STÄRKEN

Die Ressourcen der öffentlichen Stellen, welche die Einhaltung des Tierschutzrechtes überwachen und die Interessen des Tierschutzes vertreten sollen, sind so lange kontinuierlich zu erhöhen, bis die Einhaltung der geltenden Tierschutzanforderungen flächendeckend gewährleistet ist. Bestehende Unvereinbarkeiten sind zu beseitigen. Weiters ist den Tierschutzombudspersonen das Recht einzuräumen, die Höchstgerichte anzurufen, wenn Verordnungsbestimmungen dem Tierschutzgesetz widersprechen

## 50 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Klimavolksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.470	1,102.458	6,382.377
gültige Unterstützungserklärungen	63	15.898	114.703
gültige Eintragungen	209	49.510	265.887
Gesamtsumme	272	65.408	380.590
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	6,09	5,93	5,96

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Wir spüren die Auswirkungen der Klimakrise schon jetzt! Unsere Gletscher verschwinden, unsere Äcker und Wälder vertrocknen, die Hitze belastet uns alle. Wir müssen Österreich vor drohenden Milliardenkosten, Artensterben und Gesundheitsgefahren bewahren. Unsere Kinder verdienen eine lebenswerte Heimat. Darum fordern wir (verfassungs-)gesetzliche **Änderungen, die Klimaschutz auf allen Ebenen ermöglichen und leistbar machen.**

### Bevollmächtigter:

Katharina Rogenhofer

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter der Bevollmächtigten wurden nominiert:

Stefan Illes  
Stefan Weiß-Fanzlau  
Florian Schlederer  
Susanne Stückler

### Begründung des Volksbegehrens:

#### Wir schauen in die Zukunft.

#### Darum schauen wir aufs Klima.

Wir spüren die Auswirkungen der Klimakrise schon jetzt! Unsere Gletscher verschwinden, unsere Äcker und Wälder vertrocknen, die Hitze belastet uns alle. Wir müssen Österreich vor drohenden Milliardenkosten, Artensterben und Gesundheitsgefahren bewahren. Unsere Kinder verdienen eine lebenswerte Heimat. Darum fordern wir (verfassungs-)gesetzliche Änderungen, die Klimaschutz auf allen Ebenen ermöglichen und leistbar machen.

#### 1. Zukunft ermöglichen: Recht auf Klimaschutz in die Verfassung!

Mittlerweile zählen die Klimakrise und ihre Folgen durch die Versäumnisse der Klimapolitik weltweit zu den größten Gefahren für die Menschheit. Dabei liegen in einer mutigen Klimawende nicht nur eine lebenswertere und gesündere Zukunft, sondern auch zehntausende zukunftsfähige Arbeitsplätze. Mit einer ökosozialen Steuerreform kann eine steuerliche Entlastung der Bevölkerung gelingen und klimaschädigendes Handeln reduziert werden. Gleichzeitig stellen der Ausbau und die Förderung von erneuerbaren Energien und öffentlichen Verkehrsmitteln sicher, dass sich alle für eine klimafreundliche Lebensweise entscheiden können und nicht nur wenige, die es sich leisten können.

Deshalb fordern wir

#### • Ein Recht auf Klimaschutz in der Verfassung

In einem *Klimaschutzgesetz* soll das Grundrecht auf Klimaschutz verfassungsrechtlich festgeschrieben werden. Um uns eine nachhaltige Zukunft zu sichern, muss Österreich die

Reduktion der Emissionen im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen gewährleisten und Klimaschutz bei allen Regelungsvorhaben bedenken. Damit dieses grundlegende Recht auch eingefordert werden kann und langfristig festgelegt wird, ist es in der Verfassung zu verankern.

## 2. **Zukunft sichern: Stopp klimaschädlicher Treibhausgase!**

Mit fossilen Brennstoffen heizen wir die Klimakrise an. Die Verbrennung von Öl, Kohle und Gas muss ein Ende haben, wenn auch die kommenden Generationen einen lebenswerten Planeten vorfinden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen und die Erwärmung im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens auf 1,5°C zu beschränken, steht Österreich ein begrenztes CO<sub>2</sub>-Budget<sup>1</sup> zur Verfügung. Da dieses Budget nicht überschritten werden darf, soll es verbindlich gemacht werden.

Wir fordern daher

### • **Ein verbindliches, wissenschaftlich fundiertes CO<sub>2</sub>-Budget im Klimaschutzgesetz**

In Einklang mit dem CO<sub>2</sub>-Budget soll ein Reduktionspfad gesetzlich festgelegt werden, bei dem Österreich sich verpflichtet, die Emissionen bis 2030 mindestens zu halbieren und bis 2040 national klimaneutral zu werden. Die Verantwortung zur Einhaltung des Budgets soll auf Bund, Länder und Sektoren aufgeteilt werden, um die Beiträge auf verschiedenen Ebenen konsistent zu machen. Bund und Länder sind im Sinne des Grundrechts auf Klimaschutz verpflichtet, in ihrem Einflussbereich und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Emissionen zu reduzieren und die Einhaltung des Reduktionspfades zu gewährleisten.

Im *Klimaschutzgesetz* soll zusätzlich ein korrespondierendes Maßnahmenpaket festgeschrieben werden, das die Einhaltung des Reduktionspfades erlaubt. Außerdem soll ein ausreichendes jährliches Investitionsbudget bis 2040 zur Finanzierung des obigen Maßnahmenpakets festgelegt, sowie auch für die Länder beschlossen werden.

Die Einhaltung des CO<sub>2</sub>-Budgets muss auch jährlich offengelegt und von einer unabhängigen Instanz geprüft werden.

Deshalb fordern wir

### • **Einen Klimarechnungshof der die Einhaltung des CO<sub>2</sub>-Budgets prüft**

Der Klimarechnungshof ist im *Klimaschutzgesetz* verfassungsrechtlich zu verankern, um die Wichtigkeit dieses generationenübergreifenden Themas zu unterstreichen. Regierungen wechseln, die Aufgabe unsere Zukunft zu sichern bleibt. Der Klimarechnungshof soll sich aus einem unabhängigen Gremium aus universitären Fachleuten und wissenschaftlichen ExpertInnen zusammensetzen und die Einhaltung des CO<sub>2</sub>-Budgets prüfen, offenlegen und bei Verfehlung Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen aussprechen.

Bei allen neuen und bestehenden klimarelevanten Gesetzen, Verordnungen und Projekten soll außerdem eine wissenschaftliche und transparente Folgenabschätzung für Klima-, Umwelt- und Artenschutz durchgeführt werden.

Deshalb fordern wir

### • **Einen Klimacheck bestehender und neuer klimarelevanter Gesetze und Verordnungen**

Ein unabhängiger Klimadienst soll ab sofort alle neuen Gesetze und Verordnungen vor Beschluss auf ihre Klimaverträglichkeit prüfen. Zusätzlich soll ein Klimacheck aller bestehender klimarelevanter Gesetze durchgeführt und die Empfehlungen laufend in das Klima-Maßnahmenpaket eingearbeitet werden.

Zusätzlich zu der gesetzlichen Verankerung eines Reduktionspfades samt CO<sub>2</sub>-Budget, Maßnahmenpaket und Finanzierung müssen bei Zielverfehlung innerhalb von 6 Monaten zusätzliche Maßnahmen beschlossen werden. Dazu herangezogen werden können die Vorschläge des Klimarechnungshofes und des Klimadiensts – jedenfalls aber muss wissenschaftlich belegt werden, dass mit den zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen die Kompensation der Abweichung vom Zielpfad im nächsten Jahr gelingen kann. Außerdem müssen entsprechende zusätzliche Finanz-Budgets beschlossen und die Höhe der Investitionen angepasst werden.

## 3. **Zukunft fördern: Klimaschutz belohnen und niemanden zurücklassen!**

Klimafreundliches Handeln muss allen möglich gemacht werden. Dazu müssen Steuern und Förderungen zukunftsfähig werden. Steuern, Abgaben und Förderungen haben einen großen Lenkungseffekt in der Gesellschaft. Sie werden oft zur Finanzierung öffentlicher Leistungen herangezogen (Gesundheitssystem, Bildungssystem etc.), um diese für alle zugänglich zu

machen. Obwohl die negativen Kosten der Treibhausgasemissionen (für Klima, Gesundheit, Ernährungssicherheit etc.) alle Menschen zahlen, werden die Verursacher nicht zur Kassa gebeten.

Deshalb fordern wir

- **Kostenwahrheit und eine ökosoziale Steuerreform**

Klimaschädigendes Handeln soll reduziert werden und muss daher den Preis haben, den es auch für die Gesellschaft hat. Für die Höhe und Ausgestaltung des langfristig steigenden Preises sollen deshalb wissenschaftliche Vorschläge herangezogen werden, um Kostenwahrheit und einen Lenkungseffekt zu garantieren<sup>2-7</sup>. Den Verbrauchern und Unternehmen sollen so die Kosten für die verursachten Klimafolgen durch ein deutliches Preissignal mitgeteilt werden. Gleichzeitig soll klimafreundliches Handeln günstiger und somit klimafreundliche Energie, Mobilität etc. leistbar für alle werden. Derzeit besteht für klimaschädigendes Handeln nicht nur keine Kostenwahrheit, sondern es fließen auch viele Förderungen (Subventionen) in klimaschädigende Wirtschafts- und Handelsweisen.

Deshalb fordern wir

- **Den vollständigen Abbau klimaschädigender Subventionen**

Die Milliarden<sup>8</sup>, die jetzt in klimaschädliche Subventionen fließen (z.B. Dieselprivileg, Dienstwagenprivileg, fehlende Besteuerung Flugverkehr) und die Einnahmen aus einer ökosozialen Steuerreform sollen dazu verwendet werden, Menschen mit geringem oder gar keinem Einkommen durch einen Klimabonus zu entlasten und den Faktor Arbeit geringer zu besteuern. Andererseits soll das Geld zweckgebunden in nachhaltige Infrastruktur, Energie und Verkehr investiert und diese für alle zugänglich gemacht werden. Damit dies gelingen kann, soll auch die Ausgestaltung und Implementierung klimafreundlicher und regionaler Wertschöpfungsketten gezielt gefördert werden. Diese Lenkungsmaßnahmen kommen langfristig allen zugute und setzen Anreize für Gesellschaft und Wirtschaft, nachhaltige Lösungen zu finden und umzusetzen.

#### 4. **Zukunft gestalten: Mobilität und Energie nachhaltig machen!**

Eine konsequente und naturverträgliche Mobilitäts- und Energiewende muss forciert werden, wenn wir unsere Zukunft sichern wollen. Es muss allen Menschen möglich sein, nachhaltig zu leben. Deshalb soll in ein gut ausgebautes, breit leistbares öffentliches Nah- und Fernverkehrsnetz und leistbare, regionale erneuerbare Energie für alle investiert werden.

**Mobilität:** Emissionsfreie Mobilität braucht viele Lösungen: den Ausbau und die Vergünstigung des öffentlichen Verkehrs, klimafreundliche Fortbewegungsmittel und leistbare Alternativen für alle Regionen. Hier gibt es sehr viele unterschiedliche Konzepte. Viele Regionen können gut öffentlich angebunden werden – hier muss es zu einem Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs kommen. Gleichzeitig müssen klimafreundliche Fortbewegungsmittel auch zur ersten logischen Wahl für alle werden, d.h. mit leistbaren Preisen und in dichten Intervallen getaktet. Dort wo kein Zug oder Bus hinkommt, muss es andere bedarfsorientierte Lösungen geben: z.B. Carsharing, Rufbusse, oder auch Rad oder E-Bikes für die letzten Kilometer. Es muss schlussendlich allen Menschen möglich gemacht werden, klimafreundlich unterwegs zu sein.

Deshalb fordern wir (in Anlehnung an das Schweizer Vorbild<sup>9</sup>)

- **Eine flächendeckende Versorgung mit klimafreundlicher Mobilität**

**Energie (Strom & Wärme):** Um den Energiesektor nachhaltig und naturverträglich zu gestalten, muss der Energieverbrauch zurückgeschraubt, die Energieeffizienz erhöht und der verbleibende Energiebedarf vollständig aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden. Eine saubere, lokale Energieversorgung in Österreich sorgt für Wertschöpfung in den Regionen, sichert Unabhängigkeit und generiert langfristige Arbeitsplätze.

Deshalb fordern wir

- **Eine garantierte Finanzierung der Energiewende**

Statt der bisherigen Stop-and-Go Politik samt auslaufender Fördertöpfe braucht es langfristig verfügbare und ausreichende Mittel für den Umstieg auf saubere Energie. Wie bei der Mobilität, muss erneuerbare, regionale Energie für alle Menschen nutz- und leistbar sein. Für den Ausstieg aus der fossilen Vergangenheit braucht es vor allem massive Investitionen in klimafreundliche Alternativen (Sanierungsförderung, Öl-Kessel Tausch, Ausbau und Verbilligung des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs etc.) während klimaschädigende Anreize

beendet werden müssen. Hier soll gezielt gefördert und investiert sowie ordnungspolitische Maßnahmen gesetzt werden. Eine richtig ausgestaltete Energie- und Verkehrswende macht ein klimafreundliches Leben für alle möglich und fördert eine zukunftsfähige Wirtschaft. *Die konkreten Ausformungen der Maßnahmen sollen im Zuge eines transparenten, partizipativen Prozesses entwickelt werden, der von einer unabhängigen, wissenschaftlichen Kommission begleitet wird. Die BürgerInnen sollen bei der Ausgestaltung eine zentrale Rolle (z.B. in Form von BürgerInnenräten) einnehmen. Das soll gewährleisten, dass Maßnahmen entwickelt werden, die gleichzeitig den Klimaschutz vorantreiben und niemanden zurücklassen.*

Verweise:

<sup>1</sup> Meyer L., Steininger, K. (2017): *Das Treibhausgasbudget für Österreich*. Wegener Center. URL: <https://wegcwww.uni-graz.at/publ/wegcreports/2017/WCV-WissBer-Nr72-LMeyerKSteininger-Okt2017.pdf>

<sup>2</sup> Kirchengast, G., Kromp-Kolb, H., Steininger, K., Stagl, S., Kirchner, M., Ambach, Ch., Grohs, J., Gutsohn, A., Peisker, J., Strunk, B. (2019): *Referenzplan als Grundlage für einen wissenschaftlich fundierten und mit den Pariser Klimazielen in Einklang stehenden Nationalen Energie- und Klimaplan für Österreich (RefNEKP)*. Climate Change Centre Austria (CCCA): Wien-Graz. URL: <https://ccca.ac.at/wissenstransfer/uninetz-sdg-13/referenz-nationaler-klima-und-energieplan-ref-nekp>

<sup>3</sup> *Wie hoch sollte der CO<sub>2</sub>-Preis sein?* Scientists for Future. URL:

<https://www.scientists4future.org/2019/08/wie-hoch-sollte-der-co2-preis-sein/>

<sup>4</sup> *Hohe Kosten durch unterlassenen Umweltschutz* (2018). Umweltbundesamt, Deutschland.

URL: <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/hohe-kosten-durch-unterlassenenumweltschutz>

<sup>5</sup> Mattauch, L., Creutzig, F., aus dem Moore, N., Franks, M., Funke, F., Jakob, M., Sager, L., Schwarz, M., Voß, A., Beck, M.-L., Daub, C.-H., Drupp, M., Ekardt, F., Hagedorn, G., Kirchner, M., Kruse, T., Loew, T., Neuhoﬀ, K., Neuweg, I., Peterson, S., Roesti, M., Schneider, G., Schmidt, R., Schwarze, R., Siegmeier, J., Thalmann, P., Wallacher, J. (2019): *Antworten auf zentrale Fragen zur Einführung von CO<sub>2</sub>-Preisen*. Diskussionsbeiträge der Scientists for Future. Zenodo. URL: <http://doi.org/10.5281/zenodo.3371150>

<sup>6</sup> Pezzey, J. C. (2019): *Why the social cost of carbon will always be disputed*. Wiley Interdisciplinary Reviews: Climate Change, 10(1), e558. URL: <https://doi.org/10.1002/wcc.558>

<sup>7</sup> Edenhofer, O., Flachsland, Ch., Kalkuhl, M., Knopf, B., Pahle, M. (2019): *Optionen für eine CO<sub>2</sub>-Preisreform*. Sachverständigenrat zur Begutachtung der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden. Econstor, Arbeitspapier, No. 04/2019. URL: <https://www.econstor.eu/handle/10419/201374>

<sup>8</sup> Kletzan-Slamaning, D., Köppl, A. (2016): *Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr*. Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO). URL: <https://www.umweltdachverband.at/assets/Umweltdachverband/Themen/Nachhaltigkeit/WIFO-Studie-Subventionen-und-Steuern-mit-Umweltrelevanz-2016.pdf>

<sup>9</sup> *Bundesgesetz über die Personenbeförderung* (in Kraft seit 1.1.2010). Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. URL: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061345/index.html>

## 49 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Asyl europagerecht umsetzen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.470	1,102.458	6,382.377
gültige Unterstützungserklärungen	62	14.334	80.927
gültige Eintragungen	31	9.748	54.160
Gesamtsumme	93	24.082	135.087
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	2,08	2,18	2,12

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Mangels Solidarität einiger EU-Mitgliedsstaaten im Asylbereich möge der Bundesgesetzgeber unverzüglich durch (verfassungs-)gesetzliche Maßnahmen folgende Rahmenbedingungen schaffen:

Jene Asyl-Kosten, die über Österreichs gerechten EU-Anteil hinausgehen, werden von den laufenden EU-Beitragszahlungen zweckgebunden abgezogen, bis ein EU-weites solidarisches Asylwesen samt Asylfinanzausgleich und ein funktionierendes Management der EU-Außengrenzen eingerichtet sind.“

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk  
Ing. Werner Bolek  
Mag. Iris Friedrich  
Josef Andreas Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

#### Das Volksbegehren "ASYL europagerecht umsetzen" hat ein klares Ziel:

#### Europaweite Solidarität bei der Flüchtlingsbetreuung!

Bekannt ist, dass der Beschluss des EU-Parlaments über eine gerechte örtliche Verteilung von 120.000 Flüchtlingen auf alle 27 bzw. 28 EU-Länder (siehe Frankfurter Allgemeine 17.09.2015) bisher nicht funktioniert hat, weil mehrere EU-Länder die Aufnahme von Flüchtlingen praktisch verweigern, aber als EU Netto-Empfänger Milliarden Euro aus dem EU-Steuertopf kassieren.

**Österreich ist mit ca. 1,35 Milliarden Euro pro Jahr einer der größten EU-NettoBeitragszahler.** (siehe Europäische Kommission: EU-Haushalt 2018-Finanzbericht; Eurostat)

#### Daher muss eine faire Teilung der Kosten innerhalb der EU erfolgen:

Dieses Volksbegehren fordert einen gerechten und solidarischen "ASYL-Finanzausgleich" und ein funktionierendes Management der EU - Außengrenzen. Als kleines Land stemmt Österreich seit Jahren einen hohen finanziellen und organisatorischen Aufwand für Administration des Asylwesens, Mindestsicherung, Familienbeihilfe, Karenzgeld, Unterkunft, Bildung, Sozial- und Gesundheitsleistungen, etc. (siehe derStandard 28.08.2017)

#### Keinesfalls ist dieses Volksbegehren gegen Flüchtlinge gerichtet:

Österreich hat korrekt die Genfer Flüchtlings-Konvention, die UNOMenschenrechtskonvention sowie die EMRK (europäische Menschenrechtskonvention) eingehalten und muss diese auch strikt einhalten. Darauf kann unser Land stolz sein. Alle Flüchtlinge sollen in jeder Phase des

Asylverfahrens eine menschenwürdige Betreuung und ein faires, rechtsstaatliches Verfahren samt der Möglichkeit des humanitären Bleiberechts in begründeten Sonderfällen erhalten.

**Aber: Aus unsolidarischem Verhalten soll keinem Land ein Vorteil entstehen!**

Mit diesem Volksbegehren fordern wir die in der EU-Vertrages verbriefte Solidarität aller EUMitgliedsländer ein: Österreich soll diesen überproportionalen finanziellen Aufwand nicht weiter allein tragen müssen.

Aktuell ist die Flüchtlingssituation "entspannt", aber die Welt ist voller Krisenherde, und es wäre blauäugig, weitere Fluchtbewegungen nicht zu erwarten. Die Klimakatastrophe, die instabile geopolitische Lage, Hunger und Not können jederzeit die nächste menschliche Katastrophe an der EU-Grenze, unseren Grenzen und in unserem Land auslösen.

Auch aus diesem Blickwinkel ist ein ASYL-Finanzausgleich sehr wichtig und sollte von der neuen EU-Kommission 2019-2024 auf Initiative Österreichs rasch für die gesamte EU umgesetzt werden, um die humanitären Leistungsträger wie unser Land nicht weiter zu benachteiligen, sondern das Solidaritätsprinzip der EU zu leben.

## 48 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "EURATOM-Ausstieg Österreichs"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.470	1,102.458	6,382.377
gültige Unterstützungserklärungen	13	2.918	18.708
gültige Eintragungen	48	16.248	81.774
Gesamtsumme	61	19.166	100.482
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	1,36	1,74	1,57

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind für den Ausstieg Österreichs aus EURATOM und gegen jegliche Art der Finanzierung der (EU-)Atomenergiewirtschaft mittels österreichischer Steuergelder.“

Wir regen an, der Nationalrat möge durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sicherstellen, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet sind, sich bei Verhandlungen und Abstimmungen in der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM für einen sofortigen Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag einzusetzen.“

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Alexandra Pichler-Geritz  
Dr. Klaus Lemberger  
Susanne Glatz  
Franz Nöhammer

### Begründung des Volksbegehrens:

#### Grund 1: **Wir lehnen die Atomenergie ab.**

- \* Atomenergie ist nicht sicher. Das beweisen die schweren Atomkraftwerksunfälle weltweit.
- \* Die Gefahren einer Atomkatastrophe sind nicht abschätzbar und nicht beherrschbar.
- \* Falls ein großer Atomunfall passiert, dann sind gewaltige und irreparable Schäden die Folge. Diese Schäden reichen von Umweltzerstörung bis zu schweren Erkrankungen, von Krebs der Anrainer bis Mißgeburten.
- \* Die sichere jahrzehntelange Atommülllagerung ist bis heute nicht gelöst, weder in Österreich, noch sonst wo. Die Lagerung ist einerseits ein technisches Problem, da man das Eindringen von Wasser auf Jahrzehnte kaum ausschließen kann, insbesondere bei unterirdischer Lagerung. Die Lagerung ist aber auch ein sicherheitstechnisches Problem, da man ein Atommülllager gegen Terroristen schützen muß.

#### Grund 2: **Die Mitgliedschaft bei EURATOM macht für Österreich keinen Sinn**

- \* Österreich hat kein einziges Atomkraftwerk zur Energieerzeugung in Betrieb.
- \* Das Atomkraftwerk Zwentendorf wurde zwar fertig gebaut, ging aber nie in Betrieb.
- \* Der einzige Atomreaktor Österreichs ist ein Forschungsreaktor in Wien im 2. Bezirk ("Praterreaktor").
- \* Das einzige Atommülllager Österreichs ist in Seibersdorf (Bezirk Baden) und dient nur für Atommüll von Spitälern und Forschungseinrichtungen.
- \* Österreich hat somit keine Bedarf und keinen Nutzen aus EURATOM.
- \* Unseres Wissens werden keine EURATOM-Jahresberichte veröffentlicht. Das österreichische Volk erfährt so gut wie nichts, was da passiert. Schon alleine das rechtfertigt jegliche Art von Mißtrauen gegenüber EURATOM. Man weiß nicht einmal, wer die österreichischen Vertreter bei EURATOM sind bzw. waren.

### **Grund 3: Die Mitgliedschaft bei EURATOM kostet viel Steuergeld**

Ca. 40 Millionen Euro kostet die Mitgliedschaft bei EURATOM Österreich jedes Jahr. Damit wird die Atomwirtschaft mittels österreichischem Steuergeld mit Beschluß der Parlamentsmehrheit gefördert. Dieses Geld könnte man in Österreich sehr viel sinnvoller ausgeben. Österreich sollte mit gutem Beispiel voran gehen und aus EURATOM aussteigen.

### **Grund 4: Ausbau von erneuerbaren Energien in Österreich fördern**

Alternativ könnte man das Geld, das Österreich derzeit jedes Jahr für die EURATOM-Mitgliedschaft ausgibt, für die Forschung in alternative Energie-gewinnung oder für die Produktion von E-Autos & E-Bikes oder für bessere Wärmedämmung von Häusern investieren.

### **Grund 5: Österreichisches Atomsperrgesetz**

Das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich ist ein österreichisches Verfassungsgesetz, das die Nutzung von Kernkraft zur Energiegewinnung und den Bau entsprechender Anlagen verbietet. 1999 wurde das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I Nr. 149/1999) einstimmig im Parlament beschlossen (Verfassungsnovelle 1999), und damit das Atomsperrgesetz in den Verfassungsrang erhoben.

### **Grund 6: Das "Raus aus EURATOM-Volksbegehren" im Jahr 2011 scheiterte nur sehr knapp.**

Das "Raus aus EURATOM"-Volksbegehren erhielt im Jahr 2011 mit 98.698 Unterstützungserklärungen um 1302 Unterstützungserklärungen zu wenig. Das Ziel der 100.000 Unterstützungserklärungen wurde sehr knapp verfehlt. Damit war auch keine parlamentarische Behandlung notwendig. Eine Woche nach Ende der Eintragsfrist passierte die Fukushima-Katastrophe in Japan.

### **Grund 7: Der EURATOM-Ausstieg des Vereinigten Königreichs per 31.1.2020.**

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland hat am 20.12.2019 seinen EUAustritt und seinen EURATOM-Ausstieg per 31.1.2020 im britischen Parlament beschlossen. Damit tritt das Vereinigte Königreich mit seinen 15 in Betrieb befindlichen Atomkraftwerken und seinen 30 stillgelegten Atomkraftwerken früher aus der Europäischen Atomgemeinschaft "EURATOM" aus, als Österreich. Dabei hat Österreich kein einziges Atomkraftwerk in Betrieb...

### **Weitere Gründe und Informationen**

zu unserem Volksbegehren „EURATOM-Ausstieg Österreichs“ finden Sie im Internet auf =>

<http://www.wfoe.at/volksbegehren/euratom-ausstieg.html>

## 47 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Smoke - JA"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.470	1,102.458	6,382.377
gültige Unterstützungserklärungen	10	2.713	16.763
gültige Eintragungen	14	2.489	16.502
Gesamtsumme	24	5.202	33.265
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	0,54	0,47	0,52

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

JA zum Rauchen! Wir fordern aus Gründen der Wahlfreiheit eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung für die Beibehaltung der 2018 beschlossenen Novelle zum Nichtraucherschutzgesetz (Tabakgesetz mit Erlaubnis von Raucherbereichen in der Gastronomie sowie Jugend- und Nichtraucherschutzmaßnahmen).“

### Bevollmächtigter:

Ing. Werner Bolek

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk  
Mag. Marcus Hohenecker  
Mag. Iris Friedrich  
Josef Andreas Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Gesetzgebung zum Thema „Rauchen in der Gastronomie“ ist seit Jahren eine Zumutung: Ursprünglich **JA**, dann **NEIN** (rot/schwarz), doch **JA** (türkis/blau), jetzt wieder **NEIN** (türkis-rot & Co). Weitere Änderungen zeichnen sich ab und der Verfassungsgerichtshof könnte eingreifen. Wir fordern: Schluss mit dem Hin-und-Her! Das „**JA zum Rauchen**“ in der Gastronomie soll in die Verfassung! Am besten per Volksabstimmung. Die Mehrheit will das laut OGM-Umfrage, denn:

### Das Recht geht vom Volk aus, nicht von ständig wechselnden Regierungen!

### Smoke - JA!

In einer Demokratie steht **WAHLFREIHEIT** an oberster Stelle! GastwirtInnen sind „Hausherren“ in ihrem Lokal und bestimmen daher, ob dort geraucht werden darf oder nicht!

Und wir **BürgerInnen sind mündig** genug, zu entscheiden, wann und wo wir rauchen, solange wir andere dabei nicht stören oder gefährden! Dafür wurde viel Geld in technisch moderne und gut abgetrennte **Raucherbereiche** investiert.

**"Es geht mir darum, dass man BürgerInnen nicht in allen Lebensbereichen bevormunden darf. Ich trete für Wahlfreiheit & Selbstbestimmung ein! Daher unterstütze ich Smoke-JA!"**

Dr. Manfred AINEDTER, Rechtsanwalt

Bei einem kleinen Lokal mit nur einer gemischten Gaststube kann jeder selbst entscheiden, in dieses Lokal zu gehen oder eben nicht. So einfach war und ist das, sagt auch der **Verfassungsgerichtshof (VfGH)** und hat im Juni 2019 erkannt, dass die seit vielen Jahren geltenden Regelungen für Raucherbereiche in der Gastronomie verfassungskonform sind. Wir brauchen und wollen keine ausufernde **Verbots-Gesellschaft!**

**Was kommt als Nächstes?** Ein Rauchverbot im Schanigarten und vor dem Lokal? Der Konflikt ist schon vorprogrammiert: Anrainerproteste sind verständlich, wenn die Nachtruhe gestört ist. Sogar Nichtraucher stehen seit 1. Nov. 2019 mit Rauchern solidarisch auf der Straße, weil sie sonst **allein im Lokal sind**. Sollen Raucher samt Freunden & Familien wirklich zu Hause bleiben? Viele kleine Gaststätten, Cafés, Bars und Nachtlokale verlieren Kunden, Umsatz und die Existenz. **Da hat sich der Gesetzgeber nichts gedacht!**

**„Es gibt einfach Raucher, die wollen bei einem Getränk und einer Zigarette in Gesellschaft die Seele baumeln lassen. Das zu verbieten, ist Einschränkung der persönlichen Freiheit“.**

Ing. Richard LUGNER, Einkaufszentrums-Betreiber

Man muss sich fragen, wann der „ungesunde“ Schweinsbraten, das Schnitzel, Kaffee oder Alkohol **verboten** werden. Wenn das so weiter geht, gibt es bald nur mehr Traubensaft beim Heurigen! Unsere **gesamte Lebenskultur** ist in Frage gestellt. Wird uns von den eigenen Politikern und der EU bald alles verboten?

## 46 / 22.06. – 29.06.2020/ Volksbegehren "Smoke - NEIN"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.470	1,102.458	6,382.377
gültige Unterstützungserklärungen	18	3.535	28.168
gültige Eintragungen	77	20.122	112.395
Gesamtsumme	95	23.657	140.526
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	2,13	2,15	2,20

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

NEIN zum Rauchen! Wir fordern aus Gründen eines optimalen Gesundheitsschutzes eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung für ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie wie in der 2015 beschlossenen Novelle zum Nichtraucherschutzgesetz (Tabakgesetz).

### Bevollmächtigter:

Mag. Marcus Hohenecker

### Als Stellvertreterin und Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Anatolij Volk  
Ing. Werner Bolek  
Mag. Iris Friedrich  
Josef Andreas Baumgartner

### Begründung des Volksbegehrens:

Die Gesetzgebung zum Thema „Rauchen in der Gastronomie“ ist seit Jahren eine Zumutung: Ursprünglich **JA**, dann **NEIN** (rot/schwarz), doch **JA** (türkis/blau), jetzt wieder **NEIN** (türkis-rot & Co). Weitere Änderungen zeichnen sich ab und der Verfassungsgerichtshof könnte eingreifen. Wir fordern: Schluss mit dem Hin-und-Her! Das „**JA zum Rauchen**“ in der Gastronomie soll in die Verfassung! Am besten per Volksabstimmung. Die Mehrheit will das laut OGM-Umfrage, denn:

### Das Recht geht vom Volk aus, nicht von ständig wechselnden Regierungen!

### Smoke - NEIN!

In modernen Demokratien gilt: Die **GESUNDHEIT** der Bevölkerung ist nicht verhandelbar! Gastfreundschaft gegenüber Rauchern ist automatisch Ungastlichkeit gegenüber Nichtrauchern.

Ohne generelles Rauchverbot werden **Nichtraucher bei der Wahl** der Gastronomiebetriebe, die sie ohne Gesundheitsschädigung aufsuchen können, massiv eingeschränkt. Es dient auch dem **Jugendschutz** und der Verhinderung jugendlicher Raucherkarrieren.

### "Kontrollen von Alter und Trennung der Raucher-/Nichtraucherbereiche funktionieren nicht! Die einzig wirksame Maßnahme: Ein generelles Rauchverbot in der Gastronomie."

Prof. Dr. Thomas SZEKERES, Präs. Österr. Ärztekammer

Die Feinstaub- und **Schadstoffbelastung** liegt in verrauchten Gaststätten zehnfach bis 20-fach und in Diskotheken bis zu 80-fach höher als auf der Straße. Oftmals gibt es auch für Nichtraucher Gründe (Gespräch mit Freunden) oder sogar Zwänge (Weg zum WC), den Raucherbereich zu betreten. Stehen Türen offen oder sind undicht, **raucht man passiv mit**, das Gastro-Team den ganzen Arbeitstag!

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** hat 2007 anlässlich des Weltkrebstags deutliche Worte gefunden: Die Belastung durch Tabakrauch beschneidet die fundamentalen Rechte und Freiheiten des Menschen auf eine gesunde Umgebung (dazu zählt auch reine Luft). Es gibt nur eine praktikable Lösung für alle Betroffenen und zugleich unmissverständliche Aufforderung an unser Parlament: Das derzeit geltende generelle **Rauchverbot** in der Gastronomie muss zukünftig durch die **Verfassung abgesichert werden**.

**„In Industrieländern stellt Zigarettenkonsum aktuell das bedeutendste individuelle Gesundheitsrisiko dar und ist gleichzeitig die führende Ursache frühzeitiger Sterblichkeit.“**

Rektor Dr. Hellmut SAMONIGG, Mitinitiator „Don't smoke“

Gesundheits-, Jugend- und ArbeitnehmerInnenschutz sind zweifelsfrei wichtiger als die Freiheiten von Rauchen. Daher muss die Gastronomie **dauerhaft rauchfrei** bleiben! Denn wo es aus medizinischer Sicht massive Gesundheitsbedenken für andere gibt, **sind klare Grenzen gesetzt** und endet die Freiheit des Einzelnen.

## 45 / 18.11. – 25.11.2019/ Volksbegehren "Bedingungsloses Grundeinkommen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.405	1,101.625	6,381.700
gültige Unterstützungserklärungen	4	1.723	14.760
gültige Eintragungen	32	9.069	55.179
Gesamtsumme	36	10.792	69.939
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	0,82	0,98	1,10

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Es wird ein BEDINGUNGSLOSES GRUNDEINKOMMEN in der Höhe von 1200.-€ für jede(n) österreichische(n) StaatsbürgerIn durch eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung angestrebt!“

### Bevollmächtigter:

Peter Hofer

### Als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Bernhard Freigassner, BSc., MSc.

DI. Dr. Heinz Panholzer

Erich Schattauer, Dipl. Päd.

Elias Hermann

### Begründung des Volksbegehrens:

Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben in Würde; Österreich gehört zu den reichsten Ländern auf diesem Planeten und kann es sich leisten allen seinen Bürgerinnen ein menschenwürdiges Leben mittels eines bedingungslosen Grundeinkommens zu ermöglichen; Eine Finanzierung über eine Finanztransaktionssteuer in der Höhe von 0,94% aller in Österreich getätigten Finanztransaktionen bietet allen österreichischen Staatsbürgerinnen die Möglichkeit, ein Leben in Freiheit, Würde und Selbstbestimmung zu führen. Enorme Einsparungen auf bürokratischer Ebene sind ebenso ein großes Plus wie eine daraus resultierende schlanke Verwaltung. Gesundheitsleistungen werden durch eine neue Form solidarischen Handelns und Einsparungen auf bürokratischer Ebene ermöglicht.

Das Bedingungslose Grund Einkommen ist eine passende Antwort auf die Herausforderungen der Gegenwart. Nicht nur aus der Perspektive der Einzelnen, die ohne Existenzangst mutiger ihr individuelles Leben gestalten können, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene. Denn das BGE ist nicht einfach ein Sozialtransfer vom Staat in die Tasche der Bürgerinnen und Bürger. Es verspricht, ein wirksamer Ansatz für die Stärkung von Teilhabechancen und den sozialen Zusammenhalt zu sein und eine nachhaltige Gesellschaftsentwicklung zu fördern.

In einer Zeit, in der erwerb-bringende Arbeit nicht mehr staatlich zu gewährleisten ist und immer mehr Menschen, statt aus Lohnabhängigkeit befreit, in unwürdige soziale und wirtschaftliche Abhängigkeiten getrieben werden (Mindestsicherung), hätte so jeder Mensch ein Einkommen, auch wenn er durch die Automatisierung und Rationalisierung in Produktion und Verwaltung aus der Arbeit entlassen wird.

Außerdem hätte jeder Mensch die Möglichkeit, frei von Existenzsorgen diejenigen Arbeiten zu übernehmen, die er – angesichts der sich immer mehr verschlechternden Lage im Sozialen, in Wissenschaft und Bildung, auf dem Sektor der Kunst, der Umwelt, der Gesundheit, der Erziehung, der Kultur – selbst für sinnvoll hält.

Aus dem Blickwinkel der Care Ethik ist das BGE eine Möglichkeit, Machiavellische Gesellschaftsstrukturen aufzuweichen und Menschen in solidarischem Handeln wieder näher zu bringen!

## 44 / 25.03. – 01.04.2019/ Volksbegehren "CETA-Volksabstimmung"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.348	1,100.581	6,375.395
gültige Unterstützungserklärungen	5	1.755	12.721
gültige Eintragungen	18	3.179	15.818
Gesamtsumme	23	4.934	28.539
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	0,53	0,45	0,45

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir sind gegen CETA!

Wir lehnen speziell die im CETA-Handelsvertrag mit Kanada vorgesehenen Sonderklagerechte für Unternehmen, die den Staat Österreich für ihre möglichen Investitionsverluste mittels privater Schiedsgerichte haftbar machen können, ab.

Die Volksvertreter mögen dazu eine Volksabstimmung beschließen. Wir regen daher eine bundesverfassungsgesetzliche Änderung an, die festlegt, dass durch Bundesgesetz eine Volksabstimmung über den CETA-Vertrag beschlossen werden kann und muss.“

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Susanne Glatz

Dr. Klaus Lemberger

Alexandra Pichler-Geritz

Franz Nöhammer

### Begründung des Volksbegehrens:

Wir bringen den Einleitungsantrag des Volksbegehrens „CETA-Volksabstimmung“ ein, **da wir bereits alle im Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG) normierten Voraussetzungen erfüllen** und weil wir – und mit uns laut Meinungsumfragen auch ca. 73%-75% der Österreicher – das (neoliberale) CETA-Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU ablehnen.

**Das österreichische Volk soll als Souverän entscheiden, ob das CETA-Abkommen bzw. Teile davon bzw. jede Abänderung des Abkommens in Österreich bzw. - solange Österreich Mitglied der EU ist - in der EU in Kraft treten darf oder nicht. Es spricht Vieles dafür und nichts Wesentliches dagegen, in einer Demokratie das Volk direkt entscheiden zu lassen,** noch dazu in einer so wichtigen Sache, wie CETA es ist. Das österreichische Volk als Souverän muss die Möglichkeit haben, endlich seinen mehrheitlichen Willen durchzusetzen, andernfalls führt sich das demokratische System ad absurdum.

**Die Volksvertreter von diversen Parteien, die ihre Wahlversprechen bezüglich CETA gebrochen haben, haben damit viel in sie gesetztes Vertrauen verloren.**

Auch wenn diese Volksvertreter noch auf ihren Abgeordnetenposten sitzen oder im Amt sind, so agieren sie nicht mehr im Sinne ihrer Wähler und sollten sofort zurücktreten.

**Es gibt schwerwiegende Gründe, warum der CETA-Vertrag besser nicht in Kraft treten sollte.** Mehr davon später.

### 1. Wir erfüllen alle Voraussetzungen, um das Volksbegehren einzuleiten:

- 1.1. Wir haben am 13. April 2018 die Anmeldung des genannten Volksbegehrens im Bundesministerium für Inneres eingebracht, inklusive einer Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres.
- 1.2. Das Volksbegehren wurde vom Innenminister der Republik Österreich zugelassen und per 25. April 2018 unter der Volksbegehrens-Registrierungsnummer 009/2018 im zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres registriert.
- 1.3. Wir haben (deutlich) mehr als die gemäß §3 Abs. 2 VoBeG derzeit geforderten 8.400 Unterstützungserklärungen – nämlich über 12.700 Unterstützungserklärungen per 21. Dezember 2018 – gesammelt, die beim Zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres elektronisch hinterlegt sind.
- 1.4. Der Nachweis darüber, dass der (die) Bevollmächtigte und seine (ihre) Stellvertreter (Stellvertreterinnen) zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekannt gegebenen Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, liegt bei. 1.5. Der Bevollmächtigte und seine 4 Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben jeweils eine Unterstützungserklärung für das gegenständliche Volksbegehren abgegeben, wodurch die jeweilige Bestätigung der Wahlberechtigung zum Nationalrat durch die jeweilige zur Führung der Wählerevidenz berufene Gemeinde gemäß §3 (3) Zi. 5 VoBeG entfallen.

## **2. Inhaltliche Gründe zum gegenständlichen Volksbegehren:**

- 2.1.: Ca. 73%-75% der Österreicher sind gegen CETA.
- 2.2.: Keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens durch das Volk. Das österreichische Volk ist der Souverän, nicht seine Volksvertreter und auch nicht die EU-Beamten wie z.B. die Mitarbeiter der EU-Kommission.
- 2.3.: Die Umfeller diverser Parteien bezüglich CETA:
- 2.4.: CETA bedeutet eine Gesamtänderung der Bundesverfassung und schon alleine deshalb ist laut Bundesverfassung eine Volksabstimmung durchzuführen.
- 2.5.: Grundsätzliche Vorteile von Volksabstimmungen gegenüber Entscheidungen der Parteien und Parlamentsabgeordneten.
- 2.6.: Weil auch internationale Verträge von großer Tragweite für Österreich sein können, sollten diese vor Inkrafttreten in Österreich einer Volksabstimmung in Österreich unterzogen werden müssen.
- 2.7.: Was am CETA-Abkommen (inhaltlich und methodisch) schlecht ist.

### **2.1.: Ca. 73%-75% der Österreicher sind gegen CETA.**

Nicht nur die Initiatoren dieses Volksbegehrens sind gegen den CETA-Vertrag, sondern laut NAbg. Bruno Rossmann auch 75% der österreichischen Bevölkerung. „Was das CETA-Abkommen betrifft, so habe die FPÖ einen "Umfeller der Sonderklasse" an den Tag gelegt, urteilte Rossmann. Dieser Vertrag enthalte nämlich im Wesentlichen noch immer dieselben Giftzähne wie im Vorjahr. Umfragen zeigten zudem, dass 75% der ÖsterreicherInnen gegen die Ratifizierung sind. ...“ Quelle: Parlamentskorrespondenz Nr. 534 vom 16.05.2018 =>

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0534/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0534/)

*„ÖGfE-Schmidt: ÖsterreicherInnen sehen sich als Freihandels skeptiker ... Unter den Österreicherinnen und Österreichern trifft die geplante Vereinbarung jedenfalls auf wenig Gegenliebe“, kommentiert Paul Schmidt, Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), das Ergebnis einer aktuellen österreichweiten ÖGfE-Umfrage.*

**73 Prozent der befragten ÖsterreicherInnen lehnen das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada ab, 11 Prozent stehen ihm positiv gegenüber. 16 Prozent können oder wollen zu dieser Frage nicht Stellung beziehen.**

**78 Prozent der Befragten fühlen sich „eher schlecht“ über die Inhalte von CETA informiert, 17 Prozent „eher gut“ (5 Prozent „weiß nicht/Keine Angabe). ... Fragt man die ÖsterreicherInnen nach ihrer generellen Einstellung zum Freihandel, so zeigt sich, dass auch hier die Skepsis überwiegt. 51 Prozent bezeichnen sich „eher als Gegner“, 31 Prozent „eher als Befürworter“. Ein hoher Prozentsatz (20 Prozent) beantwortete diese Frage mit „weiß nicht“ oder gab keine Angabe. ...Die aktuelle Umfrage wurde von der Sozialwissenschaftlichen Studiengesellschaft vom 7. bis 13. September 2016 im Auftrag der ÖGfE durchgeführt. Befragt wurden österreichweit 508 Personen per Telefon (repräsentativ für die österreichische Bevölkerung ab 16 Jahre/Gewichtung nach Geschlecht, Alter**

und Bildung). Maximale Schwankungsbreite ca. +/- 4,5 Prozent. Differenz auf 100 Prozent aufgrund gerundeter Werte.”

Qu.: Mag. Paul Schmidt, Österreichische Gesellschaft für Europapolitik, 16.9.2016.

[https://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20160916\\_OTS0003/oegfe-schmidt-oesterreicherinnen-sehen-sich-als-freihandels-skeptiker](https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20160916_OTS0003/oegfe-schmidt-oesterreicherinnen-sehen-sich-als-freihandels-skeptiker)

Bei der **SPÖ-intern** Umfrage stimmten im September 2016 zwischen **88% und 98% gegen CETA**, je nach Fragestellung.

Quelle: Wien-konkret.at => <http://www.wien-konkret.at/politik/partei/spoe/#70639>

Dennoch haben ÖVP, SPÖ, FPÖ und NEOS für CETA gestimmt, wobei die SPÖ nur für den Teil 1 vom CETA-Vertrag gestimmt hat.

D.h. die Entscheidungen der Volksvertreter (= Stellvertreterdemokratie) weichen laut Umfragen massiv vom Willen des österreichischen Volkes ab - wobei das Volk gleichzeitig Vollmachtgeber der Volksvertreter ist und daher oberste Instanz ist. Dennoch reichen Umfragen in einer Demokratie nicht aus, um den Willen des Volkes eindeutig und rechtsverbindlich festzustellen. Um das herauszufinden gibt es eine exzellente Methode, die sogar in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehen ist, nämlich die Durchführung einer Volksabstimmung. Und genau eine solche Volksabstimmung fordern wir mit dem gegenständlichen Volksbegehren ein. Daher soll unseres Erachtens eine Volksabstimmung so rasch als möglich zum CETA-Vertrag durchgeführt werden. Das Ergebnis ist dann rechtsverbindlich umzusetzen.

## **2.2.: Keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens durch das Volk vorhanden.**

Das österreichische Volk ist der Souverän, nicht seine Volksvertreter und auch nicht die EU-Beamten wie z.B. die Mitarbeiter der EU-Kommission, wie es Jean-Claude Juncker ist.

CETA ist ein gutes Thema um zu hinterfragen, wer aktuell der Souverän in Österreich ist. Laut Bundesverfassung ist in Österreich das österreichische Volk der Souverän. Artikel 1 B-VG:

*„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“*

Tatsächlich haben den CETA Vertrag nur die EU-Kommission, der EU-Rat und das österreichische Parlament beschlossen. Das heißt, der CETA-Vertrag wurde von EU-Beamten und österreichischen Abgeordneten beschlossen. Kein einziger EU-Mitgliedsstaat hat eine Volksabstimmung durchgeführt. Somit hat auch kein einziges Volk der Europäischen Union zugestimmt, ausdrücklich auch nicht das österreichische Volk. Es liegt somit bis dato keine direkt-demokratische Legitimation des CETA-Abkommens vor.

Im Fall von Österreich ist sogar die indirekt-demokratische Legitimation fraglich, da die unterschreibende Person und die Unterschrift am CETA-Abkommen fraglich sind (siehe Punkt 2.7. dieser Begründung) und weil bei einer Abänderung eines Baugesetzes der Bundesverfassung ebenfalls eine Volksabstimmung zwingend erforderlich ist (siehe Punkt 2.4. dieser Begründung).

Daraus ergibt sich, dass eine Volksabstimmung mit positivem Ausgang zum CETA-Vertrag unausweichlich ist, um es zu legitimieren. Eine deutliche Unterstützung von über 100.000 Unterzeichnern für dieses Volksbegehren würde den öffentlichen Druck zur Abhaltung einer Volksabstimmung weiter erhöhen und ist daher sehr förderlich.

**Es spricht viel dafür und nichts dagegen in einer Demokratie das Volk direkt entscheiden zu lassen**, noch dazu in einer so wichtigen Sache, wie CETA es ist.

## **2.3.: Die Umfaller diverser Parteien bezüglich CETA:**

### **Der Umfaller der SPÖ bei CETA:**

Bei der SPÖ-intern Umfrage stimmten im September 2016 zwischen 88% und 98% gegen CETA, je nach Fragestellung.

Quelle: Wien-konkret.at => <http://www.wien-konkret.at/politik/partei/spoe/#70639>

Was machte der damalige SPÖ-Bundespartei-vorsitzende Christian Kern darauf hin? Er gab in seiner damaligen Funktion als Bundeskanzler der Republik Österreich seine Zustimmung zum CETA-Abkommen!!!

CETA und das falsche Spiel der SPÖ =>

<https://www.unzensuriert.at/content/0026590-CETA-und-das-falsche-Spiel-der-SPOe-Ja-Sager-Kernschickt-Nein-Sager-Niessl-die>

Kern gibt grünes Licht für Ceta: SPÖ will Handelsabkommen nicht blockieren =>

<https://derstandard.at/2000045872712/SPOe-Praesidium-tagt-zu-Ceta>

*„Auch wenn der in den letzten Wochen verhandelte Beipacktext zu Ceta – er soll bei der Interpretation des 1.600-seitigen Vertrages helfen – Verbesserungen gebracht habe, sei es nicht gelungen, alle Bedenken auszuräumen.*

Am Ende des Tages gehe es aber auch um die "Reputation" Österreichs und um den "Wirtschaftsstandort", erklärte der Kanzler und begründete damit, warum die SPÖ nun Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner (ÖVP) – unter gewissen Auflagen – die Ermächtigung erteilen wird, am kommenden Dienstag in Luxemburg im Handelsministerrat Ceta zuzustimmen. "Wir werden den Prozess nicht behindern", sagt Kern, der nun hofft, dass sich alle in dieser Vorgangsweise finden können. ..."

Christian Kern verwies auf ein Zusatzabkommen („Beipackzettel“, „Joint Interpretative Instrument“), das er mit der EU ausverhandelt habe. Doch niemand weiß, ob die Kernsche CETA-Zusatzerklärung und die anderen 37 Zusatzklärungen anderer Staaten überhaupt eine Rechtswirkung haben, da ja die anderen EU-Mitgliedsstaaten und vor allem Kanada dem nicht zugestimmt haben. Siehe auch den Faktencheck der österreichischen Arbeiterkammer =>

[https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/TTIP/CETA\\_Ein\\_Faktencheck.html](https://www.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/eu/TTIP/CETA_Ein_Faktencheck.html)

### **Am gravierendsten ist der Umfaller der FPÖ:**

Vor der Nationalratswahl 2017 versprach die FPÖ ihren Wählern, dass sie gegen CETA sei und für die Abhaltung einer verbindlichen Volksbefragung bzw. Volksabstimmung zu CETA sei. FPÖ TV ließ seine ZuschauerInnen wissen:

*„Damit das Abkommen komplett in Kraft treten kann, müssen die nationalen Parlamente zustimmen. In Österreich wird die FPÖ gegen CETA stimmen.“*

Quelle => <https://kontrast.at/weder-volksabstimmung-noch-ablehnung-FPOe-winkt-ceta-durch/>

*„Greenpeace Parteien-Check zu CETA: Im Zuge der Nationalratswahlen 2017 befragte Greenpeace die SpitzenkandidatInnen der Parteien zu ihrer Position zu CETA. Dabei haben sich die Grünen, die FPÖ und die Liste Pilz klar gegen das Abkommen ausgesprochen. Vizekanzler Heinz-Christian Strache hat etwa zugesichert, auch den Willen der Bevölkerung berücksichtigen zu wollen und eine verbindliche Volksabstimmung zu CETA zu fordern. ...“*

Quelle: <https://demokratie.greenpeace.at/ceta-es-ist-noch-nicht-vorbei/> 21.6.2018

Bei der Nationalratswahl 2017 erhielt die FPÖ 25,97% der Stimmen.

Seit Dezember 2017 ist die FPÖ auf Bundesebene in einer Gesetzgebungs- und Regierungskoalition mit der ÖVP. Der einstige FPÖ-Spitzenkandidat Heinz-Christian Strache ist nun Vizekanzler dieser Koalition. Und siehe da, die FPÖ hat dem CETA Gesetz im Parlament zugestimmt und damit mitbeschlossen, ohne dass zuvor eine Volksabstimmung abgehalten worden wäre!!!

\* Faktencheck: Der Standpunkt der FPÖ zu CETA:

*„... FPÖ-Klubchef Rosenkranz bringt zwei wesentliche Argumente: Die Giftzähne seien dem Abkommen gezogen worden, zudem gebe es eine „Pakttreue“, nicht gegenüber dem Wähler, sondern gegenüber dem Koalitionspartner ÖVP. ...“*

=> <https://kurier.at/politik/inland/faktencheck-der-standpunkt-der-FPOe-zu-ceta/400036306>

\* FPÖ stimmt "ruhigen Gewissens" bei Ceta zu =>

<https://derstandard.at/2000079840934/FPÖe-stimmt-ruhigen-Gewissens-bei-Ceta-zu>

\* FPÖ: "Ceta wurden die Giftzähne gezogen" =>

[https://diepresse.com/home/ausland/eu/5430112/FPÖe\\_Ceta-wurden-die-Giftzaehne-gezogen](https://diepresse.com/home/ausland/eu/5430112/FPÖe_Ceta-wurden-die-Giftzaehne-gezogen)

### **Der angekündigte Umfaller vom nunmehrigen Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen:**

Der grüne Präsidentschaftskandidat Dr. Alexander Van der Bellen erweckte im Wahlkampf um die Bundespräsidentenwahl 2016 mehrfach den Eindruck, dass er den CETA-Vertrag nicht unterschreiben werde, sollte er zum Bundespräsidenten gewählt werden. Das motivierte viele SPÖ-Wähler am 24. 4.2016 Alexander Van der Bellen von den Grünen zu wählen und nicht ihren SPÖ-Kandidaten Rudi Hundstorfer.

Juli 2018: Bundespräsident Alexander Van der Bellen wird CETA-Staatsvertrag unterschreiben, wenn der EuGH zustimmt:

*"... "Ich habe den Staatsvertrag zu Ceta, wie es meiner Aufgabe als Staatsoberhaupt entspricht, ausführlich und gewissenhaft geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit einem Vorbehalt positiv ausgefallen. Es gibt Zweifel, ob die Schiedsgerichte mit EU-Recht konform gehen. Sollte der EuGH entscheiden, dass Ceta mit dem Unionsrecht vereinbar ist, werde ich den Staatsvertrag umgehend unterzeichnen", so der Bundespräsident. ..."*

Qu.: Die Presse vom 11.7.2018

[https://diepresse.com/home/ausland/eu/5462604/Ceta\\_Verfassungsjurist-haelt-Van-der-Bellens - Warten-fuer-zulaessig](https://diepresse.com/home/ausland/eu/5462604/Ceta_Verfassungsjurist-haelt-Van-der-Bellens-Warten-fuer-zulaessig)

Die Volksvertreter von diversen Parteien, die ihre Wahlversprechen bezüglich CETA gebrochen haben, haben damit viel von dem in sie gesetztes Vertrauen verloren.

Auch wenn diese noch auf ihren Abgeordnetenposten sitzen oder im Amt sind, so agieren sie nicht mehr im Sinne ihrer Wähler und sollten sofort zurücktreten.

#### **2.4.: CETA bedeutet eine Gesamtänderung der Bundesverfassung und schon alleine deshalb ist laut Bundesverfassung eine Volksabstimmung durchzuführen.**

Durch den CETA-Vertrag werden drei Baugesetze der österreichischen Bundesverfassung massiv angegriffen. Es sind dies das republikanische Prinzip, das demokratische Prinzip und das rechtsstaatliche Prinzip.

Warum?

Der Staat Österreich ist dem Gemeinwohl verpflichtet. Da es sich bei CETA vermutlich um **keine „gemeinsame Sache“ aller Bürger** (res publica) handelt, ist der Verstoß gegen das republikanische Prinzip offensichtlich gegeben. Wie sehr CETA eine „gemeinsame Sache aller Bürger“ ist, gilt es mit der Volksabstimmung herauszufinden. Ist die Mehrheit des Volkes für oder gegen den CETA-Vertrag? Nur eine Volksabstimmung kann dazu die Antwort liefern.

(siehe dazu => <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/> )

Da mit den **(privaten) Schiedsgerichten** bei in Kraft treten des CETA-Vertrages in Zukunft **die staatlichen Gerichte teilweise umgangen werden**, liegt unseres Erachtens auch ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Prinzip vor, noch dazu, wo es bei CETA auch um Haftungsansprüche gegen die Republik Österreich in Euro-Milliardenhöhe gehen kann.

Weiters wird durch CETA und seinem besonderen Schutz für ausländische Investoren **das österreichische Volk als Souverän in seinen Rechten behindert bzw. eingeschränkt**, worin wir auch eine Verletzung des demokratischen Prinzips sehen.

*„Wenn eines dieser Prinzipien verändert wird, dann ist das bereits eine "Gesamtänderung" der Bundesverfassung. Damit eine solche Gesamtänderung vorgenommen werden kann, müssen ihr zunächst zwei Drittel der Abgeordneten des Nationalrates zustimmen. Darüber hinaus ist im Anschluss an das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zwingend eine Volksabstimmung über den Änderungsvorschlag abzuhalten. Nur wenn die Mehrheit der BürgerInnen einer solchen Änderung zustimmt, kann diese auch durchgeführt werden.“*

Quelle: <https://www.parlament.gv.at/PERK/VERF/GRUND/>

Das heißt, schon alleine aufgrund der Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung - welche durch den CETA-Vertrag ausgelöst und verursacht werden würde, sobald dieser in Kraft getreten ist - ist eine Volksabstimmung über diesen Vertrag gemäß der österreichischen Bundesverfassung Art. 44 B-VG zwingend durchzuführen.

Interessant dazu sind die Positionen der Präsidentschaftskandidaten zu TTIP und CETA aus dem Bundespräsidentschaftswahlkampf 2016:

*„Mehrere KandidatInnen betonen die Aufgabe des Bundespräsidenten, das verfassungskonforme Zustandekommen von Staatsverträgen sicherzustellen – was zur Folge haben könnte, dass eine österreichische Zustimmung zu TTIP/CETA nur nach einer Verfassungsänderung möglich sein wird. ...“*

Greenpeace hat dabei die Aussagen von Irmgard Griss und Alexander Van der Bellen am 23. März 2016 mit der Bestnote dunkelgrün (gut) bewertet.

Quelle: <http://www.greenpeace.org/austria/de/News/Aktuelle-Meldungen/Umweltgifte-News/2016/Greenpeace-veroeffentlicht-Positionen-der-PrasidentschaftskandidatInnen-zu-TTIP-und-CETA/>

## 2.5.: Grundsätzliche Vorteile von Volksabstimmungen gegenüber Entscheidungen der Parteien und Parlamentsabgeordneten.

\* Eine Volksabstimmung über das Freihandelsabkommen zwischen Kanada und der EU „CETA“ ist sinnvoll, weil das österreichische Volk dadurch dieses wichtige Thema selbst entscheiden kann. Volksabstimmungen **bilden den Wählerwillen bestmöglich ab**. Parteien bilden nicht einmal den Willen der eigenen Mitglieder gut ab. Als absolutes Negativbeispiel kann die SPÖ herangezogen werden, die mittels Umfrage den SPÖ-Mitgliederwillen zum CETA-Vertrag ermittelte, nur um dann gegen diesen Mitgliederwillen für CETA zu stimmen.

\* Volksabstimmungen **führen zu Sachdiskussionen, Lösungen und Entscheidungen** bei großen gesellschaftlichen Problemen und Streitfragen, anstelle des derzeit üblichen Parteien-Hick-Hacks.

\* Volksabstimmungen **führen zu einer Identifikation des Volkes mit Gesetzen**.

\* Volksabstimmungen = **mehr Demokratie = mehr Wohlstand**.

Die Länder mit den höchsten Demokratiestandards in Europa haben auch den höchsten Wohlstand. Beispiele sind die Schweiz, Norwegen und Island.

\* Volksabstimmungen **vermindern und verhindern Korruption**, sowie verschwenderische Großprojekte. Warum? Weil Großkonzerne, Banken, Medienbetriebe, internationale Organisationen und ausländische Staaten leicht ein paar Abgeordnete und Minister beeinflussen, lenken bzw. bestechen können, aber nicht das ganze österreichische Volk!

\* Volksabstimmungen sind weiters ein **wichtiges Korrektiv zur parlamentarischen Demokratie**, falls die parlamentarische Demokratie in den Augen der Bevölkerung schwerwiegend versagen sollte. Dann sind auch keine „schmutzigen“ Vereinbarungen oder Gegengeschäfte („dirty deals“) zwischen Koalitionsparteien mehr möglich, die sich explizit gegen den mehrheitlichen Volkswillen richten. Diese liegen unseres Erachtens bei der Abschaffung des generellen Rauchverbots in Gastronomiebetrieben (die Änderung zum Tabakgesetz per 1. Mai 2018 wurde noch vor Inkrafttreten wieder abgeschafft) und beim CETA-Vertrag vor.

\* Volksabstimmungen **sind ein guter Schutz vor Diktatur bzw. vor (linkem und rechtem)**

### **Faschismus.**

Mehr zu den allgemeinen Vorteilen findet man in der Begründung zum Volksbegehren für verpflichtende Volksabstimmungen, wo zwischen 25. März und 1. April 2019 die Eintragungswoche stattfinden wird. =>

[https://www.bmi.gv.at/411/volksbegehren\\_der\\_xx\\_gesetzgebungsperiode/fuer\\_verpflichtende\\_volksabstimmungen/files/Text\\_und\\_Begrueendung\\_zum\\_Volksbegehren.pdf](https://www.bmi.gv.at/411/volksbegehren_der_xx_gesetzgebungsperiode/fuer_verpflichtende_volksabstimmungen/files/Text_und_Begrueendung_zum_Volksbegehren.pdf)

## 2.6.: Weil auch internationale Verträge von großer Tragweite für Österreich sein können, sollten diese vor Inkrafttreten in Österreich einer Volksabstimmung in Österreich unterzogen werden müssen.

Unseres Erachtens sollten alle internationalen Verträge, die Auswirkungen auf die österreichische Demokratie, Selbstbestimmung Österreichs, Rechtsstaatlichkeit, Lebensmittelversorgung, Wasserversorgung, Energieversorgung, Gesundheitssystem, Sozialsystem, Bildungssystem, Verkehrssystem, Eigentumsrechte oder Schadenersatzansprüche gegenüber der Republik Österreich haben, aufgrund ihrer großen Tragweite einer Volksabstimmung durch das österreichische Volk unterzogen werden.

Die Fälle Meinl-Bank-Mutter gegen Österreich und im Fall Vattenfall gegen Deutschland zeigen auf, dass es sich hier auch gleich um hunderte Millionen oder Milliarden Euro Schaden handeln kann. Im **Fall Meinl** geht es um eine 400 Millionen Euro Schadenersatzforderung gegen die Republik Österreich.

*„Eine neue Schiedsklage der Meinl-Bank-Mutter Far East gegen die Republik Österreich ist im Streitwert mit knapp 400 Millionen Euro fast doppelt so hoch wie die letzte mit 200 Millionen. ... Ausgefochten wird die neue Schiedsklage vor dem internationalen Handelsschiedsgericht in Paris. "Das kann lange dauern", so Peschorn. "Zwei Jahre wären schnell." Das von der Republik zuletzt gegen Far East gewonnene Verfahren - die Weltbank-Schiedsstelle ICSID (International Centre for Settlement of Investment Disputes) in Washington DC wies die Klage der Meinl-Mutter zurück - dauerte laut Peschorn drei Jahre. ... Die neue Klage erfolgt auf der Basis eines Investitionsschutzabkommens zwischen Österreich und Malta. Die Klägerin und Meinl-Bank-Hauptaktionärin, die "B.V. Belegging-Maatschappij Far East B.V." (Far East), hat ihren Sitz auf Malta.*

*Investitionsschutzabkommen lassen die Anrufung mehrerer Gerichte zu. Dass es eine neue Schiedsklage gegen die Republik gibt, wurde bekannt, weil SPÖ-Finanzsprecher Kai Jan Krainer eine parlamentarische Anfrage an Finanzminister Hartwig Löger (ÖVP) zum Thema Meinl gerichtet hatte. ..."*

Quelle: Wiener Zeitung vom 14.9.2018

[https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/989602\\_Neue-Meinl-Klage-Fuer-Oesterreich-gehts-um-fast-400-Millionen.html](https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/989602_Neue-Meinl-Klage-Fuer-Oesterreich-gehts-um-fast-400-Millionen.html)

Im Fall **Vattenfall II** verklagte ein schwedisches Unternehmen die Bundesrepublik Deutschland wegen des Atomausstiegs Deutschlands bei einem Schiedsgericht (Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)) in den USA auf 4,7 Milliarden Euro Schadenersatz. Dieses Beispiel zeigt leicht nachvollziehbar auf, wie EU-Unionsrecht derzeit sowohl materiellrechtlich, als auch verfahrensrechtlich ausgeschaltet werden kann und enorme finanzielle Belastungen für den Steuerzahler ergeben kann.

**Im Fall Philip Morris** verklagte der USA-amerikanische Tabakkonzern den Staat Uruguay wegen einem Gesetz zum Nichtraucherschutz auf 2 Milliarden US-Dollar Schadenersatz.

Wir wollen keine Klagsrechte ausländischer Investoren gegen Österreich, insbesondere nicht gegen österreichische Umweltschutz-, Konsumentenschutz- und Arbeitnehmerschutzgesetze sowie österreichische Sozialgesetze oder Tierschutzgesetze, da die Tragweite nicht absehbar ist. Weiters ist nicht absehbar, welche irreversiblen Auswirkungen das CETA-Abkommen auf Österreich haben könnte, da eine Ausstiegsklausel fehlt.

## **2.7.: Was am CETA-Abkommen (inhaltlich und methodisch) schlecht ist:**

### **Sonderklagerechte auf „entgangenen Gewinn“ für ausländische Investoren gegen Österreich vor Privatgerichten.**

Seltsam an dem CETA-Abkommen und den Sonderklagerechten ist, dass dieses nur für ausländische Investoren gelten soll und dadurch inländische Unternehmen diskriminiert werden. Das lehnen wir ab. Denn dann müssten österreichische Unternehmen in Österreich bevorzugt werden und nicht ausländische Unternehmen.

### **Eigentumsschutz durch die österreichische Verfassung und EGMR ist aus unserer Sicht ausreichend und soll nicht durch CETA abgeändert werden.**

Wir sind der Meinung, dass der Eigentumsschutz durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausreichend sind. Die EU - die das CETA-Abkommen mit Kanada ausverhandelt hat - ist offensichtlich nicht dieser Meinung, denn sonst hätten sie den Investitionsschutz ausländischer Investoren nicht in das CETA-Abkommen hinein genommen. Damit stellt die EU Österreich und andere EU-Mitgliedsländer im Bereich des Investitionsschutzes auf das Niveau von „Bananenrepubliken“. Das sollte dem österreichischen Gesetzgeber und dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu denken geben.

### **Nicht-staatliche Parallelgerichtsbarkeit:**

Wir sehen durch das CETA-Abkommen die teilweise Ausschaltung des österreichischen und EU-europäischen Rechts und Gerichtsbarkeit. Schon alleine wegen der fehlenden Vorlageberechtigung des zuständigen Schiedsgerichts ist aus unserer Sicht die Autonomie des EuGH und noch mehr des österreichischen Rechts in Frage gestellt bzw. ausgehebelt. Diese nicht-staatliche Parallelgerichtsbarkeit schadet durch Umgehung der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem EU-europäischen und österreichischen Rechtssystem.

### **Einschränkung der nationalen Souveränität Österreichs.**

Österreichischer Gesetzgeber sollte unseres Erachtens nicht durch den „CETA-Regulierungsrat“ oder „Ausschüsse“ ausgeschaltet bzw. ersetzt werden können. Aus unserer Sicht sollte die nationale Souveränität Österreichs erhalten bleiben. Österreichische Gesetze sollten auch in Zukunft sanktionslos durch das österreichische Volk bzw. durch das österreichische Parlament geändert werden können.

### **Der CETA-Freihandelsvertrag wird zu mehr Globalisierung und zur weiteren Klimaerwärmung führen.**

Dies deshalb, weil der internationale Freihandel die weit entfernte Produktion billiger macht als bisher und so der heimischen Produktion das Wasser abgräbt. Dadurch werden ausländische Produkte verbilligt und eher von Konsumenten gekauft werden. Das wiederum führt zu mehr Globalisierung, sehr viel längeren Transportwegen und letztendlich zu noch mehr Klimaerwärmung und mehr

Klimakatastrophen. Die Globalisierung durch CETA und anderen Freihandelsverträgen ist daher abzulehnen. Vielmehr sollte man über Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen nachdenken. Beispielsweise braucht Österreich keinen Import vom (gentechnisch) veränderten Fleisch aus Kanada, auch keine Kartoffeln aus Ägypten oder Tomaten aus Marokko oder Israel. Ebenso sollte unseres Erachtens die Ausfuhr von Lebendnutztieren - im Sinne des Tierschutzes - beschränkt werden.

**Wir wollen keinen unbeschränkten Freihandel, weder mit Kanada, noch mit anderen Ländern.**

Wir wollen zum Beispiel keinen Import von stark mit Antibiotika, Hormonen oder mit Atomstrahlung belasteten Lebensmitteln. Wir wollen auch keine gentechnisch veränderten Lebensmittel, weder in Österreich und schon gar nicht durch Import. Einfuhrsperrn und Zölle sind jetzt und sollen unseres Erachtens nach auch in Zukunft sinnvolle Maßnahmen gegen unerwünschte Importware sein. Der Staat Österreich und die EU sollten ihre Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten nicht aufgeben.

**Keine Geheimhaltungsklauseln in Rechtsverfahren betreffend Handels- und Investitionsverfahren.**

Wir wollen keine Geheimhaltung in Rechtsverfahren betreffend Handels- und Investitionsverfahren, sondern Transparenz. Andernfalls entgleiten Österreich und der EU immer mehr ihre Gestaltungs- und Steuerungsfunktionen.

**Vorläufige Anwendung des CETA-Abkommens noch vor Ratifizierung durch alle EU-Mitgliedsstaaten.**

Das CETA Abkommen wird seit 21.9.2017 vorläufig auch in Österreich angewendet, obwohl es in vielen EU-Mitgliedsländern – wie zum Beispiel Österreich – noch gar nicht in nationales Recht umgesetzt wurde. Beim Europäischen Gerichtshof wurde das CETA-Abkommen durch das Königreich Belgien beeinsprucht und das Verfahren ist nach wie vor nicht entschieden (Stand 21. Dez. 2018). Die Vorgangsweise der EU, das CETA-Abkommen bereits teilweise in Kraft zu setzen, gefährdet unseres Erachtens die Rechtssicherheit und das Rechtssystem in der EU und in Österreich und ist auch ein schweres Foul gegen das Selbstbestimmungsrecht der einzelnen EU-Mitgliedsländer.

(Quelle: [https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/CETA:-Freihandelsabkommen-EU-Kanada.html#heading\\_Vorlaeufige\\_Anwendung\\_von\\_CETA](https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/CETA:-Freihandelsabkommen-EU-Kanada.html#heading_Vorlaeufige_Anwendung_von_CETA) )

**Rechtliche Wirkung von Vorbehalten im CETA-Abkommen ist ungewiss:**

Die Vorbehalte Österreichs sind auf den Seiten 706-713 und 914 - 915 im CETA-Abkommen geregelt. Kanada hat seine Vorbehalte auf den Seiten 572 – 700, 857 – 898 und 1008 – 1057 festgelegt, die EU auf den Seiten 700 – 706 und 898 - 914, andere EU-Mitgliedsländer auf den Seiten 714 – 1005.

D.h. ca. ein Drittel des CETA-Abkommens sind alleine die Vorbehalte.

Welche rechtliche Wirkung diese Vorbehalte haben ist für uns – und vermutlich auch für viele andere Personen - nicht nachvollziehbar. Das schadet der Rechtssicherheit in der EU und auch aus diesem Grund lehnen wir CETA daher ab.

Quelle => [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22017A0114(01)&from=DE)

**Wir wollen keine Herabnivellierung bestehender Gesetze, um ausländischen Konzernen entgegen zu kommen.**

Diese Gefahr sehen wir durch CETA und andere Freihandelsverträge gegeben, da im Ausland unter anderen Rahmenbedingungen produziert wird, beispielsweise mit geringeren Arbeits- und Umweltstandards. Dies würde zu Kostenvorteile für ausländische Betriebe im Vergleich zu den in Österreich produzierenden Betrieben führen. Die Produktion im Ausland würde den Wettbewerbsdruck auf österreichische Betriebe erhöhen, die wiederum Druck auf den österreichischen oder EU-europäischen Gesetzgeber ausüben würden, um die österreichischen Arbeits- und Umweltstandards auf ausländisches – im vorliegenden Fall kanadisches Niveau – zu senken. Im Endergebnis würde es durch qualitativ schlechte Billigimporte aus Kanada – und sehr wahrscheinlich indirekt aus den USA via kanadische Tochterfirmen - zu einer Absenkung österreichischer Qualitätsstandards kommen und genau das wollen wir vermeiden.

**Das Vorsorgeprinzip soll in Österreich beibehalten werden.**

In Österreich gilt derzeit das Vorsorgeprinzip (bei Chemikalien etc.). Dieses wird durch CETA unseres Erachtens in ein „Nachsorgeprinzip“ umgewandelt. Darin sehen wir eine Verschlechterung, die wir ablehnen.

*„... Zudem geraten Produktions- und Verarbeitungsstandards mit CETA unter weiteren Druck.*

*Praktiken, die in Kanada als sicher gelten (Behandlung von Fleisch mit Milchsäure, Verwendung von Hormonen in der Rindfleischproduktion oder Nutzung genetisch modifizierter Organismen) sind in der*

EU mit Verweis auf das Vorsorgeprinzip untersagt. Solche Vorsorgemaßnahmen können unter CETA auf Basis des „Nachsorgeprinzips“ angegriffen werden. ..."

Quelle => <https://www.global2000.at/publikationen/ceta-lesen-und-verstehen>

### Intransparenz der Verhandlungen

Die Völker Europas wurden von den Verhandlungen schlecht informiert.

Auch die Vertreter Österreichs bei den CETA-Verhandlungen gaben keine Informationen bekannt.

Man wußte nicht einmal wer die Vertreter Österreichs in den CETA-Verhandlungen sind.

Peter Pilz forderte in seiner Rede am 12.10.2017 im Nationalrat Bundeskanzler Christian Kern (SPÖ) auf, alle CETA-Vertragsunterlagen an das österr. Parlament zu übergeben. Kern solle die parlamentarische Demokratie respektieren und seine Aussage von Tallin am Rande des EU-Gipfels zurückziehen. Pilz empört sich dabei darüber, dass Bundeskanzler Christian Kern das Parlament mißachte und dem Parlament die CETA-Unterlagen vorenthalte mit der Begründung, dass sonst CETA im österreichischen Parlament abgelehnt werden würde, CETA dann tot sei und das ganze Projekt scheitern würde.

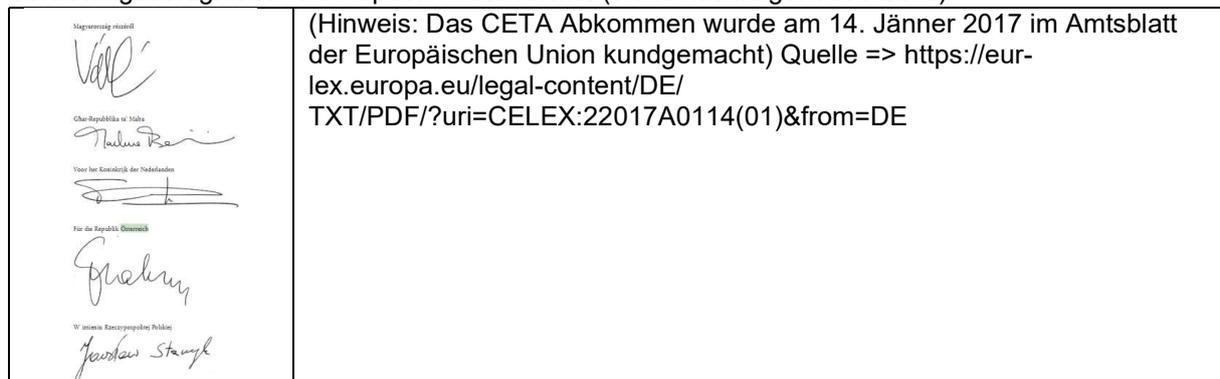
Quelle: Parlamentsrede Peter Pilz zu CETA am 12.10.2017 =>

<https://www.youtube.com/watch?v=jJzr4HduMzo>

### Fragwürdige Unterschrift des CETA-Abkommens seitens der Republik Österreichs.

Der CETA-Vertrag wurde seitens Österreichs mit einer nicht lesbaren, fragwürdigen Unterschrift auf Seite 177 des im Amtsblatt der EU veröffentlichten CETA-Abkommens unterzeichnet. Es fehlt sowohl das Datum der Unterschrift, der Name des Unterzeichners und seine Funktion bzw.

Vertretungsbefugnis für die Republik Österreichs. (siehe nachfolgendes Abbild)



Jedenfalls ist die Unterschrift am CETA-Abkommen nicht von Ex-Bundespräsident Dr. Heinz Fischer (der seit 8. Juli 2016 nicht mehr im Amt war), noch von Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen (der erst ab 26. Jänner 2017 im Amt war), nicht vom damaligen Bundeskanzler Mag. Christian Kern und auch nicht vom damaligen Außenministern Sebastian Kurz.

Unterschreiben hätte jedenfalls der Bundespräsident müssen.

Quelle: Rechtsgutachten des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes des Parlaments zum Freihandelsabkommen mit Kanada/CETA vom 19.5.2016, S.6.

[https://www.bmdw.gv.at/Aussenwirtschaft/CETA/Documents/2016\\_05\\_19\\_CETA-Ergebnisse%20und%20Gutachten.pdf](https://www.bmdw.gv.at/Aussenwirtschaft/CETA/Documents/2016_05_19_CETA-Ergebnisse%20und%20Gutachten.pdf)

Der Europäische Gerichtshof EuGH möge im anhängigen CETA-Verfahren nicht nur prüfen, ob die Schiedsgerichte und Sonderklagsrechte im CETA-Abkommen EU-rechtskonform sind, sondern ob das CETA-Abkommen überhaupt rechtswirksam von den 28 EU-Mitgliedsstaaten unterschrieben wurde, insbesondere ob Österreich rechtswirksam unterschrieben hat.

### Fehlende Ausstiegsklausel aus dem CETA-Vertrag für Österreich:

Da eine Ausstiegsklausel für Österreich fehlt ist nicht annähernd absehbar, welche Auswirkungen das CETA-Abkommen auf Österreich haben wird.

Weiters ist es fraglich, ob das derzeitige EU-Mitgliedsland Großbritannien nach dem EU-Austritt im März 2019 (= BREXIT) weiterhin Teil des CETA-Abkommens sein wird oder nicht. Unterschrieben hat jedenfalls jemand für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland (auf Seite 178 des CETA-Abkommens), ohne dass es nachvollziehbar ist, wer das gewesen war.

### Laufendes Verfahren beim Europäischen Gerichtshof EuGH:

Unseres Wissens nach hat immerhin ein EU-Mitgliedsland ein Verfahren (Vorabentscheidungsverfahren?) betreffend CETA beim EuGH gestartet. Es war dies das Königreich Belgien.

CETA

*BELGIAN REQUEST FOR AN OPINION FROM THE EUROPEAN COURT OF JUSTICE*

*On 27 October 2016, the Kingdom of Belgium reached an internal agreement between the Federal Government and the governments of the federated entities concerned regarding the signing of the EU-Canada Comprehensive Economic and Trade Agreement (CETA). This agreement contains a national unilateral declaration regarding the Belgian conditions for signing CETA, for which the undertaking was made to request an opinion from the Court of Justice of the European Union (CJEU) regarding the compatibility of certain aspects of CETA with the European Treaties, in particular with regards to Opinion 2/15. ..*

***In light of this, the Kingdom of Belgium is requesting an opinion from the CJEU regarding the compatibility of Chapter 8 ("Investments"), Section F ("Resolution of investment disputes between investors and states") with the European Treaties, including basic rights.*** This concerns a new, reformed system of hearing disputes between investors and States, the so-called Investment Court System (ICS), which will consist of a Tribunal and an Appeals Body. ... Specifically, the Kingdom of Belgium is requesting the CJEU to provide an opinion regarding the compatibility of the ICS with:

1) *The exclusive competence of the CJEU to provide the definitive interpretation of European Union law*

2) *The general principle of equality and the 'practica I effect' requirement of European Union law*

3) *The right of access to the courts*

4) *The right to an independent and impartial judiciary ...*

*Regarding the right to an independent and impartial judiciary, the Kingdom of Belgium wishes to obtain an opinion regarding the following aspects:*

*- the conditions regarding the remuneration of the members of the Tribunal and the Appeals Body.*

*- the appointment of members of the Tribunal and the Appeals Body.*

*- the release of members of the Tribunal and the Appeals Body.*

*- the guidelines of the International Bar Association regarding conflicts of interest in international arbitration and the introduction of a code of conduct for the members of the Tribunal and the Appeals Body.*

*- the external professional activities related to investment disputes of members of the Tribunal and the Appeals Body. ... "*

Quelle: [https://diplomatie.belgium.be/sites/default/files/downloads/ceta\\_summary.pdf](https://diplomatie.belgium.be/sites/default/files/downloads/ceta_summary.pdf)

Minister Reynders submits request for opinion on CETA

Mitteilung des Belgischen Königreichs vom 6. Sept. 2017

=>[https://diplomatie.belgium.be/en/newsroom/news/2017/minister\\_reynders\\_submits\\_request\\_opinion\\_ceta](https://diplomatie.belgium.be/en/newsroom/news/2017/minister_reynders_submits_request_opinion_ceta)

D.h. nicht einmal dem Königreich Belgien ist klar, ob der CETA-Vertrag EU-rechtskonform ist. Der EuGH prüft bereits seit über einem Jahr das Ersuchen Belgiens auf Stellungnahme zum CETA-Abkommen, ohne ein Ergebnis.

Selbst wenn der EuGH das CETA-Abkommen ganz im Sinne der EU-Kommission für EU-rechtskonform hält, so entspricht es immer noch nicht dem Willen des österreichischen Volkes, wobei der Wille des österreichischen Volkes erst durch eine Volksabstimmung zu ermitteln ist. Zur Einleitung einer solchen Volksabstimmung in Österreich ist es wichtig liebe Österreicherinnen und Österreicher, daß sie dieses Volksbegehren für eine CETA-Volksabstimmung unterzeichnen.

Rechtsquellen, Videos und weitere Informationen zum Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“ finden Sie im Internet auf => <http://www.wfoe.at/volksbegehren/ceta-volksabstimmung.html>

Wir empfehlen daher allen Österreicherinnen und Österreichern, dieses Volksbegehren „CETA-Volksabstimmung“ durch Ihre Unterschrift in der Eintragungswoche zu unterstützen, indem Sie das Volksbegehren in der Eintragungswoche am Amt unterschreiben oder mittels elektronischer Signatur im Internet unterzeichnen.

Wir bedanken uns schon im Voraus, für Ihren Einsatz für Österreichs Selbstbestimmung, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. DANKE.

*Hinweis des Bundesministeriums für Inneres: Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht.*

## 43 / 25.03. – 01.04.2019/ Volksbegehren "Für verpflichtende Volksabstimmungen"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.348	1,100.581	6,375.395
gültige Unterstützungserklärungen	11	1.959	14.722
gültige Eintragungen	12	2.444	12.846
Gesamtsumme	23	4.403	27.568
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	0,53	0,40	0,43

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Wir wollen, dass das österreichische Volk nicht mehr von Politikern bevormundet werden kann. Daher regen wir eine Bundesverfassungsgesetzes-Änderung derart an, dass eine Volksabstimmung über einen Gesetzesvorschlag innerhalb eines halben Jahres durchgeführt werden muss, wenn dies von mehr als 100.000 Wahlberechtigten verlangt wird und ebenso vor jeder Änderung der Bundesverfassung und vor dem Abschluss eines Staatsvertrages. Das Ergebnis einer jeden Volksabstimmung ist raschest umzusetzen."

### Bevollmächtigter:

Mag. Robert Marschall

### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Susanne Glatz

Dr. Klaus Lemberger

Alexandra Pichler-Geritz

Franz Nöhammer

### Begründung des Volksbegehrens:

**Wir wollen, dass das österreichische Volk nicht mehr von Politikern bevormundet werden kann. Daher regen wir eine Bundesverfassungsgesetzes-Änderung derart an, dass eine Volksabstimmung über einen Gesetzesvorschlag innerhalb eines halben Jahres durchgeführt werden muss, wenn dies von mehr als 100.000 Wahlberechtigten verlangt wird und ebenso vor jeder Änderung der Bundesverfassung und vor dem Abschluss eines Staatsvertrages. Das Ergebnis einer jeden Volksabstimmung ist raschest umzusetzen.**

**Begründung** des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“: Wir bringen den Einleitungsantrag des Volksbegehrens „Für verpflichtende Volksabstimmungen“ ein, **da wir bereits alle im Volksbegehrengesetz 2018 (VoBeG) normierten Voraussetzungen erfüllen und weil wir ein MEHR an Demokratie - insb. der direkten Demokratie - in Österreich für sinnvoll erachten.**

Wir erfüllen alle Voraussetzungen:

1. Wir haben am 22. März 2018 die Anmeldung des genannten Volksbegehrens im Bundesministerium für Inneres eingebracht, inklusive einer Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von 500 Euro auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres (Beilage 2). \*)
2. Das Volksbegehren wurde vom Innenminister der Republik Österreich zugelassen und per 4. April 2018 unter der Volksbegehrens-Registrierungsnummer 005/2018 im zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres registriert. (Beilage 3) \*)
3. Wir haben (deutlich) mehr als die gemäß §3 Abs. 2 VoBeG derzeit geforderten 8.400 Unterstützungserklärungen – nämlich über 14.700 Unterstützungserklärungen per 24. Oktober 2018 – gesammelt, die beim Zentralen Wählerregister des Bundesministeriums für Inneres elektronisch hinterlegt sind. (Beilage 4) \*)
4. Der Nachweis darüber, dass der (die) Bevollmächtigte und seine (ihre) Stellvertreter

(Stellvertreterinnen) zu dem bei der Antragstellung zum im Antrag bekannt gegebenen Konto nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, liegt bei. (Beilage 5) \*)

5. Der Bevollmächtigte und seine 4 Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben jeweils eine Unterstützungserklärung für das gegenständliche Volksbegehren abgegeben (siehe die Beilagen 6a – 6e) \*), wodurch die jeweilige Bestätigung der Wahlberechtigung zum Nationalrat durch die jeweilige zur Führung der Wählerevidenz berufene Gemeinde gemäß §3 (3) Zi. 5 VoBeG entfällt.

6. Inhaltlich führen wir die Begründung zum gegenständlichen Volksbegehren wie folgt aus:

**Hauptgrund 1: Verpflichtende Volksabstimmungen sind sinnvoll**, weil das österreichische Volk dadurch wichtige Themen selbst entscheiden kann. (Derzeit ist dies in Österreich leider nicht möglich, da Gesetze derzeit nur durch die sogenannten „Volksvertreter“ beschlossen werden können, die aber nach ihren eigenen Vorstellungen entscheiden und nicht entsprechend dem Wählerwillen).

\* Volksabstimmungen **bilden den Wählerwillen bestmöglich ab**. Dies ist klarerweise deshalb der Fall, weil die Wähler selbst entscheiden können und weil – wenn die Wähler Volksabstimmungen mit einer gewissen Anzahl an Unterstützungserklärungen selbst einleiten können - sie mit einer gewissen Vorlaufzeit auch jederzeit entscheiden können. Damit wird der Wählerwille zeitnahe in die Realität umgesetzt.

\* Volksabstimmungen sind eine Form der **Demokratie zwischen Wahlterminen**. Derzeit können die Österreicher bei Nationalratswahlen nur alle 5 Jahre ihr demokratisches Stimmrecht einsetzen. Dazwischen ist das österreichische Volk seinen „Volks“-Vertretern (Abgeordneten) – die überwiegend großen Interessensvertretungen verpflichtet bzw. sogar von diesen ins Parlament entsandt sind – nach der derzeitigen Gesetzeslage auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene hilflos ausgeliefert. Dies ist bei Umfällern bei Wahlversprechen und beim Wechseln von Abgeordneten zwischen den Parlamentsklubs während einer Legislaturperiode besonders schmerzhaft. Das führt zu politischen Ohnmachtsgefühlen und Politikverdrossenheit im Volk, die es zu vermeiden gilt. Denn die Demokratie lebt von der Teilnahme des Volkes an politischen Entscheidungen im Staat und nicht davon, dass sich das Volk mit Grauen von der Politik ihrer politischen Volksvertreter abwendet (die nach dem Wahltag gerne eigene Interessen verfolgen und weniger die der Wähler).

\* Volksabstimmungen = **mehr Demokratie = mehr Wohlstand**. Die Länder mit den höchsten Demokratiestandards in Europa haben auch den höchsten Wohlstand. Beispiele sind die Schweiz, Norwegen und Island.

\* Volksabstimmungen **vermindern und verhindern Korruption**, sowie verschwenderische Großprojekte. Warum? Weil Großkonzerne, Banken, Medienbetriebe, internationale Organisationen und ausländische Staaten leicht ein paar Abgeordnete und Minister bestechen können, aber nicht das ganze österreichische Volk!

\* Volksabstimmungen **sind ein guter Schutz vor Diktatur bzw. vor (linkem und rechtem) Faschismus**. Gerade Österreich hat in den Jahren 1934 bis 1945 – also nicht einmal vor 100 Jahren - erleben müssen, wohin ein Versagen der Demokratie führen kann. Eine Wiederholung eines derartigen Demokratieverfassens in Österreich wollen wir unbedingt vermeiden.

\* Volksabstimmungen **verhindern Angriffskriege**. So gut wie kein Volk würde sich selbst in einen Angriffskrieg schicken. Angriffskriege gehen vielmehr fast immer von machtgerigen Diktatoren, von Militärs oder der Waffenindustrie aus.

\* Volksabstimmungen **führen zu einer Identifikation des Volkes mit Gesetzen**. Dadurch werden Gesetze eher eingehalten.

Derzeit werden Gesetze teilweise gegen die Mehrheit des Volkes beschlossen. (Z. B. im Fall der EU-Erweiterungen, des CETA-Vertrages, der Griechenland-Rettungen mit denen indirekt Banken auf Kosten der Steuerzahler gerettet wurden, der Schilling-Währung-Abschaffung, der scheinweisen Abschaffung der Neutralität Österreichs, der Versorgung von Schein-Asylanten auf Kosten der Steuerzahler in Österreich, usw.)

\* Volksabstimmungen **führen zu Sachdiskussionen, Lösungen und Entscheidungen** bei großen gesellschaftlichen Problemen und Streitfragen, anstelle des derzeit üblichen Parteien-Hick-Hacks. (z. B. beim Thema des unfairen Pensionssystems; beim Problem des unfairen Wahlrechts; beim Thema „Rauchen in Gastronomiebetrieben oder lieber doch nicht“; beim Thema „Abschaffung der ORF-Gebühren und Entpolitisierung des ORFs“; beim Thema „Bau oder Nicht-Bau der 3. Piste am Flughafen Wien-Schwechat“; beim Thema der maximal zulässigen Arbeitszeit pro Tag oder pro

Woche; beim Thema „CETA-Vertrag abschließen oder lieber doch nicht abschließen“; beim Thema „EURATOM-Ausstieg Österreichs“, was - dem atomkraftwerkfreien - Österreich ca. 40 Millionen Euro Steuergeld im Jahr ersparen würde; beim Thema der „Auslandseinsätze österreichischer Soldaten“; beim Thema „Truppen- und Kriegsmaterialtransporte ausländischer Armeen durch Österreich“; beim Thema „Mitgliedschaft Österreichs in der NATO-Partnerschaft oder doch lieber die „immerwährende Neutralität“ beibehalten“; beim Thema „Grenzkontrollen zur Eindämmung der internationalen Kriminalität und zur Eindämmung der illegalen Einwanderung nach Österreich“; sowie bei vielen anderen großen Themen.)

\* Volksabstimmungen sind weiters ein **wichtiges Korrektiv zur parlamentarischen Demokratie**, falls die parlamentarische Demokratie in den Augen der Bevölkerung schwerwiegend versagen sollte. Dann sind auch keine „schmutzigen“ Vereinbarungen oder Gegengeschäfte („dirty deals“) zwischen Koalitionsparteien mehr möglich, die sich explizit gegen den mehrheitlichen Volkswillen richten. Diese liegen unseres Erachtens bei der Abschaffung des generellen Rauchverbots in Gastronomiebetrieben (die Änderung zum Tabakgesetz per 1. Mai 2018 wurde noch vor Inkrafttreten wieder abgeschafft) und beim CETA-Vertrag vor.

\* Volksabstimmungen **führen zu einem fairen Wahlrecht**. Die aktuelle parlamentarische Demokratie führte und führt zu einem unfairen Wahlrecht, weil sich die Parteien, die im Parlament sitzen und entscheiden, selbst gegenüber neuen und kleinen Parteien bevorzugen. Ein faires Wahlrecht hingegen bildet den Wählerwillen deutlich besser ab und führt daher zu einem MEHR an Demokratie und in Folge zu Wohlstandsgewinnen des gesamten Volkes.

**Hauptgrund 2:** Weil Volksabstimmungen in der österreichischen Bundesverfassung (B-VG) grundsätzlich vorgesehen sind:

\* **Artikel 1. B-VG:** *„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.“* Die österreichische Bundesverfassung wird in weiterer Folge in Bezug auf Volksabstimmungen nur in Artikel 43, Artikel 44 und Artikel 60 konkreter. Demnach sind derzeit Volksabstimmungen nur dann durchzuführen, wenn dies mittels Gesetzesbeschlüssen der Nationalrat so beschließt oder bei einer Gesamtänderung der Bundesverfassung oder zwecks vorzeitiger Absetzung des Bundespräsidenten, wenn die Bundesversammlung es so beschließt.

\* **Artikel 43 B-VG:** *„Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 beziehungsweise gemäß Art. 42a, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.“*

\* **Artikel 44 B-VG (3):** *„Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.“*

\* **Artikel 60 B-VG (6):** *„Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt.“*

Derzeit fehlt aber in der österreichischen Bundesverfassung, dass das österreichische Volk Volksabstimmungen selbst einleiten kann!!!

Die angeblichen Volksvertreter im Parlament taten dies bisher leider auch nicht freiwillig. Aus keinem einzigen der bisher 42 Volksbegehren, die es bisher in der 2. Republik Österreichs seit dem Jahr 1955 gab, ließen die Volksvertreter eine Volksabstimmung zu. Alle Volksbegehren wurden bisher parlamentarisch „abgewürgt“. Das entspricht einer Ablehnungsquote von 100% der Volksbegehren durch die Volksvertreter im Parlament. Unfassbar. Dieses antidemokratische Abstimmungsverhalten der (angeblichen) Volksvertreter gegen das österreichische Volk muss aus unserer Sicht endlich gestoppt werden.

Exkurs: Derzeit sind nicht einmal die Oppositionsparteien im österreichischen Parlament in der Lage, eine Volksabstimmung einzuleiten. Die derzeitige Oppositionspartei SPÖ stellte im österreichischen Parlament einen Antrag auf Abhaltung einer Volksabstimmung zum CETA-Vertrag Teil 2 (betreffend der Schiedsgerichte & Sonderklagerechte für Unternehmen). Dieser Antrag auf Abhaltung einer Volksabstimmung wurde von der derzeitigen Regierungskoalition bestehend aus ÖVP & FPÖ mit gemeinsamer absoluter Mehrheit am 13. Juni 2018 im Nationalrat niedergestimmt. Die NEOS-Partei

unterstützte dabei auch noch die ÖVP-FPÖ-Koalition, ohne dass dies notwendig oder sinnvoll war. Siehe auch

=> <https://www.profil.at/oesterreich/nationalrat-ceta-ratifiziert-oevp-FPÖe-neos-10131626>

=>[https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5446207/Trotz-Protesten\\_OeVP-FPÖe-Neos\\_Klare-Mehrheit-fuer-Ceta](https://www.kleinezeitung.at/wirtschaft/5446207/Trotz-Protesten_OeVP-FPÖe-Neos_Klare-Mehrheit-fuer-Ceta)

=> [https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2018/PK0670/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0670/)

**Hauptgrund 3: Aktuelle Beispiele aus dem heurigen Jahr 2018.** Das Volksbegehren „Don't Smoke“ erreichte im heurigen Jahr 881.692 Eintragungen / Unterstützungen. Das sind 13,8% der Wahlberechtigten in Österreich. (falls man dem Beschluss der Bundeswahlbehörde vom 24.10.2018 zum Ergebnis dieses Volksbegehrens glauben schenkt. Die Bundeswahlbehörde wird ganz überwiegend von Parteienvertretern zusammengesetzt, die in nicht-öffentlichen Sitzungen entscheiden. Die Protokolle der Sitzungen der Bundeswahlbehörde werden nicht veröffentlicht, nicht beschlossen und nicht einmal den Mitgliedern der Bundeswahlbehörde übermittelt! Welchen Zweck hat diese Geheimniskrämerei?)

Nicht einmal das Don't Smoke-Volksbegehren - das derzeit auf den hervorragenden Platz 7 der 42 bisherigen Volksbegehren der 2. Republik Österreichs liegt - wollen die derzeitigen Regierungsparteien auf Bundesebene umsetzen bzw. einer Volksabstimmung unterziehen.

Schon gar nicht will die derzeitige Regierungskoalition beim „Frauenvolksbegehren“ oder beim „ORF ohne Zwangsgebühren“ eine Volksabstimmung durchführen, welche 481.959 (7,6%) bzw. 320.264 (5,0%) Eintragungen bzw. Unterstützungen erhielten.

So funktioniert die politische Mitbestimmung des Volkes eindeutig nicht. Nach Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung ist Österreich eine demokratische Republik, in der das Recht vom Volk ausgeht und Volksbegehren somit nicht von einer Regierungskoalition abgewürgt werden dürfen. Die jeweils regierenden Koalitionsparteien halten sich aber - unseres Erachtens - in diesem wichtigen Punkt leider nicht an die Bundesverfassung, weshalb es eine Nachschärfung braucht.

**Hauptgrund 4: Weil das System der verpflichtenden Volksabstimmungen - die vom Volk eingeleitet werden können - in der Schweiz in der Praxis bereits sehr gut funktioniert.**

Was wir hier mit unserem Volksbegehren für Österreich fordern ist nicht nur theoretisch möglich, sondern das Vorbild der Demokratie in der Schweiz zeigt, dass sich dieses direkt-demokratische System seit mehr als 100 Jahren sehr gut bewährt hat und zu hoher Zufriedenheit und hohem Wohlstand des schweizerischen Volkes geführt hat. Das wollen wir auch für Österreich erreichen.

**Hauptgrund 5: Weil 100.000 Wählerstimmen eine sinnvolle Anzahl zur Einleitung eines Volksbegehrens sind.**

Schon jetzt kann das österreichische Volk mit 100.000 Wählerstimmen eine parlamentarische Bearbeitung eines Volksbegehrens erzwingen. In weiterer Folge ist es logisch und sinnvoll, dass im Falle einer Ablehnung durch die Volksvertreter im österreichischen Parlament, das österreichische Volk selbst mittels Volksabstimmung entscheiden kann. (siehe auch Artikel 1 der Bundesverfassung). In der Schweiz – die eine ähnlich große Einwohnerzahl wie Österreich hat - sind ebenfalls 100.000 Unterstützungen für die Einleitung von Volksabstimmungen durch das Volk nötig („Volksinitiative“). Im Falle von Gesetzen genügen in der Schweiz sogar lediglich 50.000 Unterschriften, um ein Gesetz durch das Volk überprüfen zu lassen („fakultatives Referendum“ bzw. „Veto-Referendum“). Weiters ist die Hürde von 100.000 Eintragungen & Unterstützungen hoch genug, um „Jux“-Volksbegehren zu vermeiden. In den letzten 63 Jahren gab es 39 Volksbegehren mit über 100.000 Eintragungen & Unterstützungen, also nicht einmal eines pro Jahr. Gemäß unserem Vorschlag hätte es somit in den letzten 63 Jahren weniger als eine Volksabstimmung pro Jahr in Österreich gegeben und im Falle, dass sich das österreichische Parlament den Volksbegehren-Initiatoren auch ohne Volksbegehren anschließt, sogar noch weniger. Da kann man nicht von übermäßiger Inanspruchnahme des direktdemokratischen Instruments „Volksbegehren“ reden, sondern eher von einem wünschenswerten Mindestmaß. Daher ist die 100.000-er Hürde für uns für den Anfang ein gutes Maß. Man wird sehen, wie sich die Bürgerakzeptanz und Bürgerbeteiligung entwickeln. Falls diese zu gering sind, dann kann man aus unserer Sicht die Hürde später gerne auch senken bzw. bei (Veto-)Volksabstimmungen zu Gesetzen eine niedrigere Hürde beschließen, wie das in der Schweiz der Fall ist.

**Hauptgrund 6: Weil Änderungen der Bundesverfassung von großer Tragweite sein können und deshalb mehrheitlich durch das Volk beschlossen werden sollten.**

Änderungen der Bundesverfassung sind von so großer Bedeutung, dass diese nicht dem Tauschhandel der Parlamentsparteien überlassen werden sollten.

**Hauptgrund 7: Weil auch internationale Verträge von großer Tragweite für Österreich sein können, sollten diese vor Inkrafttreten in Österreich einer Volksabstimmung in Österreich unterzogen werden müssen.**

(z. B. internationale Handelsverträge wie CETA, EU-Lissabon-Vertrag, EURATOM-Vertrag, usw.).

\*) Hinweis des Bundesministeriums für Inneres: Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in unveränderter Form veröffentlicht. Bei den in der Begründung angeführten Anlagen handelt es sich um Beilagen zum Einleitungsantrag und nicht um Beilagen zur Begründung. Die Veröffentlichung dieser Dokumente ist nicht vorgesehen.

## 42 / 01.10. – 08.10.2018/ Volksbegehren "ORF ohne Zwangsgebühren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.343	1,100.877	6,378.210
gültige Unterstützungserklärungen	46	10.654	69.128
gültige Eintragungen	147	37.589	251.136
Gesamtsumme	193	48.243	320.264
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	4,44	4,38	5,02

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Nationalrat möge eine Änderung des ORF-Gesetzes und des Rundfunk-Gebühren-Gesetzes beschließen, in dem die zwingenden ORF-Gebühren und Abgaben ersatzlos abgeschafft werden und die parteipolitische Einflussnahme auf die Organe des ORF beseitigt wird."

### Bevollmächtigter:

Dr. Rudolf Gehring, Selbständiger

### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Claudia Susi Reith, Kfm. Angestellte

Alfred Kuchar, Landwirt

Emanuel Dragomir, Selbständiger

Mag. (FH) Elisabeth Sternad, Kfm. Angestellte

### Begründung des Volksbegehrens:

Der **ORF** wurde im Jahr 2002 von einer selbständigen Anstalt öffentlichen Rechts in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt. Diese ORF-Stiftung besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und wurde vom Bund, also aus Steuergeldern, mit einem Widmungs-Kapital von € 200.000.000 ausgestattet.

Organe des ORF sind der Generaldirektor, der Stiftungsrat (35 Mitglieder zur Überwachung der Geschäftsführung ähnlich einem Aufsichtsrat), der Publikumsrat (35 Mitglieder zur Wahrung der Hörer- und Seherinteressen) und die Prüfungskommission (2 Mitglieder zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes). Die Besetzung der Organe erfolgt praktisch ausschließlich nach (partei-) politischen Interessen.

Zweck der ORF-Stiftung ist die Erfüllung des **öffentlich-rechtlichen Auftrages** des Österreichischen Rundfunks.

**Finanziert** wird der ORF aus einer bunten Mischung von Gebühren und Abgaben sowie dem Programm-Entgelt.

### Versorgungsauftrag:

Der ORF ist verpflichtet, alle empfangsberechtigten Einwohner Österreichs mit Rundfunk zu versorgen. Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrages auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst, Bedacht zu nehmen und

- die **Sicherung der Objektivität**
  - die **Unparteilichkeit der Berichterstattung**
  - der **Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie**
  - die **Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks**,
- die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen des ORF-Gesetzes zu gewährleisten.

Der öffentlich-rechtliche **Kernauftrag** ist im § 4 des ORF-Gesetzes ausführlich definiert, desgleichen ist laut Gesetz ein Qualitäts-Sicherungssystem gefordert.

Der ORF wird nach wie vor für parteipolitische Interessen genutzt und dafür werden die Zuseher/ Zuhörer auch noch kräftig zur Kasse gebeten. Und weil das Geld scheinbar niemals ausreicht wird sogar die Einführung einer Zwangsabgabe für alle Steuerzahler diskutiert, auch wenn diese kein Interesse an den ORF-Programmen haben oder auch gar keinen Fernseher besitzen.

Diese sogenannte **Haushaltsabgabe** oder die **Finanzierung des ORF aus dem Budget** wäre nichts anderes als eine zusätzliche Steuer, damit alle Österreicher die Zwangsbeglückung durch den ORF auch mitfinanzieren. Die zusammen mit den ORF-Gebühren eingehobenen **Landesabgaben** (rund 20% der Gesamtgebühr!) entbehren jeglicher inhaltlichen Begründung und verteuern die GIS-Gebühr unnötig.

Unsere Forderung ist es daher, den ORF von der parteipolitischen Einflussnahme zu befreien und die Zwangs-ORF-Gebühren (Abgaben) abzuschaffen, denn nur dann ist eine parteipolitische Unabhängigkeit sowie ein freier Wettbewerb sichergestellt. Die finanzielle Entlastung der Gebührenzahler ist dringend nötig, weshalb als Zeichen des guten Willens die letzte Gebührenerhöhung aus dem Jahr 2017 sofort zurückgenommen werden sollte. Die sozialen Kommunikationsmittel (Medien) besitzen heute eine ungeheure Bedeutung für die Weltanschauung der einzelnen Menschen. Es ist erschreckend, dass es im Bereich der Mainstream-Medien – dazu zählt auch der ORF – fast keine ausgeglichene, objektive Berichterstattung mehr gibt, da die Mehrzahl dieser Medien „Vorgaben von oben“ folgen oder sich einer „internen Zensur“ unterwerfen, um gewisse für die Menschen äußerst relevante Tatsachen aus der Berichterstattung auszublenden. Eine objektive und wahrheitsgetreue Berichterstattung über die aktuellen Geschehnisse wäre aber heute für den Erhalt der demokratischen Verhältnisse in Österreich wichtiger denn je. Viele Österreicher sind über die Gebührenpolitik, die Programmgestaltung und die Geschäftsführung des ORF sehr verärgert. Die Sehnsucht nach einem

### **ORF OHNE ZWANGSGEBÜHREN**

ist groß. Der Stiftungsrat und der Publikumsrat sind leider wirkungslos, weil sie nach parteipolitischen Kriterien besetzt sind und eine wirkungsvolle Neugestaltung verhindern, um nicht an Macht und Einfluss im ORF zu verlieren.

Die vom Generaldirektor bei seiner Wiederbestellung gemachten Zusagen sind leere Versprechungen geblieben, sodass auch ein finanzielles Fiasko im ORF droht. Mit dem Volksbegehren soll es zu einer grundlegenden Diskussion über eine Reform des ORF kommen, die auf die Interessen der Zuseher und Hörer bedacht nimmt und dadurch die Zukunft des Unternehmens sicherstellt. In die Diskussion über einen neuen ORF müssen vor allem die Gebührenzahler voll eingebunden werden. Eine Entscheidung ohne die Gebührenzahler – den wahren Finanzierern des ORF – wäre ein grober Verstoß gegen demokratische Grundrechte.

**69.093 Unterschriften im Einleitungsverfahren sind noch nicht genug, denn erst ab 100.000 Befürworter dieses Volksbegehrens, muss sich der Nationalrat damit beschäftigen!**

## 41 / 01.10. – 08.10.2018/ Volksbegehren "Don't smoke"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.343	1,100.877	6,378.210
gültige Unterstützungserklärungen	482	108.770	591.400
gültige Eintragungen	133	43.957	290.292
Gesamtsumme	615	152.727	881.692
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	14,16	13,87	13,82

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Wir fordern aus Gründen eines optimalen Gesundheitsschutzes für alle Österreicherinnen und Österreicher eine bundesverfassungsgesetzliche Regelung für die Beibehaltung der 2015 beschlossenen Novelle zum Nichtrauchererschutzgesetz (Tabakgesetz)."

### Bevollmächtigter:

Dr. Thomas Szekeres, Facharzt

### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Dr. Paul Sevelda, Facharzt

Dr. Hellmut Samonigg, Rektor

Dr. Daniela Jahn-Kuch, Fachärztin

Dr. Thomas Holzgruber, Jurist

### Begründung des Volksbegehrens:

Österreich hat sich verpflichtet, wirksame Maßnahmen zum Schutz vor Passivrauch am Arbeitsplatz, in geschlossenen Räumen, in öffentlichen Verkehrsmitteln und an geschlossenen öffentlichen Orten einzurichten. Nach dem novellierten Tabakgesetz (BGBl I Nr. 167/2004) galten in Österreich ab 1. Jänner 2005 Rauchverbote in Räumen öffentlicher Orte. Eine Ausnahme wurde für die Gastronomie festgelegt.

Es sollte zehn Jahre dauern, bis schlussendlich die ehemalige SPÖ- Gesundheitsministerin Sabine Oberhauser und Ex-Vizekanzler Reinhold Mitterlehner (ÖVP) das Nichtrauchererschutzgesetz mit einem Rauchverbot in der Gastronomie analog den Regelungen vieler Länder politisch auf Schiene bringen konnten. Mit der dreijährigen Übergangsfrist, die ein Entgegenkommen gegenüber der Wirtschaft darstellte, waren zwar viele unglücklich, aber alle stellten sich auf den 1. Mai 2018 für die Umsetzung ein.

Die von der Regierung im Dezember 2017 paktierte und im März 2018 initiierte Aufhebung der bereits 2015 beschlossenen Novelle des Tabakgesetzes bringt nun massive negative gesundheitliche Auswirkungen für große Bereiche der Bevölkerung.

In den Industrieländern stellen der Zigarettenkonsum beziehungsweise passives Rauchen das bedeutendste individuelle Gesundheitsrisiko dar und sind gleichzeitig die führende Ursache für frühzeitige Sterblichkeit. Laut Expertenmeinungen sterben jährlich 11.000 bis 14.000

Österreicherinnen und Österreicher an den Folgen des Rauchens, viele davon durch das Einatmen von Passivrauch.

Mehr als 4800 verschiedene schädliche chemische Substanzen sind im Zigarettenrauch enthalten, von denen zumindest 250 toxisch sind. Darunter finden sich giftige Substanzen, zum Beispiel Blausäure, Ammoniak, Formaldehyd oder Kohlenmonoxid. 90 Substanzen werden als krebserregend oder möglicherweise krebserregend eingestuft, zum Beispiel Nor-Nikotin, Arsen, Acetaldehyd, Blei, Benzapyren, Cadmium, Formaldehyd und das radioaktive Isotop Polonium 210 (Zahlen des Deutschen Krebsforschungszentrums).

Ein Drittel aller Krebserkrankungen ist tabakassoziiert. Lungenkrebs ist in der EU mittlerweile die häufigste Todesursache sämtlicher Krebsarten.

Der Tabakkonsum ist der weltweit größte Risikofaktor für die Entwicklung der chronisch obstruktiven Lungenerkrankung (COPD), wobei in etwa 90 Prozent der COPD-Fälle direkt auf das Rauchen zurückgeführt werden könnten. Tabakrauch verstärkt auch die Symptome bei Asthmatikern und gilt als direkter Auslöser für die Entwicklung von Asthma.

Da regelmäßiges Rauchen die Leistungsfähigkeit des Immunsystems herabsetzt, verlaufen Infektionskrankheiten bei Rauchern ungleich schwerer als bei Nichtrauchern. Bei den kardiovaskulären Erkrankungen ist die Arteriosklerose ein großes Gesundheitsrisiko, das durch das Rauchen begünstigt wird. Schlaganfälle und Herzinfarkte treten überproportional häufig auf: Das

Herzinfarktrisiko von Rauchern ist um 65 Prozent höher als jenes von Nichtrauchern. Auch das Schlaganfallrisiko verdoppelt sich bei Rauchern im Vergleich zu Nichtrauchern. Aber auch Parodontitis zeigt bei Rauchern einen schwereren Krankheitsverlauf und Therapien sprechen nicht optimal an.

Osteoporose, Blindheit, Fertilitätsstörungen, Diabetes, Hautkrankheiten und viele Erkrankungen mehr sind weitere unmittelbare Begleiterscheinungen des Tabakkonsums.

Sowohl die glimmende Zigarette (Nebenstrom-) als auch der Raucher selbst (Hauptstrom-) geben Rauch von sich. Dieser Passivrauch schädigt alle, die sich im Umfeld von Rauchern befinden, auch die Raucher selbst. Passivrauch enthält nicht nur gasförmige Substanzen, sondern auch Rauchpartikel (= Tabakfeinstaub) sowie flüchtige organische Verbindungen. Diese weniger als zehn Mikrometer kleinen Partikel sind deswegen so gefährlich, weil sie tief in die Lunge gelangen. Passivrauch verursacht massive Gesundheitsschäden, beispielsweise Asthma, Lungenentzündungen, Bronchitis, koronare Herzerkrankungen, Herzinfarkte oder auch Lungenkrebs. Neugeborene rauchender Mütter kommen kleiner, leichter und mit einem geringeren Kopfumfang auf die Welt als Kinder von Nichtraucherinnen. Ein geringeres Geburtsgewicht ist dabei mit einer erhöhten perinatalen Sterblichkeit assoziiert.

Rauchen während und nach der Schwangerschaft erhöht das Risiko des Kindes, an plötzlichem Kindstod zu sterben, um das mehr als das Dreifache und gilt nach der Bauchlage des Kindes als der zweite entscheidende Risikofaktor für den plötzlichen Kindstod.

Eine prä- oder postnatale Tabakrauchexposition ist mit einem bis zu 85-prozentig erhöhten Risiko für die Entwicklung von Asthma beim Kind assoziiert.

Das Risiko für die Entwicklung von Erkrankungen der unteren Atemwege, wie einer Lungenentzündung oder Bronchitis, ist für ein passiv rauchendes Kind insgesamt um mehr als 50 Prozent höher als bei einem Kind, das keinen Tabakrauch einatmen muss. Rauchende Eltern tragen dazu bei, dass ihre Kinder häufiger an einer Hirnhautentzündung erkranken und an Mittelohrentzündungen leiden.

Laut aktuellen OECD-Daten rauchen 24,3 Prozent der österreichischen Bevölkerung täglich, damit belegt Österreich den drittschlechtesten Platz in der EU (OECD-Schnitt: 18,4 Prozent). Österreich ist mit 22,1 Prozent das Land mit den meisten Raucherinnen in Europa. Und auch bei Männern belegt Österreich mit 26,5 Prozent einen „Top-Platz“. Bei den Jugendlichen belegt Österreich mit 14,5 Prozent (14 Prozent weiblich, 15 Prozent männlich) ebenfalls einen Platz im vorderen Spitzenfeld und liegt damit weit über dem OECD-Durchschnitt von 11,7 Prozent.

Die Feinstaub- und Schadstoffbelastung liegt in verrauchten Innenräumen oft deutlich über den im Freien erlaubten Werten, in verrauchten Gaststätten zehnbis 20-fach und in Diskotheken bis zu 80-fach höher als auf der Straße.

Internationale Erfahrungen zeigen, dass ein Rauchstopp in der Gastronomie positive Effekte auf die Anzahl der Raucher hat. Solange es möglich ist, in der Gastronomie zu rauchen, wird Rauchen vor allem von Jugendlichen weiterhin als Teil der gesellschaftlichen Norm wahrgenommen und als ein wenig gefährliches Verhalten eingestuft. Ein gesetzlich verankertes absolutes Rauchverbot in der Gastronomie hat daher nicht nur unbestreitbare Vorteile für die Gesundheit der Bevölkerung, sondern stellt eine der wichtigsten Maßnahmen zur effektiven Reduktion des Raucheranteils in der erwachsenen und jugendlichen Bevölkerung dar.

Ärztammer und Krebshilfe akzeptieren, dass die Regierung versucht, durch eine Verbotskultur bei Jugendlichen das Rauchen zu reduzieren, aber keine Maßnahmen sind so sinnvoll und effizient wie das Rauchverbot in der Gastronomie und das Aufzeigen, dass Tabakrauch nichts mit Individualität und Wahlfreiheit zu tun hat, sondern – viel banaler – eine Gesundheitsschädigung darstellt, die individuell tragisch ist und kollektiv als Kostenfaktor die öffentlichen Haushalte belastet.

Die derzeitige unzureichende Gesetzeslage sowie das Fehlen effektiver Maßnahmen der Tabakkontrolle hat Österreich zu einem der letzten Raucherparadiese Europas werden lassen. Bereits zum vierten Mal in Folge liegt Österreich in Bezug auf die Umsetzung wirksamer Strategien zur Eindämmung des Tabakkonsums und zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes an letzter Stelle von 35 europäischen Ländern.

Mitarbeiter in Gastronomiebetrieben haben ein 50 Prozent höheres Risiko, an Lungenkrebs zu erkranken – unabhängig davon, ob sie selbst rauchen oder nicht. Laut einer britischen Untersuchung werden langfristig 1,4 Prozent aller nicht rauchenden Gastronomiemitarbeiter an den Folgen des Passivrauchs sterben. Aus Sicht von Ärztkammer und Krebshilfe ist es nicht erklärbar, warum an Arbeitsplätzen generell strikte Rauchverbote bestehen, angestelltes Personal in der Gastronomie von diesem gesetzgeberischen Schutz aber ohne sachliche Rechtfertigung ausgenommen ist.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat 2007 anlässlich des Weltkrebstags deutliche Worte gefunden: Die Belastung durch Tabakrauch beschneidet die fundamentalen Rechte und Freiheiten des Menschen auf eine gesunde Umgebung (reine Luft und sauberes Wasser). Das ist auch eine

unmissverständliche Aufforderung an die österreichische Regierung, die erkennen muss, dass die Gesundheit der Bevölkerung nicht verhandelbar ist. Auch das Argument der Wahlfreiheit wird ad absurdum geführt, weil die jetzige Rechtslage die Wahlfreiheit der Gruppe, die es zu schützen gilt, nämlich die der Nichtraucher, massiv beeinträchtigt. Nichtraucher werden bei der Wahl der Gastronomiebetriebe, die sie ohne Gesundheitsschädigung aufsuchen können, massiv eingeschränkt. Weiters ist das Argument, wonach es Wirten im Rahmen ihrer Wahlfreiheit obliegt, das Rauchen zuzulassen, vollkommen unlogisch. Warum haben dann Handelsgeschäfte aller Art mit Kundenbezug diese Freiheit nicht? Auch die Gastfreundschaft kann als Argument nicht zählen, weil eine Gastfreundschaft gegenüber Rauchern automatisch eine Ungastlichkeit gegenüber Nichtrauchern darstellt, was sicher nicht im Interesse des Tourismuslandes Österreich ist.

Ärztékammer und Krebshilfe fordern daher die Beibehaltung der bereits 2015 beschlossenen Novelle zum Tabakgesetz, das einen umfassenden Nichtraucherschutz in der Gastronomie vorsieht. Damit würde unter anderem ein „Rauchverbot in Räumen oder sonstigen Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken“ bestehen.

Der Nichtraucherschutz in der Novelle 2015 beinhaltet zudem noch weitere den Jugendschutz betreffende Regelungen, die aus Sicht der Ärztekammer und der Krebshilfe unabdingbar sind, denn

1. die Feinstaubbelastung ist auch in Nichtraucherbereichen in der Gastronomie deutlich erhöht und gesundheitsgefährdend,

2. die Trennung in Raucher- und Nichtraucherbereiche widerspricht dem Arbeitnehmerschutzgesetz, weil Servicepersonal auch in Raucherbereichen arbeiten muss,

3. und vor allem Jugendliche vor dem Tabakrauch geschützt und ihnen damit ausschließlich rauchfreie Gastronomiebetriebe geboten werden müssen.

Die Initiative ist ein Volksbegehren für den Nichtraucherschutz. Ärztekammer und Krebshilfe akzeptieren die Freiheiten von Rauchern wie jeder andere auch. Es muss nur dort eine Grenze gesetzt werden, wo es für Nichtraucher aus medizinischer Sicht massive gesundheitliche Bedenken gibt.

Die Freiheit des Einzelnen endet dort, wo die Freiheit des anderen beginnt (Immanuel Kant).

## 40 / 01.10. – 08.10.2018 / "Frauenvolksbegehren"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.343	1,100.877	6,378.210
gültige Unterstützungserklärungen	180	41.637	247.673
gültige Eintragungen	132	34.494	234.286
Gesamtsumme	312	76.131	481.959
ungültige Eintragungen	0	0	0
Stimmbeteiligung in Prozent	7,18	6,92	7,56

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Eine breite Bewegung tritt an, um echte soziale und ökonomische Gleichstellung der Geschlechter mit verfassungsgesetzlichen Regelungen einzufordern. Die Verbesserung der Lebensrealitäten von Frauen muss auf der politischen Tagesordnung ganz oben stehen. Ob Gewaltschutz, sexuelle Selbstbestimmung, soziale Sicherheit, Kinderbetreuung, wirtschaftliche und politische Teilhabe: Der Stillstand der letzten Jahre muss beendet werden. Wir fordern Wahlfreiheit und Chancengleichheit für Frauen und Männer."

### Bevollmächtigter:

Christian Berger, BA, Forschungsassistent

### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Schifteh Hashemi Gerdehi, Netzwerkkordinatorin

Mag. Andrea Hladky, Kulturmanagerin

Hanna Herbst, Journalistin

Benedikt Hämmerle, Student

### Begründung des Volksbegehrens:

Frauen\*Volksbegehren

Die Unterstützer\*innen dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

### Frauenvolksbegehren 2018

Eine breite Bewegung tritt an, um echte soziale und ökonomische Gleichstellung der Geschlechter mit verfassungsgesetzlichen Regelungen einzufordern. Die Verbesserung der Lebensrealitäten von Frauen muss auf der politischen Tagesordnung ganz oben stehen. Ob Gewaltschutz, sexuelle Selbstbestimmung, soziale Sicherheit, Kinderbetreuung, wirtschaftliche und politische Teilhabe: Der Stillstand der letzten Jahre muss beendet werden. Wir fordern Wahlfreiheit und Chancengleichheit für Frauen und Männer.

### Begründung

Vor 100 Jahren wurde in Österreich das Frauen\*Wahlrecht eingeführt. Seitdem haben starke Vorkämpfer\*innen gemeinsam wichtige Etappenziele auf dem Weg zu echter Gleichberechtigung erreicht. Doch trotz vieler gesetzlicher Verbesserungen sind Frauen\* in Österreich Männern\* nach wie vor real nicht gleichgestellt. Im Gegenteil: Unser Land fällt im internationalen Vergleich sogar zurück. Die politische Umsetzung von Frauen\*Anliegen ist immer zu wenig, zu spät oder findet gar nicht statt. Nach der Nationalratswahl 2017 ist wieder nur rund jeder dritte Sitz von Frauen\* besetzt. Innerhalb der EU hat Österreich noch immer einen der höchsten Einkommens- und Vermögensunterschiede zwischen den Geschlechtern. Das und noch vieles mehr muss sich endlich ändern! Vor 20 Jahren haben knapp 650 000 Menschen das erste Frauenvolksbegehren unterschrieben. Heute reichen die – kaum erfüllten – Forderungen von damals längst nicht mehr aus. Wir leben in einer bunteren, vielfältigeren, aber auch komplizierteren Welt. Das spiegeln auch die neun Forderungen des Frauen\*Volksbegehrens wider. Wir sind überzeugt, dass Frauen\* in Österreich auch heute eine starke Interessenvertretung brauchen, damit der Stillstand in der Frauen\*Politik endlich beendet wird. Wir fordern umfassende Reformen dort, wo die Probleme entstehen und wo historisch gewachsene Strukturen Frauen\* nach wie vor benachteiligen. Frauen\*Politik ist kein überholtes Schreckgespenst, sondern der Glaube an eine bessere Gesellschaft für alle. Alle Bürger\*innen sollen sich nach ihren

Wünschen entfalten können, frei von Unterdrückung, Rollenklischees, Diskriminierungen und ökonomischen Abhängigkeiten. Es ist Zeit zu fordern!

### **Macht teilen**

Mehr als die Hälfte der Bevölkerung sind Frauen\*. Trotzdem nehmen sie an Entscheidungstischen in Wirtschaft und Politik nicht die Hälfte der Plätze ein. Daher fordern wir, dass der Bundesgesetzgeber mit Bundesverfassungsgesetz regeln möge:

- Die Hälfte aller Plätze für Wahllisten und in Vertretungskörpern auf Gemeinde-, Landes- und Bundesebene für Frauen\* und Männer\*
- Die Hälfte aller Plätze in politischen Interessensvertretungen und der Sozialpartnerschaft sowie in diversen öffentlichen Beiräten, Gremien, Kommissionen etc. für Frauen\* und Männer\*
- Die Hälfte aller Plätze in Leitungs- und Kontrollgremien von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften für Frauen\* und Männer\*
- Wirksame Sanktionen, wenn die Quoten nicht erfüllt werden

### **Einkommensunterschiede beseitigen**

Österreich hat nach wie vor einen der höchsten Einkommensunterschiede der EU. Frauen\* mit und ohne Lehrabschluss, als auch Akademikerinnen\* sind davon betroffen. Daher fordern wir:

- Volle Lohntransparenz durch eine detaillierte Aufgliederung aller betrieblichen Einkommensberichte in sämtliche Gehaltsbestandteile
- Die verpflichtende Erstellung konkreter Maßnahmenplänen zum Abbau von Einkommensunterschieden bei gleichwertiger Arbeit aller Unternehmen, deren Einkommensberichte geschlechterdiskriminierende Unterschiede aufweisen
- Sozial- und wirtschaftliche Maßnahmen, die eklatante Lohnunterschiede zwischen verschiedenen Arbeitsmarktsegmenten, Branchen und betrieblichen Hierarchien eindämmen und zu ausgewogenen Geschlechterverhältnis in allen Branchen und auf allen Ebenen führen
- Zusätzliche und weiterführende Pilotprojekte mit Vorbildwirkung im öffentlichen Dienst im Bereich der objektiven Bewertung von Arbeit
- Der Bundesgesetzgeber möge die Koppelung von öffentlicher Auftragsvergabe und Förderungen an Aktivitäten zur Gleichstellung im Betrieb mit Bundesverfassungsgesetz regeln

### **Arbeit verteilen**

Frauen\* stemmen zwei Drittel aller unbezahlten Haus- und Sorgearbeit und werden daher oft in zeitlich befristete und niedrig entlohnte Teilzeitarbeit gedrängt. Daher fordern wir:

- Eine schrittweise Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche bei variablem Lohn- und Personalausgleich
- Die staatliche Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen, um eventuelle Wettbewerbsnachteile auszugleichen

### **Armut bekämpfen**

180.000 Alleinerziehende – darunter über 90 % Frauen\* – leben mit ihren Kindern in Österreich. Rund ein Drittel davon ist armutsgefährdet. Daher fordern wir:

- Einen garantierten Anspruch auf einen existenzsichernden staatlichen Unterhaltsvorschuss solange Familienbeihilfe bezogen wird
- Die generelle Anpassung des Unterhaltsbetrages an angemessene Regelbedarfssätze
- Entkoppelung der Zahlung von der Leistungsfähigkeit des\*der Unterhaltspflichtigen, gleichzeitige Beibehaltung der Verpflichtung zur Rückzahlung nach Leistungsfähigkeit
- Den bundesweiten Ausbau von staatlich finanzierten, rechtlich abgesicherten Beratungsstellen

### **Wahlfreiheit ermöglichen**

Eltern – vor allem Frauen\* – können nach der Geburt oft nicht wieder Vollzeit arbeiten, weil die Möglichkeiten zur Kinderbetreuung fehlen. Daher fordern wir, dass der Bundesgesetzgeber mit Bundesverfassungsgesetz regeln möge:

- Einen Rechtsanspruch auf kostenlose, qualitativ hochwertige Betreuung für jedes Kind bis zum 14. Lebensjahr unabhängig vom Wohnort und Alter des Kindes
- Die Vereinbarkeit von Kinderbetreuung mit einer Vollzeitberufstätigkeit der Eltern, also ganztägige und ganzzährige Öffnungszeiten sowie leichte Erreichbarkeit der Betreuungseinrichtung

- Vereinheitlichte bundesweite Qualitätsstandards für eine bedarfsorientierte Betreuung und eine individuelle (Früh-)Förderung

### **Vielfalt leben**

Werbung, Spielzeug, Schulbücher: Die meisten Medien- und Kulturprodukte beschreiben Frauen\* und Männer\* nach wie vor klischeehaft oder sogar abwertend. Daher fordern wir:

- Das Verbot von stereotypen und die Entfaltung beschränkender Darstellungen in Text und Bild in Kinder- und Jugendmedien, insbesondere in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
- Gesetzliche Verankerung einer geschlechtersensiblen Ausbildung aller Pädagog\*innen mit bundesweit einheitlichen Standards und Evaluationsmaßnahmen, sowie staatliche Finanzierung und gesetzliche Verankerung von Institutionen und Beratungsstellen, die in diesem Bereich Schulungen, Aus- und Weiterbildung anbieten
- Das Verbot von Werbe-, Marketing- und anderen kommerziellen Medieninhalten, die Menschen in abwertender, sexistischer, die Gleichwertigkeit der Geschlechter infrage stellender Weise darstellen
- Einen Presseförderungsbonus für alle Medien, die sich in der Blattlinie zu einer geschlechtersensiblen, klischeefreien Berichterstattung bekennen

### **Selbst bestimmen**

Mädchen\* und Frauen\* sollen aufgeklärt, unabhängig und frei von Zwängen über ihre Körper und ihre Sexualität bestimmen dürfen. Daher fordern wir:

- Die Verankerung und Finanzierung von zeitgemäßer Bildung zu den Themen Sexualität, Verhütung und Schwangerschaft in Schulen, Bildungseinrichtungen und Beratungsstellen
- Staatlich finanzierte, rechtlich abgesicherte, anonyme und kostenfreie Beratungsstellen in ausreichender Zahl zu Sexualität, Geschlechtsidentität, Verhütung und Schwangerschaftsabbruch
- Gratis in Beratungsstellen zur Verfügung gestellte Verhütungsmittel
- Die volle Kostenübernahme von Schwangerschaftstests, Verhütungsmitteln, die eine ärztliche Untersuchung und Beratung voraussetzen sowie von Schwangerschaftsabbrüchen durch Krankenkassen
- Angebot und Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in allen öffentlichen Krankenanstalten

### **Gewalt verhindern**

Jede fünfte Frau\* über 15 ist in Österreich von körperlicher und/oder sexueller Gewalt betroffen, von sexueller Belästigung sogar nahezu drei Viertel aller Frauen\*. Daher fordern wir, dass der Bundesgesetzgeber mit Bundesverfassungsgesetz regeln möge:

- Den bundesweiten Ausbau von staatlich finanzierten und rechtlich abgesicherten, leicht zugänglichen, kostenfreien Einrichtungen und Beratungsstellen für alle gewaltbetroffenen Mädchen\*, Frauen\* und ihre Kinder
- Den Ausbau der Kooperation zwischen Behörden, Gerichten und Gewaltschutzzentren
- Verstärkte Sensibilisierungsprogramme in Schulen, der Justiz und der Polizei sowie Präventionsprogramme und Antigewalttrainings für Gefährdende

### **Schutz gewähren**

Auf der Flucht werden insbesondere Mädchen\*, Frauen\* und LGBTIQPersonen Opfer von sexueller Gewalt und Menschenhandel. Sie sind besonders schutzwürdig. Daher fordern wir:

- Die gesetzliche Verankerung von frauen- und geschlechtsspezifischen Fluchtgründen im Asylrecht, sowie eine geschlechtersensible Auslegung und Anwendung von Migrationsrecht (entsprechend internationalen Standards wie den UNHCR-Richtlinien, der UN-Frauenrechtskonvention und der Istanbulkonvention)
- Verpflichtende Weiterbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Polizei, Dolmetschende sowie behördliche und gerichtliche Entscheidungsträger\*innen
- Sowohl das Recht auf schnelle und sichere Familienzusammenführung als auch Information über das Recht auf einen eigenständigen und vom/von der Ehepartner\*in unabhängigen Aufenthaltsstatus

- Der Bundesgesetzgeber möge durch Bundesverfassungsgesetz die geschlechtergetrennte Unterbringung, spezielle Schutzräume sowie den Zugang zu staatlich finanzierter, geschlechtsspezifischer, medizinischer und psychologischer Therapie und Beratung regeln

## 39 / 23.01. - 30.01.2017 / Volksbegehren "Gegen TTIP / CETA"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.208	1,092.233	6,336.133
gültige Unterstützungserklärungen	39	5.952	39.854
gültige Eintragungen	424	109.046	522.697
Gesamtsumme	463	114.998	562.379
ungültige Eintragungen	1	215	1.077
Stimmbeteiligung in Prozent	11,00	10,53	8,88

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

"Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das österreichischen Organen untersagt, die Handelsabkommen mit den USA (TTIP) und Kanada (CETA) oder das plurilaterale Dienstleistungsabkommen (TiSA) zu unterzeichnen, zu genehmigen oder abzuschließen."

#### Bevollmächtigter:

Herbert Thumpser, Politiker

#### Als Stellvertreterin und als Stellvertreter des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Heidemarie Edelmaier, Angestellte

Alfred Streicher, Beamter

Wolfgang Schädli, Angestellter

Karl Slama, Angestellter

#### Begründung des Volksbegehrens:

Handels- und Investitionsabkommen hatten immer schon direkte Auswirkungen auf das alltägliche Leben der einzelnen BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen. Das Ausmaß dieser Auswirkungen ist vom jeweiligen Partnerstaat oder Staatengemeinschaft sowie vom Umfang der Handelsbeziehungen abhängig. Weiters von den Prozessen des Zustandekommens. Dabei steht Offenheit und Transparenz im Mittelpunkt.

Trotzdem führt die Europäische Kommission entsprechende Verhandlungen hinter verschlossenen Türen. Gewerkschaften und VertreterInnen der nationalen Politik wurden hingegen weder an Verhandlungen zwischen der EU und den USA zum „Transatlantischen Handels- und Investitionsabkommen (TTIP)“ beteiligt noch beim „Comprehensive Economic and Trade- Abkommen (CETA)“ mit Kanada. Es sind die bisher umfangreichsten Vorhaben dieser Art. Das CETA-Abkommen, das dem TTIP-Abkommen mit den USA als Vorbild dienen soll, weist das gleiche Procedere auf. Auch die Verhandlungen mit Kanada werden hinter verschlossenen Türen geführt.

Aufgrund des großen Handelsvolumens zwischen der EU und den USA würde dieses TTIP-Abkommen die weltgrößte Freihandelszone schaffen. Gleichzeitig würde das Abkommen nicht nur traditionelle Marktzugangsvorschriften, sondern auch Investitionsschutz, Dienstleistungen, öffentliche Auftragsvergabe, nichttarifäre Handelshemmnisse und handelsbezogene Regelungen umfassen.

Ein besonders heikles Kapitel des geplanten Abkommens ist das sogenannte „Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren (ISDS)“. ISDS bietet ausländischen InvestorInnen die Möglichkeit, Staaten, in denen sie investiert haben, bei internationalen, aber geheimen Schiedsgerichten zu klagen. Damit können sie juristisch gegen jene Gesetze und Verordnungen vorgehen, die zuvor von souveränen Staaten beschlossen worden sind, aber nun aus Sicht der InvestorInnen den Erfolg ihrer Investitionen (oder bloß die Gewinnaussichten) gefährden. Auf diese Art und Weise werden die Möglichkeiten von Demokratien beschnitten, wichtige Anliegen der Bevölkerung, wie etwa ArbeitnehmerInnenrechte, Gesundheits- und Umweltschutz oder Menschenrechte ausreichend zu schützen. Die Modellberechnungen des Centre of Economic Policy Research (CEPR) für die Europäische Kommission, welche kleine positive Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum prognostizieren, rechnen in ihrer Untersuchung damit, dass 430.000 bis 1,1 Millionen Personen in der EU temporäre Arbeitsplatzverluste aufgrund der TTIP erfahren. Die damit

einhergehenden Anpassungskosten wie z.B. Arbeitslosenunterstützung werden in den Studien über die Effekte der TTIP ignoriert.

Österreich steht dem Thema Fracking sehr skeptisch gegenüber und macht sich für ein Verbot dieser schmutzigen Fördermethode von Schiefergas stark. Bei Fracking geht es überdies um die hochriskante Gewinnung fossiler Brennstoffe – das glatte Gegenteil von Österreichs Bemühungen in Richtung Energiewende, bei der auf erneuerbare Energien gesetzt wird. TTIP könnte Energieriesen die Chance bieten, die schmutzige Fördermethode Fracking zu erzwingen. So gäbe es durch die Sonderklagsrechte die Möglichkeit, gegen ein allfälliges Fracking-Verbot zu klagen – und zwar vorbei an öffentlichen Gerichten bei einer Paralleljustiz.

Nach dem TiSA-Abkommen wären wichtige Maßnahmen zur Regulierung und Stabilisierung der Finanzmärkte künftig nur erlaubt, wenn sie nicht den Vorgaben von TiSA widersprechen. Hypogesetz, die Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nach dem neuen Bankensanierungsgesetz und alle anderen Maßnahmen, die verhindern sollen, dass die SteuerzahlerInnen wieder für die Verluste von Banken gerade stehen müssen, wären künftig nicht mehr umsetzbar.

Das aktuellste Beispiel, wohin ein Sonderklagsrecht für Konzerne führen kann, ist die Meinl-Bank, die Klage gegen die Republik Österreich eingereicht hat. Österreich wird von Meinl vor ein Schiedsgericht gezerrt und auf 200 Millionen Euro geklagt, weil die Republik ihrer Pflicht nachgeht und wegen Untreue und Abgabenhinterziehung ermittelt. Hintergrund ist die angekündigte Anklage gegen den Banker Julius Meinl V. und weitere Bank-Verantwortliche, die von der Staatsanwaltschaft Wien in einem Vorhabensbericht und auch vom Weisenrat des Justizministeriums gefordert wird. De facto klagt Julius Meinl die Republik auf 200 Mio. Euro, weil das der Schaden sei, der durch die seit sieben Jahren andauernden Ermittlungen wegen einer Reihe von vermuteten Vergehen im Zusammenhang mit Meinl European Land, wie etwa Untreue, Betrug oder Abgabenhinterziehung, "angerichtet" worden sei. Die Eigentümerin der Meinl Bank, die Belegingsmaatschappij Far East B.V., stützt sich dabei auf ein Investitionsschutzabkommen mit Malta, wohin sie kürzlich übersiedelt ist.

Die EU-Kommission plant die Etablierung eines "Regulierungsrates", in dem EU- und US-Behörden mit Konzern-Lobbyisten zusammenarbeiten, um Regulierungsmaßnahmen zu diskutieren und gegebenenfalls Standards zu lockern, lange bevor Parlamente diese Vorschläge zu sehen bekommen.

Das Abkommen soll als "lebendes Abkommen" verabschiedet werden, was nichts anderes bedeutet, als dass sich die Verhandlungspartner auf ein allgemeines Rahmenabkommen einigen und die Details (z.B. Absenkung der Standards) dann in einem Ausschuss (im Nachhinein) weiterverhandeln. All dies geschieht am Europaparlament vorbei und entzieht sich dadurch jeglicher demokratischen Kontrolle.

Die Abkommen enthalten sowohl die Standstill- (Stillstand) wie auch die Ratchetklausel (Sperrklinke). Die Stillstandsklausel legt fest, dass nach Einigung auf einen Status der Liberalisierung dieser nie wieder aufgehoben werden darf. Die Sperrklinkenklausel besagt, dass zukünftige Liberalisierungen eines Sektors automatisch zu neuen Vertragsverpflichtungen werden. Ein staatliches Unternehmen (wie etwa die Stadtwerke), das einmal von einem privaten Investor gekauft wurde, könnte so niemals wieder rekommunalisiert werden.

Internationale Konzerne sind in Europa bereits sehr mächtig und viele nationale Regierungen können diesen oft nur wenig entgegensetzen. Den Konzernen nun auch noch zusätzliche Rechte einzuräumen, ist der falsche Weg. Die Menschen erwarten zu Recht, dass wir unsere hohen Standards schützen.

Angesichts dieser Kritik ist es daher notwendig, dass vor einer rechtlich verbindlichen Unterzeichnung dieser Abkommen durch die EU die geäußerte Kritik jedenfalls ausreichend berücksichtigt werden muss und, wo notwendig, auch noch Änderungen am Vertragstext vorgenommen werden. Vor allem aber die gravierende Intransparenz bezüglich der Ergebnisse bzw. der einzelnen Verhandlungspunkte macht es derzeit unmöglich, den Freihandelsabkommen TTIP und CETA sowie dem Abkommen über den Dienstleistungshandel TiSA in dieser Form zuzustimmen.

## 38 / 24.06. - 01.07.2015 / „EU-AUSTRITTS-VOLKSBEGEHREN“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.183	1,090.775	6,335.304
gültige Unterstützungserklärungen	0	1.266	9.791
gültige Eintragungen	202	50.039	251.265
Gesamtsumme	202	51.305	261.056
ungültige Eintragungen	0	73	439
Stimmbeteiligung in Prozent	4,83	4,70	4,12

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Der Nationalrat möge den Austritt der Republik Österreich aus der Europäischen Union mit Bundesverfassungsgesetz, welches einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, beschließen.“

#### Bevollmächtigte:

Inge Rauscher, Übersetzerin i.R.

#### Als Stellvertreter und als Stellvertreterinnen der Bevollmächtigten wurden nominiert:

Helmut Schramm, Angestellter

Mag. Markus Lechner, Beamter i.R.

Renate Zittmayr, Bäuerin

Dr. Eva Maria Barki, Rechtsanwältin

### Begründung des Volksbegehrens:

So gut wie alle Versprechungen vor dem EU-Beitritt vor 20 Jahren, die damals zum mehrheitlichen „Ja zum EU-Beitritt“ geführt haben, wurden gebrochen. Anstatt eines Aufschwungs ist es zu einer enormen Abwärtsentwicklung Österreichs auf fast allen Gebieten gekommen: von der steigenden Arbeitslosigkeit, der steigenden Staatsverschuldung, dem Verlust an Kaufkraft der breiten Masse, der steigenden Kriminalität bis zum zunehmenden „Bauernsterben“ und den massiven Verschlechterungen im Umweltbereich. Die EU-Entscheidungen werden nach Meinung vieler von Atom-, Gentechnik- und Pharmakonzernen diktiert und von international ausgerichteten Handelsketten, die einer mittelständisch geprägten, krisensicheren und naturverträglichen Nahversorgung keine Chance lassen.

Insbesondere die Friedenspolitik ist durch die EU-Mitgliedschaft schwerstens gefährdet. Die EU verstößt immer mehr gegen das Selbstbestimmungsrecht der Völker als Grundlage für Freiheit und Frieden; das Mittragen von Wirtschaftssanktionen gegenüber Rußland ist mit der gesetzlich verankerten immerwährenden Neutralität Österreichs unvereinbar. Wir wollen wieder ein freies und neutrales Österreich und keine „Kolonie“ von Brüssel oder Washington und schon gar nicht wollen wir dadurch in außenpolitische Konflikte mithineingezogen werden, die uns überhaupt nichts angehen und die auch im militärischen Sinn in höchstem Maße friedensgefährdend sind. Wehret den Anfängen, sonst könnte es zu spät dafür sein!

Das in Geheimverhandlungen seit Jahren von EU und USA/Kanada vorangetriebene transkontinentale Freihandelsabkommen TTIP bzw. CETA wird am sichersten durch den Austritt aus der EU für uns unwirksam, ebenso wie die jährlichen Nettozahler-Mitgliedsbeiträge, die Österreich für die EU seit 20 Jahren leisten muß. Von diesen, die jährlich - umgerechnet - Milliardenbeträge in Österreichischen Schilling ausmanchen, bekommt Österreich nur einen Teil wieder zurück, dieser wird dann - propagandistischerweise - als EU-„Förderung“ bezeichnet. Und nicht einmal über die Verwendung dieser - ohnehin aus unserem eigenen Geld bezahlt - „darf“(!) Österreich selbst entscheiden. Unter dem Strich ist das seit 20 Jahren ein jährliches Verlustgeschäft für Österreich und damit ein Mitverursacher des Sozialabbaus und des Zurückfahrens der staatlichen Leistungen für die Bürger generell.

Der Austritt aus der Europäischen Union ist rechtlich abgesichert in einem eigenen Austrittartikel im EU-Vertrag, dem Art. 50 EUV. Darin heißt es

in Abs. 1: Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten.

Abs. 2 lautet: Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten dieses Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 218 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union geschlossen; der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Abs. 3 lautet: Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Abs. 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Mitgliedsstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Dieser Austrittsartikel wird im Standardlehrbuch „Das Recht der Europäischen Union“ von Grabitz/Hilf/Nettesheim (erschienen 2014 im Verlag C.H.Beck oHG) im Kommentarband I von Dörr auf 13 Seiten näher erläutert. Darin heißt es u.a.:

„Die wesentliche Funktion des neuen Artikel 50 ist vor allem die Schaffung von Rechtsklarheit. Artikel 50 Abs. 1 begründet das Austrittsrecht als einseitiges Optionsrecht jedes Mitgliedstaates. Daß es sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht der Staaten handelt, ergibt sich aus der Systematik dieses Artikels insgesamt: Es wird daraus klar, daß das auszuhandelnde Austrittsabkommen für die Wirksamkeit des Austritts **nicht maßgeblich** ist, sodaß der Rechtsgrund für die Beendigung der Mitgliedschaft allein die einseitige Willenserklärung des Austrittstaates ist. Dies entspricht der Rechtslage nach allgemeinem Völkervertragsrecht (Rdnr. 13). Über den Wortlaut von Abs. 1 hinaus kann der austrittswillige Mitgliedstaat natürlich nicht nur ‚beschließen‘, sondern auch ins Werk setzen.“ Und weiter im Fachkommentar von Dörr:

„Die Ausübung des Austrittsrechts ist in Art. 50 selber an keine materiellen Voraussetzungen geknüpft, es handelt sich also um ein **freies Kündigungsrecht**. Weder gegenüber den EU-Organen noch gegenüber den übrigen Mitgliedstaaten ist der Austrittsstaat durch die Vorschrift zur Erklärung seiner Beweggründe verpflichtet.“

Von irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Falle des Austritts ist nirgends die Rede, ganz im Gegenteil. Österreich würde sich dadurch nicht nur die jährlichen Nettozahler-Mitgliedsbeiträge sparen, sondern vor allem auch alle Zahlungen für die sogenannten „Euro-Rettungsschirme“. Die milliardenschweren Einlagepflichten Österreichs im ESM würden wegfallen, ebenso die horrende Gewährleistungspflicht für den EFSF, Österreich könnte wieder seine eigene Währung, den Schilling, einführen und eine in erster Linie der österreichischen Volkswirtschaft dienende Währungspolitik betreiben.

Der Nationalrat hat jedes Recht dazu, den EU-Austritt Österreichs zu beschließen. Noch dazu, wo ein solcher Beschluß einer verpflichtenden Volksabstimmung zu unterziehen ist, sodaß in jedem Fall das letzte Wort die Bürger - und damit EU-Befürworter und EU-Gegner gleichermaßen - haben und niemand „übergangen“ werden kann. Das Anliegen dieses Volksbegehrens ist demnach ein zutiefst demokratisches, dem sich niemand verschließen sollte.

Insgesamt soll durch den Austritt der Republik Österreich aus der Europäischen Union weiterer Schaden von der Bevölkerung abgewendet werden. Die EU wird von vielen Bürgern als lähmendes, zentralistisches Bevormundungsinstrument mit immer diktatorischeren Zügen empfunden, da nicht mehr zukunftsfähig scheint. Kleinere, selbstständige Staaten bieten viel bessere Chancen auf eine naturverträgliche, nachhaltige Wirtschafts- und Lebensweise, die auch den kommenden Generationen noch „Luft zum Atmen“ läßt - im viele Bereiche umfassenden Sinn!

## 37 / 15.03. - 22.03.2013 / Volksbegehren „Gegen Kirchenprivilegien“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.126	1,090.103	6,339.029
gültige Unterstützungserklärungen	1	863	8.567
gültige Eintragungen	16	6.085	48.106
Gesamtsumme	17	6.948	56.673
ungültige Eintragungen	0	14	112
Stimmbeteiligung in Prozent	0,41	0,64	0,89

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes:

1. Zur Abschaffung kirchlicher Privilegien
2. Für eine klare Trennung von Kirche und Staat
3. Für die Streichung gigantischer Subventionen an die Kirche

Für ein Bundesgesetz zur Aufklärung kirchlicher Missbrauchs- und Gewaltverbrechen"

#### **Bevollmächtigter:**

Nikolaus Alm, Unternehmer

#### **Als Stellvertreter und als Stellvertreterin des Bevollmächtigten wurden nominiert:**

Sepp Rothwangl, Pensionist

Heinz Oberhammer, Physiker

Dr. Christian Fiala, Arzt

Monika Zacher, Unternehmerin

#### **Begründung des Volksbegehrens:**

Anerkannte Religionsgemeinschaften, insbesondere die römisch-katholische Kirche, genießen in Österreich eine Sonderstellung, die aus dem Mittelalter herrührt und nicht mehr zu rechtfertigen ist. Beispielsweise werden der r.k. Kirche jährlich Millionenbeiträge aus Steuermitteln gezahlt. Auch die Sanierung kirchlicher Bauten und den Erhalt katholischer Privatschulen muss der Staat weitgehend übernehmen. Unverständlich ist auch, dass die aktuellen Missbrauchsfälle von einer kircheneigenen Kommission behandelt werden, anstatt von einer neutralen staatlichen Kommission sowie von der Justiz.

Die Unterzeichner fordern daher ein Bundesverfassungsgesetz für die Abschaffung kirchlicher Privilegien sowie ein Gesetz für die Schaffung einer Sonderkommission zur lückenlosen Aufklärung der kirchlichen Missbrauchs- und Gewaltverbrechen. Außerdem fordern die Unterzeichner eine klare Trennung von Staat und Kirche, denn diese zählt zu den wesentlichen Pfeilern einer Demokratie.

Während ganz Österreich unter einem Sparpaket zu leiden hat, räumt der Staat der Kirche nicht nur folgende ungerechtfertigte Vorteile ein, sondern muss an sie auch noch jährlich Millionenzahlungen leisten:

- Die Erhaltung **katholischer Privatschulen und Kindergärten** erfolgt überwiegend aus Steuergeldern. Andere Privatschulen müssen fast alles selbst finanzieren.
- An **öffentlichen Schulen** werden die Religionslehrer vom Staat bezahlt, unterstehen aber dem kirchlichen Dienstrecht. Die Lehrinhalte unterliegen keiner staatlichen Kontrolle.
- Auch **kirchliche Fakultäten** werden vom Staat bezahlt, aber vom Vatikan kontrolliert. Die dort erlangten akademischen Grade sind staatlich anerkannt.
- **Kirchliche Besitztümer** sind vielfach grundsteuerbefreit.
- **Kirchliche Güter** werden vielfach aus Mitteln der Allgemeinheit saniert, z.B. über das Bundesdenkmalamt. Fast 50% der Denkmalausgaben dienen der Erhaltung kirchlicher

Bauten. Die Kirche ist wohlhabend genug, um für den Erhalt ihrer Besitztümer selbst aufzukommen.

- Die Kirche hat mit dem **Kirchenrecht** ein eigenes Rechtssystem installiert, einen „Staat im Staat“ und entzieht sich so demokratischen Abläufen sowie einer staatlichen Kontrolle. Beispiel: Installierung einer kircheneigenen Missbrauchskommission anstatt Übergabe der Täter an die Justiz.
- **Katholischer Religionsunterricht**: die Abmeldung vom schulischen Religionsunterricht wird erschwert.
- Die **Kirchensteuer** ist steuerlich absetzbar, wodurch dem Staat Einnahmen entgehen. Die Administration der Steuereintreibung wird staatlich unterstützt, behördliche Meldedaten werden der Kirche zur Verfügung gestellt.
- Die neue **Spendenabsetzbarkeit** kommt vor allem kirchlichen Einrichtungen zugute.
- Der **ORF** ist per Vertrag gezwungen, ausführliche Religionssendungen auszustrahlen. Diese kostenlosen und vielfach vatikannahen Belangsendungen spiegeln schon lange nicht mehr die Interessen der österreichischen Bevölkerung wider.
- Kirchliche Einrichtungen greifen in großer Zahl auf **Zivildienst** zu, die hauptsächlich vom Staat bezahlt werden. Die Kirche schmückt sich dann mit „ihrem“ sozialen Engagement.
- Die Kirche erhält als **Großgrundbesitzer** Millionen Euro an EU-Agrarförderungen. Hier sollte eine Obergrenze gelten.
- **Konkordat**: Der Austrofaschist Engelbert Dollfuß hat 1933 einen speziellen Vertrag, das Konkordat, mit dem Vatikan abgeschlossen, welcher in Österreich Verfassungsrang genießt. Dieses Konkordat ist ein Quasi-„Staatsvertrag“ zwischen dem Vatikanstaat und Österreich, der die Autonomie Österreichs in kirchlichen Belangen stark einschränkt und der Kirche in Österreich eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Stellung gesetzlich (teilweise im Verfassungsrang) zuerkennt.

## 36 / 15.03. - 22.03.2013 / Volksbegehren „Demokratie Jetzt“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.126	1,090.103	6.339.029
gültige Unterstützungserklärungen	6	1.286	11.930
gültige Eintragungen	23	7.496	57.810
Gesamtsumme	29	8.782	69.740
ungültige Eintragungen	0	27	206
Stimmbeteiligung in Prozent	0,70	0,81	1,10

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern bundes(verfassungs-) gesetzliche Regelungen für eine umfassende Erneuerung der Demokratie in Österreich durch ein Persönlichkeitswahlrecht mit voller Verhältnismäßigkeit, mehr direkte Demokratie, den Ausbau von Grund- und Freiheitsrechten, ein gestärktes Parlament, die Bekämpfung der Korruption und Parteibuchwirtschaft, durch tatsächliche Unabhängigkeit von Justiz und Medien, einen neuen Föderalismus und eine Reform des Parteiengesetzes.“

#### Bevollmächtigter:

Johannes Voggenhuber, Autor und Publizist

#### Als Stellvertreter und als Stellvertreterin des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Dr. Erhard Busek, Pensionist

Christa Kranzl, Unternehmerin

Dr. Friedhelm Frischenschlager, Pensionist

Wolfgang Radlegger, Vorstand

#### Begründung des Volksbegehrens:

##### Die Wurzel der politischen Übel in Österreich ist der Mangel an Demokratie.

Die Politik ist zusehends unfähig, in den zentralen Gegenwarts- und Zukunftsfragen nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Parteien stellen ihre Machtinteressen über das Allgemeinwohl. Die Folgen sind: Politischer Stillstand, Korruption, die Aushöhlung von Rechtsstaat, Verfassung und Parlamentarismus sowie soziale Ungerechtigkeit. MeinOE – Demokratie jetzt! Ist eine überparteiliche Initiative aus der Mitte der Gesellschaft. Mit ihrer Unterstützung kann mehr Demokratie gelingen.

##### Das Volksbegehren MeinOE – Demokratie jetzt! fordert:

##### Ein neues Wahlrecht:

##### Persönlichkeiten vor Parteilisten!

Die Hälfte der Abgeordneten zum Nationalrat und zu den Landtagen wird in Einerwahlkreisen direkt gewählt (Erststimme). Erreicht kein(e) Kandidatin/Kandidat die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Bei Freiwerden eines Mandates wird eine Nachwahl durchgeführt. Die andere Hälfte der Abgeordneten wird über Listen gewählt, auf die Männer und Frauen nach dem Reißverschluss-system aufzunehmen sind. Im ersten Ermittlungsverfahren werden die Mandate nach Zweitstimmen den wahlwerbenden Gruppen mit mindestens vier Prozent Stimmenanteil gemäß der Verhältnismäßigkeit zugeteilt. Erhält eine wahlwerbende Gruppe mehr Direktmandate, als ihr

nach dem Zweitstimmenanteil zusteht, werden Überhangmandate zugewiesen, ebenso für Direktmandate, die keiner wahlwerbenden Gruppe zuzurechnen sind. Die Wahlkampfkosten der Direktkandidaten und der wahlwerbenden Gruppen, sowie die Rückerstattung tatsächlich aufgewendeter und nachgewiesener Kosten sind gesetzlich zu begrenzen. Für die Zweitstimmen gilt das Vorzugstimmensystem der Wahl zum Europäischen Parlament.

##### Mehr direkte Demokratie

Für Volksbegehren gilt ein dreistufiges Verfahren: Nach Einreichung der Unterstützungserklärungen und Anhörung der Bevollmächtigten erklärt das Parlament, binnen 12 Wochen, inwieweit es gewillt ist dem Begehren zu entsprechen. Wird ein Volksbegehren weitergeführt und erfolgreich abgeschlossen, entscheidet der Nationalrat binnen sechs Monaten. Dabei haben Bevollmächtigte und deren StellvertreterInnen beratende Stimme. Über Volksbegehren, die von mehr als 300.000 Wahlberechtigten unterstützt werden, findet eine

Volksabstimmung statt. Dies gilt nicht für Begehren, durch die Grund und Freiheitsrechte oder das europäische Recht eingeschränkt werden sollen. Die Ziele eines Volksbegehrens sind hinreichend genau darzustellen. Die gesetzliche Ausgestaltung obliegt dem Nationalrat. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet in Streitfällen.

Volksabstimmungen über Änderungen der Verfassung erfordern die Teilnahme von mindestens 50%, sonst von mindestens 30% der Wahlberechtigten. Die Abstimmung erfolgt durch Ja oder Nein. Die Durchführung von Volksbegehren ist zu erleichtern. Die Bundesländer sehen Bürgerbegehren und Volksabstimmungen vor, deren Hürden nicht höher sein dürfen als jene auf Bundesebene.

#### **Ausbau der Grund- und Freiheitsrechte**

Alle in der „Europäischen Charta der Grundrechte“ verankerten Rechte werden in die österreichische Verfassung übernommen.

#### **Ein starkes, unabhängiges Parlament**

Designierte Mitglieder der Regierung stellen sich einem Hearing des Parlaments. Ihre Ernennung kann mit Mehrheit abgelehnt werden. Der Nationalrat gibt in erster Lesung Ziele und Inhalt eines Gesetzes vor. Diese sind für die Ausarbeitung von Regierungsvorlagen verbindlich.

Abgeordnete und Fraktionen können zur Feststellung der Verletzung ihrer Rechte aus der Geschäftsordnung den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Für parlamentarische Anträge gilt eine Erledigungsfrist von sechs Monaten. Der Nationalrat nimmt seine europäische Verantwortung verstärkt wahr: Beschlüsse zur Übertragung von Souveränitätsrechten oder zu Eingriffen in die Budgethoheit bedürfen der vorherigen Zustimmung des

Nationalrates. Der Präsident/Die Präsidentin des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission haben ein Rederecht im Plenum des Nationalrates.

#### **Kampf gegen die Korruption**

Keine Ausnahmen von den Korruptionsbestimmungen darf es für Regierungsmitglieder, in allgemeinen Wahlen gewählte Vertreterinnen und Vertreter oder für öffentliche Betriebe und Einrichtungen geben. Das „Anfütterungsverbot“ ist wieder einzuführen. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist nachvollziehbar öffentlich zu machen. Die Unvereinbarkeit von politischen Ämtern und wirtschaftlichen Funktionen ist klar zu regeln. In staatlichen oder staatsnahen Unternehmen sind Bezüge, Abfertigungen und Pensionsansprüche der Organe offen zu legen. Parteipolitische Postenbesetzung wird zu einem eigenen Straftatbestand.

#### **Eine unabhängige Justiz**

Zur Unabhängigkeit der Anklagebehörden und der Leitung der polizeilichen Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung wird ein(e) vom Nationalrat bestellte(n) Generalstaatsanwältin bzw. Generalstaatsanwalt eingerichtet.

#### **Unabhängige Medien**

Die Kriterien (analog dem Öffentlichkeitsauftrag des ORF) der Presseförderung werden gesetzlich geregelt. Auf die Förderung besteht ein Rechtsanspruch. Die Vergabe erfolgt durch einen unabhängigen Presserat. Für den ORF wird ein Rundfunkrat gebildet. 5 seiner 15 Mitglieder werden von der Betriebsversammlung, 2 von der Redakteursversammlung und 8 nach einem öffentlichen Hearing vom Hauptausschuss des Nationalrates mit Zweidrittelmehrheit für vier Jahre gewählt und auf die Wahrung der Unabhängigkeit öffentlich vereidigt. Die Redakteursvertretung erhält Mitwirkungsrechte in der Programmplanung und bei Personalentscheidungen. Im Statut wird die journalistische Freiheit garantiert.

#### **Ein neuer Föderalismus**

Die Gesetzgebung der Landtage im Bereich Gesundheit, Bildung, Umwelt und Energie wird in die Bundeskompetenz übertragen. Bei ihren Kontrollaufgaben bedienen sich die Landtage tatsächlich unabhängiger Landesrechnungshöfe. Der Bundesrat wird abgeschafft.

Seine Antrags- und Einspruchsrechte werden auf die Mehrheit der Landtage übertragen. Im Falle eines Einspruches wird ein Vermittlungsausschuss eingerichtet. Die Landes- und Bezirksschulräte werden abgeschafft.

#### **Reform der Parteien**

Die Parteien und ihre Unterorganisationen veröffentlichen sämtliche Einnahmen incl. Unternehmensbeteiligungen und ihre Ausgaben. Bei Spenden und Sachzuwendungen ab 100 Euro sind die SpenderInnen namentlich anzuführen. Angemessene Strafen und Sanktionen sind festzulegen. Die Kontrolle obliegt dem Rechnungshof. Seine Endberichte sind zu veröffentlichen. Das Parteigesetz legt Mindestanforderungen der demokratischen Strukturen und der Finanzgebarung fest.

## 35 / 03.11. - 10.11.2011 / Volksbegehren „Bildungsinitiative“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	4.096	1,089.625	6,327.673
Gültige Eintragungen	263	60.648	383.724
ungültige Eintragungen		94	671
Stimmbeteiligung in Prozent	6,42	5,57	6,07

### Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Wir fordern mittels bundes(verfassungs)gesetzlicher Regelung ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem, das vom Kleinkind an alle Begabungen fördert und Schwächen ausgleicht, autonome Schulen unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne Parteieneinfluss, eine leistungsdifferenzierte, hochwertige gemeinsame Schule bis zum Ende der Schulpflicht und ein Angebot von ganztägigen Bildungseinrichtungen, eine Aufwertung des LehrerInnenberufs und die stetige Erhöhung der staatlichen Finanzierung für Universitäten auf 2% des BIP bis 2020.“

#### Bevollmächtigter:

Dr. Hannes Androsch, Industrieller

#### Als StellvertreterInnen des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Dr. Kunigunde Wentner, Unternehmensberaterin

Univ.Prof. Dr. Bernd Schilcher, Universitätsprofessor

Dr. Veit Sorger, IV-Präsident

Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr. Hans Sünkel, Rektor der TU Graz

#### Text des Volksbegehrens:

Wir fordern mittels bundes(verfassungs)gesetzlicher Regelung ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem, das vom Kleinkind an alle Begabungen fördert und Schwächen ausgleicht, autonome Schulen unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne Parteieneinfluss, eine leistungsdifferenzierte, hoch wertige gemeinsame Schule bis zum Ende der Schulpflicht und ein Angebot von ganztägigen Bildungseinrichtungen, eine Aufwertung des LehrerInnenberufs und die stetige Erhöhung der staatlichen Finanzierung für Universitäten auf 2% des BIP bis 2020.

#### Begründung

Bildung bestimmt die Zukunft jedes/jeder Einzelnen, somit der Gesellschaft insgesamt und ihres wirtschaftlichen Wohlstandes. Wir sind ein Land ohne Rohstoffe, die Fähigkeiten unserer Jugend sind eine wichtige Voraussetzung für unsere Zukunft. Diese bestmöglich durch Bildung zu entwickeln, ist auch Ausdruck von Generationengerechtigkeit.

Aufgrund des dramatischen Qualitätsverlustes wird unser Bildungssystem diesen Anforderungen und Zielen nur unzulänglich gerecht. Daher muss es radikal geändert werden. Es gilt, das Bildungsniveau so rasch wie möglich deutlich anzuheben und die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems zu steigern. Ein faires, effizientes und weltoffenes Bildungssystem muss auch größtmögliche Chancengleichheit für alle eröffnen. Es geht um Österreich und seine Zukunft. Österreich darf nicht sitzen bleiben!

#### Forderungen

1. Wir fordern ein modernes, unbürokratisches und weitgehend autonomes Schulsystem unter Einbeziehung der SchulpartnerInnen und ohne parteipolitische Einflussnahme.

Das heißt:

- Das Ministerium gibt die Bildungsziele vor, bietet Aus- und Weiterbildung für alle PädagogInnen an, sorgt für die Ausstattung der Schulen und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich (strategische Aufgaben).

- Die Bezirksschulräte werden samt ihren parteipolitisch zusammengesetzten Kollegien ersatzlos gestrichen; die Kollegien der Landes(Stadt)schulräte werden gleichfalls aufgehoben, aber als Schulpartnerräte neu gestaltet.

- Schulleitungen und LehrerInnen erhalten Gestaltungsflexibilität. Für die Festlegung der pädagogischen Ziele und das Personalmanagement sind die Schulen autonom zuständig. Die SchulpartnerInnen müssen dabei in die Verantwortung eingebunden werden (operative Aufgaben).

2. Wir fordern die Gleichstellung der Kindergärten mit den Schulen und der KindergartenpädagogInnen mit den LehrerInnen.

Das heißt:

- Kindergärten kommen in die Bundeszuständigkeit.
- KindergartenpädagogInnen erhalten dieselbe gemeinsame universitär-akademische Ausbildung wie alle anderen LehrerInnen.
- Sämtliche PädagogInnen sollen grundsätzlich ein- und dasselbe Bundesdienstrecht und Besoldungsrecht erhalten, bei dem die Anfangsbezüge deutlich erhöht sind; zudem werden finanzielle Leistungsanreize eingebaut.

3. Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an elementarpädagogischen Einrichtungen (Krabbelstuben, Kinderkrippen, Kindergärten), sowie bundesweite Ganztagsangebote.

Das heißt:

- Familien, in denen Eltern berufstätig sind, brauchen so früh wie möglich pädagogisch betreute Einrichtungen für ihre Kinder.
- Da Kinder schon ab Geburt ganz natürlich lernen, sollen sie in diesen Einrichtungen eine optimale, altersgemäße, pädagogische Förderung erhalten. Die Schnittstelle zwischen Kindergarten und Volksschule muss optimiert werden.
- Überführung der Kindergärten in die Bundeskompetenz sowie ein flächendeckendes Angebot an ganztägigen Einrichtungen bis zum Jahr 2020.
- Die Volksschule selbst ist organisatorisch, pädagogisch und finanziell in die Lage zu versetzen, die Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Rechnen und freie Rede wieder so zu vermitteln, dass die gegenwärtigen Defizite abgebaut werden.

- Jede Bildungsinvestition im frühkindlichen Alter macht sich später um ein Vielfaches bezahlt.

4. Wir fordern ein Bildungssystem, in dem alle Kinder und Jugendlichen so früh wie möglich in ihren Talenten und Fähigkeiten kontinuierlich gefördert und in ihren Schwächen unterstützt werden.

Das heißt:

- Jedes Kind besitzt besondere Fähigkeiten, sei es auf intellektuellem Gebiet, in der Musik, im Sport, in handwerklicher Weise, in der Ökonomie, beim Theaterspielen usw. Alle diese Talente sind gleichwertig. Werden sie anerkannt, entsteht Selbstwertgefühl.
- Alle besonderen Begabungen, Talente und Leistungen müssen gefördert und gefordert werden (Begabtenförderung); die Schwächen von jungen Menschen auf anderen Gebieten müssen gezielt beseitigt werden, um die Freude am Lernen zu erhalten. Nur so können Ergebnisse erzielt werden, die in der Gesellschaft und der Arbeitswelt für das persönliche Weiterkommen notwendig sind. (Leistungs- und berufsorientierte Differenzierung). Es darf kein Kind zu rückgelassen werden.
- Der Unterricht in der Schule muss vielfältig sein. Selbstständiges, kreatives Lernen, LehrerInnen-Vortrag, Projektunterricht und Praktika, Auflösung des Fächerkanons und Sprengung des Korsetts der 50-Minuten-Stunde, Einüben in soziale Fertigkeiten, Theaterspiel und Sport, Kunsterleben wechseln einander ab. Die Schule muss eine faszinierende Welt werden, die auf das spätere Leben in der Gesellschaft und in der Wirtschaft vorbereitet. Dazu brauchen wir auch eine neue Schularchitektur für flexiblen Unterricht, sowie eine neue Gestaltung der Schulumgebung für Sport und Freizeit.
- Eine flächendeckende Umstellung auf individuellen und vielfältigen Unterricht mit innerer Differenzierung bis zum Jahr 2020.
- Bildung umfasst auch Ausbildung. Diese muss durchlässig und ohne Sackgassen sein. Es müssen daher Rahmenbedingungen geschaffen werden, die vor allem für Pflichtschulabgänger und Lehrlinge einen Bildungsaufstieg (Nachholen von Abschlüssen, Matura, FH- und Uni-Abschluss) verlässlich ermöglichen.

5. Wir fordern die systematische Abschaffung des Sitzenbleibens und ein Ende der Nachhilfe.

Das heißt:

- Zunächst brauchen wir eine Änderung der pädagogischen Einstellung. Sitzenbleiben ist kein Zeichen guter Schulen. Bei uns bleiben nahezu 40.000 SchülerInnen jährlich sitzen. In anderen erfolgreichen PISA-Ländern gibt es das nicht.
- Dasselbe gilt für die Nachhilfekosten. Österreichs Eltern zahlen jährlich 140 Millionen Euro für Nachhilfe, in anderen PISA-Ländern kennt man Nachhilfe so gut wie nicht.
- Dazu brauchen wir strukturelle Reformen: Einführung von modularem Unterricht und Kurssystemen. Damit müssen schlimmstenfalls nur mehr einzelne Module wiederholt werden und nicht eine ganze Klasse. Kurssysteme in der Oberstufe reduzieren das Sitzenbleiben ebenfalls und bereiten zudem besser auf Fachhochschulen und Unis vor.
- Schließlich helfen Ganztagschulen ganz entschieden, das Sitzenbleiben zu verhindern und die Nachhilfe entbehrlich zu machen.
- Die Umsetzung dieser strukturellen Reformen muss stetig und zügig bis zum Jahr 2020 erfolgen.

6. Wir fordern ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen.

Das heißt:

- In den Halbtagschulen ist schon heute keine Zeit für das Wiederholen und Vertiefen. Das muss momentan zu Hause geschehen, häufig mit hohen Nachhilfekosten. In der kurzen Vormittagszeit gibt es auch viel zu wenig Möglichkeiten für Musik, Sport, Theater und handwerklichen Unterricht. Und schließlich brauchen wir permanente Begabtenförderung und Unterstützung für Schwächere. Tagesarbeitszeiten für SchülerInnen von 12 Stunden und mehr sind im gegenwärtigen Halbtags-system keine Seltenheit. Doch brauchen auch SchülerInnen Freizeit und Entspannung.
- Daher müssen 8-stündige, verschränkte Ganztagschulen die Regel werden:  
Nur wenn sich LehrerInnen und SchülerInnen über den Tag hin beim Lernen, Spielen, im Sport und beim gemeinsamen Mittagessen treffen, entstehen vertrauensvolle Beziehungen, die eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen sind. Österreich ist eines der letzten Länder in Europa mit einer Halbtagschule.
- Ein flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen mit entsprechendem Ausbau und Neubau von Schulgebäuden bis zum Jahr 2020.

7. Wir fordern ein sozial faires, inklusives Bildungssystem, in dem die Trennung der Kinder nach ihren Interessen und Begabungen erstmals am Ende der Schulpflicht erfolgt.

Das heißt:

- Jedes Kind in Österreich hat Anspruch auf alle gebotenen Chancen, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner sozialen, kulturellen, sprachlichen, religiösen oder regionalen Herkunft sowie seiner Begabung. Diese Vielfalt stellt eine Bereicherung dar und führt bei professioneller Umsetzung zu einer Anhebung des allgemeinen Niveaus, da jedes Kind individuell gefördert und gefordert wird. Daher ist auch die volle Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen auf allen Bildungsstufen zu gewährleisten. Bei der Klassenzusammensetzung muss auf sinnvolle Durchmischung geachtet werden.
- Hinzu kommt, dass man erst mit 14 bis 15 Jahren die eigentlichen beruflichen Begabungen und Interessen eines jungen Menschen erkennen kann und nicht schon mit 9 1/2 Jahren. Österreich darf nicht länger unter den schlechtesten Ländern in puncto sozialer Durchlässigkeit rangieren.
- Das Schulangebot darf außerdem keine versteckten Zusatzkosten verursachen, wie Kosten für Schulveranstaltungen, Selbstbehalte usw.

8. Wir fordern die Aufwertung des LehrerInnenberufs und einen konkreten Finanzierungsplan für die folgenden Ziele.

Das heißt:

- Damit sich die LehrerInnen ganz auf ihre vielfältigen Aufgaben konzentrieren können, müssen sie einen modernen Arbeitsplatz haben, von Verwaltungstätigkeiten gänzlich befreit sein und Unterstützung durch ExpertInnen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich (SozialarbeiterInnen, PsychologInnen, PsychotherapeutInnen etc.) bekommen. Außerdem ist die Unterstützung durch zusätzliche Deutsch- und Muttersprachen-LehrerInnen für Kinder mit Migrationshintergrund dringend erforderlich.
- Wir brauchen PädagogInnen nach entsprechender Auswahl und mit ausgezeichneter Ausbildung sowohl in fachlicher als auch in pädagogischer und persönlicher Hinsicht und ebensolcher Fort- und Weiterbildung. Dadurch wird auch eine faire Grundlage für die persönliche Einschätzung möglich. Zugleich müssen konkrete Laufbahn- und Karrieremodelle für LehrerInnen ausgearbeitet werden.
- Eine gemeinsame, bundeseinheitliche Aus-, Fort- und Weiterbildung aller PädagogInnen von Kindergärten bis zur Oberstufe der Höheren Schulen in der Verantwortung der Universitäten. Sie haben sich zur Durchführung dieser Aufgaben aller qualitativ hochstehenden Kräfte der Pädagogischen Hochschulen zu bedienen. Die Umstellung dieser Aus-, Fort- und Weiterbildung ist bis zum Jahr 2015 vorzunehmen.
- Ein gemeinsames, modernes und leistungsbezogenes Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes bis zum Jahr 2013.

9. Wir fordern einen verbindlichen Ausbau- und Finanzierungsplan für unsere Hochschulen und Universitäten und die jährliche kontinuierliche Erhöhung der öffentlichen Finanzierung auf 2% der Wirtschaftsleistung im Jahre 2020.

Das heißt:

- Wir müssen möglichst vielen Menschen ein Studium und einen Hochschulabschluss ermöglichen. Dazu ist ein durchgehend stark verbessertes Betreuungsverhältnis notwendig, das Geld kostet.
- Eine Studienplatz-Finanzierung, die einerseits den Bedarf anhand von Studienplatzzahlen für alle Studienrichtungen berücksichtigt und andererseits von differenzierten Normkosten ausgeht. Ein solches Modell ist in der Lage, nicht nur den Hochschulzugang sinnvoll zu gestalten, sondern auch

Anreize für erwünschte Studienrichtungen zu geben, wie vor allem für Naturwissenschaften, Technik und Mathematik.

- Die Finanzierung der öffentlichen Forschung muss in einzelnen Jahresschritten kontinuierlich bis zum Jahr 2015 auf 4% der Wirtschaftsleistung angehoben werden.

- Fachhochschulen müssen in die Lage versetzt werden, in möglichst gleichen Jahresschritten ihre Studierenden-Anzahl und die dafür notwendigen Bundesmittel bis zum Jahr 2017 zu verdoppeln.

10. Wir fordern Hochschulqualifikationen für 40% eines Jahrgangs bis zum Jahr 2020.

Das heißt:

- Gegenwärtig schließen in Österreich nur 22% eines Jahrgangs ein Hochschulstudium ab. Im OECD-Schnitt sind es 36%. Die Zielsetzung lautet daher: Eine Steigerung der Abschlussquote um jährlich 2 Prozentpunkte, damit im Jahr 2020 eine 40%ige AbsolventInnenquote erzielt werden kann.

- Wir brauchen eine hohe soziale Durchmischung an Hochschulen und Universitäten. Um dorthin zu kommen, müssen vom Kindergarten bis zu den Hochschulen alle sozialen Zugangshürden abgebaut und das studentische Förderungswesen nachhaltig ausgebaut werden.

11. Wir fordern für das lebenslange Lernen (Erwachsenenbildung) eine Erhöhung der staatlichen Mittel auf 40% der Aufwendungen für die Erstausbildung bis zum Jahr 2020.

Das heißt:

- Gegenwärtig gibt der Staat nur einen Bruchteil seiner Aufwendungen für die Erstausbildung der ÖsterreicherInnen für Fort- und Weiterbildung aus. Das ist im Ländervergleich sehr wenig. Selbst wenn man die privaten und betrieblichen Mittel hinzuzählt, kann man kein befriedigendes lebenslanges Lernen realisieren.

- Die Erwachsenenbildung muss sicherstellen, dass versäumte Abschlüsse rasch, fair, qualitativ und kostengünstig nachgeholt werden können. Das gilt insbesondere auch für Berufsschulen.

12. Wir fordern ein weltoffenes Bildungssystem, das Internationalität und kulturelle Vielfalt als Bereicherung ansieht und den MigrantInnen und ihren Kindern faire Bildungs- und Berufschancen einräumt.

Das heißt:

- MigrantInnen und ihre Kinder müssen durch kalkulierbare Rahmenbestimmungen von der Elementarbildung angefangen bis zum Hochschulabschluss dieselben Bildungs- und Berufschancen haben wie alle BürgerInnen dieses Landes.

- Offenheit bedeutet aber auch die Öffnung der Bildungseinrichtungen zur Gesellschaft und Wirtschaft hin. Die regelmäßige Begegnung von SchülerInnen und Studierenden mit VertreterInnen gesellschaftlicher Einrichtungen und wirtschaftlichen Betrieben gehört zum Bildungsprogramm.

## 34 / 28.02. - 07.03.2011 / Volksbegehren „Raus aus EURATOM“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			
gültige Unterstützungserklärungen			8.171
gültige Eintragungen			
Gesamtsumme			98.678
ungültige Eintragungen			
Stimmbeteiligung in Prozent	3,60		1,56

Text des Volksbegehrens:

Der Nationalrat möge durch Bundesverfassungsgesetz beschließen, dass die Österreicherinnen und Österreicher im Rahmen einer Volksabstimmung über den Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag befinden.

### **BEGRÜNDUNG FÜR DIE FORDERUNG NACH EINEM AUSSTIEG AUS EURATOM**

Österreich ist seit dem Beitritt zur Europäischen Union auch Mitglied bei der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM. Der EURATOM-Vertrag, in Kraft getreten am 1. 1. 1958, sieht in seiner Präambel unmissverständlich vor, die Voraussetzungen für den Aufbau einer mächtigen europäischen Atomindustrie zu schaffen.

Bereits vor und beim Beitritt Österreichs zu EURATOM am 1. 1. 1995 gab es sehr ablehnende Stellungnahmen und Bedenken in Österreich zur Mitgliedschaft bei EURATOM. Von der damaligen Bundesregierung wurden diese Bedenken mit den Argumenten zerstreut, dass man:

- bei EURATOM mitreden könne, wenn man als Mitglied dabei sei ...
- sich um eine Reform des EURATOM-Vertrags bemühen werde ...
- als Mitglied bei EURATOM die Atompolitik in Europa mitbestimmen würde können ...

Die Bilanz nach 15 Jahren Mitgliedschaft Österreichs bei der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM fällt jedoch sehr ernüchternd aus – und die Kritik am EURATOM-Vertrag und die ablehnende Haltung der Österreicher\_innen gegenüber der Mitgliedschaft Österreichs hat sich verstärkt.

Laut Umfragen aus dem Jahr 2007 befürworteten 63% der Österreicher\_innen einen Ausstieg aus dem EURATOM-Vertrag, im Jahr 2008 waren es bereits 78%, also mehr als Dreiviertel der Bevölkerung, die RAUS aus EURATOM wollen.

Den österreichischen Volksvertreter\_innen ist es nicht gelungen, die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM zu nutzen, um Antiatom-Politik auf europäischem Niveau zu machen.

81% der Österreicher\_innen lehnen es ab, dass mit ihren Steuergeldern die europäische Atomwirtschaft unterstützt wird. Die immer massiver drohende Atomrenaissance in Europa schürt zusätzlich das Unverständnis der Bevölkerung, warum Österreich bei einer Gemeinschaft zahlendes Mitglied ist und/oder sein soll, die dezidiert den Aufbau einer mächtigen europäischen Atomindustrie als Ziel verfolgt und damit quasi die Legitimation für Staaten wie Tschechien, die Slowakei, Deutschland oder Italien liefert, weitere Atomkraftwerke zu bauen, Laufzeiten von Atomkraftwerken zu verlängern oder überhaupt neu in die Nutzung der Atomkraft einzusteigen.

Die eklatantesten Nicht- und/oder Fehlentwicklungen während der EURATOM-Mitgliedschaft Österreichs:

- Jedwede Bemühung um eine Reform des EURATOM-Vertrags ist bis dato gescheitert. Im Jahr 2003 stimmte die ÖVP-Delegation im Europäischen Parlament sogar ausdrücklich gegen eine Konferenz zur Reform des EURATOM-Vertrags. Bei dieser Konferenz sollten überholte Bestimmungen des Vertrags (u.a. Förderzweck der Atomenergie) aufgehoben werden.
- Konnte im Jahr 2004 noch die konkrete Summe des österreichischen Beitrags an EURATOM mit 40 Millionen Euro an die europäische Atomwirtschaft (incl. Phare und Tacis) beziffert werden, so ist seit der Verdreifachung der EURATOM-Mittel im 7. EU-Rahmenforschungsprogramm davon die Rede, dass EURATOM kein eigenes Budget habe und man daher den österreichischen Beitrag nicht mehr eruieren könne. Es mag stimmen: EURATOM hat kein eigenes Budget – aber das ist schon seit dem Jahr 1968 der Fall. Mehr als 10 parlamentarische Anfragen an die Bundeskanzler Gusenbauer und Faymann, an die Finanzminister Molterer und Pröll, an den/die Außenminister\_in Plassnik und Spindelegger, an den Wirtschaftsminister Bartenstein und den Umweltminister Berlakovich brachten keine Klärung der tatsächlichen Beitragszahlungen Österreichs an EURATOM und an die europäische Atomwirtschaft.

- Die Finanzmittel aus dem EURATOM-Budget für die europäische Atomwirtschaft wurden in den Jahren der österreichischen Mitgliedschaft nicht etwa eingefroren oder verringert, wie man das erwarten würde, wenn Österreich eine konsequente Antiatom- Politik bei EURATOM machen würde. Nein, die Finanzmittel für EURATOM wurden unter österreichischer Beteiligung im Jahr 2006 im 7. EU-Rahmenforschungsprogramm sogar verdreifacht! Und der österreichische Umweltminister zögerte auch nicht, im Sommer 2010 seine Zustimmung für zusätzliche 1.400 Millionen Euro für die Finanzierung des Kernfusionsreaktors ITER (International Thermonuclear Experimental Reactor) zu geben.
- Dem österreichischen Ansatz nach einer ausschließlichen Verwendung der EURATOM-Mittel für die Sicherheit bestehender Atomanlagen sowie der Entsorgung radioaktiver Abfälle wurde und wird in keinsten Weise Rechnung getragen. Im Gegenteil: EURATOM-Kredite wurden unter österreichischer Beteiligung im Jahr 2004 zur Fertigstellung des rumänischen Atomkraftwerks Cernavoda genehmigt.
- Die im Jahr 2009 beschlossene Richtlinie zur Sicherheit von Atomanlagen gewährt jedem Atomstaat maximale Freiheit, eigene Maßstäbe zu kreieren und sieht zudem kein Reglement bei allfälligen Verstößen vor. Die EU-Kommission selber fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht, das Prinzip der Subsidiarität weitestgehend auszunutzen. Anstatt das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für Atomanlagen einzufordern, gibt man sich mit dem kleinsten gemeinsamen Nenner zufrieden – und die österreichischen Politiker\_innen heißen das gut.
- Die im November 2010 von der EU-Kommission vorgelegte Richtlinien-Vorlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle stellt eine weitere Verzögerung des drängenden Entsorgungsproblems dar. Jeder Atomstaat wird lediglich zum Vorlegen eines Entsorgungskonzepts innert vier Jahren aufgefordert. Die Trägergemeinschaft EURATOM entzieht sich so der Verantwortung für die durch sie forcierte Abfallanhäufung, einer dem Allgemeinwohl verpflichteten Regelung ist man damit noch keinen Schritt näher gekommen. Wären die österreichischen Volksvertreter\_innen in den Jahren der Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM Willens und im Stande gewesen, eine glaubhafte, nachvollziehbare Antiatom-Politik innerhalb von EURATOM zu leisten, gäbe es weder die Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ noch das RAUS aus EURATOM-Volksbegehren. Möglicherweise würden wir in Europa auch nicht dieser drohenden Atom-Renaissance gegenüberstehen.

## **WARUM DER EINSATZ DES DIREKT-DEMOKRATISCHEN INSTRUMENTS „VOLKSBEGEHREN“?**

Seit Jänner 2007 wird mit der Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ die österreichische Bundesregierung mit der Forderung konfrontiert, einen einseitigen Ausstieg Österreichs aus der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM einzuleiten.

Mittlerweile haben sich 86 Organisationen/Vereine/Unternehmen aus dem Bereich Antiatom/Umwelt/Ethik/Erneuerbare Energien der Forderung angeschlossen. Die Diözese Linz und die Evangelische Kirche A.B. in Oberösterreich stehen der Kampagne „Österreich – RAUS aus EURATOM“ positiv gegenüber. In allen neun Landtagen Österreichs wurde die Mitgliedschaft Österreichs bei EURATOM kritisch hinterfragt, in mehr als 170 Gemeinden wurden Resolutionen verabschiedet, in denen die Bundesregierung aufgefordert wurde, die erforderlichen Schritte für einen Ausstieg aus EURATOM zu setzen.

siehe: [www.raus-aus-euratom.at](http://www.raus-aus-euratom.at)

Seit 2008 wurden im Nationalrat 11 Anträge der Opposition auf Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag eingebracht. Alle Anträge wurden entweder a.) überhaupt nicht zur Abstimmung zugelassen, b.) vertagt oder c.) abgelehnt.

Aus dieser Entwicklung samt ihrer fruchtlosen Resonanz bei der Bundesregierung müssen wir ableiten, dass hier die repräsentative Demokratie an ihre Grenze stößt und als korrigierendes Regulativ die Anwendung direkter demokratischer Mittel wie das des RAUS aus EURATOM-Volksbegehrens notwendig und gerechtfertigt ist.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Bundesregierungen wenig Scheue hatten, erfolgreiche Volksbegehren nach kürzest notwendiger Debatte im Nationalrat und ohne weitere Konsequenzen abzuhandeln.

Dass dadurch das Volksbegehren als Instrument, als Mittel der direkten Demokratie das Attribut "zahnlos" verpasst bekommt, darf nicht hingenommen werden. Erfolgreiche Volksbegehren sollen verpflichtend eine verbindliche Volksabstimmung auslösen.

In diesem Sinne strebt das RAUS aus EURATOM-Volksbegehren eine Volksabstimmung über den Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag an.

### **ANHANG:**

Die Forderung nach dem Ausstieg aus EURATOM wird von der Bundesregierung mit diversen „Ja, aber ...“-Argumenten abgelehnt:

- Ja, aber Österreich tut doch eh alles, um eine Reform von EURATOM zu erreichen!
- Ja, aber dann können wir doch nicht mehr mitreden!
- Ja, aber die Mittel werden doch für die Sicherheit von Atomkraftwerken und zur Abfallentsorgung verwendet!
- Ja, aber ohne EURATOM wird der Strahlenschutz nicht mehr geregelt!
- Ja, aber rechtlich ist ein Ausstieg ja gar nicht möglich!

Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten steht seit 2009 auf [www.raus-aus-euratom.at](http://www.raus-aus-euratom.at) als PDF zur Verfügung und liegt diesem Begründungsschreiben in gedruckter Version bei. [www.raus-aus-euratom.at/ja\\_aber.php](http://www.raus-aus-euratom.at/ja_aber.php)

### **Warum wird nicht auf Revision des EURATOM-Vertrags gesetzt?**

Stand: Oktober 2010

*Auf Revision, also die Reformierung des EURATOM-Vertrags wurde sehr wohl gesetzt – leider aber nur in großen Ansagen, denen kaum Taten folgten. Die Reformbemühungen können nach so langer, fruchtloser Zeit getrost als gescheitert bezeichnet werden! Nicht nur die erschütternde Tatsache, dass sogar österreichische VP-Abgeordnete bei Abstimmungen mitunter eine denkbar schlechte, nämlich Pro-Atomfigur abgegeben haben, führt zu diesem Schluss. Vielmehr müssen auch eifrigste Reformwillige längst eingestehen, dass eine Reformierbarkeit des EURATOM-Vertrags durch die Abstimmungsmodalitäten im EU-Prozedere praktisch von vornweg ausgeschlossen ist. Ein einziger Pro-Atomstaat reicht aus, um EURATOM in seiner erdachten Form aus 1957 bis zum St. Nimmerleinstag fortbestehen zu lassen. Und wer bitte glaubt ernsthaft daran, etwa Frankreich von einer Aufgabe der Atom-Vormachtstellung überzeugen zu können? Oder Finnland? Tschechien? Eigentlich logisch: in der Europäischen Atomgemeinschaft ist eben nur Atompolitik, nicht aber Anti-Atom-Politik vorgesehen....*

### **Prinzip Hoffnung – wenn wir erst dabei sind, wird alles anders!**

Es war ein Chor der Beschwichtiger, der alles übertönte. Damals, in der ersten Hälfte der Neunzigerjahre, als alle NGOs aus dem Antiatomereich davor warnten, Österreich werde mit dem gleichzeitigen Beitritt zur Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM seine gesetzlich verankerte Antiatom-Position verraten und verkaufen. Stimmen, die belegten, dass es juristisch gar nicht zwingend wäre, neben der EU-Mitgliedschaft auch die EURATOM-Mitgliedschaft zu beantragen, wurden von vornherein abgewürgt. „Wenn wir erst dabei sind!“, wolle man sich bemühen, unsere Ablehnung der Kernenergie auch anderen näher zu bringen, war die ewiggleiche Strophe. Dieser Ansatz der Bundesregierung war wohl naiv.

[http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja\\_aber/50\\_years\\_2\\_much.pdf](http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/50_years_2_much.pdf)

### **Die Ernüchterung – Österreichs fesche Antiatomfassade bröckelt ab...**

Schon die rechtlichen Strukturen, auf Grundlage derer eine Reform überhaupt durchgeführt werden könnte, stellen eine Hürde an sich dar. EURATOM ist eine juristisch völlig eigenständige Konstruktion. Sie bedient sich zwar derselben Institutionen wie die Europäische Union, jedoch in einer bedenklich demokratiefeindlichen Form: der Rat ist die alleinige Legislative. Was die Abgeordneten zum Europaparlament - also die direkten Vertreter der Staaten! - einbringen, wird lediglich angehört, bleibt aber unerheblich. So entpuppen sich Beiträge zu EURATOM aus dem EU-Parlament als reines Blendwerk, wohl um den Anschein einer demokratischen Grundhaltung zu erzeugen.

Österreich hat in diesem schwächsten aller Gremien also bloß die Möglichkeit, seinen Standpunkt klar und deutlich darzustellen. Sicher: wiederholt und überzeugend praktiziert könnte dadurch gelegentlich Bewegung in die Sache gebracht werden. Doch hier scheitert es ernüchternderweise schon am Abstimmungsverhalten in den eigenen Reihen.

Denn bereits im Herbst 1996 stimmte die ÖVP-Delegation im EU-Parlament gegen einen Antrag, Euratomgelder ab 2002 nur mehr für Dekommissionierung, also die Stilllegung von Atomanlagen, sowie für sichere Endlagerung zur Verfügung zu stellen – bei gleichzeitiger Streichung der finanziellen Förderungen für Atomkraftwerke. Die ablehnenden ÖVP-Stimmen waren damals ausschlaggebend, dass es gar nicht erst zu einem nächsten Schritt im ohnehin heiklen, weiteren Prozedere kommen konnte.

[http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja\\_aber/schwarze\\_Fehlentscheidungen.pdf](http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/schwarze_Fehlentscheidungen.pdf)

### **Im Klartext – Weg durch die Institutionen**

Es ist ein wahrer Hürdenlauf durch die Institutionen, der zur Reform eines Gründungsvertrags – dem letzten bestehenden! – nach derzeit herrschendem Recht führen könnte:

Ein Mitgliedstaat übermittelt dem Rat einen Vorschlag zur Abänderung (od. zum Auslaufen lassen) des Euratom-Vertrags. Der Rat hat nun die Kommission um eine Stellungnahme zu ersuchen, muss sich mit dieser auch auseinandersetzen - braucht sich aber nicht an den Vorschlag zu halten! Auch das EU-Parlament darf damit beschäftigt werden, der Rat ist jedoch nicht einmal verpflichtet, dessen Entscheidung anzuhören, geschweige denn, sich danach zu richten.

De facto kann sich der Europäische Rat also aussuchen, ob er eine für die Änderung nötige Regierungskonferenz einberufen will oder nicht. Da die Abstimmungsmodalitäten in allen drei Gremien grundsätzlich das Mehrheitsprinzip vorsehen, bestünde bis hierher noch die theoretische Chance, eine - aus Österreichischer Sicht - richtige Entscheidung herbeizuführen. Theoretisch. Denn wie die einzelnen Abgeordneten, Kommissare und Räte zu ihrer Entscheidungsfindung gelangen, das beeinflussen vor allem bestens geschulte und hoch bezahlte Lobbyisten vor Ort: Foratom heißt die Schmiede der Pro-Atomentscheidungen und man versteht hier das Handwerk....

[http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja\\_aber/die\\_Lobbyisten.pdf](http://www.raus-aus-euratom.at/downloads/ja_aber/die_Lobbyisten.pdf)

### **Die Realität – EURATOM for ever - Unreformierbarkeit eingebaut**

Bleiben wir kurz bei der optimistischen Annahme, dass bisher alles geklappt hat, alle Versuche von Lobbyisten wären fruchtlos geblieben: der Europäische Rat könnte getrost die Regierungskonferenz einberufen, ohne befürchten zu müssen, dass auch nur ein entscheidender Nebensatz im EURATOM-Vertrag ernsthaft in Gefahr ist, denn eine Abstimmung innerhalb der Regierungskonferenz MUSS einstimmig erfolgen. Und spätestens hier wird wohl der blauäugigste Träumer aufwachen müssen und erkennen, dass eine Reformierbarkeit dieses Vertrags systematisch unerreichbar gemacht wurde. Sozusagen bombensicher auf EU-rechtlich sauberer Basis jedem demokratischen Anrecht entzogen. Ein einziges Land kann verhindern, den Vertrag über den in EURATOM verbrieften wirtschaftlichen Monopolstatus der Atomindustrie in Europa je zu entschärfen -geschweige denn in seiner Grundidee zu hinterfragen.

### **Rien ne va plus - Nichts mehr geht**

Wer derart krisensichere Protektion erfährt, kann gut Loblieder singen auf seine alles erhaltende Finanzierungsstruktur. Simon Webster, Referatsleiter Kernspaltung und Strahlenschutz bei der GD Forschung der Europäischen Kommission, ist so ein Nutznießer – und einer, der wissen muss, was geht – nämlich nichts: „Trotz der Kritik am Euratom-Vertrag, da er das Europäische Parlament umgeht, werden Änderungen in nächster Zukunft nicht erwartet. Solche Änderungen erfordern die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten, was im derzeitigen Umfeld undenkbar ist“, lässt er zum 50 EURATOM-Jubiläum 2007 hören. Und er kann – aus seiner Sicht durchaus verständlich! – seine Freude über die Unantastbarkeit seiner Institution kaum verhehlen, wenn er ergänzend feststellt: „Aufgrund der nationalen Empfindlichkeiten zu Kernenergiethemen können sich die Länder derzeit nur auf einen einzigen Punkt einigen: Dass sie in Bezug auf die Pro-Kernenergie-Aspekte des Vertrags unterschiedlicher Meinung sein dürfen.“

[http://cordis.europa.eu/fetch?CALLER=DE\\_NEWS\\_INTERVIEW\\_FP7&ACTION=D&DOC=9&CAT=NEWS&QUERY=011f00352ecf:3aca:2bd6f2ce&RCN=27367](http://cordis.europa.eu/fetch?CALLER=DE_NEWS_INTERVIEW_FP7&ACTION=D&DOC=9&CAT=NEWS&QUERY=011f00352ecf:3aca:2bd6f2ce&RCN=27367)

**Diese gnädig zugestandene Meinungsfreiheit, die in Wahrheit die Freiheit der Atombetreiber zur Unantastbarkeit, zur immer währenden Reformverweigerung ist, hat sich Österreich bisher etwa 500 Millionen Euro kosten lassen ...**

### **Aber Österreich kann dann ja gar nicht mehr mitreden! Es droht ein atomares Kerneuropa!**

Stand: November 2010

*Auch ohne EURATOM-Mitgliedschaft kann Österreich sich bei allen grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen einbringen - egal ob es um den Ausbau des Atomkraftwerks Temelin geht oder ein Endlager an Österreichs Grenzen errichtet wird: Österreich darf mitreden! Der genaue Ablauf ist im ESPOO-Verfahren geregelt. Die Mitsprache und Einbindung bei solchen grenzüberschreitenden Projekten ist in EURATOM überhaupt nicht geregelt. Und das atomare Kerneuropa gibt es jetzt schon - unter österreichischer Beteiligung!*

### **Wo verliert dann Österreich möglicherweise sein Mitspracherecht?**

Es ist alles spekulativ, weil es bisher kein Staat gewagt hat, aus EURATOM auszusteigen und damit klar zu machen: wir unterstützen den EURATOM-Vertrag nicht, dessen Präambel vorsieht "...die Voraussetzungen für den Aufbau einer mächtigen Atomindustrie zu schaffen."

## Wo sitzen ÖsterreicherInnen, die bei EURATOM mitreden können?

Es sind drei Gremien, die den einzelnen Staaten innerhalb der Europäischen Union zur Verfügung stehen:

1. EU-Kommission
2. EU-Ministerrat
3. EU-Parlament

## Was bedeutet es, wenn sie das Mitspracherecht verlieren würden? Welche Auswirkungen hat das auf die Atompolitik in Europa?

### 1. in der EU-Kommission:

Nach Artikel 41 und Artikel 43 muss der EU-Kommission jede Errichtung einer Nuklearanlage (also auch jedes Atomkraftwerkes) gemeldet werden. Die EU-Kommission gibt daraufhin eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme - selbst wenn sie kritisch sein sollte - kann völlig folgenlos bleiben: Sie hat keinerlei rechtliche Bindung! Das Atomkraftwerk kann gebaut werden, wie vorgeschlagen. Jüngstes Beispiel: AKW Mochovce. Die EU-Kommission hat bemängelt, dass es keine Schutzhülle gibt und eine Reihe zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Wie der Erbauer des Atomkraftwerkes die Empfehlung - und mehr ist es nicht - umsetzt, ist völlig ihm selbst überlassen. Die Kommission vergibt EURATOM-Kredite – muss wohl über eine eventuelle Kreditrahmen-Erhöhung die Regierungen entscheiden lassen, nicht aber bei der Vergabe der Kredite selbst. Darüber stimmt die Kommission allein ab. Im Mehrheitsprinzip. Und geheim.

**Fazit I: Es ist also weitgehend egal, wie sich die/der österreichische KommissarIn bei der Stellungnahme positioniert. Und auch wenn die/der österreichische KommissarIn gegen die Kreditvergabe an einen Mitgliedstaat wäre, könnte damit die Kreditvergabe nicht verhindert werden.**

Die EU-Kommission – nicht aber das EU-Parlament! - hat weiters die Möglichkeit, Richtlinien und Verordnungen vorzuschlagen. Die Vorschläge, die im Bereich „Atom“ dazu von der EU-Kommission in der letzten Zeit gekommen sind:

- o Vorschlag Erhöhung des EURATOM-Kreditrahmens um weitere 2 Milliarden Euro (= billige Kredite zum Bau von Atomanlagen – siehe: Einwand der EURATOM-Verharmloser: *Ja, aber die EURATOM-Gelder werden doch nur für die Sicherheit und nicht für den Neubau von Atomkraftwerken verwendet!* – [http://www.raus-auseuratom.at/downloads/ja\\_aber/mittelverwendung.php](http://www.raus-auseuratom.at/downloads/ja_aber/mittelverwendung.php))

- o Vorschlag Richtlinie zu Sicherheit in AKWs und Vorschlag Richtlinie zur Entsorgung radioaktiver Abfälle (= beide Richtlinien sind nichtssagend, stellen den niedrigsten statt den höchsten gemeinsamen Sicherheitsnenner dar, und weil als Richtlinie konzipiert, sind sie nicht bindend. Bei der Abfallrichtlinie sind keinerlei Fristen vorgesehen. Die EU-Kommission ermuntert die Mitgliedstaaten sogar noch, bei der Umsetzung der EU-Richtlinie das Prinzip der Subsidiarität voll auszunutzen.)

- o EURATOM-Forschungsbudget – Verdreifachung im 7. Rahmenforschungsprogramm auf über 4 Milliarden Euro im Zeitraum 2007 – 2013. Keine andere Energiebranche erhält soviel Forschungsgelder wie die Atomenergie.

Abstimmen über diese Vorschläge dürfen die zuständigen Fachminister der Mitgliedstaaten, der sogenannte Ministerrat und hier wäre also die Gelegenheit für die österreichischen Minister die ablehnende und atomkritische Haltung der ÖsterreicherInnen einzubringen.

### 2. im EU-Ministerrat

Die jeweiligen Fachminister aus den Mitgliedstaaten haben über die Vorschläge der EU-Kommission abzustimmen. Eingebunden dabei der Finanzminister (über den ECOFIN), wenn es um die Erhöhung des EURATOM-Kreditrahmens geht (nicht aber um die Vergabe der EURATOM-Kredite selbst - da ist nur mehr die EU-Kommission zuständig), eingebunden dabei der Forschungsminister, wenn es um die EURATOM-Forschung geht, eingebunden dabei der Umweltminister, wenn es um etwa um die Richtlinie zur Sicherheit und Abfall geht. Und manchmal ist auch der Wirtschaftsminister eingebunden.

### Aber wie haben sich die österreichischen Minister bei den Abstimmungen verhalten?

- o Vorgesehene EURATOM-Kreditrahmenerhöhungen - 2002: Der damalige Finanzminister hat signalisiert, keine Zustimmung geben zu wollen. Es ist aber nicht zur Abstimmung über die EURATOM-Kreditrahmenerhöhung gekommen. Wie der Minister gestimmt hätte, ist spekulativ. Innerhalb des bestehenden Kreditrahmens haben jedenfalls AKW-Projekte wie Cernavoda-2 in Rumänien trotz flagranten Mängeln in der Umweltverträglichkeits-Dokumentation ein günstiges EURATOM-Darlehen erhalten

- o EURATOM-Forschungsprogramm - 2006: Die damalige Forschungsministerin stimmt einer Verdreifachung des Atombudgets zu. Der damalige Staatssekretär im Forschungsministerium hatte angekündigt, dagegen zu stimmen. Grund genug für die Forschungsministerin höchstpersönlich nach

Brüssel zu fliegen und mit „Ja“ zu stimmen. Die österreichische Gegenstimme hätte die unerhörte Erhöhung der Atomforschungsgelder verhindert.

o SET-Aktionsplan (Entscheidung wie Forschungsgelder verwendet werden) - 2008: Der damalige Wirtschaftsminister enthält sich der Stimme, weil in den Schlussfolgerungen nicht festgehalten wurde, dass nur nukleare Sicherheits- und Entsorgungsbelange mit EU-Mitteln finanziert werden dürfen. Mit einem Veto hätte Österreich sicherstellen müssen, dass die österreichischen Forderungen umgesetzt werden und EU-Mittel eben ausschließlich für Sicherheit und Entsorgung verwendet werden.

o AKW-Sicherheitsrichtlinie - 2009: Der zuständige Umweltminister stimmt für eine nichtssagende, unverbindliche Richtlinie, die den Eindruck erwecken soll, die Sicherheit in AKWs wäre nun europaweit einheitlich geregelt. Mit einem Veto hätte er verhindern können, dass der Atomindustrie nun ein Marketing-Instrument in die Hände gespielt wird. Aus sämtlichen Umfragen ist klar: Die Akzeptanz der Atomenergie würde steigen, wenn die Fragen Sicherheit und Abfall gelöst scheinen. Mit der angenommenen Sicherheitsrichtlinie ist nun ein Werbe-Instrument für die Akzeptanz der Atomenergie geschaffen.

**Fazit II: Die Vorschläge der EU-Kommission sind untauglich (Sicherheit und Abfall), um die Atomanlagen in Europa sicherer zu machen und sie bringen auch keine Lösung für das Problem der Endlagerung. Die Verdreifachung des EURATOM-Forschungsbudgets erscheint skandalös und anachronistisch: 618 Millionen Euro gehen jährlich in die Atomforschung und lediglich 216 Millionen Euro in den Bereich Erneuerbare Energien! Die Tatsache, dass eine österreichische Vertreterin dazu ihre Zustimmung gegeben hat, steht in völligem Widerspruch zur erklärten österreichischen Energiepolitik und ist deshalb untragbar.**

**Fazit III: Die österreichischen Minister stimmen in Brüssel gegen die österreichische Anti-Atom-Haltung bzw. nutzen sie ihre Möglichkeiten nicht, um Anti-Atom-Politik in Europa zu machen Schlimmer noch: Das Mitstimmen, aber auch schon das Mitwirken an EURATOM-Politik und EURATOM-Regelungen wie der nichtssagenden Sicherheitsrichtlinie ermöglicht es den AtombefürworterInnen Kritik zum Beispiel von AtomgegnerInnen in Frankreich oder Finnland mit dem "Argument" zu begegnen: "Was wollen Sie? Sogar das atomkritische Österreich hat beim Zustandekommen mitgewirkt und auch mitgestimmt!"**

Noch etwas vergessen? Richtig: das Parlament....

### **3. im EU-Parlament**

Das Europäische Parlament hat in Atomfragen lediglich eine beratende Funktion ohne rechtliche Verbindlichkeit, allenfalls mit Signalwirkung. Leider haben dabei vor allem die österreichischen Abgeordneten der ÖVP eine schlechte Figur abgegeben:

o 1996 stimmten die ÖVP-Abgeordneten im Europäischen Parlament gegen einen Antrag, die Förderung der Atomenergie einzustellen und die EURATOM-Mittel ab 2002 nur noch für den sicheren Abbau von Atomreaktoren und die sichere Endlagerung der Atomabfälle zu verwenden. Aufgrund des Stimmverhaltens der ÖVP wurde der Antrag mit 244 gegen 237 Stimmen abgelehnt.

o 2003 stimmte die ÖVP-Delegation im Europäischen Parlament gegen eine Konferenz zur Revision des EURATOM-Vertrags; bei der Konferenz sollten überholte Bestimmungen des Vertrags (u.a. Förderzweck der Atomenergie) aufgehoben werden.

**Fazit IV: Das Argument, ohne Österreich „drohe“ ein atomares Kerneuropa, zählt nicht. Denn das atomare Kerneuropa gibt es schon jetzt – und das mit österreichischer Beteiligung!**

**Fazit V: EURATOM will ausdrücklich den Aufbau einer mächtigen Atomindustrie – hat folglich nur Spielraum für Atompolitik. Eigentlich logisch, dass darin für Antiatompolitik kein Platz vorgesehen ist ...**

**Aber die EURATOM-Mittel werden doch für die Sicherheit von Atomkraftwerken, sowie für die Abfallentsorgung und für die Stilllegung von Atomanlagen verwendet!**

**Und es wird nur bei Strahlenschutz, Sicherheit und Abfallentsorgung geforscht!**

Stand: September 2009

*Wer solches behauptet, kennt wahrscheinlich den Entschließungsantrag des Nationalrats vom 10. Juli 2002, auf den auch die Regierungserklärung der XXII. Gesetzgebungsperiode verweist. Darin heißt es, dass die Bundesregierung im Rahmen von EURATOM ihre Entscheidungen daran orientieren wird, dass keine zusätzlichen Mittel für den Neubau oder Kapazitätsausweitungen von AKW und die Nachrüstung von AKW mit einer damit verbundenen Laufzeitverlängerung verwendet werden. Solche zusätzlichen Mittel sollen allenfalls für Sicherheitsnachbesserungen mit verbindlich fixierten Schließungsdaten, für die Stilllegung (=Dekommissionierung) von Atomanlagen oder für Endlagerprojekte verwendet werden können, sofern die Betreiber dazu aus eigener finanzieller Kraft nicht in der Lage sind. Im folgenden und im jetzigen aktuellen Regierungsprogramm (XXIV. Gesetzgebungsperiode) findet sich eine derartige Einschränkung der EURATOM-Mittelverwendung jedoch nicht!*

**Aber eines gleich vorweg: EURATOM-Kredite werden zu einem minimalen Anteil (2%) für Abfallentsorgung verwendet, bei den Sicherheitsmaßnahmen ist es sehr strittig, was wirklich als Sicherheitsmaßnahme gezählt werden kann. Generell hätte eigentlich das Verursacherprinzip zu gelten: Wer Unfallpotential und Abfälle extremen Risikogrades in die Welt setzt, hat wenigstens selber für deren Bewältigung zu sorgen. Der Gefährdende muss zahlen, nicht der Gefährdete!**

**Bei der EURATOM-Forschung wird an neuen Reaktortypen geforscht – mit österreichischen Steuergeldern! Und – wenig verwunderlich: Das Land, das in der Vergangenheit die meisten EURATOM-Kredite bekommen hat, verfügt heute über die größte Anzahl an Atomreaktoren, nämlich Frankreich.**

**Wofür werden die EURATOM-Mittel verwendet? Und um welche Summen geht es?**

**1. EURATOM-Kredite**

**2. EURATOM-Forschung (7. Rahmenforschungsprogramm)**

**1. EURATOM-Kredite**

In der geltenden Fassung (Stand Juni 2009: Beschluss 77/270/Euratom) ist vorgesehen, dass Euratom-Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken gewährt werden.

Verwaltet werden die EURATOM-Kredite von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen.

EURATOM-Kredite gibt es seit dem 29. März 1977. Von 1977 bis 2004 (letzte Vergabe eines Euratom-Kredits am 30. März 2004 an Rumänien – zur Fertigstellung des Atomkraftwerks Cernavoda II: 223,5 Millionen Euro) wurden 3.997,25 Millionen Euro an Euratom-Krediten gewährt.

**Wie kommt man zu EURATOM-Krediten?**

Der Weg zu einem EURATOM-Kredit ist denkbar leicht. Es sind drei Bedingungen zu erfüllen:

a.) Der EURATOM-Kredit wird zur Finanzierung von Investitionsvorhaben in den Mitgliedstaaten für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs gewährt.

b.) Es wurden auf nationaler Ebene alle erforderlichen Genehmigungen erteilt c.) Das Vorhaben wurde der EU-Kommission aufgrund Artikel 41 und 43 gemeldet und die EU-Kommission hat ihre Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

**Fazit I: Bis dato wurde noch keinem einzigen Land ein EURATOM-Kredit verweigert, wenn darum angesucht wurde.**

**Welche Länder haben EURATOM-Kredite bekommen?**

Belgien – 584,41 Millionen

Deutschland – 362,4 Millionen

Frankreich – 1.141,91 Millionen

Italien – 532,91 Millionen

Großbritannien – 251,39 Millionen

Bulgarien – 212,50 Millionen

Ukraine – 688,24 Millionen

Rumänien – 223,5 Millionen

**Fazit II: Das Resultat der EURATOM-Kredite sieht man deutlich: Frankreich war der Hauptnutznießer der EURATOM-Kredite in der Vergangenheit und kann „stolz“ auf die größte Anzahl an Atomkraftwerken in Europa blicken (weltweit liegt Frankreich mit seinen aktuell 59 Atomreaktoren an zweiter Stelle (nach den USA mit 104 Atomreaktoren und vor Japan mit 53 Atomreaktoren).**

**Wofür werden die EURATOM-Kredite verwendet? Doch wohl für Sicherheit und Abfall?**

Aufschlüsselung durch die EU-Kommission aus dem Jahr 1989:

Produktion von Elektrizität: 2.572 Millionen Euro

Uran-Anreicherung: 123,79 Millionen Euro

Abfall: 71,60 Millionen

Wiederaufbereitung: 108,95 Millionen Euro 90%

**Fazit III: Das Argument, dass EURATOM-Kredite vorwiegend für Sicherheitsnachbesserungen oder für die Abfallentsorgung verwendet werden, ist bestenfalls eine naive Illusion.**

**Was beinhaltet ein EURATOM-Kredit?**

- Die EU-Kommission nimmt dazu Anleihen auf den Kapitalmärkten der Mitgliedstaaten.
- Es gibt für die EURATOM-Kredite günstigere Zinssätze als auf dem freien Kapitalmarkt.
- Und es wird eine Ausfallhaftung durch das Gemeinschaftsbudget gewährt.

**Fazit IV: Den Atomkonzernen wird mit den EURATOM-Krediten ein Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Industrien eingeräumt. Dies wiegt umso schwerer, als Atomanlagen**

**riesige zentrale Einheiten sind. Denn somit werden jeweils mit einem Schlag große Geldmengen gebunden, mit denen unzählige Anlagen und Maßnahmen im Bereich "Erneuerbare Energien" und "Energieeffizienz" finanziert werden könnten. Und das ohne großflächiges Gefährdungspotential.**

## **2. EURATOM-Forschung (7. Rahmenforschungsprogramm):**

Die Laufzeit für das aktuelle 7. EURATOM-Rahmenforschungsprogramm geht von 2007 bis 2011, und wird dann – um eine gleiche Laufzeit wie das allgemeine Rahmenforschungsprogramm zu erreichen – formlos um zwei weitere Jahre - also bis 2013 – verlängert (siehe Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2006 – 2006/970/Euratom):

Die EURATOM-Forschungsarbeiten erhalten ihre Legitimation auch durch das „Grünbuch“ der Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“. Darin wird der Beitrag der Atomenergie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Verringerung der Abhängigkeit Europas von Energieeinfuhren hervorgehoben.

### **Wofür ist im EURATOM-Forschungsprogramm Geld vorgesehen? Und wieviel?**

**Kernfusionsforschung** (ITER = Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (Ziel definiert im Beschluss des Rates vom 18. Dezember 2006: in 30-35 Jahren sollen gemeinsam Prototypreaktoren gebaut werden) – 1.947 Millionen Euro

**Kernspaltung und Strahlenschutz** (zur Verbesserung des Strahlenschutzes und zur Forschung an Aspekten betreffend die Betriebssicherheit der Atomreaktoren) – 287 Millionen Euro

**Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich** (Im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle soll auch an neuen Reaktorkonzepten geforscht werden. Die Gemeinsame Forschungsstelle leistet auch einen Beitrag zur FuE-Initiative „Internationales Forum Generation IV“. Diesem Internationalen Forum ist EURATOM bereits 2003 beigetreten. Forschungsarbeiten zur Bewertung des Potenzials und der Sicherheits- und Abfallentsorgungsaspekte künftiger Reaktorsysteme stehen auf dem Programm) - 517 Millionen Euro

**Fazit V: Ein Großteil der EURATOM-Forschungsmittel geht in die Fusionsforschung. Und die dafür vorgesehenen Mittel dürften nicht ausreichen! Der für Wissenschaft- und Forschungspolitik zuständige EU-Kommissar hat am 29. Mai 2009 erklärt, dass er die bisherigen Kostenberechnungen für „nicht ausreichend robust und glaubwürdig halte“. In Deutschland geht man mittlerweile davon aus, dass der europäische Anteil am Fusionsreaktor sich von 2,78 Milliarden Euro auf 5,5 Milliarden Euro verdoppeln dürfte! Und: Es wird eindeutig auch mit österreichischen Steuergeldern an neuen Atomreaktoren geforscht.**

Seit den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts wird an der Energiegewinnung durch Kernfusion geforscht. Keine einzige kWh wurde in diesen vergangenen 50 Jahren gewonnen. Vielmehr verschlingen die Fusionsexperimente gigantische Mengen an elektrischer Energie. Mit wiederkehrender Regelmäßigkeit wird von der Kernfusionslobby "die Energie der Sonne auf Erden" versprochen - und die Erreichung dieses Traumziels gleichzeitig immer wieder um 30 bis 50 Jahre in die Zukunft verschoben.

### **Ja, aber ohne EURATOM wird der Strahlenschutz nicht mehr geregelt!**

Stand: November 2009

*Die Grenzwertsetzung im Strahlenschutz ist generell sehr umstritten. Eines ist aber klar: Vor dem EU-Beitritt hat es in Österreich strengere Strahlenschutzbestimmungen gegeben. Anstatt des anspruchsvollen Prinzips „as-low-as-possible“ (ALAP) heißt der dehnbare und industriefreundliche EU-Leitsatz „as low as reasonably achievable“ (ALARA) – „so niedrig wie vernünftigerweise machbar“ ... Und: Greenpeace, Friends of the Earth Europe und andere entwickelten schon 2003 gute Ansätze, wie der Strahlenschutz ohne EURATOM geregelt werden könnte ...*

### **Zustandekommen der Euratom-Strahlenschutzrichtlinien (RL):**

Die internationale Strahlenschutzkommission ICRP (= International Commission on Radiological Protection) entwickelt Empfehlungen zur Regelung des Strahlenschutzes. Die 13-köpfige ICRP ist selbsternannt, in keiner Weise demokratisch legitimiert, steht seit ihren Anfängen dem staatlichen und industriellen Atom-Establishment nahe und ihre Geschichte ist gekennzeichnet von nur widerwilliger, verspäteter Berücksichtigung des strahlenbiologischen Forschungsstandes, zumal kritischer wissenschaftlicher Ergebnisse.\*

Die ICRP-Empfehlungen werden von den meisten Staaten bzw. von der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO/IAEA) im Rahmen internationaler Verträge weitgehend übernommen. In der EU werden sie im Rahmen von EURATOM-Verordnungen, - Richtlinien und -Empfehlungen in Standards umgesetzt.

In den EU-Mitgliedsstaaten sind die EURATOM-Verordnungen (VO) direkt, die Richtlinien (RL) mit Anpassungen in nationales Recht umzusetzen.

[www.bfs.de/de/bfs/zusammenarbeit.html](http://www.bfs.de/de/bfs/zusammenarbeit.html)

## Wie kann Österreich nach dem EURATOM-Ausstieg den Strahlenschutz regeln?

- Österreich kann internationale Standards und Empfehlungen, die ja auch für die EU Grundlage ihrer relevanten Richtlinien und Verordnungen sind, in Gesetze fassen, bzw. muss dies sogar tun. „IAEA-Mitgliedstaaten, die technische Unterstützung erhalten, müssen in ihren rechtlichen Regelungen im Strahlenschutz den IAEASicherheitsstandards entsprechen.“

[www.bfs.de/de/ion/Kompetenzerhalt.html/international](http://www.bfs.de/de/ion/Kompetenzerhalt.html/international)

- Österreich hatte selbstverständlich auch vor dem EU- bzw. EURATOM-Beitritt einen funktionierenden Strahlenschutz, mit den nötigen Verbindungen zu internationalen Regelungs- und Forschungsgremien. Mehr noch: das österreichische Strahlenschutzgesetz (StrSchG) aus 1969 war besser als das heutige, das durch die Umsetzung der RL 96/29/Euratom in Kraft getreten ist, da das alte dem strengen ALAP Prinzip folgte (*As Low As Possible*), das neue hingegen dem industriefreundlichen, laxeren ALARA (*As Low As Reasonably Achievable*): „*Beim Umgang mit Strahlenquellen ist die Exposition (Belastung) von einzelnen Personen sowie der Bevölkerung insgesamt so niedrig zu halten, wie dies nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Faktoren möglich ist.*“ (Allgemeine Strahlenschutzverordnung v. 22.5.2006 auf Grundlage der EURATOM-RL 29/96 und des daraus folgenden „Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes“ 2002, novell. 2004.)

- Daneben liegt die Verschlechterung vor allem in den weit höheren Grenzwerten für die Belastung von Nahrungs- und Futtermitteln, die die EG/EU als Reaktion auf den Tschernobyl-Niederschlag in ganz Europa nach 1986 eingeführt hat. Und zwar mittels EURATOM-Verordnungen, sodass Mitgliedstaaten hier nicht – wie evtl. bei Richtlinien – für ihren eigenen Bereich strengere Regelungen erlassen können. Gleichzeitig schaffen diese EURATOM-Grenzwerte ganz bewusst Spielraum für künftige Atomkatastrophen („Lebens“mittel, die weit stärker strahlen als nach Tschernobyl verbotene, können nunmehr gehandelt, verkauft und verzehrt werden.)

Beispiele für Grenzwerte für radioaktiv belastete Lebensmittel nach Atomunfällen

	Österreich <sup>1</sup> EU / vor EURATOM-Beitritt	EURATOM Verordnung 3954/87 <sup>2</sup> in Becquerel pro Kilogramm oder Liter
<b>Cäsium-137</b>		
Milch/-produkte	185	1 000
<b>Gesamtcäsium</b> (Isotope 134 +137)		
Schweinefleisch	185	1 250
Rindfleisch	600	1 250
Wild, Honig, Pilze, Nüsse, Tee (und andere lt. EU-Definition „Nahrungsmittel von geringerer Bedeutung“)	600	12 500
Babynahrung	10	400

### Strontium

Trinkwasser	1	125 <sup>3</sup>
-------------	---	------------------

<sup>1</sup> Öst. Strahlenschutz-Gesetz/Verordnung 1986.

<sup>2</sup> Vom 22.12.1987; endgült. Kodifizierungsvorschlag der EU-Kommission v. 5.6.2007.

<sup>3</sup> Gilt für „flüssige Nahrungsmittel“ einschl. Trinkwasser.

Für „normale Zeiten“ gelten seit Tschernobyl EU-weit verbindliche Höchstwerte von 370 Bq/l für Cäsium und 600 Bq/kg für sonstige Nahrungsmittel. Streng genommen nur für die Einfuhr in die EU. In einer Erklärung an den Rat vom 12.5.1986 haben sich die Mitgliedstaaten aber verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden. Die bundesdeutsche Strahlenschutzverordnung hielt vor Einführung dieser EU-Normen für nötig, dass die Nahrung von Erwachsenen 30 - 50 Bq/kg Cäsium-Gesamtaktivität und jene von Kindern, stillenden und schwangeren Frauen 10 – 20 Bq/kg nicht übersteigen sollte.

<http://umweltinstitut.org/radioaktivitat/20-jahre-tschernobyl/eu-grenzwerte-und-radioaktive-belastung-vonlebensmitteln-69.html>

- Nach dem Ausstieg aus EURATOM könnte Österreich den Strahlenschutz wieder eigenständig regeln, mit Vorrang für den Gesundheitsschutz und ohne die Grenzwerte vorauseilend für künftige Atomunfälle „katastrophentolerant“ anzusetzen. Nichts spricht dagegen, positive Teilaspekte der EURATOM-Regelungen im Strahlenschutz zu übernehmen. Zu verhandeln wäre Österreichs Recht, keine Nahrungs- oder Futtermittel einzuführen, die über die dann wieder strengeren österreichischen Grenzwerte hinaus radioaktiv belastet sind; ansonsten würden die Handelsinteressen und freier Warenverkehr (Binnenmarktprinzip) weiterhin vor der Gesundheits- und Generationen-vorsorge

rangieren.\*\*

- Österreich könnte außerhalb EURATOMs weiters eine aktive Rolle zugunsten fortschrittlichen Strahlenschutzes und kritischer Strahlenforschung spielen: Österreich als Heimstätte und Begegnungsort unabhängiger Strahlenforscher. (Diese Rolle wäre auch innerhalb EURATOMs möglich, wird aber jedenfalls nicht praktiziert.)

### **Szenario Auflösung von EURATOM – von Greenpeace, Friends of the Earth u.a.: Was mit den „guten“ Seiten von EURATOM passieren soll**

In den Jahren 2002/2003 sind Greenpeace, Friends of the Earth und rund 100 weitere europäische Nichtregierungsorganisationen massiv für eine Auflösung des EURATOM-Vertrages eingetreten. Nach ihrer Ansicht sollten einzelne Bereiche wie der Strahlenschutz im Falle einer Auflösung des EURATOM-Vertrages auf eine neue vertragliche Grundlage gestellt und gestärkt werden.

Laut gemeinsamer NGO-Deklaration war der Strahlenschutz entweder in den allgemeinen Verträgen oder in einem Energiekapitel der damals erarbeiteten EU-Verfassung (später: Reform- bzw Lissabonvertrag) zu regeln. Die allfälligen neuen Vertragsbestimmungen sollten aus den EURATOM-Regelungen ausschließlich jene zu Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung, zum Schutz der Umwelt und zur physischen Sicherheit nuklearer Stoffe übernehmen. Nicht jedoch die Verpflichtung zur Förderung der Atomenergie.

NGO-Deklaration unter: [http://www.foeeurope.org/press/2003/MJ\\_03\\_March\\_declaration.htm](http://www.foeeurope.org/press/2003/MJ_03_March_declaration.htm)

[www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user\\_upload/themen/atomkraft/fs\\_euratom\\_neu.pdf](http://www.greenpeace.de/fileadmin/gpd/user_upload/themen/atomkraft/fs_euratom_neu.pdf)

<http://www.contratom.de/wissen/argumente/irrtum/12.php>

[http://www.eurosolar.de/de/images/stories/pdf/EURATOM\\_Leinen\\_mai03.pdf](http://www.eurosolar.de/de/images/stories/pdf/EURATOM_Leinen_mai03.pdf)

\* Zur ICRP siehe z.B.: *Der nationale und internationale Strahlenschutz: die ICRP und SSK – ihre Aktivitäten und Empfehlungen*, Teil 1 und 2, von Prof.Dr. Wolfgang Köhnlein, Institut für Strahlenbiologie der Universität Münster. – In: *umwelt – medizin – gesellschaft* 2/99 und 3/99.

Die Setzung von Grenzwerten für radioaktive Emissionen bzw Belastungen ist noch problematischer als schon generell: Grenzwerte stellen immer auch einen Kompromiß dar. Aufgrund der Interessen der Atomkräfte an militärischer und ziviler Atomnutzung funktionierte der „Kompromiß“ hier aber seit den 1950ern besonders bedenklich: nicht menschliche Gesundheit und Umwelt, sondern die Atomindustrie sollten so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. (= praktische Auswirkung des ALARA-Prinzips) Beispiel deutsche Kinderkrebsstudie (KiKK, 2008) auf Grundlage des Mainzer Kinderkrebsregisters: Leukämie-erkrankungen bei Kleinkindern im 5km-Umkreis (und bis 50km) signifikant erhöht. Weil diese Erhöhung gemäß den durchaus eingehaltenen, „sicheren“ Grenzwerten für die Radioaktivitätsabgaben aus den Atomanlagen nicht eintreten hätten „dürfen“, wird offiziellerseits nun krampfhaft über andere Ursachen spekuliert – obwohl radioaktive Strahlung bekanntermaßen der Auslöser für die aufgetretenen Leukämieformen ist. Die KiKK-Studie kam übrigens erst auf Druck von Ärzten und Bürgern im Umkreis deutscher AKWs mit auffälligen Leukämieraten zustande. Was einmal mehr verdeutlicht, daß eine gewisse Nähe und Greifbarkeit der Politiker für die Bürger extrem wichtig ist: auf EU- bzw EURATOM-Gremien wäre der Druck, eine solche Studie – mit einigermaßen objektiven Rahmenbedingungen! – in Auftrag zu geben noch weitaus schwieriger gewesen. Problematisch und manipulativ ist zudem: Strahlenschutz wird nach ICRP-Vorgaben stets auf den sogenannten *reference man* ausgelegt, d.h. die höchstzulässige Strahlungs-dosis gilt für einen jungen, gesunden, männlichen Erwachsenen. Tatsache ist aber, dass Säuglinge, Kleinkinder, Föten und teilweise auch Frauen viel sensibler auf Strahlung reagieren. Daher fordern unabhängige Wissenschaftler und Organisationen seit langem, den derzeitigen Strahlenschutz und die Grenzwertfestsetzung grundsätzlich zu überdenken.

[http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/atomkraftwerke\\_machen\\_kinder\\_krank.pdf](http://www.ipnw.de/commonFiles/pdfs/Atomenergie/atomkraftwerke_machen_kinder_krank.pdf)

\*\* Prinzipiell ist nichts gegen gesamteuropäische Standards im Strahlenschutz einzuwenden. Aber: um größerer Unabhängigkeit willen hat das unter der Generaldirektion Umwelt und nicht wie zur Zeit unter der GD Energie und Verkehr zu erfolgen. Unbedingt wären dabei die strengsten in Einzelstaaten geltenden zu verallgemeinern (gewesen), nicht die laxesten.

**Rechtliche Situation bis 30. November 2009: Aber ein Ausstieg aus EURATOM ist rechtlich doch gar nicht möglich! Es gibt keine Ausstiegsklausel, deshalb kann man aus EURATOM nicht aussteigen!**

**Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009 (= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art.49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen. -> siehe Seite 3**

Stand: März 2010

*Dazu die Stellungnahme von Prof. Dr. Michael Geistlinger – Universität Salzburg: Der EURATOM-Vertrag ist ein selbstständiger Vertrag und wird dies, falls der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, noch viel deutlicher sein. Er begründete eine eigene internationale Organisation, die trotz gemeinsamer*

Organe mit EG und EU ein rechtliches Eigenleben führt. Als solcher Vertrag enthält der EURATOM-Vertrag nach dem Verständnis der Völkerrechtskommission (International Law Commission/ILC), die den Text des Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) erarbeitet hat, „seiner Natur nach“ eine Austrittsmöglichkeit, auch wenn keine ausdrückliche Austrittsbestimmung definiert ist. Beim EURATOM-Vertrag gelangen völkergewohnheitsrechtliche Bestimmungen über den Austritt aus völkerrechtlichen Verträgen, die eine internationale Organisation begründen, zur Anwendung. Wie bei jedem gewöhnlichen Vertrag erfolgt auch bei einem solchen Vertrag der Austritt nicht durch einen einstimmig anzunehmenden Austrittsvertrag, sondern aufgrund einer einseitigen – von Österreich erklärten – Kündigung.

**Fußnote: Laut Gutachten, das die Grünen vor der EU-Volksabstimmung 1994 in Auftrag gaben, wäre beim Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ein Beitritt zu EURATOM überhaupt nicht nötig gewesen! Es wurden drei getrennte Beitrittsansuchen gestellt, und eines davon betraf die Mitgliedschaft bei EURATOM!**

#### **Rechtlicher Hintergrund – übereinstimmender Schluss dreier Gutachten:**

Es gibt drei Gutachten\*, die übereinstimmend zum Ergebnis kommen, dass ein Ausstieg Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag möglich ist (und zwar aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention entsprechendem Völkergewohnheitsrecht).

Artikel 56 Wiener Vertragskonvention (WKV) lautet wie folgt:

„1. Ein Vertrag, welcher keine Bestimmung betreffend seine Beendigung enthält und keine Kündigung oder Austritt vorsieht, kann nicht gekündigt oder verlassen werden, es sei denn

a) es ist erwiesen, dass die Vertragsparteien die Möglichkeit von Kündigung oder Austritt zuzulassen beabsichtigten; oder

b) ein Recht auf Kündigung oder Austritt aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann.“

2. Eine Vertragspartei hat nach Ankündigung ihrer Absicht, den Vertrag gemäß Absatz 1 zu kündigen oder daraus auszutreten, eine mindestens zwölfmonatige Frist einzuhalten.“

Gemäß dem Völkergewohnheitsrecht, das Art. 56 der Wiener Vertragskonvention widerspiegelt, besteht ein Recht auf einseitigen Austritt aus dem EURATOM-Vertrag. Der EURATOM-Vertrag ist nach wie vor nichts anderes als ein Vertrag, der eine internationale Organisation begründet. Diese Organisation fällt unter das Dach der Europäischen Union, hat jedoch dadurch ihr Wesen weder verloren noch geändert.

#### **Die Argumentation der drei Gutachten im Kern:**

Da der EURATOM-Vertrag keine Kündigungsbestimmung enthält, sind die völkerrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung völkerrechtlicher Verträge anwendbar. Dies ist insbesondere die Wiener Vertragsrechtskonvention (WKV) von 1969 bzw. das darin kodifizierte Völkergewohnheitsrecht. Hierin kommt vor allem Artikel 56 WKV zum Tragen.

Nach übereinstimmender Auffassung der Gutachten bietet Art. 56 Abs. 1 lit. b WKV als Ausdruck entsprechendes Völkergewohnheitsrechts eine Grundlage für eine Kündigung des EURATOM-Vertrags. Diese Bestimmung sieht eine Kündigungsmöglichkeit vor, wenn ein Recht auf Kündigung oder Austritt „aus dem Wesen des Vertrages abgeleitet werden kann“. Dies trifft auf den EURATOM-Vertrag zu, da davon ausgegangen wird, dass nur wenige Verträge ihrem Wesen nach unkündbar sind:

Friedensverträge, Verträge über Grenzverläufe oder Verträge, die auf eine „konstitutionelle“ Weiterentwicklung des allgemeinen Völkerrechts abzielen. Der EURATOM-Vertrag fällt unter keine dieser Kategorien, sondern begründet eine internationale Organisation zur Zusammenarbeit auf einem speziellen „wirtschaftlich-technischen“ Gebiet\*\*.

Ergänzend ist auch eine Kündigung gem. Art. 62 Abs. 1 WKV zulässig („Wegfall der Geschäftsgrundlage“). Demnach sind die Umstände, unter denen der EURATOM-Vertrag geschlossen wurde, heute grundlegend geändert und die mit dem Vertragsschluss verbundenen Erwartungen nicht mehr erfüllbar, was ebenfalls einen Kündigungsgrund darstellt.

Die Einbettung der Europäischen Atomgemeinschaft in die EU ist dabei kein Hindernis. Der EURATOM-Vertrag ist zwar eng mit dem EG-Vertrag und dem EU-Vertrag verbunden, etwa durch gemeinsame Organe, er ist aber dennoch rechtlich selbstständig und hat eine eigene Gemeinschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.

#### **\*Gutachten:**

Univ.-Prof. Dr. Manfred Rotter (Universität Linz) – 2004: **Rechtlich geordneter Austritt aus der Europäischen Atomgemeinschaft vor und nach Inkrafttreten des Verfassungsvertrages** (im Auftrag der oö Landesregierung)

Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Universität Salzburg) – 2005: **Überlegungen zur Möglichkeit eines einseitigen Ausstiegs aus dem EURATOM-Vertrag** (angestellt für die Konferenz: Energy

Intelligence for Europe – The Euratom treaty and future energy options: Conditions for a level playing field in the energy sector“

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Wegener (Universität Erlangen-Nürnberg) – 2007: **Die Kündigung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) – Europa-, völker- und verfassungsrechtliche Optionen für Deutschland** (im Auftrag von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag)

\*\* Vgl. dazu auch den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, Montanunion), der 2002 gemäß der 50-jährigen Vertragsdauer ausgelaufen ist. Diesem ausgelaufenen Vertrag ist der EURATOM-Vertrag in seinem Wesen sehr ähnlich: Gegenstand beider sind Industrien, die auf speziellen Rohstoffen basieren.

**Rechtliche Situation ab 1. Dezember 2009 (= Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags): Durch die Erstreckung des Art.49a Lissabon-Vertrag auf den EURATOM Vertrag ist ein einseitiger Ausstieg per Prozedere vorgesehen.**

*Mit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags am 1. Dezember 2009 ergibt sich nunmehr insofern eine Änderung, weil die allgemeine Austrittsbedingung für den Austritt eines Mitgliedstaates aus der Europäischen Union auf den EURATOM-Vertrag erstreckt wurde.*

#### **Lissabon-Vertrag und Ausstieg aus EURATOM**

Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger (Völkerrechtler an der Universität Salzburg): „Das Protokoll 2 des Lissabon-Vertrags zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft -EURATOM hält fest, dass das allgemeine Austrittsverfahren des Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union) des Lissabon-Vertrags auf den EURATOM-Vertrag erstreckt worden ist. Damit besteht ein nunmehr auch vertraglich festgelegtes Prozedere für den Austritt Österreichs aus dem EURATOM-Vertrag. Vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags - also vor dem 1. Dezember 2009 - wäre der einseitige Austritt Österreichs aus EURATOM aufgrund Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht einfach aufgrund einer Erklärung des Bundespräsidenten/des Bundeskanzlers innerhalb eines Jahres möglich gewesen. Während bis 1. Dezember 2009 Österreich hätte ausnützen können, dass keine Austrittbestimmungen im EURATOM-Vertrag enthalten waren, es selbst also auf Seiten der EU und EURATOM längstens binnen eines Jahres ab Klärung seines Austritts die näheren Modalitäten für den Austritt (z.Bsp.: Klärung der Budget- und Mitgliedsbeitragsfragen, zukünftige Vorgangsweise in Rats-, Kommissions- und Ausschusssitzungen, Schicksal der für EURATOM eingesetzten österreichischen BeamtInnen und weitere Vorgangsweise bei EURATOM-Forschungs- und sonstigen Projekten) mitbestimmen hätte können, dauert der Prozess nun bis zu zwei Jahre und kann Österreich im Europäischen Rat über den Inhalt des Austrittsabkommen nicht mitbestimmen, sondern ist hier den anderen Mitgliedstaaten ausgeliefert.

An der rechtlichen Möglichkeit bestand - aufgrund von Artikel 56 Wiener Vertragskonvention Völkergewohnheitsrecht - und besteht – aufgrund Artikel 49a EUV (Vertrag über die Europäische Union des Lissabon Vertrags) aber keinerlei Zweifel: Ein getrennter Austritt aus dem EURATOM-Vertrag ohne dass damit ein Austritt aus der Europäischen Union verbunden wäre, ergibt sich aufgrund des Verweises von Artikel 49a EUV auf den Artikel 106a EURATOM-Vertrag, wodurch die Selbstständigkeit der EURATOM als eigenständige internationale Organisation unberührt bleibt.“

#### **Rechtliche Situation zum Ausstieg aus der Europäischen Atomgemeinschaft EURATOM aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Lissabon-Vertrags**

Auf völkerrechtlicher Ebene ist Art 49a EUV (Vertrag von Lissabon) maßgeblich, der als Teil von Art 106a EURATOM-Vertrag auch für diesen gilt. Diese Bestimmung lautet in der bereinigten Fassung:

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten. (2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Europäische Atomgemeinschaft mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus und schließt das Abkommen, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Europäischen Atomgemeinschaft berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Artikel 188n Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen: der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.
- (3) Der Vertrag findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des In-Kraft-Tretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (4) Für die Zwecke der Absätze 2 und 3 nimmt das Mitglied des Europäischen Rates und des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden

Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil. Die qualifizierte Mehrheit bestimmt sich nach Artikel 205 Absatz 3 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

(5) Ein Staat, der aus der Europäischen Atomgemeinschaft ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies nach dem Verfahren des Artikels 49 beantragen.“

## 33 / 27.07. - 03.08.2009 / Volksbegehren „Stopp dem Postraub“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.948	1.083.409	6.311.071
Gültige Eintragungen	33	21.135	140.582
Stimmbeteiligung in Prozent	0,84	2,63	2,23

„Wir fordern:

Aufrechterhaltung der Infrastruktur und dadurch Sicherung von Postdienstleistungen zu gleichen Bedingungen für die gesamte Bevölkerung. Novellierung des Postgesetzes und Erhebung in den Verfassungsrang;

Fixierung von mindestens 1300 Postfilialen im Postgesetz welche durch die Post AG zu führen sind. Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen die auch nach der Liberalisierung Brief einen fairen Wettbewerb sicher stellen.“

Bevollmächtigter:

Manfred Wiedner, Postbeamter

Als Stellvertreter(in) des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Andreas Schieder, Angestellter

Johann Brandstetter, Postbeamter

Josef Wille, Postbeamter

Kurt Friedl, Postbeamter

### Begründung

„Wir fordern:

**Aufrechterhaltung der Infrastruktur und dadurch Sicherung von Postdienstleistungen zu gleichen Bedingungen für die gesamte Bevölkerung. Novellierung des Postgesetzes und Erhebung in den Verfassungsrang; Fixierung von mindestens 1300 Postfilialen im Postgesetz welche durch die Post AG zu führen sind. Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen die auch nach der Liberalisierung Brief einen fairen Wettbewerb sicherstellen.**

Durch die gänzliche Liberalisierung des Briefmarktes 2011 (Europäische Postrichtlinie III), in den meisten Staaten Europas, so auch in Österreich, ist es notwendig, den Postmarkt neu zu regeln.

Den Initiatoren des Volksbegehrens geht es darum, auch in einem liberalisierten Postmarkt einen fairen Wettbewerb und damit die Qualität der Postdienstleistungen auch in ländlichen Regionen und die Arbeitsplätze der Postbediensteten zu erhalten.

Mit dem Postmarkt wird erstmals ein Markt liberalisiert der nicht wächst. Es ist auch nicht anzunehmen, dass aufgrund der Liberalisierung mehr Briefe versandt werden. Dies bedeutet, dass es nur eine Umverteilung des Marktes gibt. Und hier ist für die gesamte Bevölkerung sicherzustellen, dass die gleiche Qualität zu den gleichen Bedingungen österreichweit an Postdienstleistungen zur Verfügung steht.

Dies kann nur mit einem fairen Postmarktgesetz welches den Marktzugang regelt sichergestellt werden. Da dieses Thema alle Österreicher gleichermaßen betrifft, erscheint uns die Beschlussfassung

des Postmarktgesetzes als Verfassungsgesetz mehr als gerechtfertigt. Eine Verordnung (Universaldienstverordnung) erscheint uns als viel zu schwache Regelung.

Eine klare Regelung über den Zugang zum Postmarkt muss durch einen Regulator genau überprüft werden. Ein Lizenzverfahren mit genauer Qualitätskontrolle ist gefordert. Finnland und Belgien haben hier bereits Vorschläge unterbreitet.

Als Postdienstleistungen sehen wir die Abholung, Annahme, Sortierung Weiterleitung und die Abgabe von Sendungen bis zu einem Gewicht von 2 Kilogramm, sowie die Sonderbehandlung Einschreiben und Wertversand.

Da auch die Annahme für die Kunden die gleiche hohe Qualität haben muss, sind die Standorte (Postfilialen) welche die Österreichische Post AG mit eigenem Personal zu betreiben

hat, mit 1300 zu fixieren. Diese 1300 Postfilialen sind an Werktagen täglich von Montag bis Freitag zu öffnen. Aufgrund spezifischer örtlicher Erfordernisse und der daraus resultierenden Bedürfnissen der Kunden sind die Öffnungszeiten auf Samstage, Sonn- und Feiertage oder auf Abendöffnungszeiten auszuweiten. Die wöchentliche Öffnungszeit darf, bezogen auf eine Fünftageweche, 35 Stunden nicht unterschreiten. Auch andere Postunternehmen (Italien, Frankreich) haben ein vergleichsweise großes Netz welches mit eigenem Personal betriebswirtschaftlich hervorragend geführt wird. Postpartner sind keine gleichwertige Alternative. 1000 Postämter wurden bereits geschlossen. Eine weitere Reduzierung der Standorte bedeutet eine Vernichtung von Staatsvermögen und schadet dem gesamten Unternehmen. Die Österreichische Post AG weist sehr hohe Gewinne aus (auch im Filialnetz) daher ist diese Negativstrategie nicht nachvollziehbar.

Weiters fordern wir die Produkte des Filialnetzes zukünftig auch wieder über die Zustellschiene anzubieten. Die Österreichische Post AG verfügt über sehr gut ausgebildete Zusteller welche nicht in den Verkaufsprozess miteingebunden werden. Auch diese Serviceleistung muss der Bevölkerung in Zukunft zur Verfügung stehen.

Daraus ergibt sich auch, dass die Zustelldienste nicht ausgelagert werden dürfen, sondern ebenfalls mit eigenem Personal zu verrichten sind. Eine neu zu verhandelnde Dienstordnung für neue Postbedienstete wäre wünschenswert.

Dieses Postgesetz muss sicherstellen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in Postdienste durch die Aufrechterhaltung der Qualität auch weiterhin gegeben ist. Durch Scheinselbstständige, atypisch Beschäftigte usw. darf ein seit Jahrzehnten gewachsenes, gesundes System nicht gefährdet werden.

Daher fordern wir ein Postmarktgesetz im Verfassungsrang, welches den Postmarkt auch die nächsten Jahrzehnte fair regelt, den Zugang der Bevölkerung zu gleichen Bedingungen sicherstellt und damit auch möglichst viele hochwertige Arbeitsplätze in dieser Sparte sichert.

Das bedeutet unter anderem, dass Briefsendungen sind von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag, täglich zuzustellen sind. Dabei sind mindestens 95% der Briefsendung am nächsten Werktag nach Auslieferung österreichweit zuzustellen. Jeder Anbieter von Postdienstleistungen muss die Abholung, Annahme, Sortierung Weiterleitung und die Abgabe von Sendungen im gesamten Bundesgebiet Österreichs zu gleichen Preisen anbieten und sicherstellen.“

## 32 / 06.03. - 13.03.2006 / Volksbegehren „Österreich bleib frei“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.697	1.033.823	6.036.212
gültige Unterstützungserklärungen		1.250	8.685
gültige Eintragungen	206	54.194	249.596
Gesamtsumme	206	55.444	258.281
ungültige Eintragungen		87	455
Stimmbeteiligung in Prozent	5,75	5,36	4,28

„Der Nationalrat möge durch Bundesverfassungsgesetz beschließen,

- 1) dass der Bestand der österreichischen Neutralität als Grundprinzip der Verfassung garantiert wird und
- 2) dass weder die Zustimmung zu einer EU-Verfassung
- 3) noch die Zustimmung zu einem allfälligen EU-Beitritt der Türkei ohne Zustimmung der österreichischen Bevölkerung in Volksabstimmungen Gesetzeskraft erlangt.“

Bevollmächtigter:

LABg. Heinz-Christian STRACHE, Klubobmann

Als Stellvertreter(in) des Bevollmächtigten wurden nominiert:

LABg. Franz SCHWAGER, Angestellter

Abg.z.NR Barbara ROSENKRANZ, Hausfrau

Dr. Gerhard KURZMANN, Magistratsbeamter

Lutz WEINZINGER, Steuerberater

### **Begründung**

*Es gibt Augenblicke im Leben, in denen Schweigen zur Schuld und Sprechen zur Notwendigkeit wird.*

*Eine Bürgerpflicht, eine moralische Herausforderung, ein kategorischer Imperativ, dem man sich nicht entziehen kann.*

*(Oriana Fallaci, Die Wut und der Stolz)*

Das vorliegende Volksbegehren verfolgt drei Ziele:

- die Bewahrung der österreichischen Neutralität
- die Vereitelung des EU-Beitritts der Türkei
- die Abwehr der EU-Verfassung in der vorliegenden Form.

Alle drei Themen – sei es die Neutralität, die Mitgliedschaft der Türkei in der EU oder die EU-Verfassung – bestimmen das Schicksal unseres Landes auf lange Sicht. Entscheidungen, die sich auf sie beziehen, beeinflussen das Leben jedes einzelnen Bürgers. Sie sind daher zu wichtig, um von den Vertretern des Souveräns in Regierung und Parlament im Alleingang getroffen zu werden. Hier muss vielmehr der Souverän selbst zu Wort kommen. Umso mehr, als die Volksvertreter im Begriff stehen, das Mandat des Machtgebers – und dieser ist das Volk – in paternalistisch-autoritärer Weise zu missbrauchen.

Das politische Establishment

- höhlt die Neutralität juristisch aus – scheinheiligen Sonntagsreden zum Trotz und gemäß der Technik, einen Baum nach und nach zu vergiften, um den Vorwand dafür zu schaffen, man müsse ihn fällen
- stemmt sich dem EU-Beitritt der Türkei halbherzig entgegen, während es ihn doch in Wahrheit mit der europäischen Türken-Lobby hinterrücks betreibt
- hat die EU-Verfassung ratifiziert und hätte seinen Beitrag zur Inkraftsetzung dieses Machwerks geleistet, wenn nicht demokratischere Regierungen ihren Völkern die Gelegenheit gegeben hätten, diesen Prozess – vorderhand – auszusetzen.

Tatsächlich sind die Österreicher in großer Mehrheit für die Beibehaltung der Neutralität, gegen den EU-Beitritt der Türkei und gegen die EU-Verfassung. Alle Umfragen der letzten Jahre belegen das. Säßen im Parlament wirklich Repräsentanten des Volkes, die es nicht für schändlich hielten, dessen

Willen widerzuspiegeln, so käme dieser Volkswillen hinsichtlich jeder der in Rede stehenden Themen in qualifizierten Mehrheiten zum Ausdruck. Eine unterwürfige Haltung gegenüber den Brüsseler Eurokraten, ein feiges Schielen nach dem Ausland, eine größere Identifikation mit der megalomanen EU-Utopie als mit den Bedürfnissen Österreichs verhindern das. Die Machthaber im Staate missachten aber nicht nur den Standpunkt derer, von denen sie ihre Macht herleiten, ihr Machtmissbrauch widerstrebt auch dem Artikel 1 der österreichischen Bundesverfassung, wo es heißt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volke aus.“

#### **I. Gute Gründe für ein Nein zum EU-Beitritt der Türkei sind:**

1. Ein EU-Beitritt der Türkei würde den Zustand der Union zulasten ihrer Mitgliedsstaaten – auch Österreichs – weiter verschlechtern. „Die Kopenhagener Kriterien regeln den möglichen Beitritt eines Landes zur Europäischen Union. Bestandteil dieser Kriterien ist auch die Integrationsfähigkeit der EU. Nach geographischer Ausdehnung, Bevölkerungszahl, nationaler und kultureller Identität, ökonomischer und politischer Struktur ist die Türkei mit den bisherigen Beitrittsländern aber nicht zu vergleichen.“ (Angela Merkel, dt. Bundeskanzlerin)
2. Die Türkei ist kein europäisches Land. Tatsächlich ist sie es weder geographisch noch kulturell. Nur 5 Prozent der Türkei liegen in Europa und weniger als 10 Prozent der Bevölkerung leben dort. Das Erbe der griechischen Antike, das römische Recht, die jüdisch-christliche Ethik, die Renaissance und die Aufklärung sind an der Türkei weitgehend vorübergegangen. Die Identifikation mit der Werteordnung Europas ist selbst im europäischen Teil der Türkei, in Türkisch-Thrakien, nur wenig ausgeprägt. Was Anatolien betrifft, so kann davon keine Rede sein. Die Aufnahme der Türkei würde überdies einen Präzedenzfall mit unabsehbaren Auswirkungen schaffen: Wer ein außereuropäisches Land aufnimmt, könnte auch Israel und den Maghrebstaaten, der Ukraine, Weißrussland und Russland eine Aufnahme schwerlich verweigern. Europa als geographische Einheit, als gemeinsamer Geschichts- und Kulturraum, hörte auf zu existieren.
3. Ankara missachtet die Menschenrechte. Wie die türkische Menschenrechtsorganisation Human Rights Foundation mitteilt, wird in der Türkei auch heute noch flächendeckend gefoltert. Allein bis August 2005 wurden 600 Folterfälle dokumentiert. Mehr als 800 Türken suchten heuer in Österreich um politisches Asyl an. Weit über 12.000 türkische Asylwerber kamen seit 2003 nach Deutschland. Bis heute leugnet die türkische Regierung den Völkermord an den Armeniern in den Jahren 1895/96 und 1914/15. Dr. Tessa Hoffmann, die Armenien-Koordinatorin der Gesellschaft für bedrohte Völker, spricht von der „Vernichtung von 3,5 Millionen christlichen Bürgern, unter ihnen 1,5 Millionen Armenier.“ Ethnische Minderheiten, sagt sie, würden noch immer diskriminiert.  
– „Solange es Christen nicht möglich ist, in der Türkei Kirchen zu bauen oder auch nur zu renovieren oder ihre eigenen Priester zu haben, solange kann niemand ernsthaft behaupten, in der Türkei gelte Religionsfreiheit.“ (Wolfgang Schäuble)
4. Im Falle des Beitritts droht eine Masseneinwanderung mit unabsehbaren Folgen für das Gesellschaftsgefüge der Ziel-Länder. In der EU herrscht das Prinzip der Freizügigkeit. Jeder darf hinziehen, wohin es ihm gefällt. Gelten würde das auch für die Türken. 30 Millionen Menschen leben auf dem Land mit einem Durchschnittseinkommen von 50 Euro. Die EU-Kommission prognostiziert daher, dass etwa drei Millionen Menschen ihre anatolische Heimat auf dem Weg nach Westen verlassen würden. Schon heute gibt es Schulklassen in Wien mit nur einem Schüler, dessen Muttersprache Deutsch ist. Von 200.000 Schulkindern kommen bereits 80.000 aus Familien mit nichtdeutscher Muttersprache. Angespant ist auch die Lage auf dem Arbeitsmarkt: Mittlerweile erreicht die Arbeitslosigkeit in Österreich stets neue Rekordmarken. Die EU hat das ihre zu diesen Horrorzahlen beigetragen: Produktionsverlagerungen ins Ausland, Fremdarbeiter, die unter dem Deckmantel der EU-Dienstleistungsrichtlinie ihre Arbeitskraft zu Dumpinglöhnen anbieten.  
Der EU-Beitritt der Türkei würde zigtausende weitere Arbeitsuchende ins Land pumpen. Eine weitere Zuwanderung würde aber nicht nur die Probleme auf dem Arbeitsmarkt verschärfen, sondern auch in den Schulen und in den Wohnsiedlungen. Neue Ghettos würden entstehen, Parallelgesellschaften weiter gefestigt.
5. Die Türkei hat eine Kultur, die mit der abendländischen Werteordnung nicht kompatibel ist. Schon heute leben 15 Millionen Moslems in der EU. Viele von ihnen fallen wegen ihrer Integrationsschwierigkeiten auf, zuletzt in England, Frankreich oder Holland (Mord an Theo van Gogh aus religiösen Gründen, Morddrohungen gegen holländische Politiker). Deutsche Studien haben ergeben, dass die innerfamiliäre Gewalt, vor allem gegen Frauen, in türkischen Familien signifikant höher ist als in deutschen Familien. Die Gewaltbereitschaft türkischer Jugendlicher ist die höchste aller ethnischen Gruppen. „Warum soll ein Land in die EU, dessen Väter immer noch Töchter zwangsverheiraten, dessen Frauen immer noch der so genannten Familienehre

wegen umgebracht werden? In dessen Rechtsprechung es nicht nach den Menschenrechten geht?“ (Elke Heidenreich)

Ganz allgemein erscheint die Vereinbarkeit moslemischer und europäischer Werte höchst zweifelhaft. Die Gefahr ist daher groß, dass der weitere Zuzug von Menschen aus dem islamischen Kulturkreis den Keim von Unruhen in Europa noch breiter streut als bisher. Nichts weist darauf hin, dass der Islam toleranter wird. Im Gegenteil. Wie das französische Beispiel zeigt, schafft die Politik der Zuwanderung Probleme, die sie nicht lösen kann. Der Versuch, Kulturen zusammenzuzwingen, die nicht zusammenpassen, lässt sich den Völkern Europas gegenüber nicht verantworten.

6. Die Kosten sind nicht zu bewältigen: weder finanziell, politisch noch sozial. Der Beitritt der Türkei wäre weitaus teurer als die Aufnahme aller zehn neuen Mitgliedsländer. Würde die EU die Türkei genauso behandeln, so hätte „der Riese am Bosphorus“ Anspruch auf Fördermittel in der Höhe von 45 Millionen Euro. Als größter Staat innerhalb der EU würde die Türkei in den europäischen Institutionen den gleichen Rang erhalten wie Frankreich, Deutschland oder Großbritannien. Zum ersten Mal in der Geschichte der EU erhielte das ärmste Land eine politisch dominierende Rolle.

7. Die Türkei muss ihre Entwicklung selbst bestimmen. Immer wieder hört man das Argument, es sei wichtig, die Türkei aufzunehmen, weil sie „sonst in einen antieuropäischen, fundamentalistischen Islam abdrifte“ (Günther Verheugen). Dieser Ansatz ist falsch, muss doch die Türkei die Gefahr einer Islamisierung des Landes aus eigener Kraft überwinden. Keinesfalls kann es Aufgabe der EU sein, die Demokratie in der Türkei zu festigen. Jede derartige „Entwicklungshilfe“ würde als Fremdbestimmung interpretiert werden und extremistische Kräfte auf den Plan rufen. Daraus könnte eine neue Bedrohung für Europa erwachsen. Die Union kann der Türkei die europäischen Werte daher weder aufzwingen noch kann sie ihr ein Bekenntnis zu diesen Werten erlassen. Das Miteinander von Demokratie und Menschenrechten nach europäischem Standard auf der einen und Religion auf der anderen Seite muss also ein Bedürfnis und eine autonome Errungenschaft der türkischen Zivilgesellschaft sein. Ob eine „europäische“ Türkei ein gutes Beispiel für andere islamische Staaten abgibt, hat darum mit einer Vollmitgliedschaft bei der EU nichts zu tun. Unterstellte man nämlich einen Demokratisierungsauftrag der EU, müsste die Union auch Pakistan oder Iran die Mitgliedschaft anbieten.

8. Die Türkei ist keine Brücke zwischen Ost und West, zwischen der islamischen Welt und dem Abendland. Helmut Schmidt hat in der Zeitung „Die Zeit“ zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wirkung des Modells Türkei in der arabischen Welt begrenzt ist, weil diese mit der Türkei eine Kolonialherrschaft verbindet. Die Türkei hat für die islamischen Staaten daher keine Vorbildfunktion.

9. Der EU-Beitritt der Türkei könnte deren Islamisierung fördern. Islamisten in der Türkei sagen heute klar: Wir wollen, dass die Türkei in die EU kommt, damit wir endlich den Kemalismus und das Kopftuchverbot in der Türkei überwinden können. Der türkische Außenminister Gül verkündete das im türkischen Fernsehen und meinte: „Wenn wir EU-Mitglied werden, kann uns niemand mehr die Bildung islamistischer Parteien in der Türkei verbieten.“ Das bedeutet: Der EU-Integrationsprozess könnte den alten Laizismus in der Türkei, die Trennung von Staat und Religion, infrage stellen. Die Türkei würde dann mithilfe der EU eine islamische Republik werden.

10. Konflikträchtige Außengrenzen. Die EU würde mit dem Beitritt der Türkei zum Nachbarn von Staaten mit einem großen Potential gewaltbereiter Extremisten. Viele tausend Grenzkilometer müssten streng bewacht werden, um all die Menschen abzuhalten, die schon heute aus Asien, der Arabischen Halbinsel und sogar aus Afrika über die Türkei nach Europa wollen. Darüber hinaus beinhalten die Beziehungen der Türkei zu Nachbarstaaten wie Georgien, Armenien, Iran, Irak, Syrien erhebliche Konfliktpotentiale. Zu den drei letztgenannten insbesondere wegen deren großen kurdischen Minderheiten. Dem Beauftragten für Strategische Studien im Verteidigungsministerium, Erich Reiter, zufolge, ist „die Türkei durch die strategische Partnerschaft mit Israel in die Nahost-Probleme direkt involviert und selbst Frontstaat zu den Nahost-Krisenregionen. Damit würde die Union durch die Mitgliedschaft der Türkei selbst ein Teil der Nahost-Probleme“ werden.

11. Es gibt sinnvolle Alternativen. Die Türkei ist schon heute Mitglied im Militärbündnis der NATO. Als assoziiertes Mitglied der EU könnten ihr weitere Vorzüge in der Zollunion gewährt werden. Europa sollte die Türkei auf ihrem Weg in die Moderne unterstützen, sich aber vor einem Beitrittsautomatismus hüten. Es muss möglich sein, mit einem Land gute Beziehungen zu unterhalten, den Dialog mit ihm zu pflegen und Freund dieses Landes zu sein, ohne dass dieses Land gleichzeitig ein Angebot zur Vollmitgliedschaft in der EU erhält.

Die Mehrheit der Menschen in Österreich will aus diesen Gründen keinen EU-Beitritt der Türkei.

Politiker, die patriotisch handeln wollen, müssen aber nach dem Willen der Bürger handeln.

II. Die österreichische Bevölkerung bejaht die Neutralität mit überwältigender Mehrheit.

Auch bei den meisten Repräsentanten des Staates findet die Neutralität Zustimmung – hier aber in überwältigender Mehrheit als Lippenbekenntnis und zynisches Täuschungsmanöver. Einmal mehr schlägt sich hier die Verachtung der Machthaber für den Souverän nieder. Denn die Frage der Neutralität ist eine von Krieg und Frieden – für viele österreichische Berufssoldaten, und nicht nur für sie, eine Frage auf Leben und Tod.

JA. „Die Neutralität ist eine Absage an Kriegsbeteiligung, Stationierung ausländischer Truppen in Österreich und ein Bekenntnis zum friedliebenden Umgang mit anderen Staaten. Das ist Verfassungsrecht, ein Bestandteil der österreichischen Identität. Ich halte die Neutralität für unverzichtbar“, bekundet Bundespräsident Heinz Fischer.

ABER: „ . . . die Neutralität ist, wie jede historische Errungenschaft, nicht von Entwicklungen unberührt geblieben.“

Zur Demontage der Neutralität hat Fischer – vor seiner Zeit als Bundespräsident – selbst beigetragen. Beginnend beim EU-Beitritt, dem Beitritt zur NATO-„Partnerschaft für den Frieden“ bis zu den Aufrüstungsbestrebungen der EU und Schaffung einer Euro-Armee und der geplanten EU-Verfassung gab es die volle Zustimmung der SPÖ und ihres Spitzenfunktionärs Fischer. Noch als Präsidentschaftskandidat plädierte er für den „Aufbau einer gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik“, was mit der Neutralität kaum in Einklang zu bringen ist.

JA. „Der Kern der Neutralität besteht aus dem Bekenntnis, dass wir an keinen Kriegen teilnehmen wollen, dass wir keine Stationierung fremder Truppen in Österreich dulden und dass wir nicht Teil eines Militärbündnisses sein wollen.“ Diese drei Kernelemente der Neutralität „haben nach wie vor absolute Gültigkeit“, tönt Gusenbauer. Und weiter: „Die Neutralität hat Österreich vor militärischen Abenteuern irgendwelcher Art bewahrt. Sie gibt den Österreichern und Österreicherinnen Sicherheit – und zwar die Sicherheit, dass die Entscheidung, ob Österreicher in bewaffneten Einsätzen im Ausland eingesetzt werden, allein in Österreich getroffen werden.“

ABER: Während Gusenbauer versucht, die Neutralitätslüge der SPÖ noch mit einem Feigenblättchen zu bedecken, haben es andere SPÖ-Politiker längst abgelegt. Entsprechend unverschämt spricht sich der SPÖ-Fraktionschef im EU-Parlament Hannes Swoboda für die Beteiligung Österreichs an einer gemeinsamen EU-Militärunion aus. SPÖ-Europasprecher Caspar Einem bekennt sich ausdrücklich zur Entwicklung einer Euro-Armee und zur Beistandspflicht.

Und Josef Cap, Klubobmann der SPÖ im Parlament, befürwortet eine Mitgliedschaft Österreichs in der NATO.

JA. „Die Neutralität unseres Landes hat sich zu einem wichtigen Element für das Selbstverständnis Österreichs und seine Rolle in der Staatengemeinschaft entwickelt. Der Kern dieser Neutralität bleibt: Österreich nimmt an keinen Kriegen teil, schließt die Stationierung fremder Truppen auf österreichischem Staatsgebiet aus und tritt Militärbündnissen nicht bei. Die Neutralität ist bis heute in der Bevölkerung und der Politik breit abgestützter Bestandteil unserer Verfassungsordnung und Identität“, sagt Bundeskanzler Schüssel und verspricht, dass ein „Kern der Neutralität“ immer verbleiben werde.

ABER: Schüssel sagt auch, dass die Neutralität nur noch eine „alte Schablone“ sei, dass sie in der „komplexen Wirklichkeit des 21. Jahrhunderts“ keinen Platz mehr habe, dass sie höchstens noch anderen Antiquiertheiten wie der Mozartkugel oder den Lipizzanern ebenbürtig sein könne. Genau das meint er, wenn er in Brüssel über die österreichische Neutralität spricht. Wie klein der Kern des Schüsselschen Neutralitätsbegriffs sein kann, erläutert Außenministerin Ursula Plassnik: „Wir sind heute auch Teilhaber der europäischen Solidarität. Ein gemeinsames, geeintes, starkes Europa ist unsere Vision für Freiheit, Sicherheit und Wohlstand.“ Weniger verschlüsselt als Plassnik verrät ÖVP-Landeshauptmann Josef Pühringer, was die ÖVP in Wirklichkeit von der Neutralität hält: „Die Neutralität löst sich mit der Zeit ohnedies selbst auf . . . weil wir Rechte an die EU abtreten.“

In diesem Ungeist beschloss der Nationalrat am 18. Juni 1998 – zusammen mit der Ratifizierung des EU-Vertrages von Amsterdam – mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP den Artikel 23 f B-VG (Bundes-Verfassungsgesetz). Er ist – zusammen mit dem EU-Vertrag von Amsterdam – am 1. Mai 1999 in Kraft getreten.

Er lautet:

Artikel 23 f B-VG

(Bundes-Verfassungsgesetz)

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza mit. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 17 Abs. 2 dieses Vertrages sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern

ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Beschlüsse des Europäischen Rates zu einer gemeinsamen Verteidigung der Europäischen Union sowie zu einer Integration der Westeuropäischen Union in die Europäische Union bedürfen der Beschlußfassung des Nationalrates und des Bundesrates in sinngemäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 und 2.

(3) Bei Beschlüssen betreffend friedenserhaltende Aufgaben sowie Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 17 des Vertrages über die Europäische Union in der Fassung des Vertrages von Nizza betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und die engeren institutionellen Beziehungen zur Westeuropäischen Union ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluß eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

Der Artikel 23 f B-VG verknüpft die österreichische Sicherheitspolitik unmittelbar mit jener der EU, so wie sie aktuell im EU-Vertrag von Nizza fundiert ist.

Durch diese Kriegsermächtigung kann Österreich von Brüssel weltweit in Kriege gezogen werden. Damit wird der Kern der Neutralität, die völkerrechtliche Verpflichtung – sich an keinen Kriegen zu beteiligen – beseitigt.

- Es finden sich keine geografischen Einschränkungen (z. B. Verteidigung des EU-Territoriums) und
- keine politischen Voraussetzungen (z. B. Legitimierung durch die UNO oder OSZE).

Bundeskanzler und Außenministerin entscheiden über die Beteiligung Österreichs an EU-Kriegen alleine (bei nachträglicher Einbindung des Parlaments).

Bereits in den Erläuterungen zum Artikel 23 f B-VG wird darauf hingewiesen, dass auch an Kampfeinsätze unter Bruch des Völkerrechts gedacht wird:

„Mit dieser Änderung ist klargestellt, dass Österreich nicht nur an Maßnahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf der Grundlage des Maastrichter Vertrages – insbesondere was die Verhängung von Wirtschaftsembargos betrifft – teilnehmen kann, sondern vollumfänglich auch an den durch den Vertrag von Amsterdam in den EU-Vertrag (Art. 17 Abs. 2) neu eingeführten sog. Petersberg-Aufgaben. In Entsprechung des Vertrages von Amsterdam gilt dies auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme nicht in Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ergriffen wird (Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen)“ (aus den Erläuterungen Artikel 23 f B-VG: [http://www1.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/A/texte/007/A00791\\_.html](http://www1.parlinkom.gv.at/pd/pm/XX/A/texte/007/A00791_.html)).

Im Besonderen bezweckt dieses Volksbegehren daher die Aufhebung des neutralitätswidrigen Artikels 23 f B-VG.

Im Allgemeinen bezweckt es, die falschen Neutralitätsbekenner beim Wort zu nehmen und sie dazu zu zwingen, zu ihrem Wort zu stehen.

Die Beschwörung der Neutralität darf nicht länger ein unverbindliches Lippenbekenntnis, ein frecher Meineid oder der Sand sein, den die herrschende Politklasse der Bevölkerung in die Augen streut, während sie in Brüssel die Voraussetzungen dafür schafft, dass Österreicher in Kriege der EU marschieren.

Die Dramatik der Entwicklung zeigt sich nicht zuletzt daran, dass österreichische Berufssoldaten in Hinkunft auch gegen ihren Willen zur Teilnahme an Kampfhandlungen gezwungen werden sollen, die nicht den Schutz der österreichischen Grenzen betreffen.

III. Die EU-Verfassung drückt demokratische Standards. Sie ist ein Anschlag auf das Selbstbestimmungsrecht der europäischen Nationen und die österreichische Souveränität. Die österreichische Bevölkerung lehnt dieses Machwerk der Eurokraten und ihrer Erfüllungsgehilfen ab. Am 29. Oktober 2004 haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten den Vertrag über eine Verfassung für Europa in Rom unterzeichnet mit dem Ziel, diese am 1. November 2006, nach zahlreichen nationalen Ratifizierungsverfahren, in Kraft treten zu lassen.

Es handelt sich dabei um einen völkerrechtlichen Vertrag, der nur dann in Kraft treten kann, wenn ihn alle Mitglieder der Europäischen Union unterzeichnen.

Am 11. Dezember 2000 beschlossen die Staats- und Regierungschefs in Nizza einen Vertrag, der der EU-Verfassung vorausging. In diesem sollte die Handlungsfähigkeit der EU nach der Osterweiterung gewährleistet werden, er wurde aber als unzureichend empfunden.

Es folgten die Erklärung von Laeken beim Brüsseler Gipfel, wo man ein demokratischeres, bürger-näheres und arbeitsfähigeres Europa wollte. Damals wurde zum ersten Mal eine EU-Verfassung angedacht.

19. Juni 2003 wird am EU-Gipfel in Thessaloniki von Giscard d'Estaing der diesbezügliche

Verfassungsentwurf vorgestellt.

Am 27. Oktober 2004 wurde sogar eine Resolution im österreichischen Parlament eingebracht, die Kritik an der EU-Verfassung übt und letztlich eine Volksabstimmung verlangt.

In dieser Resolution wurde darauf hingewiesen, dass die EU-Mitgliedstaaten zu ständiger Aufrüstung, zur Etablierung eines Rüstungsamtes verpflichtet werden, das die Aufrüstung überwachen und ankurbeln soll. Weiters ermächtigt diese Verfassung den EU-Ministerrat, weltweit Kriege zu führen, ein militärisches Kerneuropa zu bilden. Beides ist mit der Neutralität unvereinbar. Nicht zuletzt würde es zur Förderung der Atomenergie durch die Bekräftigung des EURATOM-Vertrages kommen. Diese Resolution wurde ignoriert, das „Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über eine Verfassung für Europa“ im Nationalrat und im Bundesrat im Mai 2005 abgesegnet. Die EU-Verfassung muss aber von allen nationalen Parlamenten bzw. der Bevölkerung abgesegnet werden, soll sie 2006 tatsächlich in Kraft treten.

Frankreich hat durch ein eindeutiges Votum am 29. Mai 2005 seine Zustimmung verweigert. Dennoch soll das Ratifizierungsverfahren in den anderen EU-Mitgliedsstaaten fortgesetzt werden. Die Vorschläge gehen von einer europaweiten Abstimmung über die EU-Verfassung bis hin zu wiederholten Abstimmungen, bis das gewünschte Ergebnis, nämlich die Zustimmung, erreicht wird.

Für Österreich ist die EU-Verfassung besonders bedenklich, weil zahlreiche Inhalte der nationalen Grundordnung widersprechen. Jeglichem Recht aus der EU würde Vorrang vor nationalem Recht eingeräumt, Grundgesetze, Grundprinzipien entwertet und ausgehöhlt werden.

In Deutschland versuchten Teile der CSU, wie Peter Gauweiler, das Zustimmungsgesetz wegen Verfassungswidrigkeit anzufechten. In Frankreich und in den Niederlanden wurde der EU-Verfassung durch das Volk eine Abfuhr erteilt. In Großbritannien und den skandinavischen Ländern schlägt diesem Machwerk eine große Skepsis entgegen.

Wiederum, wie auch bei dem Beitritt zur EU, der Einführung des Euro und anderen Referenden, wird von der EU Hand in Hand mit der österreichischen Regierung mit Schwarzmalerei gearbeitet. Den Kritikern einer EU-Verfassung wirft man vor, sie wollen die europäische Idee opfern, letztlich über das Scheitern der erweiterten Union ein Kerneuropa verursachen, das die EU-Osterweiterung de facto wieder rückgängig macht. Das darf aber nicht über die im Antrag angeführten Anschläge auf Österreich und seine Eigenständigkeit hinwegtäuschen, denn diese Punkte wurden und werden absichtlich ausgeblendet.

Auch die Vorgangsweise in der Vergangenheit war mehr als unglücklich. Zuerst hätte man seitens der Regierung verhandeln müssen, immer auch mit der Option, die Einstimmigkeit ginge sonst verloren und Sonderregelungen wären möglich.

Stattdessen spricht Kanzler Schüssel unkritisch vom 2. Staatsvertrag, der gerade der Intention des ersten aus 1955 entgegenläuft. Das freie und unabhängige Österreich, aus dem Staatsvertrag zur Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, würde dadurch erst recht zu Grabe getragen.

Was der Vertrag von Nizza, der Vertrag von Amsterdam auf dem militärischen Sektor vorbereitet haben wird nun durch die EU-Verfassung abgesegnet.

Viel schwerer aber wiegt die Verletzung des Neutralitätsgesetzes, des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs.

Dort heißt es im Art. 1. Abs 1: „Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allem ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen“. Und im Abs 2 heißt es verkürzt: „ . . . zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten . . .“.

Das heißt, die EU-Verfassung ist ein verfassungswidriger Staatsvertrag, weil in dieser neben anderen Fragwürdigkeiten weitgehende militärische Möglichkeiten eingeräumt werden (Art I – 41, S 11).

Grundsätzlich hätte dies schon im Zuge der Verhandlungen ausgeräumt werden müssen, wurde aber von der Regierung verabsäumt. Man hätte wie bei den Iren im Hinblick auf den Vertrag von Nizza, den sie ursprünglich ablehnten, oder bei den Dänen, die ein „opting out“ bei der Übernahme des Euros erhielten ohne aus dem EU-Zug auszusteigen, eine Sonderregelung für Österreich finden müssen. Aber auch diesmal wurden die Interessen Österreichs preisgegeben – auf Kosten der österreichischen Bundesverfassung und der Menschen in unserem Land.

Das wollen wir nicht länger hinnehmen.

Getreu den Gründungsvätern der Republik kommen Sinn und Zweck dieses Volksbegehrens in seinem Namen und seiner Devise zum Ausdruck: „Österreich, bleib' frei!“.

Möge dieser Ruf – trotz der um sich greifenden Politikverdrossenheit und der wachsenden Kapitulation vieler vor der Arroganz und der Willkür der Machthaber – von den Menschen gehört werden und jenes Echo finden, das unsere wunderbare Heimat verdient.

## 31 / 22.03. - 29.03.2004 / „Pensions-Volksbegehren“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.666	1,020.417	5,962.024
gültige Unterstützungserklärungen		33.156	33.272
gültige Eintragungen		115.223	594.287
Gesamtsumme	490	148.379	627.559
ungültige Eintragungen		329	747
Stimmbeteiligung in Prozent	13,37	14,54	10,53

Der Nationalrat wird aufgefordert eine gerechte Pensionsreform unter Berücksichtigung folgender Ziele zu beschließen:

- Gerechte Pensionen für alle durch eine langfristige Harmonisierung der Pensionssysteme!
- Langfristige Absicherung der Finanzierbarkeit unseres Pensionssystems durch
  - Eine Verbreiterung der Beitragsgrundlage durch Berechnung der Arbeitgeberbeiträge von gesamtbetrieblichen Kennzahlen
  - Erhöhung der Erwerbsquote
  - Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit sowie eine aktive Arbeitsmarktpolitik
  - Aufrechterhaltung der Beteiligung des Staates
- Klares Bekenntnis zum Generationenvertrag und zum umlagefinanzierten Pensionssystem! Weiterentwicklung und Sicherung unseres weltweit anerkannten staatlichen Pensionssystems!
- Beachtung des Vertrauensgrundsatzes durch Wahrung erworbener Pensionsansprüche! Keine überfallsartigen Verschlechterungen und Kürzungen!
- Sicherung des Lebensstandards im Alter!
- Berücksichtigung des Arbeitsmarktes bei der Gestaltung des Pensionsantrittsalters!
- Keine Verlagerung der Altersversorgung in den spekulativen Kapitalmarkt!

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Unter dem Deckmantel der sogenannten „Pensionssicherungsreform“ sind mit den Stimmen Abgeordneten von ÖVP und FPÖ massive Einschnitte bei den Pensionen beschlossen worden. Diese überfallsartigen, radikalen Pensionskürzungen verschärfen die Ungerechtigkeiten im Pensionssystem, statt sie zu reduzieren. Allein bis 2007 summieren sich die Pensionskürzungen auf fast drei Milliarden Euro – der Großteil dieser Summe wird für die Abfangjäger fällig.

### **So werden die Pensionen der ÖsterreicherInnen gekürzt:**

- 12% weniger für viele, die im nächsten Jahr in Pension gehen! Das bedeutet den Verlust von 1,7 Monatspensionen jedes Jahr!
- Minus 12 Prozent auch bei sehr langer Beitragszeit – von der so bezeichneten „Arbeiter-Regelung“ bleibt nichts übrig!
- Invaliditätspensionisten sind von den Kürzungen voll betroffen!
- Minus 40% für ArbeitnehmerInnen unter 35 bei Einführung des von der Regierung geplanten beitragsorientierten Pensionskontos! Den Jungen droht die Armutsfalle!
- Massive Verschlechterungen für Frauen! Sie treffen die Pensionskürzungen besonders hart, da sie aufgrund Teilzeitbeschäftigung und Beschäftigungslücken durch Kindererziehung ohnehin niedrige Pensionen beziehen!
- Eingriff in bestehende Pensionen! Pensionen über der Medianpension (ca. 660 € monatlich) werden nicht an die Inflation angepasst und dadurch real gekürzt!
- 85.000 ältere Menschen werden in die Arbeitslosigkeit gedrängt. Bis zu 45.000 Jugendliche werden ohne Job sein, weil weniger Arbeitsplätze frei werden.
- Die Lasten dieser Pensionskürzungen sind ungleich verteilt - 90 Prozent der Kürzungen treffen ArbeiterInnen und Angestellte.

Mit der im Juni 2003 beschlossenen Pensionsreform erfolgte eine massive Pensionskürzung, die Arbeitslosigkeit droht weiter zu steigen. Ausschlaggebend für die erheblichen finanziellen Einbußen sind insbesondere die Senkung des jährlichen Steigerungsbetrages von 2,0 auf 1,78

Prozent, die Erhöhung der Abschläge von 3 auf 4,2 Prozent bei vorzeitigem Pensionsantritt, die Verlängerung des Bemessungszeitraumes von 15 auf 40 Jahre sowie die Nicht-Valorisierung im ersten Pensionsbezugsjahr.

Es wird weder der Vertrauensschutz für ganze Generationen von Einzahlern gewahrt, noch gibt es eine Zukunftssicherung für die heutigen Berufseinsteiger. Diese sogenannte Pensionsreform zielt ausschließlich auf eine kurzfristige Einsparung von fast 3 Milliarden Euro in den nächsten 4 Jahren ab. Am meisten zur Kasse gebeten werden wieder einmal die ASVG-Versicherten.

Es gibt keinen Grund zu derartigen Pensionskürzungen und übereilten Reformen, da sogar die von der ÖVP-FPÖ Bundesregierung einberufene Pensionsreformkommission lediglich einen geringen Anstieg des Finanzierungsbedarfes für Pensionen gegenüber dem heutigen Niveau bei positiver Entwicklung der Erwerbsquote prognostiziert. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt wird der Aufwand von 10,5 Prozent im Jahr 2000 auf 11,5 Prozent im Jahr 2050 steigen. Der Höchstwert liegt bei 12,8 Prozent im Jahr 2035.

Es handelt sich also um eine durchaus zu bewältigende Herausforderung. Der Mehrbedarf kann – ohne Pensionskürzungen oder schmerzhaftes Beitragserhöhungen – durch Maßnahmen wie einer Anhebung der Erwerbsquote, einer Verbreiterung der Basis der Finanzierung, Transparenz und Kostenwahrheit bei den Ersatzzeiten, Vereinheitlichung der Beitragssätze, Gestaltung des Pensionsalters unter Rücksichtnahme auf Arbeitsmarkt und Lebensplanung, Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitsfähigkeit sowie Sicherung der Arbeitsplätze etc. finanziert werden.

Keineswegs dramatisch ist auch die Entwicklung des Bundeszuschusses zu den Pensionen. Dieser wird sogar von 3,1% des BIP im Jahr 2003 auf 2,9% im Jahr 2007 sinken! Diese Zahlen stammen nicht von Regierungsgegnern, sondern aus dem Regierungsentwurf zur Pensionsreform und belegen, dass es die von der Regierung behauptete „Explosion“ beim Bundeszuschuss nicht gibt. Der Grund für diese sinkenden Zuschüsse sind die Pensionsreformen der letzten Jahre.

Wenn die Bundesregierung trotz dieses sinkenden Bundesbeitrages Finanzierungsprobleme angibt, dann liegt die Ursache dafür bei den Fehlern der ÖVP-FPÖ Regierung. Den Pensionsversicherungen fehlen jene Geldmittel, die jahrelang aus den Fonds des Arbeitsmarktservice (AMS), des Familienlastenausgleichs (FLAF) und der Insolvenzreserve überwiesen worden sind. Die Bundesregierung hat aber - um die Budgetzahlen zu schönen - diese Töpfe ausgeräumt. Jetzt sind sie leer. Das Problem ist also hausgemacht.

#### **Arbeitslosigkeit wird explodieren:**

Mehr als die Hälfte der heute ihre Pension Antretenden ist arbeitslos oder krank. Wer ältere ArbeitnehmerInnen bei vorzeitigem Pensionsantritt bestraft oder ihnen den Weg in eine Frühpension versperrt, drängt sie in Arbeitslosigkeit oder Krankenstand - bei wesentlich geringerem Einkommen. Damit wird kein Finanzierungsproblem gelöst, sondern die Kosten nur von der Pensionsversicherung in die Arbeitslosen- und Krankenversicherung verschoben.

Durch die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 65 bzw. 60 Jahre wird die Arbeitslosigkeit massiv steigen. 85.000 ältere ArbeitnehmerInnen werden arbeitslos und werden keinen Arbeitsplatz mehr finden. Bis zu 45.000 Jugendliche werden durch fehlende Frühpensionierungen nicht am Arbeitsmarkt unterkommen.

#### **Neue Armut im Alter:**

Derzeit beziehen ca. 230.000 ÖsterreicherInnen, deren Eigenpension nicht ausreicht, eine Ausgleichszulage. Durch die Pensionskürzungen wird sich diese Gruppe drastisch vergrößern. Etwa ein Drittel aller PensionistInnen hat nur knapp mehr als die Ausgleichszulage von 643 €. Die massiven

Pensionskürzungen bedrohen die Existenz dieser Menschen. Die Einrichtung eines Härtefonds ist ein „Gnadenakt“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gelder aus dem Fonds, der völlig unzureichend

dotiert ist. Die Betroffenen werden zu Bittstellern gemacht. Nur ein Teil der Bezieher niedriger Pensionen, darunter kaum Frauen, verfügt über ausreichend Beitragsjahre, um aus dem Härtefonds überhaupt Mittel zu bekommen. Diese Einmalzahlungen sind außerdem völlig ungenügend, um die lebenslangen Pensionskürzungen auszugleichen. Bei einer Pensionsbezugsdauer von 20 Jahren

würden auf einen Bezieher einer niedrigen Pension pro Monat nicht einmal 2 € entfallen!

### **Frauen:**

Frauen, die wegen ihrer geringeren Aktiveinkommen ohnehin bereits benachteiligt sind, werden besonders getroffen. Der längere Durchrechnungszeitraum führt insbesondere bei Teilzeitbeschäftigung und Beschäftigungslücken durch Kindererziehung zu massiven Pensionskürzungen. Bei den Frauen in Pension erreicht schon jetzt nicht einmal die Hälfte die Höhe der Ausgleichzulage. Bereits jetzt sind fast drei Viertel der AusgleichszulagenbezieherInnen weiblich. Neben der Pensionskürzung von bis zu 10%, die Frauen aufgrund ihrer niedrigen Pensionen härter trifft als Männer, werden Frauen von der Abschaffung der vorzeitigen Alterspensionen überdurchschnittlich (So beträgt z.B. der Frauenanteil bei der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit 80% !).

### **Unter 35-Jährige:**

Ab 2004 soll es ein beitragsorientiertes Pensionskonto für alle unter 35-Jährigen geben. Da die Deckelung der Verluste mit der Einführung des Pensionskontos endet, drohen den unter 35-Jährigen massive Pensionsverluste! Ein rein beitragsdefiniertes Pensionskonto hätte laut Berechnungen des IHS folgende Kürzungen zur Folge: Männerpensionen minus 42%, Frauenpensionen minus 48%! Den Jungen droht somit die Armutfalle!

### **ArbeitnehmerInnen mit langer Versicherungsdauer:**

Sogar Menschen, die ihr ganzes Leben gearbeitet haben, sind von den Kürzungen betroffen und verlieren massiv. Auch jene, die 45 volle Beitragsjahre zusammenbringen, verlieren bis zu 12% ihrer Pension, das entspricht 1,7 Monatspensionen!

### **Ältere Arbeitslose:**

Wer vor dem Pensionsantrittsalter seine Arbeit verliert, erhält künftig ein „Altersübergangsgeld“ in der Höhe seines Arbeitslosengeldbezugs plus 25% Zuschlag. Dieses „Altersübergangsgeld“ kann bis zu einem Viertel unter der bisher ausbezahlten Pension liegen. Das Altersübergangsgeld gibt es außerdem nur für Personen, die spätestens 2006 das bisherige Pensionsantrittsalter 61,5 bzw. 56,5 Jahren erreichen. Danach gibt es nur Notstandshilfe oder – wegen der Anrechnung des Einkommens des Partners – gar keine Leistung.

### **Unsichere Kapitalmärkte:**

Die Menschen werden in eine private Vorsorge gedrängt, die sich viele nicht leisten können und etliche Nachteile in sich birgt. Jeder zweite Österreicher verdient monatlich weniger als 1280 € netto. Da bleibt für die private Vorsorge nicht viel übrig. Außerdem haben ältere Personen durch die fehlenden Übergangsregelungen keine Möglichkeit zur Eigenvorsorge.

Nachteile des Kapitaldeckungsverfahrens:

- es ist unsicher, weil es von den Börsenkursen abhängig ist
- es ist teuer – die Verwaltungskosten bei Privatversicherungen betragen ein Vielfaches der staatlichen Pensionsversicherung
- es löst die Probleme, die sich aufgrund der zunehmenden „Alterung der Gesellschaft“ ergeben, nicht  
Im Gegenteil: Wenn z.B. im Jahr 2030 viele ihre als private Eigenvorsorge angesparten Wertanlagen verkaufen müssen, um eine Privatpension zu erhalten, und entsprechend wenig Junge da sind, die diese Wertpapiere, Aktien, Fondsanteile, etc. kaufen, verfällt der Preis und damit die erhofften Pensionen
- durch ein stärker auf private Eigenvorsorge ausgerichtetes System wird ein Pensionssystem insgesamt nicht billiger, sondern nur anders finanziert: Die Kosten tragen allein die ArbeitnehmerInnen, die Arbeitgeber zahlen dabei nicht mit.

Durch die im Juni 2003 beschlossene Pensionsreform werden die Pensionen nicht gesichert, sondern nur gekürzt! Notwendig ist daher ein einheitliches Pensionssystem für alle Bevölkerungsgruppen, wo gleichen Beitragssätzen auch gleiche Leistungen gegenüberstehen sowie die Beseitigung der im Juni 2003 beschlossenen Pensionskürzungen! Diese neu zu beschließende, sozial gerechte Pensionsreform ist den Betroffenen - also dem Volk – einer Abstimmung vorzulegen!

Bevollmächtigter:

Dipl.-Ing Erich HAIDER, Landeshauptmann-Stv., Wischerstraße 2, 4040 Linz

Als Stellvertreter(innen) des Bevollmächtigten wurden nominiert:  
Josef ACKERL, Landesrat  
Dr. Silvia Stöger, Landesrätin  
HR Dr. Karl Fraiss, Klubobmann im OÖ Landtag  
Dr. Ingrid Holzhammer, Stadträtin

## 30 / 17.06. - 24.06.2003 / Volksbegehren „Atomfreies Europa“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.625	1.008.330	5.902.429
gültige Unterstützungserklärungen		2.874	9.567
gültige Eintragungen	130	21.242	122.205
Gesamtsumme	130	24.116	131.772
ungültige Eintragungen		151	314
Stimmbeteiligung in Prozent	3,59	2,39	2,23

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat wolle durch verfassungsgesetzliche Maßnahmen sicherstellen, dass die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet sind, sich bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union für einen Ausstieg der EU-Mitgliedstaaten aus der Kernenergienutzung einzusetzen.

Folgende Ziele sollen jedenfalls von der Verwendungspflicht erfasst sein:

- ) Europaweiter Ausstieg aus der Kernenergienutzung;
- ) Kein Neubau von Kernkraftwerken in den EU-Mitgliedstaaten;
- ) Keine weiteren Förderungen für die Kernenergienutzung in der EU.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

### a) Ausgangslage

Durch das Atom-BVG wurde die von breitem gesellschaftlichen Konsens getragene Grundsatzentscheidung Österreichs gegen die militärische und friedliche Nutzung der Kernenergie auch verfassungsrechtlich verankert. Hingegen stellt sich die Rechts- und Faktenlage in den übrigen aktuellen und potentiellen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anders dar.

Zwar sind sieben EU-Mitgliedstaaten (Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Österreich und Portugal) nie in die Kernenergienutzung ein- bzw. bereits wieder ausgestiegen. Doch die übrigen acht Staaten betreiben zur Zeit KKW's, die im Jahr 2000 ca. 15 % des gesamten gemeinschaftlichen Energiebedarfs decken. Fünf davon haben den Ausstieg beschlossen oder angekündigt (Belgien, Deutschland, Niederlande, Schweden und Spanien), während drei Mitgliedstaaten (Großbritannien, Finnland und Frankreich) dies auf absehbare Zeit nicht beabsichtigen. Von den zwölf Beitrittskandidaten, mit denen zur Zeit Verhandlungen über eine Aufnahme in die EU laufen bzw. gerade Beitrittsverträge abgeschlossen werden, betreiben sieben KKW's (Bulgarien, Litauen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn).

Durch einschlägige Zwischenfälle wird immer wieder die grenzüberschreitende Dimension der Folgen von Zwischen- und Störfällen im Zusammenhang mit der (friedlichen) Nutzung der Kernenergie vor Augen geführt. Daraus erwachsende Emissionen machen nicht an den Staatsgrenzen halt.

Aus diesem Grunde muss auf europäischer Ebene eine rechtlich verbindliche Weichenstellung zu einem "atomfreien Europa" – worunter im Folgenden der zumindest mittelfristige Ausstieg aus der Kernenergienutzung (durch den Genehmigungsstopp für neue Anlagen und die Festlegung verbindlicher Stilllegungstermine) verstanden sei – vorgenommen werden.

### b) Inhalt des Volksbegehrens

Mit dem vorliegenden Volksbegehren wird eine Verfassungsänderung angestrebt, durch die die österreichischen Vertreter im Rat, dem Hauptrechtsetzungsorgan im Verbund der Gemeinschaftsrechtsordnung, zu einem dahingehenden Wirken im Rat verpflichtet werden.

Die Europäische Gemeinschaft hat durch Art. 174 in Verbindung mit Art. 175 Abs. 2 EG-Vertrag über die Umweltpolitik die Kompetenz, den Ausstieg der Mitgliedstaaten aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie verbindlich zu beschließen. Ein solcher Beschluss wäre auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig zu fassen.

Nach geltender Verfassungsrechtslage (Art. 23e B-VG) kann der Nationalrat von Fall zu Fall den österreichischen Vertreter im Rat durch Stellungnahme zu einem Eintreten für einen EU-weiten Ausstieg aus der Kernenergienutzung verpflichten. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung

kann davon aber aus "zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen" abweichen. Mit dem vorliegenden Volksbegehren wird die Schaffung einer Verfassungsnorm angestrebt, die die österreichischen Ratsmitglieder mit Verhaltensanordnungen zugunsten eines EU-weiten Ausstiegs aus der Kernenergienutzung im Rahmen der Verhandlungen im Rat versieht, also eine dahingehende Verwendungspflicht generell-abstrakt normiert.

Im Gegensatz zu Anordnungen im Einzelfall durch den Nationalrat gemäß Art. 23e B-VG soll es dem österreichischen Ratsmitglied dabei nicht möglich sein, aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen von dieser Verpflichtung abzuweichen.

Gemeinschaftsrechtlich (vor allem im Hinblick auf die in Art. 10 EG-Vertrag enthaltene Solidaritätsverpflichtung der Mitgliedstaaten) ist diese Bindung der österreichischen Vertreter im Rat mit Verhaltensanordnungen zugunsten eines EU-weiten Ausstiegs aus der Kernenergienutzung durchaus möglich.

Die Mitglieder des Rates agieren in diesem Gemeinschaftsorgan als "Vertreter ihrer Mitgliedstaaten" (Art. 203 EG-Vertrag). Da es dem nationalen Verfassungsrecht nicht verwehrt sein kann, dieses Vertretungsverhältnis zwischen Mitgliedstaat und zuständigem Bundesminister als Vertreter dieses Mitgliedstaates – und eben nicht als Träger eines freien Mandats – näher auszugestalten, ist auch eine generell-abstrakte strikte Bindung gemeinschaftsrechtlich zulässig.

Gemeinschaftsrechtlich unzulässig wäre lediglich eine generell-abstrakte Norm (aber auch eine politische Maxime), die eine Obstruktion sämtlicher einstimmiger Ratsbeschlüsse bis zur Erreichung eines bestimmten Zieles anordnete. Diesfalls würden wegen der Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Rates durch Lähmung seiner Entscheidungsprozesse Loyalitätspflichten aus dem EG-Vertrag verletzt. Dies ist mit dem hier gewählten Modell jedoch nicht der Fall. Eine Unterstützung erfährt die (indirekte) Beteiligung der nationalen Rechtserzeugungsorgane am Entscheidungsprozess im Rat in einem dem Vertrag von Amsterdam beigefügten "Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union". In der Präambel dieses Protokolls, das gemäß Art. 311 EG-Vertrag zum Bestandteil dieses Vertrages wird, ist ausgeführt, dass "die Kontrolle der jeweiligen Regierungen durch die einzelstaatlichen Parlamente hinsichtlich der Tätigkeiten der Union Sache der besonderen verfassungsrechtlichen Gestaltung und Praxis jedes Mitgliedstaates ist".

Zudem wird mit diesem Volksbegehren die Verpflichtung der zuständigen Mitglieder der Bundesregierung angestrebt, für die Integrierung des Euratom-Vertrages in den EG-Vertrag einzutreten. Mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (Euratom-Vertrag) wurde eine internationale Organisation zur Kontrolle und Koordinierung im Bereich der zivil. Nuklearwirtschaft mit der Aufgabe der gemeinschaftlichen Förderung der Kernenergieproduktion errichtet. Der Euratom-Vertrag ist dabei als *lex specialis* zum EG-Vertrag konzipiert. Damit erhebt der EG-Vertrag keinen Regelungsanspruch, soweit Sachbereiche im Euratom-Vertrag geregelt sind. Dies betrifft u.a. das Wettbewerbsrecht. Der Euratom-Vertrag weist in diesem Bereich kein den Kartell- und Beihilfenregeln des EG-Vertrags vergleichbares Regime auf.

Die Integrierung des Euratom-Vertrages in den EG-Vertrag mit der damit verbundenen Unterstellung der von diesem Vertrag erfassten Industriezweige unter die Wettbewerbsregeln des Letzteren wäre eine so genannte Primärrechtsänderung. Diese Verwendungspflicht der österreichischen Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder bezieht sich folglich auf ein entsprechendes Agieren im Rahmen einer Regierungskonferenz zur (einstimmigen) Änderung der Gründungsverträge.

All diese Zwecke könnten durch folgende legislative Ausgestaltung erzielt werden:

Der Nationalrat möge beschließen:

Das Bundesverfassungsgesetz für ein atomfreies Österreich (BGBl. I 1999/149) wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

§ 2a

(1) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung sind verpflichtet, sich bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union für einen Ausstieg der EU-Mitgliedstaaten aus der Kernenergie einzusetzen.

(2) Diese Pflicht bezieht sich insbesondere

a) auf das Erwirken von Rechtsakten der Europäischen Union, welche vorsehen, dass Anlagen, die dem Zweck der Energiegewinnung durch Kernspaltung oder –fusion dienen, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht mehr errichtet werden und sofern solche bereits bestehen, nicht in Betrieb genommen bzw. wieder außer Betrieb gestellt werden;

b) auf das Erwirken der Auflösung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 25. März 1957 (EURATOM-Vertrag) und Unterstellung der von diesem Vertrag erfassten Industriezweige unter die Wettbewerbsregeln des Vertrags zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (EG-Vertrag);  
(c) auf das Erwirken einer einheitlichen Atomhaftungsrichtlinie nach dem Vorbild des Atomhaftungsgesetz 1999.

(3) Die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung dürfen bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union ihre Zustimmung zu Beschlüssen, die dem Ziel des europaweiten Atomausstiegs entgegenstehen, nicht erteilen.

Dies umfasst insbesondere Forschungsprogramme im Bereich der Kernspaltung und –fusion und der Entwicklung neuer Reaktorkonzepte, sowie die Mittel- und Kreditvergabe für die Fertigstellung oder Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken.

Zur Absicherung der Einhaltung der den zuständigen Mitgliedern der Bundesregierung auferlegten Verwendungspflicht könnten die parlamentarischen Kontrollrechte wie folgt erweitert werden:  
Art. 142 Abs. 2 lit. c B-VG sieht derzeit vor, dass ein österreichisches Ratsmitglied vor dem Verfassungsgerichtshof (VfGH) wegen Gesetzesverletzung rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Nach geltendem Recht ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung nur der Nationalrat (mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder antragslegitimiert).

Eine sinnvolle Änderung, die aus Gründen des Ausschlusses sachlich nicht gerechtfertigter Differenzierungen auch Art. 142 Abs. 2 lit. b B-VG mit umfassen müsste, könnte auf den Ausbau demokratischer Kontrollrechte abzielen.

Zum Einen könnte das Recht zur Ministeranklage zu einem Recht der (qualifizierten) parlamentarischen Minderheit werden. Dies ist – im Gegensatz zum Misstrauensantrag, der selbstredend ein Mehrheitsrecht bleiben muss – als Stärkung oppositioneller Kontrollrechte vertretbar hat doch schließlich mit dem VfGH ein unabhängiges Gericht in einem ordentlichen Verfahren über die Frage des Vorliegens schuldhafter Rechtsverletzungen des Amtsträgers zu entscheiden.

Zum Anderen könnte auch dem Volk die Möglichkeit eingeräumt werden, an den Nationalrat den Antrag zu stellen, eine Ministeranklage zu erheben. Da damit, ähnlich wie beim Institut des Volksbegehrens, keine Bindungswirkung für den Nationalrat hergestellt wird, bleibt durch diese systemkonforme Entwicklung das repräsentativ-demokratische Prinzip der Bundesverfassung unangetastet. Vielmehr kann diese Möglichkeit als ein Schritt zur Verwirklichung des Anliegens des Ausbaus der direkten Demokratie im Rahmen eines durch alle im Parlament vertretenen Parteien regelmäßig angekündigten umfassenderen Demokratiepakets verstanden werden.

Folgende legislative Ausgestaltung wäre dabei denkbar:

Der Nationalrat möge beschließen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In Art. 142 Abs. 2 lit. b) und c) wird die Wortfolge "durch Beschluss des Nationalrates" ersetzt durch die Wortfolge „durch Beschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates“.

2. In Art. 142 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) jeder von 100.000 Stimmberechtigten gestellte Antrag auf Erhebung einer Anklage gemäß Abs. 2 lit. b und c ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Nähere wird durch Bundesgesetz bestimmt."

3. In Art. 142 erhalten die Abs. 3 bis 5 die Bezeichnung 4 bis 6.

c) Formale Vorgehensweise

Eine Volksabstimmung über das vorliegende Volksbegehren wäre nicht zwingend vorgeschrieben.

Da aber durch eine Abstimmung der demokratische Souverän, das Volk, unmittelbar und direkt eine materielle Entscheidung trifft – unter Ausschaltung aller intermediären Einrichtungen wie Parlament, Regierung, Parteien und Verbände – kommt dem durch Volksabstimmung getroffenen Beschluss ein besonders hoher demokratischer Stellenwert zu. Somit wäre es ungeachtet der für vorliegende Verfassungsänderung ohnehin erforderlichen breiten parlamentarischen Mehrheit sinnvoll, diese verfassungsrechtlichen Handlungsaufträge einer Volksabstimmung zu unterziehen, weil sie dadurch das höchstmögliche politische Gewicht erhalten und als direktdemokratisches Votum der österreichischen Bevölkerung den österreichischen Ratsmitgliedern ein stärkeres Mandat verleihen als "nur" die verfassungsrechtliche Rückendeckung.

Und zieht man in Betracht, dass die für ein erfolgreiches Volksbegehren erforderlichen 100.000 Stimmberechtigten nur eine Minderheit des Gesamtvolkes darstellen, und überdies jene, die das Volksbegehren ablehnen, im Verfahren zu dessen Zustandekommen gar nicht in Erscheinung treten, so vermag erst das Plebiszit (zusätzlich zur erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit im Nationalrat) diese Grundsatzentscheidung auf breitestmöglicher Basis zu legitimieren.

Materiell handelt es sich bei vorliegender Gesetzesinitiative um den Vorschlag zu einer Teiländerung der Bundesverfassung im Sinne des Art. 44 Abs. 3 B-VG. In solchem Falle kann, "wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird", ein fakultatives Verfassungsreferendum durchgeführt werden. Dieses Verlangen ist in vorliegendem Falle zur Herbeiführung einer Volksabstimmung nicht erforderlich, es wird durch die Zustimmung des Nationalrates zu Art. III des vorliegenden Gesetzesantrags substituiert.

Die Billigung des Gesetzesbeschlusses in der Volksabstimmung bewirkt im Übrigen keine Rangerhöhung, die Teiländerung der Verfassung wird dadurch nicht zur Gesamtänderung.

Bevollmächtigter:

Mag. Erwin MAYER, Angestellter, Rosenhof 1/3/34, 2120 Wolkersdorf im Weinviertel

Als Stellvertreter(innen) des Bevollmächtigten wurden nominiert:

Mag. Susanne FROMMWALD, Angestellte, Castellezgasse 27/27, 1020 Wien

Dr. Bernhard DRUMEL, Angestellter, Beingasse 23/9, 1150 Wien

Dipl.-Ing. Herwig SCHUSTER, Angestellter, Zöchbauerstraße 11/2/20, 1160 Wien

Dipl.-Ing. Bettina URBANEK, Angestellte, Hütteldorferstraße 114/26, 1140 Wien

## 29 / 29.07. - 05.08.2002 / Volksbegehren „Gegen Abfangjäger“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.627	999.889	5.868.068
gültige Unterstützungserklärungen		3.385	18.325
gültige Eintragungen	567	129.111	606.482
Gesamtsumme	567	132.496	624.807
ungültige Eintragungen		135	737
Stimmbeteiligung in Prozent	15,63	13,25	10,65

Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Der Nationalrat möge ein Bundesverfassungsgesetz beschließen, das der Bundesregierung den Ankauf von Abfangjägern untersagt.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Begründung:

Die Begründung zur Einbringung des Volksbegehrens gegen Abfangjäger gliedert sich in 6 Punkte:

### 1. Sicherheitspolitische Argumente

#### 1.1 Verteidigung gegen wen?

Nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen 1989 und der Auflösung des Warschauer Paktes, ist dem österreichischen Bundesheer der "Feind aus dem Osten" abhanden gekommen. Die "Demokraten" sehen in einem befriedeten Mitteleuropa weit und breit kein Feindbild vor dem es sich zu schützen gilt und lehnen daher die künstliche Erschaffung eines neuen Feindbildes ab. Weiters stellt sich die Frage für wen Österreich und die österreichische Bevölkerung ein etwaiges Zeil darstellen könnten.

#### 1.2 EU-Erweiterung

In 5–10 Jahren ist Österreich nach dem Beitritt der Nachbarstaaten (Slowenien, Tschechien, Slowakei und Ungarn) keine EU-Außengrenze mehr.

Die Nachbarstaaten verfügen über eine intakte Luftraumverteidigung- und Überwachung und daher muss ein Aggressor zuerst den Luftraum der anderen Länder durchfliegen, um somit in den österreichischen Luftraum zu gelangen. "Die Demokraten" fordern die so genannte "Europapartei" "ÖVP" auf, diese realpolitischen Umstände verstärkt in ihre Überlegungen einzubeziehen.

#### 1.3 Die Terrorismus-Lüge

Die Aussagen des Verteidigungsministers, "scheinbar seien die Ereignisse des 11. September bereits in Vergessenheit geraten" werden von uns auf das Schärfste als Lüge und Angstmacherei zurückgewiesen. Kein Staat der Welt hat besseres, moderneres Fluggerät in einem größeren Ausmaß als die USA zur Verfügung, dennoch konnten die USA ihren Luftraum eben nicht schützen, genauso wenig wie die angegriffenen Gebäude und Menschen.

#### 1.4 Österreich hat keine klar definierte Sicherheitspolitik

Die Bundesregierung spricht von "bündnisfrei", die Opposition von "neutral", die einen wollen in die NATO, die anderen die Neutralität schützen. Solange Österreich seine Sicherheitspolitik nicht klar definiert macht es keinen Sinn Unmengen an Budgetmitteln für Ankäufe von Abfangjägern zu verschwenden. Es kann niemals Österreichs Rolle im Rahmen einer europäischen Sicherheitspolitik sein, Agenden der Luftwaffe zu übernehmen. Wenn, dann wird Österreich Spezialtruppen, Gebirgsjäger, Pioniere oder Sanitätspersonal bereitstellen. Die Haltung der Bundesregierung dieses nicht zur Kenntnis nehmen zu wollen, ist gegen eine europäische Sicherheitspolitik gerichtet, wobei man nicht erkennen kann, wohin uns diese bornierte Haltung der Bundesregierung auf der Weiterentwicklung der Sicherheitspolitik eigentlich führen soll.

#### 1.5 Die Staatsvertrags-Lüge

Vermeehrt werden Regierungsmitglieder mit den Worten "die Luftraumüberwachung ist im Staatsvertrag festgelegt", zitiert. Dies ist unwahr. Im Staatsvertrag ist lediglich eine Verteidigung "mit allen zu Gebote stehenden" Mitteln festgeschrieben. In einem befriedeten Mitteleuropa, ohne eine erkennbare Bedrohung unseres Staatsgebietes, steht wohl eine Verteidigung mittels Luftwaffe nicht zu

Gebot.

#### 1.6 Die Frage der Effektivität

Wenn Österreich seinen Luftraum tatsächlich schützen will, muss man dieses Wollen wohl mit dem der Schweiz vergleichen. Dieses Vorhaben ist weder mit 24, noch mit 50, noch mit 100 Abfangjägern gewährleistet. "Die Demokraten" sehen die geplante Anschaffung mehr als Erwerb eines Statussymbols für Politiker, Waffennarren und Generäle, welche ganz klar abzulehnen ist. Wenn es tatsächlich "nur" um die Luftraumüberwachung geht, dann sollte die bestehende "Goldhaube" modernisiert werden, anstatt unnötige Abfangjäger anzuschaffen. Des weiteren garantiert der Besitz von Abfangjägern keinerlei Schutz vor etwaigen Aggressoren, wie die Vorfälle rund um das Eindringen mehrerer MIG's aus dem ehemaligen Jugoslawien in den österreichischen Luftraum bewiesen haben.

#### 2. Verschwendung von Steuergeld

##### 2.1 Steuerbelastung

Die Steuerbelastung ist in Österreich so hoch wie noch nie. Jede Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler arbeitet bis 23. Juni jedes Jahres für den Staat, erst danach für die eigene Briefftasche. Der Ankauf von Abfangjägern würde jeden Haushalt mit mind. 1000 € belasten. Dies ist der Bevölkerung nicht zumutbar und zeigt wie grausam die Regierung gegen das eigene Volk agiert.

##### 2.2 Nulldefizit / Steuerentlastung

Der österreichischen Bevölkerung wurde monatelang versichert, dass die Verteuerung der Autobahnvignette, die Besteuerung der Unfallrenten, die Einführung der Studiengebühren, die mehr als dürftige Pensionssteigerung und viele andere "Reformen" mehr, nur zum Erreichen des Nulldefizits beschlossen worden seien und es im Laufe der Legislaturperiode Steuerentlastungen geben soll. Wir lehnen jegliches Wahlzuckerl (für das man dann als Steuerzahler auch noch "Danke" sagen muss) ab, die Regierung (wie jede Obrigkeit) ist Diener des Volkes und Treuhänder des Steuergeldes und soll anstatt einen Ankauf von Abfangjägern zu tätigen, dieses Geld den ÖsterreicherInnen im Rahmen einer Steuerreform zum Beispiel zurückzugeben.

##### 2.3 Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosigkeit erreicht monatlich neue Rekordwerte mit Zuwächsen bis zu 20% im Vergleich zu den Werten des Vorjahres. Wirtschaftlich sinnvoll ist es daher konjunkturfördernde bzw. -stützende Programme zu initiieren. Ein Ankauf von Abfangjägern hat keine Auswirkung auf die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen und ist daher wirtschaftspolitischer Schwachsinn und beweist einmal mehr, dass es der Regierung nicht darum geht die Wünsche des Volkes umzusetzen, sondern nur die der diversen Lobbys etc. die diese Regierung unterstützen.

##### 2.4 Soziale Härtefälle / Versteckte Armut

Der Ankauf von Abfangjägern betrifft jede(n) ÖsterreicherIn und nimmt angesichts der Tatsache, dass eine geschätzte Million an Mitmenschen bereits in versteckter Armut lebt, keine Rücksicht auf diese Gruppe. Der Ankauf von Abfangjägern bringt keiner Alleinerzieherin Geld für die Erziehung des Kindes, keiner Kleinrentnerin das Geld für Heizmittel für den Winter, keinem Unfallrentner Geld für Dinge, die für die Herrschaften in der Regierung selbstverständlich sind. Auch jetzt ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse jedes Staatsbürgers bereits gefährdet, anstatt diesen Missstand zu bekämpfen, wird Geld anderweitig eingesetzt.

#### 3. Transparenz von Vereinbarungen

##### 3.1 Gegengeschäfte

Die von der Abfangjägerlobby versprochenen Gegengeschäfte klingen ja auf das Erste ganz gut, sind aber in Wahrheit reine Realitätsverzerrung. Wie die Vergangenheit bewiesen hat, mussten österreichische Unternehmen bei Gegengeschäften derart billig anbieten um zum Zug zu kommen, dass sie zu diesem letztlich vereinbarten Preis auch auf dem freien Markt problemlos verkaufen hätten können. Des weiteren sind solche Gegengeschäfte NICHT einklagbar, also de facto nicht mehr wert als das Papier auf dem diese vereinbart werden. Wie mehrere Untersuchungen ergeben haben, haben die Gegengeschäfte bei diversen anderen Ankäufen (Thomson-Deal, Draken-Ankauf) 60% des Kaufpreises NICHT überschritten. Um jedoch das ganze Gegengeschäft schön darzustellen wurden längst getroffene Vereinbarungen in die Gegengeschäfte miteingerechnet. Außerdem gehen wir davon aus, dass österreichische Unternehmen der betroffenen Branchen auch OHNE den Ankauf von Abfangjägern Aufträge bekommen werden, da diese durch professionelle und international geschätzte Qualität ihrer Produkte bekannt sind und einen sehr guten Ruf genießen.

##### 3.2 Provisionen

Bekanntlich werden bei Ankäufen von Waffensystemen, Panzern, Abfangjägern etc. bis zu 20% an Provisionen bezahlt. Dies würde bedeuten, dass zwischen 300 und 600 Mio € an Provisionszahlungen fließen werden. Da dieser Kauf erwiesenermaßen wohl nur den Empfängern dieser Zahlungen finanziell nützt und davon auszugehen ist, dass diese Organisationen/ Parteien/ Privatpersonen

sozialen Bedürftigkeit unterliegen und der/die gemeine SteuerzahlerIn diese Rechnung zu begleichen hat, ist der Ankauf auch aus diesem Grund abzulehnen. Die Frage warum die Bundesregierung bzw. diverse Parteiorganisationen so vehement für einen Ankauf eintreten stellt sich hiermit natürlich auch.

#### 4. Falsche Prioritätensetzung in der Anschaffungspolitik für das Bundesheer

4.1 Die Prioritätensetzung in der Anschaffungspolitik des Bundesheeres ist eine verfehlte und fern jeglicher Realität. Rund um die Ereignisse der Lawinentragödie von Galtür wurde medienwirksam stets von der dringend notwendigen Anschaffung von Transporthubschraubern gesprochen, getan wurde nichts.

4.2 Des weiteren fehlt es dem Bundesheer an Transportmaschinen, die wir uns für teures Geld von anderen Staaten ausleihen müssen.

4.3 Die Ausstattung der Infanterie besteht hauptsächlich aus veraltetem Gerät und entspricht nicht den Anforderungen eines modernen Heeres. Waffensysteme mit Laserpointer, Waffensysteme mit Feind-Freund Erkennung, Splitterschutz, Schusswesten, moderne Kommunikationsmittel, die allesamt der Sicherheit des Soldaten im Feld dienen, sollten oberste Priorität in der Anschaffung haben und nicht der Ankauf von Abfangjägern.

#### 5. Arbeitsplätze

In der Argumentation der Befürworter taucht oft das Argument auf, der Ankauf würde Arbeitsplätze sichern bzw. schaffen. Dass der Ankauf Arbeitsplätze schafft, ist keinesfalls glaubwürdig und auch nicht belegbar. Es ist richtig, dass in der Zeltweger Werft am Flughafen Hinterstoisser 200 Arbeitsplätze von einer Nachbeschaffung abhängig sind. Es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass es ein wirtschaftspolitischer Schwachsinn ist, einen Ankauf mit Kosten von mehr als 2,5 Mrd. € mit der Erhaltung von 200 Arbeitsplätzen rechtfertigen zu wollen.

#### 6. Betroffene Bevölkerung in den von der Stationierung betroffenen Regionen

6.1 Die Bevölkerung der betroffenen Regionen leidet nicht nur unter einer enormen Lärmbelastung und einer Verschmutzung der Luft durch Kerosin. Des weiteren sind Abstürze bei Start- bzw. Landemanövern eine reale Gefahr.

6.2 Die Stationierung neuer Abfangjäger würde in den betroffenen Regionen sogar Arbeitsplätze kosten.

In Fohnsdorf (Nachbargemeinde von Zeltweg in der Stmk) soll eine neue Therme entstehen die weit über 300 Arbeitsplätze schaffen und tausende Besucher in die Region locken wird. Die Investoren würden bei einer Erhöhung der Flugtätigkeit Abstand von der Realisierung dieses Projektes nehmen. Des weiteren steht ein Ankauf und damit verbundene Belastungen die unter 6.1 aufgezählt sind, sicher im Widerspruch zum oft gepriesenen "Wellness- und Urlaubsland Steiermark".

6.3 Ein sehr wichtiger Punkt, der gegen den Ankauf spricht, betrifft zwar in der Gesamtheit gesehen "nur" ein paar tausend ÖsterreicherInnen, diese aber massiv und eventuell mit katastrophalen Folgen. In den betroffenen Regionen kommt es automatisch zu einer massiven Abwertung der Immobilien, Grundstück Eigenheime etc. Wer ersetzt diesen Wertverlust den betroffenen BürgerInnen? Dies kann bei grundbücherlich besicherten Darlehen, durch den veränderten Schätzwert, bis hin zur Zwangsversteigerung der eigenen vier Wände führen!

Diese 6 Punkte sind der Grund des Antrages auf Einleitung eines Volksbegehrens und zeigen wohl bei genauer Betrachtung, dass objektiv gesehen ein Ankauf NICHT im Sinne der ÖsterreicherInnen sein kann.

Da aber die Regierung gegen das Volk agiert, die Meinung des Bürgers NICHT berücksichtigt, sehen wir dieses Volksbegehren als letzte Chance den Ankauf von Abfangjägern noch zu verhindern.

## 28 / 03.04. - 10.04.2002 / Volksbegehren „Sozialstaat Österreich“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.641	1.002.861	5.879.710
gültige Unterstützungserklärungen		6.462	38.212
gültige Eintragungen	664	151.858	678.890
Gesamtsumme	664	158.320	717.102
ungültige Eintragungen		240	822
Stimmbeteiligung in Prozent	18,24	15,79	12,20

Text des Volksbegehrens:

Dem Art. 1 ("Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus") wird ein Abs. 2 angefügt: "Österreich ist ein Sozialstaat. Gesetzgebung und Vollziehung berücksichtigen die soziale Sicherheit und Chancengleichheit der in Österreich lebenden Menschen als eigenständige Ziele. Vor Beschluss eines Gesetzes wird geprüft, wie sich dieses auf die soziale Lage der Betroffenen, die Gleichstellung von Frauen und Männern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt auswirkt (Sozialverträglichkeitsprüfung. Die Absicherung im Fall von Krankheit, Unfall, Behinderung, Alter, Arbeitslosigkeit und Armut erfolgt solidarisch durch öffentlich-rechtliche soziale Sicherungssysteme. Die Finanzierung der Staatsaufgaben orientiert sich am Grundsatz, dass die in Österreich lebenden Menschen einen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage angemessenen Beitrag leisten."

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Mit dem Hinweis auf wirtschaftliche Zwänge läuft in Europa seit Jahren eine Offensive zur Schwächung des Sozialstaats. Politik kürzt Leistungen, schwächt Institutionen und untergräbt den Grundsatz der Solidarität.

Propagiert wird die Eigenvorsorge im Fall von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder Alter. Verbesserungen im Bildungswesen, in der Jugendwohlfahrt, bei der Kinderbetreuung und bei sozialen Diensten für Pflegebedürftige werden zugunsten privater Marktlösungen vernachlässigt. Armutsbekämpfung bleibt Lippenbekenntnis.

Neue Probleme wie die soziale Absicherung atypisch Beschäftigter, die Integrationen von ZuwanderInnen oder eine Grundsicherung im Notfall werden nicht als Herausforderungen an einen modernen Sozialstaat begriffen.

In Österreich wird zur Zeit diese Politik gegen den Sozialstaat verschärft: sie schwächt besonders seine vier Hauptsäulen, die Kranken- und Unfallversicherung, die Altersvorsorge, die Arbeitslosenversicherung und das öffentliche Bildungswesen. Gleichzeitig verstärkt sie ihren Einfluss auf die Sozialversicherung und schaltet die Selbstverwaltung weitgehend aus. Unter der Devise "Sozialstaat schlank" wird die Spaltung der Gesellschaft vertieft, Ausgrenzung und Verarmung werden gefördert.

Diese unsoziale Politik richtet sich gegen die Mehrheit der BürgerInnen und begünstigt sogleich die Vermögenden. Denn mit den Sozialkürzungen erspart der Staat den Besserverdienenden einen höheren Beitrag, durch Selbstbehalte in der Krankenversicherung und Senkung von Pensionsansprüchen werden die Sozialbeiträge der Unternehmer vermindert.

Dies gilt im noch höheren Maß für die "Superreichen": sie haben ihre Vermögen in Privatstiftungen untergebracht und leisten deshalb keine nennenswerten Beiträge für das Gemeinwesen.

Diese Entwicklungen unterminieren den Zusammenhalt unserer Gesellschaft. Denn individuelle Freiheit u. Demokratie bedürfen der materiellen Absicherung durch den Sozialstaat. Der Sozialstaat trägt zu besseren sozialen Chancen der in Österreich lebenden Menschen bei. Er stellt ein dynamisches Element angesichts der großen sozialen Herausforderungen im 21. Jahrhundert "wie Alterung der Bevölkerung, Wandel der Erwerbsarbeit, Migration, Gleichstellung der Geschlechter" und

auch einen produktiven Faktor für die Wirtschaft dar. Der Sozialstaat ist Ausdruck gesellschaftlicher Solidarität. Sozialstaatliche Politik ist für die meisten Menschen in unserer Gesellschaft unverzichtbar.

Dies gilt es in der Verfassung abzusichern. Deshalb initiieren wir eine Kampagne zur Verteidigung und Erneuerung des Sozialstaats. Die Bürgerinnen und Bürger sollen zur Unterstützung eines Volksbegehrens mobilisiert werden, mit dem das Prinzip der Sozialstaatlichkeit in der österreichischen Bundesverfassung verankert wird.

Unterstützt durch 38.425 Stimmberechtigte

## 27 / 14.01. - 21.01.2002 / Volksbegehren „Veto gegen Temelin“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.654	1.004.248	5.892.811
gültige Unterstützungserklärungen		9.509	16.562
gültige Eintragungen	1.208	226.652	898.411
Gesamtsumme	1.208	236.161	914.973
ungültige Eintragungen		468	1.229
Stimmbeteiligung in Prozent	33,06	23,52	15,53

### Text des Volksbegehrens:

Veto gegen Temelin

Volksbegehren zum Veto gegen einen EU-Beitritt der Republik Tschechien, falls Temelin nicht stillgelegt wird.

Durch Bundesverfassungsgesetz ist folgendes sicherzustellen: Die bundesverfassungsmäßig zuständigen Organe werden ermächtigt den Staatsvertrag über den Beitritt Tschechiens zur Europäischen Union abzuschließen, sobald eine völkerrechtlich bindende Erklärung der Republik Tschechien vorliegt, das AKW Temelin auf Dauer stillzulegen, und diese Stilllegung auch tatsächlich erfolgt ist.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Zahllose Pannen im AKW-Temelin sowie vernichtende Risikostudien und damit verbundene Horror-Szenarien erfüllen viele Menschen in unserem Land mit Sorge um ihre eigene Zukunft und die Zukunft ihrer Kinder.

Ein Reaktorunfall in Temelin kann nicht ausgeschlossen werden. Das belegen Studien vom Physiker Helmut Hirsch aus Hannover und von Bernd Franke vom Institut für Energie- und Umweltforschung in Heidelberg.

"Angesichts der nuklearen Teile im AKW könnten die Folgen eines Unfalls die Größenordnung der Tschernobyl-Katastrophe erreichen", meint Hirsch (Kurier vom 11. 5. 2001).

Der Melker Prozess hat diese Sorge nicht gemindert.

Vielmehr besteht der begründete Verdacht, dass das UVP-Verfahren von vornherein nichts anderes sein sollte als ein groß-angelegtes, bilaterales Täuschungsmanöver.

Hauptzweck: Österreichern wie Tschechen durch diplomatische Spiegelfechtereien Sand in die Augen zu streuen.

Veto-Drohung soll Temelin stoppen.

Österreich muss daher mit aller Vehemenz und allem Nachdruck seine Bedenken gegen das grenznahe AKW-Temelin zum Ausdruck bringen. Mittels Bundesverfassungsgesetz soll Tschechien signalisiert werden, dass Österreich auf der Stilllegung Temelins besteht.

Die Veto-Drohung ist in Europa durchaus üblich, um nationale Interessen durchzusetzen. Ein Gutachten des Instituts für Umweltrecht an der Linzer Universität bestätigt, dass diese sowohl völkerrechtlich als auch innerstaatlich geboten ist.

Tschechische Bevölkerung ist Partner.

Dieses Bundesverfassungsgesetz richtet sich nicht gegen die tschechische Bevölkerung, sondern allein gegen den staatlich-industriellen Atom-Komplex in Tschechien.

Die tschechische Bevölkerung wird vielmehr als Schicksalsgefährte in der Bedrohung gesehen

Es geht um eine *grenzenlose* Todesgefahr und um die gemeinsamen Lebensinteressen beider Völker.

Unterstützt durch 16.562 Stimmberechtigte

**26 / 06.11. - 13.11.2001 /  
„Bildungsoffensive- und Studiengebühren-  
Volksbegehren“**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.595	990.788	5.821.065
gültige Unterstützungserklärungen		11.863	48.626
gültige Eintragungen	82	18.868	124.968
Gesamtsumme	82	30.731	173.594
ungültige Eintragungen		147	557
Stimmbeteiligung in Prozent	2,28	3,10	2,98

Text des Volksbegehrens:

1. Gegen Studiengebühren & für den unentgeltlichen Zugang zu Bildung und Schule!
2. Für ein sozial gerechtes Schüler- und Studienbeihilfensystem!
3. Für ein leistungsorientiertes universitäres Dienstrecht, das druchgehende Laufbahn ermöglicht!
4. Gegen Kürzungen & für Reformen im Bildungsbereich:
  - 4.1 Schaffung einer bundesgesetzlichen Regelung für neue Formen der Kooperation zwischen den verschiedenen Schularten (vertikal und horizontal!)
  - 4.2 Für das Recht auf schulische Berufsausbildung (Vollzeitberufsschule)!
  - 4.3 Für die Senkung der Höchstschülerzahl auf 25!

Unterstützt durch 48.626 Stimmberechtigte

## 25 / 29.11. - 05.12.2000 / „Volksbegehren neue EU-Abstimmung“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.559	983.460	5.786.232
gültige Unterstützungserklärungen		876	8.243
gültige Eintragungen	65	24.519	185.658
Gesamtsumme	65	25.395	193.901
ungültige Eintragungen		29	271
Stimmbeteiligung in Prozent	1,83	2,58	3,35

Text des Volksbegehrens:

Wir beantragen den Beschluss eines Bundesgesetzes über die Neu-Austragung der EU-Volksabstimmung bis spätestens April 2001. In diesem Gesetz sind folgende Durchführungsbestimmungen zu verankern:

1. Die Fragestellung dieser Volksabstimmung (Text des Stimmzettels) soll lauten:

"Soll der EU-Beitritt Österreichs außer Kraft gesetzt werden?"

2. Einseitige Beeinflussungen der Stimmbürger durch offizielle Stellen wie bei der Volksabstimmung vom 12.6.1994 sind zu untersagen, und dem §1 der österreichischen Bundesverfassung, "Das Recht geht vom Volk aus", endlich in der Praxis Rechnung zu tragen.

In einer Demokratie haben der Bundespräsident, Mitglieder der Bundes- und Landesregierungen, Bürgermeister und Gemeindevorstände bzw. Stadträte, der öffentlich-rechtliche ORF, Organe der gesetzlichen Berufsvertretungen wie Arbeiter- und Angestelltenkammer, Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern sowie Vertreter der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften kein Recht auf einseitige Beeinflussung der politischen Willensbildung der Staatsbürger.

3. Eine Begrenzung der Kosten der Volksabstimmung sowie die Herstellung der demokratischen Chancengleichheit sind durch folgende Maßnahmen herbeizuführen:

Die offizielle Information der Bürger über die Volksabstimmung soll durch eine einzige bundesweite Aussendung an alle stimmberechtigten Österreicher und Österreicherinnen im Umfang von acht A-4-Seiten ca. zwei Wochen vor dem Termin der Volksabstimmung erfolgen. In dieser Aussendung ist die Hälfte des Umfanges den Befürwortern der EU-Mitgliedschaft zur Verfügung zu stellen, die andere Hälfte den Gegnern der EU-Mitgliedschaft (Bevollmächtigte des "Volksbegehrens für die Neu-Austragung der EU-Volksabstimmung"). Die Kosten dieser Aussendung trägt die Bundesregierung.

4. Die Gemeinden sind zu verpflichten, jedem Bürger zeitgerecht eine persönliche Abstimmungs-Information zuzusenden, die eine Abbildung des Stimmzettels mit der Fragestellung und die Bezeichnung/Adresse sowie Öffnungszeiten des jeweils zuständigen Abstimmungslokals zu enthalten hat.

Begründung für das Volksbegehren für eine Neu-Austragung der EU-Abstimmung

Die Aussagen und Versprechungen der meisten offiziellen Organe sowie der Verantwortlichen für die öffentliche Meinungsbildung vor der EU-Abstimmung vom 12. Juni 1994 haben sich als unzutreffend herausgestellt. Die heute als falsch erkannten Zusagen für die Beibehaltung des Schillings und der Neutralität sind nur die zwei gravierendsten Beispiele dafür.

Vor allem die massiven Souveränitätsverluste wurden den Bürgern vor der EU-Abstimmung von 1994 weitgehend vorenthalten und waren in der derzeit erlebten Form wohl nicht einmal für die damaligen Funktionäre unseres Staates vorhersehbar.

Die geplante Aufhebung des Einstimmigkeitsprinzips (Verlust des Vetorechts für Einzelstaaten) wurde den Bürgern vor der EU-Abstimmung von 1994 ebenfalls nicht mitgeteilt.

Es entspricht daher dem Demokratieprinzip, das Volk über die EU-Mitgliedschaft neu abstimmen zu lassen. Das Volk muss das Recht erhalten, bei dieser Entscheidung die tatsächlichen Auswirkungen der EU-Mitgliedschaft auf alle Lebensbereiche miteinbeziehen zu können.

Dabei muss dem Volk die Möglichkeit gegeben werden, sich für eine Aufhebung des EU-Beitritts auszusprechen, der aufgrund von Fehlinformationen zustande kam. Die Fragestellung einer solchen Volksabstimmung soll daher lauten:

"Soll der EU-Beitritt außer Kraft gesetzt werden?"

Die Beobachtung der Neutralität nach Schweizer Muster, wie sie im österreichische Neutralitätsgesetz verankert ist, ist einem EU-Mitgliedsland de facto unmöglich. Deshalb eröffnet nur eine neue EU-Ab-

stimmung den österreichischen Bürgern und damit auch unserer Regierung die Möglichkeit, wieder zum Friedensinstrument der Neutralitätspolitik zurückzukehren.

Unterstützt durch 8.243 Stimmberechtigte

## 24 / 09.09. - 16.09.1999 / „Familien-Volksbegehren“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.476	978.831	5.771.969
gültige Unterstützungserklärungen		12.374	16.875
gültige Eintragungen	131	51.373	166.279
Gesamtsumme	131	63.947	183.154
ungültige Eintragungen		245	500
Stimmbeteiligung in Prozent	3,47	6,53	3,17

Text des Volksbegehrens:

Karenzgeld für alle sofort einführen.  
Familie und Beruf besser vereinbar machen.  
Familien stärken durch Kinderbetreuungsgeld.  
Kinder und Jugendliche vor Sekten und Gewalt in den Medien schützen.  
Schülerfreifahrt auch für Schüler und Lehrlinge in Internaten.  
Voller Kostenersatz für Zahnspangen.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

"Familien-Volksbegehren des Österreichischen Familienbundes

Die Lebensbedingungen für die österreichischen Familien mit Kindern müssen verbessert werden. Fast alle Jugendlichen wünschen sich eine gelungene Partnerschaft und eine Familie mit mindestens zwei Kindern. Immer weniger Familien können dieses Lebensziel verwirklichen, das zeigt der dramatische Rückgang der Geburten in den letzten Jahren.

Mütter und Väter erbringen unverzichtbare Leistungen zur Sicherung der Zukunft unseres Landes. Sie müssen dabei besser als bisher unterstützt werden.

Deshalb will der Österreichische Familienbund, eine überparteiliche und überkonfessionelle Interessenvertretung der Familien, die Umsetzung folgender Forderungen an den Nationalrat erreichen:

- Karenzgeld für alle sofort einführen und in weiterer Folge Familien stärken durch Kinderbetreuungsgeld.
- Familie und Beruf besser vereinbar machen.
- Kinder und Jugendliche vor Sekten und Gewalt in den Medien schützen.
- Wiedereinführung der Heimfahrtbeihilfe für Schüler und Lehrlinge und voller Kostenersatz für Zahnspangen.

Der Österreichische Familienbund wünscht sich die Eintragungswoche für das Volksbegehren ab dem 13. September, um den politischen Entscheidungsträgern beweisen zu können, dass Familienanliegen eine so hohe Zustimmung in der Bevölkerung besitzen, dass Handlungsbedarf unmittelbar nach den Wahlen besteht."

Unterstützt durch 16.875 Stimmberechtigte

## 23 / 24.11. - 01.12.1997 / Volksbegehren „Schilling-Volksabstimmung“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.365	969.698	5.730.259
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen		44.550	253.949
Gesamtsumme	130	44.550	253.949
ungültige Eintragungen		39	380
Stimmbeteiligung in Prozent	3,86	4,59	4,43

Text des Volksbegehrens:

Durch gesetzliche Maßnahmen muß sichergestellt werden, daß vor einer Währungsreform, welche die Abschaffung des Schillings bewirkt und eine Euro-Währung einführt, zwingend eine Volksabstimmung durchzuführen ist.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Die Abschaffung der Schilling-Währung und die Einführung der neuen Euro-Währung würde durch gesetzgeberische Akte die Aufhebung einer Vielzahl von Bundesgesetzen wie u.a. das Gesetz vom 30. November 1945 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Währung (Schillinggesetz) StGBI. Nr. 231/1945, erforderlich machen.

Durch die Abschaffung der eigenen nationalen Währung, deren historische Stabilität auch für die österreichische Bevölkerung und ihr staatliches Gemeinwesen identitätsstiftend war und ist, würde Österreich seine währungs- und finanzpolitische Unabhängigkeit und Souveränität aufgeben und so die wichtigsten wirtschaftspolitischen Gestaltungsmittel verlieren.

Ein derartig nachhaltiger Verlust an staatlicher Unabhängigkeit und Souveränität hat im Ergebnis gesamtändernden Charakter des Realverfassungsgefüges und bedarf daher zwingend der Durchführung einer Volksabstimmung.

Dieses Erfordernis einer Volksabstimmung besteht unabhängig davon, ob die Einführung der neuen Euro-Währung positiv oder negativ bewertet wird.

Überdies haben sich die im Vertrag von Maastricht festgelegten Bedingungen und Kriterien für die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung seit 1994 grundlegend geändert, sodaß die Einhaltung des Vertrages nicht mehr gegeben ist.

Jeder österreichische Staatsbürger hat für die Folgen einer Abschaffung des Schillings und damit Einführung des Euros das Risiko zu tragen. Deshalb sollen die Bürger das Recht der Mitbestimmung über die Änderung des Währungssystems - ähnlich wie in England und Dänemark - bekommen.

Unterstützt durch 9 FPÖ-Abgeordnete zum Nationalrat

## 22 / 24.11. - 01.12.1997 / Volksbegehren „Für ein atomfreies Österreich“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.365	969.698	5.730.259
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen	160	46.375	248.787
Gesamtsumme	160	46.375	248.787
ungültige Eintragungen		51	416
Stimmbeteiligung in Prozent	4,75	4,78	4,34

Text des Volksbegehrens:

1. Keine Atomwaffen nach/durch Österreich! Weder Durchfuhr, noch Lagerung, noch Stationierung
2. Keine Atom Müllendlager in Österreich für ausländischen Atom Müll!
3. Keine Atomtransporte durch Österreich! Sofortige Einstellung aller Atomtransporte durch Österreich (Atomwaffen, Brennstäbe, Atom Müll). Ausnahme: Medizin und medizinische Forschung
4. Keine Atomkraftwerke in Österreich! Erhebung des Atomsperrgesetzes von 1978 (Zwentendorfsperrgesetz) in den Verfassungsrang.

Dem Antrag war folgende Begründung angeschlossen:

Die Atomwirtschaft stellt, sowohl in ihrer militärischen - wie auch in ihrer sogenannten friedlichen Variante, anerkanntermaßen eines der größten Gefahrenpotentiale unserer Zeit dar. Das Österreichische Volk ist gegenüber Bedrohungen durch radioaktive Stoffe immer sehr sensibel gewesen. Die Ablehnung der Inbetriebnahme des AKW Zwentendorf in der Volksabstimmung vom 5. November 1978 war nicht nur ein Meilenstein in der Österreichischen Geschichte, sondern auch ein herausragender Beweis für die Mündigkeit und Informiertheit der österreichischen Bevölkerung. Die darauffolgenden Katastrophen von Harrisburg/PA/USA und Tschernobyl/Ukraine 1980 bzw. 1986 haben diese grundvernünftige Entscheidung der Österreicher, die Atomwirtschaft nicht ins Land zu lassen, eindrucksvoll bestätigt. Die derzeit laufende rasante Umgestaltung Europas und die nun auch in Österreich einsetzende Debatte über einen NATO-Beitritt des Landes machen es nötig, einerseits das Atomsperrgesetz von 1978 (vulgo Zwentendorfsperrgesetz) in den Verfassungsrang zu erheben, damit es besser als bisher gegen Aufweichungen und Aufhebung geschützt ist, andererseits sollen auch die Stationierung oder Lagerung von radioaktiven Waffen in Österreich, die Errichtung von End- oder Zwischenlagern für ausländischen Atom Müll und, soweit dem keine zwingenden EU-Richtlinien entgegenstehen, auch jegliche radioaktive Transporte durch Österreich per Verfassungsgesetz untersagt werden. Radioaktive Transporte, die der Medizin oder der medizinischen Forschung dienen, sollen ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen sein.

Im einzelnen regen wir folgende Gesetzesänderungen bzw. folgendes neues Bundesverfassungsgesetz an:

Der Nationalrat möge beschließen:

Art I.

Das Bundesgesetz vom 15.12.1978 über das Verbot der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich wird wie folgt geändert:

§ 1 (Verfassungsbestimmung) Anlagen, mit denen zum Zwecke der Energieversorgung elektrische Energie durch Kernspaltung erzeugt werden soll, dürfen in Österreich nicht errichtet werden. Sofern jedoch derartige Anlagen bereits bestehen, dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art II.

Bundesverfassungsgesetz über das Verbot der Ein-, Aus- und Durchfuhr radioaktiver Stoffe

§ 1. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr radioaktiver Stoffe iSd Strahlenschutzgesetzes aus Atomwaffen und Anlagen der Energieversorgung, insbesondere radioaktiven Mülls von solchen Waffen und Anlagen auf welchem Weg immer ist verboten, sofern dem keine zwingenden internationalen Regelungen Daten (Stand per 18.05.2023) 10.3 Datensammlung und Layout: Erwin Zeinhofer  
Bmi.gv.at und Stadtamt Pregarten Seite 253

entgegenstehen.

§ 2. Anlagen für den Umgang, insbesondere die Lagerung, Bearbeitung und Beseitigung der unter Abs. 1. genannten radioaktiven Stoffe iSd § 5 Strahlenschutzgesetz dürfen in Österreich nicht errichtet werden.

§ 3. Von diesen Bestimmungen sind radioaktive Stoffe zur wissenschaftlichen Forschung und zum Einsatz auf dem Gebiet der Medizin ausgenommen.

Art III.

Änderung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial

Der § 1 (1) wird wie folgt geändert:

§ 1 (1) (Verfassungsbestimmung) Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von radioaktiven Kampfstoffen und -mitteln ist verboten. Die Ein-, Aus- und Durchfuhr von sonstigem Kriegsmaterial bedarf, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

Der § 3 Abs 1 a wird wie folgt geändert:

(1a) (Verfassungsbestimmung) Abs 1 steht einer Bewilligung der Ein-, Aus- und Durchfuhr von sonstigem Kriegsmaterial iSd § 1 (1) nicht entgegen, wenn diese eine Maßnahme zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen darstellt. Der Bundesminister für Inneres kann eine diesbezügliche Feststellung der Bundesregierung einholen.

Art IV.

Änderung des Luftfahrtgesetzes:

Im § 8 (1) Luftfahrtgesetz wird folgender Satz eingefügt:

§ 8 (1) (Verfassungsbestimmung) Der Einflug, der Ausflug und der landungsfreie Überflug des Bundesgebietes durch Privat- oder Staatsluftfahrzeuge mit radioaktiven Kampfstoffen und/oder -mitteln ist verboten.

Art V.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

Unterstützt durch 9 FPÖ-Abgeordnete zum Nationalrat

## 21 / 09.03. - 16.03.1997 / Frauen-Volksbegehren

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.358	977.705	5.772.939
gültige Eintragungen	432	102.680	644.665
Stimmbeteiligung in Prozent	12,86	10,52	11,17

Unterstützt durch 23 Abgeordnete zum Nationalrat (SPÖ, GRÜNE)

### Frauen-Volksbegehren

Die UnterzeichnerInnen des Frauen-Volksbegehrens fordern den Beschluß folgender bundesgesetzlicher Maßnahmen:

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist im Bundes-Verfassungsgesetz zu verankern. Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) verpflichtet sich damit zum aktiven, umfassenden Abbau der Benachteiligungen von Frauen.

Die tatsächliche Gleichberechtigung ist insbesondere durch folgende gesetzliche Maßnahmen herzustellen:

1. Unternehmen erhalten Förderungen und öffentliche Aufträge nur, wenn sie dafür sorgen, daß Frauen auf allen hierarchischen Ebenen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind.
2. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit ist anzustreben. Deshalb ist ein Mindesteinkommen von 15 000 S brutto, das jährlich dem Lebenskostenindex angepaßt wird, zu sichern.
3. Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung sind arbeits- und sozialrechtlich der vollen Erwerbstätigkeit gleichzustellen.
4. Keine Anrechnung des Partnerneinkommens bei Notstandshilfe und Ausgleichszulage.
5. Die Gleichstellung der Frauen muß auch durch staatliche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Bundesregierung hat geschlechtsspezifische Statistiken zu den Themen Beruf und Bildung zu erstellen und jährlich zu veröffentlichen.
6. Jeder Mensch hat das Recht, Beruf und Kinder zu vereinbaren. Daher hat der Gesetzgeber für die Bereitstellung ganztägiger qualifizierter Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen zu sorgen. Tagesmütter sind auszubilden und arbeits- und sozialrechtlich abzusichern.
7. Zwei Jahre Karenzgeld für alle AlleinerzieherInnen.
8. Gesetzlich garantierter Anspruch auf Teilzeitarbeit für Eltern bis zum Schuleintritt ihres Kindes mit Rückkehrrecht zur Vollzeitarbeit.
9. Ausdehnung der Behaltefrist am Arbeitsplatz nach der Karenzzeit auf 26 Wochen.
10. Jeder Mensch hat das Recht auf eine Grundpension, die nicht unter dem Existenzminimum liegen darf. Wenn ein/e Lebenspartner/in nicht erwerbstätig ist, hat der/die andere dafür Pensionsbeiträge zu zahlen. Kindererziehung und Pflegearbeit wirken pensionserhöhend.
11. Keine weitere Anhebung des Pensionsantrittsalters für Frauen, bevor nicht die tatsächliche Gleichberechtigung in allen Bereichen gegeben ist.

Erläuterungen zu den elf Punkten: siehe Beiblätter.

### Beiblätter zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens:

#### Erläuterungen zum Frauen-Volksbegehren

Durch die ausdrückliche Aufnahme der Gleichstellung von Frauen und Männern in das BundesVerfassungsgesetz wird der Gleichheitsgrundsatz konkretisiert. Diese Staatszielbestimmung verpflichtet Gesetzgebung und Vollziehung zur Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung. Daraus ergibt sich auch, daß Frauen einen subjektiven Rechtsanspruch auf volle Gleichbehandlung und entsprechende unterstützende Maßnahmen durch den Staat haben. Soweit die angeführten Maßnahmen keine durch Bundesgesetz zu regelnden Maßnahmen betreffen, ist durch Bundesverfassungsgesetz eine diesbezügliche Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung zu schaffen. Jedenfalls aber ist die Verpflichtung der Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden festzulegen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln auf deren Verwirklichung hinzuwirken. Die gesetzlichen Maßnahmen, durch die diese tatsächliche Gleichberechtigung erreicht werden soll, sind im Text des Volksbegehrens bloß beispielhaft aufgezählt. Sie sind – entsprechend dem einzuführenden Verfassungsprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern – je nach Notwendigkeit zu ergänzen.

Zu 1.:

Es hat sich herausgestellt, daß das Gleichbehandlungsgesetz nicht ausreicht, um Frauen tatsächlich gleiche Aufstiegsmöglichkeiten im Erwerbsleben zu sichern. Leitungsfunktionen sind weiterhin fast ausschließlich Männern vorbehalten. Noch immer gibt es die „gläserne Decke“, durch die Frauen trotz bester Qualifikation kaum dringen können, noch immer werden Männer Frauen trotz gleicher Qualifikation vorgezogen. Um das zu ändern, sollen Förderungen und öffentliche Aufträge nur mehr an solche private oder öffentliche Unternehmen vergeben werden, die nachweislich dafür sorgen, daß Frauen in allen hierarchischen Ebenen entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten sind. Dafür sind entsprechende Pläne und Etappenziele vorzulegen, deren Eignung vor Erteilung des Auftrages oder der Förderung geprüft wird. Förderungen und öffentliche Aufträge sind demnach zu vergeben, wenn entweder bereits Geschlechterparität herrscht oder wenn zumindest geprüfte Pläne und Etappenziele vorliegen, die diese Parität anstreben.

Zu 2.:

1996 betrug der Unterschied zwischen den Frauen- und den Männerlöhnen in Österreich noch immer ein Drittel. Studien zeigen, daß gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit noch immer eine Illusion ist. Insbesondere werden Tätigkeiten, die als „typische“ Frauenberufe gelten, niedriger bewertet, als typische Männerberufe. Das führt dazu, daß es traditionell in den Branchen mit überwiegend weiblichen Beschäftigten sehr niedrige Kollektivverträge gibt. Ein Mindesteinkommen von 15 000 S brutto würde dazu beitragen, die Kluft zwischen Frauen- und Männerlöhnen zu verringern. Um häufige gesetzliche Anpassungen zu vermeiden, soll dieser Mindestlohn entsprechend dem Lebenskostenindex jährlich angepaßt werden. Herbeizuführen ist dieses Mindesteinkommen beispielsweise durch staatliche Ausgleichszahlungen an alle, die weniger als 15 000 S brutto verdienen.

Zu 3.:

Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigungen werden vor allem von Frauen ausgeübt. Derzeit gibt es bis zur Regelarbeitszeit keine Überstundenzuschläge; das ist entsprechend der sozial- und arbeitsrechtlichen Gleichstellung mit voller Erwerbstätigkeit zu ändern. Wer über die vertraglich vereinbarten Stunden Mehrstunden leistet, ist zuzüglich aller Zuschläge zu entlohnen. Geringfügig Beschäftigte sind bloß unfallversichert. Auch bei mehreren derartigen Arbeitsverhältnissen nebeneinander erwerben Frauen und Männer also keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, auf Pension, auf Karenzgeld und Krankenversicherung. Die sozial- und arbeitsrechtliche Gleichstellung bewirkt die volle Einbeziehung dieser ArbeitnehmerInnen in das Sozialversicherungssystem.

Zu 4.:

Das Individualbesteuerungssystem ist eine der Säulen eines selbstbestimmten Lebens von Frauen. Keine Steuerleistung darf nach dem Familieneinkommen berechnet werden. Sie hat ausschließlich an der Leistung der Person anzuknüpfen. Zur Zeit ist dieses Prinzip an zwei Stellen wesentlich durchbrochen: Ab einer gewissen Einkommenshöhe des Partners wird keine Notstandshilfe bezahlt. Die Ausgleichszulage zur Pension wird ebenfalls nach dem gemeinsamen Einkommen der Partner berechnet. Beides ist zu ändern, so daß auch Notstandshilfe und Ausgleichszulage ausschließlich an das Einkommen der entsprechenden Person gebunden sind. Ein steuerfreies Existenzminimum für Hausfrauen und Kinder oder ein Familiensplitting im Steuerrecht widersprechen hingegen dem Prinzip der Individualbesteuerung.

Zu 5.:

Niemand soll sich auf mangelnde Qualifikation von Frauen ausreden können. Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten sind vom Gesetzgeber und von der Verwaltung zu schaffen und zu fördern. Das betrifft Programme zur Berufsausbildung junger Frauen ebenso, wie die ständige Weiterbildung und Schulungsoffensiven für arbeitslose Frauen oder Wiedereinsteigerinnen. Um einen entsprechenden Nachweis zu haben, müssen entsprechende Daten erhoben werden. Diese Statistiken haben sich sowohl auf den Bereich Beruf (zB Bezahlung, Karrieren, Berufszufriedenheit, Berufswünsche, Vereinbarkeit von Beruf und Kindern) als auch auf den Bereich Bildung (Höhe der staatlichen Mittel für Frauenausbildung und -weiterbildung, Schulungsoffensiven, Bildungswünsche, Bildungstrends usw.) zu beziehen und sind einmal im Jahr zu veröffentlichen. Da es um die Entwicklung hin zu einer tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern geht, sind auch die entsprechenden Vergleichszahlen der Vorjahre und entsprechende Vergleichszahlen der Männer zu veröffentlichen.

Zu 6.:

Kinder können im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nicht ausschließlich Sache der Mutter sein. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kinder und Beruf für Mütter und Väter vereinbar sein müssen. Deshalb besteht das Recht auf eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Kinderbetreuungsplätzen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß es diese notwendigen Plätze für Kinder jeden Alters auch ganztags gibt. Tagesmütter und -väter sind als gutes Zusatzangebot zu staatlichen Einrichtungen zu

verstehen, sie müssen aber entsprechend ausgebildet sein und selbstverständlich wie alle anderen Erwerbstätigen auch voll arbeits- und sozialrechtlich abgesichert werden. Kinderbetreuung durch Tagesmütter und -väter ist als Beruf zu verstehen und keineswegs als „natürliche“ Berufung.

Zu 7.:

Lebenspartner haben gemeinsam Anspruch auf zwei Jahre Karenzzeit pro Kind, AlleinerzieherInnen aber bloß eineinhalb Jahre. Diese Diskriminierung der AlleinerzieherInnen ist zu beseitigen. Das Karenzgeld knüpft an vorhergegangene Erwerbsarbeit an. Es wird zu überlegen sein, auf welche Weise für AlleinerzieherInnen, die (als SchülerInnen oder StudentInnen) keine Anspruchsvoraussetzung erworben haben, ein Äquivalent für das Karenzgeld geschaffen wird.

Zu 8.:

Um Kinder und Beruf besser vereinbaren zu können, ist ein gesetzlich garantiertes Recht auf Teilzeitarbeit für Väter und Mütter bis zum Schuleintritt ihres Kindes einzuführen. Danach haben sie den Anspruch, wieder auf einen entsprechenden Vollzeitarbeitsplatz zurückzukehren. Es ist darauf zu achten, daß die Anmeldefristen für Teilzeit und Rückkehr in die Vollzeitarbeit im Interesse der Eltern gestaltet werden.

Zu 9.:

Derzeit werden viele Frauen während ihrer vierwöchigen Behaltefrist nach der Karenzzeit gekündigt. Dadurch sind sie nicht in der Lage, wieder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben und müssen so aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Die Ausdehnung der Behaltefrist auf 26 Wochen würde den Anspruch auf Arbeitslosengeld neu entstehen lassen und verhindern, daß Unternehmer auf Kosten der Frauen mit kleinen Kindern Arbeitskräfte abbauen. Außerdem ist wohl erst nach dieser Zeit objektiv festzustellen, ob eine Frau/ein Mann den Anforderungen ihrer/seiner früheren Arbeitsstelle noch gewachsen ist.

Zu 10.:

Rund ein Fünftel der Frauen im Pensionsalter hat derzeit keine eigene Pension. Wichtiger Teil der Selbstbestimmung von Frauen ist es, auch im Alter über eigenes Einkommen zu verfügen. Deshalb ist für Frauen und Männer eine Grundpension zu sichern, die nicht unter dem Existenzminimum liegen darf. Das Existenzminimum berechnet sich nach jener Pensionshöhe, ab der keine Ausgleichszulage mehr bezahlt wird. Um diese Grundpension zu finanzieren, soll der erwerbstätige Lebenspartner für den nichterwerbstätigen Lebenspartner Pensionsbeiträge einzahlen. Für alleinlebende Menschen ohne ausreichende Versicherungszeiten muß der Staat einspringen. Gleiches gilt in finanziellen Notsituationen von Familien bis zum Schuleintritt des jüngsten Kindes. Zeiten der Kindererziehung und der Pflegearbeit wirken überdies pensionserhöhend. Dadurch soll erreicht werden, daß Menschen, die wegen Betreuungsaufgaben keiner Erwerbsarbeit nachgegangen sind, mehr Pension bekommen, als Menschen, die ohne solche Betreuungsaufgaben keine Erwerbsarbeit ausüben. Erwerbstätig im obigen Sinn sind auch alle, die arbeitslos gemeldet sind und sich daher um Erwerbsarbeit bemühen.

Zu 11.:

Das Pensionsantrittsalter der Frauen wird bis zum Jahr 2028 schrittweise an das Pensionsalter der Männer herangeführt. Vorgezogene Anhebungen des Pensionsantrittsalters von Frauen wären nur für den Fall gesetzeskonform, daß bereits nachweislich in allen Bereichen die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern gegeben ist.

Als **Bevollmächtigte** im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrensgesetzes 1973 wurde namhaft gemacht: Dr. Gabriele Christa Pözlbauer, Psychologin, Obfrau des Vereins Unabhängiges Frauenforum, 1090 Wien, Servitengasse 19/5,

## 20 / 09.03. - 16.03.1997 / Gentechnik-Volksbegehren

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.358	977.705	5.772.939
gültige Eintragungen	992	223.137	1.225.790
Stimmbeteiligung in Prozent	29,54	22,83	21,23

Unterstützt durch 8 Abgeordnete der GRÜNEN zum Nationalrat

### Gentechnik-Volksbegehren

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

Gentechnik-Volksbegehren

- I. kein Essen aus dem Genlabor in Österreich;
- II. keine Freisetzung genmanipulierter Lebewesen in Österreich;
- III. kein Patent auf Leben.

Beiblatt zum Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens:

### Das Gentechnik-Volksbegehren

Dieses Volksbegehren ist der Auftrag an die österreichischen Politiker, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger in Österreich und auf europäischer Ebene gefährliche Fehlentwicklungen zu verhindern. Ähnlich wie im Bereich der Atomkraft (Verhinderung von Zwentendorf und Anti-AKWPolitik innerhalb der EU) muß Österreich auf EU-Ebene auch bei der „unkontrollierbaren“ Gentechnik die Vorreiterrolle übernehmen, um die etwaigen negativen Folgen von Anfang an zu verhindern.

### Die Initiatoren . . .

sind die vier Organisationen „ARGE Schöpfungsverantwortung – eine katholische Umweltinitiative“, „Österreichische Bergbauernvereinigung“, der Tierschutzverein „Vier Pfoten“ und „ÖKOBÜRO – Koordinationsstelle österreichischer Umweltorganisationen.“ Wir laden alle Organisationen, Privatpersonen und Politiker ein, das Gentechnik-Volksbegehren zu unterstützen!

### Die drei Forderungen des Volksbegehrens sind:

#### 1. Kein Essen aus dem Genlabor in Österreich!

Wir fordern ein gesetzlich verankertes Verbot der Produktion und des Verkaufs gentechnisch veränderter Lebensmittel und Agrarprodukte in Österreich. Niemand kann beim Verzehr gentechnisch veränderter Lebensmittel Langzeitwirkungen auf die menschliche Gesundheit ausschließen. Wie bei der Atomkraft fordern wir daher, daß keine Langzeitversuche am Menschen gestartet werden!

#### 2. Keine Freisetzungen genmanipulierter Organismen in Österreich!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen. Der Einsatz der Gentechnik bedeutet eine existentielle Bedrohung jener österreichischer Bauern, die im Sinne der Konsumenten auf hohe Qualität und regionale Vielfalt ihrer Produkte achten.

#### 3. Kein Patent auf Leben!

Wir fordern ein gesetzliches Verbot der Patentierung von Lebewesen. Landwirtschaftliche Nutztiere, Versuchstiere und Pflanzen sollen nicht im Genlabor geschaffen und von den Patentinhabern „vermarktet“ werden. Die Patentierung von Lebewesen ist aus ethischer Sicht grundsätzlich abzulehnen. Die Schöpfung von Leben soll der Natur und nicht dem Genlabor vorbehalten bleiben!

Als **Bevollmächtigter** im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrengesetzes 1973 wurde namhaft gemacht: Dr. Peter Weish, Wissenschaftler, 1180 Wien, Wallriß-Straße 6a

## 19 / 18.03. - 25.03.1996 / Neutralitäts-Volksbegehren

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.343	976.702	5.767.492
Gültige Eintragungen	188	55.380	358.156
Stimmbeteiligung in Prozent	5,62	5,67	6,21

### Volksbegehren Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Neutralität Österreichs

Das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs, BGBl. Nr. 211/1955, wird ergänzt wie folgt:

*Nach Artikel I wird eingefügt:*

#### Artikel Ia

(1) Die Bundesregierung hat alles zu unterlassen, was auf eine Änderung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs als immerwährend neutraler Staat hinwirken könnte.

(2) Verhandlungen über den Beitritt zu oder die Assoziierung mit supranationalen Organisationen oder Bündnissen, die eine gemeinsame Verteidigungspolitik betreiben oder anstreben, dürfen nur auf Grund einer vorhergegangenen Volksabstimmung geführt werden.

#### Begründung

Seit dem EU-Beitritt gerät die immerwährende Neutralität der unabhängigen Republik Österreich immer mehr unter Beschuß. Die Angriffe kommen einerseits aus Brüssel und andererseits von Politikern und Journalisten der Republik Österreich.

Vor der EU-Abstimmung wurde den Österreichern hoch und heilig versprochen, daß Österreich auch nach einem etwaigen EU-Beitritt seine bewährte Neutralität behalten werde. Und ohne dieses Versprechen wäre die EU-Abstimmung ganz anders ausgegangen.

Die Initiatoren und Unterstützer des Volksbegehrens zur Sicherung der Neutralität Österreichs wollen jenen politischen Kräften in Österreich den Rücken stärken, die sich an dieses Versprechen erinnern und sich daran gebunden fühlen.

Denn die große Mehrheit der Österreicher (zirka 80%) ist auch heute unverändert davon überzeugt, daß die immerwährende Neutralität Österreichs der beste Garant für Sicherheit und Frieden in Österreich ist.

Wien, am 1. Dezember 1995

Kurier, 22. 11. 1995

#### Brüssel rügt Wien wegen Neutralität und Binnenmarkt

Bericht der Kommission weist Österreich als EU-Schlußlicht bei der Umsetzung von Richtlinien aus Ein für Österreich höchst peinlicher Bericht der EU-Kommission wird morgen, Donnerstag, den Wirtschaftsministern der 15 Mitgliedsländer präsentiert: Kommissar Mario Monti stellt in diesem Papier schonungslos fest, daß die Umsetzung von Richtlinien für die Verwirklichung des Binnenmarktes in keinem der anderen 14 Mitgliedsländer so schleppend vorangeht wie in Österreich.

Bis zum Herbst hat Österreich noch keine Unterlagen über die Umsetzung vorgelegt, heißt es in Montis Kabinett. „Das ist ein Problem der österreichischen Verwaltungspraxis“, versucht der österreichische EU-Spitzenbeamte Heinz Zourek die Wellen zu glätten.

Insgesamt hat der EU-Rat 1306 Richtlinien beschlossen, um den gemeinsamen Markt zu realisieren. Im Schnitt der anderen 14 Mitgliedstaaten wurden davon 93 Prozent umgesetzt, das heißt, in die nationale Gesetzgebung übernommen. „Musterschüler“ bei der Umsetzung sind Dänemark, Luxemburg, Frankreich, die Niederlande, Spanien und der EU-Neuling Schweden. Finnland liegt mit 84 Prozent hinter Griechenland. Österreich hat laut Bericht erst 81 Prozent umgesetzt.

Das Wirtschaftsministerium, in dessen Kompetenz die meisten dieser Regelungen fallen, widerspricht der Zählung durch Montis Generaldirektion. „Wir haben in Wahrheit über 90% umgesetzt“, behauptet Martin Weis, Europaberater von Wirtschaftsminister Ditz, „es gab lediglich Probleme mit der richtigen Meldung in Brüssel. Kommissar Monti wurde erst in den letzten Tagen informiert.“ Auch der für die Koordination der EU-Agenden zuständige Beamte im Bundeskanzleramt ist überzeugt, daß „es da Kommunikationsschwierigkeiten gegeben hat, die aber inzwischen ausgeräumt wurden“. Die

Wirtschaftskammer verweist darauf, daß vor allem die Länder noch Rückstände bei der Übernahme von EU-Regelungen ins Landesrecht hätten.

### **Absage an Neutralität**

Auf völliges Unverständnis stößt in Brüssel auch Österreichs Festhalten an der Neutralität. Fraser Cameron, ein Top-Berater des Kommissars für Außen- und Sicherheitspolitik, Hans van den Broek, erklärte am Dienstag vor österreichischen Journalisten, daß die Neutralität mit der europäischen Sicherheitspartnerschaft unvereinbar sei. „Neutralität ist kein Trittbrettfahren, sondern Schwarzfahren“, erklärte Cameron. Er bezeichnete es als „Fehler“, daß die EU den neutralen Status Österreichs in den Beitrittsverhandlungen akzeptiert habe. Inoffiziell wird nicht bestritten, daß Cameron damit auch die Ansicht von den Broeks wiedergibt.

Der Standard, 22. 11. 1995

### **EU-Experte: Neutralität ist Schwarzfahren**

„Neutralität ist nicht Trittbrettfahren, es ist Schwarzfahren.“ So kritisierte Fraser Cameron, außenpolitischer Berater der EU-Kommission, die seiner Meinung nach unhaltbare Position von EUMitgliedern, die sich nicht voll an der gemeinsamen Sicherheitspolitik der Union beteiligen, aber deren Schutz wollen.

Der ehemalige Cambridge-Professor begrüßte die in Österreich, Schweden und Finnland begonnene Debatte, der EU-Sicherheitsorganisation „Westeuropäische Union“ (WEU) beizutreten. Die Neutralität sei mit der in der politischen Union geforderten Solidarität nicht vereinbar. Und deren Kern sei, daß ein Angriff auf ein Mitglied als Angriff auf alle gilt. Brüsseler Sicherheitsexperten, die ungenannt bleiben wollen, gehen sogar soweit, die Aufnahme Österreichs in die EU vor Aufgabe der Neutralität als „Fehler“ zu bezeichnen. Nun wird bis zum Jahr 2000 Österreichs Vollbeitritt zur WEU erwartet, die zum „europäischen Pfeiler“ eines Verteidigungssystems mit der NATO aufgebaut werden soll

Als **Bevollmächtigter** im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrensgesetzes 1973 wurde namhaft gemacht:

Komm.-Rat Heinz B. Schmutzer, Verleger und Sprecher der Bürgerinitiative „NEIN zur EU – Austritt jetzt“, Bahnstraße 6, 2345 Brunn am Gebirge

# 18 / 18.03. - 25.03.1996 / Tierschutz-Volksbegehren

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.343	976.702	5.767.492
gültige Eintragungen	188	58.983	459.096
Stimmbeteiligung in Prozent	5,62	6,04	7,96

Unterstützt durch 35 Abgeordnete zum Nationalrat (FPÖ/GRÜNE)

## **Volksbegehren zur Schaffung eines Bundes-Tierschutzgesetzes**

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens regen die Schaffung der kompetenzrechtlichen Voraussetzungen zur Erlassung eines Bundes-Tierschutzgesetzes und die Verabschiedung eines Bundes-Tierschutzgesetzes, das ua. folgende Bestimmungen zu enthalten hat, an:

- I. die Verankerung des Tier und Umweltschutzes als Rechtsgüter im Verfassungsrang; Tierschutz ist eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit (Verfassungsbestimmung);**
- II. die Einrichtung einer unabhängigen, aus öffentlichen Mitteln finanzierten Tieranwaltschaft zur Wahrnehmung des Interesses der Tiere an ihrem Wohlergehen und zur Kontrolle des Vollzugs in Tierschutzangelegenheiten. Der Tierschutzanwaltschaft ist Parteistellung im Verfahren nach dem Bundes-Tierschutzgesetz einzuräumen;**
- III. die Anerkennung des Tierschutzes als öffentliches Anliegen sowie die ideelle und finanzielle Förderung der Tierschutzarbeit durch die öffentliche Hand.**  
Insbesondere sollte das Bundes-Tierschutzgesetz Vorschriften über das Verbot der Tierquälerei, über das Schlachten und Töten von Tieren, über den Handel mit und das Zurschaustellen von Tieren sowie Grundsätze der Heim- und Nutztierhaltung und Vollzugsbestimmungen enthalten.

### **§ 1 – Achtung vor der Würde des Tieres (Verfassungsbestimmung)**

Tiere besitzen mitgeschöpfliche Würde. Diese ist im Umgang mit Tieren jeder Art und Bestimmung zu achten und findet ihren Ausdruck insbesondere im Recht des Tieres auf einen seiner Art entsprechenden Lebensvollzug. Ebenso ist die Umwelt als lebendes Ökosystem zu respektieren und vor Schadenszufügung zu schützen.

### **§ 2 – Tieranwaltschaft/Parteistellung der Tieranwaltschaft**

- (1) Die Tieranwaltschaft ist ein aus öffentlichen Mitteln finanzierter Verein, der am Vollzug des Bundes-Tierschutzgesetzes mitwirkt. Insbesondere obliegt ihm die Vertretung der Interessen der Tiere als Partei im Verfahren nach dem Bundes-Tierschutzgesetz, die Beratung exekutiver und legislativer Organe in Tierschutzangelegenheiten sowie die Weiterentwicklung des Tierschutzrechtes. Die Mitglieder (Abs. 2) sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig. Die Tieranwaltschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt.
- (2) Die Tieranwälte/Tieranwältinnen müssen über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften verfügen und eine mindestens zehnjährige Erfahrung in der praktischen Tierschutzarbeit nachweisen. Sie werden von Tierschutzvereinen, die ihre Tätigkeit seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet ausgeübt haben, nominiert. Ihre Ernennung erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt.
- (3) Die Tieranwälte/Tieranwältinnen besitzen im Verfahren nach dem Bundes-Tierschutzgesetz Parteistellung.

### **§ 3 – Förderung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln**

Der Tierschutz ist aus öffentlichen Mitteln zu fördern. Insbesondere obliegt den Gebietskörperschaften

1. die Finanzierung des Investitionsaufwandes sowie des laufenden Personals und Sachaufwandes der Tieranwaltschaft;
2. die Finanzierung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich des Tierschutzes;
3. die Finanzierung geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Tierschutzes in den Bereichen von Erziehung, Unterricht und Bildung;
4. die Förderung der Tätigkeit von gemeinnützigen Tierschutzvereinen und Tierheimen;

5. die Förderung von artgerechter Tierhaltung sowie die Finanzierung von Maßnahmen, die zur Umstellung auf artgerechte Tierhaltung erforderlich sind.

### **ARGUMENTE für ein Bundestierschutzgesetz**

Der Tierschutz wird in Österreich derzeit durch neun Landesgesetze geregelt, die sehr unterschiedliche Vorschriften enthalten. Dies widerspricht dem Bedürfnis nach Rechtseinheitlichkeit, Rechtssicherheit und Transparenz. *Die geltende Rechtslage ist ungeeignet, den Bedürfnissen nach einem modernen Tierschutz gerecht zu werden.* Ihre Unzulänglichkeit zeigt sich vor allem in der

#### **\* Ungleichbehandlung der Tiere in den einzelnen Bundesländern**

Die durch die verschiedenen Landes-Tierschutzgesetze geregelten Tatbestände variieren beträchtlich: So enthalten zB das Tiroler und das Burgenländische Tierschutzgesetz keine Regelung über das Schlachten von Tieren, die Pelztierzucht ist nur im Wiener und im Kärntner Tierschutzgesetz sowie in der Steiermärkischen Intensivtierhaltungsverordnung ausdrücklich erfaßt, Mindestanforderungen für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung sind lediglich in der Steiermark und in Vorarlberg (jeweils im Verordnungsweg) vorhanden. Die vorgesehenen Höchststrafen liegen zwischen maximal 3 000 S (!) in Oberösterreich und 100 000 S in Wien, Kärnten und der Steiermark.

*Es ist nicht einzusehen, warum ein Tier in einigen Bundesländern schlechter behandelt werden darf als in anderen. Ebenso unverständlich ist es, daß die Gesetzeslage „Tierquäler-Eldorados“ schafft.*

#### **\* Unübersichtlichkeit und Unvollziehbarkeit des Normenbestandes**

Die Zersplitterung der Vorschriften auf neun Gesetze und etliche Verordnungen behindert den Vollzug des Tierschutzrechtes.

In der Schweiz wurde das ehemals kantonale Tierschutzrecht längst vereinheitlicht. Der Schweizer Verein „Tierschutz ist Rechtspflicht“ hat die Notwendigkeit einer bundeseinheitlichen Regelung so begründet: „Die Kompetenzzuweisung an den Bund rechtfertigt sich aus dem Rechtsanliegen des Tierschutzes, das zum Kulturempfinden des westlichen Abendlandes gehört und keine – je nach Bundesland – unterschiedliche Regelung duldet.“

Bereits heute bestimmt § 285a ABGB, daß Tiere keine Sachen sind. Im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist dieser Norm im Kernstück des Tierschutzrechtes, nämlich im Verwaltungsrecht, Rechnung zu tragen.

Jüngst haben die Regierungsparteien in ihrem Arbeitsübereinkommen für die laufende Legislaturperiode zum Thema „Tierschutz“ Stellung genommen; sie erklären darin für „eine Verbesserung des Tierschutzes im nationalen und internationalen Bereich, für die Weiterentwicklung der Regelungen betreffend den Tiertransport sowie für ökologische Mindeststandards in der Produktion“ einzutreten.

Vor der Abstimmung über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben Vertreter der Österreichischen Bundesregierung betont, Österreich werde in den Bereichen des Tier- und Umweltschutzes eine Vorreiterrolle innerhalb der EU einnehmen. Die Umsetzung dieses Anspruchs wird nunmehr eingefordert.

### **Begründung**

#### **§ 1 – Tierschutz im Verfassungsrang**

Durch diese Bestimmung wird der Tierschutz als Rechtsgut im Verfassungsrang anerkannt. Ohne verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes ist dieser – dem Stufenbau der Rechtsordnung entsprechend – automatisch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen untergeordnet, sodaß es im Kollisionsfall nicht einmal zu einer Rechtsgüterabwägung kommen kann. Diese Rechtslage ist in einer Zeit des eskalierenden Mißbrauchs der Mitgeschöpfe (zB Gentechnik) untragbar. Nicht zuletzt diese Überlegungen haben die Schweiz dazu veranlaßt, den Tierschutz in ihre Verfassung aufzunehmen und ihm die Gleichrangigkeit mit anderen Staatszielen zuzuerkennen. [Vgl. Thomas Fleiner: Das Tier in der Bundesverfassung. – In: Antoine F. Goetschel (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Hintergründe – Aussichten. – Bern, Stuttgart, Wien: Paul Haupt Verlag 1993. S. 14.]

#### **§ 2 – Tieranwaltschaft**

Das Sprichwort „Wo kein Kläger, da kein Richter“ trifft auf den Vollzug im Bereich des Tierschutzrechtes in besonderem Maße zu. Der massiven und skrupellosen Ausbeutung des Tieres in unserer Gesellschaft, die sich zu Pluralismus und Interessenausgleich bekennt, steht im Bereich des Tierschutzes kein Widerpart gegenüber, der zur Wahrnehmung des Interesses der Tiere an ihrem Wohlergehen berufen wäre. Die Vollzugsbehörden, welchen diese Funktion in der

Theorie zufällt, sind damit eindeutig überfordert: Rechtstheoretisch wie psychologisch ist es unmöglich, objektive Rechtsfindung unter gleichzeitiger Wahrnehmung der Interessen einer „Partei“ zu praktizieren. Als verletzte „Partei“ kann sowohl die in ihrem ethischen und rechtlichen Empfinden verletzte Allgemeinheit als auch das geschädigte Tier betrachtet werden. Die Institution einer Tieranwaltschaft erfüllt daher nicht zuletzt auch eine Entlastungsfunktion für die Behörden. [So auch Antoine F. Goetschel und Peter Wirth: Juristischer Argumentationskatalog zur eidgenössischen Tierschutzinitiative. Hrsggeg. v. Schweizer Tierschutz (STS) 1989. S. 106 f.] Die Tieranwaltschaft soll dem krassen Vollzugsdefizit im Tierschutzbereich entgegenwirken, indem sie durch die Wahrnehmung der Interessen der Schwächeren dem extremen Interessenungleichgewicht entgegenwirkt. Die Einrichtung der Tieranwaltschaft ist nach dem in Vorbild der Patienten-anwaltschaft (§ 13 Unterbringungsgesetz, Vereinssachwalter und Patienten-anwaltschaftsgesetz) konzipiert, die seit 1990 die Rechte der Patienten im gerichtlichen Unterbringungsverfahren wahrnimmt.

Der Tieranwaltschaft ist Parteistellung im Verfahren nach dem Bundes-Tierschutzgesetz einzuräumen, da das Vollzugsdefizit in Tierschutzangelegenheiten de lege lata nicht zuletzt auf die mangelnde Beschwerde und Rechtsmittellegitimation sowie auf die Verweigerung des Rechtes auf Akteneinsicht zurückzuführen ist. Die Rechtsinstitute der Verbandsbeschwerde und der Parteistellung zur Wahrnehmung objektiven Rechts ist dem österreichischen Recht keineswegs fremd: § 29 des Konsumentenschutzgesetzes und § 14 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb sehen die Wahrnehmung bestimmter Ansprüche durch Interessenvertretungen vor, § 44 Kartellgesetz räumt den dort genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts Parteistellung im kartellgerichtlichen Verfahren ein.

In der Schweiz hat sich das seit 1966 (!) in den Bereichen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes bestehende Verbandsklagerecht bestens bewährt. (Vgl. Goetschel/Wirth: Juristischer Argumentationskatalog. S. 122 ff.)

### **§ 3 – Förderung des Tierschutzes**

Schon jetzt erklären die neun Tierschutzgesetze den Tierschutz vielfach zum öffentlichen Anliegen (vgl. § 2 des Kärntner und § 2 des Tiroler Tierschutzgesetzes). Ein diesem Bekenntnis entsprechendes Handeln ist nunmehr einzufordern. Der Bund als (künftiger) Gesetzgeber im Tierschutzbereich und die Länder als Exekutive haben die Tierschutz-anwaltschaft gemeinsam zu finanzieren. Realistisch erscheint vorerst ein Tierschutz-anwalt/eine Tierschutz-anwältin pro Bundesland, wobei der Bereich des Denkmalschutzes (Landeskonservatoren, Bundesdenkmalamt) als organisationsrechtliches Modell dienen könnte.

Es geht nicht an, daß ein öffentliches Anliegen zum weitaus überwiegenden Teil auf private und ehrenamtliche Initiativen abgewälzt wird. Der Bund hat daher ua. Tierheime zu finanzieren, die Tätigkeit gemeinnütziger Tierschutzvereine zu subventionieren, Lehrerfortbildung im Tierschutzbereich finanziell und ideell sowie durch legislative Maßnahmen zu unterstützen, für artgerechte Tierhaltung zu werben und diese (zB unter Heranziehung des von Univ.-Doz. Dr. Bartussek konzipierten Tiergerechtheitsindex) durch Prämien zu fördern.

Als **Bevollmächtigte** im Sinne des § 3 Abs. 4 lit. b des Volksbegehrengesetzes 1973 wurden namhaft gemacht:

1. Gerda Matias, Geschäftsfrau, 1140 Wien, Linzer Straße 160/12/2
2. Mag. Dr. Regina Binder, Juristin, 1200 Wien, Pappenheimgasse 47/12
3. Lucie Loubé, Pensionistin, 3400 Klosterneuburg, Beneschgasse 6

## **17 / 12.06. - 19.06.1995 / Volksbegehren „Pro Motorrad“**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.305	971.064	5.743.994
gültige Eintragungen	65	22.539	75.525
Stimmbeteiligung in Prozent	1,97	2,32	1,31

Volksbegehren "Pro Motorrad -

- für eine gerechte Besteuerung von Kraftfahrzeugen im allgemeinen und Motorrädern im speziellen (Einbindung in Energie-Konzept, Änderung der NOVA bei Motorrädern),
- für gesetzliche Maßnahmen gegen jene ausschließlich einspurige Verkehrsteilnehmer betreffende - Streckensperren und Nachtfahrverbote,
- für die zweckgebundene Verwendung von Steuermitteln für Verkehrssicherheitsfördernde Maßnahmen (Fahrsicherheitszentren, Leitplankenummantelungen, etc.),
- für eine Änderung der Wechselkennzeichenregelung, betreffend die gemeinsame Zulassung von PKW und Motorrädern."

Unterstützt von 12.812 Stimmberechtigten

## 16 / 25.01. - 01.02.1993 / Volksbegehren „Österreich zuerst“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.141	952.467	5.663.770
gültige Eintragungen	174	85.222	416.531
Stimmbeteiligung in Prozent	5,54	8,95	7,35

Volksbegehren "Österreich zuerst" durch Schaffung gesetzlicher Maßnahmen, die das Recht auf Heimat für alle österreichischen Staatsbürger dauerhaft sichern und unter diesem Gesichtspunkt eine zurückhaltende Einwanderungspolitik nach Österreich gewährleisten.  
Unterstützt von mehr als 8 FPÖ-Abgeordneten im Nationalrat

Begründung siehe Buch

**15 / 11.11. - 18.11.1991 /  
Volksbegehren „Europäischer Wirtschaftsraum“**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	3.036	947.663	5.638.093
Gültige Eintragungen	51	20.523	126.834
Stimmbeteiligung in Prozent	1,68	2,17	2,25

Volksbegehren für eine Volksabstimmung über einen Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum  
Unterstützt durch sämtliche 10 Abgeordnete der GRÜNEN ALTERNATIVE im Nationalrat  
Begründung siehe Buch

## 14 / 27.11. - 04.12.1989 / Volksbegehren „Rundfunkfreiheit“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.932	934.690	5.587.367
gültige Eintragungen	28	23.080	109.197
Stimmbeteiligung in Prozent	0,95	2,47	1,95

Dieses Volksbegehren wurde infolge Ablaufs der XVII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.  
Volksbegehren zur Sicherung der Rundfunkfreiheit in Österreich in der Form einer Anregung  
Unterstützt durch mehr als acht FPÖ-Abgeordnete im Nationalrat

Siehe buch

## **13 / 29.05. - 05.06.1989 / Volksbegehren „Senkung Klassenschülerzahl“**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.907	932.089	5.570.780
Gültige Eintragungen	90	30.726	219.127
Stimmbeteiligung in Prozent	3,10	3,30	3,93

Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend eine Novellierung (12.SchOG-Nov.) des Schulorganisationsgesetzes vom 25. Juli 1962, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr.327/1988 (11.SchOG-Nov.), gerichtet ist (Volksbegehren zur Senkung der Klassenschülerzahl).

Siehe buch

Unterstützt von 26.643 Stimmberechtigten

## 12 / 22.06. - 29.06.1987 / Volksbegehren „Anti Privilegien“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.818	914.077	5.487.436
gültige Eintragungen	69	9.334	250.697
Stimmbeteiligung in Prozent	2,45	6,49	4,57

Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes für Leistung und Gerechtigkeit - gegen Parteibuchwirtschaft und Privilegien - gerichtet ist.

Siehe buch

Unterstützt von sämtlichen 18 FPÖ-Abgeordneten im Nationalrat

## 11 / 03.03. - 10.03.1986 / Volksbegehren „Anti Draken“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte			5.423.350
gültige Unterstützungserklärungen			140.817
gültige Eintragungen			103.437
Gesamtsumme			244.254
ungültige Eintragungen			247
Stimmbeteiligung in Prozent			4,50

Volksbegehren, das auf die Novellierung des Luftfahrtgesetzes (LFG) gerichtet ist, zur Einführung von Bestimmungen zum Schutz der Bevölkerung, zur Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Verteilung der Stationierungskosten.

Unterstützt von 140.817 Stimmberechtigten

Dieses Volksbegehren wurde nur in der Steiermark durchgeführt.

## 10 / 04.11. - 14.11.1985 / Volksbegehren „Gegen Abfangjäger“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.748	898.745	5.425.639
gültige Eintragungen	42	27.414	121.182
Stimmbeteiligung in Prozent	1,75	3,05	2,23

Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes betreffend Abhaltung einer Volksabstimmung über den Ankauf von Abfangjägern (Volksbegehren gegen Abfangjäger für eine Volksabstimmung) gerichtet ist.

Unterstützt von 18.433 Stimmberechtigten

**Folgender Gesetzesentwurf wurde eingereicht:**

**Bundesverfassungsgesetz vom xx.xx.xxxx betreffend Abhaltung einer Volksabstimmung über den Ankauf von Abfangjägern**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

### **Artikel I**

Der Ankauf oder die Produktion von Kampfflugzeugen, Abfangjägern und Luftraumüberwachungsflugzeugen oder von Teilen derselben zur Verwendung im Rahmen der Umfassenden Landesverteidigung der Republik Österreich bedarf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung

### **Artikel II**

Ungeachtet des Ar. 43 B-VG ist über ein Bundesgesetz, mit dem eine Ermächtigung im Sinne des Art. 1 erteilt wird, eine Volksabstimmung durchzuführen.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird die Bundesregierung betraut.

## 09 / 22.04. - 29.04.1985 / Volksbegehren „Zivildienst“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.715	893.438	5.406.108
gültige Eintragungen	57	26.245	196.376
Stimmbeteiligung in Prozent	2,10	2,94	3,63

Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Zivildienstgesetzes gerichtet ist (Volksbegehren zwecks Verlängerung des Zivildienstes)

Unterstützt von 48.774 Stimmberechtigten

**Folgender Gesetzesentwurf wurde eingereicht:**

**Bundesgesetz vom xx.xx.xxxx mit dem das Zivildienstgesetz (ZDG) geändert wird.  
Der Nationalrat hat beschlossen:**

### **Artikel I (Verfassungsbestimmung)**

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes besagt.

### **Artikel II**

Das Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 315/1982, wird dahin gehend geändert, dass § 7 Abs. 2 zu lauten hat:

„(2) Der ordentliche Zivildienst dauert vierzehn Monate und ist, von den in diesem Bundesgesetz aufgezählten Ausnahmefällen abgesehen, ohne Unterbrechung zu leisten.“

### **Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.xxxx in Kraft

(2) Der Art. II findet auf alle Zivildienstpflichtigen Anwendung, die nach dem Abs. 1 genannten Zeitpunkt vom Bundesministerium für Inneres einer gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes durch Bescheid zugewiesen werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

## 08 / 04.03. - 11.03.1985 / Volksbegehren „Konrad Lorenz“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.709	892.572	5.402.179
gültige Eintragungen	78	41.142	353.906
Stimmbeteiligung in Prozent	2,88	4,61	6,55

Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zwecks Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes für Umwelt, Energie und Arbeit

Unterstützt durch 56.870 Stimmberechtigte

**Folgender Gesetzesentwurf wurde eingereicht:**

### **Bundesverfassungsgesetz vom xx.xx.xxxx betreffend Umwelt, Energie und Arbeit**

**Der Nationalrat hat beschlossen:**

#### **Artikel I**

(1) Österreich bekennt sich zum umfassenden Umweltschutz. Es sorgt für Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft und bewahrt insbesondere Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierreich vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe.

(2) Jedefrau/jedermann hat das Grundrecht auf Umweltqualität im Sinne des Abs. 1.

(3) Wer sich in diesem Grundrecht verletzt fühlt, kann ein von einem Natur- oder Umweltschutzverband unterstütztes Begehren an die zuständigen Behörden einschließlich Verfassungsgerichtshof richten. Näheres bestimmt ein Bundesgesetz.

#### **Artikel II**

Um die im Art. I festgelegten Rechte und Ziele zu fördern,

(1) sind auf dem Bundesgebiet Nationalparks zu errichten, vorrangig in den Donau-March-Thaya-Auen(Hainburg), in den Hohen Tauern, im Reichraminger Hintergebirge, im Seewinkel (Neusiedler See)

(2) dürfen Kraftwerke nicht errichtet oder betrieben werden, wenn sie

- in Nationalparks liegen
- einen unwiederbringlichen Verlust an Natur- und Kulturlandschaft zur Folge haben;
- radioaktiven Abfall erzeugen;
- die nach dem technisch-wissenschaftlichen Stand niedrigstmöglichen Schadstoffgrenzen überschreiten;
- Abwärme nicht ausreichend nützen;
- Trinkwasser oder andere Lebensgrundlagen gefährden;

(3) hat die Bundesregierung dem Nationalrat binnen 6 Monaten nach Beginn einer jeden Legislaturperiode, erstmalig 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Energiekonzept vorzulegen unter Bedachtnahme auf die folgenden Grundsätze:

- Ausbau der örtlichen Versorgung durch Vorrang für Blockheizkraftwerke
- verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Wasserkleinkraft und Sonnenenergie;
- Verbesserung des Wirkungsgrades durch wärmetechnische Gebäudesanierung und energiesparende Geräte;
- Tarifgestaltung, die jeder Verschwendung entgegenwirkt und den Kleinverbraucher begünstigt.

#### **Artikel III**

Vorrangige Ziele der Umwelt- und Energiepolitik der Republik Österreich sind

(1) Verhinderung des Waldsterbens durch Sanierungsmaßnahmen an schädigenden Anlagen und Einrichtungen (Emittenten);

(2) Schaffung der größten Anzahl von Arbeitsplätzen durch Umwelt sichernde Maßnahmen.

#### **Artikel IV**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## 07 / 10.05. - 17.05.1982 / Volksbegehren „Konferenzzentrum“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.546	864.984	5.290.389
gültige Eintragungen	757	252.457	1.361.562
Stimmbeteiligung in Prozent	29,73	29,19	25,74

Volksbegehren zwecks Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend die Einsparung des zusätzlichen Konferenzzentrums bei der UNO-City (Konferenzzentrum-Einsparungsgesetz)

Unterstützt durch sämtliche ÖVP-Abgeordnete in den jeweiligen Landtagen

### Artikel I

Für das geplante zusätzliche Konferenzzentrum bei der UNO-City sind keine Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Die eingesparten Beträge sind der Wohnbauförderung und der Sicherung von Arbeitsplätzen in allen Bundesländern zuzuführen.

### Artikel II

Das Nähere bestimmen besondere Bundesgesetze

### Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister betraut.

### Begründung des Volksbegehrens

In ganz Österreich ist man der Überzeugung, daß ein zusätzliches Konferenzzentrum bei der UNO-City nicht notwendig ist. Sogar sozialistische Politiker haben sich dagegen ausgesprochen. Nun soll das Projekt Konferenzzentrum mit Kosten von 7,5 Milliarden Schilling gegen den Willen der Österreicher doch verwirklicht werden. Ein klares Nein dazu ist notwendig. Schon aus Gründen wirtschaftlicher Vernunft sind in dieser schwierigen Zeit Beträge dieser Größenordnung für wichtigere Maßnahmen wie etwa im Wohnbau oder zur Sicherung von Arbeitsplätzen einzusetzen. Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei in den Landtagen aller Bundesländer haben daher ein Volksbegehren eingeleitet, um den Staatsbürgern Gelegenheit zu geben, ihr Nein zum Konferenzpalast klar zu sagen und die Regierung doch noch zur Vernunft zu bringen.

- Österreich ist zur Errichtung eines zusätzlichen Konferenzzentrums bei der UNO-City nicht verpflichtet. Die UNO-City ist bereits jetzt mit Konferenzräumen bestens ausgestattet. Dazu kommen die Möglichkeiten der Wiener Hofburg, deren Modernisierung unvergleichbar billiger käme als ein Neubau.

- Der geplante Konferenzpalast würde 7,5 Milliarden Schilling kosten. Dazu kommen Betriebskosten von über 350 Millionen Schilling jährlich, das bedeutet eine Million Schilling Steuergeld pro Tag. Um 7,5 Milliarden Schilling kann man 12.000 Wohnungen bauen und in ganz Österreich 20.000 Arbeitsplätze dauerhaft sichern oder gar neu schaffen.

Ein klares Nein zum Konferenzzentrum bei der UNO-City bedeutet auch ein Ja zur Förderung des Wohnbaues und ein Ja zur Sicherung von Arbeitsplätzen in allen Bundesländern.

## **06 / 03.11. - 10.11.1980 / Volksbegehren „Anti-Zwentendorf“**

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.472	848.225	5.241.384
gültige Eintragungen	47	22.876	147.016
Stimmbeteiligung in Prozent	1,90	2,70	2,80

Volksbegehren, das auf die Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend den Umbau des Atomkraftwerkes Zwentendorf in ein konventionelles kalorisches Kraftwerk sowie eine stärkere Absicherung des Atomsperrgesetzes (BGBl. Nr. 676/78) gerichtet ist.

Unterstützt von 13.516 Stimmberechtigten

Da weniger als 200.000 Stimmberechtigte das Volksbegehren unterstützten, lag kein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vor.

## 05 / 03.11. - 10.11.1980 / Volksbegehren „Pro Zwentendorf“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.472	848.225	5.241.384
gültige Eintragungen	159	58.237	421.282
Stimmbeteiligung in Prozent	6,43	6,87	8,04

Volksbegehren, das auf die Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich gerichtet ist.

Unterstützt von 33.388 Stimmberechtigten

Folgender Gesetzesentwurf wurde eingereicht:

### **Bundesgesetz vom xxx über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 676, über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§1 Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1978, BGBl. Nr. 676, über das Verbot der Nutzung der Kernspaltung für die Energieversorgung in Österreich wird aufgehoben.

§2 Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt der Bundesregierung.

## 04 / 24.11 – 01.12.1975 / Volksbegehren „Aktion Leben“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.127	786.042	4.996.301
gültige Unterstützungserklärungen			762.664
gültige Eintragungen		208.252	133.001
Gesamtsumme	46	208.252	895.665
Stimmbeteiligung in Prozent	2,16	26,49	17,93

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend den Schutz des menschlichen Lebens (Gegen die Fristenlösung)

Unterstützt durch 762.664 Stimmberechtigte

Folgender Gesetzesentwurf wurde eingereicht:

### **Bundesgesetz zum Schutz des Lebens**

#### **Erster Teil**

#### **Grundrecht auf Leben**

##### **Artikel I**

(Verfassungsbestimmung) Jeder Mensch hat von der Empfängnis an das Recht auf Leben; das Leben ist durch Gesetzgebung und Vollziehung zu fördern und zu schützen.

#### **Zweiter Teil**

#### **Erziehungspolitische Zielsetzung**

##### **Artikel II**

Im letzten Satz des §2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation, BGBl. Nr. 242, sind nach den Worten „Sie sollen“ folgende Worte einzufügen: „zur Achtung des menschlichen Lebens in jeder Phase seiner Existenz“

##### **Artikel III**

Im letzten Satz des §2 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1966, mit dem Bestimmungen über die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten des Bundes getroffen werden, BGBl. Nr. 174, sind nach den Worten „Sie sollen“ folgende Worte einzufügen: „zur Achtung des menschlichen Lebens in jeder Phase seiner Existenz“

#### **Dritter Teil**

#### **Sozialpolitische Maßnahmen**

##### **Artikel IV**

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Z. 1: § 8 wird wie folgt abgeändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt für jedes Kind monatlich 500 S, zuzüglich eines Zuschlages von 400 S monatlich für jedes Kind ab dem Beginn jenes Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet.“

b) Die in Abs. 3 und Abs. 4 für Vollweisen bzw. erheblich behinderte Kinder genannten Beträge haben jeweils zu lauten: „500 S, zuzüglich eines Zuschlages von 400 S monatlich für jedes Kind ab dem Beginn jenes Kalenderjahres, in dem das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet.“

Z. 2: §9 hat zu entfallen

Z. 3: Nach §38 sind die folgenden neuen Abschnitte III und IV einzufügen, wobei der bisherige Abschnitt III (Aufbringung der Mittel) die Bezeichnung V und der bisherige Abschnitt IV (Übergangs- und Schlussbestimmungen) die Bezeichnung VI erhält:

### Abschnitt III

#### Erziehungsbeihilfe

##### § 38 a

(1) Jede Frau (§32 Abs.1) hat Anspruch auf Gewährung einer monatlichen Erziehungsbeihilfe, wenn und solange sie mit einem oder mehreren Kindern (§2 Abs.3) im gemeinsamen Haushalt lebt, vorwiegend die Pflege und Erziehung dieser Kinder wahrnimmt und wenn und ins solange das jüngste Kind das siebente Lebensjahr nicht überschritten hat.

(2) Die Erziehungsbeihilfe nach Abs. 1 beträgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Kinder monatlich 1.000 S

(3) Der Anspruch auf Erziehungsbeihilfe beträgt abweichend von Abs. 2 monatlich 2.000 S, wenn und ins solange das jüngste der in Abs. 1 genannten Kinder das dritte Lebensjahr nicht überschritten hat.

##### §38 b

(1) Erziehungsbeihilfe ist der Frau bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag zu gewähren und steht ab dem Ersten des Monats zu, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen eintreten; bei späterer Antragstellung ist die Erziehungsbeihilfe bis höchstens sechs Kalendermonate rückwirkend zu gewähren.

(2) Die Bestimmungen des §34 Abs. 2 und Abs. 4 und der §§ 36 bis 38 sind sinngemäß für die Erziehungsbeihilfe anzuwenden.

##### §38 c

(1) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt durch Verordnung das Nähere über die Auszahlung der Erziehungsbeihilfe.

(2) Insbesondere ist zu regeln, welche Unterlagen für die Bescheinigung des Anspruchs dem Finanzamt vorgelegt werden müssen, welche Meldungspflichten Bezieherinnen von Erziehungsbeihilfen zu erfüllen haben und wie eine rasche Auszahlung der Erziehungsbeihilfe unter Hintanhaltung überflüssigen Verwaltungsaufwandes und missbräuchlichen Bezugs gewährleistet werden kann. Alle Bundesbehörden haben zu diesem Zwecke im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises Rechts- bzw. Amtshilfe zu leisten. Verordnungsbestimmungen, welche die Mitwirkung anderer Bundesbehörden vorsehen, sind vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister zu erlassen.

### Abschnitt IV

#### Unterhaltsbeiträge aus dem Familienlastenausgleich

##### §38 d

(1) Ist der Unterhalt eines minderjährigen Kindes dadurch gefährdet, dass ein gesetzlich Unterhaltspflichtete seinen Pflichten nicht oder nicht zur Gänze oder bei zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht rechtzeitig nachkommt, sind aus dem Reservefonds (§40) Unterhaltsbeiträge an das Kind zu leisten. Ebenso sind die Leistungen gemäß §§167 und 168 ABGB an die uneheliche Mutter und das uneheliche Kind aus dem Reservefonds zu erbringen, wenn der uneheliche Vater diese Ansprüche nicht oder nicht zur Gänze oder nicht rechtzeitig erfüllt oder zu besorgen ist, dass das Verfahren gemäß §168 nicht rechtzeitig abgeschlossen werden wird. Die Leistungen sind im notwendigen Ausmaß zu erbringen. Die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten hat außer Betracht zu bleiben. Den Berechtigten bleibt es unbenommen, darüber hinausgehende Leistungen gegen den Unterhaltsverpflichteten geltend zu machen.

(2) Die Gewährung der Unterhaltsbeiträge erfolgt von Amts wegen oder Auf Antrag. Über die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen ist durch Bescheides Finanzamtes (§34 Abs.2) abzusprechen. In diesem Verfahren haben die gesetzlich Unterhaltsverpflichteten keine Parteienstellung, doch sind sie nach Tunlichkeit als Beteiligte vor Erlassung des Bescheides zu hören. Nach Rechtskraft eines Bescheides betreffend den Unterhaltsbeitrag ist eine Ausfertigung der Finanzprokuratur zuzustellen.

(3) Dieser Bescheid kann jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag durch Bescheid aufgehoben oder abgeändert werden, wenn und insoweit sich die maßgeblichen Umstände nachträglich geändert haben.

(4) Die Bestimmungen des §34 Abs. 2 und der §§ 36 bis 38 sind sinngemäß für die Unterhaltsbeiträge anzuwenden.

##### §38e

Die Ansprüche des minderjährigen Kindes und der unehelichen Mutter (§38 d Abs.1) gegen den gesetzlich Unterhaltsverpflichteten gehen mit Rechtskraft des Bescheides (§39 d Abs. 2) in jenem Ausmaß, in dem sie bescheidmäßig vom Reservefonds zu erfüllen sind, auf diesen über . Der Reservefonds ist berechtigt, diese Ansprüche des Kindes oder der unehelichen Mutter gegen den Unterhaltsverpflichteten im bescheidmäßigen Ausmaß einzufordern. Dabei ist dieselbe Verfahrensart

anzuwenden, die maßgebend gewesen wäre, wenn das Kind oder die uneheliche Mutter selbst die Ansprüche geltend gemacht hätten. Der Unterhaltsverpflichtete kann jedoch zu keinen höheren Leistungen an den Reservefonds verhalten werden, als er sie zu erbringen gehabt hätte, wenn das Kind oder die uneheliche Mutter selbst die Ansprüche geltend gemacht hätten.“

z.4: §40 Abs. 2 erster Satz hat wie folgt zu lauten: „Die Mittel des Reservefonds sind unbeschadet der Bestimmungen der §§ 38 d und 38 e zur Deckung allfälliger Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe bestimmt.“

#### **Artikel V**

Zeiten des Bezuges der Erziehungsbeihilfe gelten für Anspruchsberechtigte, soweit diese während dieser Zeiten keiner gesetzlichen Pensionsversicherungspflicht unterliegen, als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

#### **Artikel VI**

Inwieweit sonstige Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des menschlichen Lebens getroffen werden, wird durch besondere bundesgesetzliche Bestimmungen geregelt.

### **Vierter Teil Strafbestimmungen**

#### **Artikel VII**

Das Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch), BGBl. Nr. 60, wird wie folgt abgeändert:

Z.1: Die Überschrift des Zweiten Abschnittes des Besonderen Teiles hat zu lauten:

„Tötung der Leibesfrucht“

Z.2: Der erste Halbsatz des §96 Abs. 1 hat zu lauten wie folgt:

(1) Wer mit Einwilligung der Schwangeren deren Leibesfrucht tötet.“

Z.2:

a) §97 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

(1) Die Tat ist nach §96 nicht strafbar,

1. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ersten Gefahr für das Leben oder für einen schweren Dauerschaden an der Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist und von einem Arzt nach Erstattung eines Gutachtens durch einen Facharzt für Gynäkologie sowie gegebenenfalls eines Facharztes eines anderen Fachgebietes in einer öffentlichen Krankenanstalt durchgeführt wird,

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

(2) Wenn sich die Schwangere in einer allgemein begreifliche, für sie nicht anders abwendbaren, außergewöhnlich schweren Bedrängnis (§34 Z. 8, 10, 11) nach Beratung bei den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zur Tat entschlossen hat und der Abbruch von einem Arzt in einer öffentlichen Krankenanstalt vorgenommen wird, so hat das Gericht von der Bestrafung der Beteiligten (§12) abzusehen und das Verfahren, unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden (§42 Abs.2)“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3, der bisherige Abs. 3 entfällt.

Z.4: Nach §97 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Leichtfertiger Schwangerschaftsabbruch“

§97 a

Wer als Beteiligter eine nach §96 strafbare Tat in einem vorwerfbaren Irrtum einen der in §97 bezeichneten Umstände leichtfertig annimmt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen“

z.5: Nach §199 ist folgende Bestimmung einzufügen:

„Pflichtverletzung gegen Schwangere“

§199a

(1) Wer eine Frau, von der er weiß (§5 Abs. 3), dass sie von ihm außerehelich geschwängert ist und sie sich in bedrängter Lage befindet, im Stiche lässt und sie dadurch einer Notlage preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hat die Tat den Tod der Schwangeren oder der Leibesfrucht zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.“

## **Fünfter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel VIII**

(1) Die Bestimmungen der Artikel I bis III und V bis VII treten am Tage nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft. Artikel IV tritt an dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel I und VI die Bundesregierung,
- b) hinsichtlich der Bestimmungen der Artikel II und III der Bundesminister für Unterricht,
- c) hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels IV der Bundesminister für Finanzen, bezüglich der §39 c im Einvernehmen mit den in Betracht kommenden Bundesministern, bezüglich der §§ 38 d und 38 e im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz,
- d) hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels V der Bundesminister für soziale Verwaltung,
- e) hinsichtlich der Bestimmungen des Artikels VII der Bundesminister für Justiz.

## 03 / 12.05. - 19.05.1969 / Volksbegehren „Abschaffung der 13. Schulstufe“

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	1.969	768.492	5.014.978
gültige Unterstützungserklärungen			
gültige Eintragungen		49.976	339.407
Gesamtsumme	65	49.976	339.407
Stimmbeteiligung in Prozent	3,30	6,50	6,77

Volksbegehren für ein Bundesgesetz betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an allgemeinbildenden höheren Schulen.

Unterstützt durch 17 steirische, 14 Salzburger, 14 Kärntner und 5 Voralberger Mitglieder des jeweiligen Landtages.

Nachstehende Landtagsabgeordnete beantragen, die Eintragung für ein Volksbegehren einzuleiten, dass auf die Erlassung eines Gesetzes, betreffend Abschaffung der 13. Schulstufe an den allgemein bildenden höheren Schulen, mit nachstehendem Wortlaut gerichtet ist:

Bundesgesetz vom ..., mit dem das Bundesgesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz) abgeändert wird (Schulorganisationsgesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 25. Juli 1962 über die Schulorganisation (Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 242/1962, wird geändert wie folgt:

1. §35 Abs. 1 hat zu lauten:

Die allgemein bildenden höheren Schulen schließen an die 4. Schulstufe der Volksschule an und umfassen acht Schulstufen (5. bis 12. Schulstufe).

2. §35 Abs. 3 hat zu lauten:

Die allgemein bildenden höheren Schulen gliedern sich in eine vierjährige Unterstufe und eine vierjährige Oberstufe.

3. §37 Abs. 2 hat zu lauten:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium schließt an die 8. Schulstufe, deren erfolgreicher Abschluss nachzuweisen ist, an und bildet eine selbständige vierjährige Oberstufe (9. bis 12. Schulstufe). Es dient in erster Linie der Vorbereitung auf den Besuch der Pädagogischen Akademie und der Vorbereitung der Sozialberufe.

4. Im §39 ist statt „9.Klasse“ überall „8.Klasse“ zu setzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

### Erläuternde Bemerkungen:

#### Allgemeines:

Seit dem Jahre 1962, in dem das Schulorganisationsgesetz kundgemacht wurde, haben namhafte Schulfachleute im In- und Ausland auf die Notwendigkeit hingewiesen, die allgemein bildenden höheren Schulen mit dem 18. Lebensjahr abschließen zu können. Durch ein zusätzliches 13. Schuljahr müsste die inzwischen zugesagte Verkürzung des Hochschulstudiums in ihrer Wirkung aufgehoben werden. Auch die Tendenzen des so genannten OECD-Berichtes „Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 – 1975“, die Notwendigkeit einer beruflichen Vorbildung nach der Matura, die Herabsetzung der Altersgrenze auf verschiedenen Gebieten, die Unruhe bei den Studenten und Eltern, die sich in zahlreichen Abstimmungen fat einhellig gegen die Einführung eines 13. Schuljahres im allgemein bildenden höheren Schulwesen aussprachen, haben eine neue Situation geschaffen. Diese wird noch verschärft durch den außerordentlichen Mangel an geprüften Lehrern und an Schulraum, sodass die in den didaktischen Grundsätzen für das 13. Schuljahr vorgesehenen

Schwerpunktbildungen und freien Wahlmöglichkeiten für die Schüler zumindest in den nächsten Jahren nicht verwirklicht werden können.

**Im einzelnen:**

Zu §35: Die vierjährige Oberstufe bei den allgemein bildenden Schulen ist wie bisher nach dem Urteil führender Schulfachleute für die Erreichung der im §34 vorgesehenen Aufgabe einer vertieften Allgemeinbildung und Hochschulreife ausreichend, wenn die von der Schulbehörde wiederholt angekündigte, aber bisher unterbliebene Reduktion des Lernstoffes, die Beschränkung auf das Wesentliche im Unterricht und die Einführung wirksamerer Unterrichtsmethoden erfolgen.

Zu §37: Für das Musisch-pädagogische Realgymnasium gilt dasselbe wie für die allgemein bildenden höheren Schulen mit der zusätzlichen Auflage, dass der Lateinunterricht von fünf auf vier Schuljahre gekürzt wird, wie dies in anderen Ländern bereits seit langem ohne Nachteile für das Bildungsziel erfolgt ist.

## 02 / 04.05. - 11.05.1969 / Volksbegehren "40-Stunden-Woche"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	1.969	768.492	5.014.978
gültige Unterstützungserklärungen			560
gültige Eintragungen		117.660	889.099
Gesamtsumme	355	117.660	889.659
Stimmbeteiligung in Prozent	18,03	15,31	17,74

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes betreffend die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche sowie Regelung der Arbeitszeit und Arbeitsruhe

Unterstützt durch 74 SPÖ-Abgeordnete

erledigt durch: Bundesgesetzblatt Nr. 461 - Jahrgang 1969 - Ausgegeben am 31.12.1969 - 114. Stück

### Einleitungsantrag:

Eine der wirtschaftlichen, technischen und sozialen Entwicklung angepasste schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit gehört zu den wichtigsten Anliegen aller arbeitenden Menschen. Vor mehr als fünf Jahrzehnten ist es nach langen Bemühungen gelungen, den Normalarbeitstag von acht Stunden im Rahmen einer 48-Stunden-Woche durchzusetzen.

Ein weiterer Fortschritt auf diesem Gebiet war jedoch während der gesamten Dauer der Ersten Republik nicht durchsetzbar. Das nationalsozialistische Regime hat min Gegenteil das 8-Stundentag-Gesetz sogar außer Kraft gesetzt und in reichdeutschen Kriegsvorschriften die 60-Stunden-Woche eingeführt.

Seit der Wiedererrichtung der demokratischen Republik Österreich bemühten sich die Sozialistische Partei, sozialistische Gewerkschafter und alle fortschrittlichen Kräfte dieses Landes um die Schaffung eines neuen, den österreichischen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Gegebenheiten angepassten Arbeitszeitgesetzes.

Diese Anliegen ist umso wichtiger, als nach Auffassung österreichischer Gerichte die vom NS-Regime eingeführte 60-Stunden-Woche formell noch immer Gültigkeit hat.

24 Jahre nach der Gründung der Zweiten Republik muss man feststellen, dass trotz intensiver Bemühungen und trotz zahlreicher einstimmiger Beschlüsse des österreichischen Gewerkschaftsbundes die Bestrebungen zur Schaffung eines modernen Arbeitsgesetzes mit einer schrittweisen Herabsetzung der Arbeitszeit noch immer erfolglos geblieben sind.

Am hartnäckigen Widerstand der ÖVP sind insbesondere die nachstehenden Initiativen gescheitert:

- a) Eine Regierungsvorlage aus dem Jahr 1950, die den Ministerrat bereits passiert hatte, wurde von der ÖVP im Parlament am 22. November 1950 zum Scheitern gebracht
- b) Ein Arbeitszeitgesetzentwurf des Sozialministers Anton PROKSCH aus dem Jahre 1958, in welchem die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche vorgesehen war, scheiterte im Ministerrat am Widerstand der ÖVP-Regierungsmitglieder.
- c) Zahlreiche einstimmig gefasste Beschlüsse des österreichischen Gewerkschaftsbundes, so zum Beispiel das vom Bundesvorstand des ÖGB und vom Vorstand des österreichischen Arbeiterkammertages vor drei Jahren, am 17. März 1966, einstimmig beschlossene Memorandum, in welchem ein Arbeitszeitgesetz mit einer schrittweisen Herabsetzung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden sowie die Zusammenfassung der Sonn- und Feiertagsbestimmungen gefordert wurden, sind von der ÖVP nicht beachtet worden.

d) Vor allem aber wurde ein Initiativantrag betreffend ein neues Arbeitszeitgesetz und die schrittweise Herabsetzung der Arbeitszeit, den sozialistische Abgeordnete am 15. Juni 1966 nach gründlichen Vorarbeiten und sorgfältigen Studien im Nationalrat eingebracht hatten, von der ÖVP fast drei Jahre liegen gelassen. In extrem undemokratischer Weise war sie nicht einmal bereit, den Antrag zu diskutieren bzw. auf die Tagesordnung einer Ausschusssitzung zu nehmen.

Da die ÖVP im Jahre 1966 nicht bereit war, einen Initiativantrag der großen Oppositionspartei zu schrittweisen Herabsetzung der Arbeitszeit zu behandeln, hat die SPÖ beschlossen, ein Volksbegehren zur Durchsetzung dieses gerechten und wichtigen Anliegens durchzuführen.

Der Gesetzentwurf geht von einer regelmäßigen Arbeitszeit von täglich 8 Stunden und wöchentlich 45 Stunden aus, sieht aber vor, dass die Wochenarbeitszeit schrittweise verkürzt wird, und zwar ab 1. Jänner 1970 auf 43 Stunden, ab 1. Jänner 1972 auf 41 Stunden und ab 1. Jänner 1973 auf 40

Stunden. Diese Verkürzung der Wochenarbeitszeit ist notwendig, um für die im Zuge der technischen Entwicklung gesteigerten Anforderungen an die Arbeitskraft einen Ausgleich durch erhöhte Freizeit zu schaffen; sie ist aber auch im Hinblick auf die bereits eingetretene und in Hinkunft im Zuge der Automation noch zu erwartende Produktionssteigerung der österreichischen Wirtschaft gerechtfertigt und vertretbar.

Für die Verkürzung der Arbeitszeit sprechen insbesondere arbeitsmedizinische, arbeitshygienische und volksgesundheitliche Erwägungen. Wenn auch durch die Technisierung des Arbeitsprozesses die körperliche Ermüdung zurückgedrängt wird, so führen die modernen Arbeitsmethoden jedoch zu einer erhöhten psychischen Arbeitsbelastung, die durch verlängerte Erholungsmöglichkeiten der Dienstnehmer ausgeglichen werden muss. Mit zunehmender Arbeitszeit häuft sich die Zahl der Erkrankungen sowie der Arbeitsunfälle und ein merkbarer Leistungsabfall tritt ein.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Bestimmungen, die vorsorgen, dass die Verkürzung der Arbeitszeit für die Dienstnehmer zu keiner Entgeltseinbuße führt.

Eine Arbeitszeitverkürzung in Österreich folgt auch der internationalen Entwicklung, da in den meisten europäischen Staaten die Wochenarbeitszeit schon derzeit weniger als 45 Stunden beträgt oder nach schon festgelegten Plänen in den nächsten Jahren betragen wird.

Die vorgesehene schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit soll der Wirtschaft und insbesondere auch den Kleinbetrieben die Möglichkeit geben, sich stufenweise an die neue Regelung anzupassen. Die Verkürzung der Arbeitszeit wird dadurch zu einer positiven Entwicklung unserer Wirtschaft beitragen und vor allem der Erhaltung der Vollbeschäftigung in Österreich dienen.

Der Vorliegende Etappenplan wurde auf Grund der Erfahrungen mit der Arbeitszeitverkürzung im Jahre 1959 und auf Grund sorgfältiger internationaler Studien erstellt.

Die letzte Entscheidung hierüber werden die frei gewählten gesetzgebenden Körperschaften zu treffen haben.

*Es folgt der Vorschlag des Gesetzestextes.*

# 01 / 05.10. - 12.10.1964 / Volksbegehren "Rundfunkreform"

	Pregarten	Oberösterreich	Österreich
Stimmberechtigte	2.147	731.154	4.818.301
gültige Unterstützungserklärungen			34.841
gültige Eintragungen		152.150	797.512
Gesamtsumme	298	152.150	832.353
Stimmbeteiligung in Prozent	13,87	20,81	17,27

Volksbegehren zur Erlassung eines Bundesgesetzes über die Aufgaben und Einrichtungen der "Österr. Rundfunk Ges.m.b.H"

erledigt durch: Bundesgesetzblatt Nr. 195 - Jahrgang 1966 - Ausgegeben am 31.8.1966 - 64. Stück

Wortlaut des dem Volksbegehren zugrunde liegenden Gesetzesentwurfes:

## **Bundesgesetz über die Aufgaben und die Einrichtung der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.“**

### **I. Aufgaben der „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.“**

#### **Artikel 1: Öffentliche Aufgaben**

(1) Die „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.“, im folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt, hat durch die Herstellung und Sendung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie durch den Betrieb der hierfür notwendigen technischen Einrichtungen, insbesondere von Studios

- a) für die Verbreitung von Volks- und Jugendbildung,
  - b) für die Vermittlung und Förderung von Kunst und Wissenschaft
  - c) für die Darbietung von einwandfreier Unterhaltung und
  - d) für die objektive Information der Allgemeinheit in Form von Nachrichten, Reportagen, Kommentaren, Stellungnahmen und sachlicher Kritik am öffentlichen und kulturellen Leben zu sorgen.
- Die Gesellschaft erfüllt damit eine öffentliche Aufgabe. Sie hat diese im Rahmen des Gesamtprogramms umfassend und unter gleichmäßiger Berücksichtigung aller wesentlichen Faktoren der öffentlichen Meinung wahrzunehmen.

(2) Die Gesellschaft hat alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig in bezug auf Programm- und Empfangsqualität angemessen zu versorgen.

(3) Die Gesellschaft ist ein nicht auf Gewinn gerichtetes, jedoch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führendes Unternehmen. Gebarungüberschüsse fallen nicht den Gesellschaftern zu, sondern sind von der Gesellschaft für die von ihr zu besorgenden Aufgaben zu verwenden.

#### **Artikel 2: Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit**

Die Republik Österreich gewährleistet der Gesellschaft un den von ihr beschäftigten Personen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit bei der Ausübung der ihnen durch dieses Bundesgesetz übertragenen Funktionen.

#### **Artikel 3: Programme**

(1) Die Gesellschaft sorgt für mindestens drei Programme des Hörfunks und mindestens zwei Programme des Fernsehens.

(2) In allen Programmen des Hörfunks und des Fernsehens hat die bundesstaatliche Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios berücksichtigt zu werden.

(3) Das Erste Programm des Hörfunks ist ein Regionalprogramm.

(4) Das Zweite Programm des Hörfunks und das Erste Programm des Fernsehens sind Nationalprogramme, die das Informations- und Unterhaltungsbedürfnis der Bevölkerung befriedigen sollen.

(5) Das Dritte Programm des Hörfunks und das Zweite Programm des Fernsehens haben durch höchstes künstlerisches, volksbildendes und staatspolitisches Niveau der Erhaltung und Entwicklung österreichischer Kultur zu dienen.

(6) Außerdem hat die Gesellschaft für einen ausreichenden Auslandsdienst zu sorgen.

(7) Bei der Programmerstellung ist die Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften angemessen zu berücksichtigen.

#### **Artikel 4: Vergabe von Sendezeiten**

(1) Die Gesellschaft hat einen Teil ihrer Sendezeit an Behörden, politische Parteien und Interessenverbände zu vergeben. Dieser Teil darf je Programm ein Prozent nicht überschreiten und ist auf die Bewerber um die Zuteilung dieser Sendezeit entsprechend ihrer Bedeutung im öffentlichen Leben aufzuteilen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, je Hörfunkprogramm bis zu 10 Prozent, je Fernsehprogramm bis zu 5 Prozent der Sendezeit gegen Bezahlung für kommerzielle Werbung, einschließlich der gestifteten Sendungen (Patronanzsendungen), zu vergeben.

(3) Sendungen nach den Abs. 1 und 2 sind in An- und Absage entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Je Programm des Hörfunks und des Fernsehens bleiben von Sendungen nach den Abs. 1 und 2 gänzlich frei.

#### **Artikel 5: Sorgfaltspflicht**

(1) Die für die Information (Art. 1 Abs. 1 lit. d ) jeweils verantwortlichen journalistischen Dienstnehmer der Gesellschaft haben alle Informationen vor ihrer Verbreitung mit Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

(2) Dienstnehmer nach Abs. 1, die nach solcher Prüfung in gutem Glauben Informationen verbreiten, an denen, wären sie wahr, ein öffentliches Interesse bestünde, bleiben von jeglicher Verantwortung frei.

(3) Wenn die Gesellschaft in einem Programm eine wesentlich unwahre Tatsachenbehauptung verbreitet, hat jedermann, der sein unmittelbares, berechtigtes Interesse an einer Gegendarstellung nachweist, Anspruch darauf, dass ihm diese in angemessener Art ermöglicht wird.

#### **Artikel 6: Teilnehmerbefragung**

(1) Die Gesellschaft hat mindestens jährlich ein unabhängiges Meinungsforschungsinstitut zu beauftragen, eine umfassende Befragung der Teilnehmer über Fragen der Programmgestaltung durchzuführen.

(2) Eine solche Befragung ist auch durchzuführen, wenn mindestens 30.000 Teilnehmer dies schriftlich und unter Bekanntgabe der Fragen, die den Teilnehmern vorgelegt werden sollen, verlangen.

(3) Die Ergebnisse der Teilnehmerbefragung sind zu veröffentlichen. Sie sind bei der Erstellung der Programmpläne grundsätzlich zu berücksichtigen. Können Sie ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe öffentlich mitzuteilen.

II. Einrichtung der Gesellschaft

#### **Artikel 7: Gesellschaftsrechte**

(1) Die dem Bund als Gesellschafter zustehenden Rechte sind von der Bundesregierung auszuüben.

(2) Der Bund ist als Gesellschafter verpflichtet, einer Erhöhung der Geschäftsanteile eines Bundeslandes gegen Erhöhung der von diesem zu übernehmenden Stammeinlage jederzeit zuzustimmen, wenn die übrigen Bundesländer als Gesellschafter ihrerseits zustimmen.

#### **Artikel 8: Generalversammlung**

(1) In der Generalversammlung der Gesellschaft ist der Bund durch die Bundesregierung, jedes Bundesland durch den Landeshauptmann vertreten.

(2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere:

a) die Bestellung die die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 Abs. 6;

b) die Bestellung eines Generalintendanten nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung dieses Postens und die Abberufung dieses Generalintendanten;

c) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission (Art. 14);

d) die Entgegennahme der Prüfungsberichte dieser Kommission, ihre Vorlage an den Hauptausschuss des Nationalrates und ihre Veröffentlichung.

#### **Artikel 9: Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 aus elf Mitgliedern.

(2) Sechs Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in den letzten fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht Mitglieder Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines

sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers oder Angestellte oder sonstige Funktionen einer politischen Partei gewesen sein; diese gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in ihrer Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Bei der Bestellung der übrigen fünf Mitglieder ist auf angemessene Mitbestimmung der politischen Parteien durch die Berücksichtigung ihres Stärkeverhältnisses im Nationalrat zu achten.

(4) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Länder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates das Vertrauen der Ländervertreter in der Generalversammlung genießen.

(5) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Hörer und Seher sind drei von den im Abs. 2 genannten Mitgliedern des Aufsichtsrates aus dem Bereich von Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu berufen.

(6) Zur Wahrung des Mitbestimmungsrechtes der Dienstnehmer werden zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates der Gesellschaft in den Aufsichtsrat delegiert. Ihre Befugnisse sind im Betriebsrätegesetz festgelegt.

(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind weder an Aufträge noch Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(8) Die Funktionsperiode des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre. Die vorzeitige Abberufung auch nur einzelner Mitglieder darf insbesondere nicht aus dem Grund der Veränderung des Stärkeverhältnisses der politischen Parteien in einem allgemeinen Vertretungskörper erfolgen.

(9) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nimmt der Generalintendant ohne Stimmrecht teil.

(10) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Er gibt sich selbst die Geschäftsordnung. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(11) Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

a) die Bestellung und die Abberufung der Intendanten und Direktoren auf Antrag des Generalintendanten;

b) die Genehmigung langfristiger Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen auf Vorschlag des Generalintendanten;

c) die Beschlussfassung über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmengelt, Art. 15) auf Vorschlag des Generalintendanten.

(12) Wenn der Aufsichtsrat aus welchen Gründen immer hinsichtlich der Bestellung oder Abberufung von Intendanten oder Direktoren binnen einem Monat hinsichtlich der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal oder Finanzen oder hinsichtlich des Programmengeldes binnen drei Monaten nach Erstattung des Vorschlages durch den Generalintendanten zu keiner Entscheidung gelangt, so hat die Generalversammlung binnen einem Monat einen neuen Aufsichtsrat zu bestellen.

## **Artikel 10: Generalintendant**

(1) Der Generalintendant ist Geschäftsführer der Gesellschaft im Sinne des §15 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBI. Nr. 58, über die Gesellschaft m.b.H.; er ist weder an Aufträge noch Weisungen gebunden.

(2) Zum Generalintendanten darf nur bestellt werden, wer in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellter oder sonstiger Funktionär einer politischen Partei war und über mindestens zehn Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügt. Der Generalintendant geht dieser Funktion verlustig, wenn in seiner Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(3) Dem Generalintendanten obliegt insbesondere:

a) die Ausschreibung der Posten der Intendanten und Direktoren;

b) die Erstattung von Vorschlägen an den Aufsichtsrat für die Bestellung und Abberufung der Intendanten und Direktoren;

c) die Kontrolle der Tätigkeit der Intendanten und Direktoren und die Koordinierung ihrer Tätigkeit, vor allem auch hinsichtlich der Programmpläne von Hörfunk und Fernsehen und unter dem Gesichtspunkt der Berücksichtigung der bundesstaatlichen Gliederung durch die Mitwirkung aller Studios;

d) die Erstattung von Vorschlägen für die langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen an den Aufsichtsrat in eigener Verantwortung, jedoch im Zusammenwirken mit den Intendanten und Direktoren;

e) die Festsetzung der Geschäftsverteilung (Art. 11);

f) die Erstattung von Vorschlägen über die Einhebung eines Entgeltes für den Empfang von Rundfunksendungen (Programmengelt, Art. 15) an den Aufsichtsrat.

## **Artikel 11: Geschäftsverteilung**

(1) Der Generalintendant hat jene Geschäfte der Gesellschaft, die weder der Generalversammlung noch dem Aufsichtsrat noch ihm selbst vorbehalten sind, unter Intendanten und Direktoren so zu verteilen, dass jeder jene Befugnisse erhält, welche zur selbständigen und initiativen Führung eines wesentlichen Sach- oder Gebietsbereiches erforderlich sind.

(2) Je ein Intendant ist vorzusehen für:

- a) jedes Landesstudio (Landesintendant)
- b) alle Erfordernisse des Zweiten und Dritten Programmes des Hörfunks (Hörfunkintendant)
- c) alle Erfordernisse des Ersten und Zweiten Programmes des Fernsehens (Fernsehintendant)
- d) alle Erfordernisse des Auslandsdienstes (Auslandsintendant)

(3) Je ein Direktor ist vorzusehen für:

- a) die technischen Angelegenheiten von Hörfunk und Fernsehen (Technischer Direktor);
- b) die Verwaltung von Hörfunk und Fernsehen (Verwaltungsdirektor)

## **Artikel 12: Intendanten und Direktoren**

(1) Zu Intendanten und Direktoren dürfen nur Personen bestellt werden, die in den letzten fünf Jahren weder Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers noch auch Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei gewesen sind und über mindestens zehn Jahre einschlägiger oder verwandter Berufserfahrung verfügt. Sie gehen ihrer Funktion verlustig, wenn in seiner Person nachträglich ein Bestellungshindernis eintritt.

(2) Im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen führen die Intendanten und Direktoren die laufenden Geschäfte ihres Bereiches selbständig. Sie sind dabei an keine anderen Weisungen und Aufträge gebunden als an jene, die der Generalintendant in Erfüllung seiner Aufgabe gemäß Art. 10 Abs. 3 erteilt. Im Rahmen der langfristigen Pläne bestimmen sie insbesondere über die Verwendung der ihnen zugeteilten Budgetmittel.

(3) Die Intendanten verfügen auch über das Personal und die technischen Einrichtungen ihres Studios.

(4) Die Intendanten und der technische Direktor schlagen im Rahmen der langfristigen Pläne für Programm, Technik, Personal und Finanzen die Aufnahme nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung (Art. 13) sowie die Beförderung, Kündigung und Entlassung von Personal dem Verwaltungsdirektor vor. Die Vorschläge der Intendanten und des Technischen Direktors dürfen vom Verwaltungsdirektor nur abgelehnt werden, wenn sie gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die langfristigen Pläne verstoßen.

(5) Die Intendanten und Direktoren haben das Recht, vom Aufsichtsrat gehört zu werden, wenn der Generalintendant ihre Vorschläge hinsichtlich der Gesamtplanung ablehnt.

(6) Die Landesintendanten haben dem Fernsehintendanten Programmvorschläge zu erstellen, soweit diese ihren Studiobereich betreffen.

## **Artikel 13: Leistungsprinzip**

(1) Sämtliche Dienstposten mit Ausnahme jener, die für untergeordnete Dienstleistungen vorgesehen werden, sind durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Auswahl der Bewerber um einen ausgeschriebenen Dienstposten hat ausschließlich nach fachlicher Eignung zu erfolgen.

(3) Bei der Beförderung von Dienstnehmern ist die fachliche Leistung und Erfahrung und erst in zweiter Linie die Dauer des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen. Andere Gesichtspunkte haben bei der Beförderung außer Betracht zu bleiben.

## **Artikel 14: Prüfungskommission**

(1) Zur Kontrolle der Betriebsführung der Gesellschaft ist eine Prüfungskommission einzusetzen. Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur unabhängige Wirtschaftsprüfer und Betriebswissenschaftler bestellt werden.

(2) Die von der Prüfungskommission, unbeschadet der Kontrolle durch den Rechnungshof, alljährlich vorzunehmende Prüfung hat sich nicht nur auf die ziffernmäßige Richtigkeit der Buchführung, sondern auch auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung und auf deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu erstrecken. Die Prüfungskommission hat das Ergebnis ihrer Überprüfung der Generalversammlung vorzulegen.

(3) Sämtliche Organe und Bedienstete der Gesellschaft haben den Mitgliedern der Prüfungskommission Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **Artikel 15: Programmengelt**

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, wenn die Geschäftsgebarung einen Abgang aufweist und andere Mittel zu dessen Bedeckung nicht zur Verfügung stehen, diesen Abgang nach Hörfunk und Fernsehen aufzuschlüsseln und von den zum Betrieb eines Hörfunk- beziehungsweise Fernsehempfängergerätes befugten Personen ein Entgelt zu fordern. Dieses Entgelt darf nicht höher festgesetzt werden, als zur Bedeckung des Abganges notwendig ist.

(2) Die Post- und Telegraphenbehörden sind zur Einhebung des Programmengeldes gemeinsam mit den staatlichen Rundfunkgebühren verpflichtet.

(3) Von Teilnehmern, denen Befreiung von der Entrichtung der staatlichen Rundfunkgebühr erteilt wurde, darf ein Programmengelt nicht eingehoben werden.

## **Artikel 16: Strafbestimmungen**

Annahme von Vorteilen

a) wer vorsätzlich für die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung von einem anderen einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen lässt;

Anbieten von Vorteilen

b) wer vorsätzlich jemandem zu dessen oder eines anderen Gunsten einen solchen Vorteil in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt, damit dieser eine in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallende Dienstverrichtung parteilich vornehme oder unterlasse;

Androhen von Nachteilen

c) wer einer anderen Person auf welche Weise immer einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, um von dem Bedrohten die parteiliche Vornahme oder Unterlassung einer in seinen Aufgabenbereich bei der Gesellschaft fallenden Dienstverrichtung zu erreichen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzuflößen;

Verbotene Intervention

d) wer geflissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass Beschäftigte der Gesellschaft in ihren Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtungen parteilich vornehmen oder unterlassen und für diese Einflussnahme

aa) einen wesentlichen Vorteil für sich oder einen Dritten in sittenwidriger Weise fordert, annimmt oder sich versprechen lässt;

bb) einen solchen Vorteil einem Beschäftigten der Gesellschaft in sittenwidriger Weise anbietet, verspricht oder gewährt;

cc) einem Beschäftigten der Gesellschaft einen wesentlichen Nachteil in sittenwidriger Weise androht, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse oder die Wichtigkeit des angedrohten Nachteils begründete Besorgnisse einzuflößen, wird, sofern dieses Verhalten nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

## **Artikel 17: Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.

(2) Der Gesellschaftsvertrag „Österreichischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H.“ vom 11. Dezember 1957 in der Fassung vom 16. August 1963 gilt mit diesem Zeitpunkt als entsprechend abgeändert, sofern ihn die Gesellschafter nicht bis dahin einvernehmlich so abgeändert haben, dass er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. Eine solcherart vorgenommene Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam.

(3) Die nach dem geänderten Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Organe sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu bestellen.

## **Artikel 18: Vollzugsklausel**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, soweit jedoch Bestimmungen des Gesetzes von 6. März 1906, RGBI.Nr.58, über die Gesellschaft m.b.H. in ihrem Geltungsbereich berührt werden, das Bundesministerium für Justiz betraut.